Arbeitsgruppe
„Machtstrukturen und Aktenanalyse“
der
GE-Kommission
zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs
in der Erzdiözese Freiburg

Abschlussbericht

vom 11. April 2023

Eugen Endress
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.

Edgar Villwock
Oberstaatsanwalt a. D.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**		1
	1.1.	Rechtliche Arbeitsgrundlagen	2
	1.2.	Arbeitsaufnahme	5
	1.3.	Mitglieder der Arbeitsgruppe	6
2.	**Arbeitsweise**		7
	2.1.	Auswahl der Fälle	8
	2.2.	Arbeitsteiliges Vorgehen	9
	2.3.	Untersuchung von Einzelfällen	10
	2.3.1.	Beizug von Akten und sonstige Aushändigungen	10
	2.3.2.	Befragung interner und externer Personen	11
	2.3.3.	Interner Missbrauchsbeauftragter und Ansprechpersonen	13
	2.3.4.	Protokolle über Ordinariatssitzungen	13
	2.4.	Einzelpersonen und Gremien im Umgang mit Missbrauchsvorwürfen	14
	2.5.	Abschlussbericht und Veröffentlichung	15
	2.5.1.	Autoren des Abschlussberichts	15
	2.5.2.	Benennung konkreter Personen und anonymisierte Darstellung	16
	2.5.3.	Verzögerung der Fertigstellung	17
	2.5.4.	Exkurs: Befragung/Stellungnahme und Akteneinsicht	18
	2.6.	Beschränkung und Abgrenzung des Auftrags	21
	2.7.	Konsiliarische und gutachterliche kanonistische Beteiligung	21
3.	**Begriffsbestimmungen**		23
	3.1.	Beschuldigter	23
	3.2.	Betroffener / Betroffene	23
	3.3.	Sexueller Missbrauch	24

3.4. Vertuschung 24
3.5. Machtmissbrauch 25
3.6. Tat / Tatzeit 26

4. Rechtliche Grundlagen 26

4.1. Vorbemerkungen 26
4.1.1. Einordnung pädosexuellen Verhaltens 26
4.1.2. Bindung des Diözesanbischofs an das kanonische Recht 29
4.1.3. Beschränkung rechtlicher Darlegungen 32
4.2. Strafbestimmungen nach kanonischem Recht 33
4.2.1. CIC/1917 33
4.2.2. CIC/1983 33
4.2.3. CIC Buch VI/2021 34
4.2.4. Meistbegünstigungsprinzip 36
4.2.5. Verjährungsfristen 36
4.2.6. Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* und Rundbrief der Glaubenskongregation 39
4.2.7. Reskript vom 03.12.2019 42
4.3. Kanonische Voruntersuchung 43
4.3.1. Voraussetzungen einer Voruntersuchung 43
4.3.2. Zuständigkeit für die Folgeentscheidung 47
4.4. Bestrafungsermessen 48
4.4.1. Rechtslage bis zum 07.12.2021 (can. 1341 CIC a.F.) 48
4.4.2. Rechtslage seit dem 08.12.2021 (can. 1341 CIC n.F.) 51
4.5. Mitteilungspflicht an die Glaubenskongregation 51
4.5.1. Voraussetzungen 51
4.5.2. Instruktion *De modo procedendi in causis sollicitationis* 54
4.6. Sonstige kanonische Regelungen 59
4.6.1. Motu proprio *Come una madre amorevole* 59
4.6.2. Motu proprio *Vos estis lux mundi* 59
4.6.3. Amtsenthebung, Versetzung und Zurruhesetzung 61
4.6.4. Vorläufige Maßnahmen 69

4.6.5. Strafsicherungsmittel und Bußen 69
4.6.6. Universalkirchliches und diözesanes Schriftgutrecht 71
4.6.7. Päpstliches Geheimnis und Strafanzeige 81

5. Führungspersonen in der Erzdiözese Freiburg 85

5.1. Erzbischöfe 85
5.1.1. Dr. Dr. Eugen Seiterich 85
5.1.2. Dr. Dr. Hermann Schäufele 86
5.1.3. Dr. Oskar Saier 86
5.1.4. Dr. Robert Zollitsch 87
5.1.5. Stephan Burger 89
5.2. Kapitularvikar 90
5.3. Diözesanadministrator 90
5.4. Apostolischer Administrator 91
5.5. Weihbischöfe 91
5.6. Generalvikare 91
5.7. Personalreferenten für das Seelsorgepersonal 92
5.8. Offiziale 92

6. Mit Missbrauchsfällen befasste Gremien und Personen 92

6.1. Interner Missbrauchsbeauftragter 92
6.1.1. Bestellung 93
6.1.2. Tätigkeiten 94
6.1.3. Arbeitsbelastung 94
6.1.4. Rechtskenntnisse 95
6.1.5. Arbeitspsychologische Situation 96
6.2. Ordinariatssitzungen 98
6.2.1. Vorbemerkung 98
6.2.2. Ablauf der Sitzungen 98
6.2.3. Umbenennung und Erweiterung 101
6.3. Personalkommission 102

6.4. Konsultorenkollegium 102
6.5. Metropolitankapitel 103
6.6. „Arbeitsgruppe April 2002“ 104
6.6.1. Angekündigtes Vorhaben 104
6.6.2. Unterlassene Umsetzung 106
6.7. Arbeitsstab und Beraterstab 107
6.7.1. Rechtsgrundlagen 107
6.7.2. Einrichtung der Gremien 108
6.7.3. Bewertungen der AG 112
6.8. Ermittlungs- und Dokumentationsgruppe Missbrauchsfälle 114
6.9. „Arbeitsgruppe DBK-Statistik 2010“ 115
6.10. Besprechungsformat „Kleine Lage“ 118
6.11. Externe Ansprechpersonen (ext. Missbrauchsbeauftragte) 118
6.11.1. Rechtsgrundlage 118
6.11.2. Ernennungen 119
6.11.3. Umfang der Tätigkeiten 122
6.11.4. Bewertungen der AG 125

7. Amtszeit des Erzbischofs Dr. Dr. Hermann Schäufele 126

8. Amtszeit des Erzbischofs Dr. Oskar Saier 128

8.1. Kanonische Rechtskenntnisse des Erzbischofs 128
8.2. Machtverhältnis Erzbischof/Generalvikar/Personalreferent 128
8.3. Einbeziehung des Offizials 140
8.4. Schriftgutbezogene Vertuschungshaltung 143
8.5. Versetzungen und Zurruhesetzungen 149
8.6. Gesamtbewertungen 150

9. Amtszeit des Diözesanadministrators Weihbischof Prof. Dr. Paul Wehrle 154

10. Amtszeit des Erzbischofs und Apostolischen Administrators Dr. Robert Zollitsch 158

10.1. Vorbemerkung 158
10.2. Äußerungsverhalten von Erzbischof em. Dr. Zollitsch 160
10.3. Relativierung des Unterlassungsverhaltens 162
10.4. Ignoranz des kanonischen Rechts 163
10.4.1. Allgemeine Erkenntnisse 163
10.4.2. Erkenntnisgrundlagen 167
10.4.3. Zusammenfassende Übersicht der Erkenntnisgrundlagen 198
10.4.4. Bewertung der AG 201
10.5. Kanonische Überprüfungen 2013/2014 202
10.5.1. Ausgangsüberlegungen der AG u. Aktivitäten im Ordinariat 202
10.5.2. Besprechung der Entscheidung 210
10.5.3. Einleitung kanonischer Voruntersuchungen 211
10.5.4. Stellungnahme von Erzbischof em. Dr. Robert Zollitsch 212
10.5.5. Bewertungen der AG 212
10.6. Exkurs: Listen über beschuldigte Kleriker 216
10.6.1. Liste 2013 216
10.6.2. Liste MHG 217
10.6.3. Vergleich der Listen 217
10.6.4. Liste Offizialat 219
10.7. Einbeziehung der Offiziale 220
10.8. Diözesane Aktenführung 226
10.8.1. Vorbemerkung 226
10.8.2. Erkenntnisse zum MHG-Projekt 226
10.8.3. Erkenntnisse der AG 229
a. Vorbemerkungen 229
b. „Giftschrank“ 230
c. Anlegen von Sonderakten 231
d. Unvollständigkeit der Akten 232
e. Fehlende Paginierung 234
f. Separierung von Schriftgut durch Ordinariatsperson 235

g. Aktendokumentation 241
h. Bewertung der AG 242
10.9. Gratulationsschreiben 243
10.10. Beschränkende Auflagen und Weisungen 245
10.10.1. Vorbemerkung 245
10.10.2. Schriftlichkeit 245
10.10.3. Nachfolgende Überwachung 247
10.10.4. Bewertung der AG 248
10.11. Begutachtung und psychotherapeutische Behandlung 249
10.12. Erklärungen gegenüber Medien u.a. 255
10.12.1. Erzbischof Dr. Zollitsch im Allgemeinen 255
10.12.2. Rundschreiben März/April 2010 an Kleriker u.a. 273
10.12.3. Ordinariat in konkreten Fällen 280
10.13. Erstattung von Strafanzeigen 285
10.14. Leitlinienprüfverfahren und Ansprechpersonen 287
10.14.1. Anhörungen der Betroffenen 288
10.14.2. Anhörungen der Beschuldigten 292
10.14.3. Bewertungen der AG 294
10.15. Versetzungen 295
10.16. Generalvikar 296
10.17. Präventionsmaßnahmen 298
10.17.1. Vorbemerkungen 298
10.17.2. Präventive Maßnahmen 299
10.18. Erkenntnisse der Studie zum Bistum Mainz 301
10.19. Gesamtbewertungen 303

11. Amtszeit des Erzbischofs Stephan Burger 310

11.1. Amtsantritt 310
11.2. Änderung der beratenden Gremien 311
11.3. Mitteilungen an die Glaubenskongregation 311
11.4. Verschriftungen und Überwachungsverhalten 315
11.5. Präventionsmaßnahmen 316

11.6. Einsetzung einer Kommission 319
11.7. Gesamtbewertungen 321

12. Zahlungen von Anerkennungsleistungen u. a. 322

12.1. Zeitraum bis zum 31.12.2010 322
12.2. Zeitraum ab dem 01.01.2011 324
12.3. Bewertungen der AG 326

13. Zusammenfassende Gesamtbewertungen der Untersuchung 329

14. Untersuchte Einzelfälle 346

14.1. Fall A 347
14.2. Fall B 359
14.3. Fall C 364
14.4. Fall D 376
14.5. Fall E 380
14.6. Fall F 382
14.7. Fall G 386
14.8. Fall H 392
14.9. Fall I 401
14.10. Fall J 415
14.11. Fall K 450
14.12. Fall L 453
14.13. Fall M 462
14.14. Fall N 473
14.15. Fall O 480
14.16. Fall P 504
14.17. Fall Q 512
14.18. Fall R 515
14.19. Fall S 524
14.20. Fall T 529

14.21. Fall U 549
14.22. Fall V 553
14.23. Fall W 564
14.24. Fall X 568

15. Abschließende Empfehlungen der AG 570

Literaturverzeichnis 578

1. Einleitung

Am 25.09.2018 wurde die MHG-Studie vom 24.09.2018 („Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“)[1] vorgestellt. Sie war ein interdisziplinäres Forschungsprojekt zu dem vorbezeichneten Untersuchungsgegenstand, welches in den Jahren 2014 bis 2018 von einem Forschungsverbund aus Experten mehrerer universitärer Institute durchgeführt wurde; demzufolge war auch die Erzdiözese Freiburg einbezogen. Ziel der Studie war, sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch die benannten Männer in der Zeitspanne von 1946 bis 2014 zu erfassen und zu untersuchen.

Im Anschluss an die MHG-Studie errichtete der Ordinarius der Erzdiözese Freiburg, *Erzbischof Stephan Burger*, zum 27.11.2018 die interdisziplinäre Kommission „*Macht und Missbrauch*“ (im Folgenden: Kommission). Nach deren am 26.11.2018 in Kraft getretenem Statut war Aufgabe der Kommission, den Erzbischof hinsichtlich der aus den Ergebnissen der MHG-Studie zu ziehenden Konsequenzen zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.

Die Mitglieder der Kommission waren in der Ausübung ihres Amtes frei und keinen Weisungen unterworfen. Nach dem Statut hatte die Kommission unter anderem das Recht, ihr berichtspflichtige *Arbeitsgruppen* für bestimmte Aufgaben einzusetzen und für deren Tätigkeit Leitlinien festzulegen.

In der Folge setzte die Kommission neben anderen Arbeitsgruppen[2] ab dem 04.02.2019 auf unbestimmte Zeit die Arbeitsgruppe „*Machtstrukturen und Aktenanalyse*“ (im Folgenden: AG) ein.

[1] https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf

[2] Vgl. nachfolgend unter 11.6.

Die Tätigkeit der vorbezeichneten Kommission endete am 18.10.2021 mit der Einsetzung der Nachfolgekommission entsprechend der *Gemeinsamen Erklärung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) und der *Deutschen Bischofskonferenz* (DBK) vom 28.04.2020;[3] Erzbischof Stephan Burger setzte die neue Kommission mit Dekret vom 18.10.2021 ein.[4]

Die AG führte ihre Arbeit ungeachtet der Änderung im Bereich der Kommission fort, da sie nicht aufgelöst worden war.[5] Die neue „*GE-Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese Freiburg*“ hielt den der AG durch die frühere Kommission erteilten Auftrag in ihrer Sitzung vom 07.12.2021 aufrecht.

1.1. Rechtliche Arbeitsgrundlagen

Nach § 2 der Leitlinien für die AG (im Folgenden: LLAG)[6] wurde der AG durch die Kommission folgender Auftrag erteilt:

> *„Die Arbeitsgruppe soll anhand exemplarischer Fälle, welche sie selbständig auswählt, Mentalitäten, Mechanismen, Verantwortlichkeiten und Strukturen, die zu Vertuschung und Machtmissbrauch geführt und beigetragen haben, umfassend und grundsätzlich analysieren und aufklären.“*

Da die AG ihren Untersuchungen, gleich einem richterlichen Selbstverständnis, eine *streng objektive* Sichtweise ohne jegliche Voreingenommenheit – *sine ira et studio*[7] – zugrunde legte, wurde der Auftrag, dessen Wortlaut eine schon von vornherein feststehende Annahme einer Vertuschung und eines Machtmissbrauchs zu enthalten schien, der-

[3] https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf
[4] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 29.10.2021, S. 182
[5] Nr. 4 Sätze 1 und 2 des Dekrets vom 18.10.2021
[6] Die Leitlinien sind auf der Homepage der Erzdiözese Freiburg veröffentlicht: https://ebfr.de/hilfe-beratung/hilfe-und-praevention-bei-missbrauch/aufarbeitung-2/
[7] Tacitus, Annales 1,1

gestalt wahrgenommen, dass zunächst immer zu klären war, *ob* tatsächliche Umstände, die zu einer Vertuschung oder einem Machtmissbrauch geführt oder beigetragen haben sollen, *überhaupt vorlagen*.

Durch § 3 Abs. 1 LLAG wurde die sachliche Unabhängigkeit der Mitglieder der AG, auch gegenüber der Kommission, wie folgt gewährleistet:

> *„Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind in ihrer Tätigkeit nur an den Auftrag gem. § 2, an diese Leitlinien, an die kirchliche und staatliche Rechtsordnung sowie an ihr Gewissen gebunden.“*

Die normierte Unabhängigkeit der AG wurde ausnahmslos beachtet. Es gab weder durch Mitglieder der Kommission noch gar durch Führungsverantwortliche des Ordinariats irgendwelche, auch nur mittelbaren Versuche, auf die Arbeit der AG Einfluss zu nehmen.

Neben einem Ausscheiden eines Mitgliedes durch Verzicht kam ein solches nur „im Wege der Abberufung durch die Kommission aus wichtigem Grund“ in Betracht (§ 1 Abs. 4 LLAG); letzterer Fall ist nicht eingetreten.

Die Aufklärungsmöglichkeiten und -befugnisse wurden durch die der AG in den LLAG eingeräumten Rechte einerseits und die Verpflichtungen kirchlicher Personen andererseits in besonderem Maße begünstigt. Zum einen wurden die Mitglieder der AG berechtigt, auf der Grundlage einer entsprechenden Entscheidung der AG von jedweder kirchlichen Stelle im Erzbistum Freiburg *Akteneinsicht* zu verlangen (§ 5 Satz 1 LLAG). Zum anderen wurde jedes Mitglied der AG ermächtigt, auf der Grundlage einer entsprechenden Entscheidung der AG Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen (Priester, Diakone, Beamtinnen und Beamte, Angestellte), *zu befragen*, erforderlichenfalls auch mehrfach (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LLAG). Das Befragungsrecht korrespondierte mit der Verpflichtung der zu be-

fragenden (kirchlichen) Personen, dass sie zum *Erscheinen* sowie – mit Ausnahme der Mitteilung einer noch nicht verjährten Straftat – zu *vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben* dienstlich verpflichtet, mithin insoweit von der dienstlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden waren (§ 6 Abs. 4 2. Spiegelstrich LLAG); im Fall vorsätzlich unvollständiger oder unrichtiger Angaben war mit arbeits- bzw. dienstrechtlichen Konsequenzen zu rechnen (§ 6 Abs. 4, 5. Spiegelstrich).

Darüber hinaus erteilte das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg (Generalvikar Christoph Neubrand) der AG die Zustimmung zur Gewährung von Akteneinsicht, soweit Unterlagen betroffen waren, die ursprünglich aus den Akten des Erzbischöflichen Ordinariats stammen, und soweit dies erforderlich war, um die Hintergründe eines möglichen Fehlverhaltens aufzuklären und handelnden Personen innerhalb der Erzdiözese eine Stellungnahme zu sie betreffenden Vorwürfen zu ermöglichen. Die AG hat von dieser Befugnis nur zurückhaltend Gebrauch gemacht; sie wurde lediglich dann herangezogen, wenn ein bloßer Vorhalt aus den Unterlagen inhaltlich nicht ausreichend erschien, um der befragten kirchlichen Person, insbesondere bei einer unzureichenden Erinnerung, eine substantiierte Stellungnahme zu ermöglichen.

Die AG hatte ihre Tätigkeit mit einem umfassenden Bericht abzuschließen (§ 4 Abs. 3 LLAG). Dieser sollte insbesondere Aussagen enthalten über festgestellte Sachverhalte im Sinne des Auftrags, rechtliche Würdigungen (sofern aus Sicht der AG erforderlich), die Glaubwürdigkeit von befragten Personen und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben, eingesehene Akten und deren Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Feststellungen zu abstrakten oder konkreten Gefahren durch Kenntnis von Umständen, aus welchen sich nach Einschätzung der AG eine abstrakte oder sogar konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen ergibt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LLAG); Letzteres ergab sich nicht.

1.2. Arbeitsaufnahme

Die AG nahm ihre Tätigkeit mit einer vom 14.02. bis 16.02.2019 im Geistlichen Zentrum St. Peter (Hochschwarzwald) durchgeführten Einführungsveranstaltung auf.[8] In dieser wurde die AG durch Mitglieder der Kommission und durch den Offizial neben kirchenrechtlichen Grundlagen insbesondere in die kirchlichen Strukturen und Begünstigungsfaktoren von sexualisierter Gewalt, in die Erkenntnisse der MHG-Studie sowie in exemplarische Fälle eingeführt.

Eigentlicher Arbeitsbeginn war der 20.02.2019, als sich die AG eine weitere Erkenntnisgrundlage hinsichtlich der Auswahl möglicher Fälle verschaffte, indem sie eine Teilsichtung des Inhalts des – im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg (im Folgenden: Ordinariat) so bezeichneten – „Giftschranks“ vornahm. In dem Schrank befand sich unter anderem Schriftgut, welches sich auf Fälle des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker bezog.

Da die Erzdiözese Freiburg bereits in einem vergleichsweise frühen Stadium mit der Aufklärungsarbeit begonnen hatte, konnte sich die AG zu Beginn ihrer Tätigkeit auf keine Erkenntnisquellen oder Erfahrungsberichte anderer Bistümer stützen. Es bedurfte daher für eine sinnvolle Vorgehensweise eines eigenen Entwicklungsprozesses. Ferner hatten sich die – sämtlich kirchenexternen – Mitglieder der AG mit den besonderen Strukturen der katholischen Kirche und den auftragsrelevanten Normen des kanonischen Rechts vertraut zu machen. Die Einarbeitung führte alsbald zu einem fundierten einzelfallübergreifenden Vorgehen.

[8] An der Veranstaltung nahmen die Mitglieder VRiOLG a. D. Eugen Endress und KHK a. D. Peter Knechtle noch nicht teil.

1.3. Mitglieder der Arbeitsgruppe

Mitglieder der AG waren

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. *Eugen Endress,*[9]
Oberstaatsanwalt a. D. *Edgar Villwock*,
Erster Kriminalhauptkommissar a. D. *Paul Schweitzer* und
Kriminalhauptkommissar a. D. *Peter Knechtle.*[10]

VRiOLG a. D. Eugen Endress war vor seiner Pensionierung Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats am Oberlandesgericht Karlsruhe, *OStA a. D. Edgar Villwock* Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft Freiburg.

Sämtliche Mitglieder waren während ihrer früheren beruflichen Tätigkeiten, teilweise umfangreicher, mit Verfahren des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen befasst gewesen. Die pensionierten Kriminalbeamten konnten aus beamtenrechtlichen Gründen – EKHK a. D. Schweitzer bis 31.12.2020 – zeitlich nur eingeschränkt mitarbeiten.

Die Tätigkeit der AG wurde vom 26.06.2019 bis 12.09.2019 und vom 01.11.2019 bis 30.04.2020 durch Mag. theol. *Claudia Danzer* als wissenschaftliche Hilfskraft unterstützt. Ferner war ihr seit dem 01.05.2020 bis zum 30.04.2022 eine durch das Ordinariat für sie gesondert eingestellte Sekretärin im Rahmen einer 450-Euro-Tätigkeit zugewiesen; vom 01.06.2022 bis zum 24.10.2022 wurde sie wiederum durch eine Sekretärin unterstützt.

[9] Arbeitsaufnahme erst am 10.09.2019
[10] Arbeitsaufnahme erst am 02.04.2019

2. Arbeitsweise

Abgesehen davon, dass nach den LLAG Adressaten des vorzulegenden Abschlussberichts der AG nicht die Öffentlichkeit, sondern nur die *Kommission* und der *Erzbischof*[11] sind, unterschieden sich die durchgeführten Untersuchungen durch die Vorgabe des der AG erteilten Auftrags wesentlich von der Methode ähnlicher Aufklärungsbemühungen in anderen Bistümern. Eine Untersuchung, die sich nur auf – soweit überhaupt umfassend vorhandene – Akten beschränkt, gründet nicht zwangsläufig auf einer *vollständigen* Erkenntnisgrundlage. Je nach Art und Weise einer Veraktung an sich und der Aktenführung als solcher beinhaltet dieses zur Verfügung stehende Schriftgut nicht von vornherein ein vollständiges Abbild des realen Geschehens. Das mögliche aktenbezogene Defizit kann indes durch umfangreiche Befragungen und die Beschaffung schriftlicher Quellen jenseits unmittelbar diözesaner Unterlagen – zumindest in gewissem Umfang – ausgeglichen werden.[12]

Die in der Erzdiözese Freiburg im Rahmen der Vorbereitung zur MHG-Studie durch *Erzbischof Stephan Burger* veranlassten Erhebungen hatten für das Erzbistum nach dem der AG vorliegenden Bericht insgesamt 190 beschuldigte Kleriker ergeben. Hiervon wies die Aktenlage bei 115 Klerikern auf einen Tatzeitraum nach 1946 (Untersuchungszeitraum der MHG-Studie: 01.01.1946 bis 31.12.2014), bei 42 Klerikern auf einen solchen vor 1946 hin; bei weiteren 33 Klerikern waren die Tatzeiträume anhand der Aktenlage nicht erkennbar.

Nach den bei der Untersuchung der AG gewonnen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Beschuldigten bei den Vorarbeiten zur MHG-Studie nicht vollständig erfasst worden war.[13]

---

[11] Vgl. Nr. 4 Satz 1 des Dekrets vom 18.10.2021

[12] Vgl. zu der aufgeworfenen Problematik: Friedrich Graf von Westphalen, Herder Korrespondenz Heft 7 (2021), 6

[13] Vgl. nachfolgend unter 10.6.3. sowie Fall V (umfassende Vertuschung)

2.1. Auswahl der Fälle

Nach dem Auftrag sollten, was bei der gewählten Methode bereits aus Gründen beschränkter Ressourcen ohnehin nicht anders möglich gewesen wäre, nicht *alle* in der Erzdiözese Freiburg bekannt gewordenen Fälle überprüft werden, sondern lediglich *exemplarische* Untersuchungen einzelner Causae erfolgen. Angesichts dieser Ausgangslage war den Mitgliedern der AG von Anfang an bewusst, dass die Auswahl an sich und die jeweiligen Auswahlkriterien für das Ergebnis der Untersuchung von wesentlicher Bedeutung sein werden. Vor diesem Hintergrund erfolgte vor einer entsprechenden Entscheidung immer eine inhaltliche Abstimmung unter den Mitgliedern.

Die AG traf die Auswahl, welche Fälle einer näheren Untersuchung zugeführt werden sollten, in gänzlich freier Entscheidung. In Betracht kommende Verfahren waren schon anlässlich der Einführungsveranstaltung vorgestellt worden. Hierbei hatte es sich teilweise um umfangreiche Fälle von großer früherer Medienrelevanz gehandelt; zu diesen lagen auch bereits Stellungnahmen der Verantwortlichen des Ordinariats gegenüber den Medien vor, nach deren Bewertung ein Fehlverhalten konkret im Raum stand. Schon angesichts dieser Ersterkenntnisse war es geboten, solche Fälle zu berücksichtigen. In der Folge wurden durch die weitere Befassung mit der Materie, gerade auch durch den Beizug von Akten, sonstigen inhaltlichen Hinweisen oder aktuellen Medienberichten, nach und nach zusätzliche, für die Untersuchung bedeutsame Missbrauchsfälle gegen Kleriker bekannt.

Die Untersuchungen sollten durch Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Fälle insgesamt abstrakt-repräsentative Schlussfolgerungen ermöglichen. Nur bei einer solchen Auswahl ließen sich *allgemeine* Erkenntnisse gewinnen, die frei von Zufällen eines Einzelfalls sind. Daher waren für eine Überprüfung neben der erwähnten besonderen

Medienrelevanz von weiterer Bedeutung das Amt des beschuldigten Klerikers (Pfarrer, Pfarradministrator, Pfarrvikar, Diakon) und dessen Alter, sowie die Frage, ob er bereits verstorben, pensioniert oder noch im aktiven Dienst war. Ferner wurden in die Auswahlüberlegungen einbezogen eine mutmaßliche Pädophilie oder Hebephilie des Klerikers, ein Missbrauchsverhalten mit nur einer Person oder ein solches serielles Geschehen gegenüber zahlreichen Betroffenen. Von Bedeutung erachtete die AG ebenfalls, ob eine strafrechtliche Verurteilung nach weltlichem und/oder kanonischem Recht erfolgt war oder nicht.

Schlussendlich wurden insgesamt 24 Fälle unterschiedlichen Umfangs einer Überprüfung unterzogen. Weitere Fälle wurden – im Rahmen einer Kurzdurchsicht – zwar in die Überlegungen einbezogen, letztlich jedoch aus Gründen beschränkter personeller und zeitlicher Ressourcen nicht untersucht.

2.2. Arbeitsteiliges Vorgehen

Angesichts der zur Verfügung stehenden Kapazitäten sowie der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise im Einzelnen bedurfte es einer Aufteilung der Fälle. Die grundsätzliche Bearbeitung oblag immer einem der beiden Juristen, die entsprechend dieser Aufteilung auf der Grundlage der Einzeluntersuchungen auch die jeweiligen Einzelberichte eigenverantwortlich erstellt haben. Wies ein Fall einen Zusammenhang mit einem bereits in Bearbeitung befindlichen Fall auf, wurde dieser durch dasselbe Mitglied bearbeitet. In Ergänzung zur Tätigkeit der Juristen wirkten die beiden Kriminalbeamten bei einem Teil der untersuchten Fälle, vor allem im Zuge der Anfangsrecherchen, zusätzlich bei der Bearbeitung mit (u. a. Befragungen, Aktenanforderungen und deren Erstauswertung, Beschaffung von Schriftgut und vorläufige Teilberichte). Ungeachtet der vorgenommenen Aufteilung tauschten sich die Mitglieder

der AG untereinander regelmäßig aus, informierten die anderen über den Stand der Bearbeitung und besprachen das mögliche weitere Vorgehen.

Die *ausschließlich* für die Kommission und den Erzbischof bestimmten Einzelberichte enthalten sämtliche den Fall betreffenden Umstände ohne Anonymisierungen (insbesondere Klarnamen aller Personen, persönliche Verhältnisse, Zeiten, Örtlichkeiten usw.). Eine – auch nur auszugsweise – Offenlegung scheidet daher aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes von vornherein aus. Diese Berichte werden demzufolge dauerhaft einer *streng vertraulichen* Verwahrung unterliegen. Der Gesamtumfang der Einzelberichte umfasst etwa 1.500 Seiten.

In Ergänzung zu den Einzelberichten erstellte VRiOLG a. D. Eugen Endress unter konsiliarischer Einbeziehung des Kanonisten *Dr. Stefan Korta*[14] Abhandlungen zum kanonischen Strafrecht (ohne gerichtliches Verfahren; einschließlich der Frage einer Anzeigepflicht nach weltlichem Recht; Umfang 79 Seiten) und zum kanonischen Schriftgutrecht unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Erzdiözese Freiburg (Umfang 30 Seiten). Diese Abhandlungen sind ebenfalls für die Kommission und den Erzbischof bestimmt. Ungeachtet dessen enthält auch der vorliegende Abschlussbericht in kürzerer Form eine Darlegung der rechtlichen Grundlagen.

2.3. Untersuchung von Einzelfällen

2.3.1. Beizug von Akten und sonstige Aushändigungen

Im Ausgangspunkt jeder Untersuchung – die AG war berechtigt, in *alle* diözesanen Unterlagen Einsicht zu nehmen – wurden über den für die Schriftgutverwaltung zuständigen Erzbischöflichen Archivdirektor (im Folgenden: Archivdirektor) sämtliche den beschuldigten Kleriker

[14] Vgl. nachfolgend unter 2.7.

betreffenden, im Ordinariat vorhandenen Akten beigezogen. Hauptsächlich handelte es sich um die über ihn geführten Personalakten und, soweit vorhanden, um Missbrauchsvorwürfe betreffende Sonderakten. Ergaben sich bei der Auswertung dieser Akten oder im Rahmen der sonstigen Aufklärung Hinweise auf weitere Akten möglichen relevanten Inhalts, wurden auch diese erhoben und überprüft (u. a. Pfarrakten[15] vor Ort, Ordinariatsakten betreffend eine Pfarrei oder Akten sonstiger kirchlicher Einrichtungen).

Ferner übergaben Erzbischof Stephan Burger, seine persönliche Referentin und ein Erzbischöflicher Rechtsdirektor – beide waren ebenfalls Mitglieder der ursprünglichen Kommission – der AG mehrfach von sich aus relevante Unterlagen.

Soweit sich eine Unvollständigkeit der Akten herausstellte oder diese jedenfalls nahelag, wurde der – lediglich teilweise erfolgreiche – Versuch unternommen, durch Abklärung möglicher hausinterner gesonderter Verwahrung, über dritte Personen oder, soweit rechtlich möglich, durch eine Anforderung staatlicher Ermittlungs- oder Strafakten über das Ordinariat als Dienstherr eine Komplettierung der Akten zu erreichen.

2.3.2. Befragung interner und externer Personen

Die Befragung sowohl von noch oder früher in der Kirche tätigen als auch von externen Personen, darunter auch Betroffene, stellte – neben den substantiierten Aktenanalysen – einen Schwerpunkt der Untersuchung der AG dar. Die Art der Befragung erfolgte entsprechend der Bedeutung des Themas in unterschiedlicher Form, mitunter auch auswärts. Personen von großer Relevanz wurden in der Regel bei gegenseitiger Anwesenheit mündlich befragt, wobei dies überwiegend durch zwei

[15] Bei „Pfarrakten“ handelt es sich um Akten, die in einer Pfarrei oder Seelsorgeeinheit geführt werden. Hiervon zu unterscheiden sind „Pfarreiakten“ des Ordinariats, die sich auf die jeweilige örtliche Pfarrei oder Seelsorgeeinheit beziehen.

Mitglieder der AG erfolgte.[16] Soweit die Befragungen in Anwesenheit der zu befragenden Personen erfolgt sind, wurden deren Aussagen in Wortprotokollen festgehalten. Diese wurden von ihnen teilweise nachträglich unterschrieben, teilweise unter Verzicht hierauf nach dem mitgehörten Diktat genehmigt und die Richtigkeit der Übertragung durch die jeweilige Mitarbeiterin der AG bestätigt. Des Weiteren wurden – auch durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingt – Video-Befragungen sowie telefonische Befragungen durchgeführt und der Inhalt der Gespräche in einem Aktenvermerk niedergelegt. Ferner erfolgten Befragungen, mitunter auch bloß ergänzend, auf schriftlichem Wege. Durch das Fortschreiten der Untersuchungen und das Vorliegen neuer Erkenntnisse wurden eine Reihe von Personen, insbesondere der Kirche, mehrfach bis vielfach befragt.

Durch die AG wurden etwa 180 Personen befragt. Bei den insgesamt 416 Befragungen[17] (75 in mündlicher, 341 in schriftlicher Form) handelte es sich in Bezug auf die persönlichen Hintergründe um 63 – ggf. vormals – bei der katholischen Kirche Beschäftigte, 45 Kleriker, 20 Betroffene, drei Beschuldigte sowie sonstige Personen.

Die vordergründig vergleichweise niedrig erscheinende Anzahl an Befragungen Betroffener beruhte zum einen darauf, dass in den untersuchten Fällen entsprechende Äußerungen der Betroffenen – zwischenzeitlich – meist bereits vorlagen, zum anderen auf dem der AG erteilten Auftrag. Da die Untersuchung der AG anhand *exemplarischer* Fälle das Verhalten der Führungsverantwortlichen vor dem möglichen Hintergrund einer Vertuschung in den Blick zu nehmen hatte, bedurfte es keines Vorgehens im Sinne von Ermittlungen einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde, bei denen alle mutmaßlichen einzelnen Taten als solche gesamthaft differenziert abgeklärt werden müssen.

[16] Vgl. § 6 Abs. 6 LLAG

[17] Die Differenz zur Anzahl der befragten Personen beruht auf umfangreicheren Mehrfachbefragungen.

Die Befragung kirchlicher Personen erwies sich nicht zuletzt im Hinblick auf deren Verpflichtung durch Erzbischof Stephan Burger in der Regel als problemlos. Anders verhielt es sich teilweise bei externen Personen, insbesondere Betroffenen. Bei Letzteren war zur Vermeidung einer Retraumatisierung eine sensible Kontaktaufnahme geboten. Es konnte nicht in allen Fällen erreicht werden, Betroffene zu bewegen, sich befragen zu lassen. Gleichwohl ist es den Mitgliedern der AG gelungen, einen Großteil erforderlicher externer Personen befragen zu können, wenngleich die Rückgabe des Protokolls mitunter sehr zeitverzögert und erst nach Erinnerungen erfolgte. Teilweise wurde unsere Arbeit durch diese Personen auch ausdrücklich begrüßt.

Bei den umfangreichen Befragungen konnten die Mitglieder der AG ihre durch ihre früheren Tätigkeiten erworbenen jahrzehntelangen Erfahrungen in Befragungen unterschiedlicher Personen einbringen.

2.3.3. Interner Missbrauchsbeauftragter und Ansprechpersonen

Durchgängig wichtige weitere Erkenntnisquellen waren während der gesamten Bearbeitungszeit der frühere *interne Missbrauchsbeauftragte*[18] und die *Ansprechpersonen* der Erzdiözese Freiburg. Von ihnen konnten umfangreiche Auskünfte erlangt sowie von Letzteren zusätzlich Schriftgut erhoben werden.

2.3.4. Protokolle über Ordinariatssitzungen

Darüber hinaus hat die AG, soweit noch vorhanden, über eintausend Protokolle über Ordinariatssitzungen bzw. Ordinariatskonferenzen bzw. Erzbischöfliche Kurienkonferenzen sowie Sitzungen der Personalkommission und des Konsultorenkollegiums hinsichtlich auftragsrelevanter Erkenntnisse ausgewertet. Die Protokolle erwiesen sich als

[18] Der frühere interne Missbrauchsbeauftragte ist gegen Ende der Tätigkeit der AG verstorben.

außerordentlich wichtige Erkenntnisquelle, zumal sich die in den Protokollen dokumentierten Ordinariatssitzungen nicht nur mit durch die AG untersuchten Einzelfällen befasst haben, sondern die dort erfolgten Mitteilungen und festgehaltenen Besprechungsergebnisse auch zusätzliche Schlussfolgerungen allgemeiner Art ermöglichten. Da über diese Sitzungen Missbrauchsvorwürfe gegen Kleriker – im Vergleich zum sonstigen Umgang mit der Thematik – offener protokolliert wurden, waren die Erkenntnisse ertragreicher.

Der Umstand, dass Erzbischof Stephan Burger – in Übereinstimmung mit Generalvikar Christoph Neubrand – der AG ermöglicht hat, die für den Auftrag der AG sehr wichtigen, ansonsten besonders vertraulichen Protokolle zu sichten, lässt auf einen *wirklichen und umfassenden Aufklärungswillen* dieser beiden Amtsträger schließen. Hierzu stimmig betonte Erzbischof Stephan Burger gegenüber der AG – wörtlich – mehrfach: „Es muss alles auf den Tisch!“ Letzteres Vorhaben unterliegt, soweit es zu einer Veröffentlichtung des Abschlussberichts kommt, aus datenschutz- und äußerungsrechtlichen Gründen allerdings erheblicheren Einschränkungen.

2.4. Einzelpersonen und Gremien im Umgang mit Missbrauchsvorwürfen

Die AG hielt es zur – wesentlichen – Erweiterung der Beurteilungsgrundlage des Umgangs der Führungsverantwortlichen mit Missbrauchsvorwürfen für geboten, die Untersuchung nicht auf die bloße Abklärung in den exemplarisch ausgewählten Fällen zu beschränken. Es stellte sich nach und nach nämlich heraus, dass nicht nur Einzelpersonen, sondern auch verschiedene Gremien unterschiedlicher Zusammensetzung mit der Problematik befasst worden waren oder befasst werden sollten.[19]

[19] Vgl. nachfolgend unter 6.

Die nähere Abklärung solcher Institutionalisierungen und – ggf. – nachfolgender Tätigkeiten erschien auch als Gebot einer *objektiven* Beurteilung erforderlich. Einerseits konnten hiermit die Führungsverantwortlichen entlastende Umstände einhergehen; andererseits konnte jedoch auch im Raum stehen, dass die Einrichtung nur äußerlich aus „formalen“ Gründen ohne tiefgehende Aufklärungs- oder Mitwirkungstätigkeit erfolgt war.

Die Verifizierung der Gremien war teilweise außerordentlich schwierig; sie war nur nach und nach mit Auswertungen und zahlreichen Befragungen als sukzessiver Annährungsprozess möglich. Die Schwierigkeiten beruhten insbesondere darauf, dass nicht immer eine durchgängige transparente Verschriftung vorlag, manche Gremien ihre Arbeit gar nicht aufnahmen oder nur sehr kurze Zeit „aktiv“ waren und nicht immer identische Bezeichungen für dasselbe Gremium verwendet wurden. Als Gesamtergebnis stellte sich schließlich ein differenziertes Bild heraus.

2.5. Abschlussbericht und Veröffentlichung

2.5.1. Autoren des Abschlussberichts

Der Abschlussbericht wurde, im Zusammenwirken mit Oberstaatsanwalt a. D. Edgar Villwock, federführend durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht a. D. Eugen Endress verfasst. Er wird von vornherein nur in anonymisierter Form vorgelegt, da nach Mitteilung des Erzbischofs und des Generalvikars an die AG zwischenzeitlich beabsichtigt ist, ihn zu veröffentlichen. Ursprünglich sollten demgegenüber nur zusammenfassende Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Veröffentlichung des Abschlussberichts wurde zu den hiermit zusammenhängenden *äußerungsrechtlichen* Fragen fachspezifisch die von der Erzdiözese Freiburg mandatierte Rechtsanwaltskanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner Freiburg beratend hinzugezogen. Eine Einflussnahme auf die inhaltliche Arbeit und die damit einhergehenden Bewertungen der AG war hiermit nicht verbunden.

2.5.2. Benennung konkreter Personen und anonymisierte Darstellung

Aus äußerungsrechtlichen Gründen wurden als diözesane Führungspersonen, welche im Internet ohnehin leicht recherchierbar sind, lediglich *Erzbischöfe*, *Administratoren* während der Sedisvakanzen, *Weihbischöfe*, *Generalvikare* und *Offiziale* namentlich benannt, bei den Erzbischöfen gegebenenfalls auch ihre früheren Funktionen. Die Auflistung dieser Führungspersonen erfolgte zur Schaffung eines Gesamtüberblicks und, zur Erleichterung einer personellen Transparenz, unabhängig davon, ob deren Tätigkeit einer Bewertung zugeführt wurde.

Zwei Führungspersonen waren nicht damit einverstanden, ihre Angaben über dritte Personen, insbesondere aus dem kirchlichen Bereich, unter Mitteilung ihrer Identität oder Identifizierungsmöglichkeit wiederzugeben. Bei einer Person war dies umfassend der Fall; bei der anderen Person betraf es lediglich – relativ wenige – Teile ihrer Angaben. Soweit sich der Abschlussbericht auf deren Äußerungen über Dritte bezieht, wird lediglich die Bezeichnung „Führungsperson“ verwendet. Bei den Personen kann es sich um Weihbischöfe, Generalvikare, Offiziale oder Domkapitulare sowohl im aktiven Dienst als auch im Ruhestand handeln. Da deren Angaben ungeachtet der Einschränkung nicht etwa nur noch selektiv, sondern gleichwohl *umfassend* in den Abschlussbericht einfließen konnten, wurden die darin enthaltenen Erkenntnisse und Bewertungen letztlich nicht beeinflusst. Hinzu kam, dass die ent-

sprechenden Führungspersonen den Mitgliedern der AG im Rahmen der Untersuchung persönlich bekannt wurden, sodass auch insoweit eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben möglich war.

Die geschilderte Problematik hatte sich nachträglich, hauptsächlich durch die Änderung des geplanten Umgangs mit dem Abschlussbericht, ergeben. Von allen befragten Führungsverantwortlichen haben nur zwei Personen – auch nur in eingeschränkter Weise – einer möglichen Zuordnung ihrer Identitäten widersprochen. Dies hat sich indes, wie bereits erwähnt, bei beiden nicht beschränkend auf die inhaltlichen Äußerungen als solche bezogen. Es betraf zum einen lediglich eine Identifizierungsmöglichkeit, soweit es sich um Darlegungen über andere Führungspersonen handelte, zum anderen einen geringen Anteil ihrer Angaben, bei denen die Anonymität gewahrt werden sollte.

Die im Bericht in beliebiger Reihenfolge anonymisiert aufgeführten 24 Fälle wurden jeweils mit einem Großbuchstaben gekennzeichnet („Fall A, B, C usw.“). Um eine Anonymität zusätzlich zu gewährleisten, wurde auf die Angabe einer, auch nur großräumigen Örtlichkeit verzichtet. Sämtliche Fälle haben sich auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg (historisches Baden und Hohenzollern) ereignet. Zeiten wurden nur dann genauer mitgeteilt, wenn es zur Beurteilung oder zum Verständnis des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen geboten war. Soweit es sich um kirchliche Personen handelte, war zum Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit der getroffenen Bewertungen mitunter erforderlich, deren amtliche Funktion (ohne Namensangabe) zum relevanten Zeitraum zu benennen.

2.5.3. Verzögerung der Fertigstellung

Der Abschluss des Berichts wurde durch die mehrfachen Höhepunkte der SARS-CoV-2-Pandemie zeitlich erheblich verzögert. Aus Gründen

der Gesundheitsfürsorge wurde über längere Zeiträume gänzlich darauf verzichtet, unmittelbare mündliche Befragungen durchzuführen und eine gleichzeitige Arbeitspräsenz der Mitglieder vorzusehen. Diese Umstände konnten nur unzureichend durch Heimarbeit und Video-Befragungen sowie Video-Besprechungen zwischen den Mitgliedern der AG ausgeglichen werden.

Darüber hinaus kam es in der finalen Phase der Untersuchung zu einer weiteren erheblicheren Verzögerung, da insbesondere in Folge eines Ersuchens des Beraters von Erzbischof em. Dr. Zollitsch komplexe Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Befragung handelnder Personen und der Veröffentlichtung derer Aussagen aufgeworfen wurden. Diese Fragen wurden im Rahmen eines umfangreichen juristischen Gutachtens abgeklärt.[20]

2.5.4. Exkurs: Befragung/Stellungnahme und Akteneinsicht

Nachdem im Laufe der Untersuchung durch Erzbischof Stephan Burger beschlossen worden war, den Abschlussbericht zu veröffentlichen, stellte sich eine Reihe zusätzlicher äußerungsrechtlicher Fragen, deren Abklärung unabdingbar war, um eine rechtssichere Veröffentlichung zu gewährleisten.

Insbesondere war zu klären, welchen Personen in welcher Form die Möglichkeit zu einer weiteren Stellungnahme eingeräumt werden muss. In der äußerungsrechtlichen Literatur ist umstritten, ob auf die abschließenden Veröffentlichungen der Untersuchungsergebnisse der Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung Anwendung finden. Da bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Gerichtsentscheidungen bekannt geworden sind, deren Gegenstand die Veröffentlichungen als solche waren, ist diese Frage

[20] Vgl. nachfolgend unter 10.2.

richterlich noch nicht geklärt. Auch wenn nach Einschätzung der mit der Beantwortung der äußerungsrechtlichen Fragen befassten Rechtsanwaltskanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner Freiburg die überzeugenderen Argumente dafür sprechen, dass diese Grundsätze für Veröffentlichungen der vorliegenden Art nicht gelten, da es sich nicht um Presseveröffentlichungen im eigentlichen Sinne, sondern um eine gutachtenähnliche sonstige Veröffentlichung handelt, wurde aus Gründen der anwaltlichen Empfehlung entschieden, sich dennoch an diesen Grundsätzen zu orientieren und den Personen, denen ein Fehlverhalten vorgeworfen wurde, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesen Vorwürfen einzuräumen.

Im Rahmen der Erzbischof em. Dr. Zollitsch über die zuvor bereits erfolgten Befragungen hinaus eingeräumten Möglichkeiten zur Stellungnahme zu den festgestellten Sachverhalten machte er durch seinen Berater ein Recht auf „datenschutzkonforme, aber umfassende Akteneinsicht“ geltend. Er bestand darauf, zu den aufgeworfenen Fragen erst nach erfolgter umfassender Akteneinsicht Stellung zu nehmen. Die Frage, ob ein solches Akteneinsichtsrecht besteht und welche Grenzen sich insofern insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen ergeben, wurde einer umfassenden Begutachtung durch die Rechtsanwaltskanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner Freiburg unterzogen. Im Ergebnis konnte keine Anspruchsgrundlage festgestellt werden, aus der sich ein umfassendes Recht auf Akteneinsicht in sämtliche Akten der AG ableiten ließe. Insbesondere ergibt sich ein solches Recht weder aus strafprozessualen Grundsätzen noch aufgrund der bestehenden Sorgfaltspflicht der Presse, etwa den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung. Selbst wenn man die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung für anwendbar hielte, resultiert daraus keine Verpflichtung, sämtliche Erkenntnisse gegenüber demjenigen offenzulegen, dessen Stellungnahme zu einem möglichen Verdacht eingeholt wird. Allenfalls müssten die Dokumente zur Verfügung gestellt werden,

deren Kenntnis zur Beantwortung der Fragen zwingend erforderlich ist. Auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Pressekodex lässt sich ein Auskunftsanspruch nur für den Fall und in dem Umfang ableiten, in dem eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts droht. Auch hiervon wäre allerdings nicht der gesamte Akteninhalt betroffen, der der AG vorliegt. In ähnlicher Weise gewährt das kirchliche Datenschutzgesetz ein Auskunftsrecht nur für die Daten, die die Person selbst betreffen, und nur für den Fall, dass eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts vorliegt.

Selbst wenn die AG jedoch dem Begehren des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch hätte stattgeben wollen, wäre sie hierzu aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht befugt gewesen. Eine Weitergabe der kirchlichen Akten ist nur der jeweils aktenführenden Stelle und auch nur bei Bestehen einer entsprechenden Rechtsgrundlage erlaubt. Für eine umfassende Einsicht in sämtliche kirchliche Akten fehlt es, wie bereits ausgeführt, an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Vor diesem Hintergrund hielt die AG an ihrem bisherigen Vorgehen fest, den befragten Personen punktuell solche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, deren Kenntnis für die Abgabe einer Stellungnahme und zur Beantwortung offener Fragen erforderlich war; hierzu hat das Ordinariat für solche Akten, die seiner Verfügungsgewalt unterliegen, die Zustimmung erteilt.

Eine Zugänglichmachung der weltlichen Akten, insbesondere der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, an Dritte ist ebenfalls nur mit Zustimmung der Strafverfolgungsbehörden zulässig.

Über die Einsichtnahme in die eigenen Akten, insbesondere die Protokolle der Befragungen, darf die AG zwar selbst entscheiden. Sofern die befragten Personen indes der Weitergabe nicht zugestimmt haben, scheidet auch hier eine Weitergabe aus Gründen des Informandenschutzes aus

2.6. Beschränkung und Abgrenzung des Auftrags

Obgleich die Beschränkung des Bearbeitungsinhalts schon nach dem der AG erteilten Auftrag offenkundig ist, besteht im Hinblick auf mutmaßliche Aufklärungserwartungen Betroffener und der Öffentlichkeit Anlass darauf hinzuweisen, dass nach dem Auftrag und dem früheren beruflichen Hintergrund der Mitglieder der AG kein – gar umfassendes – wissenschaftliches Gutachten zu erstellen war, sondern sich der Bericht im Wesentlichen lediglich mit *tatsächlichem Verhalten* der diözesanen Führungsebene sowie, soweit geboten, mit *rechtlichen Einordnungen* zu befassen hatte und befassen konnte. Mithin blieben insbesondere theologische, ethisch-moralische, historische, psychologische, psychiatrische und soziologische Fragestellungen von vornherein außer Betracht. Sofern solche weiteren Erkenntnisse für erforderlich gehalten werden, muss dies späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Gegenstand und Zweck des Auftrags waren demzufolge nicht, die Missbrauchsfälle und das Fehlverhalten *der Beschuldigten selbst* im Einzelnen umfassend aufzuklären.

2.7. Konsiliarische und gutachterliche kanonistische Beteiligung

Da zwei Mitglieder der AG zwar Juristen, jedoch keine Kirchenrechtler sind, hat die AG die Kanonisten *Professor em. Dr. Heribert Hallermann*, *Professor Dr. Wilhelm Rees* und *Dr. Stefan Korta* unterschiedlich konsiliarisch beteiligt, soweit es sich um kanonische bzw. kanonistische Rechtsfragen handelte. Ihre Ansichten wurden grundsätzlich übernommen. Sofern – auch allgemein – differrierende rechtliche Auffassungen bestanden, wurden diese wiedergegeben. In einem Einzelfall wurden *Dr. Korta* und *Professor Dr. Rees* nicht nur konsiliarisch, sondern *gutachterlich* herangezogen. Einen sonstigen Einfluss auf die Arbeitsweise der AG, vor allem Bewertungen, haben die Kanonisten nicht genommen.

Dr. Stephan Korta hat zusätzlich die allgemeinen Ausführungen zum kodikarischen und außerkodikarischen Recht (unter 4.1.2. bis 4.6.7. des Abschlussberichts) einer abschließenden fachlichen Durchsicht unterzogen; die Fassung stimmt mit seiner Ansicht überein.

Professor em. Dr. Heribert Hallermann, 1976 ordiniert, ist emeritierter ordentlicher Professor für Kirchenrecht der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Emeritierung 30.09.2016). Er ist unter anderem seit 2014 Gutachter für den Päpstlichen Rat für Gesetzestexte. Von 2019 bis 2021 fungierte er zudem als Mitherausgeber des vierbändigen Lexikons für Kirchen- und Religionsrecht (LKRR).

Professor Dr. Wilhelm Rees, Diplom-Theologe, ist seit Mai 1996 ordentlicher Universitätsprofessor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Er hat sich 1991 mit einem strafrechtlichen Thema habilitiert. Zuvor war er von 1980 bis 1986 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und von 1986 bis 1992 Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für Kirchenrecht der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg.

Dr. Stefan Korta unterhält seit 2016 in Buchloe eine Kanzlei als Anwalt für Kirchrecht. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit stellt das kirchliche Strafrecht dar. Zuvor war er als Ressortleiter und zuletzt als Kanzler im Erzbischöflichen Ordinariat der Erzdiözese München und Freising tätig.

3. Begriffsbestimmungen

Die AG legte dem Bericht die nachfolgenden Begriffsbestimmungen zugrunde.

3.1. Beschuldigter

Der Begriff *Beschuldigter* ist im vorliegenden Bericht nicht im juristisch-technischen Sinne der staatlichen Strafprozessordnung zu verstehen.[21] Als Beschuldigte werden ohne Verdachtsbeurteilung alle Personen bezeichnet, denen durch eine andere Person eine ihr gegenüber begangene zumindest sexuelle Grenzüberschreitung vorgeworfen wurde. Die Bezeichnung wird nicht nur bei einem bloßen Verdächtigen verwendet, sondern der Begriffseinheitlichkeit wegen auch dann, wenn eine rechtskräftige staatliche und/oder kanonische Verurteilung erfolgt ist. Ungeachtet des im weltlichen und kanonischen Recht bestehenden Rechtsgrundsatzes der Unschuldsvermutung[22] wurde der besseren Lesbarkeit halber auf das Adjektiv „mutmaßlich“ verzichtet.

3.2. Betroffener / Betroffene

In dem Bericht werden, ebenfalls ohne Verdachtsbeurteilung, die mutmaßlichen Opfer als *Betroffene* bezeichnet, mithin Personen, denen zumindest eine sexuelle Grenzüberschreitung widerfahren sein soll. Diese Terminologie knüpft an die *Ordnung der Erzdiözese Freiburg für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* vom 18.12.2019[23] an; das *Vademecum* der

[21] Vgl. hierzu Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 63. Aufl. 2020, Einleitung Rn. 76

[22] Der Grundsatz der Unschuldsvermutung ist seit dem 08.12.2021 im kanonischen Recht in can. 1321 § 1 CIC n. F. erstmals normiert.

[23] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 30.12.2019, S. 229 ff. Die Ordnung wurde inhaltlich auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz abgestimmt; die Voraussetzungen des can. 455 § 1 CIC lagen nicht vor.

Kongregation für die Glaubenslehre *zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker* vom 16.07.2020[24] verwendet ebenso wie dessen Neufassung des Dikasteriums für die Glaubenslehre vom 05.06.2022[25] in der deutschsprachigen Fassung den Begriff *„mutmaßliches Opfer“*. Der besseren Lesbarkeit halber wurde auf das Adjektiv „mutmaßlich“ ebenfalls verzichtet.

3.3. Sexueller Missbrauch

Der Begriff beschränkt sich in dem Bericht nicht auf die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches normierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern erfasst sämtliche sexuell motivierten Annährungen gegenüber Minderjährigen mit und ohne körperlichen Kontakt („sexualisierte Gewalt“). Es ist unerheblich, ob eine (mutmaßliche) Einwilligung vorlag oder das Geschehen gegen den ausdrücklichen Willen erfolgte. Bei der gewählten Definition werden auch kirchenrechtlich alle Verstöße gegen das sechste Gebot erfasst (vgl. can. 277 §§ 1 und 2 CIC).

3.4. Vertuschung

Das Verb *vertuschen* bedeutet nach dem Etymologischen Wörterbuch des Deutschen,[26] „(einen peinlichen Vorfall) nicht öffentlich bekanntwerden lassen, zu verbergen suchen, die Spuren verwischen“ bzw. nach dem Digitalen Wörterbuch der Deutschen Sprache[27] „etwas verheimlichen, verschweigen, zu verbergen suchen, nicht bekannt werden lassen“.

[24] Comm 52 (2020), S. 393 ff.; https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20200716_vademecum-casi-abuso_ge.html
[25] Comm 54 (2022), S. 161 ff.; https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/ddf/rc_ddf_doc_20220605_vademecum-casi-abuso-2.0_ge.html
[26] https://www.de/wb/etymwb/vertuschen
[27] https://www.dwds.de/wb/vertuschen

Entsprechend dieser Wortbedeutung wurde in dem Bericht der Begriff *Vertuschung* in einem *umfassenden* Sinne herangezogen. Es wurde hierunter jedes Verhalten – sei es durch positives Tun, sei es durch Unterlassen – verstanden, durch welches das sexuelle Missbrauchsverhalten eines Klerikers ganz oder teilweise extern oder intern verborgen werden sollte sowie gebotene Entscheidungen nicht oder nur unzureichend getroffen und erforderliche Unterrichtungen unterlassen wurden. Darüber hinaus wurde der Begriff – jenseits des üblichen Sprachgebrauchs – auch bei einem Verhalten zugrunde gelegt, welches angesichts gebotener präventiver Verpflichtungen eine konsequente Kontrolle durch die Führungspersonen vermissen ließ. Der defizitäre Umgang konnte sowohl den tatsächlichen als auch den rechtlichen Bereich beinhalten.

3.5. Machtmissbrauch

Der Begriff wird definiert als „Missbrauch einer Machtposition, um anderen Personen – über welche man Macht ausüben kann – zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst oder eigenen Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen“;[28] dies kann bei einem Handlungsgebot auch in einem *Unterlassen* bestehen. Gerade im kirchlichen Kontext handelt es sich häufig um (auch) seelsorgerisch geprägte Beziehungen, in denen Abhängigkeiten und Machtgefälle bestehen, weshalb des Öfteren zusätzlich ein „geistlicher Missbrauch“ vorliegen dürfte. Letzteres ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

In dem untersuchten Zusammenhang konnte ein Machtmissbrauch sowohl durch eine führungsverantwortliche Person als auch durch den unmittelbar sexuell missbrauchenden Kleriker in Betracht kommen. Der Bericht nahm insoweit lediglich die *diözesane Führungsebene* in den

[28] https://www.wortbedeutung.info/Machtmissbrauch/

Blick, zumal in „sexuellen Beziehungen“ zwischen Klerikern und minderjährigen Betroffenen durch das immer vorliegende Über-/Unterordnungsverhältnis ein Machtmissbrauch ohnehin verhaltensimmanent gegeben ist.

3.6. Tat / Tatzeit

Die Begriffe *Tat* und *Tatzeit* werden einheitlich auch in jenen Fällen verwendet, in denen keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung durch ein staatliches oder kirchliches Gericht erfolgt ist. Angesichts der insoweit zu beachtenden Unschuldsvermutung sind sie lediglich im Sinne einer *Beschuldigung* zu verstehen.

4. Rechtliche Grundlagen

4.1. Vorbemerkungen

4.1.1. Einordnung pädosexuellen Verhaltens

Soweit – auch über die Erzdiözese Freiburg hinaus – von einzelnen Führungsverantwortlichen der katholischen Kirche zur eigenen Entlastung im Umgang mit einem Missbrauchsverhalten gegenüber Minderjährigen durch Kleriker allgemein angemerkt wurde, bei den entsprechenden Untersuchungen werde ein „zeitgeistiger Maßstab“ einfach der Vergangenheit übergestülpt, vermag dies nach Ansicht der AG ihr Verhalten letztlich nicht in ein milderes Licht zu rücken. Eine „Relativierung“ pädosexuellen Verhaltens in der in Frage stehenden „*früheren*“ Zeit (insbesondere vor Anfang der 1990er-Jahre) konnte ein Unterlassen tatsächlich und rechtlich gebotener Maßnahmen nicht rechtfertigen. Zwar war es seit etwa Mitte der 1960er-Jahre bis etwa Ende der 1980er-Jahre im *weltlichen* Bereich zu einer „Pädophilie-

debatte“ gekommen, in der von *vereinzelten* wissenschaftlichen Autoren beim Fehlen physischer Gewalt eine mögliche Straflosigkeit als erwägenswert erachtet und eine vermeintliche Unschädlichkeit für das Kind diskutiert wurde.[29]

Nach Ansicht der AG hätte – im Gegenteil – gerade der, früher im Vergleich zu heute noch wesentlich ausgeprägtere, „*kirchliche* Zeitgeist“ angesichts seiner überlieferten Sexualmoral und der geforderten priesterlichen Enthaltsamkeit (Zölibat) ein *besonders konsequentes* Vorgehen gegen entsprechendes sexuelles Fehlverhalten geboten, um dessen Glaubhaftigkeit und Befolgung zu wahren. Der – vermeintlich entlastend ins Feld geführte – Hinweis auf den „*weltlichen* Zeitgeist“ geht demzufolge bereits im Ansatz fehl.

Im *kirchlichen* Kontext, um den es vorliegend maßgeblich geht, ist insoweit an das *Evangelium nach Matthäus* (Mt 18, 6-7) zu erinnern:[30]

> *„Wer einem von diesen Kleinen, die an mich glauben, Ärgernis gibt, für den wäre es besser, wenn ihm ein Mühlstein um den Hals gehängt und er in der Tiefe des Meeres versenkt würde. Wehe der Welt wegen der Ärgernisse! Es muss zwar Ärgernisse geben; doch wehe dem Menschen, durch den das Ärgernis kommt!“*

Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger ist schon immer als eine *schwerwiegende Verletzung des christlichen Ethos* betrachtet worden. Ergänzend ist auf die historischen Ausführungen von Erzbischof *Charles J. Scicluna* zu verweisen.[31] Ein entsprechendes Verhalten gegenüber einem Kind war – wie im Übrigen auch im weltlichen Recht – im

[29] Vgl. im Einzelnen die Zusammenstellung von Jan-Henrik Friedrichs, Delinquenz, Geschlecht und die Grenzen des Sagbaren. Sexualwissenschaftliche Diskursstränge zur Pädophilie in ausgewählten Periodika, 1960-1995, Zeitschrift für Sexualforschung 30/2 (2017), 161–182

[30] Fassung der Einheitsübersetzung

[31] Scicluna, Ein Überblick über die Entwicklung des kanonischen Rechts im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, in: Hallermann/Meckel/Pfannkuche/Pulte (Hg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, 2012, 325-335

kanonischen Recht als *Verstoß gegen das sechste Gebot* kontinuierlich strafbar.[32]

Daher kann lediglich zugestanden werden, dass die *wissenschaftliche* Durchdringung der Pädophilie, Hebephilie und Ephebophilie in früherer Zeit noch nicht hinreichend erfolgt war, sie jedoch ungeachtet dessen ein allgemein bekanntes – auch strafwürdiges und ethisch-moralisch höchst verwerfliches – Phänomen darstellten. Letzteres zeigt sich im Übrigen eindrucksvoll gerade auch daran, dass sich Führungsverantwortliche veranlasst gesehen haben, ein entsprechendes priesterliches Verhalten *nach Möglichkeit zu vertuschen*, um die Reputation des entsprechenden Klerikers und der katholischen Kirche als solcher nicht zu gefährden. Mithin dürfte in der früheren Zeit allenfalls die Risikoanalyse von einer noch unzureichenden Grundlage ausgegangen sein.

In den in der Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzten *Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger* vom 12.11.2002 (LLMissbrauch2002)[33] wurde unter anderem folgende wissenschaftliche Erkenntnis niedergelegt:[34]

> *„Sexueller Missbrauch Minderjähriger kann unterschiedliche Ursachen haben. Nicht jeder Fall ist auf eine pädophile oder ephebophile Neigung zurückzuführen. Eine Diagnose muss in jedem Fall differenziert erfolgen.(…) Heute steht fest, dass Pädophilie[35] eine sexuelle Störung ist, die von der Neigung her strukturell nicht abänderbar ist und ephebophile Neigung als nur zum Teil veränderbar gilt. (…)“*

[32] Vgl. in jüngerer Zeit: Kanonisch: zunächst can. 2359 § 2 CIC/1917 und anschließend can. 1395 § 2 CIC/1983; weltlich: schon § 176 Abs. 1 Nr. 3 RStGB vom 15.05.1871 (Schutzalter unter vierzehn Jahre) sowie § 174 Abs. 1 Nr. 1 RStGB (ohne bestimmtes Schutzalter, u. a. Geistliche gegenüber Schülern und Zöglingen)

[33] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 21.11.2002, S. 394 ff.

[34] Einleitung 3. Absatz LLMissbrauch2002

[35] Hervorhebungen durch Verfasser

Die potentielle Rückfallgefahr beim Vorliegen einer Pädophilie oder einer Ephebophilie wurde auch im eigentlichen Text über die Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung einer Therapie *erneut* thematisiert:[36]

> *„Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie*[37] *als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. (…)“*

Spätestens angesichts dieser in den *eigenen kirchlichen* Leitlinien ausdrücklich niedergelegten Einordnungen konnten Führungsverantwortliche bei Entscheidungen, die sich auf Priester mit mutmaßlich pädophiler oder ephebophiler Neigung bezogen haben, schwerlich noch *begründet* davon ausgehen, dass „bloßes Reden“, „bloße Versetzungen“ oder gar „bloße Besserungsversprechen“ hinreichend geeignet seien, Rückfälle mit großer Sicherheit zu verhindern und allein hierdurch Minderjährige künftig zu schützen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass sie die Veranlagungsrealität dieser Priester und das damit einhergehende Gefährdungspotential nach wie vor schlechterdings „nicht wahr haben wollten“,[38] mithin ausgeblendet haben.

4.1.2. Bindung des Diözesanbischofs an das kanonische Recht

Angesichts der bis einschließlich des Episkopats von Erzbischof Dr. Zollitsch in Missbrauchsangelegenheiten festgestellten gänzlichen oder weitgehenden Ignoranz des kodikarischen und außerkodikarischen Rechts ist auf die Geltung des kanonischen Rechts gemäß den cann. 11 und 12 § 1 CIC für alle Katholikinnen und Katholiken nach Vollendung

[36] Nr. 9 Satz 1 LLMissbrauch2002

[37] Hervorhebungen durch Verfasser

[38] Vgl. zu einer solchen Verleugnungshaltung treffend den Schluss des Gedichts „Die unmögliche Tatsache“ von *Christian Morgenstern*: „Weil, so schließt er messerscharf, nicht sein kann, was nicht sein darf.“

des siebten Lebensjahres und bei hinreichendem Vernunftgebrauch[39] hinzuweisen.

Speziell auf den Diözesanbischof als diözesanen Gesetzgeber angewendet, kann somit festgestellt werden:[40]

> *„Weil der Bischof trotz des Empfangs der Weihe gemäß cc. 207 § 1 und 1008 (… inter christifideles …) ein Gläubiger (christifidelis) bleibt und diesen in der Taufe begründeten Grundstatus aller Gläubigen nicht ablegt, gilt auch für ihn dieselbe Rechtsordnung, die für alle katholischen Gläubigen in Geltung steht. Die Tatsache, dass er für die ihm anvertraute Teilkirche im Rahmen des universalkirchlich geltenden Rechts Gesetzgebungskompetenz besitzt, erhebt ihn nicht über die kirchliche Rechtsordnung,*[41] *sondern bindet ihn noch intensiver und mit speziellen Funktionen in diese Rechtsordnung ein.“*

Die umfassende Vollmacht der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in der ihm anvertrauten Diözese (cann. 381 § 1 und 391 § 1 CIC) gibt also dem Bischof in keiner Weise das Recht, gegen geltendes – diözesanes oder überdiözesanes – Recht zu verstoßen, wohl aber die Vollmacht und das Recht, diözesanes Recht zu verändern, abzuschaffen oder einzuführen, allerdings wiederum stets unter Beachtung des höherrangigen Rechts[42] und des Selbstverständnisses der katholischen Kirche.

Bei der rechtlichen Einordnung eines episkopalen kanonischen Unterlassungsverhaltens ist ferner von grundlegender Bedeutung, dass der Diözesanbischof von – zentrale Werte der kirchlichen *Communio* schützenden – Gesetzen, die das Prozess- oder Strafrecht betreffen,

[39] Vgl. cann. 97 § 2 und 99 CIC

[40] Sabine Demel, Handbuch Kirchenrecht, 3. Auflage 2022, S. 434 (unter Bezugnahme auf Heribert Hallermann, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe, Übersetzung und Kommentar, 2006 [kursiver Teil])

[41] Hervorhebungen durch Verfasser

[42] Vgl. can. 135 § 2 Halbsatz 2 CIC

nicht dispensieren kann;[43] mithin entfalten sie auch für ihn insoweit eine umfassende Befolgungspflicht.

Darüber hinaus ist die Rechtsbindung des Bischofs can. 391 § 1 CIC zu entnehmen, wonach er die ihm anvertraute Teilkirche *nach Maßgabe des Rechts* zu leiten hat.[44] Der Bischof wird damit ausdrücklich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen und zu ihrer Beachtung verpflichtet. Diese Bindung des Bischofs an das geltende Recht versteht sich eigentlich von selbst; der explizite Hinweis auf diesen Sachverhalt erscheint insofern überflüssig. Die [im Rahmen der Codexreform, Anm. d. Verf.] mit der Texterarbeitung [des can. 391 CIC, Anm. d. Verf.] befasste Studiengruppe hielt es dennoch für notwendig, durch den Hinweis auf die *norma iuris* zumindest anzudeuten, dass sich die Vollmacht des Diözesanbischofs auf den Bereich seiner allgemeinen Hirtenseelsorge bezieht und weder allumfassend ist noch willkürlich ausgeübt werden kann, sondern bestimmte Grenzen nicht überschreiten darf.[45]

Schließlich fasste das *Direktorium der Bischofskongregation* für den pastoralen Dienst der Bischöfe *Apostolorum Successores* vom 22.02.2004 die Rechtsbindung der Beschöfe wie folgt zusammen:[46]

> *Unterwerfung unter höherrangiges Recht*
>
> *„Der diözesane Hirte weiß sehr wohl, dass seine Vollmacht[47] der höchsten Autorität in der Kirche und den Normen des kanonischen Rechts unterworfen ist. Daher muss er sich beim Festlegen dessen, was dem Wohl der Diözese dient, stets der erforderlichen Übereinstimmung zwischen den örtlichen pastoralen Anweisungen*

[43] can. 87 § 1 CIC; Soche in: Münsterischer Kommentar zum *Codex Iuris Canonici* (im Folgenden: MKCIC), Stand 62. Lieferung Oktober 2022 (09/2016), can. 87 Rn. 8

[44] Sabine Demel, aaO, S. 76

[45] Bier in: MKCIC (12/1998), can. 391 Rn. 5

[46] Nr. 67 lit. c des Direktoriums der Bischofskongregation für den pastoralen Dienst der Bischöfe *Apostolorum Successores* vom 22.02.2004 (Verlautbarung des Apostolischen Stuhls Nr. 173, herausgegeben vom Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz – https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/verlautbarungen/VE_173.pdf)

[47] Hervorhebungen durch Verfasser

und Orientierungslinien sowie dem universalen und dem von der Bischofskonferenz oder dem Partikularkonzil festgelegten partikularen Kirchenrecht versichern.“

Der in die kirchliche Rechtsordnung verpflichtend eingebundene Diözesanbischof verfügt demzufolge – objektiv – ersichtlich nicht über den absoluten Herrschaftsanspruch der Fürstbischöfe früherer Jahrhunderte. Ein möglicherweise vorhandenes abweichendes Selbstverständnis wird hierdurch jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen.

4.1.3. Beschränkung rechtlicher Darlegungen

Der Auftrag beinhaltet kein umfassendes Gutachten zur kanonischen und weltlichen Rechtslage insgesamt, sondern erfordert lediglich Aussagen über aus der Sicht der AG gebotene rechtliche Würdigungen. Demzufolge werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen nur in dem angezeigten Umfang dargelegt. Da die Normen in der Regel frei zugänglichen Quellen zu entnehmen sind,[48] wird grundsätzlich darauf verzichtet, sie jeweils zusätzlich im Wortlaut wiederzugeben.

Aus Gründen der Vollständigkeit finden auch solche Änderungen oder Neuregelungen im kanonischen Recht eine Erwähnung, die im Laufe der Untersuchung der AG ergangen sind.

[48] CIC/1983: AAS 75 (1983) Pars II;
https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/cic_index_ge.html;
CIC/1917: AAS 9 (1917) Pars; https://www.jgray.org/codes/cic17lat.html;
zu weiteren Quellen vgl. auch: https://www.vatican.va/resources/index_ge.htm sowie
https://www.iuscangreg.it/diritto_universale_tutti.php?sortierung=data_norma#maintable

4.2. Strafbestimmungen nach kanonischem Recht[49]

4.2.1. CIC/1917[50] (19.05.1918 bis 26.11.1983)

Nach can. 2359 § 2 CIC/1917 sollte ein Kleriker, der sich mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren „schwer versündigt“ [die lateinische Fassung enthält wörtlich den *Verstoß gegen das sechste Gebot*, Anm. d. Verf.], oder sich des Ehebruchs, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kuppelei, der Blutschande mit Verwandten oder Verschwägerten im ersten Grad schuldig gemacht hat, suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schweren Fällen mit Deposition[51] bestraft werden.

4.2.2. CIC Buch VI/1983[52] (27.11.1983 bis 07.12.2021)

Im Unterschied zum CIC/1917, der im Sexualstrafrecht auch einzelne konkrete Straftatbestände nannte, fasst der CIC/1983 alle diesbezüglichen Straftatbestände, außer der versuchten Eheschließung eines Klerikers, unter dem *Verstoß gegen das sechste Gebot* zusammen. Darunter werden nach herrschender kanonistischer Lehre

---

[49] Unter *kanonischem Recht* ist das Recht der katholischen Kirche zu verstehen.

[50] Der CIC/1917 wurde in lateinischer Sprache promulgiert. Übersetzungen in andere Sprachen bedurften einer Erlaubnis des Heiligen Stuhls (vgl. Rückseite des Titelblatts: *„NEMINI LICEAT SINE VENIA SANCTAE SEDIS HUNC CODICEM DENUO IMPRIMERE AUT IN ALIAM LINGUAM VERTERE.“*). Eine amtlich erlaubte Übersetzung in die deutsche Sprache besteht im Unterschied zum CIC/1983, der wortgleich dasselbe Verbot aufweist, nicht. Der im Bericht wiedergegebene deutschsprachige Text wurde Heribert Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, *Erklärung der Kanones*, III. Band (Kanones 1552 bis 2414), 2. Aufl. 1953, entnommen.

[51] Gemäß can. 2303 § 1 CIC/1917 umfasste die *Deposition* mit Ausnahme der Verpflichtungen und Privilegien, die aus der empfangenen Weihe hervorgehen, die Suspension von einem Amt, die Unfähigkeit zu jedweden Ämtern, Würden, Benefizien, Gehaltszahlungen und kirchlichen Aufgaben, und zwar auch dann, wenn ein Täter auf deren Titel geweiht worden ist. Sie ist von der *Degradation* (can. 2305 § 1 CIC/1917), der Rückführung in den Laienstand, zu unterscheiden.

[52] Im weiteren Verlauf werden die durch die Strafrechtsreform 2021 geänderten Kanones des Buches VI des CIC/1983 in der vom 27.11.1983 bis zum 07.12.2021 geltenden Fassung wie folgt zitiert: can. xy CIC a.F. Soweit Kanones zitiert werden, die durch die Strafrechtsreform keine Änderung erfahren haben, bleibt es bei der Angabe "CIC" ohne Zusatz.

und Auffassung der Kongregation für die Glaubenslehre (im Folgenden: Glaubenskongregation[53]) nicht nur der „Ehebruch“ im eigentlichen Sinne, sondern – ungeachtet des Rechtsgrundsatzes *nullum crimen, nulla poena sine lege – sämtliche* sexuellen Verhaltensweisen eines Klerikers umfasst, welche einen strafbaren Verstoß gegen das Keuschheitsgebot und die übernommene Enthaltsamkeitspflicht darstellen.[54]

Nach can. 1395 § 2 CIC a.F.[55] soll ein Kleriker, der sich auf andere Weise [vgl. § 1 des Kanons, Anm. d. Verf.] gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder *an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren* begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

4.2.3. CIC Buch VI/2021[56] (ab 08.12.2021)[57]

Durch die Apostolische Konstitution *Pascite gregem Dei* vom 23.05.2021[58] wurde das Buch VI des CIC neu gefasst.[59] Die neuen Normen sind am 08.12.2021 in Kraft getreten; zugleich wurde das bisherige Buch VI abrogiert.

---

[53] Die durch die am 05.06.2022 in Kraft getretene Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* erfolgte veränderte Bezeichnung „Dikasterium für die Glaubenslehre“ bleibt außer Betracht, da die Untersuchungen sich auf den Zeitraum zuvor erstreckt haben.

[54] Vgl. zwischenzeitlich I Nr. 1 und 2 *Vademecum* der Kongregation für die Glaubenslehre *zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker* vom 16.07.2020 sowie dieselben Normen in der Neufassung des Glaubensdikasteriums vom 05.06.2022

[55] Soweit es sich um den CIC/1983 handelt, wird auf die Angabe der Jahreszahl verzichtet.

[56] Die Kanones des Buches VI des CIC/1983 in der am 08.12.2021 in Kraft getretenen Fassung werden, sofern sie durch die Strafrechtsreform eine Änderung erfahren haben, wie folgt zitiert: can. xy CIC n.F. Soweit Kanones zitiert werden, die durch die Strafrechtsreform keine Änderung erfahren haben, bleibt es bei der Angabe "CIC".

[57] Vgl. hierzu Graulich/Hallermann, Das neue kirchliche Strafrecht – Einführung und Kommentar –, 2021

[58] https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html

[59] Promulgiert: *L´Osservatore Romano* vom 01.06.2021, S. 2 bis 4; https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/deu/documents/cic_libro6_ge.pdf

Während sich der bisher für Sexualstraftaten zu Lasten Minderjähriger unter 16 Jahren einschlägige can. 1395 § 2 CIC a.F. unter den Normen des Titels V (*Straftaten gegen besondere Verpflichtungen)* befunden hatte, wurde can. 1398 CIC n.F., der nunmehr strafrechtliche Bestimmungen zu sexuellen Handlungen zu Lasten von Minderjährigen und anderen besonders geschützten Personen enthält, in den Titel VI (*Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen*) aufgenommen; der Titel erfasst in der neuen Fassung zusätzlich das Rechtsgut der „Würde“ (*dignitas*). Wenngleich es sich nach wie vor um eine *Straftat gegen das sechste Gebot* handelt, wird die Verfehlung angesichts der systematischen Stellung nicht mehr ausschließlich als Verstoß gegen die Zölibatsverpflichtung gewertet; stattdessen wird (auch) der Rechtsgüterschutz der Betroffenen in den Blick genommen.

Can. 1398 § 1 CIC n.F. enthält folgende Fassung:

> *§ 1. Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgeschlossen, soll ein Kleriker bestraft werden:*
> *1º der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;*
>
> *2º der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu hinführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen;*
>
> *3º der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet.*
>
> *§ 2. [Erweiterung auf Nichtkleriker]*

Das Schutzalter („minderjährig“) betrifft Personen unter achtzehn Jahren (can. 97 § 1 CIC).

Durch § 2 werden zusätzlich Mitglieder eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens sowie Laien, die in der Kirche ein Amt oder eine Würde bekleiden, erfasst.

4.2.4. Meistbegünstigungsprinzip

Bei vor dem Inkrafttreten des CIC/1983 begangenen, noch nicht abgeurteilten Straftaten stellt sich die Frage, welche materiell-rechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, da das für den Beschuldigten günstigere Recht heranzuziehen ist (can. 1313 § 1 CIC; der Kanon blieb nach dem 07.12.2021 unverändert). Hierbei sind die angedrohten Strafen des can. 2359 § 2 CIC/1917 und diejenigen des can. 1395 § 2 CIC a.F. zu vergleichen. Da can. 1395 § 1 CIC a.F. – ebenso wie can. 1398 § 1 CIC n.F. – im unteren Bereich (lediglich) eine „gerechte Strafe“ vorsieht, ist sie milder als die Strafen des can. 2359 § 2 CIC/1917. Demzufolge ist das neue Recht maßgeblich.

Unter den durch die AG untersuchten Fällen befanden sich solche, in denen das materielle Recht des CIC/1983 zur Anwendung zu kommen hatte, obgleich die vorgeworfenen Taten während der Geltung des CIC/1917 begangen wurden.

4.2.5. Verjährungsfristen

Nach can. 1703, 2° CIC/1917 betrug die Verjährungsfrist bei den in Frage stehenden Delikten fünf Jahre. Straftaten, die zur Aburteilung dem Gericht der Kongregation des Heiligen Offiziums vorbehalten waren, unterfielen keiner Verjährung (can. 1703 in Verbindung mit can. 1555 § 1 CIC/1917). Die Bestimmungen des CIC/1983 sahen zunächst – zu den

späteren außerkodikarischen Änderungen vgl. nachfolgend unter 4.2.6 – in allen Fällen des can. 1395 CIC a.F. ebenfalls eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vor (can. 1362 § 1, 2° CIC a.F.). Im neuen CIC Buch VI/2021 beträgt die Verjährungsfrist bei Straftaten nach can. 1398 § 1 CIC n.F. zwanzig Jahre (can. 1362 § 1, 2° Halbsatz 2 CIC n.F.).

Der Anwendungsbereich des can. 1362 § 1, 1° CIC a.F. („Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind“) wird bis zum Inkrafttreten des MP *SST* mit den zugrundeliegenden *Normae2001* unterschiedlich beurteilt. *Rieger*[60] und *Lüdicke*[61] halten den Kanon bei reservierten Delikten für unmittelbar einschlägig. *Rieger* sieht das Problem bei der Frage, welche Delikte erfasst werden. Aus der Tatsache, dass im Zeitraum vom 27.11.1983 bis einschließlich 04.11.2001 Strafverfahren wegen sexuellen Fehlverhaltens von Klerikern an Minderjährigen in den *Diözesen* durchgeführt und Berufungen von der *Rota Romana*, Rekurse von der *Kleruskongregation* behandelt wurden, sowie aus Genese und Inhalt der Ausnahmeregelung für die Vereinigten Staaten von Amerika vom 25.04.1994 schlussfolgert er, dass vor dem MP *SST* das *delictum contra Sextum cum minore* nicht zu den *delicta graviora* gezählt habe; mithin habe bei dieser Straftat eine Verjährungsfrist von fünf Jahren gegolten.[62]

Die Verjährung beginnt mit dem Tag der Straftat. Handelt es sich um fortdauernde oder gewohnheitsmäßige Straftaten, ist für den Beginn des Verjährungslaufs nur der Tag der letzten Tat maßgeblich (can. 1362 § 2 CIC a.F. und n.F.); dies kann bei seriellen Missbrauchshandlungen von Bedeutung sein.

Nach dem CIC bewirkt die rechtmäßige Bekanntgabe der Ladung im Prozessverfahren eine Unterbrechung der Verjährungsfrist (can. 1512,

[60] Rieger, Münchener Theologische Studien, 79. Band, Verjährung im kanonischen Recht, 2021, S. 68
[61] Lüdicke in: MKCIC (11/2012), can. 1362 Rn. 4 unter Verweis auf *de Paolis*
[62] Rieger, aaO, S. 237

4° CIC). Darüber hinaus werden durch can. 197 CIC betreffend Ersitzung und Verjährung (*Praescriptio*) die einschlägigen staatlichen Gesetze kanonisiert, sofern can. 22 CIC nicht entgegensteht bzw. in den Kanones des CIC eigene Bestimmungen festgesetzt sind. Ob hierdurch auch Strafverfolgungsverjährung betreffende Vorschriften erfasst werden, ist jedoch umstritten (zur Unterbrechung im deutschen weltlichen Recht vgl. § 78c Abs. 1StGB).[63] Can. 1362 § 3 CIC n.F. weist nunmehr eine erweiterte Regelung auf, indem er in bestimmten Fällen eine Aussetzung der Verjährung für drei Jahre einführte.

Zur nachträglichen Verlängerung der Verjährungsfrist wird im *Dekret des Präfekten der Apostolischen Signatur* vom 10.03.2017 (Prot.N. 52643/17 VT) die Ansicht vertreten, dass can. 1313 CIC auch auf die Vorschriften des *Verjährungs*rechts anzuwenden sei, da es sich insoweit nicht um Verfahrensnormen, sondern um materiell-rechtliche Bestimmungen handele. Eine Differenzierung zwischen Fällen – zum Zeitpunkt der Rechtsänderung – *bereits eingetretener* Verjährung einerseits und *noch laufender* Verjährung andererseits trifft die Entscheidung nicht. In Missbrauchsfällen wird die Bedeutung der Entscheidung, sofern man deren Rechtsansicht teilt, durch die der Glaubenskongregation eröffnete Möglichkeit einer Derogation von der Verjährung relativiert. *Rieger* ist ebenfalls der Ansicht, dass das generelle Begünstigungsgebot auch hinsichtlich der Verjährungsfristen stets heranzuziehen sei.[64]

Wenn Verjährung eingetreten ist, kommen Strafsanktionen nicht mehr in Betracht (can. 221 § 3 CIC).[65] Gleichwohl können aber „andere Wege des pastoralen Bemühens“ und erforderlichenfalls sendungsrechtliche Maßnahmen ohne Strafcharakter ergriffen werden (vgl. cann. 1341 CIC

[63] Vgl. im Einzelnen Rieger, aaO, S. 226 ff.
[64] Rieger, aaO, S. 234 und 236
[65] Vgl. allerdings die seit dem 07.11.2002 der Glaubenskongregation eröffnete Ermächtigung, von der Verjährung zu derogieren (nachfolgend 4.2.6.)

a.F. und n.F. und 1348 CIC);[66] in can. 2222 § 2 CIC/1917 war dies ausdrücklich normiert gewesen.

Solche sendungsrechtlichen Maßnahmen dienen ausschließlich dem „Wohle des Seelenheils der Gläubigen“ und nicht wie kanonische Strafen primär der Behebung eines Ärgernisses, der Wiederherstellung der Gerechtigkeit und der Besserung des Täters.[67]

4.2.6. Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* und Rundbrief der Glaubenskongregation

Das Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (Motu proprio *SST*) des Papstes Johannes Paul II. vom 30.04.2001 in Verbindung mit den zugrundeliegenden Normen (*Normae2001)* weist die rechtliche Besonderheit auf, dass nur das *Motu proprio* promulgiert wurde, nicht aber die Normen.[68] Die neuen Vorschriften wurden in dem Motu proprio in Verbindung mit dem Rundbrief der Glaubenskongregation vom 18.05.2001[69] dargelegt. Der lateinische Normtext war im deutschen Sprachraum allerdings gleichwohl nachfolgend informell zugänglich.[70]

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist streitig.[71] Teilweise wird auf den Tag des Datums des Motu proprio, den 30.04.2001, abgestellt; nach anderen Ansichten war dies erst mit dem Rundbrief der Glaubenskongregation, dem 18.05.2001, bzw. mit der Veröffentlichung des Motu proprio *SST* in den *Acta Apostolicae Sedis* (AAS) am 05.11.2001 der Fall.

---

66 Rieger, aaO, S. 268 ff.
67 Rieger, aaO, S. 275
68 AAS 93 (2001), 737–739 [lat.]; Abdruck AfkKR 170 (2001), 144–147 [lat./dt.]
69 AAS 93 (2001), 785–788 [lat.]; Abdruck AfkKR 170 (2001), 147–152 [lat./dt.]
70 AfkKR 171 (2002), 458–466 [lat.]
71 Vgl. Rieger, aaO, S. 58 f.

Materiell-rechtliche Änderungen durch die *Normae2001*

Es erfolgten außerkodikarische Änderungen, sodass ab deren Inkrafttreten die geltende Rechtslage nicht mehr allein dem CIC entnommen werden konnte. Die schon in Art. 52 der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* vom 28.06.1988[72] erwähnten schwerwiegenderen Straftaten gegen die Sitten (*delicta graviora contra mores)* wurden als Verstoß gegen das sechste Gebot an einem Minderjährigen unter *achtzehn* Jahren (Art. 4 Abs. 1 *Normae2001*) konkretisiert, das Schutzalter demzufolge angehoben.

Darüber hinaus wurde die Verjährungsfrist auf zehn Jahre verlängert (Art. 5 § 1 *Normae2001*) und ein Ruhen der Verjährung dahin angeordnet, dass sie erst an dem Tag zu laufen beginnt, an dem der oder die Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (Art. 5 § 2 Satz 2 *Normae2001*).

Im Hinblick auf die gesetzliche Verjährungszeit ist gerade bei schon längere Zeit zurückliegenden Straftaten von besonderer Bedeutung, dass die Glaubenskongregation am 07.11.2002 durch Papst Johannes Paul II. ermächtigt wurde, im Einzelfall auf begründeten Antrag eines Bischofs von den Fristen der Verjährung zu derogieren; diese Sondervollmacht war allerdings nicht amtlich publiziert worden.[73]

Materiell-rechtliche Änderungen durch die *Normae2010*

Die *delicta graviora* haben nachfolgend am 21.05.2010 durch Papst Benedikt XVI. eine – nunmehr auch im Wortlaut promulgierte –

[72] AAS 80 (1988), 841–930 [lat.]: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19880628_pastor-bonus-index.html [dt.]

[73] Rieger, aaO, S. 64 f. (Übersetzung in deutscher Sprache: „Der Heilige Vater hat […] der CDF [Glaubenskongregation, Anm. d. Verf.] die Vollmacht erteilt, von den Fristen der Verjährung zu derogieren, Fall für Fall, auf begründeten Antrag der einzelnen Bischöfe hin.“)

erweiternde Neuordnung erfahren (*Normae2010*).[74] Wesentliche Änderungen waren die Schaffung eines neuen Straftatbestands, nämlich den des Erwerbs usw. kinderpornographischer Bilder (Art. 6 § 1, 2° *Normae2010*), die Erweiterung des Kreises der geschützten Personen (Art. 6 § 1, 1° *Normae2010*) sowie die Verlängerung der Verjährungszeit auf zwanzig Jahre (Art. 7 § 1 *Normae2010*). Da die Regelung hinsichtlich des Ruhens der Verjährung unverändert blieb (Art. 7 § 2 Satz 2 *Normae2010*), läuft sie nunmehr bis zur Vollendung des achtund-dreißigsten Lebensjahres des oder der Betroffenen. Ferner wurde einem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1, 1° Halbsatz 2 *Normae2010*). Schließlich wurde der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht neu aufgenommen (Art. 6 § 1, 2° *Normae2010*).

In Anknüpfung an die Ermächtigung des Papstes vom 07.11.2002 wurde die Befugnis der Glaubenskongregation, von der Verjährung zu derogieren, nunmehr in das Gesetz übernommen (Art. 7 § 1 *Normae2010*).

Nach *Rieger* werden durch die Derogationsbefugnis – sei es aufgrund Ermächtigung, sei es aufgrund Gesetzes – auch die Rechtswirkungen einer *bereits eingetretenen* Verjährung beseitigt;[75] diese Ansicht ist in der Kanonistik allerdings nicht unumstritten.[76]

[74] AAS 102 (2010), 419–430 [lat.]; https://www.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html [dt.]

[75] Rieger, aaO, S. 239 ff.

[76] Renati, Prescription and derogation from prescription in sexual abuse of minor cases, in: The Jurist, Vol. 67 (2007), S. 503-519, hält eine Derogation nach Ablauf der Verjährungsfrist für rechtlich ausgeschlossen; es könne nur eine Verlängerung einer noch laufenden Verjährungsfrist in Betracht kommen. [S. 507f].

In durch die AG untersuchten Fällen ließ sich feststellen, dass die Glaubenskongregation bei Derogationen der von *Rieger* vertretenen umfassenden Anwendungsmöglichkeit folgt.

Materiell-rechtliche Änderungen 2021

Mit *Rescriptum ex Audientiae SS.mi* vom 11.10.2021 erfolgte durch Papst Franziskus eine am 08.12.2021 in Kraft getretene Neufassung der *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* über die schwerwiegenderen Delikte.[77]

Zu erwähnen ist, dass Unwissenheit oder Irrtum des Klerikers über das Alter des oder der Minderjährigen keine mildernden oder entlastenden Umstände darstellen (Art. 6, 1° Halbsatz 2 *Normae2021*).

Die Frage der *rückwirkenden* Derogation von der Verjährung hat nunmehr insoweit eine *gesetzliche* Regelung erfahren, als die Glaubenskongregation auch dann derogieren kann, wenn die Straftat schon *vor* Inkrafttreten der *Normae2021* begangen wurde (Art. 8 § 3 *Normae2021*).

4.2.7. Reskript vom 03.12.2019

Durch Reskript vom 03.12.2019,[78] in Kraft getreten am 01.01.2020, legte Papst Franziskus fest, dass u. a. Art. 6 § 1, 2° der *Normae2010* dahin geändert wurde, dass in Fällen der Pornographie das Alter der Minderjährigen statt unter *vierzehn* Jahre unter *achtzehn* Jahre beträgt (Art. 1). Eine entsprechende Regelung ist nunmehr seit dem 08.12.2021 auch kodikarisch erfolgt (can. 1398 § 1, 3° CIC n.F.).

---

[77] Promulgiert: *L´Osservatore Romano* vom 07.12.2021 (https://www.osservatoreromano.va/it/news/2021-12/quo-279/norme-sui-delitti-riservati-alla-congregazione-per-la-dottrina-d.html)

[78] Promulgiert: *L´Osservatore Romano* vom 18.12.2019 und AAS 112 (2020), 70 f. (https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2019/12/17/1010/02063.html [ital./engl./span./dt.])

4.3. Kanonische Voruntersuchung

Das in can. 1717 CIC geregelte Voruntersuchungsverfahren war bei dessen Inkrafttreten keine rechtliche Neuschöpfung, da ein solches schon im CIC/1917 vorgesehen war (can. 1939 § 1 CIC/1917). Bei konkretisierten Erkenntnissen bestand bereits nach jenem Recht eine *Verpflichtung* des Ordinarius zur Verfahrenseinleitung.[79] Dieser Umstand ist ungeachtet des – auch bei *vor* Inkrafttreten des CIC/1983 begangener Taten – seit dem 27.11.1983 zur Anwendung kommenden neuen Rechts (can. 6 § 1, 1° CIC) erwähnenswert, da mithin die zuständigen Diözesanbischöfe durch den neuen Kodex nicht etwa mit einer gänzlich neuen Rechtslage konfrontiert worden waren.

4.3.1. Voraussetzungen einer Voruntersuchung

Die Rechtslage in Bezug auf die Einleitung einer Voruntersuchung stellt sich wie folgt dar: Sobald der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche („…*veri similem*…“) Kenntnis von der Begehung einer Straftat (*notitia de delicto*) erhält, hat er grundsätzlich eine Voruntersuchung einzuleiten (can. 1717 § 1 CIC).[80] Weder bloße – rechtlich nicht ausgeschlossene – Vorermittlungen noch Tätigkeiten des internen Missbrauchsbeauftragten oder der Ansprechpersonen zur Prüfung des Vorwurfs eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger („Leitlinienprüfverfahren“) stellen demgegenüber eine kanonische Voruntersuchung dar.[81]

---

[79] “Si delictum nec notorium sit nec omnino certum, sed innotuerit sive ex rumore et publica fama, sive ex denuntiatione, sive ex querela damni, sive ex inquisitione generali ab Ordinario facta, sive alia quavis ratione, antequam quis citetur ad respondendum de delicto, inquisitio specialis est praemittenda ut constet an et quo fundamento innitatur imputatio.” [Hervorhebung durch Verfasser]

[80] Lüdicke in: MKCIC, aaO (12/2003), can. 1717 Rn. 2

[81] Laubenthal, Regelungen zur Sanktionierung von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche, in: Festschrift für Werner Beulke, 2015, S. 481–493 [490]

Bei einer *notitia de delicto* muss es sich nicht notwendigerweise um eine formelle Anzeige handeln. Die Kenntnis kann auch auf anderen Quellen beruhen; selbst eine anonyme Quelle oder eine Quelle zunächst zweifelhafter Glaubwürdigkeit kann – bei sorgfältiger Prüfung – genügen.[82] In Grenzfällen wird dem Ordinarius ein gewisser Beurteilungsspielraum einzuräumen sein. Die *Verdachtsvoraussetzungen* dürften mit den im weltlichen Recht normierten Anforderungen vergleichbar sein, wonach die Staatsanwaltschaft bei *zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten* des Vorliegens einer Straftat ein Ermittlungsverfahren einleiten muss (§ 152 Abs. 2 StPO).

Verpflichtung zur Einleitung

Die Kanonistik ist, soweit ersichtlich, einhellig der Auffassung, dass im Fall eines *konkretisierten Verdachts einer schwerwiegenden Straftat gegen die Sitten* eine Voruntersuchung grundsätzlich eingeleitet werden *muss* und hiervon nur abgesehen werden kann, wenn die Ermittlung gänzlich überflüssig erscheint.[83] Diese Ansicht steht nicht im Widerspruch zur Übersetzung des can. 1717 § 1 CIC in die deutsche Sprache, wonach der Ordinarius bei entsprechenden Voraussetzungen Erkundigungen einziehen „soll“. Der maßgebliche lateinische Text weist den Konjunktiv des Verbs *inquirere* („…*inquirat*…“) in Form des *Jussiv*[84] auf, der verwendet wird, um einen Befehl auszudrücken.[85] Demzufolge handelt es sich nicht um eine Soll-Vorschrift im weltlich-juristischen Sinne, bei der der Normgeber lediglich für den Regelfall eine Vorgabe macht, im Ausnahmefall jedoch anders entschieden werden kann. Bei der Übersetzung des lateinischen CIC in die deutsche Sprache wurde

[82] Nrn. 11 und 12 Vademecum vom 16.07.2020; ebenso Nrn. 11 und 12 Vademecum vom 05.06.2022

[83] Lüdicke in: MKCIC (12/2003), can. 1717 Rn. 4; Scicluna, Sexueller Missbrauch: Wann und wie die Glaubenskongregation einschalten? in: Hallermann et al., Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, S. 307–324 [315]

[84] Von *iubere* (befehlen, anordnen)

[85] www.Latein-Imperium.de unter *Zur Funktion des lateinischen Konjunktivs* 1.β; wikipedia Stichwort „Jussiv“

bei diesem (imperativen) Konjunktiv die „Soll-Formel“ herangezogen, da die Rechtspflicht selbst ganz allgemeiner, rechtlich nicht nachprüfbarer Natur ist oder von rechtlich nicht wägbaren Bedingungen abhängt.[86] Zwischenzeitlich scheint ausweislich des *Vademecum* vom 16.07.2020 auch die Glaubenskongregation der Ansicht der Kanonistik zu sein (Nr. 18 Satz 2).[87]

Die sukzessive ergangenen, in der Deutschen Bischofskonferenz abgestimmten Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch, die sich mit der Einleitung einer Voruntersuchung befassten, entfalteten als solche in den einzelnen (Erz-)Diözesen keine unmittelbare Bindungswirkung, sondern stellten lediglich Empfehlungen dar, sofern sie nicht durch den einzelnen Diözesanbischof für seine Diözese in Kraft gesetzt worden sind. Die Deutsche Bischofskonferenz selbst besitzt in dieser Materie keine Gesetzgebungsgewalt; auch wurden die Leitlinien dem Apostolischen Stuhl nicht zur Überprüfung (*recognitio*) vorgelegt (can. 455 § 2 Halbsatz 2 CIC), sodass auch von dort kein Mandat, welches die fehlende Gesetzgebungskompetenz hätte ersetzen können, erteilt worden ist.

Die in der Erzdiözese Freiburg promulgierten und in Kraft gesetzten *Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger* vom 12.11.2002 (LLMissbrauch2002)[88] sahen vor, dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC eingeleitet werde, „wenn sich der Tatverdacht erhärte“ (Nr. 5 Satz 1). Jene Fassung dürfte *höhere* Anforderungen als die in can. 1717 § 1 CIC lediglich geforderte „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ gestellt und daher gegen die Normenrangordnung verstoßen haben, nach der ein höherem Recht

[86] Vgl. zu dieser Problematik: Vorwort zur ersten Auflage der Übersetzung des CIC/1983 im Auftrag der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Bischofskonferenzen, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz

[87] Ebenso nachfolgend Nr. 18 Satz 2 Vademecum vom 05.06.2022

[88] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 21.11.2002, S. 394–397 (Es handelt sich um die übernommenen Leitlinien „der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.09.2002)

widersprechendes Gesetz nicht gültig erlassen werden kann (can. 135 § 2 Halbsatz 2 CIC). Die nachfolgenden entsprechenden *Leitlinien* der Erzdiözese Freiburg vom 23.08.2010 (LLMissbrauch2010)[89] und vom 26.08.2013 (LLMissbrauch2013)[90] normierten demgegenüber keinen eigenständigen Verdachtsgrad mehr, sondern nahmen auf cann. 1717 und 1719 CIC Bezug (Nr. 29 Satz 1 LLMissbrauch2010 und Nr. 32 Satz 1 LLMissbrauch2013). Die *Missbrauchsordnung* der Erzdiözese Freiburg vom 18.12.2019 (MissbrauchsO)[91] und die gleichlautende vom 23.05.2022 (OsM Intervention)[92] übernahmen – in vorzugswürdiger Weise – die gesetzliche Fassung des can. 1717 § 1 CIC und verpflichten den Ordinarius für diesen Fall zur Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung (jeweils Nr. 36).

Die Einleitung einer Voruntersuchung dürfte demgegenüber *gänzlich überflüssig* sein, wenn Tat, Täterschaft und Vorwerfbarkeit bereits offenkundig sind.[93] Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die entsprechenden Feststellungen in einem staatlichen Strafverfahren bereits abschließend getroffen wurden. Bei dieser Konstellation kann der Ordinarius unmittelbar eine Entscheidung nach can. 1718 CIC treffen.[94]

Einleitung bei Strafverfolgungsverjährung

Bei länger zurückliegenden Taten stellt sich die Frage, ob eine eingetretene Strafverfolgungsverjährung der Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung entgegensteht. *Dr. Stefan Korta* ist der Ansicht, dass eine Einleitung erst seit dem Zeitpunkt der Möglichkeit einer Derogation von der Verjährung zwingend geboten ist; er lässt

[89] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 17.09.2010, S. 419–423
[90] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 19.11.2013, S. 193–199
[91] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 30.12.2019, S. 229–237
[92] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 01.06.2022, S. 190–199
[93] Lüdicke in: MKCIC (12/2003), can. 1717 Rn. 4
[94] Die Reservation durch die Glaubenskongregation und die Informationspflicht bleiben indes unberührt.

hierbei *CrimSol*[95] wegen fehlender Promulgation außer Betracht. *Rieger*[96] neigt demgegenüber einem weitergehenden Einleitungsgebot zu, da – über eine Derogationsmöglichkeit hinaus – auch bei verjährten Strafsachen mitunter *sendungsrechtliche* Maßnahmen ergriffen werden müssen. Soweit er darüber hinaus „zivilrechtliche Bestimmungen“ und abweichende „staatliche Strafverjährung“ als Einleitungsgründe erwähnt, dürfte sich dies auf can. 197 CIC beziehen.

Während sich die LLMissbrauch2002 zu der aufgeworfenen Frage noch nicht verhielten, nahmen die LLMissbrauch2010 sie in den Blick. Danach waren auch bei verjährten Taten präventive Maßnahmen zu erwägen (Nr. 36). Nr. 34 LLMissbrauch2013 sah eine Information der Glaubenskongregation ausdrücklich auch bei eingetretener Verjährung vor (Nr. 34 Satz 1); dieselbe Vorgabe machte Nr. 38 Satz 1 MissbrauchsO ebenso wie nunmehr Nr. 38 Satz 3 OsM Intervention. Nach dem *Vademecum* vom 16.07.2020 besteht wegen der Derogationsmöglichkeit auch bei eingetretener Verjährung eine Einleitungspflicht (Nr. 28 Satz 3).[97]

Die AG folgt in dem Bericht der Ansicht, dass die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung bei eingetretener Verjährung nur ab dem Zeitpunkt der Derogationsmöglichkeit, mithin dem 07.11.2002, obligatorisch war. In *gesetzlicher* Form erfolgte die Derogationsmöglichkeit erst nachfolgend durch Art. 7 § 1 *Normae2010*.

4.3.2. Zuständigkeit für die Folgeentscheidung

Bei den vorliegend in Frage stehenden Straftaten erfuhr der Diözesanordinarius seit dem Inkrafttreten des Motu proprio *SST* i.V.m. den zugrundeliegenden *Normae2001* bei Vorwürfen des sexuellen

[95] Vgl. nachfolgend unter 4.5.2.
[96] Rieger, aaO, S. 276f und S. 283
[97] Ebenso nachfolgend Nr. 28 Satz 3 Vademecum vom 05.06.2022

Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker eine wesentliche Einschränkung seiner Kompetenz für eine abschließende Entscheidung. Während ihm für die Einleitung einer Voruntersuchung weiterhin eine eigene Zuständigkeit oblag, war dies für nachfolgende Entscheidungen, sei es eine Einstellung, sei es die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung oder Feststellung einer Strafe auf gerichtlichem oder administrativem Wege, wegen des Vorbehalts der Glaubens-kongregation nicht mehr der Fall. Er hatte dieser das Untersuchungs-ergebnis grundsätzlich mitzuteilen (vgl. nachfolgend 4.5).

4.4. Bestrafungsermessen

4.4.1. Rechtslage bis zum 07.12.2021 (can. 1341 CIC a.F.)

Im kanonischen Recht steht die Pflicht zur Verhängung einer Strafe unter dem Vorbehalt, dass nach kanonischem Strafrecht keine echte Bestrafungspflicht besteht. Es kennt insbesondere nicht das im weltlichen Recht verankerte Legalitätsprinzip im Sinne eines Verfolgungszwangs. Stattdessen kommt der „Ultima-Ratio-Grundsatz“ zur Anwendung, d. h. die Verhängung einer Strafe soll nur das „letzte Mittel“ sein (can. 1341 CIC a.F.). Der Ordinarius hatte, nachdem er gemäß can. 1717 § 1 CIC Erkundigungen zum Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit eingeholt hatte, unter Beachtung des can. 1341 CIC a.F. zu entscheiden, ob überhaupt eine Strafverfolgung stattfinden soll (can. 1718 § 1 CIC). Die Vorschrift gab die Subsidiarität kirchlicher Strafverhängung vor, mithin den Vorrang des Einsatzes insbesondere pastoraler Mittel. Der Ordinarius hatte unter Heranziehung des ihm eröffneten Ermessens den Gerichts- oder Verwaltungsweg nur dann zu beschreiten, wenn er erkannt hat, dass weder durch brüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert

werden kann. Wichtig ist allerdings, dass ihm diese Möglichkeit nur bei der Frage der Einleitung eines *Strafverfahrens*, nicht jedoch einer Voruntersuchung eröffnet war (vgl. can. 1718 § 1, 2° CIC).[98] Diese Einschränkung ist ersichtlich folgerichtig, da eine fundierte Beurteilung nach can. 1341 CIC a.F. überhaupt erst erfolgen konnte, wenn das Verhalten des beschuldigten Klerikers einer wenigstens vorläufigen konkretisierten Beurteilung zugänglich war.

Nach Auffassung von *Rees* fand in den Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger can. 1341 CIC a.F. keine Anwendung, da eine verpflichtende Bestrafung vorgesehen sei.[99] Auch *Pulte* ist der Ansicht, dass es mittels Rückgriffs auf das Prinzip der *aequitas canonica* (cann. 19, 1752 CIC) „wohl ausgeschlossen“ sei, auf eine Bestrafung gänzlich zu verzichten.[100] Im *Gutachten über Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln* vom 18. März 2021[101] wird ebenfalls die Auffassung vertreten, dass can. 1341 CIC a.F. in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger „gesperrt“ sei. In diesen Fällen, die aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern in der Regel als schwerwiegend zu bezeichnen seien, könne keine der in can. 1341 CIC a.F. aufgezählten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit führen und dem genügen, was zur Erhaltung der Glaubwürdigkeit der Kirche erforderlich sei. Dementsprechend sei das Ermessen des Ordinarius hinsichtlich der Frage des „Ob“ auf Null reduziert; sein Ermessen beschränke sich auf die Frage des „Wie“.

---

98 Lüdicke in: MKCIC (11/1993), can. 1341 Rn. 6

99 Rees, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker, AfkKR 172 (2003), 392–426 [405]

100 Pulte, Strafanspruch des Staates – Strafanspruch der Kirche, Der juristische Umgang mit den *delicta graviora*. Rechtsdogmatische Anmerkungen, in: Hallermann/Meckel/Pfannkuche/Pulte (Hg.), S. 49–65 [59]

101 S. 430f des Gutachtens (https://mam.erzbistum-koeln.de/m/2fce82a0f87ee070/original/Gutachten-Pflichtverletzungen-von-Diozesanverantwortlichen-im-Erzbistum-Koln-im-Umgang-mit-Fallen-sexuellen- Missbrauchs-zwischen-1975-und-2018.pdf)

In Übereinstimmung mit diesen Ansichten sah auch bereits Nr. 11 LLMissbrauch2002 „bei erwiesenen Fällen“ *obligatorisch* eine *Kirchenstrafe* vor, ohne can. 1341 CIC a.F. überhaupt zu erwähnen.[102]

Die AG ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen des can. 1341 CIC a.F. angesichts des Deliktscharakters in der Regel grundsätzlich nicht vorliegen dürften. Eine Anwendung dürfte hingegen bei sehr niederschwelligen Tatbildern ohne konsekutives Verhalten nicht von vornherein gänzlich auszuschließen sein.[103] Die aufgeworfene Rechtsfrage war nach den bei den Untersuchungen der AG gewonnenen Erkenntnissen letztlich nur von „akademischer Bedeutung“, da in der Erzdiözese Freiburg in *Priester* betreffenden Fällen während der Episkopate Dr. Saier und Dr. Zollitsch[104] das kanonische Strafrecht bis in das Jahr 2013 gänzlich ignoriert worden war.[105]

Papst Franziskus hat in seiner Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung des *Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte* vom 21. Februar 2020[106] einerseits auf die sich aus can. 1341 CIC a.F. ergebende pastorale Bedeutung einer Kirchenstrafe hingewiesen, wonach sie nicht nur der Aufrechterhaltung der Ordnung, sondern auch der Wiedergutmachung und vor allem dem Wohl des Täters selbst diene. Andererseits machte er deutlich, dass die Vermittlung und Anwendung der Gesetze der Kirche keine Behinderung der „Wirkkraft“ dessen seien, der die Probleme ohne Recht lösen wolle, sondern eine Garantie für die Suche nach nicht willkürlichen, sondern wahrhaft gerechten und daher wahrhaft pastoralen Lösungen. Auch das Strafrecht sei ein pastorales Mittel und müsse als solches betrachtet und angenommen werden.

---

[102] Vgl. auch Art. 4 § *2 Normae2001*, Art. 6 § 2 *Normae2010* und Art. 7 *Normae2021* (...*puniatur*…)

[103] Vgl. auch Lüdicke in: MKCIC, (07/1992), can. 1315 Rn. 7, wonach auch bei Annahme eines *imperativischen* Konjunktivs („*puniatur*“), der Ordinarius can. 1341 CIC [a.F.] zu beachten hat.

[104] Im Episkopat Dr. Dr. Schäufele war dies jedenfalls in der Causa N (nachfolgend unter 14.14.) ebenfalls der Fall.

[105] Vgl. nachfolgend unter 8.6. und 10.4.

[106] https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2020/february/documents/papa-francesco_20200221_testi-legislativi.html

4.4.2. Rechtslage seit dem 08.12.2021 (can. 1341 n.F.)

Die – für den Auftrag der AG letztlich unerhebliche – Neufassung von can. 1341 CIC findet lediglich der Vollständigkeit halber eine kurze Erwähnung. Durch die Ersetzung von *tunc tantum promovendam* durch *promovere debet* wird verdeutlicht, dass die Norm nicht von der Anwendung der Strafdisziplin abraten will, sondern dass diese jedes Mal dann angewendet werden muss, wenn es nach der Erkenntnis des Ordinarius erforderlich ist. Das Beschreiten des Gerichts- oder Verwaltungsweges zur Bestrafung hängt von der Erkenntnis des Ordinarius ab, dass andere Bemühungen nicht wirklich zielführend sind; sie eröffnet ihm nicht nur die Möglichkeit zur Strafverhängung, sondern verpflichtet ihn dazu.[107]

4.5. Mitteilungspflicht an die Glaubenskongregation

4.5.1. Voraussetzungen

Bereits Art. 52 der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* vom 28.06.1988 hatte für *graviora delicta contra mores* eine Zuständigkeit der Glaubenskongregation vorgesehen. Eine Konkretisierung der Normen war zunächst jedoch nicht erfolgt.

Eine – deliktsspezifisch genau bestimmte – obligatorische Mitteilungspflicht der in Frage stehenden Verfahren an die Glaubenskongregation besteht nach dem Inkrafttreten des CIC/1983 erst seit der Promulgation des Motu proprio *SST* vom 30.04.2001 auf der Grundlage der erlassenen, jedoch nicht promulgierten *Normae*.[108] Nachdem Art. 52 *Pastor bonus* nunmehr konkretisiert worden war (Art. 1 § 1, Art. 4 § 1 *Normae2001*), war der Ordinarius verpflichtet, eine wenigstens wahr-

[107] Vgl. im Einzelnen: Graulich/Hallermann, aaO, zu can. 1341 (S. 156)
[108] Vgl. vorstehend 4.2.6.

scheinliche Kenntnis von einer solchen reservierten Straftat der Glaubenskongregation nach abgeschlossener Voruntersuchung anzuzeigen (Art. 13 *Normae2001*). Legt man den Wortlaut des Art. 13 *Normae2001* zugrunde, war die Mitteilung jedenfalls immer dann zu machen, wenn sich der bei Einleitung der Voruntersuchung bestehende (Anfangs-)Verdacht wenigstens nicht vermindert hatte.

Die *Normae2010* hielten sowohl die Reservation, ergänzt um Taten wegen Umgangs mit pornographischen Bildern (Art. 1 § 1, Art. 6 § 1 *Normae2010*), als auch die Unterrichtungspflicht (Art. 16 *Normae2010* [„*delicto reservato*“ wurde lediglich durch „*delicto graviore*“ ersetzt]) aufrecht.

Eine entsprechende Regelung sehen auch die seit dem 08.12.2021 geltenden *Normae2021* vor (Art. 1 § 1, Art. 6 *Normae2021* sowie Art. 10 § 1 Satz 1 *Normae2021*).

Scicluna sieht eine Rechtspflicht zur Einschaltung der Glaubenskongregation nach Abschluss der Voruntersuchung bei allen *graviora-delicta*-Fällen, „die nach dem 30.04.2001 zur Anzeige gebracht[109] wurden, bei denen sich die Anzeige nicht als falsch erwiesen hat, und der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht“.[110] Keiner Unterrichtung bedürfen Beschuldigungen, die jedweder Grundlage und aller Glaubwürdigkeit entbehren; sie müssen als solche erklärt und mit Hilfe eines Dekrets zurückgewiesen werden, das die Gründe angibt.[111] Diese Vorgaben werden auch durch *Rieger* vertreten.[112]

[109] Zeitlich ebenso: Althaus in: Althaus/Lüdicke, Der kirchliche Strafprozess nach dem CIC und Nebengesetzen, BzMK 61, 2. Aufl. 2016, Leitlinien 2013, Nr. 34 Rn. 2, 1. Spiegelstrich
[110] Scicluna, aaO, S. 318
[111] Scicluna, aaO, S. 316
[112] Rieger, aaO, S. 250 und 284 („Feststellung der Unschuld“)

Nr. 6 LLMissbrauch2002 sah vor, bei einer „Bestätigung des Verdachts“ den Fall dem Apostolischen Stuhl zuzuleiten. Sollte dies dahin verstanden worden sein, dass sich ein *stärkerer* als der in can. 1717 § 1 CIC vorausgesetzte Verdacht habe ergeben müssen, stünde die Voraussetzung im Widerspruch zu Art. 13 *Normae2001*. Auch Nr. 30 LLMissbrauch2010 und Nr. 34 LLMissbrauch2013 gingen davon aus, dass die kirchenrechtliche Voruntersuchung den „Verdacht sexuellen Missbrauchs bestätigt“ habe; dasselbe galt für Nr. 38 MissbrauchsO. Diese Vorgabe ist daher nur bei einer – vom Wortlaut her möglichen – einschränkenden Auslegung gesetzeskonform (vgl. can. 135 § 2 Halbsatz 2 CIC).[113] Erst die am 01.06.2022 in Kraft getretene Nr. 38 Satz 1 OsM Intervention sieht nunmehr eine Mitteilungspflicht „unabhängig von ihrem [der Voruntersuchung] Ergebnis“ vor.

Angesichts der oftmals länger zurückliegenden Taten ist von besonderer Relevanz, dass die Mitteilungspflicht im Hinblick auf die seit dem 07.11.2002 eröffnete Derogationsmöglichkeit der Glaubenskongregation auch in solchen Fällen besteht, in denen die vorgeworfenen Taten bereits verjährt wären.[114]

Bezüglich der aufgezeigten Rechtsfrage schuf das *Vademecum* vom 16.07.2020 für die Ordinarien Klarheit, wenngleich es sich nicht um einen *normativen* Text handelt.[115] Danach hat der Ordinarius nach Abschluss der Voruntersuchung *unabhängig von ihrem Ergebnis*[116] die Vorlage-

[113] Bier, Herder Korrespondenz, Impeachment auf katholisch, Heft 2 (2021), 13-15 [14], hält die jeweiligen – früheren – Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz für einen „eklatanten Verstoß gegen universalkirchliches Recht“. Sollten sich deutsche Diözesanbischöfe dadurch legitimiert gesehen haben, die Meldung [an die Glaubenskongregation] zu unterlassen, wenn eine Voruntersuchung trotz Anfangsverdachts nicht durchgeführt wurde oder Vorwürfe wegen eines schwachen Beweisangebots nicht stichhaltig belegt werden konnten, taten sie dies zu Unrecht.

[114] Althaus in: Althaus/Lüdicke, aaO, Normae Art. 16 Rn. 2 a. E.; Rees, AfkKR 180 (2011), 466–513 [490/491]

[115] Einleitung, 3. Absatz

[116] Originalsprache Italienisch: *…,e qualunque ne sia l’esito, …*; ebenso nunmehr Nr. 38 Satz 1 OsM Intervention

pflicht nach Art. 16 *Normae2010* zu befolgen.[117] Insoweit ist allerdings anzumerken, dass eine solch umfassende Mitteilungspflicht zu den Zeiten der durch die AG untersuchten Fälle noch nicht gegolten hatte.

Ungeachtet des Wortlauts der Art. 13 *Normae2001* und 16 *Normae2010*[118] ist die AG in Übereinstimmung mit dem über das Erzbistum Köln erstellten Gutachten[119] der Ansicht, dass bei einer *pflichtwidrigen* Unterlassung der Einleitung einer Voruntersuchung die Mitteilungspflicht nicht entfallen ist. Ein Ordinarius konnte sich durch ein solches *rechtswidriges* Verhalten seiner gegenüber der Glaubenskongregation obliegenden Pflicht nicht entziehen. Eine andere Sichtweise stellte eine Privilegierung dar, durch die Sinn und Zweck der Mitteilungspflicht unterlaufen würde. *Dr. Korta* ist in einer Stellungnahme gegenüber der AG der Auffassung, dass in Verdachtsfällen *vor* dem Inkrafttreten des Motu proprio *SST* nur ein *rechtmäßiges* Absehen von der Einleitung einer Voruntersuchung Bedeutung entfalten kann.

Im Buch VI/2021 wurde der *Verstoß gegen die Anzeige- und Meldepflicht* nunmehr als neuer *Straftatbestand* eingefügt (can. 1371 § 6 CIC n.F.).

4.5.2. Instruktion *De modo procedendi in causis sollicitationis*

Eine weitere, umfangreiche Rechtsfragen aufwerfende Regelung über eine Mitteilungspflicht an die Glaubenskongregation enthielt die Instruktion *De modo procedendi in causis sollicitationis* (*CrimSol*) des Papstes Johannes XXIII. vom 16.03.1962.[120] Da die AG letztlich nicht sicher feststellen konnte, dass den Führungsverantwortlichen der

[117] Nr. 69 Satz 1; ebenso in der Neufassung vom 05.06.2022
[118] Vgl. jeweils: …, *investigatione praevia peracta*, …
[119] S. 293f (insgesamt bejahend)
[120] Neufassung einer früheren, weitgehend gleichlautenden Instruktion des Papstes Pius XI. aus dem Jahr 1922, die lediglich hinsichtlich der Verwaltungsstrafverfahren in Fällen von Ordensklerikern ergänzt wurde. (www.cbsnews.com/htdocs/pdf/crimenlatinfull.pdf [lat.]; www.vatican.va/resources/resources_crimen-sollicitationis-1962_en.html[engl.])

Erzdiözese Freiburg *CrimSol* bekannt war, erfolgt lediglich eine kurze Darstellung.

CrimSol unterlag ausdrücklich einer besonders strengen Geheimhaltung,[121] wobei unklar ist, in welchem Umfang sie ursprünglich den Ordinarien zur Kenntnis gebracht worden war. Nach der (inoffiziellen) Übersetzung des Apostolischen Schreibens des Papstes Johannes Paul II. vom 30.04.2001 zum Motu proprio *SST* in die deutsche Sprache[122] war die Instruktion am 16.03.1962 allen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und allen anderen Ortsordinarien, auch des orientalischen Ritus, „zugesandt worden“. Diese Übersetzung dürfte jedoch nicht zutreffen. Der allein maßgebliche lateinische Text „…, *ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos*…“ hat (lediglich) die Bedeutung mit „gerichtet an“ oder “adressiert an“.[123] Danach blieb offen, ob und in welchem Umfang die Instruktion *tatsächlich* zur Kenntnis gebracht wurde.

Das dürfte auch dem entsprechen, was die Glaubenskongregation selbst in ihrer *Geschichtlichen Einführung* zum Motu proprio *SST* schrieb:[124]

> *"Die Instruktion von 1922 wurde jeweils an jene Bischöfe gesandt, die konkrete Fälle von sollicitatio, von homosexuellen Handlungen eines Klerikers, von sexuellem Kindesmissbrauch oder von Sodomie zu behandeln hatten. 1962 ordnete der selige Papst Johannes XXIII. einen Nachdruck der Instruktion von 1922 an und ergänzte sie hinsichtlich der Verwaltungsstrafverfahren in Fällen von Ordensklerikern. Ursprünglich war beabsichtigt, Exemplare dieser Neuauflage von 1962 an die Bischöfe, die zum II. Vatikanischen Konzil (1962–1965) versammelt waren, zu verteilen. Einige Exemplare des Nachdrucks wurden an Bischöfe ausgehändigt, die sich zwischenzeitlich mit Fällen, die dem Hl.*

[121] vgl. die Hinweise unter dem Titel: *„Servanda diligenter in archivo secreto curiae pro norma interna“* sowie *„Non publicanda nec ullis commentariis augenda“*

[122] AAS 93 (2001), 737–739 = AfkKR 170 (2001), 144–147 (mit dt. Übersetzung)

[123] Der Text entspricht dem vor dem Titel der Instruktion aufgeführten Adressatenkreis („Ad omnes Patriarchas, …“)

[124] https://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html

> *Offizium vorbehalten waren, beschäftigen mussten. Der Großteil der Exemplare wurde jedoch niemals verteilt."*

Hinzu kommt, dass nach *Scicluna* nur zweitausend Ausgaben für eine Verteilung nicht ausgereicht hätten, so dass die Verteilung *sine die* aufgeschoben worden sei.[125]

Die Instruktion erfasste neben dem *crimen sollicitationis* (Nr. 1) und dem *crimen pessimum* (Nr. 71) Letzterem gleichgestellte *sexuelle Handlungen mit vorpubertären Kindern beiderlei Geschlechts* (Nr. 73), mithin Jungen bis zur Vollendung des vierzehnten und Mädchen bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (can. 88 § 2 CIC/1917). Can. 2359 § 2 CIC/1917 normierte demgegenüber ein höheres Schutzalter, nämlich bis unter sechzehn Jahre bei Minderjährigen beiderlei Geschlechts.

Der Ortsordinarius hatte das *Heilige Offizium* (entspricht späterer Glaubenskongregation) sofort *obligatorisch zu informieren*, wenn bei ihm eine Anzeige wegen eines *crimen sollicitationis* eingegangen war; dies galt wegen der Verweisungen ebenso für die vorbezeichneten sexuellen Missbrauchstaten (Nr. 66 Satz 1 iVm Nr. 72 Satz 1 und Nr. 73).[126] Darüber hinaus bestand die Pflicht, auch den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen (Nr. 67). Demgegenüber normierte die Instruktion keine Reservation des Heiligen Offiziums bzw. der Glaubenskongregation für Fälle sexueller Handlungen mit vorpubertären Kindern beiderlei Geschlechts.[127]

Aus kanonistischer Sicht wird bereits in Zweifel gezogen, ob die Instruktion überhaupt jemals Gesetzeskraft erlangt hat, da es an einer

[125] Interview mit Charles Scicluna vom 13.03.2010 (https://www.vatican.va/resources/resources_mons-scicluna-2010_ge.html)

[126] Zur Unterrichtungspflicht vgl. auch John P. Beal, „The 1962 Instruction *crimen sollicitationis*: Caught red-handed or handed a red herring?“, Studia canonica, 41 (2007), 199–236 [221]).

[127] Renati, aaO, S. 512f

ordnungsgemäßen Promulgation fehle (vgl. can. 8 § 1 und can. 9 CIC/1917).[128]

Ferner besteht Unklarheit bezüglich der Geltungsdauer. Nach einer Ansicht soll sie bis zum Inkrafttreten des Motu prorio *SST* gegolten haben.[129] In der *Geschichtlichen Einführung der Glaubenskongregation* zum Motu proprio *SST*[130] wurde ausgeführt, *CrimSol* sei bei Fällen der *Sollizitation* auch nach Inkrafttreten des CIC/1983 weiterhin „angewandt“ worden,[131] was einer *förmlichen* Fortgeltung nicht zwingend gleichstehen muss. Demgegenüber wird kanonistisch auch die Auffassung vertreten, die Instruktion sei mit der Promulgation des CIC/1983[132] aufgehoben worden.[133] Nach dem durch die AG konsiliarisch hinzugezogenen Kanonisten *Professor em. Dr. Heribert Hallermann* sei eine Fortgeltung über die Promulgation des CIC/1983 hinaus „mit can. 6 CIC/1983 kaum in Einklang zu bringen“; dieser Auffassung neigt *Dr. Stefan Korta* – abgesehen von seinen schon erwähnten Bedenken zur Promulgation – ebenfalls zu. Auch *Scicluna* vertrat in einem Interview mit der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* am 01.03.2013[134] die Ansicht, dass es bis zum Inkrafttreten des Motu proprio *SST* keine Pflicht gegeben habe, Missbrauchsfälle „nach Rom“ zu melden, obgleich er zugleich „mehrere

[128] So der konsiliarisch hinzugezogene *Dr. Stefan Korta*

[129] Althaus in: Althaus/Lüdicke, aaO, *Normae de gravioribus delictis* Einführung Rn. 1; Kingata, Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche als „kirchengeschichtliche Zäsur“, MThZ 73 (2022) S. 307–330 [309]; Rundbrief der Glaubenskongregation an die Bischöfe u. a. vom 18.05.2001, wonach *CrimSol* bis zur neuen Regelung der *delicta graviora* in Kraft gewesen sei (*„…, quia Instructio Crimen sollicitationis hucusque vigens,…“*) ; dies erscheint allerdings nicht ganz eindeutig, da sich der Hinweis auch (nur) auf den Zeitpunkt der Promulgation des CIC/1983 und des CCEO beziehen könnte.

[130] https://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html

[131] Italienisch: „…, e l’Istruzione ´Crimen sollicitationis´ fu ancora usata per questi casi fino alle nuove norme fissate dal motu proprio ´*Sacramentorum sanctitatis tutela*´ del 2001.“ [Hervorhebung durch Verfasser]

[132] In Kraft getreten am 27. November 1983

[133] Vgl. can. 6 § 1, 3° CIC; Rieger, aaO, S. 235 Anm. 282 (hier: betreffend homosexuelle Handlungen eines Klerikers mit einem Erwachsenen);
Kieran Tapsell, Canon law – A systemic factor in child sexuel abuse in the Catholic Church, Rn. 269 und 293 (www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/SUBM.2398.001.0001.pdf);
Nicholas P. Cafardi, The Scandal of Secrecy (www.commonwealmagazine.org/scandal-secrecy)

[134] https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/missbrauchsfaelle-im-vatikan-tsunami-in-rom-12099926.html?printPagedArticle=true#pageIndex2

auf dem Kirchenrecht des Jahres 1917 basierende Instruktionen zum Umgang mit Missbrauchsfällen“ erwähnte; diese seien 1983 nicht erneuert oder aktualisiert worden. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass er die Instruktion *CrimSol* zwar im Blick hatte, er hieraus seit dem Inkrafttreten des CIC/1983 jedoch keine Berichtspflicht mehr ableitete.

Abgesehen von den dargelegten unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen, ob *CrimSol* überhaupt formal in Kraft getreten ist und bis wann die Instruktion gegebenenfalls galt, beruht die bei den Ordinarien bestehende mögliche Unkenntnis letztlich auf der insoweit vorgesehenen *besonderen* Geheimhaltung durch das Heilige Offizium bzw. die Glaubenskongregation. Dass die Instruktion nach deren (Neu-)Erlass im Jahr 1962 über Jahrzehnte hinweg trotz weltweit zwischenzeitlich zahlreichen Amtsnachfolgern bei den zuständigen (Orts-)Ordinarien nie in Erinnerung gerufen wurde, lässt Zweifel aufkommen, ob deren Beachtung überhaupt (noch?) ernsthaft gewollt war. Ferner hätte der Glaubenskongregation – bei konsequenter Berücksichtigung – auffallen müssen, dass es, so die vorliegenden Erkenntnisse, offensichtlich keine oder kaum entsprechende Meldungen über Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker gegeben hat. Stattdessen scheint die Instruktion erst nach dem Aufkommen vielfältiger kirchlicher Missbrauchsskandale „(wieder) entdeckt worden zu sein“.

Zu der Passivität der Glaubenskongregation im Zusammenhang mit der Instruktion *CrimSol* führte *Lüdecke* zutreffend Folgendes aus:[135]

> *„(…) Als eigenartig gilt, dass es keinerlei Belege für eine Erinnerung an die früheren Normen oder eine Urgierung durch den Apostolischen Stuhl während der ganzen Zeit der öffentlichen Krise seit den 1980er-Jahren gibt – anders als etwa in Bezug auf Laienfunktionen, die Medienüberwachung und die Einhaltung liturgischer Vorschriften. (…)“*

[135] Lüdecke, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, MThZ 62 (2011), 33–60 [49]

4.6. Sonstige kanonische Regelungen

4.6.1. Motu proprio *Come una madre amorevole*

Das Motu proprio *Come una madre amorevole* (CUMA) des Papstes Franziskus vom 04.06.2016[136] regelt die Amtsenthebung von Bischöfen und ihnen gleichgestellten Amtsträgern. Danach kann der Diözesanbischof rechtmäßig seines Amtes enthoben werden, wenn er in Fällen des *Missbrauchs von Minderjährigen* oder *schutzbedürftigen Erwachsenen* bei (lediglich) schwerwiegender Sorgfaltspflichtverletzung (*mancanza diligenza grave*) Handlungen gesetzt oder unterlassen hat, die anderen schweren Schaden physischer, moralischer, spiritueller oder patrimonialer Natur zugefügt haben (Art. 1 § 1 und 3 CUMA).[137] In anderen Fällen ist demgegenüber eine *besonders* schwerwiegende Sorgfaltspflichtverletzung (*…mancato in maniera molto grave alla diligenzia…*) erforderlich (Art. 1 § 2 CUMA).

4.6.2. Motu proprio *Vos estis lux mundi*

Am 07.05.2019 erließ Papst Franziskus das Motu proprio *Vos estis lux mundi (*VELM*)*,[138] approbiert für drei Jahre *ad experimentum*; es wurde am 09.05.2019 promulgiert und trat am 01.06.2019 in Kraft;[139] bis zum Außerkrafttreten am 31.05.2022 war zunächst keine Verlängerung erfolgt.[140]

---

[136] AAS 108 (2016), 715-717 [it.]

[137] [Übersetzung durch die Verfasser] Vgl. auch can. 193 § 1 CIC; allgemein zum Rücktritt und zur Amtsenthebung von Bischöfen: Bier, Impeachment auf katholisch, Herder Korrespondenz Heft 2 (2021), 13-15

[138] Promulgation: *L´Osservatore Romano* vom 10.05.2019 und AAS 111 (2019), 823–832 [it.]; vgl. auch ABl. Erzdiözese Freiburg vom 8. November 2019, S. 170 ff. (https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html)

[139] Vgl. allgemein zu VELM: Ohly, DPM 27/28 (2020/21), 231–248

[140] Vgl. Heribert Hallermann in: Artikel bei katholisch.de vom 22.12.2022 „So läuft die kirchenrechtliche Untersuchung gegen Bischof Bode ab“ (https://www.katholisch.de/artikel/42688-so-laeuft-die-kirchenrechtliche-untersuchung-gegen-bischof-bode-ab)

VELM normiert eine obligatorische Meldepflicht gegenüber dem Ordinarius des Tatortes bzw. – bei Bischöfen und Gleichgestellten – gegenüber der höheren Autorität oder über den Päpstlichen Vertreter an den Heiligen Stuhl (Art. 3 VELM) und regelt das nachfolgende Verfahren. VELM erfasst nicht nur Kleriker, sondern auch Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder von Gesellschaften des apostolischen Lebens – also auch Ordensschwestern und männliche Mitglieder, die nicht wenigstens die Diakonweihe empfangen haben.

Voraussetzung für die Meldepflicht sind konkrete Hinweise auf Straftaten gegen das sechste Gebot durch Kleriker oder Angehörige der vorbezeichneten Institute oder Gesellschaften (Art. 1 § 1 lit. a VELM), aber auch solche auf pflichtwidrige Amtsausübungen in diesen Fällen durch Bischöfe und Gleichgestellte (Art. 1 § 1 lit. b i.V.m. Art. 6 VELM [insbesondere „Vertuschungsverhalten“]). Die Verfahren unterliegen der Vertraulichkeit und dem Amtsgeheimnis; lediglich mutmaßliche Geschädigte können unter bestimmten Bedingungen über den Ausgang der Untersuchung informiert werden (Art. 17 § 3 VELM).

Durch Motu proprio *Vos estis lux mundi* des Papstes Franziskus vom 25.03.2023 erging eine, nunmehr dauerhaft geltende, aktualisierte Fassung, die am 30.04.2023 in Kraft treten wird;[141] mithin lag in Bezug auf VELM eine „Normvakanz“ von elf Monaten vor. Im Wesentlichen handelt es sich um Präzisierungen und Angleichungen an das neue Buch VI des CIC, die *NormaeSST2021* und die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium*. In der Neufassung werden als Opfer erwachsene Personen ebenfalls erfasst, die *gewöhnlich einen unvollkommenen Gebrauch der Vernunft* haben (Art. 1 § 1 lit. a **, *** und ****, § 2 lit. a VELM n.F.). Ferner gelten die Regelungen auch für *Laien* als Leiter der vom Apostolischen Stuhl anerkannten oder

[141] Promulgation: *L´Osservatore Romano* vom 25.03.2023; Synopse VELM a.F./VELM n.F.: https://www.iuscangreg.it/pdf/Austin%202023%20-%20VELM%20tabellae%20comparativae.pdf

errichteten internationalen Vereinigungen von Gläubigen (Art. 1 § 1, Art. 6 lit. f VELM n.F.). Schließlich ist zu erwähnen, dass die Diözesen einzeln oder gemeinsam über leicht zugängliche Einrichtungen oder Stellen für die Entgegennahme der (beschuldigenden) Meldungen verfügen müssen (Art. 2 § 1 VELM n.F.).[142]

4.6.3. Amtsenthebung, Versetzung und Zurruhesetzung

Die durch die AG untersuchten Fälle haben teilweise gezeigt, dass nach dem Aufkommen des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs oder mindestens eines sexuell konnotierten Verhaltens gegenüber Minderjährigen durch einen Kleriker dieser sodann in eine andere Pfarrei versetzt wurde oder dessen Zurruhesetzung erfolgt ist. Daher ist ein solches Vorgehen kanonistisch zu erörtern.

Informeller Stellenwechsel

Von dem *formalisierten Verwaltungsverfahren* ist die Kompetenz des Diözesanbischofs zu unterscheiden, auf informeller Ebene Maßnahmen gegen einen ihm unterstellten Kleriker zu verhängen. Neben einer „Suspendierung vom Dienst“ kommen auch die Versetzung in den Ruhestand oder der einvernehmliche Wechsel in eine andere Pfarrei in Betracht. Diese Befugnisse sind dem Diözesanbischof aufgrund seiner Leitungsgewalt (cann. 381 § 1, 391 § 1 CIC) in Verbindung mit dem zugrundeliegenden Inkardinationsverhältnis (cann. 265–272 CIC) eröffnet. Auf Seiten des Klerikers kommt dessen Gehorsamspflicht gegenüber seinem eigenen Bischof zum Tragen (cann. 273 und 274

[142] Vgl. hierzu bereits Art. 2 § 1 VELM a.F. Die in der Erzdiözese Freiburg aufgrund der Leitlinien und nachfolgender Regelungen bereits seit dem 01.01.2011 erfolgte Beauftragung (externer) Ansprechpersonen hat nunmehr eine universalkirchliche Normierung erfahren.

§ 2 CIC).[143] In solchen Versetzungsfällen erfolgt – im Fall eines Pfarrers – ein „freiwilliger“ Verzicht des Pfarrers auf die Pfarrstelle.

Bei einer „einverständlichen Wegversetzung“ vor dem Hintergrund eines Missbrauchsverdachts, was offensichtlich häufiger vorgekommen ist, dürfte oft in Zweifel zu ziehen sein, ob der Diözesanbischof im Falle einer erneuten Pfarrstelle das Erfordernis der Geeignetheit für die neue Pfarrei hinreichend beachtet hat (can. 524 Halbsatz 1 CIC); danach muss er über die theologische Qualifikation des Kandidaten hinaus dessen menschliche, physische und psychische Qualitäten im Blick haben.[144]

Ein solches informelles Vorgehen geht einfacher und schneller vonstatten, was dessen Heranziehung faktisch begünstigt haben dürfte. Es beinhaltet indes, trotz gegebenenfalls massivem Fehlverhalten, kein *strafrechtliches* Unwerturteil.

Nach dem *Vademecum* vom 16.07.2020 soll ein Kleriker nicht bloß mit einem anderen Amt betraut oder in einen anderen Jurisdiktionsbereich versetzt werden (Nr. 63).[145]

Die Untersuchung der AG erbrachte keine Hinweise, dass es in der Erzdiözese Freiburg nach Missbrauchsbeschuldigungen gegen einen Priester zu Amtsenthebungen oder Versetzungen *in einem förmlichen Verfahren* gekommen ist; stattdessen wurden, soweit ersichtlich, immer „konsensuale Wege“ gewählt.

[143] Vgl. auch Althaus in: MKCIC (02/2006), can. 1028 Rn. 4 1. Spiegelstrich (Gehorsam als Voraussetzung der Erteilung des Presbyterats) und can. 273 Rn. 4 zur Weiheliturgie (Bei der Priesterweihe wird der Weihekandidat vom Bischof gefragt: "Versprichst Du mir und meinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam?" Der Weihkandidat antwortet: "Ich verspreche es.")

[144] Ahlers in: MKCIC (01/2008), can. 524 Rn. 3

[145] Die Neufassung vom 05.06.2022 hat die Vorschrift unverändert beibehalten.

Lüdecke[146] weist allgemein darauf hin, dass die Einforderung des bei der Weihe versprochenen Gehorsams durch die Diözesanbischöfe zur Umgehung des kanonischen Verfahrens zur Versetzung von Pfarrern unter Umständen sogar dazu führen könne, dass der Rücktritt ungültig sei. Ein unter schwerer Furcht vor einer möglichen Bestrafung wegen Ungehorsams widerrechtlich erklärter Amtsverzicht sei nicht gültig, sofern der Pfarrer diese Furcht als Grund für den Rücktritt angegeben habe. Die aufgeworfene Frage lässt sich in den durch die AG untersuchten Fällen mangels substantiierter inhaltlicher Dokumentationen letztlich nicht beantworten.

Förmliches Verfahren

Die die Amtsenthebung und Versetzung regelnden Vorschriften des CIC (cann. 1740–1752 CIC)[147] gelten nur für *weltgeistliche* Pfarrer,[148] nicht aber für andere Amtsträger.[149] Sie erfassen insbesondere auch keine Pfarradministratoren, welche daher jederzeit und ohne Angaben von Gründen wieder ihres Amtes enthoben werden können.[150] Für Pfarrer, die Mitglieder eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens inkardiniert sind, gelten Spezialnormen (cann. 538 § 2, 682 § 2, 1742 § 2 CIC).

Amtsenthebung

Voraussetzung einer Amtsenthebung ist eine schädliche oder wenigstens unwirksame Amtsführung, wobei die Gründe nicht verschuldet zu sein brauchen (can. 1740 CIC). Die Entscheidung eröffnet

[146] Lüdecke in: Artikel bei katholisch.de vom 20.01.2023 „Lüdecke warnt Bischöfe vor Druck auf Pfarrer zum Rücktritt“ (https://katholisch.de/artikel/43203-luedecke-warnt-bischoefe-vor-druck-auf-pfarrer-zum-ruecktritt#print)
[147] Allgemein zur Amtsenthebung und Versetzung vgl. cann. 190–195 CIC
[148] Zur besonderen Stellung vgl. can. 522 CIC
[149] Lüdicke in: MKCIC (04/1992), Einführung vor can. 1740 Rn. 2 und 3
[150] Ahlers in: MKCIC (02/2009), can. 540 Rn. 3 2. Spiegelstrich

dem Diözesanbischof einen Ermessensspielraum.[151] Can. 1741 CIC enthält einige nicht abschließende Beispielsfälle.[152]

In den Fällen sexuell konnotierter körperlicher Grenzverletzungen kann insbesondere der „Verlust des guten Rufes“ in Betracht kommen (can. 1741, 3° Alt. 1 CIC), wobei es sich nicht einmal um moralisches Versagen handeln muss.[153] Bevor die Pfarrstelle entzogen werden kann, muss der Bischof dem Pfarrer Gelegenheit geben, von sich aus zu verzichten (can. 1742 § 1 Halbsatz 2 CIC). Bestreitet der Pfarrer die vorgebrachten Enthebungsgründe, hat der Bischof besondere Verfahrensregeln zu beachten (can. 1745 CIC). Die Entscheidung hat durch ein (beschwerdefähiges) Dekret zu erfolgen.[154]

Versetzung

Das Verfahren zur Versetzung von Pfarrern (cann. 1748–1751 CIC), welches von der Sühnestrafe einer Strafversetzung auf ein anderes Amt zu unterscheiden ist (can. 1336 § 1, 4° CIC a.F.),[155] ist ebenfalls im Hinblick auf die (Amts-)Stabilität zu betrachten (can. 522 CIC). Sie gibt dem Pfarrer zunächst den Anspruch, seine Pfarrstelle zu behalten. Der Pfarrer kann sein Amt allerdings – wie bereits erwähnt – freiwillig wechseln, wofür der CIC keine besonderen Regeln enthält. In diesem Fall ist die Annahme des Verzichts auf das bisherige Amt durch den Bischof (cann. 189, 538 § 1 CIC) und die Verleihung des neuen Amtes durch ihn (can. 523 CIC) notwendig. Freiwillig ist vor allem auch die Versetzung, die auf Vorschlag des Bischofs vorgenommen wird; sie bedarf ebenfalls keiner gesonderten Regelung.[156]

[151] Lüdicke in: MKCIC (04/1992), can. 1740 Rn. 8
[152] Lüdicke in: MKCIC (04/1992), can. 1740 Rn. 2
[153] Lüdicke in: MKCIC (04/1992), can. 1741 Rn. 6
[154] Lüdicke in: MKCIC (04/1992), can. 1745 Rn. 11
[155] Eine „Strafversetzung“ ist zwar in can. 1336 CIC n.F. nicht mehr vorgesehen; die Wirkung kann aber durch den strafweisen Entzug eines Amtes (can. 1336 § 4, 1° CIC n.F.) und eine anschließende Neuübertragung eines anderen Amtes weiterhin erreicht werden.
[156] Lüdicke in: MKCIC (04/1992), can. 1748 Rn. 2 a.E.

Can. 1748 CIC ist für den Fall gedacht, dass ein Pfarrer nicht ohne weiteres dem Versetzungsvorschlag des Bischofs zustimmt. Es handelt sich um keine strafweise oder disziplinarisch erforderliche Versetzung, sondern eine solche „aus rein pastoralen Erwägungen, also ohne Disziplinar- oder Strafcharakter“.[157]

Motive der Versetzungsabsicht sind das Heil der Seelen oder die Notwendigkeit oder der Nutzen der Kirche. Alle drei Kriterien sind nicht stringent nachprüfbar, sondern fallen in das pastorale Ermessen des zur bestmöglichen Seelsorge an den Gläubigen verpflichteten Bischofs.[158] Willigt der Pfarrer in eine Versetzung nicht ein, hat ein formalisiertes Verfahren zu erfolgen (cann. 1749–1751 CIC).

Bei der Versetzung ist noch stärker als beim Amtsenthebungsverfahren ein *Ermessen des Bischofs* eröffnet. Zu Recht fordert can. 1752 CIC, der im Übrigen auch in jenem Verfahren gilt,[159] dazu auf, die Versetzung unter Beachtung der kanonischen Billigkeit vorzunehmen, also nicht nur rechtmäßig, sondern auch schonend, rücksichtsvoll und klug vorzugehen; nicht nur das Seelenheil der übrigen Gläubigen ist oberstes Gesetz, sondern auch das des Pfarrers.[160]

Zurruhesetzung

Nach den kodikarischen Vorschriften zur Zurruhesetzung soll ein *Pfarrer*, der das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, dem Diözesanbischof seinen Amtsverzicht erklären (can. 538 § 3 Halbsatz 1 CIC). Hierbei handelt es sich um eine Bitte, nicht um eine Verpflichtung.[161]

[157] Lüdicke in: MKCIC (04/1992), can. 1748 Rn. 3
[158] Lüdicke in: MKCIC (04/1992), can. 1748 Rn. 5 und 7 a.E.
[159] Lüdicke in: MKCIC (04/1992), Einführung vor 1740 Rn. 6
[160] Lüdicke in: MKCIC (04/1992), can. 1752 Rn. 3
[161] Ahlers in: MKCIC, (02/2009), can. 538 Rn. 8

Der Bischof hat sodann über die Annahme oder die Verschiebung des Verzichts zu entscheiden.

Der partikularrechtlichen Regelung der Erzdiözese Freiburg vom 10.02.1981[162] ist zu entnehmen, dass in der Erzdiözese Freiburg das grundsätzliche Ruhestandsalter der Geistlichen – bei Pfarrern unter Verzicht auf die Pfarrei – die Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs betrug. Bei einem früheren Ruhestandsgesuch war ein ärztliches Gesundheitszeugnis beizufügen, wobei „außer der Reihe Zurruhesetzungen nur bei zwingenden gesundheitlichen Gründen erfolgen konnten.[163]

Zum Zweck der Normqualifizierung der vorbezeichneten Veröffentlichung wollte die AG das dem Abdruck im Amtsblatt zugrundeliegende Originaldokument der Veröffentlichung erheben. Auffällig war nämlich, dass die bei Entscheidungen des *Erzbischofs* üblicherweise zusätzliche erzbischöfliche Unterschrift im Amtsblatt nicht abgedruckt worden war. Das Unterfangen ist erfolglos verlaufen. Trotz sehr umfangreicher Durchsicht zahlreicher Akten seitens des Archivdirektors konnte der zugrundeliegende Vorgang nicht aufgefunden werden. Aufgrund des Datums 10.02.1981, einem Dienstag, ist davon auszugehen, dass die Entscheidung im Rahmen einer Ordinariatssitzung getroffen worden war; an diesen nahm neben den Weihbischöfen und den Domkapitularen auch der Erzbischof grundsätzlich teil. Eine Verifizierung anhand des Protokolls der entsprechenden Ordinariatssitzung schied ebenfalls aus, da sämtliche Sitzungsprotokolle bis einschließlich 1992 in Verstoß geraten sind.

[162] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 26.02.1981, S. 27

[163] Vgl. auch can. 538 § 1 CIC, wonach ein Pfarrer vorzeitig einen Amtsverzicht „aus gerechtem Grund“ erklären kann. Dies erfasst u. a. den Fall, dass er *aufgrund von Krankheit* den Dienst in der Pfarrei nicht mehr ausüben kann (Ahlers in: MKCIC [02/2009], can. 538 Rn. 5; vgl. auch can. 401 § 2 CIC beim Diözesanbischof).

Nach den Darlegungen des Kirchenrechtlers *Dr. Stefan Korta*, denen sich die AG angeschlossen hat, handelte es sich bei der Veröffentlichung nicht um ein Diözesan*gesetz*, da jeglicher Hinweis auf die Urheberschaft des Erzbischofs fehlt; nur er allein wäre in der Lage gewesen, eine *gesetzliche* Regelung zu treffen. Bezeichnenderweise ist die Veröffentlichung auch nicht – wie sonst bei Dokumenten des Erzbischofs üblich – mit seiner Unterschrift versehen.

Vor der Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester (PrBesO) vom 08.12.1997,[164] in Kraft getreten am 01.01.1998, verfügte die Erzdiözese Freiburg über keine eigene partikularrechtliche Regelung, sondern wandte hinsichtlich der Höhe der Besoldungs- und Versorgungsbezüge das staatliche Recht entsprechend an.[165] Auch die kodikarischen Normen, insbesondere can. 281 §§ 1 und 2 CIC, regeln nur, dass Klerikern eine ihrer Stellung angemessene Vergütung und Versorgung zusteht. Die materiellen Voraussetzungen können auf diözesaner Ebene erlassen werden; sie bedürften allerdings einer *gesetzlichen* Ausgestaltung. Stattdessen dürfte es sich bei der Veröffentlichung vom 10.02.1981 lediglich um die Bekanntgabe einer – für verbindlich gehaltenen und auch angewandten – Verwaltungspraxis gehandelt haben. Ungeachtet dessen kann hieraus aber nicht gefolgert werden, dass es dem Diözesanbischof deshalb verwehrt gewesen sei, einen Priester aus anderen als gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand zu versetzen. Eine solche Einschränkung wäre aufgrund seiner umfassenden Leitungskompetenz gemäß can. 381 § 1 CIC zu weitgehend. Das Ausmaß der dem Diözesanbischof zukommenden Vollmacht ist grundsätzlich umfassend (*omnis potestas ordinaria, propria et immediata*); es wird nur eingeschränkt durch die Möglichkeit von Vorbehalten zugunsten der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität, sei es von Rechts wegen oder aufgrund päpstlicher Anordnung.[166]

[164] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 23.12.1997, S. 257
[165] Es gab lediglich im Anhang zum jeweiligen Haushaltsplan veröffentlichte Besoldungstabellen.
[166] Bier in: MKCIC (12/1998), can. 381 Rn. 10

Sollte ein Diözesanbischof zu der Ansicht kommen, ein Priester sei im aktiven priesterlichen Dienst nicht mehr einsetzbar, gleichwohl aber auch nicht aus dem Klerikerstand zu entlassen, wird man ihm nicht die Befugnis absprechen können, beispielsweise im Interesse des Allgemeinwohls, den Priester auch aus anderen als gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand zu versetzen; dies gilt auch dann, wenn es zu diesem konkreten Sachverhalt keine ausdrückliche materiell-rechtliche Grundlage gibt. Die Ruhestandsversetzung darf nur gemäß can. 38 CIC geltendem Gesetzesrecht nicht widersprechen. Anzumerken ist, dass auch die PrBesO vom 08.12.1997 eine Ruhestandsversetzung aus anderen als gesundheitlichen Gründen jedenfalls für möglich hält.

Aufgrund der nachfolgenden *Orientierung und Richtlinien* des Erzbischofs Dr. Robert Zollitsch *zum Stellenwechsel und zur Zurruhesetzung von Priestern* vom 08.08.2006[167] steht jedem Priester mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres das Recht zu, in den Ruhestand zu treten (II. Nr. 1); mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres ist jeder Pfarrer gebeten, den Amtsverzicht zu erklären und die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen (II. Nr. 2). Vor Vollendung des siebzigsten Lebensjahres kann eine Zurruhesetzung nur aus besonderen Gründen beantragt werden, gegebenenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Wenngleich die neuen Vorschriften nunmehr ausdrücklich durch den Erzbischof erlassen wurden, ist schon der Bezeichnung „Orientierung und Richtlinien“ zu entnehmen, dass es sich ersichtlich weiterhin um *kein förmliches Gesetz* handeln sollte. Hierfür spricht auch der letzte Satz der Präambel („Hilfe für die Priester“).

[167] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 22.09.2006, S. 420 ff.

4.6.4. Vorläufige Maßnahmen

Neben Entscheidungen, die sich auf das gerichtliche Strafverfahren beziehen, können durch den Ordinarius im Rahmen seines Ermessens auch bereits vorläufige Maßnahmen getroffen werden (can. 1722 Halbsatz 1 CIC). Der Kanon ermöglicht – (nur) innerhalb des Strafverfahrens – insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholungsgefahr. Durch das Dekret, das der Schriftform bedarf (can. 37 Halbsatz 1 CIC), können nur die in can. 1722 Halbsatz 1 CIC abschließend aufgeführten Beschränkungen verhängt werden.

In Verbindung mit Art. 19 *Normae2010*[168] eröffnet can. 1722 CIC dem Ordinarius darüber hinaus die Möglichkeit, solche, keine Strafe darstellende Vorsichtsmaßnahmen bereits mit dem *Beginn der Voruntersuchung* zu treffen. Gerade ein – gegebenenfalls teilweises – Verbot oder eine Untersagung der Amtsausübung ist in den Fällen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger angesichts der nach forensischer Erfahrung bei solchen Tätern zu beobachtenden erheblicheren Rückfallgefahr geeignet, frühere und/oder künftige Opfer vor (weiteren) Übergriffen zu schützen. Das *Vademecum* vom 16.07.2020 weist nunmehr ebenfalls auf die eröffneten Möglichkeiten hin (Nr. 61-65).[169]

4.6.5. Strafsicherungsmittel und Bußen

Neben den dargelegten in Betracht kommenden vorläufigen Maßnahmen im Rahmen einer Voruntersuchung ermöglicht das kanonische Recht in can. 1339 CIC [hier: a.F.] auch die Anordnung von sogenannten „Strafabhilfen“ (*remedia poenalia*);[170] §§ 1 bis 3 blieben im neuen Buch VI – § 2 annähernd – unverändert. Als präventiver Entscheid kann gegen

[168] Zuvor gleichlautend schon Art. 15 *Normae2001* und seit 08.12.2021 Art. 10 § 2 *Normae2021*
[169] Ebenso die Neufassung vom 05.06.2022
[170] Zur Begrifflichkeit: Lüdicke in: MKCIC (04/1993), can. 1339 Rn. 1

jemanden, der in der Gefahr steht, ein Delikt zu begehen, eine *Verwarnung* (*monitio*) ausgesprochen werden (can. 1339 § 1 Alt. 1 CIC).[171] Dieselbe Möglichkeit besteht nach Abschluss einer Voruntersuchung bei einem nicht hinreichend sicheren, jedoch schwerwiegenden, das heißt dringenden Verdacht einer begangenen Straftat ersatzweise zur Vermeidung der Strafe (cann. 1339 § 1 Alt. 2, 1312 § 3, 1348 CIC).[172] Die Verwarnung ist nicht als bloßer pastoraler Hinweis, als Aufforderung zu rechtmäßigem Handeln zu verstehen, sondern als formalisierter Akt, der mit der Strafgewalt des Oberen in engem Zusammenhang steht. Hierbei muss dem zu Verwarnenden mitgeteilt werden, auf welche Fakten sich seine Maßnahme stützt und warum diese zu einer Verwarnung führen.[173]

Als weitere Strafabhilfe steht die Erteilung eines *Verweises* (*correptio*) zur Verfügung (can. 1339 § 2 CIC). Durch diesen wird das Verhalten einer Person ausdrücklich missbilligt, stelle es sich als Straftat dar oder nicht.[174]

Die Maßnahmen der Verwarnung und des Verweises können schriftlich oder mündlich vorgenommen werden. Ungeachtet dessen ist jedoch in jedem Fall eine Beurkundung in Form einer Ausfertigung oder eines Protokolls geboten; die Urkunden sind im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren (can. 1339 § 3 CIC).[175] Schließlich kann – auch bei einer Straftat – zusätzlich eine *Buße* (*paenitentia*) auferlegt werden (can. 1340 CIC).

Die Strafsicherungsmittel und Bußen der cann. 1339 und 1340 CIC schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern sind kumulierbar

[171] Lüdicke in: MKCIC (04/1993), can. 1339 Rn. 5 1. Spiegelstrich („Mahnung“)
[172] Lüdicke in: MKCIC (04/1993), can. 1339 Rn. 5 2. Spiegelstrich; vgl. auch Nrn. 20 Vademecums vom 16.07.2020 und vom 05.06.2022 (lediglich „unangemessene oder unkluge Verhaltensweisen“)
[173] Lüdicke in: MKCIC (04/1993), can. 1339 Rn. 4
[174] Lüdicke in: MKCIC (04/1993), can. 1339 Rn. 6 („Tadel“)
[175] Lüdicke in: MKCIC (04/1993), can. 1339 Rn. 8

(can. 1340 § 3 CIC).[176] Diese Maßnahmen können oder sollen auch dann ergriffen werden, wenn die Anwendung des Strafrechts nicht möglich ist, etwa aufgrund eingetretener Verjährung.[177]

4.6.6. Universalkirchliches und diözesanes Schriftgutrecht

Im Hinblick auf den der AG erteilten Auftrag verhalten sich die Ausführungen neben den allgemeinen Regelungen schwerpunktmäßig zu den Besonderheiten des Geheimarchivs.

Begriff *Archiv*

Zum Verständnis der Schriftgutverwaltung ist bei Heranziehung der Regelungen des CIC von Relevanz, dass die maßgebliche lateinische Sprache nur den Begriff *„archivum“* kennt (vgl. can. 486 § 2 CIC); im Unterschied hierzu differenziert die deutsche Sprache zwischen *„Archiv“* im Sinne eines (historischen) Archivs und *„Registratur“* im Sinne eines Verwaltungsarchivs. Die lateinische Bezeichnung *„archivum“* beinhaltet demzufolge nicht nur jenes Archiv, das historisch bedeutsame Unterlagen sammelt und für die Benutzung durch die Forschung erschließt und bereitstellt, sondern auch eine „Verwaltungsregistratur“, die jüngere Dokumente für die erforderliche Verwendung in einer kirchlichen Verwaltungseinrichtung zur Verfügung hält, weil diese Unterlagen zur Behandlung laufender Vorgänge noch gebraucht werden oder wenigstens gebraucht werden könnten.[178]

Ungeachtet dieser Begriffsabgrenzungen lassen sich anhand der Normen des CIC drei Typen von Archiv unterscheiden: das

[176] Lüdicke in: MKCIC (04/1993), can. 1340 Rn. 4
[177] Hallermann, Stellungnahme zum Fall A vom 31.01.2021, Ziffer 3
[178] Haering, Zur rechtlichen Ordnung des kirchlichen Archivwesens, AfkKR 171 (2002), 442–457 [444f]; Schüller, Das kirchliche Archivwesen im geltenden Kanonischen Recht, in: Neuheuser (Hrsg.), Pragmatische Quellen der kirchlichen Rechtsgeschichte, 2011, 309–334 [315]

Verwaltungsarchiv (can. 486 § 2 CIC)[179], das *Geheimarchiv* (can. 489 § 1 CIC) und das *historische Archiv* (can. 491 § 2 CIC), wobei das Geheimarchiv jeweils einen Sonderbestand des Verwaltungsarchivs oder des historischen Archivs darstellt.[180]

Allgemeine Vorschriften

Kanonische Ausgangsnorm für die Schriftgutverwahrung ist can. 486 § 1 CIC, wonach *alle*[181] Dokumente, die sich auf die Diözese und die Pfarreien beziehen, mit größter Sorgfalt verwahrt werden müssen.[182] Damit keine für die Diözese wichtigen Schriftstücke verloren gehen, ist es erforderlich, sie zu sammeln und für einen eventuellen späteren Gebrauch bereitzuhalten; § 1 bezieht sich auf sämtliche Archive innerhalb der Diözese.[183] Adressaten der Bestimmung sind alle, die für die Aufbewahrung von Schriftstücken zuständig sind. Die Vorschrift gilt nicht zuletzt für den Diözesanbischof als Vorsteher der ihm anvertrauten Diözese. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Archive zu sorgen; erforderlichenfalls kann er partikulare Normen für die diözesanen Archive erlassen.[184]

Can. 486 § 2 CIC gebietet darüber hinaus die Archivierung („Aufbewahrung“) von Dokumenten und Schriftstücken, „die sich auf die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Diözese beziehen“. Letztere Voraussetzungen liegen bei Schriftstücken, die sich auf ein Fehlverhalten von Klerikern gegenüber Minderjährigen im Sinne eines Verstoßes gegen das sechste Gebot beziehen, vor.[185]

[179] Alias *Registratur* (teilweise auch als *allgemeines Archiv* bezeichnet)
[180] Haering, aaO, S. 447
[181] Kursiv durch Verfasser
[182] „Documenta *omnia*,…, custodiri debent.“
[183] Bier in: MKCIC (12/1999), can. 486 Rn. 2
[184] Bier in: MKCIC (12/1999), can. 486 Rn. 3
[185] Rees, Stellungnahme vom 15.07.2022, S. 6

In partikularrechtlicher Hinsicht bestand in dem vorliegend relevanten Zeitraum in der Erzdiözese Freiburg die *Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche vom 12.12.1988* (KAO/1988);[186] diese wurde ab dem 01.03.2014 durch die gleichbenannte Anordnung vom 06.02.2014 (Kurzbezeichnung: Kirchliche Archivordnung – KAO) ersetzt.[187] *Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut* sind danach alle Unterlagen, die aus der Tätigkeit kirchlicher Stellen erwachsen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KAO/1988); dieses ist nach Maßgabe der folgenden Absätze [der KAO/1988] mit größtmöglicher Sorgfalt zu verwalten und aufzubewahren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KAO/1988). Falls Unterlagen nach anderen Vorschriften teilweise vernichtet oder gelöscht werden konnten, waren diese, dessen ungeachtet, dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten; gesetzliche Löschungsverpflichtungen blieben unberührt (§ 3 Abs. 4 Satz 1 KAO/1988). Die *Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg* vom 27.03.1984, in Kraft getreten am 01.04.1984, und die *Dienstordnung für das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg* vom 23.02.1984, in Kraft getreten am 01.04.1984, enthielten keine ergänzenden Bestimmungen. Beide Ordnungen wurden durch die *Geschäfts- und Dienstordnung der Erzbischöflichen Kurie Freiburg* vom 01.06.2015 (GDO) ersetzt. Erst diese enthält nunmehr die Regelung, dass Schriftgut aktenrelevant ist, wenn es für die Bearbeitung und Nachvollziehbarkeit einer Angelegenheit erforderlich ist (§ 22 Abs. 2 GDO); nicht aktenrelevantes Schriftgut kann, sofern die Sache keine längere Aufbewahrung erfordert, nach Kenntnisnahme beziehungsweise Erledigung vernichtet werden (§ 43 Abs. 4 GDO). Eine nähere Regelung zur Registratur- und Aktenordnung wurde bislang nicht getroffen (vgl. § 24 Abs. 4 GDO).

[186] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 09.01.1989, S. 6
[187] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 20.02.2014, S. 277

Verwahrung von Schriftgut in Sittlichkeitsfällen

Eine besondere kodikarische Vorschrift, über can. 486 §§ 1 und 2 CIC hinaus, gilt für geheim zu haltende Dokumente. Diese sind in einem *Geheimarchiv* mit größter Sorgfalt aufzubewahren (can. 489 § 1 CIC). Welche Urkunden der Geheimhaltung unterliegen, ergibt sich aus den Vorschriften des CIC (cann. 1082, 1133, 1339 § 3 und 1719 CIC), anderen universal- oder partikularrechtlichen Bestimmungen oder aus der Natur der Sache[188], wobei die letztgenannten Fälle im Ermessen des Amtsträgers liegen.[189]

Der die Akten in *Sittlichkeitsverfahren* erfassende can. 489 § 2 in Verbindung mit can. 1719 CIC geht implizit von der Voraussetzung aus, dass nicht nur Vorermittlungsakten, sondern sämtliche Prozessunterlagen im Geheimarchiv verwahrt werden.[190] Nur solche Unterlagen bleiben außerhalb des Geheimarchivs, die gegebenenfalls für das Strafverfahren nötig sind;[191] diese Aktenteile sind zur Durchführung des Strafprozesses dem (Erz-)Bischöflichen Offizialat vorzulegen. Demzufolge sind schon nach dem Wortlaut insbesondere auch diejenigen Unterlagen im Geheimarchiv zu verwahren, die der Voruntersuchung vorausgehen.[192] *Rees* ist aus Sicht der AG der zutreffenden Auffassung, dass gerade im Hinblick auf can. 220 CIC auch solches einschlägiges Schriftgut, ohne dass es – aus welchen Gründen auch immer – zur Einleitung einer Voruntersuchung oder zur Beschreitung des Gerichts- oder Verwaltungsweges gekommen ist, nicht der (allgemeinen)

[188] Zum Beispiel, wenn der Inhalt einer Urkunde geeignet wäre, den guten Ruf einer Person rechtswidrig zu schädigen.
[189] Bier in: MKCIC (12/1999), can. 489 Rn. 3
[190] Bier in: MKCIC (12/1999), can. 489 Rn. 3
[191] Lüdicke in: MKCIC (12/2003), can. 1719 Rn. 3, der zutreffend auf den „wenig differenzierten Sprachgebrauch“ hinweist; Bier in: MKCIC (12/1999), can. 489 Rn. 3 Absatz 2 Satz 1 4. Spiegelstrich
[192] …, eaque omnia quae investigationem praecedunt, …

Personalakte angeschlossen werden darf, sondern im Geheimarchiv zu verwahren ist.[193] Diese Ansicht wird von *Althaus* ebenfalls vertreten.[194]

Bis zum 31.12.2021 bestanden für die Führung der die Kleriker betreffenden diözesanen Personalakten keine besonderen Regelungen; dies galt mithin auch für Schriftgut, welches inhaltlich mutmaßliche sexuelle (Missbrauchs-)Handlungen des Klerikers betraf. Die kodikarischen Normen enthalten außer cann. 489 § 2 und 1719 CIC insoweit keine sonstigen Vorgaben. Ergänzende Bestimmungen waren in der Erzdiözese Freiburg nicht vorhanden. Die vorbezeichneten Kanones ermöglichten allerdings gleichwohl einen kodexkonformen Umgang durch *Separierung* und *gesonderte Verwahrung* der entsprechenden Aktenteile.

Am 01.01.2022 – somit für den Untersuchungszeitraum der AG nicht mehr von Relevanz – ist in der Erzdiözese Freiburg auf der Grundlage einer Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz nunmehr eine Personalaktenordnung (PAO) in Kraft getreten.[195] Danach sind Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind, gesondert gesichert zu verwahren (§ 7 Abs. 2 Satz 1 lit. g, Satz 2 PAO). Ferner gehören Aktenvermerke über die Einleitung von Plausibilitätsprüfungen nach Nr. 20 der Missbrauchsordnung (OsM Intervention)[196] mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind, zur Personalakte (§ 7 Abs. 2 Satz 1 lit. j PAO). Darüber hinaus sind bei Klerikern gravierende Beschwerden und Bewertungen über die Dienst-

[193] Rees, Stellungnahme vom 15.07.2022, S. 5 ff.
[194] Althaus in: Althaus/Lüdicke, aaO, can 1719 Rn. 1, 1. Spiegelstrich, Halbsatz 2
[195] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 21.12.2021, S. 257 ff.
[196] Neue Fassung: ABl. Erzdiözese Freiburg vom 01.06.2022, S. 190 ff.

und Lebensführung, kirchenrechtliche Maßnahmen und Strafverfahren sowie Meldungen an römische Dikasterien in die Personalakten aufzunehmen (§ 10 Abs. 2 lit. k PAO).

Nach den der AG vorliegenden zugehörigen *Erläuterungen zum Gesetz über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalakten-gesetz)*[197] wurde in Bezug auf die universalkirchlichen Regelungen zum *Geheimarchiv* bei Erstellung der Rahmenordnung „die Diskrepanz zwischen dem kanonischen Recht und der Personalaktenordnung“ erkannt (zu § 1 4. Absatz ErlPersAG). Nach Ansicht der Arbeitsgruppe des Rahmenordnungsgebers sei „eine vollständige Kongruenz mit den Bestimmungen des Universalkirchenrechts kaum zu erreichen“, wobei schon bisher die einschlägigen Regelungen zum Geheimarchiv in den einzelnen Diözesen sehr unterschiedlich gehandhabt worden seien. Aufgrund dieser heterogenen Rechtspraxis könnten die Bestimmungen zum Geheimarchiv von kirchenrechtlicher Seite „als gewohnheits-rechtlich[198] außer Kraft gesetzt gelten“ (zu § 1 5. Absatz ErlPersAG). Letztlich entschied sich jene Arbeitsgruppe dafür, das Verhältnis zum Geheimarchiv nicht explizit zu regeln und durch die Rahmenordnung ein eigenständiges und konsistentes Regelungswerk zu schaffen, „welches die Bestimmungen zum Geheimarchiv unberührt lässt“ (zu § 1 7. Absatz ErlPersAG). Hinsichtlich besonders zu sichernder Unterlagen, u. a. solcher mit einem strafrechtlichen Bezug, bedarf es einer besonderen Sicherung, sei es durch Anlegen einer Teilakte oder durch eine zusätzliche elektronische Kennung (zu § 5 Abs. 2, zu § 7 Abs. 2 2. Absatz 2. Spiegelstrich ErlPersAG).

[197] Stand 3. Juli 2020 (im Folgenden: ErlPersAG)
[198] Zum Gewohnheitsrecht vgl. cann. 23–28 CIC

Kassation von Akten in Sittlichkeitsfällen

Hinsichtlich der Kassation[199] kanonischer Strafakten galt bis zum Inkrafttreten des CIC/1983 am 27.11.1983 die Regelung des can. 379 CIC/1917. Gemäß can. 379 § 1 Satz 2 Halbsatz 2 CIC/1917 mussten die Akten, die sich auf *Kriminalsachen wegen Verletzung der guten Sitten* bezogen, ausgeschieden und verbrannt werden, wenn die Angeklagten unterdessen *verstorben* sind, oder *zehn Jahre seit der Verurteilung* verflossen waren. Es sollte aber eine kurze Angabe des Tatbestands schriftlich niedergelegt und mit dem Wortlaut des Endurteils aufbewahrt werden. Aus der Tatsache, dass die Akten nur verbrannt werden mussten, wenn eine *Verurteilung* vorlag, wurde geschlussfolgert, dass in anderen Fällen – wenn der Angeklagte beispielsweise freigesprochen worden war – diese demgegenüber nicht verbrannt werden mussten.[200] Andererseits musste, in Abweichung von can. 379 § 1 Satz 2 Halbsatz 2 a. E. CIC/1917, die kurze Angabe des Tatbestands (einschließlich Endurteil) nach einer Entscheidung der *Pontificia Commissio ad codicis canones authentice interpretandos* (Interpretationskommission) vom 05.08.1941[201] in jenen Fällen nicht mehr aufbewahrt werden, in denen der Angeklagte verstorben war.

Der CIC/1917 enthielt demzufolge keine Kodifizierung zur Kassation von Schriftgut, welches keine Verurteilung beinhaltete, insbesondere zu solchen Akten, die anlässlich einer bloßen Voruntersuchung (can. 1939 CIC/1917) angefallen waren oder bei denen eine solche nicht eingeleitet worden war. Aus dem Rechtsgedanken des can. 379 § 1 Satz 2 Halbsatz 2 CIC/1917 in Verbindung mit der Entscheidung der Interpretations-kommission dürfte sich allerdings ableiten lassen, dass jedenfalls nach

[199] Vernichtung

[200] Jone, aaO, can. 379

[201] AAS 33 (1941), 378 („*D. Utrum verba canonis 379 § 1: Retento facti brevi summario cum textu sententiae definitivae, referenda sint tantum ad causas, quae a decennio sententia condemnatoria absolutae sunt, an etiam ad causas, quarum rei vita cesserint. R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.*“)

dem Versterben eines beschuldigten Klerikers eine Kassation der angefallenen Akten in den Fällen *ohne Urteil* rechtlich jedenfalls möglich, wenn nicht gar geboten war.

Der nachfolgend geltende can. 489 § 2 CIC/1983 weist in der maßgeblichen lateinischen Fassung – abgesehen von „*destruantur*“ (zu vernichten) statt „*comburantur*“ (zu verbrennen) – lediglich die Änderung auf, dass „*vel*“ durch „*aut*“ ersetzt wurde („oder“). Die Akten über eine Verurteilung sind demzufolge in Übereinstimmung mit der früheren Rechtslage nach dem Versterben des Angeklagten oder ein Jahrzehnt nach der Verurteilung zu vernichten (can. 489 § 2 Halbsatz 1 CIC). Die Pflicht zur *dauerhaften* Aufbewahrung von Tatbestandsberichten und Endurteilen nach Vernichtung der Strafakten gilt nach der Gesetzesauslegung zu can. 489 § 2 Halbsatz 2 CIC demgegenüber nunmehr uneingeschränkt, also auch nach dem Tod des Angeklagten.[202] Seit Geltung des CIC/1983 dürfen daher bei Kassation der Strafakten, welche eine Verurteilung beinhalten, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Aufbewahrung von kurzem Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils unterlassen oder solche vorhandenen Dokumente später vernichtet werden.

Im Übrigen knüpft auch der CIC/1983 an die schon zuvor bestehende *lacuna legis* an, wonach nur Akten einer *Verurteilung* (*sententia condemnatoria*) eine Regelung hinsichtlich deren Kassation erfahren haben. Offen bleibt daher, wie mit den übrigen Akten, insbesondere Akten einer Voruntersuchung (can. 1717 CIC), eines Leitlinienprüfverfahrens (Nrn. 1 und 3 LLMissbrauch2002) oder des vorgelagerten Verfahrens über die Plausibilitätsprüfung (Nr. 20 ff. MissbrauchsO[203]), zu verfahren ist.

[202] Bier in: MKCIC (12/1999), can. 489 Rn. 1 [„einstimmige Ansicht der Konsultoren“] und 4; Lüdicke in: MKCIC (12/2003), can. 1719 Rn. 4; Schüller, aaO, S. 322

[203] Vormalige Regelungen: Nr. 3 LLMissbrauch2002; Nr. 15 ff. LLMissbrauch2010; Nr. 17 ff. LLMissbrauch2013

Im Hinblick darauf, dass auch Voruntersuchungsakten – wie alle übrigen einer Voruntersuchung *vorausgehenden* Vorgänge – im Geheimarchiv aufzubewahren sind (can. 1719 CIC) und diese Unterlagen zumindest im weiteren Sinne zu den Unterlagen der Strafsache gehören, vertritt *Bier* die Ansicht, dass Unterlagen über Sittlichkeitsverfahren, in denen *keine* Strafe verhängt wurde, länger als zehn Jahre aufzubewahren und erst mit dem Tod des Angeklagten[204] zu vernichten sind.[205]

Folgt man dieser Gesetzesauslegung, dürfen in allen Fällen auch Akten ohne Verurteilung nicht etwa schon nach zehn Jahren,[206] sondern erst nach dem Tod des Angeklagten vernichtet werden.

Der konsiliarisch befragte Kanonist *Prof*. *Wilhelm Rees* ist in Analogie zu can. 489 § 2 CIC und auf Grund der Unschuldsvermutung der Ansicht, dass die Vernichtung des angefallenen beschuldigenden Schriftguts *nach dem Tod* des Klerikers vertretbar ist, da ein Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen kann. Dieser Akt sei wohl nicht als vertuschender Pflichtverstoß zu werten. Er geht in Übereinstimmung mit der Auffassung der AG davon aus, dass eine Kassation auch jenes Schriftguts, welches sich inhaltlich auf ein sexuelles Fehlverhalten eines Klerikers gegenüber Minderjährigen im Sinne eines Verstoßes gegen das sechste Gebot bezieht, ohne dass es zur Einleitung einer Voruntersuchung oder zur Beschreitung des Gerichts- oder Verwaltungswegs aus welchen Gründen auch immer gekommen ist, nach dem Tod des Klerikers aus kanonistischer Perspektive ein vertretbares Vorgehen darstellt.

Die zitierte Ansicht von *Bier* steht im Übrigen damit in Einklang, dass die Glaubenskongregation seit dem 07.11.2002 von der Verjährung

[204] Der Begriff „Angeklagter“ ist nicht im Sinne des § 157 StPO zu verstehen („reus“)
[205] Bier in: MKCIC (12/1999), can. 489 Rn. 4; keine Stellungnahme: Lüdicke in: MKCIC (12/2003), can. 1719 Rn. 4
[206] Insoweit wäre auch unklar, wann die Frist zu laufen beginnt.

derogieren kann; mithin steht bei entsprechenden Beschuldigungen auch der Ablauf der Verjährungsfrist der Durchführung eines Strafverfahrens nicht von vornherein entgegen.

Selbst wenn man für Verfahren ohne Verurteilung eine andere Ansicht vertreten sollte, steht außer Frage, dass die Unterlagen schon nach can. 486 §§ 1 und 2 CIC verwahrt und aufbewahrt werden müssen und nicht von vornherein vernichtet werden dürfen. Dies gilt insbesondere gerade auch dann, wenn sie inhaltlich die Einleitung eines Voruntersuchungsverfahrens geböten (can. 1717 CIC). Aus der Regelung des can. 1719 CIC, wonach für einen Strafprozess *nicht* notwendige Vorgänge im Geheimarchiv abzulegen sind, folgt zusätzlich, dass selbst mutmaßlich irrelevante Unterlagen keiner umgehenden Vernichtung zugeführt werden dürfen; dies muss demzufolge umso mehr für verfahrenserhebliche Vorgänge gelten (*argumentum a minori ad maius*).

Im Hinblick darauf, dass nach den Untersuchungen der AG eine Kenntnis der diözesanen Führungsverantwortlichen von der geheimen Instruktion *CrimSol* nicht sicher festgestellt werden konnte, soll es mit einer nur kurzen Ausführung zu ihren differenzierten Regelungen sein Bewenden haben.[207] In Nr. 42 *CrimSol* wurden unterschiedliche Fälle der Aktenführung nach Abschluss der Voruntersuchung normiert. Hatte sich die Anzeige als völlig unbegründet erwiesen, war dies in den Akten zu vermerken und die Dokumente der Anschuldigung waren zu vernichten (Nr. 42 lit. a).[208] Waren die Beweise demgegenüber vage und unbestimmt oder unsicher, waren die Akten zu archivieren, damit sie zur Verfügung standen, falls später etwas hinzukam (Nr. 42 lit. b).[209] Waren die Beweise schwerwiegend, aber noch nicht für eine Anklage aus-

[207] Übersetzung in die deutsche Sprache durch die AG

[208] *„Si constet denuntiationem omni prorsus fundamento destitui, iubeat id in actis declarari, et documenta accusationis destruantur.“*

[209] *„Si criminis indicia habeantur vaga et indeterminata vel incerta, iubeat acta in archivo reponi, resumenda si quid aliud in posterum supervenerit.“*

reichend (Nr. 42 lit. c Halbsatz 1), waren die Akten im Archiv aufzubewahren (Nr. 42 lit. c Halbsatz 2).[210] Für die Fälle einer Verurteilung war keine eigenständige Regelung vorgesehen.

4.6.7. Päpstliches Geheimnis und Strafanzeige

Im Zusammenhang mit den Regelungen einer – als Selbstverpflichtung – allfälligen Mitteilung von Missbrauchsfällen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden durch den Ordinarius (Nr. 7 LLMissbrauch2002; Nr. 26 LLMissbrauch2010; Nr. 29 LLMissbrauch2013; Nr. 33 MissbrauchsO; Nr. 33 OsM Intervention; vgl. auch Nr. 17 *Vademecum* vom 16.07.2020 und vom 05.06.2022) ist das *Päpstliche Geheimnis* (*secretum pontificium*) in den Blick zu nehmen. *Lüdecke* führt hierzu aus, dass die Empfehlungen der deutschen Bischöfe „in Spannung zur Wahrung des Päpstlichen Geheimnisses“ stünden.[211] Für die strafrechtlichen *delicta graviora* wurde es erst durch die Instruktion des Papstes Franziskus *Über die Vertraulichkeit der Fälle* vom 06.12.2019,[212] in Kraft getreten am 18.12.2019, aufgehoben (Nr. 1 lit. b). In der Konsequenz nimmt nunmehr auch Art. 28 § 1 *Normae2021* Straftaten nach Art. 6 *Normae2021* vom päpstlichen Geheimnis aus.

Der Erörterung des Päpstliches Geheimnisses ist die Frage voranzustellen, ob nach deutschem weltlichen Recht eine Verpflichtung zur Strafanzeige besteht. Wird keine Strafanzeige erstattet, könnte eine

---

[210] *„…; actaque, ut upra, in archivo serventur…“*

[211] Lüdecke, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, MThZ 62 (2011), 33–60 [50]

[212] www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2019/documents/rc-seg-st-20191206_rescriptum_ge.html;
Die Instruktion *„Sulla riservatezza delle cause“* ist Teil des Reskriptes des Staatssekretariats vom 06.12.2019 *ex Audientia Ss.mi*. Die entsprechende Audienz, die Papst Franziskus dem Substituten für die Allgemeinen Angelegenheiten des Staatssekretariats gewährt hatte, fand am 04.12.2019 statt. In ihr hat Papst Franziskus entschieden, dass die genannte Instruktion herausgegeben werden soll. Sie wurde am 18.12.2019 in der italienischsprachigen Tagesausgabe der Zeitung *L´Osservatore Romano* Nr. 159 (2019) n. 288 vom 18.12.2019, S. 5, promulgiert und ist mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten (weitere Publikation: AAS 112 [2020], 72–73).

Strafbarkeit wegen versuchter oder vollendeter Strafvereitelung durch Unterlassen in Betracht zu ziehen sein (§ 258 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1, § 22, § 23 Abs. 1 StGB). Dies ist jedoch nach einhelliger Ansicht nicht der Fall.

Rechtsgut des § 258 StGB ist die staatliche Strafrechtspflege. Eine Garantenpflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB trifft mithin nur solche Personen, denen das Recht die Aufgabe zuweist, Belange der Strafrechtspflege wahrzunehmen oder zumindest zu fördern (Garantenstellung). Außerhalb dieses Bereichs besteht selbst für (staatliche) Beamte keine allgemeine Pflicht, ihnen bekanntgewordene Straftaten anzuzeigen.

Bei der katholischen Kirche handelt es sich in Deutschland zwar um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV). Die Verantwortlichen der katholischen Kirche sind jedoch keine Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB[213] und somit auch nicht nach § 258a StGB. Sonstige Vorschriften, nach denen die Erstattung einer Strafanzeige verpflichtend wäre, bestehen nicht. Allein die Aufgabe des Diözesanbischofs nach *kanonischem* Recht u. a. dafür zu sorgen, dass Priester die ihrem Stand eigenen Verpflichtungen richtig erfüllen (can. 384 Halbsatz 2 CIC; allgemeine Lebensführung can. 276 § 1 CIC; in sexueller Hinsicht insbesondere can. 277 §§ 2 und 3 CIC), begründet keine Mitwirkungspflicht im weltlich-strafrechtlichen Sinne.

Die das Päpstliche Geheimnis betreffende Instruktion *Secreta continere* vom 04.02.1974 (*SC*),[214] in Kraft getreten am 14.03.1974, erfasste nicht nur Strafprozesse, sondern insbesondere auch *außergerichtliche Anzeigen und Verstöße gegen Glaube und Sitten sowie die dies-*

[213] BGH, Urteil vom 09.10.1990 – 1 StR 538/89 (BGHSt 37, 191); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.09.1988 – 3 Ws 13/88 (Justiz 1989, 15)

[214] AAS 66 (1974), 89–92 [lat.]; dt.: http://www.kathpedia.com/index.php/Secreta_continere

bezüglichen Verfahren und Entscheidungen[215] (Art. I Nr. 4 Satz 1 SC). Deren Verletzung stellte eine (kirchenrechtliche) Straftat dar (Art. III Nr. 2 SC).[216] In den *Normae2010* wurde die Unterwerfung unter das Päpstliche Geheimnis ebenfalls geregelt (Art. 30 § 1 *Normae2010*; zuvor Art. 25 § 1 *Normae2001*); aufgrund seiner systematischen Stellung dürfte sich dieser Artikel allerdings nur auf Erkenntnisse in einem kirchlichen *Strafverfahren* (Administratives Strafverfahren und Strafprozess) beziehen.[217]

Legt man die Einleitung von *SC* zugrunde, betrifft die Instruktion die *Römische Kurie* (Einleitung 5. Absatz). Hierfür spricht auch die vorangehende Regelung als „Geheimnis des Heiligen Offiziums“ (cann. 239 § 1, 1° und 243 § 2 CIC/1917).

Der konsiliarisch beteiligte Kanonist *Prof. Dr. Heribert Hallermann* ist der Ansicht, dass *SC* zunächst nur Mitarbeiter der Römischen Kurie, nicht jedoch pauschal extrakuriale Verantwortungsträger binde. Möglichen weiteren Personen müsste in einem konkreten Einzelfall die Wahrung des Päpstlichen Geheimnisses auferlegt worden sein. Darüber hinaus wies *Prof. Dr. Hallermann* darauf hin, dass es sich um eine Instruktion des *Staatssekretariats* gehandelt habe, welches niemals als universalkirchlicher Gesetzgeber fungieren könne. Hierzu ist anzumerken, dass der Instruktion ein *Rescriptum ex Audientia* zugrunde liegt. Papst Paul VI. approbierte sie am 04.02.1974 in der Kardinalstaatssekretär *Jean-Marie Kardinal Villot* gewährten Audienz und ordnete deren amtliche Promulgation[218] sowie ihr Inkrafttreten am 14.03.1974 an. Diesem Verfahren kam Gesetzeskraft zu.[219]

---

[215] *„Denuntiationes extra iudicium acceptae circa delicta contra fidem et contra mores,…nec non processus et decisio,…“*

[216] Vgl. seit dem 08.12.2021 nunmehr can. 1371 § 4 CIC n.F.

[217] Vgl. Titel II *Prozessordnung* (Art. 21 ff. *Normae2010*)

[218] AAS 66 (1974), 89-92

[219] Heribert Schmitz, Rescriptum ex Audientia SS.mi – Ein Beitrag zur Formtypik kirchlicher Erlasse, MThZ 42 (1991), 371–394 [374 Nr. 5]

Rehak[220] und *Graulich*[221] vertreten demgegenüber die weitergehende Auffassung, dass über die Römische Kurie hinaus jeder, der Kenntnis von dem Päpstlichen Geheimnis unterliegenden Dokumenten oder Angelegenheiten erlangt, ebenfalls gebunden ist. Dies lässt sich mit dem Wortlaut von Art. II Nr. 4 SC jedenfalls vereinbaren. *Dr. Stefan Korta* folgt ebenfalls der letztgenannten Auslegung und geht von einer universalen Geltung aus. In der Konsequenz nimmt er für die Zeit vor der Aufhebung des Päpstlichen Geheimnisses bei einer Anzeige von Missbrauchsfällen gegenüber staatlichen Strafverfolgungsbehörden einen Verstoß gegen die Instruktion an. Allerdings habe die Kollision zwischen den Leitlinien und der Instruktion „jedenfalls nicht zur Rechtsklarheit für den einzelnen Rechtsanwender beigetragen“.

Im thematischen Zusammenhang ist anzumerken, dass die Unterlassung einer nach kirchlichem Recht gebotene Weiterleitung der Kenntnisnahme von einer möglichen Straftat seit dem 08.12.2021 eine Straftat darstellt (can. 1371 § 6 CIC n.F.).

[220] Rehak in: Hallermann et al. (Hg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Band 4, 2021, Stichwort „Secretum pontificium – Katholisch“
[221] Herder Korrespondenz, Heft 3 (2020), 30–32 [31]

5. Führungspersonen in der Erzdiözese Freiburg

Tabellarische Übersicht über die Diözesanordinarien seit 1954

Zeitraum	Amt	Person
28.09.1954 – 03.03.1958	Erzbischof	Dr. Dr. Eugen Seiterich
05.03.1958 – 02.08.1958	Kapitularvikar	Dr. Dr. Hermann Schäufele
02.08.1958 – 26.06.1977	Erzbischof	Dr. Dr. Hermann Schäufele
27.06.1977 – 04.04.1978	Kapitularvikar	Dr. h.c. Karl Gnädinger
04.04.1978 – 30.06.2002	Erzbischof	Dr. Oskar Saier
01.07.2002 – 20.07.2003	Diözesanadministrator	Prof. Dr. Paul Wehrle
20.07.2003 – 17.09.2013	Erzbischof	Dr. Robert Zollitsch
17.09.2013 – 29.06.2014	Apostol. Administrator	Dr. Robert Zollitsch
seit 29.06.2014	Erzbischof	Stephan Burger

5.1. Erzbischöfe

Hinsichtlich der nachfolgenden Erzbischöfe lagen der AG mit Ausnahme von Erzbischof Dr. Dr. Eugen Seiterich die jeweiligen Personalakten vor.

5.1.1. Dr. Dr. Eugen Seiterich

*09.01.1903 in Karlsruhe
✞03.03.1958 in Freiburg im Breisgau

Dr. phil. Dr. theol. Eugen Seiterich trat das Amt am 28.09.1954 an. Er ist *während seiner Amtszeit* am 03.03.1958 verstorben. Zuvor war er an der Universität Freiburg seit 1949 ordentlicher Professor für die Fächer Apologetik und Religionswissenschaft und seit 1952 *Weihbischof*.

5.1.2. **Dr. Dr. Hermann Schäufele**[222]

*14.11.1906 in Stebbach/Baden
✞26.06.1977 in Langenegg/Vorarlberg

Dr. phil. Dr. theol. Hermann Schäufele trat das Amt am 02.08.1958 an. Er ist *während seiner Amtszeit* am 26.06.1977 verstorben. Zuvor war er 1950 *Vizeoffizial*, 1954 *Offizial* und seit 1954 *Domkapitular*. 1955 wurde er *Weihbischof*. Von 1962 bis 1965 nahm er am Zweiten Vatikanischen Konzil teil.

Sein Wahlspruch lautete *"In semita iustitiae vita"* („Auf dem Weg der Gerechtigkeit ist Leben“).[223]

5.1.3. **Dr. Oskar Saier**[224]

*12.08.1932 in Wagensteig
✞03.01.2008 in Freiburg im Breisgau

Dr. iur. can. Oskar Saier, am 02.06.1957 zum Priester geweiht, trat das Amt des 14. Erzbischofs von Freiburg am 04.04.1978 an und hatte es bis zum 30.06.2002 inne (Emeritierung). Zuvor war er seit 1972 *Weihbischof* und seit 1975 *residierender Domkapitular*. Als Weihbischof leitete er über mehrere Jahre hinweg eine Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz, die im Hinblick auf die Revision und Neuausgabe des CIC sehr substantielle Beiträge leistete. Von 1987 bis 1999 war er stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz.

Sein Wahlspruch lautete „*In vinculo communionis*“ („*Im Band der Gemeinschaft*“). Unter *communio* kam zum Ausdruck: „*Wenn sie (die*

[222] Zu seinem persönlichen und beruflichen Werdegang: vgl. Wolfgang Zwingmann in: Freiburger Diözesanarchiv, 99. Band (1979), 5–19

[223] Spr 12, 28

[224] Zu seinem persönlichen und beruflichen Werdegang: vgl. Paul Wehrle/Christoph Schmider in: Freiburger Diözesanarchiv, 127. Band (2007), 5–11; vgl. ferner: Wolfgang Sauer, Oskar Saier, *In memoriam et ad honorem*, 1. Aufl. 2021

Priester) nach diesem Grundsatz – gemeint*: die Gemeinschaft mit den Bischöfen und allen Priestern – handeln, werden sie die Einheit für ihr eigenes Leben in der Einheit der Sendung der Kirche finden und so mit ihrem Herrn und durch ihn mit dem Vater im Heiligen Geist vereint werden, sodass sie mit Trost und überreicher Freude erfüllt werden können*“.[225]

Der Wahlspruch könnte bei Erzbischof Dr. Saier hinsichtlich seines späteren Umgangs mit einem sexuellen Missbrauchsverhalten durch Priester eine gewisse Bedeutung entfaltet haben.

5.1.4. **Dr. Robert Zollitsch**[226]

*09.08.1938 in Filipowa (Filipovo; deutsch: Philippsdorf)/Jugoslawien

Dr. theol. Robert Zollitsch, am 27.05.1965 durch Erzbischof Dr. Dr. Schäufele zum Priester geweiht, trat das Amt des 15. Erzbischofs von Freiburg am 20.07.2003 an und hatte es bis 17.09.2013 inne (Emeritierung). Danach war er bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers noch *Apostolischer Administrator*.[227] Vom 18.02.2008 bis zum 12.03.2014 war er darüber hinaus Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz.[228]

---

[225] Predigt des Bischofs em. von Mainz *Karl Kardinal Lehmann* vom 10.01.2008 anlässlich der Beerdigung von Erzbischof em. Dr. Saier (https://bistummainz.de/organisation/ehemalige-mainzer-bischoefe/kardinal-lehmann/texte-predigten/a-blog/Predigt-bei-der-Beerdigung-von-Herrn-Alt-Erzbischof-Dr.-Dr.-h.c.-Oskar-Saier/?); Zitat aus „Presbyterium Ordninis, 14.

[226] Zu seinem persönlichen und beruflichen Werdegang bis zum Jahr 2008: vgl. Gerhard Kiefer, Robert Zollitsch – Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz – Ein Porträt, 2008

[227] Ein *Apostolischer Administrator* kann im Fall der Vakanz des bischöflichen Stuhls *durch den Papst* – statt eines vom Domkapitel (vgl. can. 502 § 3 CIC) bzw. dem Konsultorenkollegium gewählten Diözesanadministrators (can. 421 § 1 CIC) – bestellt werden. Damit hat ihm der Papst zugleich alle Rechte, Vollmachten und Pflichten verliehen, die gemäß dem Recht den Diözesanbischöfen zukommen. Zur Einschränkung der Vollmachten und Pflichten des *Diözesanadministrators* vgl. Bier in: MKCIC (12/1999), can. 427 Rn. 3 ff.

[228] Vgl. can. 452 § 1 CIC. Der Vorsitzende leitet die Zusammenkünfte der Bischöfe und repräsentiert nach außen die Deutsche Bischofskonferenz gegenüber Staat und Gesellschaft. Gegenüber der Öffentlichkeit tritt er als der Sprecher der Deutschen Bischofskonferenz auf. In seiner Amtsführung ist er an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ständigen Rates gebunden (https://www.dbk.de/ueber-uns/vorsitzender#:~:text=Seit%203.,Limburg%2C%20Vorsitzender%20der%20Deutschen%20Bischofskonferenz).

Sein Wahlspruch lautete „*In fidei communione*“ („In der Gemeinschaft des Glaubens“).

Nach der Priesterweihe war Dr. Zollitsch nur etwa zwei Jahre im unmittelbaren pastoralen Bereich tätig (Pfarrvikar in Mannheim und Buchen im Odenwald). Danach wurde er, im Alter von erst 29 Jahren, durch Erzbischof Dr. Dr. Schäufele zum 01.09.1967 zum Repetitor an das *Collegium Borromaeum* in Freiburg berufen. Nach Gewährung von Studienurlaub ab dem 01.09.1971 ernannte ihn Erzbischof Dr. Dr. Schäufele mit Wirkung vom 01.08.1972 zum Dozenten am Priesterseminar St. Peter. Zum 01.04.1974 erfolgte durch denselben Erzbischof die Ernennung zum Direktor des *Collegium Borromaeum* (Theologisches Konvikt).

Seit 1974 war er Mitglied des Priesterrats der Erzdiözese Freiburg, dessen Moderator er von 1978 bis 1983 war.[229]

Mit Urkunde vom 13.07.1982 ernannte Papst Johannes Paul II. Dr. Zollitsch zum *Päpstlichen Kaplan* (Monsignore) und mit Urkunde vom 24.03.1992 zum *Päpstlichen Ehrenprälaten*.

Erzbischof Dr. Saier berief Dr. Zollitsch mit Urkunde vom 07.03.1983 zum Ordinariatsrat und mit Wirkung vom 01.06.1983 zum Leiter der „Abteilung V: Seelsorge – Personal“ im Erzbischöflichen Ordinariat [im Folgenden: Personalreferent]. Im Folgejahr ernannte er ihn mit Urkunde vom 01.03.1984 zum residierenden Domkapitular (installiert 22.04.1984). Die Tätigkeit als Personalreferent übte er bis zum Beginn seines Amtes als Erzbischof aus.

[229] Zum Priesterrat *de lege lata* cann. 495–502 CIC; zur Rechtslage zuvor vgl. Stoffel in: MKCIC (04/1997), aaO, Einführung vor can. 495 Rn. 2

Legt man die Gesamtzeit seiner Befassung mit – im weiteren Sinne – „Personalangelegenheiten“ zugrunde (1967 bis 2003), muss Dr. Zollitsch zu Beginn seines Episkopats über herausragende Kenntnisse hinsichtlich des pastoralen Personals der Erzdiözese Freiburg verfügt haben.

Ausweislich des Themas seiner 1974 erstellten Dissertation „*Über das Amt und die Funktion des Priesters in den ersten zwei Jahrhunderten*“ dürfte bei ihm eine besondere Nähe zum Priesterstand anzunehmen sein. Dies wird auch durch seine umfangreiche Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung künftiger Priester veranschaulicht.

5.1.5. **Stephan Burger**

*29.04.1962 in Freiburg im Breisgau

Stephan Burger, am 20.05.1990 durch Erzbischof Dr. Saier zum Priester geweiht, trat das Amt als 16. Erzbischof von Freiburg am 29.06.2014 an. Sein Wahlspruch lautet „*Christus in cordibus*“ („Christus in den Herzen“).

Neben seinem früheren Amt als Pfarrer der Pfarrei *St. Mauritius* in St. Leon-Rot (seit dem 06.06.1996; zuvor seit dem 08.09.1995 Pfarradministrator) studierte er von 2004 bis 2006 am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster und erwarb dort das Lizentiat im Kanonischen Recht (Lic. iur. can.).

Bereits vor der Ernennung zum Offizial war er seit längerer Zeit neben seinem Amt als Pfarrer am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg tätig. Seit dem 27.11.2002 war er zum *Defensor vinculi ad universitatem causarum*[230] und seit dem 06.06.2006 zum *Promotor iustitiae*[231] ernannt;

[230] „Bandverteidiger“ (vgl. can. 1432 CIC); die Ernennung war durch Diözesanadministrator Weihbischof Prof. Dr. Wehrle erfolgt.

[231] „Kirchenanwalt“ (vgl. can. 1430 CIC); die Ernennung war durch Erzbischof Dr. Zollitsch erfolgt.

von diesen Ämtern wurde er im Hinblick auf seine Ernennung zum Offizial mit Wirkung vom 31.08.2007 entpflichtet.

Durch Erzbischof Dr. Zollitsch wurde er ab dem 01.09.2007 zum Offizial und mit Urkunde vom 15.12.2010 zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt. Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2012 war er stellvertretender Beisitzer und ab dem 01.01.2013 Beisitzer am Kirchlichen Disziplinargericht. Mit Wirkung vom 09.09.2013 erfolgte die Ernennung zum residierenden Domkapitular (installiert 29.09.2013). Das Amt des Offizials übte er bis zum Amtsantritt als Erzbischof aus.

In der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 2022 in Fulda (26.09. bis 29.09.2022) wurde Erzbischof Stephan Burger zum stellvertretenden Vorsitzenden der *bischöflichen Fachgruppe für Fragen des sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen* gewählt.[232]

5.2. Kapitularvikare

Weihbischof Dr. Dr. Hermann Schäufele
Sedisvakanz 03.03.1958 bis 02.08.1958 (✞26.06.1977)

Weihbischof Dr. h. c. Karl Gnädinger
Sedisvakanz 27.06.1977 bis 04.04.1978 (✞12.03.1995)

5.3. Diözesanadministrator

Weihbischof Prof. Dr. Paul Wehrle
Sedisvakanz 01.07.2002 bis 20.07.2003

[232] Pressemeldung Nr. 140 der Deutschen Bischofskonferenz vom 28.09.2022

5.4. Apostolischer Administrator

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Sedisvakanz 17.09.2013 bis 29.06.2014

5.5. Weihbischöfe

Dr. h. c. Karl Gnädinger	12.01.1961 bis 31.12.1980 (✞12.03.1995)
Dr. Oskar Saier	07.04.1972 bis 04.04.1978 (✞03.01.2008)
Wolfgang Kirchgässner	10.02.1980 bis 31.12.1998 (✞26.03.2014)
Prof. Dr. Paul Wehrle	05.07.1981 bis 30.07.2012
Rainer Klug	29.06.2000 bis 21.11.2013
Dr. Bernd Uhl	01.05.2001 bis 19.02.2018 (✞22.01.2023)
Dr. Michael Gerber	12.06.2013 bis 12.12.2018
Dr. Peter Birkhofer	seit 15.04.2018
Dr. Dr. Christian Würtz	seit 30.06.2019

5.6. Generalvikare

Dr. Simon Hirt	28.09.1954 bis 26.02.1958 (✞01.06.1958)
Dr. Franz Vetter	26.02.1958 bis 10.08.1958 (✞18.03.1970)
Dr. Ernst Föhr	11.08.1958 bis 14.01.1968 (✞19.01.1976)
Dr. Robert Schlund	15.01.1968 bis 30.09.1988 (✞25.01.1990)
Dr. Otto Bechtold	01.10.1988 bis 30.09.2003 (✞31.01.2019)
Dr. Fridolin Keck	01.10.2003 bis 31.01.2015
Dr. Axel Mehlmann	01.02.2015 bis 31.08.2021
Christoph Neubrand	seit 01.09.2021

5.7. Personalreferenten für das Seelsorgepersonal

Domkapitular I	01.12.1959 bis 31.05.1983 (✞17.07.2001)
DK Dr. Robert Zollitsch	01.06.1983 bis 19.07.2003[233]
Domkapitular II	01.09.2003 bis 14.09.2019
Domkapitular III[234]	seit 15.09.2019

5.8. Offiziale

Dr. Dr. Norbert Ruf	22.02.1978 bis 15.07.2004 (✞22.10.2012)
Lic.iur.can. Michael Hauser	16.07.2004 bis 31.08.2007
Lic.iur.can. Stephan Burger[235]	01.09.2007 bis 29.06.2014
Lic.iur.can. DK Thorsten Weil	seit 30.06.2014

6. Mit Missbrauchsfällen beauftragte Gremien und Personen

Ungeachtet der Letztverantwortlichkeit des Erzbischofs waren in der Erzdiözese Freiburg nachfolgende Personen und Gremien mit Missbrauchsangelegenheiten befasst.

6.1. Interner Missbrauchsbeauftragter

Obgleich die Bezeichnung „Missbrauchsbeauftragter“ sprachlich missglückt erscheint – es handelt sich um einen Auftrag *zur Untersuchung* eines möglicherweise stattgefundenen Missbrauchs –

[233] Da die Ernennung des Nachfolgers Domkapitular II durch Urkunde vom 21.07.2003 erst mit Wirkung vom 01.09.2003 erfolgte, nahm Dr. Robert Zollitsch die Aufgaben faktisch offensichtlich weiterhin noch bis zum 31.08.2003 wahr. Die ihm durch die AG hierzu eröffnete Gelegenheit zur Stellungnahme hat er nicht ergriffen.

[234] Es handelt sich um Domkapitular Lic. iur. can. Michael Hauser. Der Name wird aufgeführt, da er früher Offizial gewesen war.

[235] Ab dem 09.09.2013 residierender Domkapitular

wird im Abschlussbericht nicht die an sich zutreffende Aufgabenumschreibung „Missbrauchsprüfungsbeauftragter“ verwendet, da die kürzere Fassung üblicherweise herangezogen und von der Allgemeinheit letztlich auch nicht missverstanden wird. Die als *externe* Missbrauchsbeauftragte bestellte Person wurde in den späteren Leitlinien als „Ansprechperson“ bezeichnet.

6.1.1. Bestellung

Nr. 1 Abs. 1 LLMissbrauch2002 machte dem Diözesanbischof die Vorgabe, eine Person zu beauftragen, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft. Entsprechend dieser Regelung bestellte während der Sedisvakanz der Diözesanadministrator, Weihbischof Prof. Dr. Paul Wehrle, einen Beauftragten zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und ernannte hierzu mit Wirkung vom 12.11.2002 einen Domkapitular. Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhielt, sollte sich an ihn wenden. Der Erlass wurde im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg unter Angabe der Erreichbarkeit des Beauftragten veröffentlicht. Die Tätigkeit, die ab dem 01.01.2011 in erheblichem Umfang durch diejenige der (externen) Ansprechperson übernommen wurde, endete am 24.05.2015 (Zurruhesetzung des Domkapitulars).

Bei dem Missbrauchsbeauftragten handelte es sich um den damaligen Leiter der Abteilung IV (Erwachsenenbildung). Eine förmliche Freistellung von anderen Aufgaben erfolgte nicht. Er verfügte über eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung und eine gute Fähigkeit zur Führung beratender Gespräche, was für den Diözesanadministrator Auswahlkriterien gewesen waren. Ferner war ihm die Struktur des Ordinariats vertraut. Demgegenüber hatte er jedoch entsprechend seiner Äußerungen gegenüber der AG keine spezifischen kanonischen Kenntnisse oder einschlägige administrative Erfahrungen. Nach seinen

Angaben war der Arbeitsumfang ursprünglich nicht allzu hoch eingeschätzt worden; ab dem Jahr 2010 stieg er jedoch massiv an, sodass er kaum noch andere Tätigkeiten verrichten konnte.

Arbeitsgrundlage des Missbrauchsbeauftragten waren allein die Leitlinien; sonstige ergänzende Handlungsanweisungen bestanden nicht.

6.1.2. Tätigkeiten

Der Missbrauchsbeauftragte widmete sich nicht nur der Bearbeitung vorliegender Missbrauchsbeschuldigungen, sondern auch möglicher Präventionsmodelle. Ferner arbeitete er mit einschlägigen Beratungsstellen und, nach deren zum 01.01.2011 erfolgten Bestellung, mit der Ansprechperson zusammen. Darüber hinaus nahm er an einschlägigen Tagungen im Juli 2011 („sexueller Missbrauch“), November 2012 („Opfergerechter Umgang mit Tätern“) und November 2013 („Wiedereinsetzung von Tätern in den Dienst“) teil.

Die Auswertung der Protokolle über die Ordinariatssitzungen bestätigte die Glaubhaftigkeit der Angaben des internen Missbrauchsbeauftragten, wonach er in den Ordinariatssitzungen den Teilnehmern regelmäßig Fälle entsprechender Beschuldigungen vorgestellt habe. In besonderem Maße gilt dies angesichts einer erheblichen Zunahme an Fällen für die Jahre 2010 und 2011.

6.1.3. Arbeitsbelastung

Nach Erkenntnis der AG litt der interne Missbrauchsbeauftragte zunehmend unter einer immer höheren Arbeitsbelastung. In der Ordinariatssitzung vom 07.07.2010 beklagte er sich hierüber ausdrücklich im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Bearbeitung von

Missbrauchsfällen, die dazu geführt hatte, dass sein genuiner Arbeitsbereich in Mitleidenschaft gezogen wurde. Er wollte im Verlauf des Jahres die Sonderaufgabe abgeben, was allerdings nicht erfolgt ist. Auch in den Befragungen durch die AG bestätigte er nachvollziehbar die außerordentlich hohe Inanspruchnahme durch diese Zuständigkeit. Bei der Bewertung seiner Tätigkeit ist dieser Umstand zu berücksichtigen.

Eine gewisse Entlastung erfolgte im Jahr 2010, da Weihbischof Dr. Bernd Uhl die Bearbeitung von Missbrauchsfällen in Kinderheimen übernommen hat. Darüber hinaus reduzierte sich sein Tätigkeitumfang in Missbrauchsangelegenheiten ab dem 01.01.2011 durch die Bestellung der (externen) Ansprechperson.

6.1.4. Rechtskenntnisse

Problematisch erscheint der AG, dass der interne Missbrauchs-beauftragte – auch nach eigener Einschätzung – nur über geringere Kenntnisse im kanonischen und im weltlichen Recht verfügte. Dies zeigte sich auch in der Ordinariatssitzung vom 05.05.2009, in der er mitteilte, dass in Absprache mit der Nachbardiözese Rottenburg-Stuttgart nach „geeignetem juristischem Sachverstand zu seiner Beratung im Fall von Vorwürfen (Sexualstrafrecht)“ gesucht werde. Er war zu dieser Zeit immerhin bereits seit etwa sechseinhalb Jahren mit der Materie befasst. Soweit ersichtlich, führte das Vorhaben zu keinen Änderungen. Wichtig ist demgegenüber, dass ihm nach eigenen Angaben die seit dem Motu proprio *SST* obligatorische Mitteilungspflicht an die Glaubens-kongregation bekannt war. Auch hatte er sich unverzüglich nach seiner Beauftragung ersichtlich eingehender mit den LLMissbrauch2002 befasst. In der Ordinariatssitzung vom 17.12.2002 wies er – vollkommen berechtigt – nämlich auf das Problem bei Anfragen hin, dass nach den Leitlinien erst „in erwiesenen Fällen“ mit der Staatsanwaltschaft Kontakt

aufzunehmen sei und nicht schon vorher bei einem Verdacht.[236] Anfang des neuen Jahres [2003, Anm. d. Verf.] sollte die „Kommission“[237] eingeladen werden, die „den vorhandenen Text gründlich überlegen und solche Anfragen berücksichtigen“ sollte. Ausweislich der Protokolle fand eine solche Anwesenheit bei einer Ordinariatssitzung in der Folge nicht statt. Der interne Missbrauchsbeauftragte wies in der Ordinariatssitzung vom 21.01.2003 allerdings darauf hin, dass “sich die ‚AG Missbrauch’ [?] Ende Februar treffe“. Möglichweise wurde das aufgeworfene Problem hierbei erörtert, wofür indes keine Anhaltspunkte vorliegen.

Ungeachtet dessen teilte der interne Missbrauchsbeauftragte der AG bei einer seiner Befragungen Folgendes mit:

> *„Allgemein kann ich aber sagen, dass ich mich nicht daran erinnern kann, dass die Frage der Ergreifung möglicher kirchenrechtlicher Maßnahmen in meiner Gegenwart jemals erörtert wurde. Dies trifft für alle Fälle zu, mit denen ich zu tun hatte*.“

6.1.5. Arbeitspsychologische Situation

Eine – unausgesprochen – arbeitspsychologisch schwierige Situation dürfte für den internen Missbrauchsbeauftragten die damalige *wirkliche* innere Einstellung des Erzbischofs Dr. Zollitsch hinsichtlich des Umgangs mit gegen Kleriker erhobenen Missbrauchsvorwürfen dargestellt haben. Nach den (Gesamt-)Erkenntnissen der durch die AG erfolgten Untersuchung wies Erzbischof Dr. Zollitsch zwar immer wieder einmal auf die Bedeutung der Aufklärung und des Umgangs mit Betroffenen eines solchen Verhaltens hin. Diese – äußere – verbale Haltung setzte er jedoch nach den Erkenntnissen der AG in den konkreten Einzelfällen seiner Erzdiözese nicht nachhaltig und entschlossen um, sondern suchte überwiegend nach „Entscheidungen

[236] Nr. 7 LLMissbrauch2002
[237] Es dürfte sich um den „Arbeitsstab“ gehandelt haben (vgl. nachfolgend unter 6.7.2.)

im Verborgenen“.[238] Seine Einstellung kann dem internen Missbrauchsbeauftragten, wie im Übrigen auch dem Personalreferenten II und – allerdings eventuell eingeschränkter – weiteren Führungspersonen, nicht verborgen geblieben sein. Mithin dürften die Aufklärungsbemühungen des internen Missbrauchsbeauftragten in der Regel mit dem Wissen einhergegangen sein, dass der – letztlich allein verantwortliche und entscheidende – Erzbischof die eigene Tätigkeit nicht in vollem Umfang unterstützte und insbesondere deren Ergebnisse sodann voraussichtlich nicht konsequent umsetzen werde.

Darüber hinaus befand sich der interne Missbrauchsbeauftragte nach dem Amtsantritt von Dr. Zollitsch als neuer Erzbischof zusätzlich in einer schwierigen Situation, da Dr. Zollitsch zuvor bereits über 20 Jahre Personalreferent gewesen war und somit über besonders eingehende interne Kenntnisse in Bezug auf die in der Erzdiözese tätigen Priester, gerade auch hinsichtlich möglicher „Problempriester“, verfügte. Nach glaubhaften Berichten von Teilnehmern der Ordinariatssitzungen schien Erzbischof Dr. Zollitsch über in diesen Sitzungen erfolgte Mitteilungen des internen Missbrauchsbeauftragten „wenig erfreut“ zu sein.[239] Eine Tagesordnung gab es seinerzeit noch nicht, sodass das Einbringen in die Sitzung nicht von vornherein bekannt war. Allerdings wurde dem internen Missbrauchsbeauftragten durch Erzbischof Dr. Zollitsch nie das Wort entzogen; ebenso wenig wurde er aufgefordert, ihn – Dr. Zollitsch – über die zur Vorstellung anstehenden Missbrauchsfälle *zuvor* zu unterrichten.

Die angesprochene arbeitspsychologische Situation dürfte zusätzlich durch die in der römisch-katholischen Kirche bestehende ausgeprägte

[238] Vgl. insbesondere nachfolgend unter 10.4. und 10.5.

[239] Der AG ist bewusst, dass dies doppeldeutig verstanden werden kann. Legt man das Untersuchungsergebnis zugrunde, dürfte allerdings eine größere Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass sich die Haltung des Erzbischofs Dr. Zollitsch auf die Unterrichtung des Gremiums als solche und nicht auf das mutmaßliche sexuelle Fehlverhalten des Priesters bezogen hat.

Hierarchie, gekennzeichnet durch die grundsätzlich umfassende Leitungsgewalt des Diözesanbischofs (can. 381 § 1 CIC) verbunden mit der Gehorsamspflicht gegenüber dem eigenen Ordinarius (ca. 273 CIC), verstärkt worden sein. Hinweise für einen *in der Behandlung von Missbrauchsfällen* gleichwohl gepflegten ausgeprägt kooperativen Führungsstil fanden sich bei den Untersuchungen der AG bis zur Amtszeit von Erzbischof Stephan Burger nicht.[240] Bezeichnenderweise erbrachten die Untersuchungen, soweit erkennbar, über die ganzen Jahre auch nur *eine* Person aus der Führungsebene, durch die Erzbischof Dr. Zollitsch in einem Vier-Augen-Gespräch auf seine – des Erzbischofs – an sich selbstverständliche Verpflichtung über Meldungen an die Glaubenskongregation nachhaltig unmittelbar hingewiesen wurde (Offizial Michael Hauser im Mai 2006).

6.2. Ordinariatssitzungen

6.2.1. Vorbemerkung

Die Ordinariatssitzungen (früher auch als „Geistlicher Rat“ bezeichnet) sind von den sogenannten „Montagssitzungen“ zu unterscheiden. Diese Arbeitsbesprechungen waren eine Zusammenkunft des Generalvikars und der nichtgeistlichen Verwaltungsmitarbeiter (insbesondere Hauptabteilungsleiter bzw. Abteilungsleiter). Themen, die den Auftrag der AG betreffen, wurden nicht behandelt. Der Schwerpunkt lag auf Finanz- und allgemeinen Verwaltungsfragen.

6.2.2. Ablauf der Sitzungen

An den immer am Dienstag stattfindenden „Ordinariatssitzungen“ („Dienstagssitzungen“) nahmen der Erzbischof, die Weihbischöfe, der

[240] Vgl. im Einzelnen nachfolgend 10.12.1. unter Bewertungen der AG zur Video-Erklärung des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch vom 06.10.2022

Generalvikar und die weiteren Domkapitulare sowie vereinzelt Ordinariatsräte (Kleriker) oder – selten – geladene Gäste teil.

Die über die Ordinariatssitzungen gefertigten Protokolle sind nur einer beschränkten Auswertung zugänglich, da es sich grundsätzlich um „Ergebnisprotokolle“ handelt. Mithin kann angesichts der Art der Protokollierung oft nicht erkannt werden, was *inhaltlich* im Einzelnen vorgetragen und ob die Angelegenheit näher beraten wurde. Ungeachtet der dargestellten Einschränkung konnten allerdings gleichwohl wichtige Erkenntnsisse gewonnen werden. Ferner waren nach Angaben des emeritierten Weihbischofs *Dr. Bernd Uhl* nur solche Themen Gegenstand der Beratung, die durch den Erzbischof oder die übrigen Mitglieder „überhaupt eingebracht werden“ sollten.

Während der Amtszeit von Erzbischof Dr. Saier, jedenfalls ab 1993 belegbar, erfolgten in den Ordinariatssitzungen die Unterrichtungen über Missbrauchsfälle ganz überwiegend durch den Personalreferenten Dr. Zollitsch.

Nach seiner Bestellung teilte in den Ordinariatssitzungen, wie bereits erwähnt, nunmehr der interne Missbrauchsbeauftragte in der Regel neue Fälle des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs durch einen Kleriker dem Gremium mit und berichtete mitunter über das Ergebnis vorgenommener Untersuchungen; neben unmittelbaren persönlichen Unterrichtungen erfolgte hierdurch eine zusätzliche regelmäßige Information des Erzbischofs Dr. Zollitsch (vgl. auch Nr. 4 Satz 2 LLMissbrauch2002; Nrn. 19 und 24 LLMissbrauch2010; Nrn. 21 und 27 LLMissbrauch2013). Vereinzelt brachte sich auch Personalreferent II zu dem Thema ein. Nach dem Inhalt der Protokolle wurden die Informationen von den Anwesenden nicht näher thematisiert, sondern lediglich zur Kenntnis genommen. Ebenso wenig scheinen dem Erzbischof konkrete Vorschläge oder Empfehlungen über das weitere Vorgehen in der

jeweiligen Sache gemacht worden zu sein. Der interne Missbrauchsbeauftragte hat die seitens der AG erfolgte inhaltliche Einschätzung der Protokolle bestätigt. Danach habe im Anschluss an seine Berichte *kein Austausch* stattgefunden. Die Anwesenden scheinen bei dem Thema weitgehend ein „betretenes Schweigen“ an den Tag gelegt zu haben, gekennzeichnet – so ein anwesendes Mitglied – auch von einer Betroffenheit. Dieses allgemeine Verhalten schließt nicht von vornherein aus, dass in Einzelfällen Anmerkungen durch Anwesende erfolgt sein mögen. Die dargelegte Verfahrensweise wurde bis zum Ende der Amtszeit des Erzbischofs Dr. Zollitsch praktiziert.

Die über die Ordinariatssitzungen bis 1992 (nur) in Papierform gefertigten Protokolle (teilweise handschriftlich)[241] wurden nicht zentral abgelegt, sondern jeweils an den nachfolgenden Protokollführer (in der Regel dienstjüngster Domkapitular; später auch im Wechsel mit dem zweitjüngsten Domkapitular) weitergereicht. Sie sind für die gesamte Zeit bis einschließlich 1992 gesamthaft in Verstoß geraten; dies soll etwa 1999 festgestellt worden sein. Die AG hat durch Befragung mehrerer damaliger Domkapitulare (Protokollführer) versucht, den Verlust der Protokolle aufzuklären. Näheres konnte hierzu letztlich nicht festgestellt werden. Der Verlust soll im Zusammenhang mit Aufräumungsarbeiten und/oder Büroumzügen stehen.

Ab dem Jahr 1993 erfolgte eine digitale Speicherung der Protokolle. Diejenigen des Zeitraums zwischen dem 18.02.1998 und dem 31.12.1999 sind allerdings – mit zwei Ausnahmen – ebenfalls nicht mehr vorhanden; sie sollen durch eine mit digitalen Medien wenig vertraute Mitarbeiterin versehentlich gelöscht worden sein. Auch die auf Veranlassung der AG vorgenommene eingehende Überprüfung durch die IT-Stelle des Ordinariats führte zu keinem Erfolg. Obgleich die

[241] Nach Angaben von Weihbischof em. Dr. Bernd Uhl handelte es sich um jährlich gebundene grüne Kladden. Generalvikar em. Dr. Keck hat die Bindung in Jahresbänden ebenfalls bestätigt.

Protokolle jedenfalls zunächst, was für jene Zeit ohnehin nahelag, zusätzlich noch ausgedruckt und in Jahresbänden gebunden und vertraulich verwahrt worden sein sollen, konnte der vorbezeichnete Zeitraum nicht ausgewertet werden, da auch diese Jahrgänge in Papier nicht mehr vorhanden sind.

Eine objektive Bewertung der „Protokollverluste“ wirft nach Ansicht der AG kritische Fragen auf. Es ist nämlich nur schwer nachvollziehbar, wie diese für die Erzdiözese und das Domkapitel außerordentlich wichtigen, jährlich gebundenen und einer besonderen Geheimhaltung unterliegenden Dokumente versehentlich „verloren gehen“ können; allein der physische Umfang muss ein beträchtlicher gewesen sein. Ungeachtet dessen konnten letztlich keine konkreten Hinweise für ein *absichtliches* Beseitigen dieser gesamten Protokolle aus Vertuschungsgründen erlangt werden; daher ist eine „bloße“ Nachlässigkeit einer sorgfältigen Verwahrung als Ursache des Fehlens der Protokolle nicht auszuschließen. Dies gilt umso mehr, als die AG allgemein einen wenig professionellen Umgang mit dienstlichem Schriftgut festgestellt hat.[242]

6.2.3. Umbenennung und Erweiterung

Seit dem 24.02.2015 wurde die Ordinariatssitzung in „Ordinariatskonferenz“, seit dem 01.01.2017 in „Erzbischöfliche Kurienkonferenz“ umbenannt; Letztere hat eine eigene Geschäftsordnung. Teilnehmende sind – vor dem Hintergrund des erzbischöflichen Amtswechsels – seit der Ordinariatssitzung vom 04.11.2014 nicht mehr nur Kleriker, sondern das Metropolitankapitel, (weltliche) Ordinariatsrätinnen und Ordinariatsräte sowie vom Generalvikar im Einvernehmen mit dem Erzbischof benannte ständige oder nichtständige Gäste. Die ordentlichen Sitzungen finden grundsätzlich zweimal im Monat am Dienstagvormittag statt.

[242] Vgl. nachfolgend insbesondere unter 10.8.

6.3. Personalkommission

Die Erweiterung der Teilnehmenden an den Sitzungen der Ordinariatskonferenz bzw. der Erzbischöflichen Kurienkonferenz hatte zur Folge, dass Kleriker betreffende vertrauliche Personalangelegenheiten, gerade auch Vorwürfe eines sexuellen Missbrauchs, in jenem Gremium nicht mehr behandelt werden konnten. Daher tagt diesbezüglich nunmehr seit dem 18.11.2014, etwa alle zwei Wochen, das durch Erzbischof Stephan Burger neugeschaffene Gremium der „Personalkommission“[243]. Teilnehmende sind der Erzbischof, der Domdekan und der Personalreferent; seit dem Amtsantritt von Generalvikar Christoph Neubrand gehört er ebenfalls dem Gremium an.

Die der AG zur Verfügung gestellten, in der Regel sehr kurz gefassten noch vorhandenen Protokolle wurden gesichtet.

6.4. Konsultorenkollegium[244]

Die Protokolle über die – etwa alle ein bis zwei Monate stattfindenden – Sitzungen des Konsultorenkollegiums lagen der AG seit der Sitzung vom 26.04.2016 vor. Ausdrückliche *gesonderte* Zusammenkünfte als *collegium consultorum* finden erst seit der Erweiterung der Teilnehmenden an den Ordinariatssitzungen bzw. Ordinariatskonferenzen statt. Die Protokolle weisen einen ausführlicheren Inhalt auf.

[243] Das Gremium wurde vereinzelt auch als „Personalausschuss“ bezeichnet.

[244] Das Konsultorenkollegium wird vom Diözesanbischof aus den Mitgliedern des Priesterrats (cann. 495 ff. CIC). frei ernannt (can. 502 § 1 CIC). Es nimmt die ihm vom universalen Kirchenrecht übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß can. 502 § 3 CIC dem Domkapitel übertragen (AfkKR 152 [1983], 542).

6.5. Metropolitankapitel[245]

In den für den hauptsächlich relevanten Zeitraum maßgeblichen *Statuten des Metropolitankapitels Freiburg im Breisgau* vom 19.09.1995 (MPolSt 1995), vom Erzbischof genehmigt am 11.10.1995,[246] waren dem Metropolitankapitel entsprechend dem Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz nach can. 502 § 3 CIC[247] auch die Aufgaben des *collegium consultorum* (can. 502 § 1 CIC) übertragen (§ 2 lit. e MPolSt 1995). Zuvor galt die *Satzung des Erzbischöflichen Dom- und Metropolitankapitels* vom 04.02.1981;[248] zwischenzeitlich wurden die *Statuten des Metropolitankapitels Freiburg im Breisgau* vom 04.03.2015, vom Erzbischof genehmigt am 13.04.2015, erlassen.[249]

Durch die zusätzliche Übertragung der Aufgaben des *collegium consultorum* obliegen dem Metropolitankapitel nicht nur die liturgischen Aufgaben, sondern auch die Beratung und Unterstützung des Erzbischofs in der Leitung der Erzdiözese.[250]

Im Unterschied zu den anderen Sitzungen nimmt an den Sitzungen *als Metropolitankapitel* der Erzbischof nicht teil, da Mitglieder lediglich die Dignitäten (Domprobst und Domdekan) sowie die Kanonikaten sind (§ 3 MPolSt 1995). Die Kapitelssitzungen (§ 7 MPolSt 1995) finden aus gegebenem Anlass, mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern statt (§ 7 Abs. 2 MPolSt 1995).

Die über die Sitzungen des Metropolitankapitels gefertigten Protokolle (§ 16 Abs. 2 Satz 2 MPolSt 1995) werden beim Domprobst verwahrt. Da das Metropolitankapitel keine einzelnen Missbrauchsfälle berät, wurde

[245] Cann. 503–510 CIC
[246] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 06.11.1995, S. 275
[247] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 20.02.1984, S. 189
[248] Keine Veröffentlichung im Amtsblatt
[249] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 12.10.2015, S. 209 ff.
[250] Stoffel in: MKCIC (04/1997), can. 503 Rn. 2

vom Beizug der Protokolle abgesehen. Eine Ausnahme gilt für das Frühjahr 2010 im Zusammenhang mit Pressemitteilungen zum Fall J; dieses Protokoll wurde herangezogen.

6.6. „Arbeitsgruppe April 2002“[251]

6.6.1. Angekündigtes Vorhaben

Ausweislich des Ordinariatsprotokolls vom 09.04.2002 teilte Generalvikar Dr. Bechtold – in Anwesenheit von Erzbischof Dr. Saier – die Einrichtung einer „Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung der Situation in unserer Diözese“ mit.

Die Arbeitsgruppe sollte aus folgenden Mitgliedern bestehen:

Generalvikar Dr. Otto Bechtold,
Weihbischof Dr. Bernd Uhl,
Domkapitular Dr. Robert Zollitsch und
Erzbischöflicher Oberrechtsdirektor X

Die „Federführung“ oblag dem Generalvikar.

Da es sich um einen *einheitlichen* Protokolltext zu beiden Themen handelt (unter demselben Spiegelstrich), scheint die Einrichtung der Arbeitsgruppe im Zusammenhang mit einer Nachfrage der *Deutschen Presseagentur* bei allen [deutschen, Anm. d. Verf.] Generalvikaren zum Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern durch Priester“ gestanden zu haben, über die der Sekretär der DBK informiert hatte. Der Artikel der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 22.04.2002 „*Deutschland: Bekannt gewordener Missbrauch durch Priester*“,[252] in dem deutschlandweit über entsprechende Fälle berichtet worden war, dürfte Ausfluss jener

[251] Bezeichnung der Verfasser
[252] www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kirche-deutschland-bekannt-gewordene-missbrauch-durch-priester -170994.html

Nachfrage gewesen sein; Quelle war nämlich die *dpa*. Gegenstand des Artikels war auch ein Fall aus Südbaden.

Generalvikar Dr. Bechtold teilte ferner mit, dass „die Nachfrage keinesfalls beantwortet werden“ solle;[253] die Thematik werde Gesprächsgegenstand auf der nächsten Sitzung des *Ständigen Rates*[254] sein.

Nach dem Zusammenhang scheint die vorläufige Nichtbeantwortung eine Aufforderung des Sekretärs der DBK gewesen sein. Zur Vermeidung einer Über- oder Fehlinterpretation ist anzumerken, dass sich allein hieraus keine zwingenden Schlüsse auf ein – gar zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und den (Erz-) Diözesen koordiniertes – beabsichtigtes Vertuschungsverhalten durch wahrheitswidrige Presseauskünfte ziehen lassen. Als motivationeller Hintergrund käme auch die bloße Gewährleistung einer abgestimmten – inhaltlich zutreffenden – einheitlichen Vorgehensweise in Betracht. Zur genauen Analyse wäre eine weitere Aufklärung erforderlich, insbesondere über die Ergebnisse der Sitzung des *Ständigen Rates*. Angesichs des auf die *Erzdiözese Freiburg* beschränkten Untersuchungsauftrags bedurfte es seitens der AG keiner weiteren Abklärungen. Im Ergebnis lässt sich nur aufgrund der vorbezeichneten Mitteilung jedenfalls kein Vertuschungsvorhaben seitens des Generalvikars Dr. Bechtold – oder auch des Sekretärs der DBK – ableiten.

[253] Hervorhebung durch Verfasser

[254] Um die Vollversammlung [der Deutschen Bischofskonferenz, Anm. d. Verf.] von laufenden Aufgaben zu entlasten und eine kontinuierliche Beratung der Diözesanbischöfe zu gewährleisten, wurde 1974 der *Ständige Rat* eingerichtet, in dem jede Diözese durch den Bischof mit Sitz und Stimme vertreten ist. Der Bischof kann sich durch einen Weihbischof aus seiner Diözese vertreten lassen. Der *Ständige Rat* kommt jährlich fünf- bis sechsmal zu einer eintägigen Sitzung zusammen (www.dbk.de/ueber-uns/staendiger-rat).

6.6.2. Unterlassene Umsetzung

Nach den Untersuchungen der AG hat diese „Arbeitsgruppe“ nie eine reale Tätigkeit entfaltet. Nachdem es hierfür keine Anhaltspunkte gegeben und sich keine der Führungspersonen darauf berufen hatte, wurde die Sachlage durch Befragungen näher verifiziert.

Weihbischof em. Dr. Bernd Uhl hat – zusätzlich unter Auswertung seines Kalenders für 2002 und 2003 – mitgeteilt, dass keine Arbeitsaufnahme stattgefunden habe. Er nehme an, dass die Kräfte durch den bevorstehenden Wechsel im Amt des Erzbischofs anderweitig gebunden gewesen seien; möglichweise habe sich Generalvikar Dr. Bechtold auch nicht mehr mit dem schwierigen Thema befassen wollen, da er mit dem Ende seiner Amtszeit habe rechnen müssen.

Diese Darstellung wurde durch den Erzbischöflichen Oberrechtsdirektor a. D. X – ebenfalls unter Auswertung früherer persönlicher Unterlagen – bestätigt. Nach seinen Äußerungen sei er noch nicht einmal darüber in Kenntnis gesetzt worden, an dieser Arbeitsgruppe mitwirken zu sollen. Demzufolge wusste er auch nicht, weshalb das Projekt nicht realisiert wurde.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch, ebenfalls ein vorgesehenes Mitglied der Arbeitsgruppe (damals Personalreferent), nahm zu dieser Arbeitsgruppe dahin Stellung, dass „die Federführung der Aufarbeitung offensichtlich beim Generalvikar gelegen“ habe, dessen Nachfolger Generalvikar Dr. Keck gewesen sei. Außerdem entzöge es sich seiner Kenntnis, wie die entsprechenden Archive in der damaligen Vakanz – zwischen der Emeritierung von Erzbischof Dr. Saier und der Amtsübernahme durch Erzbischof Dr. Zollitsch – geführt worden seien.[255] Ferner wurde noch

[255] Der AG erschloss sich nicht, welche Bedeutung dieser Mitteilung *im Zusammenhang mit der vorgesehenen Arbeitsgruppe* zukommen sollte.

angemerkt, dass er sein Amt als Erzbischof erst zum 20.07.2003 angetreten habe. Weitere Ausführungen zu der konkreten Arbeitsgruppe als solcher und möglichen Hintergründen für die ersichtlich unterbliebene Tätigkeitsaufnahme wurden nicht gemacht, obgleich Dr. Zollitsch als Personalreferent in dem Gremium eine bedeutsame Position zugekommen wäre.

6.7. Arbeitsstab und Beraterstab

6.7.1. Rechtsgrundlagen

Die LLMissbrauch2002 (in Kraft gesetzt ab 12.11.2002) sahen in Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 vor, dass der Diözesanbischof *dem internen Missbrauchsbeauftragten* einen *„Arbeitsstab“* aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen konnte. Diese bis dahin nur fakultative Vorgabe wurde durch Nr. 7 LLMissbrauch2010 (in Kraft gesetzt ab 01.09.2010) in eine *obligatorische* Regelung geändert. Danach *hatte* der Diözesanbischof zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen *„ständigen Beraterstab“* einzurichten. Diesem sollten insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs angehören; ferner kamen im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen in Betracht. Schließlich konnten weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden. Eine wichtige Änderung war neben der *verpflichtenden* Einrichtung, dass das Gremium nunmehr nicht mehr nur der Unterstützung des internen Missbrauchsbeauftragten, sondern der Beratung des Diözesanbischofs dienen sollte. Nach Nr. 7 LLMissbrauch2013 (in Kraft gesetzt ab 26.08.2013) galt die vorherige Regelung annähernd wortgleich weiterhin; erstmals war zusätzlich auch

ein Mitglied mit *kirchenrechtlichem* Sachverstand geboten. Nr. 7 MissbrauchsO (in Kraft gesetzt ab 01.01.2020) übernahm die bisherigen Vorgaben. Allerdings sollen dem ständigen Beraterstab nunmehr auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören; ferner ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen. Durch Nr. 7 der OsM Intervention vom 22.05.2022[256] erfolgte eine Erweiterung um den diözesanen Präventionsbeauftragten oder die diözesane Präventionsbeauftragte.

6.7.2. Einrichtung der Gremien

Die mit der Einrichtung eines Arbeits- bzw. Beraterstabs verbundenen Abklärungen durch die AG gestaltete sich, wie bereits allgemein erwähnt, schwieriger. Hintergrund hierfür war, dass – soweit ersichtlich – im Ordinariat keine *umfassende schriftliche* Gesamtdokumentation sämtlichen damit zusammenhängenden Schriftguts an zentraler vertraulicher Stelle erfolgt war; schließlich konnten in Bezug auf den *Beraterstab* die Protokolle beim Geschäftsführer des Gremiums und der späteren Vorsitzenden beschafft werden.

Laut amtlicher Bekanntgabe des Diözesanadministrators Weihbischof Prof. Dr. Paul Wehrle vom 12.11.2002 war der in Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 LLMissbrauch2002 genannte *Arbeitsstab* „durch die vorliegende Bereitschaftserklärung von Fachleuten gewährleistet“.[257] Nach seinen Angaben gegenüber der AG betraute er den internen Missbrauchsbeauftragten umfassend mit der Aufgabe, den Arbeitsstab zu bilden. *Schriftliche* Bereitschaftserklärungen lagen nicht vor.

Die Mitgliederzahl des nicht formell eingerichteten Arbeitsstabs belief sich auf drei Personen. Er war daher mit weniger Fachbereichen besetzt als in den LLMissbrauch2002 – allerdings lediglich fakultativ – vor-

[256] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 01.06.2022, S. 190 ff.
[257] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 21.11.2002, S. 397

gesehen. Ein Mitglied war der damalige Offizial Dr. Dr. Norbert Ruf. Nach dessen Zurruhesetzung (ab 16.07.2004) wurde für ihn kein Nachfolger bestimmt. Die Namen der weiteren Mitglieder ließen sich nicht mehr feststellen, da schriftliche Unterlagen nicht vorhanden sind und der interne Missbrauchsbeauftragte sich in Bezug auf die Mitglieder nur noch an Offizial Dr. Dr. Ruf erinnern konnte. Die Mitglieder und der interne Missbrauchsbeauftragte trafen sich in jeweils vereinbarten Zeitabständen, wobei keine Protokolle erstellt wurden. Der interne Missbrauchsbeauftragte sah sich in der Anfangsphase seiner Beauftragung durch den Arbeitsstab „ausreichend unterstützt“. Themen seien nach seinen Angaben vor allem rechtlich relevante Fragen in Verbindung mit sexueller Gewalt durch kirchliche Täter gewesen.

Noch während der Geltung der LLMissbrauch2002 wurde im Frühjahr 2010 ein beratendes Gremium eingerichtet, das allerdings nicht als *Arbeitsstab*, sondern als „*Kommission gegen sexuellen Missbrauch im Erzbistum Freiburg*“ bezeichnet wurde.[258] Ein schriftlicher Gründungsakt scheint nicht zu existieren. Einer Medienmitteilung des Ordinariats vom 09.07.2010 ist ebenfalls zu entnehmen, dass die „*Kommission zur Aufklärung von Missbrauchsvorwürfen im Erzbistum Freiburg*“ im Frühjahr [des Jahres 2010, Anm. d. Verf.] „verstärkt worden“ sei. Wenngleich hierbei eine abweichende Bezeichnung verwendet wurde und das Gremium letztlich beratend und nicht „aufklärend“ tätig war, handelte es sich ersichtlich um dasselbe Gremium; die nunmehr mitgeteilte Aufgabe einer „Aufklärung“ dürfte der damals erheblich zunehmenden öffentlichen Erwartungshaltung geschuldet gewesen sein.

[258] Im Hinblick auf die in Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 LLMissbrauch2002 verwendete Terminologie hätte nähergelegen, das Gremium (ggf. weiterhin) „Arbeitsstab“ zu nennen. Die abweichende Bezeichnung erschwerte eine transparente Einordnung. „Kommission“ klingt für die Öffentlichkeit allerdings „höherwertiger“ und „wissenschaftlicher“ als der nüchterne Begriff „Arbeitsstab“.

Die Kommission, die – einschließlich des internen Missbrauchsbeauftragten als Vorsitzender – sieben Mitglieder umfasste,[259] traf sich am 05.05.2010 zur ersten Sitzung. Aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen LLMissbrauch2010 wurde die Tätigkeit der bisherigen „Kommission“ ab der Sitzung vom 07.12.2010 bei Kontinuität der Mitglieder als „*Beraterstab zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Erzbistum Freiburg“* fortgesetzt. Den Protokollen über diese und die vorherige Sitzung vom 14.09.2010 ist zu entnehmen, dass der interne Missbrauchsbeauftragte die Mitglieder ausdrücklich darüber unterrichtete, dass der Beraterstab im Unterschied zu früher nunmehr dem *Erzbischof* und nicht mehr ihm zugeordnet war. Demzufolge war die materielle Änderung hinsichtlich des Beratungsadressaten von Anfang an erkannt worden.

Im Nachgang zu dem vorbezeichneten Hinweis wurde den Mitgliedern in der Sitzung vom 01.02.2011 ein auf den 03.01.2011 datierter Entwurf des Erzbischofs Dr. Zollitsch zur *Einrichtung der „Kommission zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Erzdiözese Freiburg“* ausgehändigt. Hierbei wurde wiederum angemerkt, dass der „Beraterstab“ nunmehr der Diözesanleitung[260] zugeordnet sei und sie beraten solle, wie mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs in ihrem Bereich umzugehen sei. Nach dem Entwurf wurden sieben Mitglieder berufen sowie der interne Missbrauchsbeauftragte zum Leiter der Kommission und ein Pastoralreferent zum Geschäftsführer bestellt. Ausweislich der früheren Protokolle waren die sieben Mitglieder mit den Mitgliedern des bisherigen Gremiums personenidentisch. In der Folgesitzung vom 01.03.2011 wurde der Text des Entwurfs nach kurzer Aussprache von den Mitgliedern akzeptiert. Der interne Missbrauchsbeauftragte sollte ihn dem Erzbischof zur Unterzeichnung vorlegen. Eine

[259] In der Folge kam es bei den Mitgliedern zu teilweisen personellen Veränderungen. Ab der Sitzung vom 21.01.2015 gehörte dem Gremium auch ein Kanonist an. Ein Jurist weltlichen Rechts war von Anfang an Mitglied.

[260] Hervorhebung durch Verfasser

unterschriebene Urschrift des Dokuments konnte trotz sehr umfangreicher Recherchen des Archivdirektors nirgendwo aufgefunden werden (vgl. auch can. 474 CIC, da ein *actum curiae* naheliegt).

Die in den LLMissbrauch2013 vorgesehene Erweiterung um eine Person mit kirchenrechtlichem Sachverstand wurde zunächst nicht umgesetzt. Sie erfolgte erst durch Erzbischof Stephan Burger mit schriftlicher Berufung eines Kirchenrechtlers vom 19.01.2015.

Erzbischof Stephan Burger löste den Beraterstab mit Entscheid vom 02.11.2020[261] zum 31.12.2020 auf und übertrug dessen Aufgaben, befristet für die Zeit ihres Bestehens, der *Kommission „Macht und Missbrauch“*.

Das Gremium traf sich jährlich etwa zwei- bis sechsmal. Insgesamt fanden bis zur Auflösung 35 Sitzungen statt, die letzte am 19.02.2020. Der jeweilige Folgetermin wurde in der Regel sogleich vereinbart. Obgleich sich die Mitglieder immer wieder allgemein mit der Frage der eigentlichen Aufgaben des Beraterstabs und den an ihn – den Beraterstab – gerichteten „Wünschen des Erzbischofs“ befassten, kam es zu *keinen Leitlinien* über seine Aufgaben und seine Tätigkeit.[262] Diese – für die gesamte Dauer bestehende – unklare Situation führte bei einigen Mitgliedern zu einer gewissen Unzufriedenheit. Ausweislich der Protokolle und der bestätigenden Angaben von Mitgliedern nahm Erzbischof Dr. Robert Zollitsch – auch nach dem Inkrafttreten der LLMissbrauch2010 – bis zu seinem Amtsende weder als Erzbischof noch als Apostolischer Administrator jemals an einer Sitzung des Beraterstabs teil, obgleich das Gremium nunmehr *ihm zugeordnet* war. Dies ist umso bemerkenswerter, als nach Angaben eines während der gesamten Zeit

[261] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 05.11.2020, S. 451

[262] Vgl. auch Althaus in: Althaus/Lüdicke, aaO, Leitlinien 2013, Nr. 7 Rn. 3, wonach der Diözesanbischof die Arbeitsweise dieses Gremiums, falls erforderlich z. B. durch eine Geschäftsordnung, zu regeln habe.

mitwirkenden Mitglieds der Wunsch, Erzbischof Dr. Zollitsch möge an einer Sitzung teilnehmen, wiederholt besprochen wurde. Der interne Missbrauchsbeauftragte wies diesbezüglich darauf hin, dass er „gewissermaßen der Vertreter des Erzbischofs“ sei. Der nachfolgende Erzbischof Stephan Burger war nach einiger Zeit demgegenüber an vier Sitzungen anwesend.

In den Sitzungen wurden durch den internen Missbrauchsbeauftragten und – nach deren Bestellung – zusätzlich auch durch die Ansprechperson insbesondere einzelne, vor allem aktuelle Fälle vorgestellt, allgemeine Überblicke gegeben, einschlägige Leitlinien und der Umgang mit Betroffenen erörtert, über präventive Vorhaben und Forschungsprojekte berichtet, allgemeine Stellungnahmen zu Anerkennungsleistungen abgegeben sowie statistische Erkenntnisse mitgeteilt. Soweit einzelne Fälle vorgetragen wurden, erfolgte dies vereinzelt unter Nennung der Klarnamen, überwiegend ohne Namensangabe. Mitunter sprach das Gremium auch Empfehlungen an den Erzbischof aus. Eine Rückmeldung, wie schließlich mit vorgestellten Fällen verfahren worden war, erfolgte in der Regel nicht und wurde auch nicht ausdrücklich eingefordert. Kanonische Aspekte, gerade auch hinsichtlich strafrechtlicher Maßnahmen, wurden – abgesehen von der Sitzung vom 11.12.2012, zu der Offizial Stephan Burger eingeladen worden war, – kaum eingehender besprochen. Nach den Protokollen ist Erzbischof Dr. Zollitsch – wegen seiner durchgängigen Sitzungsabwesenheit gegebenenfalls auch über den Vorsitzenden – nie mit einem Anliegen oder einer erbetenen eigenen Unterrichtung an das Gremium herangetreten.

6.7.3. Bewertungen der AG

Ausgehend von einer inhaltlichen Bewertung der Protokolle ist zusammenfassend festzustellen, dass sich die Mitglieder des Gremiums

durchaus vielfältig und umfassend eingebracht haben. Gerade während der Amtszeit des nie anwesenden oder ersichtlich um Rat suchenden Erzbischofs Dr. Zollitsch lässt sich allerdings auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der LLMissbrauch2010 trotz des veränderten Aufgabenzuschnitts nicht erkennen, dass die Erörterungen des Beraterstabs bei den von ihm in *Einzelfällen* zu treffenden Entscheidungen *nachhaltige* Berücksichtigung gefunden hätten, zumal das Gremium überwiegend eher *allgemeine* Anregungen zum Vorgehen und Aufklären gemacht hat. Nach Mitteilung des internen Missbrauchsbeauftragten erfolgte die Unterrichtung des Erzbischofs über die Ergebnisse der Sitzungen des Beraterstabs in der anschließenden Ordinariatssitzung. In keinem der Protokolle über die Ordinariatssitzungen fanden sich allerdings Hinweise auf den Beraterstab; da sie inhaltlich überwiegend allgemein gehalten sind (beispielsweise: *„DK …* [interner Missbrauchsbeauftragter] *berichtet über die Causa …*“) schließen die Protokollierungen dies auch nicht gänzlich aus.

Bei einer Gesamtbewertung lässt sich nicht fundiert belegen, dass Erzbischof Dr. Zollitsch den Beraterstab letztlich nur wegen der in den Leitlinien normierten Verpflichtung „der guten Ordnung halber“ eingerichtet hatte, da der interne Missbrauchsbeauftragte jedenfalls die – allgemeine – Beurteilung äußerte, der Erzbischof habe sich „bei seinen Entscheidungen von den Ergebnissen der Sitzungen des Beraterstabs beeinflussen lassen“. *Konkrete* Anhaltspunkte für einen Einfluss des Beraterstabs in einem von der AG untersuchten Einzelfall auf Erwägungen und Entscheidungen des Erzbischofs Dr. Zollitsch fanden sich nicht; auch wurde solches vom internen Missbrauchsbeauftragten nicht berichtet. Im Übrigen widerspräche ein solcher auch den durch die Untersuchung gewonnenen Gesamterkenntnissen hinsichtlich des Episkopats von Erzbischof Dr. Zollitsch, nämlich einer bei ihm in diesen Causae ausgeprägt autonomen Amtsführung.

6.8. Ermittlungs- und Dokumentationsgruppe Missbrauchsfälle

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich umfangreichen Missbrauchsvorwürfe gegen Kleriker setzte *Generalvikar Dr. Keck* auf Bitte des internen Missbrauchsbeauftragten zu einem nicht mehr genau bestimmbaren Zeitpunkt im Sommer 2010 – wohl etwa Ende Juli/Anfang August – unter der Bezeichnung „*Ermittlungs- und Dokumentationsgruppe Missbrauchsfälle*“ eine temporäre Arbeitsgruppe ein. Der interne Missbrauchsbeauftragte hatte in den Ordinariatssitzungen vom 07.07.2010 und vom 27.07.2010 auf seine Arbeitsüberlastung mit dem Ziel einer Aufgabe des Amtes hingewiesen. Der Arbeitsgruppe gehörten neun Mitwirkende an, acht Personen des Ordinariats und und eine Person des Ofizialats. Sie hatte die Aufgabe, den internen Missbrauchsbeauftragten vorübergehend zu unterstützen. Es sollte insbesondere anhand der Akten und durch ergänzende Abklärungen das Verhalten beschuldigter Kleriker an *allen* Dienstorten überprüft werden, auch wenn die erhobenen Vorwürfe diese nur teilweise betrafen. Ergänzend traf sich die Arbeitsgruppe zwischen dem 02.08. und dem 05.10.2010 zu vier Besprechungen. Die Arbeitsergebnisse erhielt der interne Missbrauchsbeauftragte. Danach war der Auftrag erledigt und die Tätigkeit der Arbeitsgruppe beendet. Nach dem Inhalt der Protokolle fand die Konstituierung der Arbeitsgruppe und deren Tätigkeit in den Ordinariatssitzungen des relevanten Zeitraums keine Erwähnung.

Die Arbeitsgruppe wies die Besonderheit auf, dass sie bezüglich beschuldigter Priester eine zusätzliche *Recherche*tätigkeit entfaltet hat. Hintergrund waren nach Angaben des internen Missbrauchbeauftragten Besprechungen auf der Ebene der DBK, wonach bei möglichen Kontaktaufnahmen mit Betroffenen keine Beschränkung auf den Einsatzort des Priesters erfolgen sollte. Die Bearbeitung der einzelnen Vorgänge wurde durch den internen MIssbrauchsbeauftragten zugeteilt. Durch die AG ließ sich nicht mehr feststellen, welche Vorgänge insgesamt untersucht

wurden. Konkrete Hinweise für eine nachfolgende *Gesamtauswertung* sämtlicher Berichte fanden sich nicht.[263]

Zu dem Ende der Tätigkeit und möglichen durch Führungsverantwortliche zu ziehenden Konsequenzen äußerte sich ein Mitglied der Arbeitsgruppe wie folgt:

> *„(…) Eine wichtige Zäsur war der Papstbesuch, dessen Vorbereitung das Ordinariat ab Anfang 2011 in erwartungsfrohe Arbeit stürzte. Das Thema ‚Missbrauch' war völlig abgemeldet – alle Ressourcen wurden für das frohe Ereignis im September 2011 eingesetzt. Danach hat niemend mehr das bedrückende und für die Bistumsleitung unerfreuliche Thema mit der alten Energie wieder aufgegriffen (…).“*

6.9. „Arbeitsgruppe DBK-Statistik 2010“[264]

Mit Schreiben des Sekretärs der DBK vom 08.07.2010 wandte sich dieser an alle Generalvikare der deutschen (Erz-)Diözesen. In diesem legte er zunächst dar, dass die DBK seit langem unter dem Druck stehe, über keine substantiellen Angaben zum Problem des sexuellen Missbrauchs zu verfügen. Eine Reihe von Bistümern habe zwar in Presseveröffentlichungen oder Pressekonferenzen Näheres mitgeteilt; dennoch gebe es den Gesamtüberblick nicht, nach dem nicht nur die Presse, sondern auch andere die DBK immer wieder fragten. Er habe durch das Büro für Fragen des sexuellen Missbrauchs mit Professor Dr. Christian Pfeiffer einen Fragebogen erarbeiten lassen, den er mit der Bitte um Ausfüllung zuleite. Als konkreten Hintergrund führte der Sekretär die Auskunftsfähigkeit im Vorfeld der Herbst-Vollversammlung an, wo nochmals massiert Fragen auf die DBK zukämen. Abschließend bat er um Rücksendung des Fragebogens bis zum 15.08.2010. Dem Schreiben waren acht Seiten umfassende Fragebogen beigefügt. In

[263] Im Fall O befand sich beispielsweise der Bericht nicht in den Akten; er wurde durch die AG beim Ersteller beschafft. Im Unterschied hierzu lagen der AG auch Akten vor, die die Berichte enthielten.

[264] Bezeichnung der Verfasser

diesen wurden Einzelheiten wie das Geschlecht der betroffenen Minderjährigen, Tatzeiträume, Tatörtlichkeiten, Verjährung, nur interne Ermittlungen, förmliche Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft, Ausgang des weltlichen Verfahrens, Diözesanpriester oder männlicher Ordensangehöriger sowie Meldungen nach Rom[265] aufgeführt.

Der interne Missbrauchsbeauftragte teilte das Ersuchen des Sekretärs der DBK um zahlenmäßige Erhebung der Missbrauchsfälle in der Ordinariatssitzung vom 20.07.2010 mit; er wies darauf hin, dass „dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich“ sei. Erzbischof Dr. Zollitsch war an dieser Sitzung wegen Urlaubs abwesend.

Der Archivdirektor des Ordinariats erstellte auf der Grundlage der übersandten Fragebogen als hausinterne Arbeitsgrundlage einen eigenen Fragebogen („Arbeitsblatt“). Generalvikar Dr. Keck beauftragte zwei früher im Ordinariat tätige, bereits im Ruhestand befindliche Personen mit der statistischen Erhebung. Nach Angaben der einen auswertenden Person habe sie, was plausibel ist, die Arbeitsergebnisse dem internen Missbrauchsbeauftragten ausgehändigt.[266] Die zweite Person hat eine solche Tätigkeit ebenfalls bestätigt; sie habe, unabhängig von der anderen Person arbeitend, nach ihren Angaben das besagte „Arbeitsblatt“ allerdings nicht verwendet. Eine Erinnerung daran, in den Akten Hinweise auf sexuellen Missbrauch gefunden zu haben, hatte sie nicht mehr. Eine Auffälligkeit seien fehlende Aktenteile gewesen, was sich durch Bezugsschreiben erschlossen habe. Die entsprechenden Feststellungen habe sie auf Blankoblättern notiert und diese dem internen Missbrauchsbeauftragten übergeben. In der Folge habe sie ihre Tätigkeit vorzeitig beendet, da sie sich mit den „Aufälligkeiten“ habe nicht weiter belasten wollen; die andere Person sei weiterhin tätig gewesen.

[265] Hervorhebung durch Verfasser

[266] Der Hinweis auf die dargelegte statistische Tätigkeit als solche beruhte ursprünglich allein auf den Angaben dieser Person gegenüber der AG.

Bei der Untersuchung der AG stellte sich heraus, dass das Schreiben vom 08.07.2010, die Arbeitsergebnisse und die möglicherweise erfolgte Beantwortung im Ordinariat nicht auffindbar waren. Daher musste das Schreiben vom 08.07.2010 sowie eine mögliche eigene Beantwortung – durch Generalvikar Christoph Neubrand – bei der DBK erst beschafft bzw. erfragt werden. Anhand der bei der DBK erfolgten Abklärung stellte sich heraus, dass keine Antworten der Erzdiözese Freiburg vorliegen, das Ersuchen durch die Erzdiözese Freiburg mithin offensichtlich nicht beantwortet worden war.

Der interne Missbrauchsbeauftragte hatte keine Erinnerung mehr, wie – hiervon ging er offensichtich aus – eine Weiterleitung an die DBK erfolgt sein dürfte; er vermutete entweder durch ihn selbst oder durch Generalvikar Dr. Keck. Generalvikar em. Dr. Keck konnte sich an den Vorgang als solchen zwar noch erinnern, hingegen nicht mehr an die Art einer möglichen Übersendung an die DBK.

Der Vorgang ruft bei der AG insoweit eine gewisse Verwunderung hervor, als seitens des Sekretärs der DBK bei der Erzdiözese Freiburg, soweit erkennbar, keine Nachfrage nach dem Verbleib der Beantwortung oder hinsichtlich einer noch erforderlichen Erledigungsdauer gehalten wurde. Eine nicht fernliegende Erklärung könnte nach Ansicht der AG bei realistischer Betrachtung darin zu suchen sein, dass es sich um die Erzdiözese des *Vorsitzenden* der DBK gehandelt hat. Letztlich muss der Hintergrund dahingestellt bleiben.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit, zu dem dargelegten Vorgang Stellung zu nehmen. Eine solche wurde bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht abgegeben.

6.10. Besprechungsformat „Kleine Lage“

Seit Sommer 2008 fand – auf Ersuchen der Referatsleiter – ein wöchentliches Treffen zwischen dem Personalreferenten II, dem internen Missbrauchsbeauftragten und den Leitern der Ordinariatsreferate *Diakone*, *Pastoralreferenten*, *Gemeindereferenten* und *Personalentwicklung* statt. In diesem informierten der Personalreferent II oder der interne Missbrauchsbeauftragte die Referatsleiter jeweils wöchentlich über neue Fälle von Missbrauchsvorwürfen gegen Personen im seelsorgerlichen Bereich der Pfarreien, sofern solche bekannt geworden waren. Die Unterrichtung beschränkte sich auf die beschuldigte Person und ihren Dienstort; weitere Einzelheiten wurden nicht mitgeteilt. Ein Austausch zum Inhalt der Vorwürfe oder eine Beratung zum weiteren Vorgehen erfolgte demzufolge nicht. Aufgabe der Treffen war lediglich, die Referatsleiter in die Lage zu versetzen, bei allfälligen Anfragen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Bilde zu sein.

Die Zusammenkünfte fanden vom 10.06.2008 bis zum 28.10.2014 jeweils am Dienstag, unmittelbar vor den Ordinariatssitzungen, und vom 19.11.2014 bis zum 06.05.2015 jeweils am Mittwoch statt.

Eine Einbeziehung sonstiger Führungspersonen, insbesondere des Erzbischofs und/oder des Generalvikars, erfolgte nicht.

6.11. Externe Ansprechpersonen (externe Missbrauchsbeauftragte)

6.11.1. Rechtsgrundlage

Während die LLMissbrauch2002 in Nr. 1 Abs. 1 die uneingeschränkte Beauftragung einer *internen* Person vorsahen, wurde dies später zunächst eingeschränkt und schließlich ganz ausgeschlossen. Nach der nachfolgenden Regelung (Nrn. 4 und 5 LLMissbrauch2010 [Bezeichnung

„Ansprechperson“]) durfte es sich nicht mehr um eine Leitungsperson des Bistums handeln. Nrn. 4 und 5 LLMissbrauch2013 normierten sodann, dass die nunmehr mindestens zwei beauftragten Ansprechpersonen – eine Frau und ein Mann – keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein sollten. Nach der nachfolgenden (Nrn. 4 und 5 MissbrauchsO) und der aktuellen Regelung (Nr. 4 und 5 OsM Intervention) dürfen die Ansprechpersonen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen. Neu ist nunmehr, bei einer Wiederholungsmöglichkeit, eine *Befristung* auf maximal drei Jahre (Nr. 4 Abs. 2 MissbrauchsO; Nr. 4 Abs. 2 OsM Intervention).

6.11.2. Ernennungen

Aufgrund der Vorgaben der LLMissbrauch2010 ernannte Erzbischof Dr. Robert Zollitsch mit Erlass vom 13.12.2010 zum 01.01.2011 eine Rechtsanwältin zur externen Beauftragten. In dem Ernennungsschreiben wurde hinsichtlich des Aufgabenkreises Folgendes ausgeführt:

> *„(…) Zu Ihrem Auftrag gehört es, Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs oder sexuell konnotierter Übergriffe und andere Formen der Gewaltanwendung in externer Verantwortung zu klären. Die Klärung soll im Rahmen der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.08.2010 erfolgen.*
>
> *Ihr Einsatz dient in erster Linie dem Schutz der Menschen, die sich dem kirchlichen Handeln in Seelsorge und Verwaltung anvertrauen.*
>
> *Sie werden ausnahmslos mit allen Verdachtsfällen im angesprochenen Bereich befasst. Bei Fragen und in Zweifelsfällen sollen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ordinariat, in der Seelsorge und in der Verwaltung der Erzdiözese auch beratend zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Beratung sind auch Anonymisierungen möglich.*

> *Als Ansprechpartner im Erzbischöflichen Ordinariat stehen Ihnen Herr Domkapitular …* [Name des Personalreferenten II] *und in seiner Vertretung Domkapitular …* [Name des internen Missbrauchsbeauftragten] *zur Verfügung. An diese Ansprechpartner sollen auch Ihre Berichte gehen.*
>
> *Berichte an die Staatsanwaltschaft bzw. an staatliche Ermittlungsstellen erfolgen gemäß den strafrechtlichen Bestimmungen und Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.*
>
> *Soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen, werden Berichte an die Staatsanwaltschaft mit den beschuldigten Personen und mit dem Erzbischöflichen Ordinariat abgesprochen. (…)*“

Der Erlass wurde im Amtsblatt veröffentlicht. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass innerhalb des Ordinariats auch weiterhin die beiden in dem Schreiben genannten Domkapitulare sowie eine Erzbischöfliche Oberrechtsdirektorin und ein Erzbischöflicher Rechtsdirektor berieten.

Hintergrund der Auswahl der beauftragten Person war insbesondere deren schon ausgeübte entsprechende Tätigkeit für den Caritasverband Freiburg-Stadt gewesen. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen sind nicht ersichtlich.

Angesichts der seit dem 01.01.2020 normierten Befristung solcher Beauftragungen auf maximal drei Jahre[267] dürfte die ursprüngliche Bestellung vom 13.12.2010 zum 31.12.2022 geendet haben, sofern sie nicht wiederholt wurde.

Nachdem die LLMissbrauch2013 eine zweite Ansprechperson – hier eines Mannes – erforderten, erfolgte zu einem nicht mehr genau bestimmbaren Zeitpunkt eine – bloß mündliche – Bestellung eines pensionierten Psychologen und Kriminologen als weitere Ansprech-

[267] Nr. 4 Satz 2 MissbrauchsO sowie Nr. 4 Satz 2 OsM Intervention

person.[268] Er wurde allerdings nur in geringem Maße in Anspruch genommen.

Mit Schreiben vom 26.11.2018 erklärte Erzbischof Stephan Burger sein Einverständnis, dass eine weitere Rechtsanwältin auf Anweisung und in Absprache mit der bereits ernannten Rechtsanwältin diese bei ihrer Tätigkeit als Ansprechperson der Erzdiözese Freiburg unterstützt. Die Tätigkeit sollte Gespräche mit den Betroffenen, Korrespondenz mit den Betroffenen und den zuständigen Stellen sowie die Aktenführung umfassen. Nach den Erkenntnissen der AG hatte diese Rechtsanwältin allerdings schon seit längerer Zeit *vor* dem 26.11.2018 – rechtlich nicht unbedenklich, jedoch vom Ordinariat faktisch toleriert – eine entsprechende Tätigkeit umfangreicher wahrgenommen; dies war seitens des Ordinariats nie beanstandet worden.

Durch Erlass des Erzbischofs Stephan Burger vom 08.10.2021[269] beauftragte er die vorgenannte zweite Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung der Aufgaben der externen Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg. Ferner führte er Folgendes aus:

> *„(…) Zu Ihrem Auftrag gehört es, in Zusammenarbeit mit Frau…* [Name der erstbestellten Rechtsanwältin] *Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs oder sexuell konnotierter Übergriffe und andere Form der Gewaltanwendung in externer Verantwortung zu klären.*
>
> *Als Ansprechpersonen im Erzbischöflichen Ordinariat stehen Ihnen Frau…* [Name der persönlichen Referentin des Erzbischofs] *und Herr Domkapitular…* [Name des Personalreferenten III] *zur Verfügung.(...)“*

[268] Soweit ersichtlich, ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben (vgl. Nr. 6 LLMissbrauch2013).
[269] Soweit ersichtlich, sind eine öffentliche Bekanntmachung und eine zeitliche Beschränkung auf drei Jahre nicht erfolgt (vgl. Nr. 4 Satz 2 und Nr. 6 MissbrauchsO).

6.11.3. Umfang der Tätigkeiten

Im Hinblick auf den Beauftragungsumfang gelangte die AG zu der Feststellung, dass die Tätigkeit der – insbesondere ersten – Ansprechperson den in den Leitlinien vorgesehenen Aufgabenbereich erheblich übertroffen hat.

Nr. 4 in Verbindung mit Nrn. 10 und 11 LLMissbrauch2010 sah lediglich vor, dass die beauftragte Person Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegennimmt und eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vornimmt. Ferner waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise der beauftragten Person mitzuteilen. Die nachfolgenden Leitlinien enthielten weitgehend übereinstimmende Aufgaben (Nr. 10 und 11 Satz 2 LLMissbrauch2013); hinzu kam der Auftrag, nicht nur eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität, sondern eine solche zusätzlich auch im Hinblick auf das weitere Vorgehen vorzunehmen, also dem Ordinarius einen Vorschlag zu unterbreiten. In der anschließenden MissbrauchsO wurden die Aufgaben beibehalten (Nrn. 10 und 20 Satz 1 MissbrauchsO); eine erste Bewertung im Hinblick auf das weitere Vorgehen wird zwar nicht mehr ausdrücklich erwähnt, dürfte jedoch weiterhin geboten sein (vgl. Nr. 20 Satz 2 MissbrauchsO). Die nunmehr geltende OsM Intervention enthält gleichlautende Bestimmungen.

Die umfangreiche Aufgabenzuweisung durch das Ordinariat sowohl für den externen als gerade auch für den internen Bereich erscheint zwar rechtlich durchaus möglich. Mit diesem Beauftragungsumfang ging und geht jedoch – nicht juristisch, jedoch faktisch und psychologisch – die Gefahr einher, seitens des Ordinariats zugleich auch „Verantwortlichkeit zu delegieren“. Diese mögliche Folge war offensichtlich schon bei der

Fassung der LLMissbrauch2010 erkannt worden, da sich der Leilinien-geber in Nr. 8 im Zusammenhang mit der Ernennung eines Beauftragten und der Einrichtung eines Beraterstabs veranlasst gesehen hatte, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass „die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs unberührt bleibt“ (ebenso Nr. 9 LLMissbrauch2013, Nr. 9 MissbrauchsO und Nr. 9 OsM Intervention).

Die erste Ansprechperson hat ihre umfassende Tätigkeit bestätigt. In quantitativer Hinsicht seien die Fälle derart zahlreich gewesen, dass sie ihr Büro habe umstrukturieren und Personal verstärken müssen. Sie selbst habe hauptsächlich nur noch Missbrauchsfälle bearbeitet.

Ein den LLMissbrauch2010 nicht zu entnehmender besonders umfang-reicher weiterer Arbeitsanfall für die Ansprechperson betraf in der Folge die Anträge auf Zahlung von Anerkennungsleistungen. Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 02.03.2011 über *Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde*,[270] sahen unter C.III. 1. Satz 1 nämlich vor, dass sich Antragsteller an die Missbrauchsbeauftragte oder den Missbrauchsbeauftragten zu wenden hatten.

Nach Mitteilung der ersten Ansprechperson habe man sich im Ordinariat über ihr Problem des massiven Arbeitsanfalls „keine Gedanken“ gemacht. Erzbischof Dr. Robert Zollitsch habe sich aus allem heraus-gehalten; ziemlich zu Beginn ihrer Tätigkeit habe er einmal zu ihr Folgendes gesagt: „*Machen Sie was Sie wollen, aber halten Sie es mir vom Leib!*“ Eine ergänzende Absprache, gar schriftlicher Art, über die Aktenführung und den Informationsaustausch habe es nicht gegeben. Sie habe das Ordinariat immer informiert und die ihr vorliegenden

[270] https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf

Kernunterlagen (insbesondere Anträge der Betroffenen, Protokolle über deren Befragung und eigene Bewertung) übersandt.[271]

Die Zusammenarbeit zwischen der ersten Ansprechperson und dem internen Missbrauchsbeauftragten wurde übereinstimmend von beiden Personen positiv dargestellt.

Nach ihren Berichten und den ausgewerteten Unterlagen übertraf der Umfang der Tätigkeit der ersten Ansprechperson den im Ernennungsschreiben niedergelegten Aufgabenbereich in wesentlichem Umfang. Beispielsweise erstellte sie anhand von 185 Fällen 2013/2014 in Zusammenarbeit mit einem pensionierten früheren Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg[272] unter dem Titel *„Auswertung der Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs und der körperlichen Gewalt in der Erzdiözese Freiburg von 1942 bis 31. Mai 2013“* eine umfangreiche statistische Auswertung und eine zugehörige Kurzfassung für eine eventuelle Presseerklärung. An der Vorstellung der Ergebnisse für die Öffentlichkeit am 18.07.2014 nahm sie ebenfalls teil.

Als etwa im Herbst 2013 Missbrauchsfälle für eventuelle „Meldungen nach Rom“ herausgefiltert werden sollten, war sie auch hieran maßgeblich beteiligt, obgleich sie nach ihrer eigenen Einschätzung über keine tieferen kanonischen Rechtskenntnisse verfügte;[273] ihre Einbindung schloss insbesondere zusätzlich auch solche Fälle ein, mit denen sie zuvor gar nicht befasst gewesen war. Darüber hinaus führte sie nicht nur Gespräche mit Betroffenen (Nr. 15 LLMissbrauch2010; Nr. 17 LLMissbrauch2013; Nr. 21 MissbrauchsO), sondern teilweise auch mit

[271] Vgl. Nr. 12 Satz 1 LLMissbrauch2010: „Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert“. Nr. 13 Satz 1 LLMissbrauch2013: „Der Ordinarius wird unabhängig von Plausibilitätserwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert.“

[272] Zwischenzeitliche Bezeichnung: MPI zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht

[273] Vgl. nachfolgend unter 10.5.

beschuldigten Klerikern. Letzteres hätte demgegenüber einem Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers oblegen (Nr. 20 LLMissbrauch2010; Nr. 22 LLMissbrauch2013; Nr. 26 MissbrauchsO); die Leitlinien und die Missbrauchsordnung ermöglichten lediglich eine *Anwesenheit* der beauftragten Ansprechperson.[274]

Schließlich wurde sie 2016 neben einem internen Beauftragten in die außerordentlich umfangreiche Vorbereitungstätigkeit für die MHG-Studie – auch als Verbindungsstelle gegenüber den Verantwortlichen der MHG-Studie – eingebunden. Hintergrund hierfür waren ihr bereits vorliegendes Wissen und ihre eigene Erfahrung in der Sache. Hinzu kam, dass nach der Vereinbarung zwischen den deutschen (Erz-)Bischöfen und den Wissenschaftlern in jedem diözesanen MHG-Team eine Person über die *Befähigung zum Richteramt* nach staatlichem Recht verfügen musste; dies war bei ihr als Rechtsanwältin der Fall.

Alle drei Ansprechpersonen sind „ständige Gäste“ der neuen GE-Kommission.

6.11.4. Bewertungen der AG

Zusammenfassend gelangte die AG zu der Bewertung, dass die erste Ansprechperson nach ihrer Ernennung durch das Ordinariat in einer Art „Allzuständigkeit“ weitgehend uneingeschränkt mit annähernd allen Tätigkeiten befasst wurde, die irgendeinen Zusammenhang mit sexuellem Fehlverhalten gegenüber Minderjährigen durch Kleriker der Erzdiözese Freiburg aufwiesen. Sie selbst ließ sich, ohne dies negativ zu bewerten, unbeschränkt entsprechend einbinden, wurde somit – nicht rechtlich, aber faktisch – ähnlich einer „Mitarbeiterin“. Diese umfangreiche Externalisierung aus dem Bereich des Ordinariats dürfte im Sinne der allgemeinen Haltung des Erzbischofs Dr. Zollitsch zu Missbrauchs-

[274] So auch die aktuelle Rechtslage nach Nr. 26 Satz 1 OsM Intervention.

fällen gewesen sein, da er nach Mitteilung der ersten Ansprechperson mit entsprechenden Verfahren habe möglichst wenig befasst werden wollen. Ebenso stand das praktizierte umfassende „faktische Delegationsmodell“ im Einklang damit, dass in der Amtszeit von Erzbischof Dr. Zollitsch Vorgaben des kanonischen Rechts, deren Befolgung ohnehin nicht Aufgabe der externen (!) Ansprechperson, hier einer Juristin *weltlichen* Rechts, sein konnte, weitgehend unberücksichtigt geblieben sind.[275] Die Darlegungen der ersten Ansprechperson über die ihr gegenüber gemachten Äußerungen des Erzbischofs Dr. Zollitsch zu Beginn ihrer Tätigkeit fand bei den Einzeluntersuchungen der AG insoweit eine Bestätigung, als in keinem Fall durch ihn eine „Einmischung“ zu verzeichnen war.

Eine umfangreiche Befassung der beiden weiblichen Ansprechpersonen mit konkreten Missbrauchsfällen dauert, soweit ersichtlich, nach wie vor an.

7. Amtszeit des Erzbischofs Dr. Dr. Hermann Schäufele

Im Hinblick auf die schon lange zurückliegende Amtszeit dieses Erzbischofs und die Beschränkung auf bloß exemplarische Fälle war nur ein Fall Gegenstand der Untersuchung in dem maßgeblichen Zeitraum, bei dem Erzbischof Dr. Dr. Schäufele von den Missbrauchshandlungen noch während seiner Amtszeit Kenntnis erhalten hat (Fall N). Immerhin zeigte sich auch in jener Causa, dass Dr. Dr. Schäufele weder als Kapitularvikar noch als anschließender Erzbischof trotz rechtskräftiger staatlicher Verurteilung des Priesters zu einer erheblichen Freiheitsstrafe die nach dem CIC/1917 gebotene Durchführung eines kanonischen Verfahrens veranlasst hat. Dies erscheint umso bemerkenswerter, als das Ordinariat gegenüber einer großen überregionalen deutschen

[275] Vgl. nachfolgend unter 10.4.

Tageszeitung zuvor sogar ausdrücklich mitgeteilt hatte, der Beschuldigte werde sich „auch noch vor einem *kirchlichen*[276] Gericht verantworten“ müssen; er habe eine „Entbindung von den seelsorgerischen Pflichten“ zu gewärtigen.

Ungeachtet dieser Ausführungen beließ es Erzbischof Dr. Dr. Schäufele, der als früherer Vizeoffizial und Offizial über tiefere kanonische Rechtskenntnisse verfügt haben muss, in der Folge jedoch bei einer bloßen Beurlaubung. Der Priester war danach bis zu seinem Ruhestand im benachbarten Ausland wieder in der Seelsorge tätig. Dies kam den Vorstellungen des Ordinariats entgegen, da er wegen der Presseöffentlichkeit, die das staatliche Verfahren mit sich gebracht hatte, nicht mehr in der Erzdiözese Freiburg eingesetzt werden sollte.

Ergänzend ist anzumerken, dass es bei den später einschlägig Beschuldigten der Fälle H und M schon während des Aufenthalts im Priesterseminar zu dem Ordinariat mitgeteilten Auffälligkeiten im Umgang mit Kindern gekommen war. Diese standen einer Priesterweihe durch Erzbischof Dr. Dr. Schäufele in der Folge gleichwohl nicht entgegen.[277]

Wenngleich die gewonnenen Erkenntnisse aufgrund eines Einzelfalls nur eine eingeschränkte generalisierende Bewertung ermöglichen, lässt sich der schon damals an den Tag gelegte Umgang der Führungsverantwortlichen mit solchen Taten eines Priesters jedenfalls widerspruchsfrei in das Verhalten der beiden Amtsnachfolger einreihen.

[276] Kursiv durch Verfasser
[277] Vgl. hingegen cann. 973 § 3, 974 § 1, 2° CIC/1917

8. Amtszeit des Erzbischofs Dr. Oskar Saier

8.1. Kanonische Rechtskenntnisse des Erzbischofs

Erzbischof Dr. Oskar Saier legte – im Unterschied zum nachfolgenden Erzbischof Dr. Robert Zollitsch – 1967 das Lizentiat im kanonischen Recht ab (*summa cum laude*) und wurde 1970 unter Vorlage der Dissertation „ *‚Communio' in der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils*“ mit *summa cum laude* zum Doktor des kanonischen Rechts promoviert.

Diese über die Theologie hinausgehenden Kenntnisse sollen besonders erwähnt werden, da sich Erzbischof em. Dr. Zollitsch für die Zeit seiner Tätigkeit als Personalreferent (seit 01.06.1983) in Bezug auf die durch die AG auch schon in der Amtszeit von Erzbischof Dr. Saier festgestellte weitgehende Außerachtlassung des kanonischen Rechts in Fällen des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker umfassend und nachhaltig auf dessen besondere *kirchenrechtliche* Sachkunde berufen hat. Insoweit ist allerdings anzumerken, dass das *Wissen* um das Recht mit einer konsequenten *Anwendung* des Rechts keineswegs zwangsläufig einhergehen muss.

8.2. Machtverhältnis Erzbischof/Generalvikar/Personalreferent

Zur besseren Einordnung des Umgangs von Erzbischof Dr. Saier mit Missbrauchsvorwürfen gegen Priester und der faktischen Stellung des Personalreferenten Dr. Zollitsch versuchte die AG, sich im Rahmen der Befragungen ein näheres Bild von der Persönlichkeit des Erzbischofs Dr. Saier und den faktischen Machtverhältnissen zu verschaffen. Um jegliche Suggestion zu vermeiden, erfolgten die Befragungen *ohne Vorhalte* schon vorliegender früherer Äußerungen. Bei den befragten Personen handelte es sich überwiegend um solche der zweiten

Führungsebene des Ordinariats, die die in Frage stehenden drei Führungspersonen schon länger kannten und teilweise mit ihnen unmittelbar zusammengearbeitet hatten. Die während der Amtszeit von Erzbischof Dr. Saier durch ihn berufenen *Generalvikare Dr. Schlund* und *Dr. Bechtold*, deren Einvernahme erheblichere Bedeutung zugekommen wäre, konnten nicht mehr einbezogen werden, da sie bereits verstorben sind.

Vorweg ist festzuhalten, dass sich im Ergebnis ein insgesamt durchaus stimmiges und letztlich weitgehend widerspruchsfreies Bild abgezeichnet hat. Zur Verdeutlichung der Übereinstimmungen und der Vielzahl der voneinander unabhängigen Berichte und Bewertungen der befragten Personen erfolgt die Darstellung im Rahmen einer enumerativen Wiedergabe. Der Reihenfolge liegt zur Sicherstellung einer Anonymisierung keine bestimmte Ordnung zugrunde. Im Einzelnen konnte die AG die nachfolgenden Erkenntnisse erlangen (jeweils Äußerungen der befragten Personen):

- <u>Person 1</u>

  Dr. Saier sei sehr bescheiden, sehr zurückhaltend und sehr verschlossen, anfangs auch kontaktarm gewesen. Es habe sich um einen scheuen und introvertierten, allerdings – wohl als Kirchenrechtler – sehr akkuraten Menschen gehandelt. Nach dem äußeren Eindruck scheine er unter den Verpflichtungen als Erzbischof eher gelitten zu haben, als dass er Spaß oder Erfüllung im eigentlichen Sinn gehabt habe. Stattdessen sei Personalreferent Dr. Zollitsch „der eigentliche Mann“ gewesen, der „die Politik gemacht“ habe. Bei ihm habe man gewusst, woran man sei. Er habe „den Karren vorangebracht“, und dies mit großer Energie. „Bei einer kritischen Bewertung“ habe er „Erzbischof Dr. Saier die Butter vom Brot“ genommen. Dieser habe gar nicht viel machen können; wahrscheinlich sei er froh gewesen, seine Ruhe zu haben.

Erzbischof Dr. Saier habe „ein ausgeprägtes Denken“ gehabt: Es habe für ihn den *kirchlichen* Rechtskreis und den *staatlichen* Rechtskreis gegeben; er habe hierbei immer differenziert. Es wäre ihm schwergefallen, einen Priester aktiv anzuzeigen.

- Person 2

  Dr. Zollitsch habe gewusst, „nicht oberster Richter“ zu sein und die Dinge mit dem Erzbischof und dem Generalvikar besprechen zu müssen. Dennoch habe der Eindruck bestanden, dass er in den allermeisten Fällen die Entscheidung vorgegeben habe. Er sei – wie immer noch – sehr eloquent und mit guten oder auch weniger guten Argumenten schnell zu Hand gewesen, sodass er sicherlich auch dem Erzbischof die Entscheidung vorgegeben habe. Sicherlich habe letztlich der Erzbischof entschieden, aber aufgrund des Vorschlags oder des Votums von Dr. Zollitsch. Es habe nur ganz wenige Fälle gegeben, in denen er – Dr. Zollitsch – berichtet habe, „beim Erzbischof nicht durchgekommen“ zu sein.

  Bei Missbrauchsvorwürfen seien die Entscheidungen in der Konstellation Erzbischof Dr. Saier, Generalvikar und Dr. Zollitsch getroffen worden, wobei Dr. Zollitsch in der Regel die Antworten vorgegeben haben soll. Bei der Persönlichkeitskonstellation dieser drei genannten Personen habe [nach dem Erachten der berichtenden Person, Anm. d. Verf.] Dr. Zollitsch die Antwort vorgegeben und sicherlich auch entschieden, ob der Vorgang in die normale Personalakte abzulegen sei oder in den „Giftschrank“ komme oder gleich zu vernichten (!) sei.

- Person 3

  Dr. Zollitsch sei immer jemand gewesen, der „die Fäden in der Hand gehabt“ habe. Er habe dazu auch die Fähigkeit gehabt, er sei immer eine sehr, sehr starke Persönlichkeit, auch schon „nur“ als

Personalreferent gewesen. Nach seiner überraschenden Wahl zum Erzbischof habe es von manchen das Bonmot gegeben, „Der Erzbischof ist Erzbischof geworden“. Er sei vielfach derjenige gewesen, der gesteuert habe, wobei er nichts ohne die Zustimmung des Erzbischofs getan habe, aber schon derjenige gewesen sei, der eine ganz starke Position gehabt habe und im Grunde genommen wohl auch stärker als Generalvikar Dr. Bechtold. Letzterer sei ein sehr gutmütiger, liebenswürdiger Mensch, kein Machtmensch gewesen. Dr. Zollitsch sei sicher immer auch ein Machtmensch gewesen, aber nicht einfach im negativen Sinne. Er habe sich als solcher Machtmensch aber nicht nur Freunde gemacht, weil er diese starke Position gehabt und sie auch ausgespielt habe.

- Person 4

  Sie hätten damals in Erzbischof Dr. Saier einen „sehr schwachen Erzbischof“ gehabt, der die Leitung der Erzdiözese nicht wahrgenommen habe, und einen Generalvikar, der auch sehr schwach gewesen sei. Die starke Persönlichkeit im Ordinariat und in der Erzdiözese sei Dr. Zollitsch gewesen, an ihm sei nichts vorbeigegangen. Im Grunde genommen sei er der „Leiter der Diözese“ und der „Leiter des Ordinariats“, der „Quasi-Generalvikar“ gewesen. Oftmals habe man den Eindruck gehabt, er schiebe den Generalvikar oder den Erzbischof nur vor, die Entscheidung habe er selbst getroffen.

  Beispielhaft für die Machtposition von Dr. Zollitsch als Personalreferent sei der Fall eines Priesters, den er habe versetzen wollen, die Mitglieder der Ordinariatssitzung seien jedoch dagegen gewesen. Da jedoch niemand gewagt habe, ihm in der Sitzung offen zu widersprechen, sei es dennoch zur Versetzung gekommen. Als Dr. Zollitsch kurz danach in Urlaub gegangen sei, habe die Ordinariatssitzung in seiner Abwesenheit entschieden, die Versetzung wieder zurückzu-

nehmen. Der Generalvikar sei gebeten worden, ihm dies im Urlaub telefonisch mitzuteilen.

Die oberste Maxime von Dr. Zollitsch sei gewesen, das priesterliche Amt vor Schaden zu bewahren. Weil er gewusst habe, wenn er dieses vor Schaden bewahre, bewahre er auch die Kirche vor Schaden. Dies sei sicherlich eine Triebfeder bei vielen seiner Handlungen gewesen.

- Person 5

  Dr. Zollitsch habe als Personalreferent das Ordinariat in- und auswendig gekannt, „von vorne bis hinten“. Ferner berichtete diese Person, dass nach ihrem Eindruck Dr. Zollitsch als Personalreferent mit dem Erzbischof korrekt zusammengearbeitet und nichts ohne ihn gemacht habe. Die grundsätzlichen Personalentscheidungen und alle Dinge, die wirklich offiziell zu entscheiden waren, habe er – nach Meinung der befragten Person – mit Erzbischof Dr. Saier abgeklärt. Es sei ein korrektes Verhältnis gewesen, wobei der Entscheidungskräftigere sicherlich Dr. Zollitsch gewesen sei. Da die befragte Person damals allerdings „weit weg“ gewesen sei, könne sie es bis zu ihrer Tätigkeit im Ordinariat insgesamt nur eingeschränkt beurteilen.

  In Missbrauchsfällen habe sie den Eindruck gehabt, dass Dr. Zollitsch die Fälle immer mit Erzbischof Dr. Saier und Generalvikar Dr. Bechtold besprochen habe und die Dinge in diesem Dreier-Kreis entschieden worden seien. Sie glaube sogar, dass es ein Stück weit die Absicht dieser drei Personen gewesen sei, die anderen [*Mitglieder des Domkapitels*, Anm. d. Verf.] „möglichst draußen zu lassen“.

- Person 6

  Die Person teilte mit, den ihr seit langer Zeit gut bekannten Erzbischof Dr. Saier so einzuschätzen, dass er froh gewesen sei, von solchen Angelegenheiten [*Missbrauchsvorwürfe*, Anm. d. Verf.] verschont zu

werden. Er habe keine besonderen Reaktionen gezeigt und keine Anordnungen erteilt, wie mit solchen Sachen umzugehen sei. Er habe primär den Schutz der Priester im Auge gehabt, die Opfer jedoch nicht in den Blick genommen. Auch dürfte er grundsätzlich davon ausgegangen sein, Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs seien falsch, d. h. die Priester seien unschuldig und würden zu Unrecht verfolgt. Er sei anzunehmen, dass er – Dr. Saier – wohl daran zerbrochen wäre, wenn er sich das reale Ausmaß vergegenwärtigt hätte.

Dr. Zollitsch habe schon als Personalreferent – später als Erzbischof noch verfestigt – die subjektive Einschätzung gehabt, „Ich kann alles“ und „Ich brauche keinen Rat“. Diese Haltung sei durch Erzbischof Dr. Saier mittelbar gefördert worden, da dieser mit solchen Dingen möglichst wenig habe befasst werden wollen.

- Person 7

  Die Person äußerte, mitbekommen zu haben, dass sich Erzbischof Dr. Saier und Personalreferent Dr. Zollitsch [*in Fällen des Missbrauchsvorwurfs*, Anm. d. Verf.] immer wieder sehr intensiv über alles ausgetauscht hätten. Sie seien oft zusammen gewesen bzw. hätten sich gegenseitig im Büro besucht, vermutlich auch Generalvikar Dr. Bechtold. Insgesamt sei Dr. Saier in der Verantwortlichkeit eher der Zurückhaltendere und Ängstlichere gewesen, während Dr. Zollitsch zielstrebiger gehandelt habe.

- Person 8

  Dr. Bechtold sei ein liebenswürdiger Generalvikar gewesen, der unter dem Personalreferenten Dr. Zollitsch gelitten habe. Dr. Zollitsch sei ein „besonderer Schaffer“. Er habe seine Priester „bis aufs Blut verteidigt“; anders jedoch dann, wenn er einen Priester nicht mehr gemocht habe. Erzbischof Dr. Saier habe alles seinem Personalreferenten Dr. Zollitsch zugeschoben. Generalvikar Dr. Bechtold sei in

diesen Situationen letztlich hilflos gewesen und habe keinen Einfluss gehabt. Das Verhältnis zwischen Dr. Saier und Dr. Zollitsch sei so gestaltet gewesen, dass Dr. Zollitsch dem Erzbischof alle Schwierigkeiten abgenommen habe. Erzbischof Dr. Saier habe sich einfach zu wenig engagiert und alle schwierigen Aufgaben seinem Personalreferenten Dr. Zollitsch überlassen. Dr. Saier sei zwar über entsprechendes Verhalten von Priestern [*sexueller Missbrauch Minderjähriger*, Anm. d. Verf.] entsetzt gewesen, gemacht habe er selbst jedoch nichts.

Zusammenfassend könne man die damalige Situation wie folgt bewerten: Seit Dr. Zollitsch Personalreferent geworden sei – bis zu seiner Emeritierung als Erzbischof – habe er letztlich alles persönlich entschieden, so wie er es für richtig gehalten und gewollt habe; wesentlichen Einfluss habe niemand auf ihn gehabt. Er habe allerdings sehr wohl auch seine Verdienste gehabt, beispielsweise die Neustrukturierung der Pfarrgemeinden und die Entlastung der Priester von Verwaltungsarbeit.

Dr. Zollitsch sei für Erzbischof Dr. Saier „der Macher“ gewesen. Dr. Saier sei ein liebenswürdiger Mensch gewesen, habe aber nicht hinstehen und sagen können, „so, und ihr Priester und so!“; dies habe alles Dr. Zollitsch machen müssen. Dr. Zollitsch sei einfach der „absolute Monarch“ gewesen, der das Haus dominiert habe, wohin man ihn auch habe kommen lassen. Wenn ein schwacher Erzbischof im Amt sei, der seine Stärken woanders habe, habe dieser ihn als Personalreferent machen lassen. Er – Dr. Saier – sei manchmal auch froh gewesen, dass er damit nichts zu tun gehabt habe. Generalvikar Dr. Bechtold sei ein ganz liebenswürdiger Mensch gewesen, habe sich aber nie vorstellen können, dass ein Priester so etwas mache. Über Erzbischof Dr. Saier habe man im Hause gesagt, er „erkenne die Leute an den Schuhen“, da er immer auf den Boden geschaut habe.

Im Zusammenhang mit Vorwürfen im Fall J habe Personalreferent Dr. Zollitsch gesagt: „Auf meine Kleriker lasse ich nichts kommen!“

- Person 9

  Dr. Saier sei ein herzensguter Mensch aus dem Wagensteigtal gewesen. Er habe eine Eigenart gehabt, die er als Erzbischof dann ganz internalisiert habe: „Auf meine Priester lasse ich nichts kommen!“ Dies sei auch dann sein „klerikales Psychogramm“ gewesen, wenn sie ihm durch ihr Verhalten noch so schlimme Sachen angetan hätten. Ihm seien alle Dinge, die „unterhalb der Gürtellinie“ passierten, sehr gênant gewesen; manchmal sei er sogar etwas hilflos gewesen. Er habe mit diesen Missbrauchsgeschichten und dem „ganzen Schweinekram“ nichts zu tun haben wollen, es sei ihm zuwider gewesen. Er habe zwei Leute an seiner Seite gehabt, Generalvikar Dr. Bechtold und Personalreferent Dr. Zollitsch (Zitat Dr. Saier: „Robert, erledige Du das!“); gerade, wenn es um solche Themen gegangen sei, auch wenn er natürlich die Leitung der Diözese innegehabt habe. Er dürfte diesen Herausforderungen amtlich und psychisch nicht gewachsen gewesen sein. Seine allgemeine Einstellung sei gewesen zu schauen, dass er des missbrauchsbeschuldigte Priester „aus dem Verkehr zog“, damit sie keinen weiteren Schaden anrichteten, ohne ihnen gleichzeitig das Signal zu geben, „sie nicht mehr zu mögen“, sie sozusagen aus dem Presbyterium auszustoßen. Bei einer Fahrt in der Nähe des neuen Dienstortes des Priesters des Falls J habe Dr. Saier einmal unbekümmert bekundet: „Dort drüben habe ich auch einen versteckt!“ Womöglich sei er sogar der Meinung gewesen, das Problem ganz gut gelöst zu haben.

  Generalvikar Dr. Bechtold sei ein unglaublich diskreter und loyaler Mann gewesen, fromm und vermutlich zutiefst verunsichert, wenn irgendwelche „schlimmen Dinge“ an der Tagesordnung gewesen seien. Er dürfte bei diesen Fragestellungen psychisch befangen gewesen sein. Personalreferent Dr. Zollitsch sei ein treuer Diener

seines Erzbischofs gewesen. Wahrscheinlich habe er manchmal darunter gelitten, dass ihm Erzbischof Dr. Saier diese ganzen schwierigen Fälle zugeschustert habe (Zitat Dr. Saier: „Robert, löse Du den Fall, sprich Du mit den Betroffenen!“). So etwas mache einen Menschen auch stolz, verbunden mit einer gewissen Machtposition. Der Personalreferent habe in der Zeit des Episkopats von Dr. Saier eine „unglaublich große Macht“ gehabt, wobei ein Personalreferent wegen seines Wissens immer Macht habe. Ein Charakteristikum seines Arbeits- und Regierungsstils sei gewesen, das auszublenden oder nicht gelten zu lassen, was „ihm nicht gepasst“ habe; er – Dr. Zollitsch – sei kein Mann gewesen, der sich habe beraten lassen. Es sei fast nicht vorgekommen, dass er bei Einwendungen nachdenklich geworden wäre.

- <u>Person 10</u>

  In der Dreier-Konstellation Erzbischof Dr. Saier/Generalvikar Dr. Bechtold/Personalreferent Dr. Zollitsch habe der Schwerpunkt der Macht bei Dr. Zollitsch gelegen, aber in einer großen Klugheit. Er habe den Erzbischof nie in seiner formalen kirchenrechtlichen Macht apostrophiert oder gar angegriffen. Stattdessen habe Dr. Zollitsch unter diesem größeren schützenden Dach des Erzbischofs, der klar gesagt habe, so oder so, seine Sache behandelt. Dr. Zollitsch habe sich als Personalreferent wenig in seine Planung hineinschauen lassen. Auf die konkreten Personalvorgänge hätten die Mitglieder im Ordinariat, außer bei eigenen Wünschen in konkreten Belangen, keinen direkten Einfluss gehabt; sogar für Erzbischof Dr. Saier sei es mühsam gewesen.

  Dr. Bechtold habe sich um Frieden, um Ausgleich bemüht; er habe die Gabe zu vermitteln gehabt. Im Unterschied zu seinem Vorgänger Dr. Schlund habe er sich zurückgehalten.

- Person 11

  Erzbischof Dr. Saier sei ein sehr introvertierter Mensch gewesen, der versucht habe, die Öffentlichkeit zu vermeiden. In Konferenzen hätten die Dinge immer klar besprochen sein sollen, damit keine „krumme oder schräge Frage“ gestellt würde. Er sei auch immer froh gewesen, wenn bei Veranstaltungen keine Presse dabei gewesen sei. Nur im kleinen Kreis habe er locker werden können. Auch bei sonstigen Begegnungen, beispielsweise auf der Straße, habe er keinen direkten Kontakt aufnehmen wollen, sondern eine Ausweichmöglichkeit, den Hut tief in das Gesicht gezogen, gesucht.

  Bei seiner allgemeinen Einstellung zu Missbrauchsvorwürfen – er habe die Vorgaben des CIC unbeachtet gelassen (!) – sei er wohl davon ausgegangen, „dies dürfe innerhalb des priesterlichen Dienstes nicht geschehen“. Es habe immer wieder den Satz gegeben: „Ich lasse über meine Priester nichts kommen!“ Der Priesterstand sei sakrosankt gewesen.

Darstellung durch Erzbischof em. Dr. Zollitsch

Die gegenüber der AG durch Dr. Zollitsch erfolgte Beschreibung der Persönlichkeit von Erzbischof Dr. Saier und dessen Umgang mit Missbrauchsvorwürfen gegen Priester steht weitgehend im Einklang mit den dargelegten Äußerungen der vorgenannten Personen. Danach sei Dr. Saier in diesen Fällen eher zögernd und zurückhaltend gewesen, auch ein bisschen ängstlich. Er – Dr. Saier – sei froh gewesen, wenn ihm der Generalvikar und der Personalreferent Entscheidungen abgenommen hätten (Fall J) und habe es als seine Aufgabe angesehen, für die Priester zu sorgen, die Priester zu schützen. Ferner sei Dr. Saier der Meinung gewesen, „keinen Priester anklagen“ zu können und habe insgesamt abgelehnt, gegen Priester rechtlich vorzugehen; dies habe

sowohl das kanonische als auch das weltliche Recht betroffen. Allgemein habe er „diese Dinge möglichst alle von sich weghalten“ wollen.

Schon im Frühjahr 2010 hatte Dr. Zollitsch dem Seelsorgeteam der Pfarrei des Falls J schriftlich mitgeteilt, dass sich Erzbischof Dr. Saier „nicht in der Lage gesehen“ habe, „gegen den Priester Anzeige zu erstatten“, zumal „keine Anzeigepflicht bestanden“ habe.

Nach den weiteren Angaben von Dr. Zollitsch habe sich Dr. Saier kanonistische Fragen, wie die mögliche Einleitung einer Voruntersuchung, vorbehalten; darüber gesprochen habe er mit ihm nicht.

Bewertungen der AG

Erzbischof Dr. Saier wurde bei der vorliegend relevanten Thematik – *nur diese* und nicht sein sonstiges episkopales Wirken ist bei dem erteilten Auftrag zu beurteilen – durch eine große Zurückhaltung, geradezu „Scheu“, gekennzeichnet. Es liegt nahe, dass seine Haltung, die die Sexualität als solche – besonders der Priester[278] – betraf, durch seine Herkunft aus einem ländlich-katholischen Elternhaus im Schwarzwald (Vater Landwirt) und seinen frühen Jahrgang (geb. 1932) zusätzlich verstärkt wurde. Darüber hinaus dürfte sein „Priesterbild“ zu einer weiteren Tabuisierung beigetragen haben. Im Ergebnis hatte dies zur Folge, dass er mit Fällen des Missbrauchsvorwurfs gegen Priester möglichst wenig befasst werden wollte und aus Gründen des „Priesterschutzes“ davon absah, gegen entsprechende Priester nachhaltig – auch kanonisch – vorzugehen. Besonders irritierend ist seine „Fixierung“ allein auf die Priester und deren Ansehen; Missbrauchsbetroffene scheint er demgegenüber nicht ansatzweise in den Blick genommen zu haben.

[278] Vgl. can. 277 §§ 1 und 2 CIC

Die „scheue“ Handlungsweise von Erzbischof Dr. Saier wurde durch *Generalvikar Dr. Bechtold* nicht ausgeglichen, da es sich bei ihm um eine zurückhaltende, loyale Person handelte, die sich ein entsprechendes Fehlverhalten eines Priesters kaum vorstellen konnte (oder wollte?). Wie den Darlegungen zum Fall J zu entnehmen ist, hatte er sich in jener Causa – im Zusammenwirken mit Personalreferent Dr. Zollitsch – allerdings durchaus eingehender in die Bearbeitung eingebracht.

Diesen beiden obersten Führungspersonen stand die Persönlichkeit des *Personalreferenten Dr. Zollitsch*, die durch Engagement und Durchsetzungsvermögen gekennzeichnet wurde, konträr gegenüber. Seinen Aufstieg als Personalreferent zum „starken Mann“ beschrieb er selbst allgemein wie folgt:[279] „*Ich musste manches in Bewegung bringen. Und wer mir widersprechen wollte, der musste schon gute Argumente haben.*“

Insgesamt hatte dies zur Konsequenz, dass Dr. Zollitsch den Umgang mit Fällen des Missbrauchsvorwurfs jedenfalls *faktisch* weitgehend entschieden haben dürfte. Hierbei geschah dies allerdings offensichtlich nicht ohne Einbeziehung des Erzbischofs Dr. Saier, sodass in formaler Hinsicht dessen Letztverantwortlichkeit gewahrt und Dr. Zollitsch zugleich entlastet wurde.

Die getroffene Bewertung über den gewichtigen Einfluss von Dr. Zollitsch schon als Personalreferent findet auch dadurch eine Bestätigung, dass er nach Beginn seines Episkopats den Umgang mit solchen Fällen, abgesehen von gewissen „Zwängen“ aufgrund der Leitlinien – insbesondere zwischenzeitliche Einsetzung eines internen Missbrauchsbeauftragten mit dessen Befugnissen und spätere Bestellung einer Ansprechperson –, noch längere Zeit überwiegend in ähnlicher Weise fortgesetzt hat.

[279] Gerhard Kiefer, aaO, S. 72

8.3. Einbeziehung des Offizials

Hinsichtlich einer möglichen Einbeziehung der Offiziale – gerade auch wegen kanonischer Überlegungen – ist zunächst von Bedeutung, dass in der Erzdiözese Freiburg die Offiziale bis zum 08.09.2013[280] keine Domkapitulare waren und demzufolge an den Ordinariatssitzungen grundsätzlich nicht teilgenommen haben. Dies wird durch die Protokolle bestätigt, soweit sie noch vorhanden sind.[281] Die Abwesenheit bei den Ordinariatssitzungen hatte zur Folge, dass sie über dort erfolgende Mitteilungen mutmaßlichen Missbrauchsverhaltens durch Kleriker und deswegen zu erwägender oder gebotener Maßnahmen nicht von vornherein unterrichtet wurden, sondern – wenn überhaupt – nur auf anderem Wege Näheres erfahren konnten.

Die Amtszeit von Erzbischof Dr. Saier wurde durchgängig als einzigem Offizial geprägt von Offizial Dr. Dr. Norbert Ruf.[282] Nachdem er ab dem 01.07.1970 bereits Vizeoffizial gewesen war, war er vom 22.02.1978 bis zum 15.07.2004 Offizial und danach noch Diözesanrichter. Er wurde 1961 zum Dr. theol. und 1968 mit der Dissertation „*Die Strafzumessung im kanonischen Recht auf Grund der allgemeinen Lehren und Sonderbestimmungen*“ – also einem kanonisch-strafrechtlichen Thema – zum Dr. iur. utr. promoviert. Es handelte sich bei Dr. Dr. Ruf um einen renommierten Kanonisten, der u. a. praxisorientierte Erläuterungen zum neuen CIC verfasste.[283] Er wird als Mensch „mit Ecken und Kanten“ beschrieben, „mit ausgeprägtem Selbstbewusstsein“ und „nicht völlig frei

[280] Offizial *Stephan Burger* wurde mit Wirkung zum 09.09.2013 zum residierenden Domkapitular ernannt (ABl. Erzdiözese Freiburg vom 13.09.2013, S. 152). Der derzeit amtierende Offizial *Lic. iur. can. Thorsten Weil* ist seit dem 25.05.2015 ebenfalls residierender Domkapitular (ABl. Erzdiözese Freiburg vom 22.06.2015, S. 131).

[281] Soweit in den 1990er-Jahren bis 2001 ein „DK Ruf“ teilgenommen hat, handelte es sich nicht um den damaligen Offizial Dr. Dr. Norbert Ruf, sondern um Domkapitular *Alfons Ruf* (installiert am 05.06.1985); er ist am 28.11.2021 verstorben (ABl. Erzdiözese Freiburg vom 03.12.2021, S. 216).

[282] Zu seinem persönlichen und beruflichen Werdegang vgl. Gerhard Kiefer in: Freiburger Diözesanarchiv, 137. Band (2017), 307-310

[283] Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici – für die Praxis erläutert (zuletzt 5. Auflage 1989)

von etwas unjesuanischer Eitelkeit“.[284] Sein starker Wunsch, zum Domkapitular berufen zu werden, hat ihm Erzbischof Dr. Saier – aus welchen Gründen auch immer –, wie auch danach Erzbischof Dr. Zollitsch, stets versagt. Eine Befragung von Dr. Dr. Ruf schied aus, da er am 22.10.2012 verstorben ist.[285]

Bei Dr. Saier und Dr. Dr. Ruf handelte es sich um Weihebrüder (Ordination 02.06.1957). Die Ernennung zum Offizial war nicht durch Erzbischof Dr. Saier, sondern schon zuvor durch Kapitularvikar Weihbischof Karl Gnädinger erfolgt. Sie wurde durch Dr. Saier bestätigt,[286] obgleich nach dem damaligen CIC/1917 der Offizial *ad nutum Episcopi*, also frei absetzbar war.[287]

Ungeachtet dessen, dass es sich um Weihekurskollegen gehandelt hat, scheint das Verhältnis zwischen beiden nicht ungetrübt gewesen zu sein; es wurde durch *Wolfgang Sauer*, seit 25.12.1993 residierender Domkapitular und ab 12.12.2003 Domdekan, wie folgt beschrieben:[288]

> „*Das Verhältnis der beiden Kurskollegen könnte als brüderlich-rivalisierend bezeichnet werden, zumal Norbert Ruf nicht nur in seinem Herzen den Gedanken trug, eigentlich der bessere Kandidat für das Hirtenamt im Erzbistum gewesen zu sein. Es gab Anlässe, bei denen er diese Auffassung seinen Kurskollegen spüren ließ.*“

Eine durch die AG befragte Person, die deren gemeinsame Zeit beruflich erlebt hat, teilte ebenfalls mit, dass zwischen Erzbischof Dr. Saier und Offizial Dr. Dr. Ruf „kein besonderes Vertrauensverhältnis“ bestanden habe. Zugleich wurde der Offizial als „sehr gewissenhaft, korrekt und gründlich in seiner Arbeit“ beschrieben. Erzbischof Stephan Burger, der

[284] Gerhard Kiefer, aaO, S. 309
[285] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 05.11.2012, S. 402
[286] Can. 1573 § 5 Teilsatz 3 CIC/1917; vgl. nunmehr ebenso can. 1420 § 5 Halbsatz 2 CIC/1983
[287] Can. 1573 § 5 Teilsatz 1 CIC/1917; demgegenüber nunmehr can. 1422 Halbsatz 2 CIC/1983
[288] Wolfgang Sauer, aaO, S. 11

bereits seit 2002 am Offizialat tätig war, bestätigte das schwierige Verhältnis der beiden Personen zueinander ebenfalls.

In Ergänzung zu diesen Bewertungen erbrachten auch die Untersuchungen der AG keine Hinweise, dass in der Amtszeit Dr. Saier/ Dr. Dr. Ruf dem Offizial eine maßgebliche Bedeutung zugekommen wäre, insbesondere er zu Rate gezogen wurde. Dr. Zollitsch berichtete ebenfalls, weder als Personalreferent Beurteilungen des Offizials eingeholt oder dies auch nur erwogen noch Entsprechendes bei Erzbischof Dr. Saier erlebt zu haben. Allerdings sollen nach seinen Angaben im untersuchten Fall T sowohl Erzbischof Dr. Saier als auch Offizial Dr. Dr. Ruf eine Mitteilung nach dem Motu proprio *SST* für nicht angezeigt gehalten haben. Diese Angabe vermag die Erkenntnisse der AG über die grundsätzlich unterlassene Einbindung des Offizials Dr Dr. Ruf nicht durchgreifend in Frage zu stellen. Die Darlegung des Dr. Zollitsch erscheint nämlich von vornherein zweifelhaft, da Erzbischof Dr. Saier zu der relevanten Zeit mit Sicherheit *bereits emeritiert* war.

Bewertungen der AG

Zwischen Erzbischof Dr. Saier und Offizial Dr. Dr. Ruf fand in Missbrauchsfällen nicht nur keine konstruktive, sondern offensichtlich überhaupt keine Zusammenarbeit im engeren Sinne statt. Ursache scheint gewesen zu sein, dass sie schon auf persönlicher Ebene ein distanziertes Verhältnis zueinander hatten, welches durch die „kanonistische Konkurrenz“ noch zusätzlich verstärkt worden sein dürfte. Ferner könnte hinzugekommen sein, dass Erzbischof Dr. Saier mit diesen Fällen – wie seinerzeit wohl allgemein üblich – ohne Beachtung des kanonischen Rechts möglichst niederschwellig bis vertuschend umgehen wollte. Im Gegensatz hierzu liegt nahe, dass Offizial Dr. Dr. Ruf angesichts seiner umfangreichen kanonistischen Tätigkeit[289] im Gegen-

[289] Gerhard Kiefer, aaO („renomierter kanonistischer Experte“)

satz zu Dr. Saier eine *rechtskonforme* Haltung eingenommen hätte und der praktizierten Rechtsignoranz demzufolge entgegengetreten wäre. Diesem möglichen Konflikt konnte sich Erzbischof Dr. Saier unschwer dadurch entziehen, dass er den Rat oder die Einschätzung des Offizials Dr. Dr. Ruf von vornherein außer Betracht ließ.

Bei der Außerachtlassung des Offizials kam Erzbischof Dr. Saier – wie im Übrigen auch nachfolgend Erzbischof Dr. Zollitsch – zugute, dass sich ein Offizial beim Eingang von Missbrauchsanzeigen gegen Kleriker *nicht von Amts wegen* hiermit zu befassen hat, sondern es seiner förmlichen Einbeziehung durch den Erzbischof bedarf (beispielweise Bestellung als Voruntersuchungsführer). Die Entscheidung über voraufklärende Maßnahmen oder die Einleitung oder Nichteinleitung einer Voruntersuchung nach can. 1717 § 1 CIC obliegt ausschließlich dem *Ordinarius*; solche sind grundsätzlich nur die in can. 134 § 1 CIC genannten Amtsträger. Gerichtsvikare (Offiziale)[290] sind demgegenüber keine Ordinarien, weil sie keine allgemeine ordentliche Leitung in der Teilkirche innehaben.[291]

8.4. Schriftgutbezogene Vertuschungshaltung

Ausweislich des Protokolls über die Ordinariatssitzung vom 11.04.1995 teilte Personalreferent Dr. Zollitsch – in Anwesenheit von Erzbischof Dr. Saier und Generalvikar Dr. Bechtold – Folgendes mit:

> *„Die Frage nach den Personalakten wurden im Priesterrat*[292] *besprochen. Es bleibt bei der Regelung, daß alle belastenden Vorgänge nach Tod eines Priesters*[293] *vernichtet werden sollen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch in der EDV entsprechende Löschungen vorgenommen werden.“*

[290] Can. 1420 § 1 CIC
[291] Socha in: MKCIC (11/2017), can. 134 Rn. 6, 1. Spiegelstrich
[292] Vgl. can. 495 § 1 CIC
[293] Hervorhebung durch Verfasser

Die dargelegte Verfahrensweise stand mit der damaligen kodikarischen Regelung vertretbar in Einklang. Ungeachtet dessen lässt sich der Mitteilung im Umkehrschluss unschwer entnehmen, dass ein solches Vorgehen („Vernichtung“) schon während der Lebenszeit des Priesters gerade nicht zulässig war, sondern eine Verwahrungs- und Aufbewahrungspflicht bestand. Diese Erkenntnis ist angesichts „verschwundenen Schriftguts“ in mutmaßlichen Missbrauchsfällen schon zu Lebzeiten von Priestern gerade auch in subjektiver Hinsicht von erheblicher Bedeutung. Im Zusammenhang mit einem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss teilte Erzbischof Dr. Saier Mitte der 1990er-Jahre der zuständigen Staatsanwaltschaft im Fall O u. a. mit, dass über Gespräche, die Personalreferent Dr. Zollitsch in der Sache geführt habe, keine Protokolle oder Niederschriften existierten:

> „*Da die Personalakten von Geistlichen nicht nach denselben Grundsätzen geführt werden (müssen), die etwa für Beamte Geltung hätten, ist von Niederschriften abgesehen worden.*“

Die Ausführungen sind formalrechtlich durchaus zutreffend, wenngleich sich in Fällen (bloßer) wirtschaftlicher Probleme eines Priesters durchaus entsprechende Vermerke in Akten befunden haben. Die AG kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Erzbischof Dr. Saier das kanonische Recht in Missbrauchsfällen dann bemüht hat, wenn es eine Regelung „in seinem Sinne“ enthielt, andernfalls er es jedoch eher unbeachtet ließ.

Darüber hinaus teilte Erzbischof Dr. Saier im selben Schreiben an die Staatsanwaltschaft in Bezug auf seinen Personalreferenten Dr. Zollitsch, über den Einzelfall hinausgehend, mit nachfolgender Begründung einen „ausnahmslosen Sperrvermerk“[294] als Zeuge mit (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO):

> *„(…) Wir haben keine Trennung zwischen der administrativen Zuständigkeit für den Einsatz oder die Versetzung von*

[294] Bezeichnung der Verfasser

> *Geistlichen und von der Seelsorge an Geistlichen; insoweit hat der zuständige Personalreferent eine doppelte Funktion und hat er mögliche Gespräche mit Herrn …* [Name des Priesters] *jedenfalls auch in seiner Eigenschaft als Seelsorger geführt (…). Herr Domkapitular Dr. Zollitsch wird insoweit von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen (…).“*

Diese Darlegungen sind *in ihrer Pauschalität* schon inhaltlich in Zweifel zu ziehen. Aufgrund der besonderen *verwaltungsmäßigen* Tätigkeit eines Personalreferenten, für den bei seinen Überlegungen und Entscheidungen vor allem auch übergeordnete diözesane oder pfarreibezogene Belange von großer Bedeutung sind, liegt es eher fern, dass er *immer zugleich* auch Seelsorger des jeweiligen, gar eines des sexuellen Missbrauchs beschuldigten, Priesters sein soll und insbesondere der betreffende Priester sich *gerade ihm* zugleich *als Seelsorger* anvertrauen möchte (vgl. demgegenüber „Seelsorger für Seelsorgende“;[295] eine Institutionalisierung gab es damals noch nicht). Hinweise für eine solche Doppelfunktion fanden sich bei den untersuchten Fällen nicht. Im Übrigen sind die Ausführungen auch rechtlich in Zweifel zu ziehen. Das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich nämlich nur auf Tatsachen, die Geistlichen *in ihrer Eigenschaft als Seelsorger* anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht aber auf das, was sie in ausschließlich karitativer, fürsorgerischer, erzieherischer oder *verwaltender* Tätigkeit erfahren haben.[296] Die Deutsche Bischofskonferenz ist ebenfalls der Ansicht, dass die Frage nicht allgemein, sondern immer *nur für den jeweiligen Einzelfall* geklärt werden könne; eine „abstrakte Abgrenzung“ sei nicht möglich.[297] Schließlich wurden die dargelegten Bewertungen auch durch den Personalrefenten II bei seiner Befragung durch die AG zu einem untersuchten Fall – von sich aus – wie

[295] „Die *Seelsorge für Seelsorgende* (SfS) öffnet einen vertraulichen Raum für die Fragen und Suchbewegungen von Seelsorgenden und Seelsorgeteams. Sie unterstützt die Entwicklung und Stärkung von Ressourcen in Situationen von Krisen, Veränderung und Neuorientierung. Sie begleitet in Entscheidungsprozessen, fördert das Vertrauen in die spirituellen und psychischen Quellen und die Entwicklung einer ganzheitlichen und gesunderhaltenden Lebenskultur“ (https://www.ebfr.de/sfs).

[296] Vgl. BGHSt 51, 140; BVerfG NJW 2007, 1865

[297] Arbeitshilfe Nr. 222: „Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht“, 01.01.2008

folgt bestätigt: „*(…) Was das Stichwort ‚Seelsorger’ betrifft, möchte ich allerdings klarstellen, dass mir selbstverständlich bewusst war, Personalreferent zu sein und als solcher meine Aufgaben wahrnehmen zu müssen. Es war mir also bewusst, dass ich nicht in der Rolle eines Seelsorgers, sondern in derjenigen des Personalreferenten war (…)*.“

Motiv des Erzbischofs Dr. Saier für seine Ausführungen gegenüber der Staatsanwaltschaft dürfte – gerade auch bei einer *Gesamt*betrachtung seiner Haltung zu Missbrauchsvorwürfen – gewesen sein, für die Zukunft in möglichen weiteren Ermittlungsverfahren, die zu gewärtigen waren, eine Einvernahme des Personalreferenten Dr. Zollitsch als Zeuge von vornherein *ohne Prüfung des Einzelfalls* zu verhindern.

Das vertuschende Verhalten von Erzbischof Dr. Saier wird darüber hinaus zusätzlich dadurch stimmig abgerundet, als er in dem oben zitierten Schreiben an die Staatsanwaltschaft darüber hinaus ausführte, die Zurruhesetzung des beschuldigten Priesters sei „ohne Bezug auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe“ erfolgt. Diese Darlegung entsprach nicht den Tatsachen, war mithin unwahr. Ausweislich der glaubhaften Mitteilung eines Domkapitulars im engen zeitlichen Zusammenhang gegenüber der Presse war dem Priester nämlich nachdrücklich nahegelegt worden, dass „er gehen solle“, da sie den Eindruck gehabt hätten, dass an den [belastenden] Zeugenaussagen „etwas dran“ sei. Diese Äußerung des Domkapitulars steht mit der Untersuchung durch die AG in Einklang.

Die Vertuschungsintentionen wurden schließlich durch die Erkenntnisse aus der Ordinariatssitzung vom 21.05.1996 – im Sinne eines einzelfallübergreifenden Vorhabens – besonders nachhaltig bestätigt. In der Sitzung führte Generalvikar Dr. Bechtold – in Anwesenheit von Erzbischof Dr. Saier und Personalreferent Dr. Zollitsch – Folgendes aus:

> *„Hier ist besonders der Punkt über die Beschlagnahme von kirchlichen Akten durch die Staatsanwaltschaft von überdiözesanem Interesse. In diesem Zusammenhang will Domkapitular Dr. Zollitsch*[298] *nach neuen Möglichkeiten der Unterbringung der Spezialakten in unserem Haus sorgen. Generell kann man sagen, daß die Zahl der staatsanwaltlich sensiblen Fälle zunimmt und die Staatsanwaltschaften die entsprechenden Fälle mit einer größeren Strenge verfolgen bzw. keine Rücksicht auf kirchliche Interessen mehr nehmen.“*

Dem Protokoll ist nicht zu entnehmen, dass Dr. Zollitsch oder die weiteren Anwesenden (ein – bereits verstorbener – Weihbischof sowie zwei Domkapitulare) gegen das Vorhaben ihrerseits Bedenken erhoben hätten; es ist allerdings fraglich, ob solche in das Protokoll aufgenommen worden wären.

Abgesehen davon, dass eine gesonderte Verwahrung und Aufbewahrung kodikarisch ohnehin geboten war und somit eine bloße Selbstverständlichkeit bekundet worden wäre (vgl. cann. 486 §§ 1 und 2, 1719 CIC), ist bei einer kontextualen Bewertung („Zunahme staatsanwaltlich sensibler Fälle“, „Staatsanwaltschaft“, deren „größerer Strenge“ und deren „fehlender Rücksichtnahme auf kirchliche Interessen“) nicht ernsthaft in Frage zu stellen, dass es nicht darum ging, die entsprechenden Normen ins Gedächtnis zu rufen oder zu befolgen. Stattdessen hatte das Ansinnen ersichtlich zum Ziel, in künftigen einschlägigen Ermittlungsverfahren zu verhindern, dass bei gerichtlich angeordneten Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen einen Kleriker belastende Aktenteile den Staatsanwaltschaften überhaupt einer Verwertung zugänglich sind. Das Vorhaben ist letztlich als eine für die Zukunft in den Blick genommene antizipierte Verdunkelungshandlung[299] zu werten. Hierbei ist in zeitlichem Bezug zusätzlich anzumerken, dass eine Staatsanwaltschaft erst kurz zuvor in einem solchen Ermittlungsverfahren beim Ordinariat vorstellig geworden war. Aufgrund eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses forderte sie die Herausgabe aller insoweit relevanter Akten. Angesichts der

[298] Hervorhebung durch Verfasser
[299] Vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StPO für die Person eines Beschuldigten

„größeren Strenge“ und der „fehlenden Rücksichtnahme auf kirchliche Interessen“ der Staatsanwaltschaften sollte in der Erzdiözese Freiburg nunmehr ganz offensichtlich der Versuch unternommen werden, entsprechende Vorgänge in Zukunft durch „neue Möglichkeiten der Unterbringung der Spezialakten“ dem Zugriff der Staatsanwaltschaft zu entziehen. Es dürfte sich demzufolge um einen – sogar protokollierten – Beleg eines beabsichtigten massiven Vertuschungsvorhabens handeln. Dass das Protokoll eines Tages einer externen Untersuchung zugänglich sein würde, hatten die Teilnehmer der Ordinariatssitzung, insbesondere die Führungsverantwortlichen, angesichts der ganz besonderen Vertraulichkeit jener Protokolle aus damaliger Sicht nicht zu gewärtigen.

Der vorgenommenen kritischen Bewertung der – umfassend gebotenen – *objektiven* Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist im Übrigen inzidenter die Erwartung der Führungsverantwortlichen zu entnehmen, Klerikern der katholischen Kirche, denen eine mutmaßliche Straftat zur Last gelegt werde (hier: sexueller Missbrauch Minderjähriger), gebühre in Ermittlungsverfahren eine „Sonderstellung“ im Sinne einer besonderen Zurückhaltung seitens der Strafverfolgungsbehörden. Die Aufhebung des *privilegium fori* schien daher damals immer noch nicht wirklich umfassend akzeptiert gewesen zu sein.[300]

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit, zu dem Inhalt des Protokolls Stellung zu nehmen. Eine Äußerung ist nicht eingegangen. Der Umstand, dass er für „neue Möglichkeiten der Unterbringung der Spezialakten im Hause“ sorgen wollte, verdeutlicht anschaulich seine besondere Befasstheit mit diesen Angelegenheiten und seine persönliche Einstellung zum Umgang mit solchen Akten.

Nach den zu erlangenden Erkenntnissen muss letztlich offen bleiben, ob das Vorhaben umgesetzt wurde und in welcher Weise dies ggf. geschehen ist.

[300] Vgl. can. 120 § 1 CIC/1917. Nach Erklärung des Staatssekretariats vom 16.12.1911 war das *privilegium fori* u. a. für Deutschland durch hundertjährige Gewohnheit außer Kraft gesetzt (Jone, aaO, can. 120 § 1).

Das „aufgeworfene Problem“ wurde in der Praxis dadurch „entschärft“, dass nach den Feststellungen der AG entsprechendes belastendes Schriftgut jedenfalls teilweise pflichtwidrig ohnehin nicht umfassend den Akten angeschlossen wurde oder ihnen nicht angeschlossen blieb.[301]

Bewertung der AG

Im Jahr 1996 stellten die Führungsverantwortlichen ausdrückliche Überlegungen an zu verhindern, dass in entsprechenden staatlichen Ermittlungsverfahren aufgrund von Zeugenvernehmungen und aus Akten des Ordinariats Erkenntnisse gewonnen werden können.

8.5. Versetzungen und Zurruhesetzungen

Die Untersuchungen der AG konnten in den Fällen O und V sicher belegen, dass nach Missbrauchsvorwürfen der beschuldigte Priester als „Lösung des Problems“ durch Erzbischof Dr. Saier versetzt wurde.

Im Fall M verzichtete der beschuldigte Priester auf die Pfarrei; er wurde später jedoch in einer anderen Pfarrei wieder eingesetzt, obwohl er die nach dem Verzicht begonnene Therapie abgebrochen hatte. In der Folge kam es auch dort zu einem erneuten Fehlverhalten. Im Fall O erhielt der Priester im Zusammenhang mit seiner Versetzung eine – nicht näher bekannte – Therapieauflage. Die Therapie brach er in der Folge ab.

In den drei Fällen G, J und O ergab sich, dass nach dem Aufkommen entsprechender Beschuldigungen gegen den jeweiligen Priester – einer war der zuvor versetzte – durch Erzbischof Dr. Saier als „Regelungen“

[301] Episkopat Dr. Saier: Fälle C, M, O und V. Der Fall O wies die Besonderheit auf, dass Personalreferent Dr. Zollitsch hinsichtlich des fraglichen Schriftguts unter seiner *privaten* Anschrift korrespondiert hatte; daher ist es möglicherweise nie in den Geschäftsgang gelangt. Im Fall J war zwar ebenfalls umfangreiches Schriftgut nicht mehr vorhanden; es ließ sich nicht sicher ausschließen, dass es erst *nach* dem Tod des Priesters vernichtet worden sein könnte.

erheblich vorzeitige Zurruhesetzungen gewählt wurden; in den Fällen J und O erfolgte dies „aus Krankheitsgründen“.

Nach dem dargelegten Machtverhältnis[302] und den jeweiligen Erkenntnissen aus den Akten der vorbezeichneten Causae ist nach Ansicht der AG anzunehmen, das Personalreferent Dr. Zollitsch an diesen Entscheidungen maßgeblich beteiligt war.

8.6. Gesamtbewertungen

- Erzbischof Dr. Saier praktizierte einen umfassenden, größtmöglichen „Schutz der Priester“. Er lehnte eine Unterrichtung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden oder auch nur deren Unterstützung ausnahmslos ab. Zur „Vervollkommnung“ seiner Intention unterlies er darüber hinaus ebenso, kanonisch-strafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Insoweit muss zwischen ihm und Personalreferent Dr. Zollitsch von einem Einvernehmen ausgegangen werden, dem offensichtlich auch Generalvikar Dr. Bechtold nicht entgegengetreten ist. Letzteres steht damit in Einklang, dass es Generalvikar Dr. Bechtold war, der in der Ordinariatssitzung vom 21.05.1996 die beabsichtigte „neue Unterbringung der Spezialakten“ mitteilt hat.

- Erzbischof Dr. Saier dürfte bei einem Missbrauchsverhalten durch Kleriker weitgehend eine bewusste Ignoranz praktiziert haben; er verweigerte eine wirkliche Auseinandersetzung mit der Thematik. In ganz besonderem Maße erachtete es die AG als erschütternd, dass die betroffenen Minderjährigen für Erzbischof Dr. Saier, soweit ersichtlich, anscheinend nicht nur nicht von zentraler Bedeutung waren, sondern durch ihn überhaupt nicht oder allenfalls am Rande in den Blick genommen wurden. Eine solche Haltung entsprach konsequent der „Kehrseite“ des von ihm unbedingt angestrebten „Schutzes der

[302] Vgl. vorstehend unter 8.2.

Priester“. Eine nachhaltige Zuwendung gegenüber den Betroffenen und ihren Eltern hätte nämlich Letzteres gefährdet bzw. meist sogar unmöglich gemacht. Eine gewisse Ausnahme stellte Mitte der 1990er-Jahre das Verhalten im Fall J dar, als der Dekan, wohl im Einvernehmen zumindest mit Personalreferent Dr. Zollitsch – eine Einbindung des Erzbischofs Dr. Saier bleibt offen –, das frühere umfangreiche Missbrauchsverhalten des *zwischenzeitlich verstorbenen* beschuldigten Pfarrers anlässlich eines Besuchs beim Pfarrgemeinderat und im Rahmen einer Predigt ausdrücklich thematisierte, therapeutische Hilfen anbot und mögliche weitere Betroffene dazu anhielt, sich zu offenbaren.[303]

- Die grundsätzliche Bagatellisierungs-, Verleugnungs- und/oder Vertuschungshaltung wurde in besonderem Maße dadurch gekennzeichnet, dass in Fällen einer Missbrauchsbeschuldigung wesentliche Erkenntnisse, Gespräche und Hintergründe für Entscheidungen nicht verschriftet wurden; die „wahren Hintergründe“, gerade auch für einen Amtswechsel, blieben mithin verborgen. Hinzu kam jedenfalls in manchen Fällen, dass *schon vor dem Tod* des beschuldigten Klerikers vorhandenes entsprechendes Schriftgut weder den Personalakten angeschlossen noch – wie an sich geboten – als gesonderte Akte im Geheimarchiv verwahrt wurde; stattdessen war es überwiegend „nicht vorhanden“. Nicht ganz auszuschließen ist auch, dass es alsbald aus den Akten wieder entfernt worden sein könnte, zumal seinerzeit keine Paginierung der Akten vorgenommen wurde, sodass nachträgliche Inhaltsänderungen nicht erkennbar gewesen wären. Die beschriebene Unvollständigkeit schloss allerdings nicht immer aus, dass aufgrund von verbleibenden Teilunterlagen oder Bezugshinweisen mittelbar ‚noch erkennbar blieb, dass dem Priester offensichtlich ein sexuelles Missbrauchsverhalten vorgeworfen worden sein dürfte.

[303] Vgl. nachfolgend unter 14.10. (Abschnitt „Reaktionen der Verantwortlichen nach dem Suizid – Gegenüber der Pfarrgemeinde“)

Wenngleich die Untersuchung – wenig überraschend – keine unmittelbaren Augenzeugen zu Tage gefördert hat, besteht nach Ansicht der AG aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Feststellungen eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sowohl das Unterlassen einer aktenbezogenen Verschriftung einschlägiger Erkenntnisse und Hintergründe als auch die – in manchen Fällen – Unvollständigkeit der Akten auf einem *einverständlichen* Vorgehen zwischen Erzbischof Dr. Saier und Personalreferent Dr. Zollitsch beruht haben dürften. Dr. Zollitsch hatte als „Personalsachbearbeiter“ in erster Linie die begleitenden und vorbereitenden Aufgaben *in concreto* wahrzunehmen und erhielt als zuständiger Personalreferent – einen internen Missbrauchsbeauftragten gab es zu jener Zeit noch nicht – sämtliches einschlägige Schriftgut zur Bearbeitung; teilweise war es auch an ihn persönlich adressiert. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass er ungeachtet seines gewichtigen Einflusses – formal zutreffend – Erzbischof Dr. Saier immer in die Fälle und den Umgang mit ihnen einbezogen hat. Daher liegt eher fern, dass Dr. Zollitsch die dargestellten Verfahrensweisen eigenmächtig und ohne Wissen des Erzbischofs vorgenommen haben dürfte. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass Erzbischof Dr. Saier, der eine große Zurückhaltung, verbunden mit weitgehender Delegation auf den Personalreferenten praktizierte, selbst allein und ohne Wissen oder Mitwirkung des Personalreferenten Dr. Zollitsch Schriftgut beseitigt hat; hiergegen spricht bereits der dargestellte gewichtige Einfluss des Personalreferenten. Ein entsprechendes Alleinverhalten des Erzbischofs Dr. Saier hätte dem Personalreferenten Dr. Zollitsch als vorrangiger Sachbearbeiter im Übrigen zwingend auffallen müssen. Insgesamt war darüber hinaus in den Blick zu nehmen, dass die defizitäre Veraktung und mitunter auch „verschwundenes einschlägiges Schriftgut“ mit der Amtszeit des Erzbischofs Dr. Saier nicht unvermittelt gänzlich endete, sondern auch in der nachfolgenden des Erzbischofs Dr. Zollitsch – hinsichtlich des Schriftguts allerdings

nur in geringem Umfang – zunächst noch der Fall war; auch dies spricht für ein einverständliches Zusammenwirken.

Zum Abschluss sollen zur Abrundung der Einschätzungen seitens der AG noch zwei, von den Bewertungen der AG gänzlich unabhängige diözesane Eigenbewertungen erwähnt werden.

Der interne Missbrauchsbeauftragte teilte ausweislich des Protokolls über die Sitzung der „Kommission gegen sexuellen Missbrauch in der Erzdiözese Freiburg“[304] vom 14.09.2010 den Anwesenden Folgendes mit:

> ***„Fälle von Vertuschung“***[305]
>
> *DK*[306] … [Name des internen Missbrauchsbeauftragten] *berichtet von vier Fällen in der Amtszeit des Herrn Erzbischof als Personalreferent, in denen aus heutiger Sicht seitens des Bistums unangemessen verfahren wurde. Man habe gedacht, das Problem durch Ermahnung und Versetzung klären zu können. Weder seien Opfer im Blick gewesen, noch habe eine angemessene Information weder am bisherigen noch am folgenden Einsatzort stattgefunden.“*

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach seinen Angaben belegten die Ausführungen des internen Missbrauchsbeauftragten seine „bereits im Jahr 2010 verstärkte Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten in Missbrauchsfällen“.

Die Beschuldigten der vier erwähnten Fälle konnten identifiziert werden; drei hiervon wurden seitens der AG einer Untersuchung unterzogen (Fälle J, M und O).

Im Strafdekret des Erzbischöflichen Offizials vom 13.08.2016 (Delegat) gegen den Priester des Falls O wurde in der Begründung u. a. Folgendes ausgeführt:

---

[304] Vgl im Einzelnen vorstehend unter 6.7.2.
[305] Fettdruck im Original
[306] Domkapitular

> *„Trotz der erschreckend hohen Zahl von namentlich bekanntgewordenen Missbrauchsopfern ist nicht sichergestellt, dass es keine weiteren Missbrauchsopfer mehr gibt. Gerade die Vielzahl der Taten und der lange Zeitraum, in dem sie geschahen, lässt es unverständlich erscheinen, warum seitens der Leitung der Erzdiözese keine sichtbaren Sanktionen erfolgten*[307]*. Einzig ein dreimonatiger Aufenthalt im Recollectiohaus in …* [Ortsbezeichnung] *im Sommer …* [Jahreszahl] *ist in den Akten greifbar. Von den Missbrauchsopfern gibt Frau …* [Name I] *an, dass ihr Fall vor der Versetzung von …* [Name des Priesters] *nach …* [Ortsname] *an die Erzdiözese Freiburg gemeldet worden sei – ohne für sie wahrnehmbare Folgen. Frau …* [Name II] *vermutet, dass der Pfarrgemeinderatsvorsitzende Herr …* [Name] *Anfang/Mitte der …* [Jahreszahl][308] *auf die Aufnahme von Ermittlungen gedrängt habe. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wird man davon ausgehen müssen, dass (einzelne) Taten der Diözesanleitung bekannt waren, auch wenn genannte Angaben nur auf Zeugenaussagen beruhen und in den diesem Verfahren zugrundeliegenden diözesanen Akten nicht nachweisbar sind.“*

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine solche wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben.

9. Amtszeit des Diözesanadministrators Weihbischof Prof. Dr. Paul Wehrle

Prof. Dr. Wehrle setzte entsprechend der Verabschiedung auf der Herbstkonferenz der (Erz-)Bischöfe der deutschen (Erz-)Diözesen vom 26.09.2002 zeitnah am 12.11.2002 für die Erzdiözese Freiburg unter Promulgation im Amtsblatt die LLMissbrauch2002 in Kraft; er hatte sie zuvor in der Ordinariatssitzung vom 08.10.2002 den Teilnehmern schon ausgehändigt und in der Ordinariatssitzung vom 15.10.2002 mitgeteilt, dass er geeignete Personen (Beauftragter und Arbeitsstab) ansprechen werde. Ferner war nach der Mitteilung des Diözesanadministrators in der

[307] Hervorhebungen durch Verfasser
[308] Zu dieser Zeit waren Dr. Saier Erzbischof und Dr. Zollitsch Personalreferent

Ordinariatssitzung vom 05.11.2002 der Entwurf durch Offizial Dr. Dr. Ruf vorgelegt worden.

Ferner bestellte er einen Domkapitular als internen Missbrauchs-beauftragten (Nr. 1 Abs. 1 LLMissbrauch2002). Der Auswahl waren ersichtlich sorgfältige Erwägungen zum Anforderungsprofil voraus-gegangen; insbesondere war ihm wichtig, dass die Person *unabhängig* ermitteln können und deshalb keine Abteilungszuordnung bestehen sollte. Aus diesem Grund befolgte er auch den Rat der Deutschen Bischofskonferenz, nicht den Personalreferenten zum Missbrauchs-beauftragten zu benennen, da Personalreferenten mit möglichen Tätern in strukturell-dienstlichen Kontakten stehen oder stehen könnten.

Die Ernennung des Domkapitulars soll nach Angaben einer Führungsperson seitens des Personalreferenten Dr. Zollitsch „nicht gern gesehen“ worden sein. Hierbei bleibt offen, ob sich diese Haltung auf die Ernennung „lediglich“ durch den Diözesanadministrator ohne Zuwartens bis zum Amtsantritt des neuen Erzbischofs oder auf die ausgewählte Person als solche bezogen hat. Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme; eine solche wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben.

Eine kritische Sicht des Personalreferenten Dr. Zollitsch wäre durchaus einleuchtend, da künftig nunmehr zwangsläufig zusätzlich auch der interne Missbrauchsbeauftragte mit Personalsachen befasst wurde, in denen bislang *er* – neben seiner früheren Tätigkeit in der Ausbildung künftiger Priester – als schon etwa 20 Jahre im Amt befindlicher Personalreferent, zumal nach der Emeritierung von Erzbischof Dr. Saier, allein über besonders tiefgehende Kenntnisse verfügte. Ferner ging mit der Ernennung einer „unabhängigen“ Person die Möglichkeit einher, dass sie, die zuvor nie mit solchen Angelegenheiten befasst gewesen war, den früher praktizierten Umgang mit Missbrauchsvorwürfen gegen

Kleriker, auch im Sinne einer möglichen Vertuschung, feststellen könnte. Insgesamt bestätigt die Haltung des Personalreferenten Dr. Zollitsch zur Auswahl des Missbrauchsbeauftragten darüber hinaus jedenfalls erneut seine – auch als subjektive Eigenbewertung – gewichtige Stellung, zumal während der Sedisvakanz.

In der Ordinariatssitzung vom 22.10.2002 lag ein Papier vor, welches Ergänzungen und Präzisierungen zu „Diözesanen Ausführungsbestimmungen zu den Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger“ enthielt; es sollte noch weiter beraten werden. Die Untersuchung erbrachte keine Hinweise, dass in der Folge solche ergänzenden Ausführungsbestimmungen erlassen wurden.

Soweit keine zusätzlichen Arbeitsanweisungen entwickelt wurden, ist dies aus damaliger Sicht letztlich nicht zu kritisieren, da Nrn. 3 und 4 LLMissbrauch2002 jedenfalls hinreichende Vorgaben enthielten. Darüber hinaus händigte Prof. Dr. Wehrle nach seinen Angaben dem internen Missbrauchsbeauftragten auch die Unterlagen der Deutschen Bischofskonferenz zur Strukturierung der Aufgaben aus und bat, bei aktuellen Vorgängen unmittelbar informiert zu werden (vgl. auch Nr. 4 LLMissbrauch2002). Angesichts der nur noch relativ kurzen Zeit als Diözesanadministrator kam Letzteres nach der Erinnerung von Prof. Dr. Wehrle nicht vor. Im Frühjahr 2003 wurden allerdings im Rahmen von Ordinariatssitzungen in Anwesenheit des Diözesanadministrators die mutmaßlichen Fälle eines Pastoralreferenten und eines Pfarrers erörtert.

Hinsichtlich des – nur fakultativ vorgesehenen – Arbeitsstabes (Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 LLMissbrauch2002)[309] betraute er umfassend den internen Missbrauchsbeauftragten mit dessen Bildung.

[309] Vgl. im Einzelnen vorstehend unter 6.7.2.

Diözesanadministrator Prof. Dr. Wehrle war während seiner Amtszeit mit einem Missbrauchsfall befasst, welcher einen Ständigen Diakon im Zivilberuf betraf und den die AG untersucht hat (Fall F). Nachdem ihm das durch Generalvikar Dr. Bechtold als Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators angeforderte rechtskräftige staatliche Urteil vorlag,[310] suspendierte er umgehend mit sofortiger Wirkung den Ständigen Diakon. Ferner unterrichtete er gemäß dem Motu proprio *SST* vom 30.04.2001 unverzüglich die Glaubenskongregation, welche den Diözesanordinarius beauftragte, einen Strafprozess zu eröffnen. In der Folge erließ Diözesanadministrator Prof. Dr. Wehrle die gebotenen weiteren Dekrete; schließlich kam es zu einer Verurteilung.

Bewertung der AG

Wenngleich die Amtszeit des Diözesanadministrators nur etwa ein Jahr dauerte, hätte er im Umgang mit und der Behandlung von Missbrauchsfällen gegen Kleriker sowohl – *ex post* – Erzbischof Dr. Saier als auch insbesondere dem nachfolgenden Erzbischof Dr. Zollitsch, der als Personalreferent in der Causa des Ständigen Diakons *von allem, also auch in kanonischer Hinsicht, Kenntnis erhielt*, als Vorbild dienen können. Er setzte nicht nur die neuen Leitlinien konsequent und mit zielführenden Überlegungen um, sondern ergriff insbesondere in dem anhängigen Missbrauchsfall auch konsequent die gebotenen kanonischen Entscheidungen. Dies erfolgte im Übrigen schon zu einer Zeit, als die dem Motu proprio *SST* zugrundeliegenden Normen eine noch – relativ – neue Regelung darstellten.

[310] Hieran zeigt sich anschaulich, dass den Verantwortlichen des Ordinariats durchaus bekannt war, berechtigt zu sein, in Missbrauchsfällen entsprechende strafgerichtliche Urteile anzufordern und sie nicht gehalten waren, es bei einer bloß passiven „MiStra-Erwartungshaltung“ zu belassen. Im Fall A hatte das Ordinariat sogar die gesamten Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft angefordert und – rechtlich zutreffend – auch erhalten.

10. Amtszeit des Erzbischofs und Apostolischen Administrators Dr. Robert Zollitsch

10.1. Vorbemerkung

Dem Gesamtergebnis der Untersuchung ist zu entnehmen, dass – neben Erzbischof Dr. Saier – im Laufe der Untersuchungen der einzelnen Fälle und sonstiger allgemeiner Erkenntnisse anhand der recherchierten Fakten Erzbischof Dr. Zollitsch aufgrund unumgänglich kritischer Bewertung seiner Amtsführung in Missbrauchsangelegenheiten zunehmend in den Mittelpunkt der Beurteilung gerückt ist. Angesichts dessen ist nachdrücklich festzuhalten, dass die AG im Rahmen der vorgenommenen Untersuchungen sein Verhalten – auch schon als Personalreferent –, wie bei allen übrigen Führungspersonen des Ordinariats, ebenfalls *ergebnisoffen* und *in umfassender Objektivität* in den Blick genommen hat. Sie ließ sich insbesondere nicht von antizipierten öffentlichen „Vorverurteilungen“ oder gar (negativen) Erwartungshaltungen leiten. Dies galt, wie bereits erwähnt, auch hinsichtlich der Formulierung des Auftrags in den Leitlinien an sich.

Alleiniger Maßstab für die hinsichtlich der Amtsführung des Erzbischofs Dr. Zollitsch in Missbrauchsangelegenheiten schließlich zu treffenden Gesamtbewertungen waren allein die durch die AG nach und nach festgestellten Tatsachen, die einer sorgfältigen Analyse unterzogen wurden. In ihrer gegenseitigen Durchdringung ließen die gewonnenen Erkenntnisse aus der Sicht der AG *in ihrer Summe* faktenbasierte tragfähige Schlussfolgerungen zu, welche mit jeweiligen bloßen „Zufällen“ oder „Nachlässigkeiten im Einzelfall“ nicht hinreichend erklärbar waren.

Hinzu kam, dass Dr. Zollitsch über etwa 31 Jahre (!) hinweg in der Erzdiözese Freiburg kontinuierlich Führungsämter innehatte (Personal-

referent (mit gewichtigem Einfluss), Erzbischof und Apostolischer Administrator [jeweils erstes Führungsamt]), was eine singuläre Stellung zur Folge hatte. Darüber hinaus hatte der Umgang der Verantwortlichen der katholischen Kirche mit Missbrauchsbeschuldigungen gegen Kleriker gerade in den elf Jahren, in denen er Diözesanordinarius war (2003–2014) – und demzufolge *er* auch die maßgebliche Verantwortung trug –, ein besonderes Gewicht erlangt. Zum einen nahmen die einschlägigen Hinweise durch zahlreicher werdende Anzeigen früherer Betroffener zu. Zum anderen konkretisierten und verschärften die Päpste das kanonische Recht, indem sie den Diözesanbischöfen für die Bearbeitung solcher Fälle neue verbindliche gesetzliche Vorgaben machten.[311] Schließlich gab es, abgestimmt auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz, zusätzliche einheitliche Handlungsanweisungen (Leitlinien) für die 27 deutschen (Erz-)Diözesen.

Im Hinblick auf die Bewertung des Verhaltens von Erzbischof Dr. Zollitsch bei Missbrauchsvorwürfen soll ausdrücklich Erwähnung finden, dass die dem erteilten Auftrag zugrundeliegende Untersuchung der AG einen gerade für Betroffene und für das Ansehen der katholischen Kirche zwar außerordentlich bedeutsamen, aber im Vergleich zu den *Gesamt*-aufgaben eines Erzbischofs, nur kleineren, allerdings besonders verantwortungsvollen Aufgabenbereich betraf. Was schon bei Erzbischof Dr. Saier erwähnt wurde, gilt uneingeschränkt auch für Erzbischof Dr. Zollitsch: Die zu kritisierende Arbeitsweise bezieht sich *ausschließlich* auf den *Umgang mit Missbrauchsvorwürfen*. Die Bewertung lässt nicht den Schluss zu, seine Amtsführung und sein berufliches Wirken seien gesamthaft in einem eher negativen Licht zu würdigen.

[311] Die *potestas* des Diözesanbischofs (can. 381 § 1 CIC) ist gegenüber der *potestas* des Papstes (can. 333 § 1 CIC) nachrangig (Bier in: MKCIC [12/1998], can. 381 Rn. 11).

10.2. Äußerungsverhalten von Erzbischof em. Dr. Zollitsch

Im Hinblick auf das im Laufe der Untersuchung gezeigte unterschiedliche Verhalten des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch betreffend seine Stellungnahmen sieht sich die AG veranlasst, dieses näher darzulegen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die AG ihm umfassend und wiederholt Gelegenheit gegeben hat, sich zu erklären.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch war zunächst im Jahr 2020 dreimal über insgesamt mehrere Stunden mündlich befragt worden; er war bereit, sich inhaltlich zu äußern. Im Jahr 2021 wandte sich die AG in vier Schreiben an ihn, in denen ihm weitere Fragen zu den von der AG bislang festgestellten Sachverhalten übermittelt wurden und welche er jeweils persönlich schriftlich beantwortet hat. Anfang des Jahres 2022 sollte eine weitere mündliche Befragung durchgeführt werden. Zu dieser kam es nicht, da Erzbischof em. Dr. Zollitsch zwischenzeitlich einen Berater (Hochschullehrer einer juristischen Fakultät) hinzugezogen hatte, mit dem die AG in Anwesenheit von Erzbischof em. Dr. Zollitsch stattdessen ein Gespräch führte, in dem keine inhaltlichen Fragen beantwortet wurden. Etwa zwei Monate später wandte sich die AG, entsprechend der vorherigen Absprache, in einem Schreiben (20 Seiten mit Anlagen) mit Gelegenheit zur Stellungnahme an den Berater. Dieser nahm einige Wochen danach zu Teilbereichen Stellung (Umfang acht Seiten mit einer Anlage); im Übrigen verwies er darauf, sich erst nach einer gewährten Akteneinsicht – in alle Akten – ergänzend äußern zu können.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch wurde in der Folge nach näherer rechtlicher Abklärung durch die Rechtsanwaltskanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner Freiburg[312] darüber unterrichtet, dass die beantragte umfassende Akteneinsicht mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht gewährt werden könne, ihm aber weiterhin, wie

[312] Vgl. vorstehend unter 2.5.4.

schon bisher, die Unterlagen mitübersandt würden, die für die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen erforderlich sind. Dabei handelte es sich insbesondere um Dokumente, auf die in den an Erzbischof em. Dr. Zollitsch übersandten Schreiben Bezug genommen wurde, wie z.B. Briefe, Notizen oder Protokolle von Sitzungen. Etwa einen Monat später, im November 2022, wandte sich die AG in zwei weiteren Schreiben (Umfang insgesamt 34 Seiten mit Anlagen) unter einer angemessenen Fristsetzung an Erzbischof em. Dr. Zollitsch mit Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Fristablauf übersandte die AG Anfang Januar 2023 ein weiteres Schreiben an Erzbischof em. Dr. Zollitsch mit Gelegenheit zur Äußerung. Die vorbezeichneten Schriftsätze betrafen zuvor noch nicht erörterte Sachfragen. Innerhalb der zuletzt gesetzten Frist kündigte Erzbischof em. Dr. Zollitsch an, dass sein Berater in der Woche nach Ablauf der gesetzten Frist antworten werde. Wenige Tage danach erhielt die AG eine kurze E-Mail des Beraters. In dieser nahm er zu keinem inhaltlichen Punkt der umfangreich dargelegten vorläufigen Erkenntnisse der AG Stellung. Stattdessen monierte er erneut die unterbleibene umfassende Akteneinsicht und teilte mit, dass fundierte Stellungnahmen nur „auf der Grundlage hinreichender Informationen“ erfolgen könnten. Konkrete Anhaltspunkte dafür, welcher zusätzlicher Informationen es bedürfte, fanden sich in der E-Mail nicht.

Die Rechtsanwaltskanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner Freiburg teilte Erzbischof em. Dr. Zollitsch daraufhin mit, dass die E-Mail seines Beraters nur den Schluss zulasse, dass offenbar keine Stellungnahme inhaltlicher Natur abgegeben werden solle, was selbstverständlich sein – des Dr. Zollitsch – gutes Recht sei und der Abschlussbericht nunmehr finalisiert werde. In einer Antwort-E-Mail des Beraters fanden sich wiederum keine Ausführungen zur Sache.

Angesichts dieses Schriftwechsels ging die AG davon aus, dass durch Erzbischof em. Dr. Zollitsch nunmehr keine weiteren inhaltlichen

Stellungnahmen zu möglichen Erkenntnissen der AG mehr abgegeben werden sollten.

10.3. Relativierung des Unterlassungsverhaltens

Erzbischof em. Dr. Zollitsch versuchte, einzelfallübergreifend für seinen „zurückhaltenden“ Umgang mit Missbrauchsfällen bei einer der mündlichen Befragungen dadurch Verständnis zu wecken, dass er – im zeitgenössischen Kontext – frühere beschönigende Sichtweisen des sexuellen Missbrauchs von Kindern heranzog. Danach habe es „viele Bestrebungen“ gegeben, „Sex mit Kindern nicht strafbar zu machen“.[313] Dadurch sei „natürlich in der Situation manches nochmal anders im Wandel“ gewesen, dass selbst Leute später noch Orden bekommen hätten, die dann in ihren Büchern darüber geschrieben hätten. Gesprächsweise erwähnte er auch die sogenannte „Knabenliebe“ (παιδεραστία) im antiken Griechenland, wobei sich der AG allerdings nicht erschloss, ob diesem Umstand eine be- oder entlastende Bedeutung zukommen oder lediglich eine allgemeine Anmerkung darstellen sollte.

Diese ins Feld geführte Relativierung, die die kirchlich besonders bedeutsame ethisch-moralische Komponente gänzlich ausgeblendet hat, vermag weder zu überzeugen noch gar zu exkulpieren. Dabei erscheint bemerkenswert und zugleich irritierend, dass sich eine emeritierte sehr hohe Amtsperson der römisch-katholischen Kirche zur Entlastung für ihr Verhalten auf vermeintliche Argumente einer zu jener Zeit eher *kirchenfernen* Partei beruft. Im Übrigen wird ergänzend auf die unter 4.1.1. gemachten Ausführungen verwiesen.

[313] Es handelte sich ersichtlich um eine Anspielung zu entsprechenden Überlegungen der Partei *Die Grünen* im Jahr 1980 und noch kurze Zeit danach sowie zu solchen Äußerungen einiger ihrer Mitglieder.

10.4. Ignoranz des kanonischen Rechts

10.4.1. Allgemeine Erkenntnisse

Die Untersuchungen haben ergeben, dass Erzbischof Dr. Zollitsch – ganz in der Tradition seines Amtsvorgängers Dr. Saier – bis in das Jahr 2013 hinein – die im kodikarischen und außerkodikarischen Recht für Fälle eines mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker vorgegebenen Normen ignoriert hat; in Teilbereichen galt dies auch für die eigenen diözesanen Leitlinien. Die AG konnte, mit Ausnahme der nachfolgenden Darlegungen zu Ordinariatssitzungen, vor diesem Zeitpunkt in keinem der untersuchten Fälle – wiederum der episkopalen Tradition folgend – feststellen, dass auch nur ansatzweise sorgfältige kanonische Überlegungen angestellt worden wären. Dies wurde durch den internen Missbrauchsbeauftragten und den Personalreferenten II bestätigt und von Dr. Zollitsch letztlich auch nicht anders vorgebracht.

Während seines gesamten Episkopats (einschließlich Apostolischer Administrator), mithin über etwa elf Jahre hinweg, wurde kein der Glaubenskongregation reservierter Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch einen Kleriker an diese berichtet.

Zum Fall O räumte Dr. Zollitsch beispielsweise ausdrücklich ein, dass die Unterlassung einer zeitnahen Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung „eindeutig ein Fehler“ gewesen sei; die Unterlassung „hätte so nicht passieren dürfen“. Eine Führungsperson teilte der AG zur allgemeinen Haltung von Erzbischof Dr. Zollitsch bei Missbrauchsvorwürfen mit, dass für ihn der Priesterberuf eine bestimmte Aura beinhalte. Ein Missbrauch durch einen Priester sei für ihn eigentlich nicht wirklich vorstellbar gewesen, zumal ein solches Verhalten das Amt des Priesters total korrumpiere. Er – Dr. Zollitsch – habe sich in seiner Vita

schon umfangreich mit dem Priester als solchem beschäftigt (Promotion, Repetitor, Direktor des Priesterseminars). Das Kirchenrecht habe für ihn prinzipiell keine Bedeutung gehabt, vor allem nicht der Bereich des kirchlichen Strafrechts. Seine Haltung sei – ein wörtliches Zitat – gewesen: „*Die Juristen sollen mir nicht sagen, was nicht geht, sondern sagen, wie es geht!*“. Er habe die Diözese und sich selbst in Rom gut darstellen wollen und sich bis zum Schluss seiner Amtszeit geweigert, entsprechende Fälle nach Rom zu melden. Dies sei erst in der allerletzten Endphase seiner Amtszeit geschehen. Ungeachtet dessen habe er sich allerdings innerlich letztlich dagegen gesträubt.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgenannten Äußerungen der Führungsperson; eine solche wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben.

In diesem Zusammenhang ist kontrastierend – und zugleich bemerkenswert – auf den untersuchten Fall D hinzuweisen, in dem Erzbischof Dr. Zollitsch die gebotenen kanonisch-strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Priester zutreffend ergriffen hat. In jener Sache betraf der Verstoß gegen das sechste Gebot, neben weiteren Vorwürfen, allerdings keinen sexuellen Missbrauch Minderjähriger, sondern *einverständliche* sexuelle Beziehungen zwischen dem Priester und drei *erwachsenen* Frauen (can. 1395 § 1 CIC). Zieht man aus diesen unterschiedlichen Vorgehensweisen eine konsequente rationale Schlussfolgerung, führte diese zu folgender Einschätzung: Erzbischof Dr. Zollitsch hielt eine einverständliche sexuelle Beziehung zweier Erwachsener, bei der eine der beiden Personen ein Priester ist, offensichtlich für kanonisch-strafrechtlich verfolgungswürdiger und somit für einen gewichtigeren Verstoß gegen das sechste Gebot als den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch einen Priester. Gerade angesichts der jeweiligen „Betroffenen“[314] – einerseits *erwachsene* Frauen, andererseits *um-*

[314] Die Anführungszeichen beziehen sich lediglich auf die *erwachsenen* Frauen.

fassend schutzbedürftige Kinder und Jugendliche (!) – ist eine solche Differenzierung aus der Sicht der AG schlechterdings nicht ansatzweise nachvollziehbar; sie ist geradezu erschreckend. Als Erklärung dürfte auf der Hand liegen, dass Missbrauchsverhalten gegenüber Minderjährigen zum „Schutz des Ansehens der Kirche und ihrer Priester“, soweit als möglich, verborgen bleiben sollte.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zu seinem dargelegten unterschiedlichen Vorgehen; eine solche wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben.

Nach Einschätzung der AG stellte – neben der „Aktenvakanz“ (Schriftgut und insbesondere Dokumentationen) – die in Missbrauchsfällen praktizierte weitgehende Rechtsignoranz eines der wesentlichen Vertuschungsmomente dar.

Die AG hat bei ihrer Bewertung nicht aus dem Blick verloren, dass auch nach Inkrafttreten des CIC/1983 die nur seltene Anwendung des kanonischen Strafrechts, selbst bei einem sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, gesamtkirchlich keineswegs eine gerade in der Erzdiözese Freiburg besonders praktizierte Ausnahme war, sondern offensichtlich eher der Regel entsprochen hatte. Stattdessen wurden (nur) eine „pastorale Herangehensweise“ und ein „therapeutisches Modell“ bevorzugt.[315] Allerdings wurden jedenfalls schon in den 1990er-Jahren entsprechende Verfahren durchgeführt, wie die Apostolischen Indulte 1994 (Vereinigte Staaten von Amerika) und 1996 (Irland), betreffend die Anhebung des Schutzalters und die Verlängerung der Verjährungsfrist, belegen. Diese Vorgänge hatten auch eine mediale Öffentlichkeit erreicht.

[315] vgl.: Die Normen des Motu proprio *SST* (2001) – Geschichtliche Einführung der Glaubenskongregation (https://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html)

Ergänzend soll noch auf eine weitere, allerdings eher nachrangige Folge der kanonischen Ignoranz hingewiesen werden, welche mögliche Schadensersatzansprüche Betroffener gegen den beschuldigten Kleriker betrifft.

Eine durch sexuellen Missbrauch geschädigte Person kann gegen den Beschuldigten (auch) nach kanonischem Recht auf dem *Sexualvergehen* beruhende Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen.[316] Hierbei ist der Begriff *damnum* ohne Einschränkung auf bestimmte Schadensarten in einem weiten, alle Arten von Schäden umfassenden Sinne zu verstehen. Neben Schäden finanzieller Art kommen auch solche an der körperlichen und seelischen Integrität in Betracht, wozu seelische Schäden infolge sexueller Übergriffe zu rechnen sind.[317]

Das kirchliche Strafrecht eröffnet einem oder einer Betroffenen – wie auch im weltlichen Recht[318] – die Möglichkeit, den Schadensersatzanspruch *im Rahmen eines Strafprozesses* erster Instanz geltend zu machen.[319] Es handelt sich hierbei um den Eintritt eines Dritten in den Rechtsstreit.[320] Diese Verfahrensoption ist insoweit von Vorteil, als beide Verfahren parallel geführt werden können,[321] sodass ungeachtet des Vorliegens zweier verschiedener Streitgegenstände aufgrund nur einer Beweisaufnahme entschieden werden kann; ferner entfaltet nur in diesem Fall ein rechtskräftiges Strafurteil Bindungswirkung in Bezug auf den Schadensersatzanspruch.[322]

Wird die gebotene Einleitung eines kanonischen Verfahrens unterlassen, kann die vom sexuellen Missbrauch betroffene Person jedenfalls für den

[316] can. 128 CIC; Pree in: MKCIC (05/1998), can. 128 Rn. 6
[317] Pree in: MKCIC (05/1998), can. 128 Rn. 10
[318] Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff. StPO
[319] can. 1729 §§ 1 und 2 CIC; die Vollstreckung obliegt ggf. dem Diözesanbischof (can. 1653 § 1 CIC).
[320] Lüdicke in: MKCIC (07/1992), can. 1729 Rn. 2
[321] Ihli, § 113 Die Strafverfahren, in: Haering/Rees/Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, S. 1733–1748 (1744)
[322] can. 1731 CIC

zu gewärtigenden Fall eines kanonischen Strafprozesses benachteiligt werden, weil hierdurch eine – für sie rechtlich vorteilhafte – Anschlussmöglichkeit von vornherein ausgeschlossen ist.

Zur Klarstellung ist anzumerken, dass die dargelegte Möglichkeit Betroffener, einen Schadensersatzanspruch gegen den klerikalen Beschuldigten geltend zu machen, seitens der Führungsverantwortlichen im Rahmen möglicher Vertuschungsüberlegungen ersichtlich nicht in den Blick genommen worden sein dürfte. Die AG geht auch davon aus, dass dieses „Annexverfahren“ vermutlich ohnehin eine kaum ergriffene rechtliche Möglichkeit darstellt.

10.4.2. Erkenntnisgrundlagen

Die über Jahre hinweg manifeste vertuschungsgeprägte antijuridische Haltung des Erzbischofs Dr. Zollitsch im Umgang mit Missbrauchsvorwürfen gegen Kleriker ließ sich in einer chronologischen Darstellung transparent und faktenbasiert veranschaulichen. Dies gilt in besonderem Maße für Mitteilungen und/oder Erörterungen in den Ordinariatssitzungen; diese lassen Rückschlüsse nicht nur in objektiver Hinsicht zu, sondern vermitteln darüber hinaus – sowohl tatsächlich als auch rechtlich[323] – die subjektive Seite. Hinzu kam, dass mit den neuen Normen und Vorgaben immer wiederkehrende Thematisierungen und „Verpflichtungserinnerungen“ einhergingen. Sie waren über die ganzen Jahre hinweg, bis in das Jahr 2013, ersichtlich nicht geeignet, Erzbischof Dr. Zollitsch in seiner bisherigen Haltung auch nur ansatzweise zu beirren. Dies galt nicht nur für die unterlassene Einleitung kanonischer Voruntersuchungen, sondern war darüber hinaus wegen der Reservation in der Regel insbesondere auch eine Missachtung der Unterrichtungspflicht gegenüber der Glaubenskongregation; eine Befolgung des Motu

[323] Für die AG steht im Ergebnis außer Frage, dass Erzbischof Dr. Zollitsch auch über die erforderlichen kanonischen Kenntnisse verfügt hat.

proprio *SST* hätte schon der dem Papst geschuldete Gehorsam geboten (can. 273 CIC).[324]

Nach der erfolgten tiefergehenden Bewertung durch die AG war jenseits des ersten oberflächlichen Eindrucks – bei einem Abgleich mit dem faktischen Handeln in den diözesanen Einzelfällen – der Schluss gerechtfertigt, dass die verbale, vordergründig einsichtig erscheinende Befassung mit der Thematik in weiten Bereichen bei Erzbischof Dr. Zollitsch im Wesentlichen einen bloß äußerlichen, „fassadären Charakter“ zu haben schien, da eine von einem nachhaltigen Handlungswillen getragene *konkrete* und *konsequente* Umsetzung in der Realität nicht erfolgt ist. Vereinzelt wurden gegenüber den Anwesenden der Ordinariatssitzungen auch Mitteilungen gemacht, deren Wahrheitsgehalt nicht verifiziert werden konnte. Allein maßgeblich für die Beurteilung mutmaßlicher Vertuschungen ist letztlich nicht das *bloße Reden*, sondern das *Handeln*.

Im Einzelnen wurden die Schlussfolgerungen der AG durch die nachfolgenden Umstände verdeutlicht. Zur Veranschaulichung der Gesamthaltung und Gesamteinordnung war die letzte Zeit, in der Dr. Zollisch noch Personalreferent gewesen war, ebenfalls einzubeziehen.

- Ordinariatssitzung vom 18.12.2001

  Erzbischof Dr. Zollitsch war – bereits als Personalreferent – das Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (*SST*) vom 30.04.2001 schon im Jahr 2001 zeitnah bekannt. Er teilte nämlich – in Anwesenheit von Erzbischof Dr. Saier – in der vorbezeichneten Ordinariatssitzung Folgendes mit:

[324] Zur sonstigen Rechtsbindung des Diözesanordinarius vgl. vorstehend unter 4.1.2.

> „*Fälle von Kindesmissbrauch durch Priester und Ordensleute*[325] *werden in Zukunft direkt zur Sache der Glaubenskongregation. Es ergibt sich das Problem von Geheimhaltung und Information über die Gesetzeslage. Der Text des Motu proprio liegt noch nicht vor, EB wendet sich diesbezüglich an den Vorsitzenden der DBK.*“

Angesichts dieses Hinweises ist nicht ernsthaft in Frage zu stellen, dass der Text des Motu proprio *SST* umgehend in Erfahrung gebracht wurde, zumal es sich bei Erzbischof Dr. Saier um einen Kanonisten gehandelt hat. Im Übrigen war das Motu proprio *SST*, einschließlich des erläuternden Rundbriefes der Glaubenskongregation vom 18.05.2001, schon im Jahr 2001 im *Archiv für katholisches Kirchenrecht* in lateinischer Originalfassung, beide Dokumente mit (nichtamtlicher) Übersetzung des Kanonisten Christoph Ohly in die deutsche Sprache, jedenfalls nach dem Vorliegen des entsprechenden Heftes der Zeitschrift unschwer zugänglich.[326] Im Folgejahr konnte zusätzlich der Wortlaut der – im Unterschied zum Motu proprio nicht promulgierten – zugrundeliegenden Normen dieser Zeitschrift in lateinischer Sprache – informell – ebenfalls entnommen werden.[327]

Die Promulgation des Motu proprio *SST* stellte für die Adressaten, insbesondere die Diözesanbischöfe, in Bezug auf den rechtlichen Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker eine „kanonische Zeitenwende“ dar. Spätestens hierdurch wurde ihnen seitens des Papstes (!) nachdrücklich in Erinnerung gerufen, dass die im CIC enthaltenen materiellen Normen[328] und Verfahrensnormen[329] nicht mehr länger ein „Schattendasein“ führen durften, sondern sie diese Normen verbindlich anzuwenden und die Voruntersuchungsergebnisse sodann der Glaubenskongregation zur

[325] Hervorhebungen durch Verfasser
[326] AfkKR 170 (2001), 144-152
[327] AfkKR 171 (2002), 458-466
[328] Insbesondere can. 1395 § 2 CIC
[329] Insbesondere can. 1717 CIC

Entscheidung grundsätzlich vorzulegen hatten. Jedem Diözesanbischof wurde nachhaltig vor Augen geführt, dass das kanonische Strafrecht „mit Leben erfüllt“ werden musste. Diese Bewertung wurde auch dadurch nicht in Frage gestellt, dass der Apostolische Stuhl selbst zu dieser Zeit – wenig verständlich – immer noch eine „semiklandestine Bekanntmachung“ wählte, nämlich nur das *Motu proprio* promulgierte, nicht hingegen die diesem zugrundeliegenden *Normae*.[330] Art. 4 § 2 in Verbindung mit § 1 der *Normae2001* sah bei einem Verstoß gegen das sechste Gebot gegenüber Minderjährigen eine grundsätzliche Bestrafungspflicht vor (*„puniatur“*).

- Schreiben Dr. Zollitsch an Verurteilten vom 02.10.2002

Dr. Zollitsch wurde im Rahmen seiner Tätigkeit als Personalreferent schon im Folgejahr im Fall F das *Gebot einer Anwendung und Befolgung* der neuen Normen durch die zutreffende Heranziehung seitens des Diözesanadministrators Weihbischof Prof. Dr. Wehrle nicht nur in Erinnerung gerufen, sondern deren gebotene Befolgung konkret veranschaulicht. In einem ergänzenden *eigenen* Anschreiben an den suspendierten Ständigen Diakon im Zivilberuf nahm Dr. Zollitsch sogar ausdrücklich auf die neuen Verpflichtungen wie folgt Bezug:

> *„(…) Ich versichere Ihnen, dass uns diese Entscheidung nicht leicht gefallen ist. Angesichts der neuen römischen Vorgaben, die der Heilige Vater in seinem Motu proprio ‚Sacramentorum sanctitatis tutela’ vom 30. April 2001 dargelegt und die von der Glaubenskongregation mit Schreiben vom 18. Mai 2001 erläutert wurden, sehen wir jedoch keine andere Möglichkeit, auf das zwischenzeitlich rechtskräftige Urteil des …* [Name des Gerichts] *zu reagieren (…).*

Dem Inhalt des Schreibens ist zu entnehmen, dass die Kenntnis des Dr. Zollitsch sich nicht nur auf das Moptu proprio *SST* beschränkte,

[330] Zur Promulgation vgl. cann. 7 und 8 § 1 CIC

sondern er über das zugehörige – wichtige – erläuternde Schreiben der Glaubenskongregation ebenfalls informiert war.

Schon zuvor hatte er – in Anwesenheit von Erzbischof Dr. Saier – in der Ordinariatssitzung vom 05.03.2002 darauf hingewiesen, dass der Fall, da er vor der Veröffentlichung der neuen „Richtlinien“[331] durch Rom anhängig gewesen sei, erst nach Abschluss des Verfahrens in Rom berichtet werden solle.

- Leitlinien vom 12.11.2002

Im ähnlichen Zeitraum wurden durch Diözesanadministrator Weihbischof Prof. Dr. Wehrle die Leitlinien vom 12.11.2002[332] in Kraft gesetzt. Darüber hinaus waren sie Erörterungsgegenstand in den Ordinariatssitzungen vom 08.10.2002, 15.10.2002, 22.10.2002, 05.11.2002 und 12.11.2002; Dr. Zollitsch war ausweislich der Protokolle in allen fünf Sitzungen anwesend.

In den Leitlinien wurde – bei entsprechenden Voraussetzungen – an das Gebot der Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung (Nr. 5 LLMissbrauch2002), der Zuleitung an den Apostolischen Stuhl nach Abschluss der Voruntersuchung (Nr. 6 LLMissbrauch2002) und einer Ahndung durch kirchenrechtliche Strafmaßnahmen (Nr. 11 LLMissbrauch2002) erinnert.

Da diese drei Vorgaben in einem konsekutiven Verhältnis zueinander stehen, führte die nachfolgend praktizierte Unterlassung der Einleitung kanonischer Voruntersuchungen folglich auch zur Missachtung der daran anschließenden Verpflichtungen.

[331] Die Bezeichnung „Richtlinien“ ist rechtlich unzutreffend, da es sich bei den dem Motu proprio *SST* zugrundeliegenden Regelungen um verbindliche *Normen im juristischen Sinne* handelte. Diese Differenzierung war Dr. Zollitsch bei der Wortwahl allerdings möglicherweise nicht bewusst.

[332] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 21.11.2002, S. 394 ff.

- Direktorium der Bischofskongregation für den pastoralen Dienst der Bischöfe *Apostolorum Successores* vom 22.02.2004[333]

Unter Nr. 68 lit. a bis c wurden die Bischöfe, mithin auch Erzbischof Dr. Zollitsch, wie folgt auf ihre rechtlichen Verpflichtungen in Fällen einer strafrechtlichen Beschuldigung hingewiesen:

> *Kriterien für die Ausübung der richterlichen Vollmacht*
>
> *Bei der Ausübung der richterlichen Vollmacht kann der Bischof die folgenden allgemeinen Kriterien zur Anwendung bringen:*
>
> *a) Vorausgesetzt, dass das keine Vorentscheidung gegen die Gerechtigkeit beinhaltet, soll der Bischof dafür sorgen, dass die Gläubigen ihre Streitfragen in friedlicher Weise lösen und sich sobald als möglich versöhnen, selbst wenn der kanonische Prozess schon begonnen hat, um so dauerhafte Feindseligkeiten zu vermeiden, zu denen gerichtliche Klagen gewöhnlich führen [vgl. can. 1446 CIC][334].*
>
> *b) Der Bischof[335] soll die gesetzlich festgelegte Vorgehensweise für die Ausübung der richterlichen Vollmacht selbst beachten und auf deren Beachtung bestehen, weil er weiß, dass solche Regeln weit davon entfernt sind, ein lediglich formales Hindernis darzustellen, sondern dass sie ein notwendiges Mittel für die Überprüfung von Sachverhalten und für das Erreichen der Gerechtigkeit darstellen [vgl. cann. 135 § 3 und 391 CIC].*
>
> *c) Wenn der Bischof Kenntnis erhält von Verhaltensweisen, die dem Gemeinwohl der Kirche schweren Schaden zufügen, muss er persönlich oder durch einen Beauftragten bezüglich der Sachverhalte und der Verantwortlichkeit ihres Urhebers vorsichtig nachforschen [vgl. can. 1717 CIC]. Wenn er glaubt, genügend Beweise bezüglich der Sachverhalte gesammelt zu haben, die ein Ärgernis ausgelöst haben, soll er den Betroffenen[336] förmlich tadeln oder ermahnen [vgl. cann. 1339 – 1340 CIC]. Wo dies aber nicht ausreichen sollte, um das Ärgernis*

[333] Direktorium der Bischofskongregation für den pastoralen Dienst der Bischöfe *Apostolorum Successores* vom 22.02.2004, aaO

[334] Die Fußnoten des Originaltextes werden in eckigen Klammern wiedergegeben.

[335] Hervorhebungen durch Verfasser

[336] Im vorliegenden Text wird – im Unterschied zum Abschlussbericht – der Beschuldigte als „Betroffener“ bezeichnet.

zu beseitigen, die Gerechtigkeit wieder herzustellen und die Besserung der Person zu erreichen, soll der Bischof ein Verfahren zur Verhängung von Strafen eröffnen, wobei er auf zwei Arten vorgehen kann [vgl. cann. 1341 und 1718 CIC]:

- *mittels eines ordentlichen Strafverfahrens in dem Fall, dass dies wegen der Schwere der Strafe vom kanonischen Recht gefordert wird oder dass der Bischof dies für klüger hält [vgl. can. 1721 CIC];*

- *mittels eines außergerichtlichen Strafdekrets in Übereinstimmung mit der vom kanonischen Recht festgelegten Vorgehensweise [vgl. can. 1720 CIC].*

- Urteil des Erzbischöflichen Offizialats Freiburg vom 11.01.2005

In dem vorbezeichneten Urteil[337] betreffend den Fall F wurden zum Gewicht des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker folgende Ausführungen gemacht:[338]

„(…) Bei der Strafzumessung ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber den sexuellen Missbrauch eines Klerikers an Minderjährigen als eine schwere Straftat ansieht,[339] *was der Strafrahmen des can. 1395 § 2 CIC klar erkennen lässt. Der Strafrahmen bewegt sich zwischen einer ‚gerechten Strafe', also einer zunächst unbestimmten Sanktion, die allerdings bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand führen kann. Somit ist die Verhängung der für den betroffenen Kleriker Höchststrafe nicht ausgeschlossen. Dass der Gesetzgeber dieses Delikt als dermaßen schwer ansieht, lässt erkennen, dass er die Tätigkeit der Geistlichen, insbesondere die pastorale Tätigkeit unbedingt freihalten will von sexuellen Übergriffen und gleichzeitig auch einen höchst möglichen Schutz für die den Geistlichen anvertrauten Jugendlichen gewährleistet sehen möchte. Die Bedeutung, die der Gesetzgeber diesem Strafzweck gibt, wird auch darin erkennbar, dass im Jahr 2001 durch das Motu proprio ‚Sacramentorum sanctitatis tutela' die Verfahren aus can. 1395 § 2 CIC der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind*

[337] Vorsitzender: Offizial Dr. Dr. Norbert Ruf (der Prozess hatte noch *während* seiner Amtszeit als Offizial begonnen); Beisitzer: Lic. iur. can. Michael Hauser

[338] Zur Vermeidung von Missverständnissen ist anzumerken, dass das Verfahren nicht durch Erzbischof Dr. Zollitsch eingeleitet worden war und es im Übrigen auch keinen Priester betraf.

[339] Hervorhebungen durch Verfasser

> *und, falls sie einem Diözesangericht delegiert werden, der Überwachung durch die Kongregation unterliegen. (…)*“

Da Dr. Zollitsch zu dieser Zeit Erzbischof war und er den Fall früher schon als Personalreferent bearbeitet hatte, kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, dass er dieses Urteil „seines“ Offizialats zur Kenntnis genommen haben muss. Ungeachtet der begrüßenswerten, sich durch inhaltliche Klarheit auszeichnenden Ausführungen des Offizialats führte auch diese Entscheidung bei Dr. Zollitsch ersichtlich zu keiner nachhaltigen Veränderung seines bisherigen Umgangs mit einschlägigen Vorwürfen gegen Kleriker.

- Ordinariatssitzung vom 19.04.2005

In der vorbezeichneten Ordinariatssitzung teilte Erzbischof Dr. Zollitsch den Anwesenden Folgendes mit:

> „*Das Offizialat hat ein Gutachten zu den Leitlinien erstellt. Die Projektgruppe soll sich damit beschäftigen“*.

Da das erwähnte Gutachten im Rahmen der Untersuchungen ansonsten nirgendwo Erwähnung fand, wurde versucht, dessen Existenz zu verifizieren. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe war *Lic. iur. can. Michael Hauser* schon seit etwa einem dreiviertel Jahr Offizial und zuvor bereits seit Oktober 2003 Vizeoffizial. Nach seiner Auskunft auf der Grundlage der Überprüfung von Dateien teilte er der AG mit, ein entsprechendes Gutachten nicht erstattet zu haben. Er schloss allerdings nicht aus, dass es unter Umständen durch seinen im Ruhestand befindlichen, jedoch noch kirchenrechtlich arbeitenden, zwischenzeitlich verstorbenen Vorgänger *Dr. Dr. Norbert Ruf* erstattet worden sein könnte. Eine daraufhin durch die AG erbetene Überprüfung der im Offizialat vorhandenen Unterlagen durch den amtierenden Offizial Domkapitular *Thorsten Weil* und die Offizialats-

notarin erbrachten trotz eingehender Nachschau keine Hinweise auf ein entsprechendes Gutachten; insbesondere befand sich auch in der Dateiablage „Leitlinien“ kein solches Gutachten. Der damalige interne Missbrauchsbeauftragte, für den ein Gutachten zu den Leitlinien von besonderem Interesse gewesen wäre, bestätigte dieses Ergebnis ebenfalls. Er hatte daran keine Erinnerung und sah auch keinen plausiblen Grund, weshalb im Offizialat ein solches Gutachten erstellt worden sein könnte, ohne ihn mindestens direkt davon zu verständigen.

Ergänzend ist zu bemerken, dass die Untersuchungen für diese Zeit auch keine Anhaltspunkte für die Existenz einer „Projektgruppe“ erbracht haben. Stattdessen gab es zur Unterstützung des internen Missbrauchsbeauftragten lediglich den schon dargelegten „Arbeitsstab“.[340]

Nach den Untersuchungen ist demzufolge davon auszugehen, dass das durch Erzbischof Dr. Zollitsch mitgeteilte vermeintliche Gutachten in Wirklichkeit nicht existierte, er es den Anwesenden gegenüber jedoch gleichwohl kundtat. Der Berater von Erzbischof Dr. Zollitsch wurde über das Ergebnis unterrichtet; eine Stellungnahme wurde in der Folge nicht abgegeben.

Unabhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist gleichwohl nicht in Zweifel zu ziehen, dass Erzbischof Dr. Zollitsch die Leitlinien nach wie vor präsent waren.

- Ordinariatssitzung vom 05.07.2005

In der vorbezeichneten Ordinariatssitzung teilte Erzbischof Dr. Zollitsch im Fall eines wegen versuchten sexuellen Missbrauchs

[340] Vgl. vorstehend unter 6.7.2.

eines Kindes durch Strafbefehl zu einer höheren Geldstrafe rechtskräftig verurteilten Pfarradministrators persönlich mit, dass der „Vorgang nach Rom gemeldet“ werde.

Entgegen dieser Ankündigung ist eine Unterrichtung der Glaubenskongregation nicht erfolgt.[341]

- E-Mail/Schreiben des Vorsitzenden der deutschsprachigen Offizialenkonferenz vom 24.03.2006

Die Offiziale und Generalvikare erhielten unter dem vorbezeichneten Datum vom Vorsitzenden der deutschsprachigen Offizialenkonferenz, dem Offizial der Erzdiözese München und Freising, eine E-Mail (so damaliger Offizial Michael Hauser) und/oder ein Schreiben (so Protokoll Ordinariatssitzung). Beigefügt war ein Formblatt für die an die Glaubenskongregation zu übermittelnden Strafverfahren (*Delicta graviora*). Zugleich wurde auf die Bedeutung des (erz-)bischöflichen Votums bei diesen römischen Verfahren hingewiesen.

Generalvikar Dr. Keck gab den Eingang der vorbezeichneten Unterlagen ausweislich des Protokolls in der Ordinariatssitzung vom 04.04.2006 in Anwesenheit von Erzbischof Dr. Zollitsch bekannt. In der nachfolgenden Ordinariatssitzung vom 11.04.2006, an der Erzbischof Dr. Zollitsch ebenfalls anwesend war, teilte Generalvikar Dr. Keck laut dem Protokoll Folgendes mit: „*Im Blick auf das Formblatt zu den Delicta graviora warten wir bis eine Anfrage aus Rom kommt*“.

Auf Befragung durch die AG teilte Dr. Keck mit, dass wegen des Formblatts eine Vorbesprechung mit Erzbischof Dr. Zollitsch nicht stattgefunden habe. Die Entscheidung über ein Zuwarten sei nicht

[341] Die Causa ist in den im vorliegenden Abschlussbericht aufgeführten untersuchten Einzelfällen nicht enthalten. Die entsprechenden Akten lagen der AG jedoch vor und wurden einer Durchsicht unterzogen.

sein – des Dr. Keck – eigener persönlicher Entschluss, sondern das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen gewesen. Er selbst sei in dieser Frage „ziemlich unentschieden“ gewesen, zumal ihm zu diesem Zeitpunkt die Missbrauchsfälle der letzten Jahrzehnte in der Erzdiözese Freiburg – mit einer Ausnahme aus der Presse[342] – nicht bekannt gewesen seien. Letzteres dürfte seines Erachtens auch für die meisten damaligen Mitglieder der Ordinariatssitzungen gegolten haben.

Dem Protokoll ist nicht zu entnehmen, dass einer der weiteren Anwesenden (drei Weihbischöfe und vier Domkapitulare) gegen das mitgeteilte Zuwarten seinerseits Bedenken erhoben hätte. Letzteres setzte allerdings voraus, dass der Betreffende über die obligatorische Mitteilungspflicht nach dem Motu proprio *SST* im Bilde war und seine allfälligen Äußerungen ggf. auch in das Protokoll aufgenommen worden wären. Nach Angaben des Generalvikars em. Dr. Keck soll eine Beratung stattgefunden haben.

Bewertungen der AG

Das „Zuwarten, bis eine Anfrage kommt“, stellte einen – sogar protokollierten – offensichtlichen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Motu proprio *SST* vom 30.04.2001 dar. Ungeachtet anzunehmender Erörterungen hat diese Entscheidung letztlich Erzbischof Dr. Zollitsch als Diözesanordinarius zu verantworten.

Insoweit ist an Folgendes zu erinnern:

Im Motu proprio *SST* hatte Papst Johannes Paul II. ausdrücklich ausgeführt:[343] „*(…) Wir vertrauen sie* [Normae substantiales und

[342] Der Fall wurde durch die AG untersucht.

[343] Maßgeblicher lateinischer Text: „(…), in duas partes distinctas, quarum prima continet *Normas substantiales*, secunda *Normas processuales*, mandando omnibus quorum interest ut studiose et

processuales] *allen an, für die es von Interesse ist, damit sie diese eifrig und treu befolgen*[344] *(…)“.* Im erläuternden Rundbrief des Präfekten *Joseph Kardinal Ratzinger* vom 18.05.2001 wurde die Unterrichtungsverpflichtung wie folgt niedergelegt:[345] „*(…) Sooft ein Ordinarius oder ein Hierarch eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis von einer solch reservierten Straftat hat, muss er diese nach abgeschlossener Voruntersuchung der Kongregation für die Glaubenslehre anzeigen,*[346] *die (…).*“ Die rechtlichen Vorgaben waren mithin – entsprechend dem zugrundeliegenden Art. 13 *Normae2001* – dergestalt, dass die Mitteilungen von Amts wegen zu erfolgen hatten.

Bezeichnenderweise ist, soweit ersichtlich, nachfolgend eine entsprechende Anfrage der Glaubenskongregation auch nie erfolgt. Hätte das in der Ordinariatssitzung verkündete „Warten auf eine Anfrage“ den Normen entsprochen, wäre die Glaubenskongregation – diözeseübergreifend konsequent zu Ende gedacht – gehalten gewesen, zunächst weltweit in über 4000 Diözesen (!) entsprechende Nachfragen zu halten, um reservierte Missbrauchsstraftaten überhaupt in Erfahrung zu bringen und Entscheidungen treffen zu können.

Das „Warten auf eine Anfrage aus Rom“ stand im Übrigen auch im Widerspruch zum eigenen früheren Verhalten im Fall F, in dem die Glaubenskongregation – *ohne* deren Nachfrage – entsprechend dem Motu proprio *SST* unterrichtet worden war.[347] Allen Beteiligten, insbesondere Erzbischof Dr. Zollitsch (seinerzeit Personalreferent), war demzufolge von Anfang an bekannt, dass eine obligatorische

fideliter servent.“

[344] Übersetzung: Christoph Ohly, AfkKR 170 (2001), 146 f; Hervorhebung durch Verfasser

[345] Maßgeblicher lateinischer Text: „Quoties Ordinarius vel Hierarcha notitiam saltem verisimilem habeat de delicto reservato, investigatione praevia peracta, eam significet Congregationi pro Doctrina Fidei quae, (…)“

[346] Übersetzung: Christoph Ohly, AfkKR 170 (2001), 150 ff; Hervorhebung durch Verfasser

[347] Vgl vorstehend unter 9.

Mitteilungspflicht von Amts wegen bestanden hat und nicht etwa nur auf Anfragen zu reagieren war.

Der Vorgang ist nach Ansicht der AG ein weiterer Beleg, dass während des Episkopats von Erzbischof Dr. Zollitsch an die Glaubens-kongregation möglichst keine Meldungen über Missbrauchsfälle erfolgen sollten. Durch die Aktivitäten des auswärtigen Offizials war eine gewisse Erklärungsnotwendigkeit entstanden; das bisherige kanonische Unterlassungsverhalten sollte unter Heranziehen eines – juristisch bewertet – „Scheinarguments“ offensichtlich weiterhin beibehalten werden.

Ungeachtet aller Erwägungen wurde Erzbischof Dr. Zollitsch auch durch diesen Vorgang erneut an seine Obliegenheit, einschlägige Fälle an die Glaubenskongregation zu melden, erinnert.

- Hinweis des Offizials Mitte Mai 2006

Mitte Mai 2006 wurde Erzbischof Dr. Zollitsch in einem Vier-Augen-Gespräch durch *Offizial Lic. iur. can. Michael Hauser* ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ihm – dem Offizial – aus der Zeitung (!) bekannten Freiburger Missbrauchsfälle nach Rom gemeldet werden müssten.

Erzbischofs em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme; eine solche wurde nicht abgegeben.

Ungeachtet dieses nachhaltigen und sachlich in hohem Maße zutreffenden Hinweises des Offizials behielt Dr. Zollitsch sein kanonisches Unterlassungsverhalten weiterhin bei.

- Rundschreiben der Kleruskongregation vom 18.04.2009

Der Präfekt *Cláudio Kardinal Hummes* und der Sekretär *Mauro Piacenza* der Kleruskongregation wandten sich mit einem Rundschreiben vom 18.04.2009 (Prot. N. 2009 0556)[348] an alle Ordinarien an ihrem jeweiligen Sitz, nämlich die „hochwürdigsten Mitbrüder im Bischofsamt“. Hintergrund war, dass Papst Benedikt XVI. der Kongregation am 30.01.2009 eine Reihe von Vollmachten erteilt hatte, welche in dem Rundschreiben bekannt gegeben und erläutert werden sollten.

Während unter Ziffer 1 das notwendige, unverzichtbare Streben [des Priesters] nach moralischer Vollkommenheit thematisiert wurde, das in jedem wahrhaft priesterlichen Herzen seinen Platz haben müsse, bekräftigte das Schreibens unter Ziffer 2 und Hinweis auf can. 277 §§ 1 und 2 CIC den priesterlichen Zölibat.

Unter Ziffer 3 wurde zunächst die Aufgabe des Bischofs dargelegt, wonach er an jene Pflicht zu erinnern habe, welche die Priester bei der heiligen Weihe frei gewählt und übernommen haben, nämlich in vollkommener und dauerhafter Enthaltsamkeit um des Himmelreiches willen zu leben.[349] Ganz allgemein „*muss der Bischof stets darüber wachen, dass der Priester die ihm eigenen, mit dem Dienstamt verbundenen Pflichten treu erfüllt* (vgl. cann. 384 und 392)“. Zwischen den Bischöfen und den Priestern bestehe eine *communio sacramentalis*. Ferner wurde ausgeführt, dass eine große Mehrheit der Priester im alltäglichen Leben auf ausgeglichene Weise ihren Dienst leiste. Im Anschluss äußerte die Kongregation folgende Anforderungen:

[348] AfkKR 178 (2009), 181 ff.
[349] Hervorhebung durch Verfasser

> *„(…) In den Fällen, in denen es insbesondere von Seiten der kirchlichen Amtsträger zu Situationen des Ärgernisses*[350] *kommen sollte, muss der Bischof stark und entschieden, gerecht und ausgeglichen in seinen Maßnahmen sein. In solchen beklagenswerten Fällen ist der Bischof verpflichtet, gemäß den kanonischen Normen unverzüglich einzuschreiten, sei es zum geistlichen Wohl der betroffenen Personen, sei es zur Wiedergutmachung des Ärgernisses, sei es zum Schutz und zur Hilfe der Opfer.*[351] *In diesem Zusammenhang ist auch die eventuell vonseiten der kirchlichen Autorität ausgesprochene Strafverwarnung*[352] *als gemeinschaftsförderndes Werkzeug anzusehen (…).“*

Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Untersuchung der AG waren die unter Ziffer 4 lit. b und c und Ziffer 5 gemachten weiteren Ausführungen:[353]

> *„4. (…)*
>
> *b) Der Bischof*[354] *soll die gesetzlich festgelegte Vorgehensweise für die Ausübung der richterlichen Vollmacht selbst beachten und auf deren Beachtung bestehen, weil er weiß, dass solche Regeln weit davon entfernt sind, ein lediglich formales Hindernis darzustellen, sondern dass sie ein notwendiges Mittel für die Überprüfung von Sachverhalten und für das Erreichen der Gerechtigkeit darstellen (vgl. cann. 135 § 3 und 391 CIC).*
>
> *c) Wenn der Bischof Kenntnis erhält von Verhaltensweisen, die dem Gemeinwohl der Kirche schweren Schaden zufügen, muss er persönlich oder durch einen Beauftragten bezüglich der Sachverhalte und der Verantwortlichkeit ihres Urhebers vorsichtig nachforschen (vgl. can. 1717 CIC). Wenn er glaubt, genügend Beweise bezüglich der Sachverhalte gesammelt zu haben, die ein Ärgernis ausgelöst haben, soll er den Betroffenen förmlich tadeln oder ermahnen (vgl. cann. 1339 – 1340 CIC). Wo dies aber nicht ausreichen sollte, um das Ärgernis zu beseitigen, die Gerechtigkeit wieder herzustellen und die Besserung der*

[350] Hervorhebungen durch Verfasser
[351] Vgl. hierzu schon Nr. 44 des Direktoriums der Bischofskongregation für den pastoralen Dienst der Bischöfe *Apostolorum Successores* vom 22.02.2004, aaO
[352] Vgl. can 1339 CIC (Hinweis d. Verf.)
[353] Vgl. hierzu gleichlautend schon Nr. 68 lit. b und c des Direktoriums der Bischofskongregation für den pastoralen Dienst der Bischöfe *Apostolorum Successores* vom 22.02.2004, aaO
[354] Hervorhebungen durch Verfasser

Person zu erreichen, soll der Bischof ein Verfahren zur Verhängung von Strafen eröffnen, wobei er auf zwei Arten vorgehen kann (vgl. 1341 und 1718 CIC):

- *mittels eines ordentlichen Strafverfahrens in dem Fall, dass dies wegen der Schwere der Strafe vom kanonischen Recht gefordert wird oder dass dies der Bischof für klüger hält (vgl. can. 1721 CIC);*

- *mittels eines außergerichtlichen Strafdekrets in Übereinstimmung mit der vom kanonischen Recht festgelegten Vorgehensweise (vgl. can. 1720 CIC).“*

Bei der Beschreibung der gebotenen Vorgehensweise hätte nahegelegen, zusätzlich auf die eingeschränkte Kompetenz des Diözesanbischofs aufgrund der der Glaubenskongregation zustehenden Reservation bestimmter Fälle, die seit dem 30.04.2001 bekannt geworden sind, hinzuweisen (vgl. Motu proprio *SST* i.V.m. Art. 4 und 13 *Normae2001*). Die Unterlassung ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass das Schreiben teilweise auf den Inhalt des Direktoriums der Bischofskongregation für den pastoralen Dienst der Bischöfe *Apostolorum Successores* vom 22.02.2004 zurückgegriffen hat, welches die Reservation nach dem Motu proprio *SST* ebenfalls nicht erwähnt hatte.

Ziffer 5 und 6 des Schreibens betraf Fälle schwerwiegender Disziplinlosigkeit, in denen jeder Versuch, die Probleme mit pastoralen und den schon im Codex des kanonischen Rechts vorgesehenen kirchenrechtlichen Mitteln zu lösen, sich als unzureichend und ungeeignet erweist. Für diese hatte Papst Benedikt XVI. der Kleruskongregation Sondervollmachten erteilt. Diese betrafen u. a. auch Fälle des can. 1395 § 2 CIC; sie beinhalteten die Sondervollmacht, Fälle zu behandeln und dem Heiligen Vater zur Entscheidung und Approbation in besonderer Form (*in forma specifica*) vorzulegen, welche die strafweise (*in poenam*) Entlassung

aus dem Klerikerstand und die hiermit verbundene Dispens von den aus der Weihe erwachsenen Verpflichtungen, einschließlich des Zölibats, betrafen. Jeder Fall war gemäß einem Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß zu instruieren.

Durch das vorbezeichnete Rundschreiben der Kleruskongregation wurden Erzbischof Dr. Zollitsch – nunmehr auch durch die *Klerus*-kongregation – seine kanonischen Verpflichtungen bei Beschuldigungen eines Klerikers wegen sexuellen Fehlverhaltens gegenüber Minderjährigen ein weiteres Mal substantiiert vor Augen geführt. Darüber hinaus wurde zusätzlich auf seine Überwachungsverpflichtung hingewiesen.

- Schreiben des Sekretärs der DBK vom 25.02.2010

Mit Schreiben des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.02.2010 wandte sich dieser an alle deutschen Diözesan-(Erz-)Bischöfe. In diesem bat er sie „wie vereinbart“ nochmals darum, der DBK kurzfristig Angaben darüber zur Verfügung zu stellen, dass und wie die (Erz-)Bischöfe staatliche Behörden in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und kirchliche Mitarbeiter unterstützt haben. Es sollte sich nur auf die Tatsache und Art der Unterstützung unter Angabe des Aktenzeichens beziehen. Nach seinen weiteren Ausführungen würde die Sammlung „für die politische Auseinandersetzung der kommenden Wochen eventuell bedeutsam“ sein, ebenso „als Beweismittel bei rechtlichen Schritten gegen falsche Behauptungen, die Kirche unterstütze die staatlichen Behörden nicht“. In zeitlicher Hinsicht wäre er „für eine rasche Bearbeitung in den kommenden Tagen“ dankbar gewesen.

Hintergrund des vorbezeichneten Ersuchens waren ersichtlich die Auseinandersetzungen zwischen der damaligen Bundesjustiz-

ministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und dem Vorsitzenden der DBK, Erzbischof Dr. Zollitsch. Die Ministerin hatte im Zusammenhang mit weiteren bekannt gewordenen Missbrauchsfällen in den *ARD-Tagesthemen* vom 22.02.2010 der katholischen Kirche u. a. vorgeworfen, mit den staatlichen Ermittlungsbehörden nicht ausreichend zusammenzuarbeiten. Diese Äußerung führte bei Dr. Zollitsch zu einer regelrechten „Empörung“:[355] Eine „ähnlich schwerwiegende Attacke auf die katholische Kirche“ habe es in der Politik „noch nie“ gegeben. Er wehre sich „nachdrücklich gegen falsche Tatsachenbehauptungen und maßlose Polemik“. Er habe bereits am Montag [22.02.2010] keinen Zweifel daran gelassen, dass „alle Fälle lückenlos aufgeklärt“ werden müssen. Die „staatlichen Behörden werden schnellstmöglich eingeschaltet“; die Staatsanwaltschaft erhalte alle Einblicke.

Darüber hinaus setzte Dr. Zollitsch der Ministerin eine Frist von 24 Stunden, um „die unwahren Passagen“ ihres Interviews richtigzustellen. Ferner kündigte er ein Telefonat mit Bundeskanzlerin Angela Merkel an, in dem er seiner „Irritation Ausdruck verleihen“ wolle; das Gespräch fand sodann statt.

Am 15.04.2010 trafen sich die Ministerin und Dr. Zollitsch in Begleitung weiterer Personen im Bundesjustizministerium.[356] Bei dem Treffen wurden jeweilige Erklärungen im Sinne der Bereitschaft bzw. der Erwartung der Einbindung staatlicher Strafverfolgungsbehörden abgegeben und „der Streit“ beigelegt.

[355] Vgl. Artikel im *Spiegel* vom 23.02.2010 und vom 24.02.2010 (https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/bischofskonferenz-zollitsch-attackiert-leutheusser-schnarrenberger-a-679836.html; https://www.spiegel.de/politik/deutschland/zollitsch-versus-justizministerin-merkel-schlichtet-am-telefon-a-680107.html)

[356] Vgl. Pressemeldung Nr. 063 der DBK vom 15.04.2010 (https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/gemeinsame-presseerklaerung)

Bei der Untersuchung der AG stellte sich heraus, dass das Schreiben vom 25.02.2010 und eine mögliche Beantwortung im Ordinariat nicht auffindbar waren, sodass es – durch Generalvikar Christoph Neubrand – bei der DBK beschafft und nachgefragt werden musste. Anhand der Abklärung bei der DBK stellte sich heraus, dass das dortige Ersuchen durch die Erzdiözese Freiburg nicht beantwortet worden war.

Angesichts der hochgradigen Empörung des Vorsitzenden der DBK, Erzbischof Dr. Zollitsch, über die – aus seiner Sicht geradezu ungeheuerlichen – Vorwürfe der Bundesjustizministerin rief die Nichtbeantwortung der Bitte des Sekretärs der DBK bei der AG ein erhebliches Erstaunen hervor. Im Gesamtzusammenhang wäre nämlich zu erwarten gewesen, dass gerade die Erzdiözese des Vorsitzenden der DBK mit gutem Beispiel vorangeht, die gewünschten Erkenntnisse unverzüglich erhebt und mitteilt, um hierdurch die erhobenen Vorwürfe für den eigenen Zuständigkeitsbereich fakten-basiert zu widerlegen. Hinzu kommt, dass Erzbischof Dr. Zollitsch als Vorsitzender der DBK bereits im Vorfeld des Vorhabens eingebunden gewesen sein dürfte (vgl. in dem Schreiben: „wie vereinbart“).

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme; eine solche wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben.

- Pressekonferenz vom 12.03.2010 im Vatikan

Erzbischof Dr. Zollitsch suchte im Anschluss an die Frühjahrs-vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz Papst Benedikt XVI. zum Gespräch auf, um ihn über wichtige Themen zu informieren. In diesem Zusammenhang kam es am 12.03.2010 im Vatikan zu einer Pressekonferenz, über die die Deutsche

Bischofskonferenz eine Pressemeldung veröffentlichte.[357] Neben einer erneuten Entschuldigung gegenüber den Opfern hat Erzbischof Dr. Zollitsch u. a. folgende Stellungnahme abgegeben:

> *„(…) Dazu gehört auch die Unterstützung der Kirche bei der Verfolgung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Wir fordern Geistliche und Angestellte unserer Kirche sowie Ehrenamtliche zu einer Selbstanzeige auf, wenn Anhaltspunkte für eine Tat vorliegen. Wir informieren von uns aus die Strafverfolgungsbehörden. Darauf wird nur unter außerordentlichen Umständen verzichtet, etwa wenn es dem ausdrücklichen Wunsch des Opfers entspricht. Da die Zuordnung von staatlichem und kirchlichem Strafverfahren immer wieder falsch dargestellt wird, stelle ich nochmals klar:*[358] *Im Fall des Verdachts sexuellen Missbrauchs gibt es ein staatliches und ein kirchliches Strafverfahren. Sie betreffen verschiedene Rechtskreise und sind voneinander völlig getrennt und unabhängig. Das kirchliche Verfahren ist selbstverständlich dem staatlichen Verfahren nicht vorgeordnet. Der Ausgang des kirchlichen Verfahrens hat weder Einfluss auf das staatliche Verfahren noch auf die kirchliche Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden (…).“*

Die Stellungnahme zeigt wiederum, dass Erzbischof Dr. Zollitsch über die kanonische Rechtslage, insbesondere deren Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom weltlichen Recht, im Bilde war. Auch wies er zutreffend darauf hin, dass es im Fall des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs „ein kirchliches Strafverfahren“ gebe. Das bei ihm vorhandene Wissen hatte er allerdings in der Vergangenheit gleichwohl gänzlich unbeachtet gelassen und sogar noch über weitere Jahre nicht in die Tat umgesetzt; erstmalige Einleitungen kanonischer Voruntersuchungen erfolgten schließlich erst am 25.04.2014.[359]

[357] Pressemeldung Nr. 043 der DBK vom 12.03.2010 (https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/erzbischof-zollitsch-papst-ermutigt-zur-aufklaerung)

[358] Hervorhebungen durch Verfasser

[359] Vgl. nachfolgend unter 10.5.3.

- Ordinariatssitzung vom 16.03.2010

In der vorbezeichneten Ordinariatssitzung teilte Erzbischof Dr. Zollitsch Folgendes mit:

> *„(…) Auch im Erzbistum herrscht wenig Information über die Vorgehensweise in Missbrauchsfällen. Es ist notwendig, Sachinformation über das doppelte Verfahren*[360] *zu geben und die Leitlinien noch bekannter zu machen. (…)“*

Die Äußerung stand in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Zuspitzung des medialen Drucks im Fall J. Ob dies für die Mitteilung (mit-)ursächlich war, kann dahingestellt bleiben.

Die LLMissbrauch2002 waren veröffentlicht worden. Die nachfolgenden LLMissbrauch2010 standen alsbald bevor, was Dr. Zollitsch als Vorsitzendem der Deutschen Bischofskonferenz zu dieser Zeit bereits bekannt gewesen sein dürfte. Hinsichtlich des „doppelten Verfahrens“ war die Rechtslage geklärt; sie wurde (und wird) in der Öffentlichkeit allerdings teilweise im Sinne eines vermeintlichen *privilegium fori* missverstanden. Angesichts des – gerade für mutmaßliche Betroffene grundsätzlich durchaus positiven – mitgeteilten Vorhabens, die „Leitlinien noch bekannter zu machen“, ist anzumerken, dass darüber hinaus in besonderem Maße geboten gewesen wäre, dass Erzbischof Dr. Zollitsch *selbst* die Vorgaben der seit dem Jahr 2002 bestehenden eigenen diözesanen Leitlinien konsequent und umfassend befolgt.

[360] Unter dem „doppelten Verfahren“ dürften die Verfahren nach weltlichem und nach kanonischem Recht gemeint gewesen sein.

- Hirtenbrief des Papstes Benedikt XVI. vom 19.03.2010 an die Katholiken in Irland

In dem vorbezeichneten Hirtenbrief[361] machte Papst Benedikt XVI. u. a. folgende Ausführungen:

> *„(...)*
>
> *11. An meine Mitbrüder im Bischofsamt*[362]
>
> *Es kann nicht geleugnet werden, daß einige von Euch und von Euren Vorgängern bei der Anwendung der seit langem bestehenden Vorschriften des Kirchenrechts zu sexuellem Mißbrauch von Kindern bisweilen furchtbar versagt haben. Schwere Fehler sind bei der Aufarbeitung von Vorwürfen gemacht worden. Ich erkenne an, wie schwierig es war, die Komplexität und das Ausmaß des Problems zu erfassen, gesicherte Informationen zu erlangen und die richtigen Entscheidungen bei widersprüchlichen Expertenmeinungen zu treffen. Dennoch muß zugegeben werden, daß schwerwiegende Fehlurteile getroffen wurden und daß Versagen in der Leitung vorkamen. Dies alles hat Eure Glaubwürdigkeit und Handlungsfähigkeit untergraben. Ich erkenne Eure Bemühungen an, vergangene Fehler wieder gutzumachen und zu garantieren, daß sie sich nicht wiederholen. Ich rufe Euch auf, neben der vollständigen Umsetzung der Normen des Kirchenrechts im Umgang mit Fällen von Kindesmißbrauch weiter mit den staatlichen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten.(…)“*

In einer Pressemeldung schon am Folgetag, dem 20.03.2010, äußerte sich Erzbischof Dr. Zollitsch als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz zu diesem Hirtenbrief u. a. wie folgt:[363]

[361] https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2010/documents/hf_benxvi_let_20100319_ church-ireland.html

[362] Hervorhebungen durch Verfasser

[363] Pressemeldung Nr. 049 der DBK vom 20.03.2010 (www.dbk.de/presse/aktuelles/meldungen/Ezbischof-dr.-robert-zollitsch-zum-papstbrief-an-die-katholiken-in-irland

„Papst Benedikt XVI. wendet sich durch seinen Hirtenbrief mit eindringlichen Worten an die Katholiken in Irland. Was er ihnen sagt, hat Geltung für die ganze Kirche und ist eindeutig eine Botschaft auch an uns in Deutschland.[364] *Ohne Wenn und Aber verurteilt der Papst die schrecklichen Verbrechen, die an jungen Menschen begangen wurden, als Mitglieder der Kirche, besonders Priester und Ordensleute, sie sexuell missbrauchten. Seine schonungslose Analyse zeigt, dass sich der Heilige Vater dem Problem sexuellen Missbrauchs mit Ernst und mit großer Sorge stellt. Dabei beklagt er, dass häufig auf die ‚ausreichende menschliche, moralische, intellektuelle und geistliche Ausbildung in Seminarien' viel zu wenig Wert gelegt wurde. Vorrang hat für den Papst die Perspektive der Opfer. Deshalb kritisiert er den zum Teil übermäßigen Täterschutz, den die Kirche häufig praktiziert habe. Wieder und wieder drängt er darauf, dass die Vorgaben der Justiz und des staatlichen Rechts einzuhalten seien. Vor allem aber müsse es, soweit das möglich ist, Heilung für die Opfer geben. Es sind ergreifende Worte, die Papst Benedikt XVI. findet, wenn er sich an die Opfer wendet und sie um Vergebung bittet: ‚Im Namen der Kirche drücke ich offen die Schande und die Reue aus, die wir alle fühlen.'*

Besonders bewegen mich die deutlichen Worte des Papstes an die Priester und Ordensleute, die sich versündigt haben. Sie haben das Vertrauen junger Menschen aufs Schlimmste verletzt und müssen sich vor Gott und den Gerichten verantworten. Auch die Kritik des Papstes an den kirchlichen Autoritäten lässt keine Fragen offen. Wenn die bittere Wahrheit offen ausgesprochen wird, wirkt dies schmerzlich, aber auch befreiend. Ich bin für diese Worte dankbar. Wir wissen, dass auch bei uns in Deutschland Fehler gemacht wurden. Wir deutschen Bischöfe haben solche Fehler bei unserer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg deutlich erkannt und eingestanden. Wir dürfen Fehler nicht wiederholen und brauchen auch in Deutschland eine lückenlose Aufklärung und uneingeschränkte Transparenz. Daran arbeiten wir in allen Bistümern. Deshalb verstehe ich die Mahnung des Papstes an die Bischöfe in Irland zugleich auch als Mahnung an uns. Der Skandal sexuellen Missbrauchs ist kein bloß irisches Problem, er ist ein Skandal der Kirche an vielen Orten und er ist der Skandal der Kirche in Deutschland. (…)“

[364] Hervorhebungen durch Verfasser

Ungeachtet dieser zutreffenden Bewertung des Hirtenbriefes als nachdrückliche Mahnung auch an die Führungsverantwortlichen der katholischen Kirche in Deutschland ist nicht erkennbar, dass der Appel des Papstes bei Erzbischof Dr. Zollitsch eine unverzügliche und nachhaltige Änderung seines bisherigen Verhaltens bewirkt hätte.

In besonderem Maße ist bemerkenswert, dass Papst Benedikt XVI. zwar mit *außerordentlich deutlichen* Worten eine bischöfliche Ignoranz des auf sexuellen Missbrauch bezogenen *kanonischen* Rechts gerügt und deren künftige Befolgung angemahnt hatte, die Pressemeldung des Erzbischofs Dr. Zollitsch sich hierzu jedoch gerade nicht verhielt. Stattdessen stellte er insoweit allein auf die Einhaltung des *weltlichen* Rechts ab („Vorgaben der Justiz“, „staatliches Recht“), obgleich nach den Ergebnissen der Untersuchung der AG die vom Papst ins Auge gefassten „kanonischen Defizite“ auf Erzbischof Dr. Zollitsch geradezu exemplarisch in besonderem Maße zugetroffen haben.

- Verständnishilfe der Glaubenskongregation im April 2010

Die Glaubenskongregation veröffentlichte zu den *Normae SST* im April 2010[365] eine *Verständnishilfe für die grundlegende Vorgehensweise der Glaubenskongregation bei Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs*.[366] Unter der Überschrift „Die Voruntersuchungen“ wurde darauf hingewiesen, dass die Diözese vor Ort jede Anschuldigung auf sexuellen Missbrauch einer minderjährigen Person durch einen Kleriker untersuche. Wenn die Anschuldigung auf einen wahren Sachverhalt hindeute, werde der Fall der Glaubenskongregation vorgelegt.

[365] Der Zeitpunkt wurde Kingata, aaO, S. 312, entnommen.
[366] https://www.vatican.va/resources/resources_guide-CDF-procedures_ge.html

- *Normae SST* vom 21.05.2010

Durch die Neufassung der *Normae de gravioribus delictis*, die nunmehr auch als solche promulgiert wurden,[367] wurde Erzbischof Dr. Zollitsch – wie alle Diözesanbischöfe – seine ohnehin schon seit etwa neun Jahren ausdrücklich bestehende rechtliche Pflicht zur Einleitung einer Voruntersuchung und Information der Glaubenskongregation erneut vor Augen geführt (Art. 16 *Normae2010*). Die grundsätzliche Bestrafungspflicht wurde ebenfalls beibehalten (Art. 6 § 2 in Verbindung mit § 1 *Normae2010* [„puniatur“]).

In Ergänzung zur Neufassung der *Normae* erstellte der Präfekt der Glaubenskongregation, William Kardinal Levada, unter dem 21.05.2010 darüber hinaus einen Rundbrief an die Bischöfe u. a., dem zusätzlich eine kurze Zusammenfassung über die Veränderungen beigefügt wurde.[368]

Es ist nicht erkennbar, dass die neuen Normen bei Erzbischof Dr. Zollitsch eine unverzügliche Änderung seines bisherigen Verhaltens bewirkt hätten. Ansonsten wäre zu erwarten gewesen, dass er nunmehr – endlich – umgehend kanonische Voruntersuchungen eingeleitet und nach deren Abschluss die obligatorischen Mitteilungen an die Glaubenskongregation vorgenommen hätte.

- Schreiben des Sekretärs der DBK vom 08.07.2010

Wegen des Ersuchens um statistische Erhebungen der diözesanen Missbrauchsfälle wurde die „Arbeitsgruppe DBK-Statistik“ eingerichtet. Eine Beantwortung ist durch die Erzdiözese Freiburg nicht erfolgt. Erhoben werden sollten u. a. eigene Ermittlungen und

[367] AAS 102 (2010), 419-430 [lat.]; dt.: www.vatican,va/resources/resources_norme_ge.html
[368] AAS 102 (2010), 431-434 (it.);
dt.: https://www.vatican.va/resources/resources_rel-modifiche_ ge.html

Meldungen nach Rom. Wegen der Einzelheiten wird auf vorstehend unter 6.9. verwiesen. Erzbischof em. Dr. Zollitsch gab innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme ab.

- Ordinariatssitzung vom 10.08.2010

In der vorbezeichneten Ordinariatssitzung stellte der interne Missbrauchsbeauftragte – in Anwesenheit von Erzbischof Dr. Zollitsch – Rechtsfragen zur Diskussion. Er fragte an, so die Protokollierung, welche Maßnahmen bei abgeschlossenen Ermittlungen[369] zu ergreifen seien und was nach Rom gemeldet werden müsse. Die Frage sei mit dem Offizial zu klären. Ferner fragte er an, ob es auch diözesane Strafmaßnahmen gebe. Der Offizial solle ein Gutachten erstellen, eventuell solle Buße auferlegt werden. Es sei notwendig, dies mit den anderen Diözesen noch abzusprechen.

Nach den zu dieser Sitzung gemachten Angaben des internen Missbrauchsbeauftragten gegenüber der AG hätten sich seine Fragen auf die *Verantwortung des Erzbischofs* bezogen. Soweit die Themen „Meldungen nach Rom“ und „Klärung mit dem Offizial“ protokolliert seien, hätten diese Punkte die anschließende Aussprache betroffen. Hinsichtlich der „Strafmaßnahmen“ habe es sich auf das Erfordernis einer eventuellen Erstellung einer diözesanen Disziplinarordnung, betreffend das *gesamte* dienstliche Verhalten, d. h. nicht nur sexuelle Gewalt, bezogen. Erzbischof Dr. Zollitsch habe seine Fragen nicht aufgegriffen und – so seine Erinnerung – eine Disziplinarordnung nicht für erforderlich gehalten.

[369] Die Bezeichnung „abgeschlossene Ermittlungen“ bezog sich ersichtlich auf die *Prüfung im Leitlinien-verfahren* (Nr. 3 LLMissbrauch2002), nicht hingegen auf den Abschluss einer kanonischen Voruntersuchung (can. 1717 CIC); Letztere wurden zu jener Zeit in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker in der Erzdiözese Freiburg ohnehin nie eingeleitet.

Nach Mitteilung von Erzbischof Stephan Burger sei das in der Ordinariatssitzung vom 10.08.2010 avisierte Gutachten des Offizials – an der Sitzung hatte er wie üblich nicht teilgenommen – von ihm als Offizial nie angefordert und demzufolge auch nicht erstellt worden.

Es erscheint bemerkenswert, dass die in der Ordinariatssitzung gestellten Fragen erst zu diesem späten Zeitpunkt für erörterungswürdig erachtet wurden, da sie sich durch die schon lange vorhandenen rechtlichen Regelungen weitgehend unschwer beantworten ließen. Die im Anschluss an die Prüfung im Leitlinienverfahren in Betracht kommenden Entscheidungen waren cann. 1717 ff. CIC, Nr. 5 LLMissbrauch2002 zu entnehmen. An die Glaubenskongregation zu meldende Fälle ergaben sich, bereits seit etwa neun Jahren, aus dem Motu proprio *SST* vom 30.04.2001 in Verbindung mit Art. 4 § 1, Art. 13 der zugrundeliegenden *Normae*, Nr. 6 LLMissbrauch2002. Hinsichtlich der in Frage kommenden Strafen ist auf Nr. 11 LLMissbrauch2002 in Verbindung mit den entsprechenden kodikarischen Normen zu verweisen.

Die durch den internen Missbrauchsbeauftragten trotz an sich transparenter Rechtslage in die Sitzung eingebrachte Thematik lässt vor diesem Hintergrund seine Erklärung als „Appel an die Verantwortlichkeit des Erzbischofs“ als plausibel erscheinen.

- Leitlinien vom 23.08.2010

Die den LLMissbrauch2002 nachfolgenden neuen Leitlinien,[370] die wiederum auf einer Verabschiedung durch die Deutsche Bischofskonferenz beruhten, wurden für die Erzdiözese Freiburg durch Erzbischof Dr. Zollitsch selbst zum 01.09.2010 *ad experimentum* für drei Jahre in Kraft gesetzt. Sie enthielten wesentlich

[370] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 17.09.2010, S. 419 ff.

differenziertere Regelungen als die früheren Leitlinien. Auch sie wiesen bei entsprechenden Voraussetzungen erneut auf die Verpflichtung zur Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung (Nr. 29 LLMissbrauch2010) und zur Information des Apostolischen Stuhls (Nr. 30 LLMissbrauch2010) hin.

- Ordinariatssitzung vom 14.09.2010

Dem Protokoll über die vorbezeichnete Ordinariatssitzung sind nochmals Überlegungen des internen Missbrauchsbeauftragten mit einem rechtlichen Bezug zu entnehmen. Er stellte – in Anwesenheit von Erzbischof Dr. Zollitsch – die Frage, wie die Diözese mit Tätern im Bereich des sexuellen Missbrauchs umgehe, deren Taten unterhalb der Strafgrenze liegen; dieses Problem werde in den Leitlinien nicht behandelt.

Anhaltspunkte dafür, dass in der Folge dem Anliegen des internen Missbrauchsbeauftragten entsprochen worden wäre, fanden sich in der Untersuchung der AG nicht. Nr. 14 Abs. 3 LLMissbrauch2002 hatte solche Fälle nur unter präventiven Aspekten mit der möglichen diagnostischen Abklärung bei einem Hinweis auf Pädophilie in den Blick genommen.

Die Frage dürfte sich sodann durch die neuen Leitlinien vom 23.08.2010 allerdings erledigt haben; diese wurden drei Tage nach der Ordinariatssitzung am 17.09.2010 promulgiert. Während sich die LLMissbrauch2002 ausweislich ihres Wortlautes nur auf „sexuellen Missbrauch von Minderjährigen“ bezogen hatten, wurden nunmehr zusätzlich Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit ebenfalls erfasst (Nr. 3 LLMissbrauch2010 [„Grenzüberschreitungen“]); die neuen Leitlinien hatten entsprechende Anwendung zu finden. Da sie durch Erzbischof Dr. Zollitsch bereits unter dem

23.08.2010 erlassen worden und ihm somit bekannt waren – vor dem Hintergrund der vorausgehenden Beratungen im Rahmen der Deutschen Bischofskonferenz sicherlich noch wesentlich länger –, hätte nahegelegen, den internen Missbrauchsbeauftragten angesichts seiner Fragestellung sogleich auf diese zu verweisen; dies scheint nicht geschehen zu sein.

- Ordinariatssitzung vom 05.04.2011

In der vorbezeichneten Ordinariatssitzung teilte Erzbischof Dr. Zollitsch Folgendes mit:

> „Inzwischen hat Domkapitular … [Name des internen Missbrauchsbeauftragten] eine Übersicht über die Missbrauchsfälle erstellt, die nach Beratung mit Herrn Erzbischof, dem Offizial und dem Personalreferenten weiter bearbeitet werden; vermutlich werden vier Fälle gemäß den vorliegenden Kriterien nach Rom gemeldet.“

Der interne Missbrauchsbeauftragte hatte an die erwähnte Übersicht keine Erinnerung; er ging allerdings davon aus, dass sich der Erzbischof auf eine ihm – dem Erzbischof – „verfügbare Liste“ bezogen haben dürfte. Er – der interne Missbrauchsbeauftragte – wäre damals auch in der Lage gewesen, eine solche Liste jederzeit kurzfristig zu erstellen. Demgegenüber wusste er nicht, ob die angekündigte „Weiterbearbeitung“ stattgefunden hat; ebenso hatte er keine Kenntnis darüber, was es mit den „vermutlich vier Meldefällen“ auf sich hatte.

Bei den Untersuchungen konnte lediglich eine unter dem 30.03.2010 erstellte *statistische* Übersicht des internen Missbrauchsbeauftragten erhoben werden, die inhaltlich und im Blick auf den zeitlichen Abstand keinen Bezug zur Mitteilung in der Ordinariatssitzung vom 05.04.2011 hatte. Diese Zusammenstellung war ersichtlich als Vorbereitung der

Mitteilung der statistischen Zahlen in den Rundschreiben des Erzbischofs Dr. Zollitsch vom 31.03.2010 und vom 15.04.2010 erstellt worden.[371] Sie summierte – ohne Namensnennung und ohne Konkretisierung der Vorwürfe – „alle Anzeigen, die sich auf Vorfälle in den Jahren 1950 bis 1980 beziehen“. Es handelte sich um neun Anzeigen gegen verstorbene Priester, sechs Anzeigen gegen Priester im Ruhestand, jeweils eine Anzeige gegen einen Priester im Dienst, einen Religionslehrer im kirchlichen Dienst im Ruhestand, einen Erzieher und einen Sozialarbeiter, jeweils zwei Anzeigen gegen Ordenspriester im Dienst, verstorbene Ordenspriester und verstorbene Ordensbrüder sowie sechs noch nicht zugeordnete Anzeigen. Darüber hinaus vermerkte der interne Missbrauchsbeauftragte, für die jeweilige Gruppe zusammenfassend, kurz den aktuellen Untersuchungsstand; gebotene Meldungen an die Glaubenskongregation fanden keine Erwähnung.

Erzbischof Stephan Burger teilte bei seiner Befragung durch die AG glaubhaft mit, als Offizial weder von der erwähnten Übersicht Kenntnis gehabt zu haben noch bei deren Erstellung in irgendeiner Art und Weise einbezogen worden zu sein. Ihm sei überhaupt erst seit Spätherbst 2013 eine (Beschuldigten-)Liste bekannt, die er von der Ansprechperson erhalten habe.[372] Ferner wisse er auch über die „vermutlichen vier Meldefälle“ nichts. Diese Äußerung steht im Einklang damit, dass nach der Untersuchung sicher davon auszugehen ist, dass während des Episkopats von Erzbischof Dr. Zollitsch überhaupt keine Meldungen nach Rom erfolgt sind.

Im Ergebnis ist nicht auszuschließen, dass Erzbischof Dr. Zollitsch zwar über eine – wie auch immer zustande gekommene – „Beschuldigtenliste“ verfügt haben könnte. Die angekündigte

[371] Vgl. nachfolgend unter 10.12.2.
[372] Vgl. nachfolgend unter 10.6.1.

„Weiterbearbeitung“, gerade auch unter der bei Meldungen an die Glaubenskongregation gänzlich üblichen Einbeziehung des Offizials (Erstellung eines entsprechenden Berichtes), hat jedoch zumindest weitere zwei Jahre nicht stattgefunden und auch Meldungen nach Rom sind nicht erfolgt, sondern es verblieb wiederum – jedenfalls zunächst – bei der bloßen Absichtserklärung.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Er äußerte sich hinsichtlich seiner „veränderten Einstellung“ dahin, dass schon 2011 eine Meldung von vier Fällen nach Rom beabsichtigt gewesen sei. Ergänzend wies er auf seine Aktivitäten im Zusammenhang mit der Deutschen Bischofskonferenz seit 2010 und damalige Begegnungen mit Opfern hin. Zur Frage, weshalb nicht wenigstens unverzüglich – als Voraussetzung einer nachfolgenden Meldung an die Glaubenskongregation – kanonische Voruntersuchungen eingeleitet wurden, äußerte er sich nicht.

- Rundschreiben des Präfekten der Glaubenskongregation vom 03.05.2011

Unter dem vorbezeichneten Datum verfasste der Präfekt der Glaubenskongregation, William Kardinal Levada, ein Rundschreiben, *um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen*.[373] In dem Schreiben wurden u. a. das Gebot der Einleitung einer Voruntersuchung („*Sofern die Anzeige nicht völlig abwegig erscheint*, …“), die Übermittlungspflicht an die Glaubenskongregation und die kanonischen Maßnahmen (Auflagen und kirchliche Strafen) wiederum thematisiert.

[373] AAS 103 (2011), 406–412 (ital.); dt.: AfkKR 180 (2011), 159–165 (https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20110503_abuso-minori_ge.html)

Da das Rundschreiben unmittelbar an die *Bischofskonferenzen* gerichtet war, muss Erzbischof Dr. Zollitsch als damaliger Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz unverzüglich Kenntnis von dessen Inhalt erlangt haben.

- Ordinariatssitzung vom 07.02.2012

  In der vorbezeichneten Ordinariatssitzung berichtete Erzbischof Dr. Zollitsch aus dem *Ständigen Rat*, in dem u. a. ein Thema das „kirchliche Strafrecht“ gewesen war.

- Ordinariatssitzung vom 12.02.2013

  In der vorbezeichneten Ordinariatssitzung informierte der interne Missbrauchsbeauftragte – in Anwesenheit von Erzbischof Dr. Zollitsch – über „römische Vorgaben zum Thema Missbrauch“.

10.4.3. Zusammenfassende Übersicht der Erkenntnisgrundlagen

Zur Schaffung einer besseren Transparenz werden die unter 10.4.2. dargelegten Erkenntnisse zusätzlich in einer chronologischen Kurzübersicht zusammengefasst:

18.12.2001	Odinariatssitzung Hinweis PR Dr. Zollitsch auf die neue Reservation durch die Glaubenskongregation in Missbrauchsfällen
02.10.2002	Schreiben an suspendierten Ständigen Diakon Hinweis durch PR Dr. Zollitsch auf das Motu proprio *SST* vom 30.04.2001 und das Schreiben der Glaubenskongregation vom 18.05.2001
12.11.2002	Leitlinien Missbrauch Hinweis Voruntersuchung und Meldepflicht nach Rom

22.02.2004	Direktorium der Bischofskongregation Hinweis rechtliche Bindung des Bischofs, Voruntersuchung und Folgeentscheidungen
11.01.2005	Urteil des Offizialats Darlegung zu can. 1395 § 2 CIC als „schwere Straftat“; Hinweise Gebot Schutz Jugendlicher und Meldepflicht nach Rom
19.04.2005	Ordinariatssitzung Hinweis EB Dr. Zollitsch: „Gutachten zu den Leitlinien“
05.07.2005	Ordinariatssitzung Hinweis EB Dr. Zollitsch: „vorgesehene Mitteilung nach Rom“
24.03.2006	E-Mail/Schreiben des Vors. der Offizialenkonferenz Formblatt Strafverfahren Glaubenskongregation
Mai 2006	Gespräch mit Offizial Michael Hauser Hinweis des Offizials an EB Dr. Zollitsch: Meldungen nach Rom erforderlich
18.04.2009	Rundschreiben der Kleruskongregation Hinweise rechtliche Verpflichtungen und Erläuterung kanonische Verfahren
25.02.2010	Schreiben des Sekretärs der DBK Anforderung Fälle Unterstützung staatlicher Behörden
12.03.2010	Pressekonferenz im Vatikan Hinweis EB Dr. Zollitsch auf kanonische Verfahren unabhängig von weltlichen Verfahren
16.03.2010	Ordinariatssitzung Hinweis EB Dr. Zollitsch über Erfordernis besserer Unterrichtung in Missbrauchsfällen, über doppeltes Verfahren und über Leitlinien

19.03.2010	Hirtenbrief des Papstes Benedikt XVI. Versagen bei der Anwendung Kirchenrecht in Missbrauchsfällen; Aufruf zur vollständigen Umsetzung der Normen des Kirchenrechts
20.03.2010	Pressemeldung der DBK Erklärung EB Dr. Zollitsch als Vorsitzender: Hirtenbrief eine Botschaft auch an Deutschland
April 2010	Verständnishilfe der Glaubenskongregation Gebot einer Voruntersuchung und der Mitteilung nach Rom
21.05.2010	Neufassung der *NormaeSST* u. a. rechtliche Vorgaben der Einleitung einer Voruntersuchung und einer Mitteilung nach Rom
08.07.2010	Schreiben des Sekretärs der DBK Ersuchen um statistische Erhebung der Missbrauchsfälle
10.08.2010	Ordinariatssitzung Erörterung interner Missbrauchsbeauftragter zu Maßnahmen nach abgeschlossener Prüfung und zu Mitteilungen nach Rom
23.08.2010	Neufassung der Leitlinien Missbrauch u. a. rechtliche Vorgaben der Einleitung einer Voruntersuchung und einer Mitteilung nach Rom
14.09.2010	Ordinariatssitzung Fragestellung des internen Missbrauchsbeauftragten zum Umgang mit Fällen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle
05.04.2011	Ordinariatssitzung Mitteilung EB Dr. Zollitsch: wohl vier Fälle nach Rom zu melden

03.05.2011 Rundschreiben der Glaubenskongregation
Hinweise auf Gebot einer Voruntersuchung, einer Mitteilungspflicht und kanonischer Maßnahmen

07.02.2012 Ordinariatssitzung
Bericht EB Dr. Zollitsch: Kirchliches Strafrecht war Thema im Ständigen Rat

12.02.2013 Ordinariatssitzung
Erörterung interner Missbrauchsbeauftragter: römische Vorgaben zum Thema Missbrauch

10.4.4. Bewertung der AG

Obgleich Erzbischof Dr. Zollitsch in Fällen des Vorwurfs gegen Kleriker wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger von Anfang an über seine kanonischen Verpflichtungen als Diözesanordinarius im Bilde war und er über all die Jahre seit 2001 hinweg – zunächst noch als Personalreferent – regelmäßig damit konfrontiert und daran erinnert wurde, kam er nach den Erkenntnissen der AG diesen Verpflichtungen bis in das Jahr 2013 beharrlich nicht nach. Stattdessen teilte er in Ordinariatssitzungen des Öfteren vermeintlich zielführende Aktivitäten mit, die nach dem Ergebnis der Untersuchung einem realen Hintergrund entbehrten oder nicht umgesetzt wurden; ebenso wenig griff er, soweit ersichtlich, durch den internen Missbrauchsbeauftragten für erforderlich gehaltene Abklärungen auf.

10.5. Kanonische Überprüfungen 2013/2014

10.5.1. Ausgangsüberlegungen der AG und Aktivitäten im Ordinariat

Im Rahmen der Untersuchung der Einzelfälle fiel der AG nach und nach auf, dass seitens des Ordinariats im Jahr 2013 mit Anschlussentscheidungen im Jahr 2014 im Unterschied zur früheren – letztlich jahrzehntelangen – Haltung nunmehr in kanonischer Hinsicht „plötzliche Aktivitäten“ an den Tag gelegt wurden, während zuvor die Vorgaben des kanonischen Rechts weitgehend unbeachtet geblieben waren.

Da die Verhaltensänderung im Zusammenhang mit einem – auch nur teilweisen – Abrücken von früher praktizierter Vertuschung stehen konnte, erachtete die AG es für geboten, die Hintergründe näher aufzuklären. Dies gestaltete sich schwierig, da keine konsequent strukturierte und dokumentierte Vorgehensweise festzustellen war. Demzufolge konnte lediglich durch Befragungen und Schlussfolgerungen aus den Akten sowie beigebrachten Unterlagen eine – allerdings mutmaßlich weitgehende – Annäherung erfolgen.

Schon etwa drei Jahre zuvor hatte Generalvikar Dr. Keck in der Ordinariatssitzung vom 08.06.2010 in Anwesenheit von Erzbischof Dr. Zollitsch dem Gremium mitgeteilt, der Pressesprecher sei der Meinung, die Erzdiözese Freiburg sei „im Blick auf Missbrauchsfälle zu wenig proaktiv“. Zieht man vom Pressesprecher vorgenommene Darlegungen heran, bezogen sich seine *damaligen* Aktivitäten allerdings – im Unterscheid zu später – offensichtlich noch nicht auf eine bedenkliche „*kanonische* Passivität“, sondern betrafen allein die Art und Weise einer – aus Sicht des Pressesprechers – zu passiven Kommunikation der Missbrauchsthematik durch das Ordinariat gegenüber

den Medien. Nachhaltige *allgemeine* Aktivitäten scheint der kritische Hinweis jedenfalls zunächst nicht zur Folge gehabt zu haben.[374]

Ein motivationeller Ausgangspunkt im Jahr 2013 dürften schließlich in erster Linie die in jener Zeit zu erwartenden Anfragen der Medien gewesen sein, ob „die Erzdiözese Freiburg bereits Fälle nach Rom gemeldet“ habe. Der damalige Pressesprecher hatte nämlich am 08.05.2013 bei Generalvikar Dr. Keck, beim internen Missbrauchs-beauftragten, bei Offizial Stephan Burger und bei einer weiteren Führungsperson nachgefragt, wieviel kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet, wie viele Priester wegen erwiesenen sexuellen Missbrauchs aus dem Klerikerstand entlassen bzw. suspendiert und welche Konsequenzen („Ausübung des Priesteramts auf Dauer untersagt/ teilweise; Strafen?“) gezogen worden seien. Gerade beim Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz sei mit Nachfragen der Medien zu rechnen. Ergänzend führte er weiter aus:

> *„Passten die Zahlen und Antworten nicht zu einem konsequenten Vorgehen gegen die Täter oder erweckten sie sogar den Eindruck, dass im Erzbistum Freiburg das Kirchenrecht (z. B. Meldepflicht „De delictis gravioribus“ > Rom) nicht beachtet werde, hätte dies wohl für alle Beteiligten und auch für die Glaubwürdigkeit der Katholischen Kirche (…nicht nur in der Erzdiözese Freiburg) erhebliche Konsequenzen.“*

Die gestellte Frage des Pressereferenten hätte sich zu diesem Zeitpunkt nach den Feststellungen der AG kurz und präzise wahrheitsgemäß wie folgt beantworten lassen: „*Durch Erzbischof Dr. Zollitsch wurde bisher in keinem Fall ein kanonisches Voruntersuchungsverfahren gegen einen Priester wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger eingeleitet, weshalb auch keine Verurteilungen vorliegen; Meldungen nach Rom sind ebenfalls nicht erfolgt.*“

[374] Der Fall J war zu jener Zeit allerdings umfangreicher Gegenstand von Medienerklärungen und Stellungnahmen.

Angesichts dessen, dass ausweislich der Protokolle entsprechende Missbrauchsvorwürfe gegen Priester schon seit dem Inkrafttreten des Motu proprio *SST*, verstärkt seit 2010, regelmäßig Gegenstand der Tagesordnung von Ordinariatssitzungen waren, in diesen jedoch – so die Protokollierungen – nie über die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung, über eine erfolgte Mitteilung an die Glaubenskongregation oder gar über eine Verurteilung nach kanonischem Recht berichtet worden war, hätte diese Antwort wohl keine an den Sitzungen teilnehmende Führungsperson (Erzbischof, Weihbischöfe, Generalvikar und übrige Domkapitulare) überrascht.

Offizial *Stephan Burger* teilte noch am selben Tag dem Pressesprecher mit, dass bislang nur 2003[375] und 2008[376] jeweils ein Strafverfahren gegen einen Kleriker durchgeführt worden sei und beim Offizialat derzeit keine weiteren anhängig seien. Zugleich wies er auf die Zuständigkeit des Erzbischofs hin, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Ob Fälle an den Apostolischen Stuhl weitergeleitet worden seien und bei eingetretener Verjährung deren Aufhebung bedacht worden sei, wisse er nicht.

Um die Vorgänge besser beurteilen zu können, wurden die drei weiteren Adressaten der E-Mail vom 08.05.2013 durch die AG befragt, ob sie etwas unternommen hätten, insbesondere Erzbischof Dr. Zolllitsch einbezogen worden sei. Eine Führungsperson teilte mit, an seine möglichen Reaktionen aufgrund der Fülle der E-Mails keine Erinnerung mehr zu haben. Nach Angaben des Generalvikars em. Dr. Keck habe er sich damals umgehend mit dem internen Missbrauchsbeauftragten in Verbindung gesetzt und ihn gebeten, die Fragen des Pressesprechers zu beantworten. Dieser habe es zugesichert, wobei er allerdings darauf hingewiesen habe, dass die entscheidenden Fragen nur vom Herrn

[375] Fall F

[376] Fall E (kein der Erzdiözese Freiburg inkardinierter Priester; Zuweisung durch die Glaubenskongregation zur Durchführung eines Strafprozesses)

Erzbischof selbst beantwortet werden könnten; darauf werde er den Pressesprecher hinweisen. Über die Anfrage habe der interne Missbrauchsbeauftragte sodann auch in der Ordinariatssitzung berichtet, welche – wie fast immer – vom Erzbischof geleitet worden sei. Daher habe dieser (auch) in der Ordinariatssitzung Kenntnis von der Anfrage erhalten. Über möglicherweise weitere Maßnahmen des Erzbischofs habe er keine Kenntnis. Nach Angaben des internen Missbrauchs-beauftragten habe er den Pressesprecher gebeten, sich unmittelbar an den Erzbischof bzw. dessen Stab zu wenden, da er – der interne Missbrauchsbeauftragte – die Fragen nicht beantworten könne. Es sei ihm wichtig gewesen, dass der Erzbischof die Anfrage auch direkt erhalte. Darüber hinaus sei die Kontaktierung des Erzbischofs auch in der „Dienstagssitzung“ erfolgt, in der er die Anfrage thematisiert habe. Er habe – so seine Erinnerung – nachfolgend keine Informationen über den Umgang des Erzbischofs mit den Fragen des Pressesprechers erhalten.

Soweit ersichtlich, findet sich eine *protokollierte* Thematisierung einer (jener?) Anfrage des Pressesprechers erst in der Ordinariatssitzung vom 21.01.2014, mithin erst etwa acht Monte später. In dieser informierte Offizial Stephan Burger darüber, dass sich der Pressesprecher im Zusammenhang mit dem Missbrauchsskandal mit Anfragen der Medien konfrontiert sehe. Er teilte ferner mit, dass bislang keine Fälle nach Rom gemeldet worden seien und eine kirchenrechtliche Aufarbeitung noch ausstehe. Der Personalreferent [II] werde sich bezüglich einer Sprachregelung mit dem Pressesprecher in Verbindung setzen.

Im nachfolgenden Zeitraum – nach dem 08.05.2013 – wurden schließlich Überprüfungen vorgenommen, an denen die erste Ansprechperson intensiv beteiligt war. Im Protokoll der Ordinariatssitzung vom 22.10.2013 befand sich ein möglicher Hinweis zu deren Tätigkeit. In der Sitzung wies Erzbischof Dr. Zollitsch auf *das Abschlussgespräch zum Bericht von Frau …* [Name der ersten Ansprechperson] hin. *An diesem Gespräch*

würden … [Name des internen Missbrauchsbeauftragten] *und* … [Name des Personalreferenten II] *teilnehmen*. *Es müsse geklärt werden, welche Fälle nach Rom gemeldet werden müssen.*

Dem Inhalt des Protokolls ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob sich die Erklärung des Erzbischofs auf den in Arbeit befindlichen Auswertebericht[377] oder eine Vorbereitung der Einleitung kanonischer Voruntersuchungen und nachfolgender Mitteilungen an die Glaubenskongregation oder – nicht ausschließbar – auch auf beides bezogen hat. Dass (nur) diese drei Personen genannt wurden, obwohl sie nach eigener Einschätzung über keine tieferen kanonischen Kenntnisse verfügten, spricht ebenso für den Auswertebericht als auch die Verwendung des Wortes „Bericht“. Ein zusammenhängender „Bericht“ der Ansprechperson über kanonische Überprüfungen wurde von ihr nicht erstellt. Sollten kanonische Überprüfungen angesprochen worden sein, hätte ferner nahegelegen, sogleich Offizial Stephan Burger zu benennen; dieser hatte an der Ordinariatssitzung sogar teilgenommen. Sowohl der interne Missbrauchsbeauftragte als auch Personalreferent II waren nach eigenen Angaben im Übrigen in eine solche Prüfung von Meldungen nach Rom nie eingebunden; dies steht auch im Einklang mit den Äußerungen der Ansprechperson und des damaligen Offizials Stephan Burger. Letztlich ließ sich nicht sicher klären, ob nur eine der aufgeworfenen Alternativen oder beide Anlass der Mitteilung des Erzbischofs waren, zumal immerhin „Meldungen nach Rom“ erwähnt wurden.

Wegen der Hintergründe für die Aufnahme der (Überprüfungs-)Tätigkeit berichtete auch die erste Ansprechperson von „möglichen Meldungen nach Rom“; vor dem Amtsende von Erzbischof Dr. Zollitsch habe „man“ (?) noch Fälle der Glaubenskongregation mitteilen wollen. Ein förmlicher Auftrag sei ihr indes nicht erteilt worden; Erzbischof Dr. Zollitsch sei in

[377] Vgl. nachfolgende Fußnote

eine entsprechende Bitte nicht einbezogen gewesen. Da sie – zusammen mit einer weiteren Person – bereits im Jahr 2013 für das Ordinariat eine statistische Auswertung für eine Medienmitteilung[378] erstellt habe, habe sie schon damals auch über solche Akten – jeweils die Sonderbände – verfügt, die nicht ihre eigentliche Tätigkeit als Ansprechperson betroffen hätten. Erzbischof Stephan Burger bestätigte ebenfalls, als Offizial den zunehmenden „öffentlichen Druck“ wegen der Missbrauchsfälle mitbekommen zu haben; hierbei sei es auch um mögliche Meldungen nach Rom gegangen, d. h. es sollten konkrete Namen genannt werden können. Daher hielt er es für möglich, aufgrund einer Eigeninitiative gehandelt zu haben.

Die AG stellte anhand zahlreicher Akten fest, dass die Ansprechperson eine Durchsicht von einschlägigen Akten vorgenommen und ihre Bewertungen auf – im Ordinariat üblicherweise verwendeten – gelben Blättern jeweils handschriftlich stichwortartig kurz niederschrieben hatte. Mitunter vermerkte sie: „Sollte nach Rom gemeldet werden“. Kanonische Ausführungen sind nicht vorhanden. Wenngleich die Notizen teilweise weder ein Datum noch eine Unterschrift oder Paraphe aufweisen, steht deren Urheberschaft aufgrund der sicheren Identifizierung durch die Ansprechperson fest. Die handschriftlichen Notizen, die ihre zahlreichen Ausgangsüberprüfungen belegen, wurden in der Folge in den jeweiligen Sonderband des Ordinariats eingeheftet.

[378] Vgl. Auswertebericht *„Auswertung der Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs und der körperlichen Gewalt in der Erzdiözese Freiburg von 1942 bis 31. Mai 2013“* [Der Bericht liegt der AG als Broschüre vor]. Er war Thema der Ordinariatssitzung vom 01.07.2014, in der der interne Missbrauchsbeauftragte mitteilte, der Bericht habe „die grundsätzliche Zustimmung des emeritierten Erzbischofs [Dr. Zollitsch, Anm. d. Verf.] gefunden“. Der Bericht wurde am 18.07.2014 durch eine Medieninformation veröffentlicht. Die Anregung zur Erstellung einer statistischen Auswertung unter maßgeblicher Beteiligung der Ansprechperson war vom Beraterstab ausgegangen (vgl. Sitzung vom 11.10.2011); sie wurde vom internen Missbrauchsbeauftragten sogleich befürwortet. Anlässlich einer Besprechung am 23.05.2012, an der der interne Misssbrauchsbeauftragte und die Ansprechperson teilnahmen, erteilte Generalvikar Dr. Keck der Ansprechperson einen entsprechenden Auftrag.

Neben dem zunehmenden „Mediendruck“, zumal den Vorsitzenden der DBK betreffend, liegt – gerade auch im zeitlichen Zusammenhang – eine weitere Ursache für die kanonischen Aktivitäten nahe. Am 28.08.2013[379] erfolgte nämlich eine offene Ausschreiburg des *Verbands der Diözesen Deutschlands* (VDD)[380] für ein interdisziplinäres Forschungsverbundprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.[381] Angesichts dessen musste den Führungsverantwortlichen bewusst sein, dass nunmehr auch alle in der Erzdiözese Freiburg bekannten Missbrauchsfälle Grundlage des Forschungsprojekts würden; demzufolge könnte hierdurch aller Voraussicht nach der bisherige – unter Umständen auch defizitäre und vertuschende – Umgang mit den Beschuldigungen bekannt werden.

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt im Spätherbst 2013 begab sich die erste Ansprechperson mit einer Beschuldigtenliste zum damaligen Offizial *Stephan Burger*, um die in Betracht kommenden möglichen Fälle zu besprechen. Nach seinen Angaben habe er die von ihr mitgebrachte Liste[382] zuvor nicht gekannt. Über die Anzahl und die Namen der Fälle sei er erstaunt gewesen, da er hierüber keine tiefere Kenntnis gehabt habe. Die Liste wurde im Anschluss bei Offizial Stephan Burger belassen. Er händigte sie der AG am 28.10.2021 aus; nur hierdurch erfuhr die AG überhaupt von deren Existenz. In der Ordinariatssitzung vom 28.01.2014 teilte Offizial Stephan Burger mit, dass er mit Frau … [Name der Ansprechperson] im Gespräch sei, wie es kirchenrechtlich mit einzelnen Fällen weitergehe. In dieser Sitzung waren Erzbischof Dr. Zollitsch abwesend und Generalvikar Dr. Keck anwesend.

[379] Vgl. Seite 21 unter B.1 der MHG-Studie

[380] Der *Verband der Diözesen Deutschlands* ist Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz. Er wurde am 4. März 1968 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Im VDD sind die 27 rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Diözesen zusammengeschlossen.

[381] In der Folge erhielt das Projekt das Akronym „MHG-Studie“. Die ursprüngliche Projektlaufzeit bis zum 31.12.2017 wurde auf den 30.09.2018 ausgedehnt.

[382] Zur Unterscheidung von anderen Beschuldigtenlisten wird sie als „Liste 2013“ bezeichnet (vgl. hierzu nachfolgend unter 10.6.1.).

Unter dem 30.01.2014 fertigte Offizial Stephan Burger eine eigene Aufstellung mit vierzehn Namen von Beschuldigten, bei denen nach seiner Einschätzung die Voraussetzungen für die Einleitung einer Voruntersuchung und späteren Meldung an die Glaubenskongregation nahelagen; diese Übersicht händigte er der AG ebenfalls aus. In der Ordinariatssitzung vom 11.02.2014 wies er in Abwesenheit von Erzbischof Dr. Zollitsch und Anwesenheit von Generalvikar Dr. Keck auf die „weitere Vorgehensweise bezüglich der seit 2001 angezeigten Missbrauchsfälle“ hin. Die Letztentscheidung der Weitermeldung nach Rom liege beim Erzbischof. Wenngleich die „weitere Vorgehensweise“ im Protokoll nicht konkretisiert wurde, dürfte es sich ersichtlich um das nachfolgend dargestellte Gespräch vom 08.04.2014 gehandelt haben.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch nahm zu den Vorgängen durch seinen Berater dahin Stellung, dass die Überprüfung aller Missbrauchsfälle in der Erzdiözese Freiburg durch den internen Missbrauchsbeauftragten und die Ansprechperson durchgeführt worden sei. Durch die Einbindung des Offizials Stephan Burger sei ausreichende Expertise im kanonischen Recht vorhanden gewesen. Auf dieser Basis sei erstmalig unter der Leitung und Verantwortung des Erzbischofs Dr. Zollitsch eine entsprechende Liste von Missbrauchsfällen erstellt worden (sog. 178er-Liste). Seine veränderte Einstellung habe sich schon aus seinen Äußerungen im Jahr 2010 ergeben und habe nicht auf „öffentlichem Druck“ im Jahr 2013 beruht.

Zu den vorgenannten Äußerungen ist anzumerken, dass der interne Missbrauchsbeauftragte in die im Jahr 2013 erfolgten Überprüfungen nach seinen eigenen Angaben sowie den übereinstimmenden Äußerungen des Erzbischofs Stephan Burger (damals Offizial) und der Ansprechperson nicht eingebunden war. Bei der als „178er-Liste“

bezeichneten Liste handelt es sich ersichtlich um die in dem Bericht als „Liste 2013“ bezeichnete Liste.[383]

10.5.2. Besprechung der Entscheidung

Die Zusammenstellung des Offizials Stephan Burger war Grundlage des am 08.04.2014 um 17.00 Uhr[384] mit Erzbischof Dr. Zollitsch geführten Gesprächs über mögliche Einleitungen kanonischer Voruntersuchungen und nachfolgenden Meldungen an die Glaubenskongregation. Eine schriftliche Dokumentation des Gesprächs wurde nicht erstellt. Nach den Erinnerungen von Erzbischof Stephan Burger und einer weiteren Führungsperson, die nach eigenen Angaben ebenfalls anwesend war, nahm auch die erste Ansprechperson an dem Termin teil, woran diese sich allerdings nicht erinnern konnte. Etwas erstaunlich erscheint demgegenüber, dass der interne Missbrauchsbauftragte nicht hinzugezogen wurde; eine Abklärung durch die AG ergab, dass er in dem Zeitraum jedenfalls nicht längerfristig erkrankt war. Seine Abwesenheit stünde allerdings damit in Einklang, dass er nach seinen Angaben bei den Überprüfungen 2013/14 insgesamt nicht einbezogen worden war.

Letztlich wählte Erzbischof Dr. Zollitsch sieben Fälle aus, bei denen es ihn – so die Bewertung des damaligen Offizials und jetzigen Erzbischofs Stephan Burger – „die geringste Überwindung gekostet“ habe. Diese Einschätzung zur subjektiven Einstellung von Erzbischof Dr. Zollitsch steht im Einklang mit dem bereits erwähnten Bericht einer Führungsperson über das „innere Sträuben“ des Erzbischofs Dr. Zollitsch zu Meldungen nach Rom. Danach habe Erzbischof Dr. Zollitsch Meldungen nach Rom so lange als möglich hinausgezögert; zum Zeitpunkt der Besprechung vom 08.04.2014 habe er „einfach nicht mehr davon absehen“ können.

---

[383] Vgl. nachfolgend unter 10.6.1.

[384] Erzbischof Stephan Burger konnte den Termin aufgrund eines Eintrages in seinem Kalender noch genau bestimmen.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Unter allgemeinen Ausführungen zu seinen Aktivitäten in Missbrauchsangelegenheiten seit dem Jahr 2010 im Rahmen der Deutschen Bischofskonferenz wies er auf die durch die Ansprechperson und Offizial Stephan Burger im Jahr 2013 erfolgten Überprüfungen hin. Noch nach seinem Amtsverzicht im September 2013 [als Erzbischof; nachfolgend Apostolischer Administrator] habe er am 25.04.2014 sieben Voruntersuchungen eingeleitet. Hierdurch sei ersichtlich, welche Bedeutung er dieser Angelegenheit in dieser Zeit beigemessen habe. Soweit ihm die Entscheidung „schwergefallen“ sei, sei nicht ersichtlich, worin hier ein Defizit liegen solle.

10.5.3. Einleitung kanonischer Voruntersuchungen

Mit Dekreten vom 25.04.2014 leitete Erzbischof Dr. Zollitsch – als Apostolischer Administrator – gegen sieben Priester gemäß can. 1717 CIC in Verbindung mit „Nr. 29“[385] LLMissbrauch2013 eine Voruntersuchung ein und beauftragte in allen Fällen denselben emeritierten Domkapitular als Voruntersuchungsführer.[386] Der Voruntersuchungsführer legte nach etwa einem Jahr – alle unter dem Datum des 13.04.2015 – die Voruntersuchungsberichte vor. Sie beschränkten sich auf die Wiedergabe eines chronologischen Aktenspiegels mit teilweisen Inhaltsangaben sowie abschließende kürzere Anmerkungen. Nachdem es bei der Erledigung zu erheblicheren Verzögerungen gekommen war, beauftragte Erzbischof Stephan Burger zusätzlich eine weitere, mit solchen Causae vertraute und über kanonistische Kenntnisse verfügende Person mit der ergänzenden Bearbeitung. Die Mitteilungen an

[385] Es wurde noch die Vorschrift der LLMissbrauch2010 herangezogen. Zwischenzeitlich galten – wie im Dekret einleitend zutreffend ausgeführt – jedoch die LLMissbrauch2013, sodass nunmehr Nr. 32 Satz 1 einschlägig war; eine rechtliche Bedeutung hatte dies im Ergebnis nicht.

[386] Während die Einleitung von sieben Voruntersuchungen in der Broschüre über den o. g. Auswerteberichts der Ansprechperson erwähnt wurde, war dies in der korrespondierenden Medienmitteilung nicht der Fall.

die Glaubenskongregation erfolgten im Anschluss durch Erzbischof Stephan Burger, überwiegend unter dem 16.04.2015.

Ungeachtet seines früher gezeigten Interesses wegen möglicher Mediennachfragen wurde der Pressesprecher nach seinen Angaben über die Einleitung von Voruntersuchungen nicht unterrichtet.

10.5.4. Stellungnahme von Erzbischof em. Dr. Zollitsch

Erzbischof em. Dr. Zollitsch nahm durch seinen Berater zu den sieben Einleitungen einer Voruntersuchung dahin Stellung, dass hieraus ersichtlich sei, „welche Bedeutung er dieser Angelegenheit zu dieser Zeit zugemessen“ habe. Zum Umstand der vorherigen jahrelangen Unterlassungen ließ er Folgendes vortragen:

> *„Mit dem Motu proprio ‚Sacramentum’*[387] *sanctitatis tutela vom 30. April 2001 hätte unmittelbar eine größere Transparenz auch gegenüber Rom geschaffen werden müssen. Der hiermit erforderliche Kulturwandel ist von der Erzbischöflichen Kurie nicht herbeigeführt worden.*“

10.5.5. Bewertungen der AG

Wenngleich die Hintergründe der im Jahr 2013 entfalteten „kanonischen Aktivitäten“ nicht zur Gänze erhellt werden konnten, hat nach Ansicht der AG der immer stärker werdende „mediale Druck“ ersichtlich eine wesentliche Rolle gespielt. Es wäre den Medien und der Öffentlichkeit immer weniger zu vermitteln gewesen, dass der Ordinarius einer der größten deutschen Diözesen, der als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz sogar in besonderer Verantwortung stand, selbst bis zum Jahr 2013, mithin etwa zwölf Jahre nach verbindlicher Vorgabe der Mitteilung entsprechender Fälle an die Glaubenskongregation, seiner Verpflichtung bislang nicht in einem einzigen Fall nachgekommen war.

[387] Gemeint: *Sacramentorum*

Darüber hinaus liegt ergänzend nahe, dass die Vorbereitungen für die spätere MHG-Studie die bisherige Passivität ebenfalls hätten bekannt werden lassen.

Bei der Initiative kam der ersten Ansprechperson eine gewichtige Rolle zu, zumal offensichtlich auch sie es gewesen zu sein scheint, die Offizial Stephan Burger einbezogen hat. Anhaltspunkte für einen diesbezüglichen *Auftrag von Erzbischof Dr. Zollitsch* sind – gerade nach den übereinstimmenden Angaben der Ansprechperson und des Offizials – nicht ersichtlich. Insgesamt hat es den Anschein, dass nicht Erzbischof Dr. Zollitsch, sondern „das erzbischöfliche Umfeld“ die Brisanz der Situation erkannt und von sich aus entsprechende Aktivitäten entfaltet hatte.

Die eigene Bewertung des defizitären Umgangs mit Missbrauchsfällen durch Erzbischof Dr. Zollitsch lässt sich schwerlich mit einer *wirklichen* Einsicht in jahrelange Versäumnisse und einer Übernahme entsprechender Verantwortung in Einklang bringen. Seine anhaltende Verhaltensweise *contra legem canonicam* als „unterbliebene Schaffung größerer Transparenz“ und „Nichtherbeiführung des erforderlichen Kulturwandels“ zu werten, dürfte – trotz konkludenter Einräumung des äußeren Sachverhalts – eher den euphemistischen Versuch einer Exkulpation darstellen. Im Übrigen war auch nicht die „Erzbischöfliche Kurie“ für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich, sondern *Erzbischof Dr. Zollitsch* als Diözesanordinarius *persönlich*; diese Formulierung weist ebenfalls auf den Versuch einer Externalisierung der eigenen Verantwortlichkeit auf die Hierarchieebene unterhalb seiner Person hin. Letzteres ist umso bemerkenswerter, als er sich demgegenüber für den Zeitraum seiner früheren Tätigkeit als *Personalreferent* zur eigenen Entlastung – formal durchaus zutreffend – *nachhaltig* auf die (Allein-)Verantwortlichkeit und Entscheidungskompetenz von Erzbischof Dr. Saier berufen hat.

Im Zusammenhang damit, dass nach der entsprechenden Verpflichtung vom 30.04.2001 bis in das Jahr 2014, mithin über 13 Jahre hinweg keine einen Priester betreffende Mitteilung nach dem Motu proprio *SST* erfolgt ist, besteht Anlass zu folgenden zusätzlichen Anmerkungen:

Nach Ansicht der AG ist zwar denkgesetzlich möglich, jedoch aus den nachfolgenden Erwägungen eher fernliegend, dass die vermeintliche jahrelange ausnahmslose „Nullbilanz“ der Erzdiözese Freiburg bei der Glaubenskongregation zur Gänze unbemerkt geblieben sein konnte. Zwischen 2001 und 2014 waren Präfekten der Glaubenskongregation *Joseph Kardinal Ratzinger* (1983–2005),[388] *William Joseph Kardinal Levada* (2005–2012) und *Gerhard Ludwig Kardinal Müller* (2012–2017).

- Es handelte sich bei der Erzdiözese Freiburg um eine der größten deutschen Diözesen (damals über 1,8 Millionen Katholikinnen und Katholiken). Demzufolge drängte sich bereits angesichts der damit einhergehenden Zahl an Diözesanpriestern aus statistischen Gründen auf, dass seit dem 30.04.2001 eine gewisse Anzahl von Beschuldigungen *saltem veri similis* bekannt geworden sein müsste.

- Selbst nachdem es ab dem Jahr 2010 – so auch in der Erzdiözese Freiburg – zu einer starken Zunahme entsprechender Anzeigen gekommen war, erfolgte aus der Erzdiözese Freiburg weiterhin nicht auch nur eine Meldung an die Glaubenskongregation.

- Da es sich bei Erzbischof Dr. Zollitsch seit dem 18.02.2008 zusätzlich um den *Vorsitzenden der DBK* gehandelt hat, dürften sowohl seine Person als auch seine Erzdiözese bei der Glaubenskongregation gedanklich nochmals verstärkt präsent gewesen sein.

[388] Nachfolgend Papst Benedikt XVI.

- Da zwei der Präfekten Deutsche waren,[389] liegt nicht fern, dass zumindest diese beiden Amtsträger *deutsche* (Erz-)Diözesen allgemein etwas konkreter im Blick hatten.

- Die Erzdiözese Freiburg hätte im Vergleich mit anderen deutschen Diözesen eine besondere Ausnahme dargestellt und müsste auch insoweit auffällig gewesen sein und „Erstaunen“ hervorgerufen haben. Beispielhaft sei erwähnt:

  Das ähnlich große Bistum Münster hatte in dem fraglichen Zeitraum immerhin 17 Fälle an die Glaubenskongregation gemeldet.[390] Durch das – weniger als ein Viertel so große – Erzbistum Berlin erfolgten in sechs Fällen entsprechende Unterrichtungen.[391] Auch der MHG-Studie ist allgemein zu entnehmen, dass deutsche (Erz-)Diözesen Meldungen an die Glaubenskongregation vorgenommen haben.[392]

Die Bewertung der AG zur Passivität der Glaubenskongregation steht unter dem Vorbehalt, dass es nicht dokumentierte, interne vertrauliche Kontakte zwischen der Glaubenskongregation und Erzbischof Dr. Zollitsch gegeben haben könnte.

[389] Joseph Kardinal Ratzinger (*in Marktl/Bayern) und Gerhard Ludwig Kardinal Müller (*in Finthen/seit 1969 Ortsbezirk von Mainz); bei William Joseph Kardinal Levada handelte es sich um einen US-Amerikaner.

[390] Frings/Großbölting/Große Kracht/Powroznik/Rüschenschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, 2022, S. 309

[391] Redeker/Sellner/Dahs, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946, Januar 2021, vgl. jeweils Einzelfälle ab S. 227 ff.

[392] S. 296 (233 gesicherte Mitteilungen)

10.6. Exkurs: Listen über beschuldigte Kleriker

Im Zusammenhang mit der bereits erörterten „Liste 2013“[393] sollen die Feststellungen der AG zu verschiedenen unterschiedliche Beschuldigtenlisten dargestellt werden; deren Existenz hatte sich im Laufe der Untersuchung herausgestellt. Soweit ersichtlich, handelte es sich bei der *Liste 2013* um die früheste – noch vorhandene – personifizierte Beschuldigtenliste. Sie war jedenfalls während des Episkopats von Erzbischof Dr. Zollitsch gefertigt worden.

10.6.1. Liste 2013

Die *Liste 2013* wurde unter der Überschrift „*Ordinariatsakten alphabetisch*“ und „*Stand 30.10.2013*“ erstellt. Zusätzlich weist sie im Kopfbereich handschriftlich „*zu bearbeiten 18.12.13*“ auf. Die erstellende Person ließ sich nicht mehr sicher feststellen; es hatte sich jedenfalls – so deren glaubhafte Äußerungen – weder um den internen Missbrauchsbeauftragten noch den Personalreferenten II noch Offizial Stephan Burger gehandelt. Ungeachtet erheblicher Bemühungen ist es der AG nicht gelungen, die die Liste verfassende Person zweifelsfrei festzustellen. Die Liste war (schließlich?) im Besitz der ersten Ansprechperson, die sich nicht mehr sicher erinnern konnte, ob sie in ihrem Büro erstellt worden oder anderweitig in ihren Besitz gelangt war. Obgleich nach dem Ausschlussprinzip naheliegt, dass sie in der Sphäre der ersten Ansprechperson gefertigt worden sein dürfte, muss dies letztlich offen bleiben, da sie sich insoweit nicht mehr erinnern konnte. Die Liste war, wie bereits geschildert, Offizial Stephan Burger durch die Ansprechperson im Spätherbst 2013 ausgehändigt worden, der sie bei seinen Unterlagen behielt und der AG übergeben hat.

[393] Vgl. vorstehend unter 10.6.1.

In inhaltlicher Hinsicht enthält die *Liste 2013* zunächst 149 Namen mutmaßlicher Beschuldigter. Teilweise handelt es sich um Nachnamen mit Vornamen (in einem Fall eine Frau), teilweise nur um Nachnamen; bei zwei Priestern sind deren Namen jeweils zweifach aufgeführt. Im Anschluss an die Namen der Beschuldigten wurden unter „Kein Täternname/Sonstige“ 26 Namen, Berufsbezeichnungen oder Örtlichkeiten niedergeschrieben. Schließlich enden die Aufstellungen unter der Überschrift „Kindergärten“ mit drei Kindergärten und einem Vor- und Nachnamen.

10.6.2. Liste MHG

Eine weitere Liste wurde durch die mit den Vorbereitungsarbeiten zur MHG-Studie beauftragte Person erstellt („Liste MHG“). Hierbei ist von Bedeutung, dass diese Liste wesentlich später verfasst wurde, nämlich mit dem Schlussstand September 2017. Die Liste enthält 190 Beschuldigte, darunter auch Priester anderer Diözesen, Ordensangehörige und Diakone.

10.6.3. Vergleich der Listen

Durch ein Mitglied der AG wurden die Namen der Beschuldigten der *Liste 2013* und der *Liste MHG* abgeglichen. Hierbei stellte sich heraus, dass es erhebliche Abweichungen gab, nämlich 79 Namen der *Liste 2013* in der – späteren – *Liste MHG* nicht enthalten waren. Ein Doppelbestand lag bei 68 Namen vor. Angesichts der teilweise „fragmentarischen“ Namen in der *Liste 2013* waren diese Zahlen im Ausgangsabgleich allerdings mit Unsicherheiten verbunden, weshalb eine zuverlässige genaue Berechnung nicht möglich war; dies allein vermag aber die erhebliche Größenordnung der Differenz kaum zu erklären.

Die mit der Vorbereitung der MHG-Studie beauftragte Person teilte bei ihrer Befragung glaubhaft mit, die *Liste 2013* nicht gekannt zu haben; sie sehe sie – bei der Vorlage durch die AG – zu ihrem großen Erstaunen zum ersten Mal. Um mögliche Gründe der Differenz näher zu erhellen, wurde bei 24 Namen der *Liste 2013*, die in der *Liste MHG* nicht enthalten waren, exemplarisch abgeklärt, ob Sonderakten vorhanden sind. In elf Fällen waren solche vorhanden, in den übrigen nicht.

Nach der Bewertung der AG konnten die Ursachen der – numerisch erheblichen – Abweichungen letztlich nicht zuverlässig geklärt werden. Hierbei wurde vor dem Hintergrund des Auftrages in den Blick genommen, dass entsprechende Akten, die Beschuldigte (allein) der *Liste 2013* betreffen, vernichtet worden sein könnten.

Da die erstellende Person der *Liste 2013* nicht sicher festzustellen war, blieb bereits im Ausgangspunkt gänzlich unklar, nach welchen Kriterien die Namen mutmaßlicher Beschuldigter in jene Liste aufgenommen worden waren. Gerade der bereits erwähnte teilweise „fragmentarische“ Inhalt der *Liste 2013* sprach gegen eine auf *gesicherten* Erkenntnissen beruhende Aufnahme, sondern teilweise für ein bloß vorhandenes „Halbwissen“. Beim Aspekt einer möglichen Vernichtung der Akten würde dieser voraussetzen, dass die *Liste 2013* auf der *Grundlage von vorhandenen Akten* erstellt worden war, diese jedoch später zum Zeitpunkt der *Liste MHG* nicht mehr vorhanden waren und somit in jene auch nicht mehr aufgenommen werden konnten. Dieser Vorgabe steht ebenfalls mit Deutlichkeit der teilweise „fragmentarische“ Inhalt der *Liste 2013* entgegen, der mit Übernahmen *aus vorliegenden Akten* kaum in Einklang zu bringen wäre. Im Übrigen könnten die Akten bei einer solchen Überlegung frühestens erst Ende 2013/Anfang 2014 „verschwunden“ sein. Für diesen *späten* Zeitraum erbrachte die Untersuchung der AG keine Hinweise für eine – gar systematische vertuschungsmotivierte – Vernichtung von Schriftgut. Der Vollständigkeit

halber ist zu erwähnen, dass ein zwischenzeitliches Versterben des beschuldigten Priesters eine Vernichtung dieser Sonderakten rechtmäßig eröffnet hätte.

Zusammenfassend lassen sich demzufolge keine Rückschlüsse dahin ziehen, dass die Namensdefizite der *Liste MHG* im Vergleich zur *Liste 2013* auf einem Vertuschungsverhalten beruhen. Die maßgeblichen Ursachen, die bei einzelnen Personen auch unterschiedliche Gründe haben könnten, ließen sich gleichwohl nicht plausibel klären.

10.6.4. Liste Offizialat

Neben den beiden vorbezeichneten Listen existiert darüber hinaus eine interne Liste des Offizialats, die vom Offizial persönlich erstellt wurde und durch ihn fortlaufend aktualisiert wird. Es handelt sich um eine Liste mit drei Registern (Excel-Tabellen). Sie betreffen die Gesamtliste „Strafsachen mit sexuellem Bezug“ (45 Beschuldigte) sowie die Einzellisten „(Vor-)Untersuchungen in Strafsachen mit sexuellem Bezug“ (26 Beschuldigte) und „administrative und gerichtliche Strafverfahren mit sexuellem Bezug“ (9 Beschuldigte).[394] Aus den Listen sind darüber hinaus die Verfahrensgänge und Entscheidungen, einschließlich der Vorlagen an die Glaubenskongregation, transparent dargestellt.

Die *Liste Offizialat* erwies der AG bei ihren Untersuchungen hilfreiche Dienste für eine zuverlässige Erfassung jener Fälle.

[394] Die Zahlenangaben betreffen den Stand September 2022.

10.7. Einbeziehung der Offiziale

Wie bereits dargelegt, wies die Haltung von Erzbischof Dr. Zollitsch eine große Ferne zum kanonischen Recht auf, ganz besonders zum kanonischen Strafrecht und den damit einhergehenden kodikarischen und außerkodikarischen Normen. Angesichts dieser Einstellung ist es demzufolge wenig verwunderlich, dass die Offiziale – entgegen den Angaben des Dr. Zollitsch in seiner Videoerklärung vom 06.10.2022 im Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen gegen Kleriker –, so die Erkenntnisse der Untersuchung, durch ihn keine nachhaltige Heranziehung oder gar konkrete Einbindung erfahren haben. Dies ließ sich mit seiner ablehnenden Grundhaltung schlüssig in Einklang bringen, da er ansonsten zu gewärtigen gehabt hätte, dass die Offiziale auf die Beachtung des kanonischen Rechts gedrungen hätten.

.

Offizial Dr. Dr. Norbert Ruf
(22.02.1978 bis 15.07.2004)

Nach dem Amtsantritt von Erzbischof Dr. Zollitsch war für die Dauer etwa eines Jahres zunächst noch der bisherige, sehr langjährige *Offizial Dr. Dr. Norbert Ruf* im Amt. Anhaltspunkte für dessen Konsultation in Missbrauchsfällen fanden sich bei der Untersuchung nicht; sie können in Einzellfällen jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Offizial Lic. iur. can. Michael Hauser
(16.07.2004 bis 31.08.2007)

Die Nachfolge des Offizials Dr. Dr. Norbert Ruf war bereits Gegenstand einer Ordinariatssitzung vom 01.07.2003. In dieser teilte Dr. Zollitsch – noch als Personalreferent – mit, dass nach einem mit Dr. Dr. Ruf geführten Gespräch dieser seine Nachfolge Lic. iur. can. Michael

Hauser[395] zutraue; er – Dr. Dr. Ruf – würde auch dessen Einarbeitung übernehmen. Vor einer Entscheidung sollte allerdings noch ein anderer Kleriker höheren Ranges[396] befragt werden, ob er zur Übernahme des Amtes des Offizials bereit sei.

In der Ordinariatssitzung vom 15.07.2003 teilte Dr. Zollitsch mit, dass Michael Hauser bereit sei, als *Vizeoffizial* tätig zu sein; die Ernennung erfolgte zum 01.10.2003.

Für die Zeit seiner Tätigkeit als *Offizial* teilte Domkapitular[397] *Michael Hauser* der AG mit, dass das Verhältnis zwischen dem Erzbischof und dem Offizial (bzw. dem Offizialat) in den Jahren bis 2013[398] nicht von einem kollegialen Miteinander, sondern von einem „Nebeneinander“ geprägt gewesen sei; dies habe sich auch daran gezeigt, dass von 1977 bis 2013 der Offizial bewusst nicht Mitglied im Domkapitel gewesen sei, somit auch nicht Teilnehmer an den Ordinariatssitzungen sein konnte. Der Informationsfluss in das Offizialat sei „eher bescheiden“ gewesen und kirchenrechtlicher Rat eher von Abteilungsleitern des Ordinariats als vom Erzbischof selbst erfragt worden. Als Offizial habe er drei- bis viermal jährlich einen Gesprächstermin beim Erzbischof gehabt, wobei es bei seinem Vorgänger Dr. Dr. Norbert Ruf ähnlich gewesen sein dürfte. Bei diesen Terminen sei immer wieder einmal auch kirchenrechtlicher Rat erbeten, aber selten das Thema Missbrauch angesprochen worden.

Wie in anderem Zusammenhang bereits dargelegt, hat Offizial Michael Hauser Erzbischof Dr. Zollitsch Mitte Mai 2006 in einem Vier-Augen-Gespräch – gänzlich zutreffend und begrüßenswert – ausdrücklich auf

[395] Michael Hauser war zu dieser Zeit Dekan des Dekanats Murgtal und Pfarrer der Seelsorgeeinheit Kuppenheim; zugleich war er am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg bereits als Diözesanrichter tätig.
[396] Aus Datenschutzgründen hat eine namentliche Benennung zu unterbleiben.
[397] Michael Hauser wurde mit Wirkung vom 15.09.2019 zum residierenden Domkapitular ernannt.
[398] Nach der Entpflichtung als Offizial war Michael Hauser Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit St. Radolt in Radolfzell; zugleich war er weiterhin Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg.

die Mitteilungspflicht an die Glaubenskongregation in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker hingewiesen.

Offizial Lic. iur. can. Stephan Burger
(01.09.2007 bis 29.06.2014)

Lic. iur can. Stephan Burger war, wie bereits erwähnt, schon vor seiner Ernennung zum Offizial kirchenrechtlich tätig. Seit dem 27.11.2002 war er *Defensor vinculi ad universitatem causarum*[399] und seit dem 06.06.2006 *Promotor iustitiae*[400]. Vor Beginn seiner Tätigkeit als Offizial hatte er ergänzend noch eine „praktische Ausbildung“ von sechs Monaten am *Erzbischöflichen Konsistorium München*[401] absolviert.

Da Offizial Stephan Burger erst mit Wirkung zum 09.09.2013 zum residierenden Domkapitular ernannt wurde, konnte er an den Ordinariatssitzungen erst ab diesem Zeitpunkt mit entsprechendem Informationsgehalt, gerade auch zu Missbrauchsvorwürfen, teilnehmen. Nach seiner Darlegung habe ihn Erzbischof Dr. Zollitsch ins Domkapitel berufen, da der frühere Offizial Dr. Dr. Ruf zwischenzeitlich verstorben war (22.10.2012) und es daher „keine Spannungen mehr“ habe geben können. Er habe das Amt eines erst zum 20.12.2012 zum Domkapitular ernannten und schon am 07.01.2013 überraschend verstorbenen Mitbruders übernommen. Jemanden von außen zu holen, sei schwierig gewesen; daher habe man auf ihn als Offizial zurückgegriffen.

Nach Angaben von Erzbischof Stephan Burger seien der Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen dem Offizialat und dem Ordinariat „sehr rudimentär“ gewesen. Schon aufgrund der „Vorgängergeschichte“ zwischen Offizial Dr. Dr. Ruf und Erzbischof Dr. Saier seien die Ver-

[399] „Bandverteidiger“ (vgl. can. 1432 CIC); die Ernennung war durch Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Wehrle erfolgt.
[400] „Kirchenanwalt“ (vgl. can. 1430 CIC); die Ernennung war durch Erzbischof Dr. Zollitsch erfolgt.
[401] Entspricht dem Offizialat

bindungen des Offizialats zum Ordinariat nicht sehr intensiv, sondern auf das Notwendigste beschränkt gewesen. Deren Persönlichkeitsstrukturen seien „nicht unbedingt kompatibel“ gewesen. Hinzu sei gekommen, dass Dr. Saier Kirchenrecht in München, Dr. Dr. Ruf es jedoch „nur“ in Heidelberg studiert habe; daher benötigte Letzterer zur Ausübung des Amts als Offizial eine besondere Genehmigung.

Angesichts der geschilderten, sehr eingeschränkten Kontakte sei das Offizialat in der Amtszeit von Erzbischof Dr. Zollitsch auch nicht in besondere Dinge einbezogen worden. Bis etwa im Jahr 2010 sei er als Offizial mit Missbrauchsvorwürfen überhaupt nie befasst gewesen. Im Zusammenhang mit einem Kurs für Pfarrsekretärinnen sei er im Fall J einmal auf die möglichen Tätigkeitsorte des Beschuldigten angesprochen worden. Auf seine Nachfragen habe er jedoch von Erzbischof Dr. Zollitsch oder dessen Büro nie irgendwelche Unterlagen erhalten. Im Fall I verfasste er im Jahr 2010 eine kürzere kirchenrechtliche Stellungnahme zur Frage der Zuständigkeit des Freiburger Erzbischofs, welche der AG vorliegt. Darüber hinaus sei er auch einmal vom internen Missbrauchsbeauftragten angesprochen worden, wie etwas kirchenrechtlich einzuordnen sei oder wie man damit umgehen müsse. Hierdurch sei ihm bewusst geworden, dass „im Moment viel Druck auf dem Topf“ gewesen sei.

Nach den weiteren Angaben von Erzbischof Stephan Burger habe es zwischen ihm als Offizial und Erzbischof Dr. Zollitsch keine festen Termine gegeben. Bei Bedarf habe er sich einen Termin geben lassen, der ihm je nach verfügbarer Zeit eingeräumt worden sei. Die Termine hätten in der Regel nur kurze Zeit gedauert. Seinen ausdrücklichen Rat als Offizial habe Erzbischof Dr. Zollitsch nie eingeholt. Dessen allgemeine Einstellung sei gewesen: „Ich will wissen wie es geht und nicht, wie es nicht geht“.

Auf Bitte des Pressesprechers erstellte Offizial Stephan Burger für diesen unter dem 08.03.2010 allgemeine Ausführungen unter dem Titel „Informationen zum kirchlichen Strafverfahren“. Sie bezogen sich nicht speziell auf Fälle des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker; das Motu proprio *SST* vom 30.04.2001 wurde allerdings erwähnt. Ferner wurde Offizial Stephan Burger durch den Personalreferenten II in zwei Fällen punktuell hinzugezogen. Er erstellte für ihn im Juli 2011 den Entwurf eines kurzen Anschreibens an den Priester wegen einer Verwarnung nach can. 1339 CIC; ob er Verwendung fand, ließ sich mangels konkreter Zuordnung zu einem bestimmten Verfahren nicht feststellen. Des Weiteren formulierte er im Oktober 2012 den Entwurf für einen Beschluss über die Bestätigung des Kanonischen Verweises nach can. 1339 §§ 1 und 2 CIC; der Entwurf wurde in der Folge durch den Generalvikar herangezogen.[402] Hintergrund des vorausgehenden Kanonischen Verweises waren Verstöße gegen Distanzauflagen in Bezug auf Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus verfasste er unter dem 04.08.2011 eine Stellungnahme zur „Klageschrift“ einer betroffenen Person; sie hatte ihn als Offizial mit der Sache unmittelbar befasst.

Zu einer konkreten erstmaligen (Ausgangs-)Befassung von Offizial Stephan Burger mit Missbrauchsfällen kam es schließlich erst nach über sechs Jahren im Amt, nämlich im Spätherbst des Jahres 2013. Wegen der Einzelheiten wird auf die vorstehend unter 10.5. gemachten Ausführungen verwiesen.

Soweit sich Erzbischof em. Dr. Zollitsch allgemein zu seinem nach den Erkenntnissen der AG praktizierten defizitären Umgang mit dem kanonischen Recht äußerte, berief er sich nicht darauf, in Missbrauchsangelegenheiten – vor dem Jahr 2013 – die Offiziale tiefgehender konsultiert zu haben. Dies steht mit deren Schilderungen in Einklang.

[402] Der Fall wurde durch die AG nicht untersucht; die Akten lagen vor und wurden einer Durchsicht unterzogen.

Bewertungen der AG

Erzbischof Dr. Zollitsch ist dem schon von Erzbischof Dr. Saier praktizierten traditionellen Umgang zwischen Erzbischof und Offizial jedenfalls bis Herbst 2013 treu geblieben. Dabei ist im Ergebnis ohne wesentliche Bedeutung, ob dies – wie wohl beim Vorgänger – in erster Linie eher auf persönlichen Animositäten beruhte oder Erzbischof Dr. Zollitsch, was bei ihm eher einen wesentlichen Aspekt darstellen dürfte, seine „erzbischöfliche *Potestas*“ im Missbrauchszusammenhang möglichst *ad nutum*[403] und ohne Bindung an das – gerade auch kanonische – Recht ausüben wollte. Durch die Unterlassung einer Beratung und Einschätzung durch den Offizial in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker vermied er von vornherein die Entstehung einer allfälligen Konfliktsituation über gebotene zusätzliche Maßnahmen. Angesichts seines durchaus vorhandenen Wissens über die Rechtslage und seine eigentlichen Verpflichtungen hätte er bei einer verantwortungsvollen Einbindung des Offizials mit großer Wahrscheinlichkeit eine zu seinem Verhalten gegenläufige Beurteilung gewärtigen müssen (vgl. auch den Hinweis des Offizials Michael Hauser); dies galt es zu vermeiden. Nur hierdurch konnte er sein Ansinnen, so ist es seitens der AG zu bewerten,

„*de sacerdotibus nihil nisi bene*“

möglichst verschwiegen umsetzen.

[403] Nach Belieben

10.8. Diözesane Aktenführung

10.8.1. Vorbemerkung

Die Darlegungen betreffen nicht nur das Episkopat von Erzbischof Dr. Zollitsch, sondern auch jene davor und danach.

Zur allgemeinen Veranschaulichung der in der Erzdiözese Freiburg praktizierten Aktenführung und Aktenhaltung soll zunächst die Darstellung im Rahmen einer Eigenbewertung aus dem *Zusammenfassenden internen Bericht zum MHG-Projekt* zitiert werden (September 2018). Im Anschluss wird über die weiteren Erkenntnisse der AG anhand der Untersuchungen berichtet.

Bereits an dieser Stelle ist zu erwähnen, dass zu kritisierende Punkte in der Aktenführung die Akten des Erzbischöflichen Offizialats Freiburg nicht betreffen. Sämtliche der AG überlassenen Akten waren dort vorbildlich transparent geführt worden, d. h. chronologisch geordnet und immer paginiert.

10.8.2. Erkenntnisse zum MHG-Projekt

Die mit der statistischen Vorbereitung zur MHG-Studie umfangreich befasste, der Erzdiözese Freiburg angehörige Person wertete in Zusammenarbeit mit der ersten Ansprechperson insgesamt 4.114 Akten aus, wobei 154 von 190 mutmaßlichen Beschuldigten Priester der Erzdiözese Freiburg waren. Angesichts dieser hohen Anzahl von Akten bot sich ihr ein außerordentlich substantiierter Einblick in die Handhabung der Aktenführung und der damit einhergehenden Transparenzprobleme.

Im Einzelnen wurde zur „konkreten Aktenlage“ Folgendes ausgeführt:

(1) *Tatsächlich ist das Auffinden einzelner möglicherweise relevanter Akten auch in unserer Erzdiözese nicht ganz einfach. Schon die grundlegende Akten-Ordnung bringt Hürden mit sich, die nicht immer den Blick darauf frei geben, ob im Einzelfall alle relevanten Akten auch tatsächlich aufgefunden worden sind. Das horizontale Ordnungssystem (Person, Sache, Ort, Zeit) ergänzt sich nicht nur, sondern konkurriert in übergreifenden Fällen auch miteinander (z. B. Personalakten nach Personen-Prinzip, Akten für Heime, Schulen, Hochschulen und Sonderseelsorge-Bereiche nach Sach-Prinzip, Pfarrei- und Seelsorgeeinheits-Akten nach Orts-Prinzip und Jahrgangs-Akten nach Zeit-Prinzip). Dokumente werden nach ihrem erkennbar inhaltlichen Schwerpunkt in dieses System eingeordnet. (Schon diese Zuordnung ist nicht immer einfach, wie jeder weiß, der solche Zuordnungen leisten muss.) Die umgekehrte Suche nach einer Person oder Handlung ist deshalb leider nicht immer zielführend. (Z. B. kann bei der Einordnung eines Dokuments der Ort – etwa Pfarrei – vorrangig gewesen sein.)*

Das vertikale Ordnungssystem der verschiedenen Aufbewahrungsorte (Handakten bei der Sachbearbeitung, Akten in der zentralen Registratur und Akten im zentralen Diözesanarchiv; sowie Sonderakten in einem Sonderarchiv, Gerichtsakten an einem eigenen Ort, Akten für Personen mit zeitlich befristetem Hintergrund oder aus ihrem Dienst ausgeschiedener Personen an einem eigenen Ort, Akten von im Ordinariat tätigen Personen an einem eigenen Ort und Akten von Mitgliedern der Diözesanleitung an einem eigenen Ort) eröffnen in Verbindung mit dem horizontalen Ordnungssystem ein weites Feld mit praktischen Tücken, welches letztlich am besten von den Fachkräften in der Registratur und im Archiv überblickt und beherrscht wird.

(2) *Aktenkundig erkennbar müssen in unserer Erzdiözese früher einzelne Sonderakten vorhanden gewesen sein, die aktuell aber nicht mehr auffindbar sind. Ins Leere gehende inhaltliche Querverweise in anderen Sonderakten (z. B. Briefe und ausgedruckte Mails, die in einem einzigen Dokument gleich mehrere namentliche Problemfälle detailreich beschreiben) und nur außer Haus aufgefundene Ordinariats-Korrespondenz (z. B. in staatlichen Gerichtsakten) belegen dies eindeutig.*

(3) *Aktenkundig gibt es in Personalakten unserer Erzdiözese nicht nur erkennbar zeitliche, sondern auch erkennbar inhaltliche Lücken. Ins Leere gehende inhaltliche Querverweise innerhalb derselben Personalakte (z. B. inhaltlicher Bezug eines Dekans in einem Jahresbericht auf einen nicht vorhandenen Vorjahresbericht) und auffällige Leere im Gesamt-Zusammenhang einer Personalakte (z. B. in einer Reihe fehlende Jahresberichte desselben Dekans zwischendurch und das Nichtvorhandensein*

auch anderer Dokumente im selben Zeitrahmen) lassen vernünftig keinen anderen Schluss zu.

(4) Leider ergibt sich die Annahme zwingend, dass Sonderakten und Teile aus Personalakten bewusst entfernt worden sind. Manchmal verblieben sogar noch abgerissene Papierecken in der Schnur-Bindung[404] *einzelner Akten. Dabei wurde wahrscheinlich auch die einschlägige Weisung des Kirchenrechts angewandt: Canon 489 § 2 des weltweit geltenden Codex Iuris Canonici bestimmt: Jährlich sind die Akten der Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, zu vernichten; ein kurzer Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils ist aufzubewahren.*

(5) Leider ist deshalb nicht auszuschließen, dass die im Rahmen des MHG-Projekts ermittelten Zahlen von Beschuldigten (und logischerweise dann auch von Betroffenen) für unsere Erzdiözese tatsächlich höher sind.

(6) In einzelnen Personalakten sind kirchliche Strafmaßnahmen gegen Kleriker ohne erkennbaren konkreten Grund dafür (und manchmal sogar ohne erkennbaren konkreten Ausgang des Verfahrens) dokumentiert. Sonder- oder Strafakten dazu waren aber nicht auffindbar.

(7) Leider kann aufgrund der konkreten Aktenlage aus der Arbeit am MHG-Projekt heraus nicht benannt werden, wie viele kirchliche Strafverfahren tatsächlich gegen Kleriker (im Sinne des MHG-Projekts) geführt worden sind. In manchen alten Personalakten und Sonderakten gibt es zwar Hinweise dazu, archivierte alte Strafakten waren aber keine auffindbar, ebenso wenig eine summarische Liste darüber.

(8) Von insgesamt neun Klerikern unserer Erzdiözese konnten die Personalakten, die theoretisch an ihrem jeweiligen Aufbewahrungsort vorhanden sein müssten, aber dort nicht vorhanden waren, auch bis zum Ende der Arbeit am MHG-Projekt im April 2017 leider nirgends im Ordinariat tatsächlich aufgefunden und deshalb auch nicht erfasst werden. Das entspricht einem Anteil von 0,2 % an der Gesamtzahl von 4.123 Klerikern.

[404] Zur Besonderheit der Aktenbindung in Baden wird auf den Artikel „Badische Aktenführung“ bei *wikipedia* verwiesen (https://de.wikipedia.org/wiki/Badische_Aktenheftung).

10.8.3. Erkenntnisse der AG

a. Vorbemerkungen

Obgleich die AG angesichts des erteilten Auftrages, lediglich *exemplarische* Fälle zu untersuchen, deutlich weniger Akten analysierte, erhielt auch sie gleichwohl einen erkenntnisreichen Einblick in die Aktenführung. Hierbei war von Bedeutung, dass sich die Auswertung der Akten keineswegs auf die Personalakten und – soweit vorhanden – die Sonderakten beschränkt hat; ergänzend wurden, in unterschiedlichem Umfang, Ordinariatsakten (über die Pfarreien und Visitationsakten), Pfarrakten (d. h. in den Pfarreien geführte Akten), Akten des Offizialats und staatliche Akten beigezogen.

Soweit – abgesehen von der jüngeren Zeit – kritische Betrachtungen angezeigt sind, war in den Blick zu nehmen, dass die Art der Aktenführung nicht von vornherein unter jedem Aspekt *zwingend* einen Vertuschungszusammenhang in Missbrauchsfällen aufweisen musste, sondern jedenfalls grundsätzlich auch eine allgemeine Nachlässigkeit in Betracht kommen konnte. Ungeachtet dessen würden auch hierdurch mutmaßliche Vertuschungen im Ergebnis objektiv zusätzlich begünstigt und die nachträgliche Aufklärung, sofern überhaupt möglich, erschwert. Durch die allgemeine Art der Aktenführung war aufgrund einer *Gesamtschau* zumeist nicht ernsthaft in Frage zu stellen, dass es sich in den untersuchten Missbrauchsfällen um konkretisierte Vertuschungen im Einzelfall – und nicht bloße Nachlässigkeiten – gehandelt haben muss.

Eine gewisse, jedenfalls temporäre Intransparenz entstand dadurch, dass offensichtlich nicht generell üblich war, zu bearbeitende eingehende Post *unter Beizug der Akten* (ggf. insbesondere des Sonder-

bandes) zu bearbeiten; stattdessen befand sich das Schriftgut, mitunter auch länger, jedenfalls während des Episkopats von Erzbischof Dr. Zollitsch, zunächst noch beim Personalreferenten II, bis er die Unterlagen an den Archivdirektor zum Anschluss an die Akten weitergeleitet hat. Ein solches Vorgehen hat allgemein zur Folge, dass den *Akten* der aktuelle Bearbeitungsstand nicht zu entnehmen ist. Ferner dürfte es der anstehenden aktuellen Sachbearbeitung häufiger dienlich sein, die frühere Bearbeitung konkret vor Augen zu haben, um sie umfassend berücksichtigen zu können und nicht lediglich auf die eigene Erinnerung angewiesen zu sein (vgl. beispielsweise frühere Auffälligkeiten oder bereits erteilte Verbotsauflagen, gegen die verstoßen wurde).

b. „Giftschrank“

Im Ordinariat war bis zum Jahr 2010 – ersichtlich als Geheimarchiv ohne eine solche ausdrückliche Bezeichnung – ein sogenannter „Giftschrank“ vorhanden. In diesem befanden sich neben Laisierungsakten und Notstandssachen *verschlossene Umschläge*, die priesterliche Personalangelegenheiten betrafen. Auf den Umschlägen waren handschriftlich die Namen der jeweiligen Priester notiert. Nach Einordnung des Archivdirektors hat es sich ersichtlich um die Handschrift des vormaligen Personalreferenten und späteren Erzbischofs Dr. Zollitsch gehandelt; im Fall J räumte Dr. Zollitsch ein, dass die Aufschrift von ihm stammen dürfte. Über einen Schlüssel zum „Giftschrank“ verfügten der Personalreferent bzw. Erzbischof Dr. Zollitsch und der Archivdirektor; Letzterer hat seinen eigenen Schlüsselbesitz erst zu späterer Zeit zufällig bemerkt. Ein Verzeichnis über die im „Giftschrank“ vorhandenen Dokumente ist dem Archivdirektor nicht bekannt.[405]

[405] vgl. can. 486 § 3 CIC; ob die Vorschrift auch das *Geheimarchiv* erfassen soll, ist allerdings nicht eindeutig geregelt (vgl. *Jessica Scheiper*, Lehrstuhl für Kirchenrecht der Universität Würzburg, Kanon des Monats, can. 489 §§ 1 und 2 CIC [https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/fileadmin/01040030/2021/KdM_41__c._489__Geheimarchiv.pdf])

Der geschilderte „Giftschrank“ wurde etwa 2010 vollständig geleert, da in diesem wegen des zunehmenden Anfalls von Sonderakten in Missbrauchsfällen kein ausreichender Platz mehr vorhanden war. Er wurde deshalb auf Entscheidung des Archivdirektors geräumt und die darin befindlichen Akten in einem neuen größeren Schrank verwahrt; anschließend wurde der alte Schrank entsorgt. Die verschlossenen Umschläge wurden durch Erzbischof Stephan Burger geöffnet, als der entsprechend Beauftragte für die MHG-Studie wegen der Missbrauchsfälle recherchierte. Die Mitglieder der AG haben demzufolge im Jahr 2019 die Akten dem *neuen* Schrank entnommen.

Das durch die Tätigkeit des internen Missbrauchsbeauftragten, dessen Büro nicht verschlossen werden konnte, angefallene Schriftgut befand sich zunächst als jeweilige Loseblattsammlung in einem besonderen Raum im Untergeschoss des Ordinariats (Bezeichnung: „Altregistratur“). In diesem stand ein verschließbarer Schrank mit Schubfächern, in denen sich Hängemappen befanden. Jedes Schubfach enthielt vier Plastikständer mit den eingehängten Mappen, wobei jede Hängemappe ein Namensschild des Beschuldigten aufwies.

c. Anlegen von Sonderakten

Die Bildung von „Sonderakten Missbrauch“ erfolgte etwa ab dem Jahr 2010;[406] eine schriftliche oder mündliche Anweisung durch Erzbischof Dr. Zollitsch oder Generalvikar Dr. Keck gab es nicht. Der Umgang mit solchem Schriftgut in der Zeit davor blieb weitgehend im Unklaren.

[406] In einem von der AG untersuchten Fall war allerdings schon Mitte der 1980er-Jahre eine von der Personalakte getrennte Sonderakte angelegt worden, deren Inhalt Unterlagen zur *Alkoholkrankheit* des Priesters aufwies. Bei den Vorbereitungsarbeiten zur MHG-Studie wurde ebenfalls die Einschätzung dargelegt, dass es auch schon früher einzelne Sonderakten gegegeben haben müsse, die nicht mehr vorhanden seien (vgl. vorstehend unter 10.8.2.[2]).

Der Archivdirektor entnahm zum einen im Einvernehmen mit dem internen Missbrauchsbeauftragten nach und nach aus einem verschlossenen Schrank in der sogenannten „Altregistratur“ im Keller des Ordinariats lose Blattsammlungen, die dieser dort deponiert hatte; zum anderen händigte ihm Personalreferent II weitere Aktenkonvolute aus. Der Archivdirektor legte diese Unterlagen sodann personenbezogen jeweils als badisch gebundene Sonderakten an. In der Regel geschah dies, nachdem die Sache einen – zumindest vorläufigen – Abschluss genommen hatte. Die so angelegten Sonderakten wurden anschließend in dem bereits erwähnten Schrank abgelegt („neuer Giftschrank“).

d. Unvollständigkeit der Akten

Wie den Einzelberichten zu entnehmen ist, setzte sich auch während des Episkopats von Erzbischof Dr. Zollitsch noch vereinzelt fort, dass sich Unterlagen, die sich inhaltlich auf Missbrauchsvorwürfe bezogen haben, schon *vor* dem Tod des Priesters nicht oder nicht mehr bei den Akten befunden haben.[407] Insoweit ist den aus den Einzeluntersuchungen zu erlangenden Erkenntnissen der AG allerdings zu entnehmen, dass eine Unvollständigkeit der Akten nur noch auf Einzelfälle beschränkt war. Der Schwerpunkt dieser Vertuschungskomponente, welche im Unterschied zu unterlassenen Dokumentationen überwiegend nur eine partielle gewesen zu sein scheint,[408] dürfte während des Episkopats Dr. Saier, mithin in der Amtszeit von Dr. Zollisch als *Personalreferent* gelegen haben. Die Veränderung könnte auch im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit des

[407] Fälle M (nochmals ein Schriftstück [anonyme Anzeige]; i. ü. Episkopat Dr. Saier), R (Schreiben eines Pfarrers an Erzbischof Dr. Zollitsch persönlich) und S (beide Befragungsprotokolle des internen Missbrauchsbeauftragten und sein Vermerk über die Unterrichtung des Erzbischofs Dr. Zollitsch). Die beiden – jeweils unbeantwortet gebliebenen – missbrauchsbezogenen Schreiben über erbetene Auskünfte des Sekretärs der DBK vom 25.02.2010 (vgl. vorstehend unter 10.4.1.) und vom 08.07.2010 (vgl. vorstehend unter 6.9.) konnten im Ordinariat ebenfalls nirgendwo aufgefunden werden.

[408] Vgl. jedoch Fall V (nachfolgend unter 14.22.) als Beispiel einer *gänzlichen* aktenbezogenen Vertuschung

internen Missbrauchsbeauftragen und der Person eines neuen Personalreferenten (Personalrefent II) gestanden haben, die nunmehr in der Regel – über den früheren „innersten Bereich“ der Amtszeit Dr. Saier hinaus – zu „Mitwissern“ eingehender Beschuldigungen wurden. Beim internen Missbrauchsbeauftragten schließt die AG ein entsprechendes Verhalten mit großer Überzeugung aus. Auch Personalreferent II hat der AG glaubhaft versichert hat, nur ein einziges Mal auf Weisung des Erzbischofs Dr. Zollitsch Unterlagen über die Verurteilung eines Priesters wegen eines Straßenverkehrs-delikts (Trunkenheitsfahrt) *nach dessen Tod* vernichtet zu haben; ansonsten sei dies durch ihn nie wieder vorgekommen.

Nach den allgemeinen Angaben des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch gegenüber der AG zu ursprünglich existierenden, jedoch nicht mehr vorhandenen Unterlagen habe er weder selbst einschlägiges Schriftgut beseitigt noch eine entsprechende Vernichtung in Auftrag gegeben. Im Übrigen hatte er, so seine Schilderung, keine konkrete Erklärung über den Verbleib und wies darauf hin, dass „das Einheften Sache der Registratur“ gewesen sei.

Soweit noch Unterlagen fehlten,[409] lässt sich nach Ansicht der AG im Hinblick auf die hierarchische Stellung von Erzbischof Dr. Zollitsch mit großer Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass eine Person *unterhalb* der episkopalen Ebene – *ohne* Wissen des Erzbischofs (!) – die entsprechenden Unterlagen alleinverantwortlich heimlich beseitigt haben könnte. Abgesehen von der Frage des Motivs hätte es – eine andere Person unterstellt – Erzbischof Dr. Zollisch, der gerade mit Personalsachen aufgrund seiner früheren Zuständigkeit ganz besonders vertraut war, auch alsbald auffallen müssen, dass ein solcher, nicht alltäglicher Vorgang nicht mehr auftauchte.

[409] Fälle R und S

Das aufgezeigte mutmaßliche Verhalten des Erzbischofs Dr. Zollitsch scheint auch nicht gänzlich persönlichkeitsfremd zu sein. Er hatte nämlich – schon als (bloßer) Personalreferent – mit einem an die *Hausanschrift des Ordinariats* gerichteten Hinweis eines Gemeindemitglieds (sexueller Missbrauch) nachfolgend unter seiner – des Personalreferenten – *Privatanschrift* (!) korrespondiert; der Briefwechsel befand sich bezeichnender Weise schon zu Lebzeiten des Priesters nicht bei den Akten.[410]

e. Fehlende Paginierung

Ein mutmaßliches, unmittelbar aktenbezogenes Vertuschungsverhalten wurde dadurch begünstigt, dass die Personalakten und – soweit überhaupt vorhanden – Sonderakten früher, insbesondere während der Episkopate der Erzbischöfe Dr. Saier und Dr. Zollitsch, keine Paginierung aufgewiesen haben.[411] Dies hatte zur Folge, dass in Fällen, in denen kompromittierendes Schriftgut mutmaßlich (zunächst) den Akten ordnungsgemäß angeschlossen worden sein könnte, diese Teile nachfolgend hätten unbemerkt herausgenommen werden können. Soweit entsprechendes Schriftgut indes von vornherein – auch jenseits des Geheimarchivs – „separiert“ wurde, ist eine Paginierung als präventive Maßnahme demgegenüber ohne Bedeutung.

Die Problematik der fehlenden Paginierung wurde, soweit noch Papierakten geführt werden, mittlerweile erkannt. In der Sitzung der Personalkommission vom 08.11.2016 wurde die Paginierung der Personalakten thematisiert; hierzu sollten ein oder zwei Personen

[410] Fall O

[411] Die Nummerierung der Akten wird im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg – jedenfalls zwischenzeitlich – unterschiedlich gehandhabt. Traditionell wurden und werden sie entsprechend der badischen Aktenordnung paginiert (fortlaufende Aktenseiten [AS. 1, 3, 5, …]). Teilweise werden sie nunmehr auch foliiert (fortlaufende Blattzahlen [Bl. 1, 2, 3, …]).

eingestellt werden. Generalvikar Dr. Mehlmann hat nach seinen Angaben gegenüber dem Archivdirektor, wohl 2018, eine Paginierung nochmals angewiesen. Die fehlende Paginierung sei ihm alsbald nach seinem Amtsantritt als Generalvikar[412] bereits zuvor aufgefallen gewesen, weswegen er gegenüber dem Personalreferenten II eine Abhilfe gefordert habe; man habe sie allerdings in der Folge immer noch nicht vollständig vorgenommen gehabt.

Nach den Erkenntnissen der AG werden die Personal- und Sonderakten zwischenzeitlich weitgehend paginiert; mitunter fehlte sie nur „auf den letzten Seiten“.

f. Separierung von Schriftgut durch Ordinariatsperson

Ein „besonderes Separierungsverhalten“, beginnend während des Episkopats von Erzbischof Dr. Zollitsch, wurde durch eine beim Ordinariat früher tätige Person des höheren Dienstes (im Folgenden: Ordinariatsperson) an den Tag gelegt. Sie bewahrte Aktenteile, die mehrere Missbrauchsverfahren betrafen, bei sich zunächst in ihrem Büro im Ordinariat und nach ihrer Versetzung außerhalb des Ordinariats im nachfolgenden Büro jahrelang auf, obgleich das Schriftgut von vornherein den jeweiligen Akten anzuschließen und im Geheimarchiv zu verwahren gewesen wäre. Die Aktenteile gab sie schließlich, jeweils als Aktenkonvolut, im Herbst 2018 („erstes Aktenkonvolut“) und – kürzere Zeit *nach* ihrem Ruhestand – am 18.08.2020 („zweites Aktenkonvolut“) an Erzbischof Stephan Burger zurück. Die Verwahrung des zweiten Aktenkonvoluts, zuletzt privat zu Hause, bestand zunächst fort, obgleich die Ordinariatsperson zuvor auf Anfrage von Erzbischof Stephan Burger vom 12.10.2018 ihm am 17.10.2018 durch E-Mail ausdrücklich versichert hatte, sämtliche im Privatbesitz verwahrten dienstlichen Aktenteile und Sonderakten

[412] 01.02.2015

übergeben zu haben und nicht im Besitz weiterer Unterlagen zu sein. Anhaltspunkte dafür, dass den Führungsverantwortlichen Erzbischof Stephan Burger und/oder Generalvikar Dr. Mehlmann die pflichtwidrige separate Aktenverwahrung durch die Person vor oder nach der Rückgabe des ersten Aktenkonvoluts bekannt gewesen sein könnte, bestehen nicht. Darüber hinaus war die Ordinariatsperson zwischen den beiden Rückgabezeitpunkten durch die AG sogar zu der Causa befragt worden, über die sich Unterlagen im zweiten Aktenkonvolut befunden haben.

Die beiden Aktenkonvolute lagen der AG in umgekehrter Reihenfolge ihres Eingangs beim Ordinariat vor.

Das *zweite Aktenkonvolut* wurde der AG am 27.08.2020 unverzüglich nach der am 18.08.2020 erfolgten Rückgabe durch die persönliche Referentin von Erzbischof Stephan Burger mit dessen Einvernehmen übergeben. Vor der Zuordnung der Unterlagen ließ die AG durch eine bei ihr tätige Mitarbeiterin sogleich eine Übersicht erstellen. Es handelte sich um 86 einzelne Schriftstücke, wovon sich 75 auf die Fälle A, I und J sowie einen weiteren, nicht untersuchten Missbrauchsfall bezogen haben. Von den übrigen Schriftstücken betrafen drei ein

Ermittlungsverfahren gegen Erzbischof Dr. Zollitsch,[413] die übrigen acht Schriftstücke hatten lediglich einen allgemeinen Bezug. Die Datierungen der Unterlagen beliefen sich, soweit vorhanden, ganz überwiegend auf die Jahre 2010 und 2011; lediglich jeweils zwei Schriftstücke wiesen die Jahre 1995 und 2012 auf. Auf zahlreichen Schriftstücken befindet sich die – nicht ausgeführte – Verfügung

[413] Das Ermittlungsverfahren beruhte auf einer externen Strafanzeige. Dr. Zollitsch wurde ein unzureichendes Vorgehen gegen einen beschuldigten Priester zur Last gelegt. Das Verfahren wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Es lagen keine Anhaltspunkte für eine Beihilfe zu Missbrauchstaten vor.

„z.d.A.“ mit Paraphe der Ordinariatsperson; ein Datum der Verfügung wurde in keinem Fall notiert.

Das *erste Aktenkonvolut* wurde der AG am 26.01.2021 durch einen Erzbischöflichen Rechtsdirektor ausgehändigt. Es war ihm an diesem Tag durch die Justitiarin des Ordinariats übergeben worden. Die AG ließ zunächst wiederum durch ihre Mitarbeiterin eine Übersicht erstellen. Danach betrafen von den insgesamt 29 Schriftstücken 20 den Fall J und drei das schon erwähnte Ermittlungsverfahren gegen Erzbischof Dr. Zollitsch. Die weiteren Schriftstücke hatten lediglich einen allgemeinen Bezug. Die Datierungen der fallbezogenen Unterlagen betrafen überwiegend die Jahre 2010 und 2011; zwei Schriftstücke waren auf 1992 und drei weitere auf 1995 datiert.

Nach Angaben der Justitiarin sei sie seit etwa Ende 2018/Anfang 2019 im Besitz des Aktenkonvoluts gewesen, nachdem es ihr – wohl durch eine Mitarbeiterin des Erzbischofs, sicher nicht durch ihn persönlich – ausgehändigt worden war. Da die Justitiarin den Zeitpunkt auf etwa eine Woche nach der Antwort-E-Mail der vorgenannten Ordinariatsperson bezog und diese am 17.10.2018 geschrieben worden war, dürfte es sich etwa um Ende Oktober 2018 gehandelt haben. Sie habe sich das Aktenkonvolut angeschaut, eine „relativ wirre Zusammenstellung von einzelnen Seiten“; es habe sich jedoch um keine Akte gehandelt, wie sie sie aus dem Personalbereich gekannt habe, also keine komplette Akte zu einem Vorgang. Im Zuge der Herausgabe von Akten für die MHG-Studie und an die Staatsanwaltschaft hätten sie und ihre Mitarbeiterin den Inhalt des Aktenkonvoluts mit den Akten abgeglichen; es sei nach ihrem Dafürhalten jedoch nichts dabei gewesen, das „irgendwo dazu gepasst“ habe. Danach seien die Unterlagen weiter in ihrem Schrank verblieben und sie habe sich um die Veraktung nicht weiter gekümmert. Das Schriftgut zum Fall J habe sie damals dieser Sache einfach nicht zuordnen können, es habe

„nicht klick gemacht“. Allerdings sei dem Erzbischof und ihren Mitarbeitern bekannt gewesen, dass sich die Unterlagen bei ihr befänden. Als die frühere Ordinariatsperson trotz ihrer gegenteiligen Versicherung im August 2020 weitere Unterlagen überbracht habe, habe sie dieses Verhalten mit dem Rechtsdirektor erörtert und ihm über die bei ihr vorhandenen früheren Unterlagen berichtet.

Abgesehen davon, dass insbesondere ein umgehender Anschluss an die Akten des Falls J, gegebenenfalls durch ergänzende Erkundigungen im Hause, angezeigt gewesen wäre, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die etwas über zwei Jahre andauernde gesonderte Verwahrung des ersten Aktenkonvoluts sich in kanonischer Hinsicht oder in Bezug auf mutmaßliche Betroffene nachteilig ausgewirkt hat. Ferner ist auszuschließen, dass die Justitiarin durch die Verwahrung in ihrem Büro etwas vertuschen wollte; es handelte sich, auch nach dem seitens der AG gewonnen persönlichen Eindruck, „lediglich“ um einen – durchaus ausgeprägt – nachlässigen Umgang mit übergebenen losen Aktenteilen, bei denen eine Weiterbearbeitung (alsbaldige Zuordnung zu den jeweiligen Akten) geboten gewesen wäre.

Das erste Aktenkonvolut wies die Besonderheit auf, dass sich auf einem – noch vorhandenen – gelben Klebezettel eine Einzel-anweisung des Generalvikars Dr. Keck befand, die folgenden Wortlaut hatte: „*Zurück an* … [Name der Ordinariatsperson] – *bitte als Sond.Akte bei sich aufbewahren – Ke*“. Die Notiz befand sich auf einem an die Ordinariatsperson gerichteten Schriftsatz des Rechtsanwalts, der Erzbischof Dr. Zollitsch in dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren vertreten hatte. Dr. Keck konnte sich bei seiner Befragung – nach Vorhalten und Inaugenscheinnahme der Notiz – letztlich noch an die Angelegenheit erinnern. Nach seinen Angaben habe seine Anweisung *ausschließlich* die Schriftstücke

betroffen, die das *Ermittlungsverfahren gegen Erzbischof Dr. Zollitsch* betrafen. Darüber hinaus habe die Formulierung „bei sich“ lediglich bedeutet, dass die Ordinariatsperson die Unterlagen *in ihrem Büro* im Ordinariat verwahren sollte, keinesfalls eine Mitnahme nach Hause.

Im Gegensatz zu Dr. Keck ließ sich die Ordinariatsperson dahin ein, dass die Verwahrungsweisung sich ihrer Ansicht nach auf das *gesamte erste* Aktenkonvolut bezogen habe. Ferner sei sie davon ausgegangen, es auch nach ihrer Versetzung außerhalb des Ordinariats (!) mitnehmen zu sollen. Eine nachvollziehbare Erklärung benannte sie hierzu nicht. Insoweit ist anzumerken, dass Generalvikar Dr. Keck zu diesem Zeitpunkt schon geraume Zeit emeritiert war und sie bei seinem Nachfolger Dr. Mehlmann keine Klärung vorgenommen hatte. Das zweite Aktenkonvolut habe sie bei der Rückgabe des ersten Aktenkonvoluts „nicht im Blick gehabt“; es sei ihr erst beim Aufräumen „in die Hände gekommen“. Diese Unterlagen habe sie in ihrem Arbeitsbereich gehabt. Hintergrund sei gewesen, dass die Registratur nicht habe erfahren sollen, wieviel Entschädigung geleistet werde; es sollte nicht alles transparent gemacht werden. Im Zusammenhang mit der hierarchischen Struktur des Ordinariats meinte sie zu ihrem möglichen Motiv ergänzend Folgendes: „*Wahrscheinlich war das auch ‚eine Art Rache‘. Ich sage Ihnen ganz ehrlich: ‚Wer weiß, ob ich gegen Euch noch was brauche…‘. Das kann auch mitgespielt haben. Das Warum haben sie gerade bereits zum Ausdruck gebracht.*“

Nach Ansicht der AG dürfte die Darstellung des früheren Generalvikars Dr. Keck als glaubhaft zu erachten sein. Zunächst liegt auf der Hand, dass die das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Zollitsch betreffenden Unterlagen nicht durch ihn selbst, sondern nur vom Generalvikar bearbeitet werden konnten. Bei ihrer Befragung hat die Ordinariatsperson selbst Folgendes gesagt: „*Das* [Verfahren gegen Dr. Zollitsch, Anm. d. Verf.] *war der Grund, warum mir Dr. Keck es*

gegeben hat.“ Eine Bestätigung ist auch in der Platzierung des gelben Klebezettels zusehen. Ferner kommt hinzu, dass die Untersuchungen keine Hinweise erbracht haben, dass Dr. Keck in sonstige zu separierende Unterlagen von Missbrauchsfällen erheblicher eingebunden gewesen wäre. Schließlich wird die Bewertung dadurch abgerundet, dass die Ordinariatsperson umfassend eingeräumt hat, die Unterlagen des *zweiten* Aktenkonvoluts *aus eigenem Entschluss* bei sich belassen und nicht den Akten angeschlossen zu haben. Insgesamt blieb deren Motivlage undurchsichtig. Eine angestrebte Vertuschung zum Schutz von beschuldigten Priestern oder des allgemeinen Ansehens der katholischen Kirche scheint bei ihr allerdings nicht vorgelegen haben; ein solches Motiv hat sie auch vehement in Abrede gestellt.

Die Erzbischof Dr. Zollitsch betreffenden Unterlagen nicht im Geheimarchiv („Giftschrank“) verwahren zu wollen, erscheint allerdings kritikwürdig; sie hätten – gerade angesichts ihrer offensichtlichen Brisanz – als besonderer Vorgang dort verwahrt werden sollen.

Nach den Angaben der beteiligten Personen und der Auswertung der entsprechenden Akten ließ sich nicht feststellen, dass Erzbischof Dr. Zollitsch in die seitens der Ordinariatsperson praktizierte Handhabung betreffend die beiden Aktenkonvolute eingebunden war. Dasselbe gilt für den internen Missbrauchsbeauftragten, bei dem ohnehin ausnahmslos nicht ansatzweise zu erkennen ist, dass er jemals einen pflichtwidrigen Umgang mit Akten im Sinne einer Vertuschung gepflegt hätte. Hinsichtlich des Generalvikars Dr. Keck ist, wie dargelegt, davon auszugehen, dass sich seine Einzelweisung *ausschließlich* auf die Ermittlungsunterlagen Dr. Zollitsch bezogen hatte. Soweit die Ordinariatsperson auf die Frage eines möglichen vorauseilenden Gehorsams als Hintergrund meinte, ihr Verhalten sei „indirekt durch Dr. Zollitsch und Dr. Keck angeregt“ gewesen, hätte sich dies

nur in ihrem subjektiven Bereich ohne Kenntnis der Führungspersonen bewegt und wäre demzufolge kein jene belastender Umstand. Ungeachtet der erheblichen Pflichtverletzung der früheren Ordinariatsperson[414] ergaben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass ihr Verhalten zur Folge hatte, dass kanonische Maßnahmen nicht vorgenommen worden wären oder mutmaßliche Betroffene, insbesondere im Rahmen von Anerkennungsleistungen, Nachteile erlitten hätten.

g. Aktendokumentation

Wie schon zu Zeiten von Erzbischof Dr. Saier setzte sich in Missbrauchsfällen auch die – wenn überhaupt – bloß rudimentäre Aktendokumentation fort. In diesem Zusammenhang blieben anhand der bloßen Aktenlage Gespräche mit beschuldigten Priestern, Hintergründe von – mitunter sehr plötzlichen – Versetzungen und vorzeitigen Zurruhesetzungen im Dunkeln. Die Erkenntnisse aus den Akten wurden durch die Angaben des internen Missbrauchsbeauftragten bestätigt, dass Erzbischof Dr. Zollitsch gewollt habe, „solche Sachen“ [Missbrauchsvorwürfe gegen Kleriker, Anm. d. Verf.] möglichst nicht aktenkundig zu machen.

Bei den Untersuchungen fiel darüber hinaus auf, dass selbst – durchaus sachgerechte – Distanzauflagen oder Weisungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche des Öfteren nicht schriftlich verfasst wurden, sondern man es bei einer bloßen Mündlichkeit beließ. Auch dies entsprach nach Mitteilung des internen Missbrauchsbeauftragten der Haltung von Erzbischof Dr. Zollitsch. Daher sei ihm – dem internen Missbrauchsbeauftragten – in manchen Fällen erst durch nachdrückliches Insistieren beim Personalreferenten [II] gelungen, eine *schriftliche* Anweisung zu erhalten.

[414] Ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wurde nach § 153a StPO eingestellt.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch äußerte sich zu der defizitären Aktendokumentation (beispielsweise relevante Gespräche in Missbrauchsangelegenheiten), bezogen auf seine Zeit als Personalreferent, allgemein dahin, dass dies „einfach nicht üblich gewesen“ sei. Diese Verfahrensweise wurde im Wesentlichen zunächst auch während seines Episkopats weiterhin praktiziert.

h. Bewertung der AG

Nach den Erkenntnissen der AG setzte Dr. Zollitsch beim aktenmäßigen Umgang mit Missbrauchsfällen die früheren Verhaltensweise seines Vorgängers Dr. Saier, die er langjährig – wie ausgeführt ersichtlich konsensual – erlebt und schon als Personalreferent selbst an den Tag gelegt hatte, fort. Er unterließ weiterhin aktenmäßige Dokumentationen vorgenommener Aktivitäten und forderte solche auch nicht von seinem Personalreferenten II ein. Ganz vereinzelt fehlte zunächst auch noch einschlägiges Schriftgut. Nach Ansicht der AG versuchte er insoweit weiterhin, gleichsam nach der Prozessmaxime des römischen Rechts

„*quod non est in actis, non est in mundo*“,

zu handeln.

Eine Einschränkung war lediglich für die Protokolle über die Ordinariatssitzungen zu machen, die streng vertraulich sind und auch einem Voruntersuchungsführer ggf. nicht zur Verfügung stehen. Das Bekanntwerden deren Inhalts über die Anwesenden hinaus war demzufolge – aus damaliger Sicht – annähernd auszuschließen. Wegen dieser strengen Vertraulichkeit lassen sich daher diese Protokolle nicht für eine vermeintliche Transparenz im Umgang mit Missbrauchsvorwürfen ins Feld führen.

10.9. Gratulationsschreiben

Wenngleich der Umstand „nur“ ein *Internum* darstellt und eher eine Nebensächlichkeit zu sein scheint, soll er – nach außen nicht zu Tage tretend – Erwähnung finden, da er das Gesamtbild über den Umgang und die Haltung zu einem priesterlichen Missbrauchsverhalten besonders eindrucksvoll abrundet. Auch in diesem Bereich setzte Erzbischof Dr. Zollitsch die frühere Gepflogenheit von Erzbischof Dr. Saier fort.[415]

Bei Erzbischof Dr. Zollitsch war es ebenfalls üblich und ist grundsätzlich durchaus angemessen und zu begrüßen, dass Priester, die ein höheres Priesterjubiläum begingen, den Ruhestand antraten oder im fortgeschrittenen Lebensalter einen „runden Geburtstag“ feierten, durch ihren Diözesanbischof ein sehr persönlich gehaltenes, üblicherweise längeres Dankes- und Gratulationsschreiben erhielten. In diesem wurde der gesamte Lebensweg des Jubilars nochmals nachvollzogen, wobei die priesterliche Tätigkeit den Schwerpunkt darstellt. Der Diözesanbischof hob die Verdienste des Priesters anhand seines langen pastoralen oder sonstigen Wirkens eingehend hervor und bedankte sich bei ihm, auch aus theologischer Sicht.

Nach den Erkenntnissen der AG praktizierte Erzbischof Dr. Zollitsch in den untersuchten Fällen die dargelegte, ausschließlich positive „Gratulationspraxis“ *ohne Einschränkung* auch bei Priestern, die des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen beschuldigt wurden. Dies galt nicht nur in Fällen, in denen auch das Ordinariat die Vorwürfe aller Wahrscheinlichkeit nach für glaubhaft hielt (vgl. beispielsweise Versetzungen, *Recollectio*, Begutachtung, Therapie, Anerkennungsleistungen), sondern sogar dann, wenn der Priester durch das staatliche Gericht rechtskräftig schuldig gesprochen und zu einer Strafe – bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe – verurteilt worden war. Selbst bei einem

[415] So beispielsweise in den Causae C, J und V

Vorverhalten, das dem Ordinariat in manchen Fällen auch langjährige nachhaltige „Probleme“ bereitet hatte, fand sich keine auch nur ansatzweise – selbstverständlich wohlformulierte – kritische Anmerkung. „Höhepunkt“ war in einem solchen Schreiben, wenn sogar auf die positive Jugendarbeit (!) rekurriert wurde.

Soweit sich Erzbischof Dr. Zollitsch im Fall C dazu äußerte, stellte er den ausschließlich positiven Inhalt als ein Versehen dar, das vorbereitend unterlaufen sei. Zwar kann dieser Äußerung – bei wohlwollender Auslegung – eine gewisse Einsicht dahin entnommen werden, dass auch er die Außerachtlassung jeglicher Einschränkung in entsprechenden Gratulationsschreiben nicht (mehr?) für angemessen zu erachten scheint. Andererseits war nicht zu übersehen, dass die AG, jedenfalls bei ihrer Untersuchung, in solchen Causae keine anderen Inhalte als umfassend positive feststellen konnte. Daher erhielt Dr. Zollitsch Gelegenheit, sich beispielhaft auch zum Fall V zu äußern (rechtskräftige Verurteilung durch ein staatliches Gericht); eine Stellungnahme ist nicht erfolgt.

Bewertung der AG

Die ausschließlich positiven Beschreibungen einer priesterlichen Tätigkeit, verbunden mit großem Lob und Dank, trotz früheren sexuellen Fehlverhaltens führte gerade bei jenen Beschuldigten, die ihr Tun zur Gänze geleugnet oder zumindest bagatellisiert hatten, zur Bestätigung ihrer Uneinsichtigkeit und – in ihrer Vorstellung – zu einer „Täter-Opfer-Umkehr“. Hierbei kam dem hohen Amt eines Erzbischofs gegenüber „seinem“ Priester ein ganz besonderes Gewicht zu. Darüber hinaus wurde in solchen Gratulationsschreiben das seitens der Betroffenen erlebte Missbrauchsgeschehen, oftmals mit anhaltenden psychischen Folgen, vollständig ausgeblendet. Im Ergebnis war für die mutmaßlichen Betroffenen, deren Schicksal „folgerichtig“ unerwähnt blieb, ein großes Glück, dass sie von diesen Inhalten in aller Regel nichts erfuhren.

10.10. Beschränkende Auflagen und Weisungen

10.10.1. Vorbemerkung

Wie den Einzelberichten zu entnehmen ist, verharrten die Führungsverantwortlichen beim Aufkommen von Beschuldigungen gegen einen Priester, er habe gegenüber Minderjährigen einen sexuellen Missbrauch oder sexuell konnotierte Grenzüberschreitungen begangen, keineswegs immer im Nichtstun. Hierbei fiel bei den Untersuchungen auf, dass kein wirklich einheitliches Vorgehen gewählt wurde, sondern dieses unterschiedlich war, ohne dass aus der Besonderheit des Einzelfalls eine Begründung hierfür unbedingt ersichtlich war.

Zwischenzeitlich zeichnet sich die Bearbeitung durch eine einheitliche und konsequente Umgangsweise, einschließlich einer zuverlässigen regelmäßigen Überwachung durch Anforderung schriftlicher Berichte aus.

10.10.2. Schriftlichkeit

Nach entsprechenden Beschuldigungen wurden des Öfteren Auflagen bzw. Weisungen betreffend die künftigen Kontakte des Priesters zu Kindern und Jugendlichen verhängt. Wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt, wurden diese Anordnungen – wie es schon unter Erzbischof Dr. Saier gehandhabt worden war – vielfach *nur mündlich* erteilt. Teilweise wurden sie im Anschluss allerdings in einem nachfolgenden Anschreiben an den Priester, teilweise wenigstens in einem Vermerk, festgehalten, aber auch dies nicht immer. Einzelne Fälle wiesen darauf hin, dass insbesondere der interne Missbrauchsbeauftragte eine Schriftlichkeit befürwortete.

Da es sich bei den Entscheidungen jeweils um Verwaltungsbefehle für Einzelfälle (can. 49 CIC) gehandelt haben dürfte, hätten diese Dekrete an sich immer einer Schriftform mit summarischer Begründung bedurft (can. 51 CIC). Die fehlende Schriftlichkeit berührte allerdings die Wirksamkeit eines solchen Dekrets nicht.[416] Soweit die Anordnungen in einem nachfolgenden Anschreiben nochmals enthalten waren, dürfte das Gebot der Schriftlichkeit gewahrt worden sein.

Die Möglichkeit, bei schon erfolgten nachhaltigen Verstößen gegen frühere Dekrete, ein neues Dekret nunmehr mit einer Strafandrohung zu versehen (can. 1319 CIC),[417] wurde in keinem untersuchten Fall herangezogen.[418] Hierbei blieb offen, ob dies überhaupt in den Blick genommen worden oder – was bei Erzbischof Dr. Zollitsch näher liegen dürfte – eine Strafandrohung ohnehin nicht gewollt war.

Der Dr. Zollitsch im Amt als Personalreferent nachfolgende Personalreferent II räumte ein, ursprünglich zu wenig *schriftlich* dokumentiert – und auch nachfolgend überwacht – zu haben. Er sei damals davon ausgegangen, dass ein Priester aufgrund seiner Gehorsamspflicht entsprechende beschränkende Weisungen befolge; erst später sei ihm bewusst geworden, dass dies nicht immer der Fall war. Nach seiner Einschätzung habe es sich um „handwerkliche Fehler“ gehandelt.

Jenseits rechtlicher Erwägungen hätte nach der Bewertung der AG eine ausnahmslose Verschriftung solcher Anordnungen zum einen eine inhaltliche und zeitliche Eindeutigkeit beurkundet. Zum anderen hätte die Aushändigung eines schriftlich gefassten Dekrets, vorzugsweise gegen eine Empfangsbescheinigung, dem beschuldigten Priester auch vom äußeren Bild her nachdrücklich verdeutlicht, dass es sich um eine für seine weitere priesterliche Tätigkeit außerordentlich bedeutsame

[416] Socha in: MKCIC (01/2015), can. 51 Rn. 6 und 11
[417] Socha in: MKCIC (01/2015), can. 51 Rn. 8
[418] Das im Fall C ergangene Dekret bleibt außer Betracht, da es erst im Jahr 2022 ergangen ist.

Entscheidung handelt, der seitens seines Diözesanbischofs erhebliches Gewicht beigemessen wird.

10.10.3. Nachfolgende Überwachung

Die eher oberflächlichere Sichtweise bei beschränkenden Anweisungen zeigte sich auch im nachfolgenden Umgang mit diesen. Zur Gewährleistung einer stringenten Befolgung durch den Priester und der damit einhergehenden besonders wichtigen präventiven Wirkung zum Schutz künftiger potentieller weiterer Betroffener war aus Sicht der AG ausnahmslos eine regelmäßige und sorgfältige Überwachung geboten. Soweit es einen Pfarrer betraf, wäre der zuständige Dekan zu unterrichten und mit ihm die Art und Weise der Kontrolle zu besprechen gewesen. In Fällen eines Pfarrvikars oder Kooperators hätte die Informationspflicht, ergänzend zum Dekan, gegenüber dem für den Priester zuständigen Pfarrer erfolgen müssen. Die Unterrichtungen waren insbesondere gerade auch bei Versetzungen von besonderem Gewicht, da in der, manchmal geographisch weit entfernten, neuen Pfarrei oder Seelsorgeeinheit unter Umständen keinerlei Kenntnisse über ein mögliches früheres sexuelles Fehlverhalten vorlagen.

Im Nachgang zu den Erstunterrichtungen wäre zusätzlich geboten gewesen, dass das Ordinariat regelmäßige Nachfragen über die Befolgung der Anordnung stellt. Solche beschränkenden Anweisungen drohen im beruflichen Alltag nach einiger Zeit in Vergessenheit zu geraten, zumal wenn der betreffende Priester seine Tätigkeit zur Zufriedenheit aller verrichtet. Ein Priester mit pädophiler Veranlagung kann nämlich seine pastoralen Aufgaben *im Übrigen* durchaus zufriedenstellend wahrnehmen; in zwei untersuchten Fällen war die äußere Wahrnehmung dieser Aufgaben sogar besonders gut. Diese Erkenntnis ist wenig überraschend, da sie überwiegend dem üblichen Täterprofil einer pädophilen Person entspricht. In den Untersuchungen

zeigte sich ferner, dass die betreffenden Priester die Beschränkungen nicht selten alsbald ignoriert haben, womit jedoch nicht immer ein erneutes einschlägiges Fehlverhalten einherging.

Während die LLMissbrauch2002 noch keine Regelung zur Überwachung enthielten, verpflichteten Nr. 45 LLMissbrauch2010, Nr. 51 LLMissbrauch2013 und Nr. 53 MissbrauchsO den Diözesanbischof ausdrücklich, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden; dies gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

Gerade Fälle zurruhegesetzter Priester scheinen wenig in den Blick genommen worden zu sein, zumal bei einem Wegzug an einen anderen Wohnort innerhalb der Erzdiözese. Mit dem Ruhestand ist die Tätigkeit der Priester meist noch nicht beendet. Deren weitere Mithilfe in den Pfarreien oder Seelsorgeeinheiten ist ausdrücklich erwünscht.[419] Soweit Fälle von Priestern im Ruhestand untersucht wurden, zeigte sich, dass die meisten weiterhin einer entsprechenden Tätigkeit nachgingen. Angesichts dessen gelten die Erwägungen zu aktiven Priestern uneingeschränkt auch für sie. Hierbei war der AG bewusst, dass bei Priestern im Ruhestand deren Überwachung wegen ihrer fehlenden organisatorischen Einbindung schwieriger zu leisten ist.

10.10.4. Bewertung der AG

Nach den untersuchten Fällen wurden nach Missbrauchsbeschuldigungen zwar durchaus des Öfteren Beschränkungen und Auflagen erteilt. Dies erfolgte jedoch nicht durchgängig in schriftlicher Form. Darüber hinaus wurden – jedenfalls nach Lage der Akten – die (ggf. künftigen) unmittelbaren dienstlichen Vorgesetzten (Dekane und

[419] Vgl. Stellenwechsel und Zurruhesetzung von Priestern – Orientierung und Richtlinien, unter III. Nr. 1 Satz 1 (ABl. Erzdiözese Freiburg vom 22.09.2006, S. 420 ff.)

Pfarrer) überwiegend weder unterrichtet noch wurden die getroffenen Anordnungen seitens des Ordinariats überwacht. Daher gerieten sie immer wieder „in Vergessenheit“, weshalb es zu Verstößen kam und die entsprechenden Priester in der Jugendarbeit tätig waren.

Ausweislich der Akten war in der angezeigten Unterrichtungs- und Überwachungsphase Personalreferent II die maßgeblich sachbearbeitende Person. Ob und ggf. wie oft und in welcher Form Erzbischof Dr. Zollitsch *insoweit* einbezogen wurde, lässt sich anhand der Aktenlage nicht zuverlässig beurteilen.

Die Art und Weise der Bearbeitung ließ sich nach Ansicht der AG, gerade auch beim Personalreferenten II, nicht zwangsläufig auf ein zielgerichtetes Vertuschungsverhalten zurückführen. Insoweit dürfte die allgemein ausgeprägte Hemmung, einem priesterlichen Mitbruder konfrontativ oder – wenigstens – misstrauisch zu begegnen, sich ebenfalls ausgewirkt haben. Hinzu kommt die letztlich „naive“ Erwartung, schon durch niederschwellige Maßnahmen, insbesondere bloßes „gutes Zureden“, eine Haltungsänderung eines mutmaßlich pädophilen Menschen bewirken zu können. Schlussendlich könnte auch die allgemeine Haltung von Erzbischof Dr. Zollitsch beim Umgang mit solchen Beschuldigungen beim Personalrefernten II zusätzlich eine gewisse – psychologische – Rolle für die gezeigte Zurückhaltung gespielt haben.[420]

10.11. Begutachtung und psychotherapeutische Behandlung

Neben den erwähnten beschränkenden Maßnahmen veranlassten die Führungsverantwortlichen teilweise auch die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens und/oder die Kontaktierung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten seitens des

[420] Vgl. auch vorstehend unter 6.1.5.

beschuldigten Priesters. Naheliegender Weise dürften diese Aktivitäten jedenfalls seit Ende des Jahres 2002 in erster Linie auf Nr. 9 LLMissbrauch2002[421] zurückzuführen sein; es wurde nach einer differenzierten diagnostischen Abklärung (Pädophilie bzw. Ephebophilie) „eine Therapie in jedem Fall verlangt“.

Während den beiden späteren LLMissbrauch2010 und 2013 zwingend zu entnehmen war, dass der *Ordinarius* das Gutachten in Auftrag zu geben hatte,[422] schien dies der Wortlaut der LLMissbrauch2002 noch offen zu lassen. In den untersuchten entsprechenden Fällen ging die Initiative allerdings vom Ordinariat aus, wobei sich die Beschuldigten immer „hierzu bereit erklärt“ hatten. Die AG hat ferner festgestellt, dass es sich bei den begutachtenden und ggf. auch therapierenden Personen nur um sehr wenige gehandelt hat, die „üblicherweise“ herangezogen wurden; bei einem der Sachverständigen handelte es sich um einen außerhalb der Erzdiözese Freiburg residierenden Kleriker mit Priesterweihe.

Die Bewertungen betreffen teilweise auch Fälle, bei denen Dr. Zollitsch Personalreferent war, mithin das Episkopat von Erzbischof Dr. Saier. Einer getrennten Betrachtung bedurfte es nicht, da keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem jeweiligen Vorgehen der beiden Erzbischöfe auszumachen waren.

Die dargelegten Aktivitäten erscheinen vordergründig zunächst durchaus positiv. Unterzieht man sie jedoch einer genaueren Betrachtung, werden sie ausweislich der Untersuchungen durch die AG – abgesehen von der aktuelleren Zeit – erheblich relativiert:

[421] Nachfolgend Nr. 43 LLMissbrauch2010 und Nr. 49 LLMissbrauch2013
[422] Althaus in: Althaus/Lüdicke, aaO, Leitlinien Nr. 49 Rn. 1

- In keinem der Fälle wurde dem Sachverständigen durch das Ordinariat ein *schriftlicher* Auftrag erteilt; selbst *mündliche* Aufträge wurden in den Akten nicht wenigstens dokumentiert. Daher ließ sich diesen in der Regel nur entnehmen, dass es „irgendwie“ dazu gekommen war, dass der beschuldigte Priester einen entsprechenden Kontakt hergestellt und das Ordinariat „dazu geraten“ hatte.

- Die Unterlassung eines schriftlichen Auftrags stellte eine – so muss man es formulieren – ausgeprägt „laienhafte“ und letztlich auch bloß oberflächliche Vorgehensweise dar. Sowohl für den Auftraggeber (hier: Ordinariat) als auch für den Sachverständigen ist die Erteilung eines substantiierten und inhaltlich differenzierten Auftrags von essentieller Bedeutung.

- Bei den Beauftragungen entsprechender Personen schien nach den Erkenntnissen der AG dem Ordinariat auch die – wichtige – Differenzierung zwischen der Tätigkeit und den Aufgaben eines *Sachverständigen* und denjenigen eines *Therapeuten* nicht hinreichend bewusst gewesen zu sein. Stattdessen sollte zumindest teilweise offensichtlich möglichst „alles in einem“ erledigt werden.

- In manchen Fällen wurden auch keine *schriftlichen* Gutachten erstellt. Das Ordinariat begnügte sich mit bloß mündlichen Auskünften.

- Im Fall T hat der beauftragte Sachverständige auf der Grundlage einer Beurteilung allein der *Glaubhaftigkeit* des den Vorwurf *bestreitenden beschuldigten Priesters* (!) dem Personalreferenten Dr. Zollitsch eine – mündliche – „Entwarnung“ mitgeteilt.

- Soweit eine Therapie durchgeführt werden sollte, wurde diesbezüglich vom Therapeuten teilweise weder eine Bestätigung über deren abschließende Vornahme noch deren therapeutisches Ergebnis

eingeholt. Man begnügte sich, wenn überhaupt ersichtlich, mit bloßen Äußerungen des Beschuldigten.

- In den Fällen M und O wurde sogar ohne Konsequenzen hingenommen, dass der beschuldigte Priester die begonnene Therapie jeweils abgebrochen hatte.

- Da das Ordinariat in den von der AG untersuchten Fällen mit Befassung eines Sachverständigen durchgängig davon abgesehen hat, die Akten eines staatlichen Ermittlungs- oder Strafverfahrens anzufordern und deren gutachtenrelevanten Erkenntnisse dem Sachverständigen anonymisiert zur Verfügung zu stellen, lagen den Sachverständigen nur geringe Anknüpfungstatsachen vor. Diese wurden zusätzlich noch dadurch weiter reduziert, als auch nicht ersichtlich ist, dass das Ordinariat den Sachverständigen wenigstens die ihm vorliegenden schriftlichen Unterlagen (beispielsweise die besonders wichtigen Darlegungen von Betroffenen; ggf. unter Anonymisierung der Personalien) für die Begutachtung ausgehändigt hat.

  Diese – von einer fundierten Begutachtung gänzlich abweichende – Vorgehensweise führte im Ergebnis dazu, dass die Sachverständigen als Grundlage für ihr Gutachten offensichtlich lediglich über in den Akten ebenfalls nicht dokumentierte mündliche Informationen des Ordinariats verfügten (Welche? Auf was für einer Grundlage? Objektiv oder bagatellisierend?). Hinzu kamen sodann die Angaben der Beschuldigten, die sich nach den Erkenntnissen der AG kaum durch ein umfassendes Geständnis auszeichneten, sondern hinsichtlich des Geschehens und des Motivs („Körperkontakt ohne *sexuellen* Hintergrund“) überwiegend eher beschönigend waren.

- Die dargelegten Mängel im Zusammenhang mit der Auftragserteilung lassen, soweit seitens des Ordinariats entsprechend unzulänglich

verfahren wurde, durchaus auch Zweifel an einem professionellen Selbstverständnis der beauftragten Personen aufkommen. Es hätte für sie nämlich naheliegen müssen, eine inhaltliche Klarstellung des Auftrages und eine Vorlage ergänzender Unterlagen zu erbitten.

Bewertungen der AG

Wenngleich die Heranziehung von Sachverständigen grundsätzlich positiv zu beurteilen ist, erscheint die tatsächliche Umsetzung durch das Ordinariat mitunter fragwürdig.[423] Angesichts der dargelegten teilweise defizitären Vorgehensweise könnte eher eine bloß „formale Notwendigkeit“ gesehen worden sein, als dass eine – wissenschaftlichen Anforderungen umfassend gerecht werdende – tiefgehende Begutachtung angestrebt wurde. Nur auf der Grundlage einer solchen ließe sich eine Wiederholungsgefahr im Sinne einer sexuellen Gefährdung Minderjähriger – bei immer verbleibendem Restrisiko – zuverlässig beurteilen. In Einzelfällen war sogar evident ersichtlich, dass ein den Priester „entlastendes“ Ergebnis unterstellt wurde.[424] Die eigentliche Haltung zu Begutachtungen zeigte sich in einem Fall[425] ernüchternd daran, dass sich das Ordinariat noch nicht einmal für die Erkenntnisse des im staatlichen Strafprozess über den beschuldigten Priester eingeholten umfassenden psychiatrischen Gutachtens interessiert hatte.

Der Umgang des Ordinariats mit dem Thema „Begutachtung und Therapie“ dokumentiert zum einen wiederum die ausgeprägte frühere Arbeitsweise, selbst wichtige, einen mutmaßlich pädophilen Priester betreffende Maßnahmen in den Akten nicht zu verschriftlichen und es

[423] Die Verfasser verfügen aufgrund ihrer früheren beruflichen Tätigkeiten über vielfache Erfahrungen hinsichtlich der Einholung von und dem Umgang mit entsprechenden Sachverständigengutachten.

[424] Insoweit besonders eindrucksvoll Fall M (Personalreferent Dr. Zollitsch hatte die Behandlungsbedürftigkeit zwar ausdrücklich erkannt, jedoch trotz eines – aus den Personalakten nicht ersichtlichen – Therapieabbruchs keine entsprechenden Konsequenzen gezogen).

[425] Fall C

beim „bloß Mündlichen“ zu belassen. Zum anderen kommt im Umgang mit dem Thema erneut die ausgeprägte Scheu zum Ausdruck, solche einen Mitbruder betreffenden Vorgänge in formaler Weise zu bearbeiten, insbesondere beispielsweise auch dessen Angaben einer objektiven Bestätigung zu unterziehen.

Die konkrete Bearbeitung oblag jeweils dem Personalreferenten (Dr. Zollitsch und Personalreferent II). In welchem Umfang die Erzbischöfe jeweils beteiligt wurden, ist in den Akten in der Regel nicht dokumentiert. Da sie zwingend jedenfalls in die Entscheidungen über die Weiterverwendung der beschuldigten Priester einzubeziehen waren, liegt auf der Hand, dass sie durch den jeweiligen Personalreferenten über die Ergebnisse einer Begutachtung und/oder einer Therapie ins Bild gesetzt worden sein dürften. Personalreferent II hat mitgeteilt, die entsprechenden Fälle mit Erzbischof Dr. Zollitsch besprochen zu haben; diese Äußerung ist als glaubhaft zu erachten, zumal diese Causae immer eine besondere Brisanz aufgewiesen haben und oftmals schon aus formellen Gründen dessen Mitwirkung geboten war. Im Fall L übersandte beispielsweise Personalreferent II Erzbischof Dr. Zollitsch im vorletzten Jahr dessen Amtszeit das erstattete psychiatrische Gutachten unter Beifügung einer eigenen schriftlichen Zusammenfassung und regte nach Durchführung einer Therapie die Einholung eines zweiten Gutachtens an. Eine Reaktion von Erzbischof Dr. Zollitsch ist den Akten nicht zu entnehmen; insbesondere wurde jedenfalls ein weiteres Gutachten nach Kenntnis der AG nicht veranlasst.

Die Art und Weise der Bearbeitung von „Begutachtungsfällen“ ließ sich schwerlich *ausschließlich* mit dem Fehlen einschlägigen Sachverstands erklären („bloßer Kleriker“). Insbesondere die nach Aktenlage praktizierte Vorenthaltung der differenzierten Beschuldigungen entsprechend den *Angaben der mutmaßlichen Betroffenen* nährt die Annahme, dass im Allgemeinen eine möglichst günstige, den Priester prognostisch wenig

belastende gutachterliche Stellungnahme erwünscht gewesen sein dürfte. Die Erkenntnis, dass ein Sachverständiger für eine diagnostische und/oder prognostische *zuverlässige* Beurteilung einer ausreichenden, möglichst umfassenden Faktenlage bedarf, erfordert nach Ansicht der AG kein ausgeprägtes fachspezifisches Wissen oder gar eine entsprechende berufliche Ausbildung; hierfür genügen schon fundierte eigene Überlegungen, verbunden mit dem ernsthaften Willen der Wahrnehmung einer entsprechenden Verantwortung für den künftigen Schutz Minderjähriger und eine rechtskonforme Stabilisierung des vormaligen mutmaßlichen Beschuldigten.

Die Art und Weise der Bearbeitung war bei einer Gesamtbewertung als Vertuschung (nur) in einem *weiteren* Sinn anzusehen, allerdings verbunden mit dem Ansinnen einer gewissen äußeren Absicherung für einen möglichen künftigen seelsorgerischen Einsatz des beschuldigten Priesters.

10.12. Erklärungen gegenüber Medien u. a.

10.12.1. Erzbischof Dr. Zollitsch im Allgemeinen .

Zur Erlangung eines Gesamtbildes sollen zunächst die Äußerungen des Erzbischofs Dr. Zollitsch gegenüber dem Buchautor und Journalisten *Gerhard Kiefer*[426] in den Blick genommen werden. Dieser

[426] Gerhard Kiefer war fast 40 Jahre hauptberuflich bei der *Badischen Zeitung*: Redaktionsleiter in Donaueschingen und Emmendingen, von 2001 an Redakteur im Baden-Württemberg-Ressort der Zentralredaktion in Freiburg. Er ist über seine Pensionierung hinaus spezialisiert auf die Berichterstattung und Kommentierung von Entwicklungen und Ereignissen vor allem der katholischen Kirche vom Erzbistum Freiburg über die Deutsche Bischofskonferenz bis zum Vatikan (https://www.badische-zeitung.de/gerhard-kiefer--146568704.html).
Er verfasste in der *Badischen Zeitung* vom 18.06.2014 den – sehr kritischen – Artikel „*Ist die Freiburger Bischofswahl zur Farce verkommen*?“ über die Vorgänge anlässlich der Wahl des Nachfolgers von Erzbischof Dr. Zollitsch (https://www.badische-zeitung.de/ist-die-freiburger-bischofswahl-zur-farce-verkommen--86357492.html). Seine Kritik bezog sich insbesondere auf das Zustandekommen der *Terna* des Heiligen Stuhls (vgl. hierzu Art. III Nr. 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaat Baden vom 12.10.1932 [Bad. GVBl. 1933, S. 19]).

veröffentlichte im Jahr 2008 ein Porträt über Dr. Robert Zollitsch.[427] In einem länger vorbereiteten Gespräch zwischen dem Autor und Erzbischof Dr. Zollitsch wurde auch der sexuelle Missbrauch von Kindern durch Kleriker der Erzdiözese Freiburg thematisiert. In diesem Zusammenhang machte der Autor auf der Grundlage der Mitteilungen von Erzbischof Dr. Zollitsch, bezogen auf die Amtszeit als Personalreferent, folgende Ausführungen:[428]

> *„(…) Zu Zollitschs anspruchsvollem ‚Job’ gehört es auch, sich mit den Beschwerden über Pfarrer und Vikare zu befassen, die immer wieder im Ordinariat eingehen. Solche mit ‚offenem Visier’, also mit Absendern, die sich trauen und vielleicht auf einen wirklichen Missstand aufmerksam machen. Aber auch mit jenen, die Seelsorger anonym beschuldigen, denn auch derlei Briefe können ja Wahres enthalten. Der Domkapitular darf sie jedenfalls schon deshalb nicht in den Papierkorb werfen, weil der Absender sich schützt oder weil er zu feige ist, sein Gesicht zu zeigen. Doch immer wieder stellt sich heraus, dass einer von irgendwoher einen Pfarrer ganz zu Unrecht angeschwärzt hat.*
>
> *Diese Gespräche mit Beschuldigten können mühsam, ja bitter sein. Und sie gelangen an die Schmerzgrenze, wenn es gar um Verfehlungen geht, die im Strafgesetzbuch vorkommen, oder wenn gar schon Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln. Auch die meisten Priester zählen ja noch nicht zu den Heiligen. Diese Erkenntnis ist immer dann besonders peinlich, wenn einer aus ‚Gottes Bodenpersonal’ diesen Eindruck zuvor noch zu erwecken versucht hat. Die amerikanischen Diözesen haben viel Glaubwürdigkeit verloren, weil sie das Fehlverhalten zahlreicher Pfarrer vertuscht haben. Und sie haben dafür Lehrgeld bezahlt – allein im Jahr 2007 mehr als 615 Millionen Dollar.*
>
> *Fehlverhalten von so vielen Priestern wie in den USA bleibt in dieser Zeit der Erzdiözese Freiburg glücklicherweise erspart. Doch zwei ‚Fälle’ landen in diesen 20 Jahren auch auf Zollitschs Schreibtisch.*[429] *Die betreffenden Pfarrer seien therapeutisch betreut und für einige Zeit aus dem Dienst genommen worden,*

[427] Gerhard Kiefer, Robert Zollitsch – Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz – Ein Porträt, 2008
[428] Gerhard Kiefer, aaO, S. 64f
[429] Hervorhebung durch Verfasser

bilanziert der damalige Domkapitular heute. Vor allem aber: Den Opfern sei nach Kräften geholfen worden. (…)“

Bewertung der AG

Die nebensächlich erscheinende Passage über den „Papierkorb“ ist von Relevanz, weil sie belegt, dass Dr. Zollitsch schon als Personalreferent sehr wohl bekannt war, dass entsprechendes Schriftgut nicht vernichtet werden durfte. Die Äußerung steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen der AG, wonach einschlägiges Schriftgut, sogar auch bei nicht anonymen Verfassern, gerade während seiner Amtszeit als Personalreferent oftmals nicht veraktet worden war, sondern nach den Erkenntnissen der AG in verschiedenen Fällen „verschwunden“ ist.

Soweit Dr. Zollitsch dem Autor mitgeteilt hat, während seiner Amtszeit als Personalreferent, demzufolge vom 01.06.1983 bis 19.07.2003, insgesamt (nur) mit zwei Fällen wegen sexuellen Missbrauchs, jeweils durch Pfarrer, befasst gewesen zu sein, war dies unzutreffend. Ausweislich der durch die AG untersuchten Fälle sowie der zusätzlich aus den Protokollen über Ordinariatssitzungen zu erlangenden Erkenntnisse war er mit einer *größeren* Zahl konfrontiert; diese höhere Zahl konnte verifiziert werden, obwohl bekanntlich sämtliche Protokolle über Ordinariatssitzungen bis 1992 und fast alle der Jahre 1998/99 nicht mehr vorhanden sind und demzufolge insoweit eine Auswertung verwehrt war. Danach weisen die Protokolle zwischen 1993 und Juli 2003 insgesamt neun Fälle beschuldigter Priester und einen Fall eines beschuldigten Diakons auf. Durch die AG wurden von diesen neun Fällen beschuldigter Priester fünf[430] sowie der Fall des beschuldigten Diakons[431] untersucht. Der untersuchte Fall J war ebenfalls in der Zeit von Erzbischof Dr. Zollitsch als Personalreferent aktenkundig gewesen und bearbeitet worden, findet sich jedoch in den vorhandenen

[430] Fälle C, G, M, O und V
[431] Fall F

Protokollen nicht; der Schwerpunkt des Falls lag indes in dem Zeitraum, für den keine Protokolle mehr vorhanden sind. Die nachfolgend in der Zeit des Episkopats bis 2008 bekannt gewordenen einschlägigen Beschuldigungen gegen weitere Priester, nach denen allerdings offensichtlich nicht ausdrücklich gefragt worden war, blieben ebenfalls unerwähnt.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zu den dargelegten Differenzen an Beschuldigungen; eine solche wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben.

Bei dem Versuch der AG, einen gewissen Überblick über Medienerklärungen des Erzbischofs Dr. Zollitsch zu erhalten, trat eine große Vielzahl zu Tage. Diese konnten aus Kapazitätsgründen nicht umfassend ausgewertet werden. Daher beschränken sich die Darlegungen auf vier Äußerungen.

Soweit ersichtlich, nahm Erzbischof Dr. Zollitsch gegenüber den Medien erst seit dem Jahr 2010 umfangreicher zum Thema *sexueller Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker in der katholischen Kirche* Stellung.

Wegen des Inhalts der Pressemeldung vom 20.03.2010 zum Hirtenbrief von Papst Benedikt XVI. vom 19.03.2010 an die Katholiken in Irland wird auf die bereits erfolgte Darstellung verwiesen.[432]

Unter dem 21.03.2010 erschien im *Stern* folgender Artikel:[433]

> *„Der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, der Freiburger Erzbischof Robert Zollitsch,*[434] *hat eingeräumt, dass in*

[432] Vgl. vorstehend unter 10.4.2. (unter „Pressemeldung vom 20.03.2010“)

[433] https://www.stern.de/panorama/stern-crime/erzbischof-zollitsch-sexueller-missbrauch-wurde-bewusst-verschleiert-3567872.html

[434] Hervorhebungen durch Verfasser

der katholischen Kirche Fälle sexuellen Missbrauchs bewusst verschleiert wurden. ‚Ja, das hat es bei uns gegeben', sagte Zollitsch in einem Interview mit dem Nachrichtenmagazin ‚Focus'. Seit Jahren jedoch steuere die Katholische Kirche ‚den entgegengesetzten Kurs'.

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sei über Jahrzehnte in der gesamten Gesellschaft vertuscht worden. Auch wenn immer deutlicher werde, dass ‚die meisten Fälle außerhalb des kirchlichen Raumes' geschähen, seien sie in der Kirche besonders schlimm, sagte Zollitsch. ‚Dass Übergriffe in solcher Zahl auch in unseren Einrichtungen stattgefunden haben, beschämt mich und bewirkt in mir ein großes Erschrecken. Jeder einzelne Fall verdunkelt das Gesicht der ganzen Kirche.'

Im Gegensatz zu den bayerischen Bischöfen sehe er eine Anzeigepflicht bei Verdachtsfällen kritisch. Er höre immer wieder von Fällen, bei denen Opfer über ihr Leid sprechen wollten, aber eine Anzeige ausdrücklich nicht wünschten, sagte Zollitsch dem ‚Focus'. ‚Das stürzt uns moralisch in Probleme, da wir ja dennoch daran interessiert sind, dass Täter überführt werden und der staatliche Prozess zu einem Urteil kommt.' Seines Erachtens verlange der Weg zur Staatsanwaltschaft zudem Anhaltspunkte für eine mutmaßliche Tat. ‚Immerhin kann man Menschen durch falsche Beschuldigungen geistig umbringen. Darüber wird vielleicht in der momentanen erhitzten Situation zu wenig nachgedacht.'“

Unter dem 02.04.2010 erschien im *Spiegel* folgender Artikel:

„Deutliche Worte des Freiburger Erzbischofs: Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz hat Fehler im Missbrauchsskandal eingeräumt – und die Motive genannt. ‚Durch die Enttäuschung über das schmerzliche Versagen der Täter und aus falsch verstandener Sorge um das Ansehen der Kirche' sei ‚der helfende Blick für die Opfer' in der Vergangenheit nicht genügend gegeben gewesen, gestand Zollitsch ein. Dies werde der Kirche heute bewusst.

‚Das ist eine leidvolle Realität, der wir uns stellen müssen', hieß es in einer Mitteilung Zollitschs, die das Erzbistum am Karfreitag veröffentlichte.[435] *Der Vorsitzende der Bischofskonferenz verwies*

[435] Die Mitteilung ist im Internet nicht mehr verfügbar.

jedoch zugleich darauf, dass es eine ‚andere gesellschaftliche Situation' gewesen sei.

Die Nachrichten über den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester und andere Mitarbeiter erfülle die Kirche ‚mit Trauer, Entsetzen und Scham', erklärte der Erzbischof weiter. Es erschüttere die Kirche, ‚welches Leid den Opfern zugefügt wurde, die oft über Jahrzehnte hinweg ihre Verletzungen nicht in Worte fassen konnten', so Zollitsch. ‚Es wurden Wunden gerissen, die kaum mehr zu heilen sind'.

Der Karfreitag könne für die Kirche nun ‚zu einem Neuanfang werden, den wir alle so dringend benötigen', erklärte Zollitsch. Wie dieser Neuanfang aussehen könnte, schrieb der Vorsitzende der Bischofskonferenz jedoch nicht.“

Am 18.11.2018 gab Erzbischof em. Dr. Zollitsch dem Hamburger Journalistenbüro *Crimespot* ein Interview (Journalist Bastian Schlüter); dieses wurde in der Zeitschrift *Christ und Welt* Nr. 51 vom 06.12.2018 vollständig verschriftet. Das Interview wurde auch in einer Video-aufzeichnung festgehalten und, soweit erkennbar, veröffentlicht. Hintergrund waren Vorwürfe von Erzbischof Stephan Burger über Fehler im früheren Umgang mit Missbrauch.[436] Das Interview wird vollständig wiedergegeben.

„Schlüter: Herr Dr. Zollitsch, mich würde interessieren, warum wenden Sie sich jetzt an die Öffentlichkeit? Was ist Ihnen wichtig?

Dr. Zollitsch: Wir erleben alle, dass die Diskussion über die Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche wieder in den Mittelpunkt gerückt ist. Und dass wir uns sogar damit beschäftigen müssen, dass einem früheren Bischof von Hildesheim vorgeworfen wird, selbst Missbrauch getrieben zu haben, Und da habe ich schon eine Frage, (ob, d. Red.) ich nun als ehemaliger Erzbischof von Freiburg und Vorsitzender der Bischofskonferenz mich nicht eben auch dazu äußern muss. Ich habe lange damit gerungen, nachdem die Diskussion neu da ist, ob ich mich melden

[436] Vgl. u. a. Medien-Information des Ordinariats vom 28.09.2018 und Interview der Katholischen Nachrichtenagentur am 07.11.2018; in diesem hatte Erzbischof Stephan Burger berichtet, es sei eindeutig, dass es wiederholt Manipulationen in den Akten gegeben habe (https://www.katholisch.de/artikel/19547-burger-vorgaenger-zollitsch-hat-bei-missbrauch-fehler-gemacht).

soll. Aber ich bin nun 80 Jahre alt geworden im August und ich habe nur noch mein Gewissen und vor Gott die Verantwortung. Und ich muss sagen, es ist doch dann auch richtig, dass ich selber jetzt auch etwas dazu sage, nachdem nun manche Vorwürfe mit meiner Person verbunden worden sind.

Schlüter: Was haben Sie persönlich damals falsch gemacht?

Dr. Zollitsch: Ich hätte (bei, d. Red.) Leuten, die zu mir kamen und berichteten, dass sie missbraucht worden sind, stärker darauf achten müssen, dass diese Leute auch bereit sind, in der Öffentlichkeit zu sprechen und Anklage zu übernehmen. Das haben die meisten nicht getan. Und dann habe ich eigentlich … heute würde ich sagen: hätte ich die Pflicht gehabt, wenn die Leute das nicht sagen und ich merke, da ist Missbrauch geschehen, dass ich selbst dann tatsächlich diesen entsprechenden Täter angezeigt hätte.

Schlüter: Wie denken Sie heute darüber, wie fühlen Sie heute darüber? Macht Sie das betroffen, macht Sie das nicht betroffen? Würden Sie im Nachhinein nochmal um Verzeihung bitten wollen? Auch da wieder würde mich interessieren: Wie würden Sie es in Ihren Worten sagen?

Dr. Zollitsch: Es macht mich sehr betroffen, und es sind viele Fälle, die dann immer wieder auch durch den Kopf gehen, für die ich dann auch im Gebet noch mal da bin. Ich habe dann – auch schon mehrfach – um Verzeihung gebeten, gesagt, dass es mir leidtut. Ja, ich leide darunter. Und ich bitte auch heute nochmals um Verzeihung, denn diesen Menschen ist tiefes Unrecht geschehen, denn wir haben dieses Maß an Unrecht damals nicht rechtzeitig erkannt.

[Unterbrechung wegen des Mittagessens]

Dr. Zollitsch: Auch ich hatte in meiner aktiven Zeit mit Fällen zu tun, in denen Priester unserer Erzdiözese Kinder missbraucht haben. Das war für mich immer eine erschreckende Erkenntnis, mit der ich leben musste, und ich habe dann lange Zeit nicht begriffen, wie furchtbar dieses Geschehen auch wirklich war. Ich musste dann schauen, wie wir damit umgehen, und ich trug die Verantwortung als Personalreferent und als Erzbischof für die personellen Konsequenzen. Und das ganze Ausmaß der Fälle ist mir erst später wirklich bewusst geworden – im Laufe der Zeit, in der wir uns damit befasst haben.

Schlüter: Wie haben Sie sich damals gefühlt?

Dr. Zollitsch: Ich stand zwischen zwei Polen. Auf der einen Seite waren die Menschen, die von Missbrauch betroffen waren, und die jungen Menschen, die nicht in der Lage waren, sich öffentlich dazu zu äußern, die auch nicht die Kraft hatten, vor Gericht dazu aufzutreten und insofern eben als Zeugen öffentlich nicht in Frage kamen. Auf der anderen Seite war die Kirche, in die ich eingebunden war, die sich mit den Missbrauchsfällen ungeheuer schwertat und die natürlich dann spürte, ja da kommt etwas auf uns zu, und die damals nicht in der Lage war, es als das zu benennen, was es war, nämlich ein Verbrechen.

Schlüter: Herr Dr. Zollitsch, was sagen Sie zu dem Vorwurf, Sie hätten Dinge vertuscht?

Dr. Zollitsch: Wenn es heute einige Menschen gibt, die mir sagen, ich hätte zur Vertuschung beigetragen, dann muss ich damit leben. Aber ich muss auch sagen, es gab keine Anweisung etwas zu vertuschen oder Akten zu vernichten. Es ist ganz klar, ich war stets eingebunden in die Gemeinschaft der katholischen Kirche und ich habe nie allein für mich entschieden, sondern es ist eine gemeinsame Entscheidung, die wir getroffen haben, von unserem Verständnis aus. Und nicht mal der Erzbischof allein entscheidet bei uns. Wir waren alle beteiligt. Mit der Verantwortung und der Vergangenheit müssen ich und die katholische Kirche leben. Ich wünsche mir, dass die Erkenntnis aus der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle dazu beitragen, dass sich in Zukunft solche Dinge nicht mehr wiederholen.“

Am 06.10.2022 veröffentlichte Erzbischof em. Dr. Zollitsch über seine Homepage[437] eine weitere, zugleich verschriftete Video-Erklärung. Die ergänzende Vorabeinleitung und die Erklärung lauteten wie folgt:

„Ich bekenne mich ausdrücklich zu meiner Schuld“
Erzbischof Dr. Robert Zollitsch wendet sich
an die Betroffenen von sexualisierter Gewalt

In seiner Erklärung, die sich auch an die Angehörigen der Betroffenen und die Katholikinnen und Katholiken richtete, sagte er:

[437] robert-zollitsch.de

„Ich habe mit meinem damaligen Verhalten und Handeln, Dokumentieren und Entscheiden gravierende Fehler gemacht und die Gefahren – auch von erneutem Missbrauch – verkannt.“

Erklärung[438]
31.08.2022 / 06.10.2022

Sehr geehrte Betroffene und Angehörige,
sehr geehrte Damen und Herren des Betroffenenbeirats,
liebe Katholikinnen und Katholiken,

bitte erlauben Sie mir, dass ich mich in dieser Form an Sie wende.

Tag für Tag beschäftigt mich die Tatsache des sexuellen Missbrauchs in unserer Kirche und mein damaliger persönlicher Umgang als Personalreferent und Erzbischof mit den Betroffenen und bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt – vor allem inwieweit ich Notwendiges unterlassen und Fehler begangen habe.

Lange, zu lange Zeit habe ich mich [haben mich] *in meiner Haltung und in meinem Handeln viel zu sehr das Wohl der katholischen Kirche und zu wenig die Anteilnahme am Leid der Betroffenen und die Fürsorge für die Opfer geleitet.*

Heute weiß ich, dass ich im Umgang mit meinen Mitbrüdern, die ihnen anvertraute Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene – auf welche Weise auch immer – missbraucht haben, zu naiv und zu arglos war.

Ich habe den Aussagen und Versprechungen der Täter nur allzu gerne geglaubt und wollte denen, die sich schuldig gemacht hatten, ihr Verhalten im Gespräch mit mir bereuten und mir Umkehr versprachen, eine zweite Chance geben.

Ich habe das große Ausmaß und vor allem die Folgen für die Betroffenen der Verbrechen sexualisierter Gewalt und des

Missbrauchs nicht erfasst und der Wahrheit nicht in die Augen geschaut.

[438] Der Text weicht geringfügig von der auf der Internetseite befindlichen Verschriftung ab, da er durch die AG mit der mündlichen Erklärung abgeglichen und dieser entsprechend angepasst wurde. Eine Inhaltsänderung hatte dies nicht zur Folge.

Entsprechend der kirchlichen Tradition und einer überkommenen Praxis war auch mein persönliches Bemühen, die Fälle sexualisierter Gewalt und des Missbrauchs intern zu behandeln. Dazu kam teilweise die nachvollziehbare Scheu von Betroffenen vor der Öffentlichkeit.

Umso weniger habe ich dazu animiert, diesen Schritt in die Öffentlichkeit zu gehen – auch wenn ich gefragt habe, ob sie Anzeige erstatten möchten.

Ich habe mit meinem damaligen Verhalten und Handeln, Dokumentieren und Entscheiden gravierende Fehler gemacht und die Gefahr – auch von erneutem Missbrauch – verkannt.

Das bereue ich von ganzem Herzen. Es tut mir aufrichtig leid.

Immer im Wissen, dass dies all die Entscheidungen nicht rückgängig machen kann und, dass dies an den schrecklichen Erfahrungen der Betroffenen und ihren Familien, die ihr Leben lang darunter leiden, nichts ändert.

Ich bitte Sie, die Sie sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Missbrauch erfahren haben, um Verzeihung für das zusätzliche Leid, das Ihnen mein Verhalten bereitet hat.

Ich weiß, dass ich nicht erwarten kann, dass Sie meine Entschuldigung annehmen.

Auch Sie, die Eltern, Partnerinnen, Partner und die Kinder der Betroffenen bitte ich um Entschuldigung.

Sie, die Katholikinnen und Katholiken, bitte ich um Vergebung für den Schaden, den ich durch mein Handeln unserer Kirche zugefügt habe.

Es schmerzt mich, dass ich so dazu beigetragen habe, dass Menschen sich ihrer Kirche schämen, ihr Vertrauen in sie verlieren und allzu viele ihr den Rücken kehren.

Ich weiß, dass alles, was ich jetzt sage und tue, immer unzureichend bleiben wird.

Ja, ich habe schwerwiegende Fehler gemacht. Als mir dies bewusst wurde, habe ich mich bemüht, die Konsequenzen zu ziehen.

Im Frühjahr 2010 war die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Freiburg – erstmals war eine größere Zahl von Missbrauchsfällen in unserer Kirche bekannt geworden. Es waren dramatische Tage. Mit aller Wucht habe ich erfahren und mit Erschrecken gemerkt, wo ich als Person und wo wir als Kirche versagt haben.

Deshalb habe ich meine Kräfte als Vorsitzender eingesetzt, um gegenzusteuern und mit vielen Bischöfen – aber auch gegen so manche Bischöfe – Veränderungen herbeizuführen.

Wir haben damals den ersten Maßnahmenplan entwickelt und das Amt des Missbrauchsbeauftragten eingeführt, das bis heute Bestand hat. Und selbst diese ersten Schritte sind uns damals nicht leicht gefallen.

Ich bin dann auch nach Rom gegangen, habe mit dem Papst gesprochen und – für viele damals überraschend – in Rom auf einer Pressekonferenz zum ersten Mal öffentlich um Vergebung für mein Verhalten und Handeln gebeten.

Aus heutiger Sicht sage ich: Es waren erste Schritte. Aber es war nicht genug. Aufklärung und Aufarbeitung waren nicht ausreichend und es ging und geht bis heute zu schleppend voran.

Umso mehr verspreche ich, dass ich im Wissen um meine Verantwortung weiterhin bei der Aufarbeitung – soweit mir dies möglich ist – mitwirken und mein Wissen einbringen werde. Aus diesem Grund habe ich um Einblick in die Unterlagen der laufenden Untersuchung, um eine direkte Auseinandersetzung, sowie ein persönliches Gespräch mit den Verantwortlichen im Erzbistum Freiburg gebeten – leider allzu lange ohne Erfolg.

Um einer umfassenden Aufklärung willen bin ich verpflichtet, noch einmal darauf hinzuweisen, dass ich – sowohl als Personalreferent als auch als Erzbischof – nie allein gehandelt und entschieden habe.

Sowohl als Teil- wie auch Letztverantwortlicher der Leitung der Erzdiözese war ich eingebunden in ein System, das im Umgang mit sexualisierter Gewalt, von einer gewachsenen und einvernehmlich getragenen Kultur des Schweigens und der Verschwiegenheit nach außen, des Korpsgeistes und des Selbstschutzes geprägt war, an der ich – ich sage hier noch einmal – auch ich meinen persönlichen Anteil hatte und für die ich moralische Verantwortung trage.

Ich habe mich stets mit meinen zuständigen Mitbrüdern – Erzbischof, Generalvikaren, Offizialen, Weihbischöfen, Domkapitularen – ausgetauscht und beraten und sie in die Entscheidungen eingebunden.

Dennoch bin ich persönlich für mein Verhalten verantwortlich und bekenne mich ausdrücklich zu meiner Schuld.

Mit meiner Erklärung ist der Wusch nach einer umfassenden, systematischen und systemischen Aufklärung und Aufarbeitung verbunden, zu der auch ich meinen Beitrag leisten möchte.

Es ist eine drückende Last meiner Generation, dass nach dem Zweiten Weltkrieg das Leid und die Wunden der Kriegskinder zu wenig im Blick waren und sie damit allein gelassen wurden.

Umso mehr schmerzt mich und ich leide darunter, dass ich den Missbrauchsopfern und ihren Verletzungen nicht mehr Aufmerksamkeit geschenkt habe und ihnen nicht mit mehr Empathie begegnet bin.

Es ist mir von enormer Wichtigkeit, dass Sie, die Sie so viel Leid erdulden mussten, das Gehör, die Anerkennung und die Unterstützung durch die Kirche finden, die Ihnen gerecht wird und die Sie benötigen.

Dass Sie mir zuhören, dafür danke ich Ihnen.

Freiburg, den 31.08.2022

Erzbischof em. Dr. Robert Zollitsch

Bewertungen der AG

Soweit Erzbischof Dr. Zollitsch nach dem Stern-Artikel vom 21.03.2010 in dem Interview mit dem Nachrichtenmagazin *Focus* eingeräumt hatte, in der katholischen Kirche seien Fälle sexuellen Missbrauchs bewusst verschleiert worden, hat die Untersuchung der AG dieses Vorbringen auch für die Erzdiözese Freiburg belegt. Seine weitere Mitteilung, „*seit Jahren* jedoch steuere die katholische Kirche den entgegengesetzten Kurs“ mag zwar mancherorts zutreffen; für die Erzdiözese Freiburg fand dies demgegenüber nach dem Ergebnis der Untersuchung der AG

keine umfassende Bestätigung. Dabei war nach seinen Angaben zumindest auf den Zeitraum seit Mitte der 2000er-Jahre abzustellen.

Die weiteren Äußerungen, insbesondere diejenigen vom 06.10.2022, erwecken zunächst den Eindruck, dass Dr. Zollitsch – neben einer erneuten Entschuldigung bei den Betroffenen und deren Angehörigen – nunmehr umfassend einräume, im Umgang mit Missbrauchsvorwürfen *selbst* erhebliche Fehler gemacht zu haben. Das „Schuldeingeständnis“ bewegt sich, soweit es ein – offensichtlich zugestandenes – Vertuschungsverhalten betrifft, allerdings in einem weitgehend abstrakten Rahmen, ohne es näher zu beleuchten (vgl. „… mein persönliches Bemühen, die Fälle sexualisierter Gewalt und des Missbrauchs intern zu behandeln“*;* „gravierende Fehler mit meinem damaligen Verhalten und Handeln, Dokumentieren und Entscheiden“). Die nach der Untersuchung der AG mutmaßlich hauptsächlichen vertuschenden Verhaltensweisen der *Ignoranz des kanonischen Rechts,* der – insbesondere zur Amtszeit als Personalreferent – *teilweisen Nichtveraktung und/oder Beseitigung von einschlägigem Schriftgut* sowie der *defizitären Dokumentationen* blieben als solche gänzlich unerwähnt.

Die durch die AG untersuchten Fälle haben demgegenüber, soweit Dr. Zollitsch als Personalreferent oder Erzbischof in der Verantwortung stand, auf seine Einsicht in eigenes früheres Fehlverhalten ein zurückhaltendes Licht geworfen, wobei sich seine kritische Eigenbewertung zwischenzeitlich verstärkt haben mag. Er beschränkte, gerade im jeweils konkreten Fall, sein Handeln überwiegend auf eine nur *abstrakte* Ebene, welche „zeitgenössisch relativiert“ wurde. In dem Interview vom 18.11.2018 hob Dr. Zollitsch als zu kritisierendes eigenes Verhalten stark darauf ab, nicht ausreichend beachtet zu haben, ob die Betroffenen bereit und in der Lage gewesen seien, durch eine Strafanzeige ein staatliches Ermittlungsverfahren zu veranlassen; gegebe-

nenfalls hätte er dies bewirken sollen. Zum einen dürfte durch diese Äußerung – bei fehlender Anzeigebereitschaft von Betroffenen – subtil deren gewisse (Mit-)Verantwortlichkeit dafür zum Ausdruck gebracht worden sein, dass der mutmaßliche Täter ggf. nicht zur Rechenschaft gezogen wurde; ob dieser mögliche Empfängerhorizont Dr. Zollitsch bewusst war, erscheint indes fraglich. Zum anderen wären viele Fälle nach weltlichem Recht ohnehin bereits verjährt gewesen (vgl. demgegenüber die *Möglichkeit einer Derogation* durch die Glaubens-kongregation). Unerwähnt blieb auch hier wieder, dass die Erstattung oder die Unterlassung möglicher Strafanzeigen durch die Betroffenen die eigene zusätzliche – gerade auch kanonische – Verantwortlichkeit keineswegs entfallen ließ. Erzbischof em. Dr. Zollitsch hat die von ihm praktizierte, sehr lange andauernde umfassende Ignoranz des kanonischen Rechts bei dieser Erklärung wiederum gänzlich unerwähnt gelassen. Soweit er darüber hinaus anmerkte, das ganze Ausmaß der Fälle sei ihm erst viel später wirklich bewusst geworden, ist zu dieser Äußerung relativierend darauf hinzuweisen, dass dem Ordinariat jedenfalls in den Fällen J und O schon seit den 1990er-Jahren Hinweise vorlagen, wonach *außerordentlich viele* Kinder sexuell missbraucht worden sein sollen.

In den Einzelfällen stellte er ein eigenes *konkretes* Fehlverhalten weitgehend in Abrede, sei es – als früherer Personaleferent – unter nachdrücklichem Hinweis auf die Letztverantwortung von Erzbischof Dr. Saier, sei es – als Erzbischof – nunmehr durch mitverantwortliche Einbindung anderer Führungspersonen, sei es durch schlichtes Bestreiten jeglicher Vertuschungshandlungen (vgl. insbesondere die Unvollständigkeit von Akten). In zeitlicher Hinsicht fällt auf, dass er zwar gerade im Jahr 2010 umfangreiche Stellungnahmen, auch im Sinne einer „Aufklärung“ und „Aufarbeitung“, abgegeben hat; ungeachtet dessen behielt er den „zurückhaltenden Umgang“ mit des Missbrauchs Minderjähriger beschuldigter Priester in der Erzdiözese Freiburg jedoch

zunächst weiterhin unverändert bei und ignorierte, wie schon zuvor, noch längere Zeit die rechtlichen Vorgaben des Papstes. Von einem „wirklichen Durchbruch“ im Sinne einer konkreten Haltungs- und Entscheidungsänderung kann daher bei ihm nach den Erkenntnissen der Untersuchung der AG selbst im Jahr 2010 noch nicht die Rede sein. Insoweit haben die von ihm am 06.10.2022 gemachten Äußerungen über seine besonderen Aktivitäten seit dem Jahr 2010[439] nur eine eingeschränkte Bestätigung in der eigenen diözesanen Umsetzung gefunden.

Die in der am 06.10.2022 veröffentlichten Erklärung über eigenes Fehlverhalten enthaltene Äußerung, sich „stets mit seinen zuständigen Mitbrüdern – Erzbischof, Generalvikare, Offiziale, Weihbischöfe, Domkapitulare – ausgetauscht und beraten und sie in die Entscheidungen eingebunden“ zu haben, hat sich in der Untersuchung in diesem Umfang nicht bestätigt. Während seiner *Amtszeit als Personalreferent* ist allerdings von einer – oft unvermeidlichen – Einbindung von Erzbischof Dr. Saier und – in einer eher untergeordneten Rolle – möglicherweise auch Generalvikar Dr. Bechtold auszugehen.

Andere Ergebnisse haben hingegen die Erkenntnisse der AG für die *Zeit des Episkopats* von Erzbischof Dr. Zollitsch (einschließlich Apostolischer Administrator) erbracht. Abgesehen vom Personalreferenten II und vom internen Missbrauchsbeauftragten wurden, mit Ausnahme der beiden Offiziale,[440] die weiteren Führungspersonen (Weihbischöfe, Generalvikar und Domkapitulare) zwar im Falle ihrer Anwesenheit jedenfalls über solche Missbrauchsbeschuldigungen unterrichtet, die Gegenstand der Ordinariatssitzungen waren. Nach Angaben des internen Missbrauchsbeauftragten soll es in den Sitzungen allerdings zu *keinem umfassenderen allgemeinen Austausch*

[439] Vgl. auch auf seiner Internetseite die der Erklärung nachfolgende „Zeitschiene“
[440] Offizial Michael Hauser nahm nie und Offizial Stephan Burger erst ab dem 10.09.2013 an Ordinariatssitzungen teil.

gekommen, sondern seine Berichte überwiegend lediglich zu Kenntnis genommen worden sein. Darüber hinaus wurde Erzbischof Dr. Zollitsch durch den Personalreferenten II und insbesondere den internen Missbrauchsbeauftragten zusätzlich informiert. Über einen gegenseitigen (eingehenderen) Austausch und eine tiefgehende Beratung mit dem Erzbischof, gar über eine Einbindung in die *Entscheidungen*, haben sie – beides Domkapitulare – demgegenüber übereinstimmend nichts berichtet.

Weihbischof em. Dr. Uhl[441] erinnerte sich dahin, dass in der *Amtszeit von Erzbischof Dr. Saier* „Skandal- einschließlich Missbrauchsfälle“ nicht oder nur äußerst selten zur Sprache gekommen und vermutlich im engsten Kreis der Bistumsleitung (Erzbischof, Generalvikar und Personalreferent) besprochen worden seien. Allgemein merkte er an, dass Dr. Zollitsch als Personalreferent immer bestens vorbereitet gewesen sei und dem Erzbischof einen Entscheidungsvorschlag gemacht habe. In der *Amtszeit von Erzbischof Dr. Zollitsch* habe die Tendenz bestanden, schwierige Personalfälle „diskret im Personalausschuss“ zu behandeln; nach seinem Eindruck hätten „normale“ Mitglieder der Ordinariatssitzung nicht alles mitbekommen oder nicht alles mitbekommen sollen. Insgesamt habe er den Eindruck gehabt, dass Dr. Zollitsch als Erzbischof die Mitglieder der Ordinariatssitzung in seine Entscheidungen einbeziehen wollte. Er habe eine hohe Präsenz in den Ordinariatssitzungen gezeigt und sich beraten lassen; ob dies stets geschehen sei, könne er nicht beurteilen.

Bewertet man die Stellungnahme von Weihbischof em. Dr. Uhl gesamthaft, scheint sich das Beratungsinteresse des Erzbischofs Dr. Zollitsch in erster Linie nicht auf *Missbrauchsfälle* bezogen zu haben, da die Domkapitulare („normale Mitglieder der Ordinariats-

[441] Weihbischof em. Dr. Uhl ist am 22.01.2023 verstorben (ABl. Erzdiözese Freiburg vom 01.02.2023, S. 24)

sitzungen“) bei diesen nicht alles mitbekamen oder mitbekommen sollten. Hierfür sprechen auch die übereinstimmenden Angaben des internen Missbrauchsbeauftragten und des Personalreferenten II, wonach Missbrauchsvorgänge in den Ordinariatssitzungen nicht eingehender diskutiert worden seien.

Der *frühere Generalvikar Dr. Keck* äußerte sich dahin, lediglich durch den internen Missbrauchsbeauftragten in den Ordinariatssitzungen unterrichtet worden zu sein; über das weitere Vorgehen sei beraten worden. Darüber hinaus sei er durch Erzbischof Dr. Zollitsch nicht in Beratungen oder Entscheidungen über den Umgang mit oder den pastoralen Einsatz des Missbrauchs beschuldigter Priester eingebunden gewesen.

Eine auch an den Ordinariatssitzungen regelmäßig teilnehmende Führungsperson bezeichnete die durch Erzbischof em. Dr. Zollitsch behauptete „stetige Einbindung“ der anderen Führungspersonen, nach Ansicht der AG glaubhaft, als „schlechterdings unzutreffend, geradezu lachhaft“. Sie bestätigte ebenfalls, dass es in den Ordinariatssitzungen bei Mitteilungen von Missbrauchsfällen bei den anderen Anwesenden zwar zu einer Betroffenheit gekommen sei, es jedoch keine Diskussion gegeben habe; Letzteres hat auch der interne Missbrauchsbeauftragte entsprechend geschildert. Nach Angaben der Führungsperson habe es sich allgemein so verhalten, dass die Berichte immer *in Blickrichtung zu Erzbischof Dr. Zollitsch* erfolgt seien; wenn ein Anwesender „etwas Unangenehmes“ gesagt habe, sei Erzbischof Dr. Zollitsch ihm durchaus auch ins Wort gefallen.

In besonderem Maße haben die Untersuchungen ein gegenteiliges Ergebnis in Bezug auf einen – angeblich sogar „stets“ – Austausch und eine Beratung mit den Offizialen sowie eine Einbindung derselben in die Entscheidungen erbracht. Beide damaligen Offiziale, Domkapitular

Michael Hauser und Erzbischof Stephan Burger, haben gegenüber der AG übereinstimmend glaubhaft bekundet, dass Erzbischof Dr. Zollitsch gerade auch in Missbrauchsfällen gegenüber den Offizialen eine große Distanz gehalten und sie nicht beteiligt habe. Diese Angaben stehen in stimmigem Einklang mit der durch die AG, jedenfalls in Missbrauchsangelegenheiten, festgestellten ausgeprägt antijuridischen Haltung von Erzbischof Dr. Zollitsch. Soweit ersichtlich, nahmen die Offiziale auch nicht mitunter als „Gast“ an den Ordinariatssitzungen teil. Erst im Herbst 2013 kam es zu einer entsprechenden Befassung von Offizial Stephan Burger mit Missbrauchfällen, wobei die Initiative hierzu nach den von ihm und von der Ansprechperson gemachten Angaben nicht von Erzbischof Dr. Zollitsch ausgegangen war.

Darüber hinaus kann die AG auch der in der Erklärung vom 06.10.2022 vorgenommenen subjektiven Eigenbewertung des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch, „im Umgang mit den Mitbrüdern zu naiv und zu arglos“ gewesen zu sein, nicht beitreten. Die Untersuchungsergebnisse zeigen – ausgehend schon von seiner Amtszeit als Personalreferent, insoweit im Einklang mit der Haltung des Erzbischofs Dr. Saier – keineswegs ein „naives und argloses“ Agieren dieser diözesanen Führungspersonen auf. Der Umgang mit und die „Bearbeitung“ von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester, sei es bei einer bloßen Beschuldigung, sei es bei einer rechtskräftigen Verurteilung, wurde über all die Jahre bis in das Jahr 2013 kontinuierlich weitgehend durch ein – soweit im jeweiligen Einzelfall individuell möglich – gleichförmiges, strukturiertes, systematisches und durchdachtes, insbesondere auf der kirchlichen episkopalen Hierarchie in Verbindung mit einem größtmöglichen „Schutz der Mitbrüder“ beruhendem, Vertuschungsverhalten gekennzeichnet; von einem – so wird suggeriert – „hilflosen und laienhaften“ Umgang kann daher keine Rede sein.

Soweit sich Dr. Zollitsch darüber hinaus darauf berufen hat, den „Aussagen und Versprechungen der Täter zur Umkehr nur allzu gerne geglaubt“ zu haben, ist an die schon in den Leitlinien vom 12.11.2002 niedergelegten gegenteiligen Hinweise zu erinnern.[442]

10.12.2. Rundschreiben März/April 2010 an Kleriker u. a.

Die nachfolgenden beiden Rundschreiben des Erzbischofs Dr. Zollitsch standen in einem unmittelbaren anlassbezogenen Zusammenhang mit den im Fall J im März 2010 erfolgten Erklärungen vom 18.03. und 20.03.2010 sowie insbesondere der durch das Metropolitankapitel am 30.03.2010 angestrebten, jedoch abgelehnten Korrekturerklärung durch Erzbischof Dr. Zollitsch.[443] Doppel der Schreiben wurden den anwesenden Mitgliedern der „Kommission gegen sexuellen Missbrauch“ in der Sitzung vom 05.05.2010 durch den internen Missbrauchsbeauftragten ausgehändigt. Er merkte an, dass sie „im Sekretariat des Erzbischofs sowie in Absprache mit dem Sekretariat der DBK in Bonn erstellt“ worden seien.[444] Dem Protokoll über die Sitzung des Metropolitankapitels vom 30.03.2010 ist zusätzlich zu entnehmen, dass der persönliche Referent von Erzbischof Dr. Zollitsch – neben einem Schreiben an das den Fall J betreffende Seelsorgeteam – einen „offenen Brief“ an die pastoralen Dienste in der Erzdiözese entwerfen und dieser sodann versandt werden sollte.

Das Schreiben vom 31.03.2010 richtete sich an die Mitbrüder im priesterlichen Dienst, die Diakone und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral. Erzbischof Dr. Zollitsch machte u. a. folgende Ausführungen:

[442] Einführung 3. Absatz und Nr. 9 LLMissbrauch2002
[443] Vgl. nachfolgend unter 14.10. Fall J (Abschnitt „Das Bekanntwerden im März 2010, Pressearbeit, Aktivitäten des Metropolitankapitels“)
[444] Hervorhebung durch Verfasser

„Fast täglich werden in der Bundesrepublik weitere Fälle von sexuellem Missbrauch publik – auch solche durch katholische Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (…). Vor Ort sind Sie direkt der Kritik und den Fragen der Menschen ausgesetzt. Das ist keine leichte Aufgabe. Wir alle haben unter dem zu leiden, was einige wenige getan haben. Zu Recht werden von der Kirche Aufklärung und Transparenz verlangt. Dazu wollen wir das uns Mögliche beitragen, natürlich auch in der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft.

Zugleich sind wir selbst beschämt und bestürzt, dass solche abscheulichen Verbrechen auch in unserer Kirche in einem Ausmaß stattgefunden haben, das wir nicht erahnen konnten. Ich gestehe offen: Auch ich bin schockiert, beschämt und bisweilen sprachlos über die schrecklichen Taten, die der Botschaft des Evangeliums völlig entgegenstehen, und dadurch an unserer Glaubwürdigkeit als Kirche zehren (…).

Ebenso ist es mir auch in diesem Zusammenhang ein wichtiges Anliegen, Sie auf diesem direkten Weg über den aktuellen Stand und die derzeitige Situation in unserem Bistum zu informieren: In den vergangenen Wochen sind bei uns Beschuldigungen gegen 31 Personen wegen sexueller Übergriffe eingegangen, die wir mit Nachdruck untersuchen. Diese richten sich in 16 Fällen gegen Diözesanpriester – neun von ihnen sind bereits verstorben, sechs im Ruhestand, einer im aktiven Dienst. Vier Anzeigen liegen uns gegen Ordenspriester – zwei davon im Dienst, zwei verstorben – und zwei Anzeigen gegen Ordensbrüder vor. Die übrigen werden derzeit noch geprüft. Alle uns in den vergangenen Wochen neu gemeldeten Vorfälle beziehen sich auf den Zeitraum zwischen 1950 und 1980.

Es erschüttert uns, welches Leid den Opfern zugefügt wurde. Leid, das Opfer über viele Jahre, gar Jahrzehnte nicht in Worte fassen konnten und das oft Wunden gerissen hat, die kaum mehr zu heilen sind. Umso mehr gilt unser Hauptaugenmerk, unser Mitgefühl und alle uns mögliche Unterstützung den Opfern. Zu lange war uns durch die Enttäuschung über das schmerzliche Versagen der Täter und aus falsch verstandener Sorge um das Ansehen der Kirche der hilfsbereite Blick für die Opfer verstellt. Wir haben aus Fehlern und Versäumnissen gelernt; auch das psychotherapeutische Wissen hat sich weiterentwickelt.

Neben der lückenlosen Aufklärung aller Fälle von Missbrauch ist es unser vordringliches Ziel, solche abscheulichen Verbrechen

künftig zu verhindern. Auch dabei bitte ich Sie um Ihre Unterstützung (…).

Die aktuellen Ereignisse werfen vor allem auch die Frage nach einer gesunden Balance zwischen Nähe und Distanz auf. Diese Frage ist wichtig und notwendig. Wir müssen sie uns immer neu stellen (…). Das rechte Maß von Nähe und Distanz ist von Mensch zu Mensch verschieden und von Situation zu Situation unterschiedlich (…).

(…) Seien Sie aufmerksam, wo Kinder und Jugendliche von Grenzüberschreitungen berichten. Ermutigen Sie Frauen und Männer, die möglicherweise Opfer sexuellen Missbrauchs im Raum der Kirche geworden sind, sich an Domkapitular … [Name des internen Missbrauchsbeauftragten] *zu wenden. Ihm steht eine Kommission zur Seite mit Experten unterschiedlicher Fachrichtungen (…).*

Es ist wichtig, dass mit einem solch schwierigen Thema wie dem des sexuellen Missbrauchs nicht nur offen, sondern auch differenziert umgegangen wird. Vorverurteilungen sowie eine Vermischung von Vermutungen und Fakten führen nicht weiter und werden auch den Opfern nicht gerecht. Verdacht heißt nicht Beweis, sondern Hinweis auf mögliche Vergehen. Nicht selten scheint mir derzeit der Übergang von berechtigter Kritik hin zu generellem Misstrauen gegenüber allen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – vor allem Priestern und Ordensleuten – fließend zu sein. Nicht wenige von ihnen sehen sich inzwischen einem Generalverdacht ausgesetzt.

(…) Ich bestärke Sie, Menschen, die Opfer sexuellen Missbrauchs wurden, zuzuhören und ihnen menschliche, seelsorgerische und therapeutische Hilfe anzubieten (…).“

Das weitere Schreiben vom 15.04.2010 an die Religionslehrerinnen und Religionslehrer weist einen weitgehend identischen Inhalt auf, angepasst an die berufliche Tätigkeit als Unterrichtende. Die Anzahl der Beschuldigungen „in den vergangenen Wochen“ wurde mit 37 angegeben, wobei nunmehr neben „sexuellen Übergriffen“ auch „entwürdigende pädagogische Maßnahmen“ eingeschlossen waren. Im Unterschied zu dem Schreiben vom 31.03.2010 wurde demgegenüber ein Tatzeitraum nicht mitgeteilt.

Die in den Schreiben enthaltenenen statistischen Angaben beruhten zweifelsohne auf der der AG vorliegenden Übersicht des internen Missbrauchsbeauftragten vom 30.03.2010; sie hatte sich auf Tatzeiten zwischen 1950 und 1980 beschränkt.[445]

Eine Auswertung der Protokolle über die im März und April 2010 stattgefundenen acht Ordinariatssitzungen ergab, dass nach deren Inhalt die beiden Rundschreiben in den Sitzungen keine Erwähnung gefunden hatten.

Soweit Erzbischof Dr. Zollitsch – rechtlich durchaus zutreffend – einen differenzierten Umgang mit dem Thema forderte (keine Vermischung von Vermutungen und Fakten; Verdacht heißt nicht Beweis), ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass das Protokoll über die Ordinariatssitzung vom 11.05.2010 als eigene Erklärung von Erzbischof Dr. Zollitsch folgenden Eintrag enthält: *„Der Herr Erzbischof verwies auf die hohe Zahl von falschen Anzeigen“.*

Bewertungen der AG

Unabhängig von der auslösenden Ursache, die Rundschreiben im aktuellen Zusammenhang mit dem Fall J zu versenden, ist zunächst zu begrüßen, dass sich Erzbischof Dr. Zollitsch bei der für die katholische Kirche schwierigen Thematik persönlich an die Personen der pastoralen und religionspädagogischen Basis gewandt hat. Zuvor war offensichtlich eine Absprache mit dem Sekretariat der DBK erfolgt, zu dem es im Fall J zu dieser Zeit ebenfalls Kontakte gegeben haben soll. In besonderem Maße gilt die positive Bewertung für seinen Appell, Betroffenen sexuellen Missbrauchs zuzuhören und umfassende Hilfe anzubieten sowie eine besondere Sensibilität bei möglichen Mitteilungen an den Tag zu legen.

[445] Vgl. vorstehend unter 10.4.2. (Abschnitt „Ordinariatssitzung vom 05.04.2011“)

Aus Sicht der AG ist demgegenüber die getroffene *zeitliche* Einschränkung bemerkenswert. Wenngleich das Hauptaugenmerk auf den „Beschuldigungen der vergangenen Wochen“, die ausnahmslos den „(Missbrauchs-)Zeitraum zwischen 1950 und 1980“ betroffen haben sollen, zu liegen schien, ist gleichwohl anzumerken, dass Erzbischof Dr. Zollitsch in dem Schreiben vom 31.03.2010 über die (Gesamt-) Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Beschuldigungen nicht vollständig, sondern nur „tatzeitselektiv“ berichtet hat. Die statistischen Angaben sollen – so auch die Übersicht des internen Missbrauchsbeauftragten – nur solche Fälle betroffen haben, bei denen *Tatzeiten von 1950 bis 1980* zugrundelagen, sodass alle weiteren Causae, die im März 2010 bekannt waren und bei denen die Taten sich ab dem Jahr 1981 ereignet haben sollten, den Adressaten (statistisch) verborgen blieben.

Obgleich die Richtigkeit der in dem Schreiben erfolgten statistischen Angaben durch die AG keiner gesamthaften Verifizierung unterzogen wurde, waren sie zumindest in den Fällen H und Q unzutreffend. In jenen Causae waren die Beschuldigungen jeweils in der zweiten Märzhälfte 2010 eingegangen,[446] wobei sich aus diesen als mutmaßliche Tatzeiten *Mitte der 1980er-Jahre* bzw. *Anfang der 1990er-Jahre* entnehmen ließen. Die Mitteilungen waren vom internen Missbrauchsbeauftragten – unverzüglich nach deren Eingang – *vor* dem 30.03.2010 bearbeitet worden. Mithin handelte es sich um Anzeigen „der vergangenen Wochen“, bei denen die möglichen Vorfallszeiten erst *nach* dem Jahr 1980 lagen.

In dem Schreiben vom 31.03.2010 wurde auch nicht wenigstens in allgemeiner Form erwähnt, dass noch weitere Beschuldigungen vorlägen, die einen späteren Zeitraum beträfen. Obgleich die AG

[446] Im Fall H Betroffener C; sein an den internen Missbrauchsbeauftragten gerichtetes Schreiben enthielt den Zusatz „nachrichtlich an Erzbischof Dr. Zollitsch“

letztlich lediglich relativ wenige Einzeluntersuchungen durchgeführt hat, blieben demzufolge vierzehn der von ihr untersuchten Causae unerwähnt.[447] Die Beschränkung der Mitteilung auf *sehr lange* zurückliegende Tatzeiten – zwischen 30 und 60 Jahre – dürfte einen gewissen psychologischen Vorteil entfaltet haben. Angesichts des weit in der Vergangenheit erfolgten Geschehens könnte die Betroffenheit der angesprochenen Personen möglicherweise geringer gewesen und die (aktuelle) Kirche in ein etwas „weniger schlechtes“ Licht gerückt worden sein. Darüber hinaus hatte Erzbischof Dr. Zollitsch zu jenen Tatzeiten auch noch kein Führungsamt inne.

Die Angabe, bei den 31 beschuldigten Personen handele es sich um Beschuldigungen „der vergangenen Wochen“, ist jedenfalls dem Inhalt der durch den internen Missbrauchsbeauftragten erstellten Übersicht nicht zu entnehmen. Das Dokument weist nämlich folgende, *keine zeitliche Einschränkung* beinhaltende Überschrift auf: „*Übersicht über die eingegangenen Anzeigen wegen sexueller Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauchs*. *Alle Anzeigen beziehen sich auf Vorfälle in den Jahren 1950-1980“.* Hätte der interne Missbrauchsbeauftragte nur Anzeigen „der vergangenen Wochen“ – ein für ihn begrifflich ohnehin unklarer Zeitraum – dokumentieren sollen und dies auch entsprechend befolgt, hätte sehr nahegelegen, dass von ihm diese zeitliche Einschränkung erwähnt worden wäre. Dies gilt umso mehr, als er sich ausweislich des textlichen Inhalts der erstellten Übersicht mit den Erhebungen sorgfältig befasst hatte. Die in beide Schreiben aufgenommene Beschränkung des Anzeigezeitraums auf die *sehr zeitnahe* Vergangenheit vermied von vornherein, dass sich Führungsverantwortliche hinsichtlich *früher bekannt gewordener* Fälle dem Vorwurf ausgesetzt sehen konnten, seinerzeit nach der Kenntnis

[447] Bei einzelnen Causae fanden die Taten *teilweise* bis 1980 statt oder wurden *teilweise* erst nach März 2010 bekannt.

entsprechender Beschuldigungen keine bzw. nur unzureichende Maßnahmen gegen die beschuldigten Kleriker ergriffen zu haben.

Soweit Erzbischof Dr. Zollitsch auch in diesen Schreiben wiederum mitgeteilt hat, eine *umfassende und lückenlose Aufklärung* bewirken zu wollen, kam die AG bei ihrer Untersuchung zu dem Schluss, dass eine solche Umsetzung bei ihm ausweislich des Ergebnisses der Untersuchung auch im Frühjahr 2010 weiterhin jedenfalls *nicht nachhaltig unter Einschluss aller Vorgaben* der Fall war. Der *Arbeitsstab* (Spätphase vorübergehend „Kommission“) und der nachfolgende *Beraterstab* hatten *beratende*, hingegen keine aufklärenden Aufgaben.[448] Lediglich die im Sommer 2010 durch Generalvikar Dr. Keck zur vorübergehenden Unterstützung des internen Missbrauchsbeauftragten eingerichtete „*Ermittlungs- und Dokumentationsgruppe Missbrauchsfälle*“ nahm während eines kurzen Zeitraums entsprechende (Ermittlungs-)Abklärungen über beschuldigte Priester vor.[449]

Der durch Erzbischof Dr. Zollitsch erfolgte Hinweis auf eine „hohe (!) Zahl von falschen Anzeigen“ fand in der Untersuchung der AG keine Bestätigung. Die Behauptung steht im Einklang mit seinen schon zuvor gegenüber Gerhard Kiefer gemachten Ausführungen, es habe sich immer wieder herausgestellt, dass ein Pfarrer „ganz zu Unrecht angeschwärzt worden“ sei.[450] Mit Ausnahme von zwei Personen ergaben sich keine Hinweise, dass die Glaubhaftigkeit der belastenden Angaben durchgreifend in Zweifel zu ziehen war. Zu beobachten war auch, dass durch Führungsverantwortliche – *ohne* eingehende Prüfung – mit der Begründung, „nicht zu wissen, ob die Beschuldigung zutreffend“ sei, ein passives Verhalten gerechtfertigt wurde.

[448] Vgl. vorstehend unter 6.7.2.
[449] Vgl. vorstehend unter 6.8.
[450] Vgl. vorstehend unter 10.12.1.

10.12.3. Ordinariat in konkreten Fällen

Nach dem Aufkommen konkreter Missbrauchsbeschuldigungen kam es oftmals dazu, dass der im Amt befindliche Priester (Pfarrer, Pfarradministrator, Pfarrvikar oder Kooperator) für die Angehörigen der Pfarrei oder Seelsorgeeinheit plötzlich und überraschend seine bisherige Tätigkeit aufgegeben hat. Aufgrund dessen sah sich das Ordinariat oftmals gehalten, den Umstand gegenüber der Öffentlichkeit erklären zu sollen. Nach der Untersuchung der AG wurden zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (insbesondere Medien und Pfarreiangehörige) inhaltlich unterschiedliche Wege beschritten.

Die Darstellung beinhaltet zusätzlich auch den Zeitraum des Episkopats des Erzbischofs Dr. Saier.

Ein wichtiger, immer wieder auch in den Akten ausdrücklich verwendeter Ausdruck für die entsprechende Unterrichtung war der Begriff „Sprachregelung“. Er hat allgemein die Bedeutung einer „*auf Manipulation abzielenden Regelung, die eine bestimmte sprachliche Darstellung eines Sachverhalts fordert, wobei wesentliche Aspekte dieses Sachverhalts entstellt oder außer Acht gelassen werden*“.[451] Demzufolge könnte mit dem Wort „Sprachregelung“, jedenfalls in der konkreten Anwendung durch die Führungsverantwortlichen, mitunter eine gewisse Vertuschung einhergegangen sein.

Im Fall J wurde in den 1990er-Jahren nach dem Suizid des beschuldigten Priesters in der Pfarrgemeinde ein relativ offener Umgang gepflegt, als wiederum Missbrauchsgerüchte aufgekommen waren. Zum einen nahm Personalreferent Dr. Zollitsch gegenüber dem Pfarrgemeinderat auf Bitte dessen Vorsitzenden Stellung; dies geschah allerdings nur mittelbar in der Form, dass er an den Pfarradministrator

[451] Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (https://www.dwds.de/wb/Sprachregelung)

geschrieben hat. Danach gehe es nun darum, „den Schaden möglichst gering zu halten“ und den Betroffenen, soweit es angezeigt ist und sie dies wünschen, therapeutisch zu helfen; die „Geringhaltung des Schadens“ bezog sich offensichtlich auf das „Ansehen der Kirche“. Ferner riet er, den Dekan zur nachfolgenden Pfarrgemeinderatssitzung einzuladen und in dieser zu prüfen, ob der Dekan in einem Gottesdienst sachlich informiere und so weiterhelfe. Schließlich erklärte er, es erscheine ihm hilfreich, Betroffenen, die ein Gespräch oder eine therapeutische Aufarbeitung wünschten, Gesprächspartner zu benennen; als mögliche schlug er den amtierenden Pfarradministrator, den Dekan und eine Psychologin vor. Alsbald danach feierte der Dekan in der betroffenen Pfarrei einen Gottesdienst; in der Predigt thematisierte er sehr ausführlich, aber einfühlsam abgewogen die Hintergründe der Missbrauchsbeschuldigungen. Ferner wurde diese Erklärung für zwei Wochen am Hauptportal der Kirche ausgehängt und in einem Pfarrbrief Kontaktadressen für Betroffene, einschließlich einer therapeutischen Beratung, veröffentlicht.

Im Fall R wurde von einer „schwerwiegenden persönlichen Krise“ berichtet, die sich „auf das pastorale Verhalten“ und die „in der Seelsorge anvertrauten Menschen“ auswirke. Die Erklärung wurde in Sonntagsgottesdiensten verlesen. Ungeachtet des Inhalts berichteten die Medien schon kurz danach von einem mutmaßlichen *sexuellen* Fehlverhalten. Ein besonderes Problem bestand darin, dass die Mitglieder des Pfarrgemeinderates über den Text zuvor zwar unterrichtet, die *wahren* Hintergründe ihnen jedoch nicht offenbart worden waren.

Im Fall P verfasste Generalvikar Dr. Keck eine umfangreiche offizielle Erklärung zum Zweck der Information der Angehörigen der Seelsorgeeinheit. Darin wird ein „distanzloses Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen (Berührungen und Umarmungen)“ erwähnt, was „im Wesentlichen eingeräumt“ werde. Die Umschreibung des

Verhaltens war zwar im Vergleich zu dem zur Last gelegten Verhalten objektiv etwas bagatellisierend, gerade unter Aspekten des Opferschutzes jedoch durchaus sachgerecht. Die Erklärung wurde in Gottesdiensten verlesen. Als es im Folgejahr zu Nachfragen der Presse kam, wurde eine „Argumentationslinie für Presseanfragen“ erstellt. Hierin wurde – zutreffend – die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft, über deren Gründe das Ordinariat allerdings nicht verfügte, aufgeführt und angemerkt, dass die Voraussetzungen für einen Einsatz in der Seelsorge gegeben seien.

Im Fall M wurde dem Priester durch den Personalreferenten Dr. Zollitsch der „Rat“ erteilt, „pastorale Gründe“ als Ursache des Wechsels zu nennen; je weniger er sage, desto weniger werde geredet werden. Ungeachtet dessen wurde auch in dieser Sache in der Zeitung über die wahren Hintergründe berichtet.

Im Fall C veröffentlichte das Ordinariat schon am Tag des Beginns der Untersuchungshaft eine Medienerklärung. In dieser wurde mitgeteilt, dass eine Anzeige wegen Kindesmissbrauchs erstattet und das Ordinariat von den Vorwürfen überrascht worden sei, da bislang keine Beschwerden eingegangen gewesen seien. Der Priester werde bis zur Klärung der Angelegenheit beurlaubt. Hierzu ist anzumerken, dass die am Vortag erfolgte vorläufige Festnahme des Priesters sogleich allgemein bekannt geworden war. Nach der Untersuchung durch die AG war insbesondere die Mitteilung, bislang keine Kenntnis über ein mögliches Fehlverhalten gehabt zu haben, zutreffend.

Im Fall G beabsichtigte das Ordinariat eine Stellungnahme dahin, dass gegen den bereits pensionierten Priester Anklage erhoben werde und die dieser zugrundeliegenden Taten der Bistumsleitung erst durch die Ermittlungen bekannt geworden seien. Der Priester sei bereits früher wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch das Ordinariat

beurlaubt und danach in den Ruhestand versetzt worden. Zu einer Veröffentlichung des Entwurfs kam es wegen des Todes des Priesters nicht mehr.

Im Fall O teilte ein Domkapitular als Sprecher der Erzdiözese einer regionalen Tageszeitung sinngemäß mit, dass man die belastenden Aussagen für glaubhaft halte und deshalb dem Priester nahegelegt habe, einen Antrag auf Zurruhesetzung zu stellen. Diese Äußerungen waren zutreffend. Viele Jahre später veröffentlichte das Ordinariat in dieser Sache eine Stellungnahme für die Presse. Hierbei wurden frühere Tätigkeitsorte benannt und – wahrheitsgemäß – mitgeteilt, dass verschiedene Personen Missbrauchsvorwürfe erhöben.

Wegen der im Fall J erfolgten *wesentlich späteren* Stellungnahmen der Führungsverantwortlichen wird auf die nachfolgend unter 14.10. „Das Bekanntwerden im März 2010, Pressearbeit“ gemachten Ausführungen Bezug genommen. Die Sache unterscheidet sich insoweit von den anderen Fällen, als die mutmaßlichen Straftaten zu diesem Zeitpunkt bereits sehr lange zurücklagen.

Bewertungen der AG

Zunächst ist zuzugestehen, dass nach dem Aufkommen von Missbrauchsvorwürfen gegen einen Priester die Öffentlichkeitsarbeit für das Ordinariat eine schwierige Herausforderung darstellt. Es gilt nämlich abzuwägen zwischen der für den Beschuldigten streitenden Unschuldsvermutung und dem schon mit Blick auf Präventionsüberlegungen – nachvollziehbaren – Informationsinteresse, insbesondere innerhalb der Pfarrei oder Seelsorgeeinheit.

Eine *formelle* presserechtliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch das Ordinariat nach § 4 Abs. 1 PresseG BW besteht bei sexuellen

Missbrauchsbeschuldigungen gegenüber einem Priester und der gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen nicht, da der Behördenbegriff des Presserechts nicht organisationsrechtlich, sondern funktionell-teleologisch zu verstehen ist und Religionsgemeinschaften keine öffentliche Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG ausüben, soweit sie im Bereich ihrer verfassungsrechtlich durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV geschützten innerkirchlichen Angelegenheiten tätig werden.[452] Schon die LLMissbrauch2002 sahen allerdings eine angemessene Information der Öffentlichkeit vor.[453]

In den untersuchten Fällen hat sich gezeigt, dass ein mutmaßliches sexuelles Fehlverhalten zu den Zeiten seiner Begehung keineswegs immer insgesamt verborgen geblieben war, sondern teilweise „eigenartige Nähen“ des Priesters zu (bestimmten) Kindern beobachtet worden waren. Kommt es sodann bei dem Priester zu überraschenden dienstlichen Veränderungen (Versetzung, Beurlaubung, Zurruhesetzung), wurden entsprechende Schlussfolgerungen gezogen oder – mehr oder weniger zutreffende – Mutmaßungen angestellt. Daher ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass seitens des Ordinariats Stellungnahmen abgegeben wurden. Aus Sicht der AG sollten diese in solchen Situationen allerdings nicht nur aus nichtssagenden, mithin in gewisser Weise vertuschenden, Worthülsen bestehen (vgl. „pastorale Gründe“), sondern den wahren Hintergrund ansprechen. Hierbei ist in der Formulierung – wie auch in den Leitlinien zutreffend zum Ausdruck gebracht wurde – angesichts der Unschuldsvermutung in besonderem Maße darauf zu achten, dass es sich um eine *bloße Verdachts*lage handelt. Ferner ist – schon zum Schutz mutmaßlicher Betroffener – immer davon abzusehen, nähere Einzelheiten über das mögliche Missbrauchsgeschehen zu nennen.

[452] Vgl. zum Investitionsverhalten eines Erzbistums: OVG NRW, Urteil vom 10.01.2021 – 15 A 3047/19 –, NVwZ 2021, 1798; VG Köln, Urteil vom 13.06.2019 – 6 K 1988/17, AfP 2019, 470 [Vorinstanz], jeweils zu § 4 Abs. 1 PresseG NRW (wortgleich mit § 4 Abs. 1 PresseG BW)

[453] Nr. 13 LLMissbrauch2002; später ebenso Nr. 47 LLMissbrauch2010 und Nr. 54 LLMissbrauch2013

Eine solche inhaltswahre, aber gleichwohl einfühlsame Unterrichtung der Öffentlichkeit ist darüber hinaus am ehesten geeignet, einer „Lagerbildung“ innerhalb der Pfarrgemeinde („pro und contra Priester bzw. Betroffene“) sowie bloßen Spekulationen entgegenzuwirken.

Die untersuchten Fälle erbrachten letztlich nur im Fall J, lange Zeit nach dem Geschehen, eindeutig als Vertuschungungshandlungen einzuschätzende Erklärungen im Rahmen von Medienmitteilungen. Ansonsten war dies nicht der Fall, wobei die – einer Leerformal nahekommende – Mitteilung „pastoraler Gründe“ sich in einem Grenzbereich bewegte. Ergänzend ist anzumerken, dass auch bei einem unvermittelten und überraschenden Weggang eines Priesters, soweit ersichtlich, keineswegs immer eine Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt ist.

10.13. Erstattung von Strafanzeigen

Die allgemeine Rechtslage wurde vorstehend unter 4.6.7. erörtert. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass nach weltlichem Recht keine Anzeigepflicht bestand und weiterhin auch nicht besteht und die Selbstverpflichtung nach den jeweiligen Leitlinien erst am 12.11.2002 in Kraft getreten ist.

Die Fassung von Nr. 7 LLMissbrauch2002 trug eher zur Unklarheit bei, als dass sie den Führungsverantwortlichen, insbesondere internen Missbrauchsbeauftragten, eine hilfreiche Handlungsanweisung an die Hand gegeben hätte. Die „Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden“ setzte einen „*erwiesenen*[454] Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger“ voraus. Geht man vom Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung aus, war die Regelung von vornherein gegenstandslos. „Erwiesen“ konnte eine Beschuldigung nämlich erst nach

[454] Kursiv durch Verfasser

einem rechtskräftigen Schuldspruch durch ein staatliches oder kirchliches Gericht sein. Da die Leitlinie die beschuldigte Person sodann als „Verdächtigen“ – und nicht als „Verurteilten“ – bezeichnet, wollte der Leitliniengeber – entgegen dem eigentlichen Wortsinn – mit „erwiesen“ offensichtlich nur eine konkretisierte Verdachtslage zur Voraussetzung einer Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden machen.

Wie bereits erwähnt, hat der interne Missbrauchsbeauftragte schon in der Ordinariatssitzung vom 17.12.2002 auf den problematischen Umstand hingewiesen, dass erst „in erwiesenen Fällen“ mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen sei und nicht schon vorher bei einem Verdacht. Hinweise auf eine Klärung des Problems sind nicht vorhanden. Abgesehen vom „Rat zur Selbstanzeige“ sollte „je nach Sachlage“ die Staatsanwaltschaft informiert werden. Bei dieser Formulierung blieb gänzlich offen, welche Erwägungen für die Entscheidung maßgeblich sein sollen. Angesichts dessen wäre eine Konkretisierung auf diözesaner Ebene naheliegend gewesen, wofür es jedoch keine Erkenntnisse gibt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Leitlinien 2002 dem internen Missbrauchsbeauftragten – und somit auch dem Erzbischof – letztlich keine für ihn sicheren Hinweise wegen möglicher Anzeigen gegeben und ihm eine praktikable Handhabung eröffnet haben. Dies war erst nachfolgend durch Nrn. 26 bis 28 LLMissbrauch2010 der Fall.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich bei den Untersuchungen durch die AG keine der Führungspersonen auf das *Päpstliche Geheimnis*[455] berufen hat.

Während die Untersuchungen für die Zeit vor den 2000er-Jahren keine Anhaltspunkte für Strafanzeigen durch das Ordinariat erbracht haben,[456]

[455] Vgl. vorstehend unter 4.6.7.

[456] Wie bereits dargelegt, lehnte Erzbischof Dr. Saier offensichtlich jedwede Zusammenarbeit mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden ab, sofern es sich um Missbrauchsvorwürfe gegen Priester

trat – mutmaßlich vor dem Hintergrund der Leitlinien – sodann eine Änderung ein. Dabei waren letztlich nur solche Beschuldigungsfälle *anzeige*relevant, in denen das Ordinariat *früher* als die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis über mögliche Taten erlangt hatte, Letztere mithin noch nicht (anderweitig) unterrichtet worden waren. War bei den Strafverfolgungsbehörden indes bereits ein Ermittlungsverfahren anhängig, war nach den Leilinien 2002 eine *Kontaktaufnahme* geboten. Ferner konnte in Betracht kommen, den Strafverfolgungsbehörden ergänzende Erkenntnisse zu übermitteln, über die diese möglicherweise noch nicht verfügten.

Bei den Untersuchungen wurde festgestellt, dass der interne Missbrauchsbeauftragte schon in der Zeit der LLMissbrauch2002 in der Regel von sich aus die Staatsanwaltschaft unterrichtet hat oder auch ergänzend Kontakt hielt. Wie bereits dargelegt, führte dies allerdings nicht zu der grundsätzlich naheliegenden, oftmals gebotenen weiteren Konsequenz, sich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens über dessen Ergebnisse durch Anforderung der abschließenden Entscheidung (mit Gründen) oder – erkenntnisreicher – der Akten zu unterrichten.

10.14. Leitlinienprüfverfahren und Ansprechpersonen

Wegen der allgemeinen Darlegungen zur Bestellung und Tätigkeit der Ansprechpersonen wird zunächst auf die vorstehend unter 6.11. gemachten Ausführungen verwiesen.

Nach den Erkenntnissen der AG hat das Ordinariat die sich aus den Leitlinien ergebende Unterscheidung zwischen der Tätigkeit und den Aufgaben der Ansprechpersonen einerseits und der *eigenen* Zuständigkeit andererseits nach Bestellung der ersten Ansprechperson

gehandelt hat (vgl. vorstehend unter 8.2.).

(01.01.2011) nicht durchgängig beachtet. Ferner scheinen bei den Ansprechpersonen hinsichtlich der Einhaltung der Leitlinien in Teilbereichen eher pragmatische denn formelle Aspekte im Vordergrund gestanden zu haben.

10.14.1. Anhörungen der Betroffenen

Die nach den LLMissbrauch2002 nach dem Gespräch mit dem Beschuldigten – zuvor muss allerdings schon eine Beschuldigung vorgelegen haben – vorgesehene Kontaktaufnahme mit dem mutmaßlichen Opfer erfolgte durch den internen Missbrauchsbeauftragten, der hierüber einen Aktenvermerk zu fertigen hatte; ein Protokoll im engeren Sinne war noch nicht vorgesehen (vgl. Nr. 3 Abs. 2 Satz 4 LLMissbrauch2002: nur „protokollierte Tatbestände“). Die AG hat insoweit ein ordnungsgemäßes Vorgehen des internen Missbrauchsbeauftragten festgestellt.

Nachdem die LLMissbrauch2010 in Kraft getreten und demzufolge eine Ansprechperson bestellt worden war, verlagerte sich das Leitlinienprüfverfahren in erheblichem Umfang vom internen Missbrauchsbeauftragten auf die Ansprechperson. Dies entsprach hinsichtlich einer Entgegennahme von entsprechenden Hinweisen, Gesprächen mit mutmaßlichen Opfern sowie einer ersten Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität uneingeschränkt ihren Aufgaben. Darüber hinaus konnte und musste die Ansprechperson im Rahmen einer Plausibilitätsbewertung versuchen, auftretende Ungereimtheiten und Widersprüche aufzuklären.[457] Die vorbezeichneten Aufgaben nahm die Ansprechperson wahr.

Soweit es zu einem Gespräch zwischen der Ansprechperson und dem mutmaßlichen Opfer kam, hatte der Diözesanbischof nach den

[457] Althaus in: Althaus/Lüdicke, aaO, Leitlinien 2013 Nr. 10 Rn. 3

LLMissbrauch2010 zu bestimmen, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt (Nr. 15 Satz 2 LLMissbrauch2010). Es ist nicht ersichtlich, dass diese Regelung beachtet wurde. Sie war in den nachfolgenden Leitlinien sodann auch nicht mehr enthalten, da sie offensichtlich nicht sinnvoll erschien.

Ein kritikwürdiges Verhalten des Ordinariats ist demgegenüber im Zusammenhang mit der Art und Weise der durch die Ansprechperson praktizierten Protokollierung der mit den mutmaßlichen Betroffenen geführten Gespräche festzustellen. Nach Nr. 17 LLMissbrauch2010 waren die Gespräche zu protokollieren, wobei das Protokoll unterzeichnet werden sollte. Nr. 19 LLMissbrauch2013 sah für das Protokoll ergänzend vor, die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen – im Übrigen eine Selbstverständlichkeit für ein ordnungsgemäßes Protokoll – sowie die zwingende Unterschrift aller Anwesenden. Eine ähnliche Regelung enthielt Nr. 23 MissbrauchsO und enthält auch Nr. 23 OsM Intervention, wobei der betroffenen Person nunmehr zusätzlich eine Ausfertigung des Protokolls auszuhändigen ist. Die entsprechenden Protokolle haben diesen Anforderungen des Öfteren nicht genügt (beispielsweise kein Datum, keine Personalien, keine Unterschriften, unklare Befragungsperson).

Nach der Stellungnahme der ersten Ansprechperson gegenüber der AG seien die Gespräche mit den Betroffenen mit einer herkömmlichen polizeilichen Vernehmung nicht vergleichbar. Betroffene täten sich oft sehr schwer, sich zu öffnen; man müsse sich an den Tatkomplex herantasten. Im Nachgang werde auf der Grundlage handschriftlicher Notizen ein Protokoll gefertigt, das den Betroffenen mit der Bitte um Ergänzung oder Veränderung zugeleitet werde. Dieses solle dann unterschrieben zurückgeschickt werden, was jedoch nicht immer geschehe. Von einer nochmaligen Aufforderung werde abgesehen aus Sorge, die Betroffenen zu überfordern bzw. das ganze Prozedere zu

gefährden. Personalreferent III habe einmal gebeten, am Anfang des Protokolls die Personalien aufzunehmen; ansonsten habe es keine Vorgaben gegeben. Die Personalien seien im Übrigen den Anträgen [auf Zahlung einer Anerkennungsleistung, Anm. d. Verf.] in Verbindung mit einer dort beigefügten Kopie des Personalausweises zu entnehmen.

Wegen der mit der Befragung mutmaßlich sexuell missbrauchter Betroffener einhergehenden, durch die Ansprechperson zutreffend dargestellten besonderen Anforderungen ist anzumerken, dass diese den Mitgliedern der AG aus eigener sehr langer früherer beruflicher Tätigkeit in hohem Maße vertraut sind. Soweit im Rahmen der Untersuchung entsprechende Befragungen durchgeführt wurden, konnte die AG gleichwohl Protokolle im herkömmlichen Sinne erstellen.

Abgesehen von der erwähnten Bitte des (derzeitigen) Personalreferenten III um Aufnahme der Personalien, sah sich das Ordinariat nie veranlasst, schon unmittelbar in einer Sache selbst oder wenigstens für die Zukunft auf eine Optimierung der Protokolle hinzuwirken.

Die Unterlassung durch das Ordinariat betraf keine „übertriebene positivistische Förmlichkeit“, da die Protokolle mit deren Inhalten für alle weiteren Maßnahmen und Entscheidungen des Erzbischofs oder Ordinariats als *wesentliche* Grundlage herangezogen wurden. Abgesehen von der Bedeutung für allfällige Zahlungen von Anerkennungsleistungen sind sie in einem kanonischen Verfahren von besonderer Relevanz;[458] sie liegen bei der weiteren Bearbeitung auch nicht immer zusammen mit einem – ggf. gestellten – Antrag auf Zahlung einer Anerkennungsleistung vor. In einem der untersuchten Fälle wurde die Protokollierung durch das *Offizialat* – zutreffend – beanstandet und

[458] Vgl. Fall O, bei dem drei Betroffene betreffende Taten wegen fehlender Unterschriften auf den Protokollen im Administrativen Verfahren keine Berücksichtigung fanden (nachfolgend unter 14.15. Abschnitt „Verfahren nach kanonischem Recht“).

die ihm bis dahin vorliegenden Verschriftungen der Aussagen an die Ansprechperson zur Ergänzung um die Unterschriften der befragten Personen zurückgegeben. Erst durch diese erlangt das Protokoll nämlich eine gewisse rechtliche Verbindlichkeit.[459] In einer weiteren Angelegenheit wurde seitens des Verteidigers des Beschuldigten ein solches Protokoll ebenfalls gerügt – allerdings inhaltsbezogen (keine Tatzeit und kein Geburtsdatum der betroffenen Person[460]).

Hinsichtlich der Protokollthematik merkt die AG ferner an, dass ihres Erachtens bis zum 31.12.2020[461] dem Ordinariat durch die Ansprechpersonen die *Originale* der Protokolle hätten zugeleitet werden sollen, da alle Entscheidungen dem *Erzbischof* oblagen. Stattdessen wurden, soweit ersichtlich, lediglich Kopien übersandt. Die Protokolle wurden nämlich durch eine vom Erzbischof beauftragte Person *für ihn bzw. das Ordinariat* erstellt, wobei der Erzbischof ungeachtet aller Tätigkeiten der Ansprechpersonen immer umfassend „Herr des Verfahrens“ mit den damit einhergehenden Rechten und Pflichten blieb (Nr. 8 LLMissbrauch2010; Nr. 9 LLMissbrauch2013; Nr. 9 MissbrauchsO; Nr. 9 OsM Intervention). Aufgrund seiner uneingeschränkt bestehenden Verantwortung war – und ist auch weiterhin – der Diözesanordinarius durch die Ansprechpersonen auch über das Gesprächsergebnis zu informieren; die Information sollte unmittelbar und auf der Grundlage des Protokolls erfolgen.[462]

[459] Althaus in: Althaus/Lüdicke, aaO, Leitlinien 2013 Nr. 19 Rn. 3

[460] Diese Daten sind auch für eine *kanonische* Einordnung (Schutzalter) von besonderer Relevanz.

[461] Im Hinblick auf Nr. 5 *der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 16.12.2020* und der nach Nr. 4 der unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zukommenden Entscheidungskompetenz dürften demgegenüber seit dem 01.01.2021 der UKA die Originale vorzulegen sein (vgl. nachfolgend unter 12.2.); dies wird durch die Ansprechpersonen entsprechend gehandhabt.

[462] Althaus in: Althaus/Lüdicke, aaO, Leitlinien 2013 Nr. 21 Rn. 1

10.14.2. Anhörungen der Beschuldigten

Während der Geltung der LLMissbrauch2002 wurde das mit dem Verdächtigen vorgesehene Gespräch leitliniengemäß in der Regel durch den internen Missbrauchsbeauftragten geführt (Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 LLMissbrauch2002). Die vorgesehene zusätzliche Hinzuziehung eines Juristen konnte in den untersuchten Fällen allerdings nicht festgestellt werden. Ferner wurde ein Protokoll, das von den Beteiligten zu unterzeichnen war, nur teilweise erstellt (vgl. Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 LLMissbrauch2002). Ansonsten wurden die Gespräche gleichwohl durch kürzere Aktenvermerke verschriftet. Nach dem Eindruck der AG dürfte die Unterschiedlichkeit auf das mutmaßliche Gewicht der Beschuldigungen zurückzuführen gewesen sein.

Nach Inkrafttreten der LLMissbrauch2010 ist insoweit keine grundsätzliche Änderung eingetreten. Das Gespräch mit dem Beschuldigten war wie bisher durch einen „Vertreter des Dienstgebers“, eventuell in Anwesenheit der Ansprechperson, zu führen (Nr. 20 Satz 1 LLMissbrauch2010) und zu protokollieren (Nr. 23 LLMissbrauch2010). Diese Zuständigkeit wurde auch in der Folge beibehalten (Nr. 22 Satz 1 LLMissbrauch2013 [nunmehr als „Anhörung“ qualifiziert und unter verpflichtender Hinzuziehung eines Juristen]; Nr. 26 Satz 1 MissbrauchsO; Nr. 26 Satz 1 OsM Intervention). Der Anhörung des Beschuldigten kommt disziplinar- bzw. dienstrechtliche Relevanz zu.[463]

Die AG hat festgestellt, dass das Ordinariat ab dem Zeitpunkt der Bestellung der ersten Ansprechperson (01.01.2011) die unveränderte eigene Zuständigkeit für die Gespräche mit dem beschuldigten Kleriker bzw. seine Anhörung weitgehend nicht mehr beachtet hat. Stattdessen wurden diese Befragungen nunmehr ebenfalls an die Ansprechperson

[463] Althaus in: Althaus/Lüdicke, aaO, Leitlinien 2013 Nr. 22 Rn. 4

„delegiert“; der Beschuldigte wurde beispielsweise ausdrücklich gebeten, sich wegen seiner Angaben mit der Ansprechperson in Verbindung zu setzen. Ein solches Vorgehen widersprach zum einen der eindeutigen Regelung der eigenen Leitlinien. Zum anderen dürfte es sich auch mit der disziplinar- bzw. dienstrechtlichen Relevanz schwerlich in Einklang bringen lassen. Insoweit ist nämlich geboten, dass der zuständige „Dienstherr“ (Diözesanordinarius) die maßgebliche Anhörung des beschuldigten „Dienstangehörigen“ (Kleriker) selbst vornimmt und sie nicht auf eine (Privat-)Person externalisiert. Die Leitlinien haben daher auch nach Einführung einer obligatorischen Bestellung einer Ansprechperson insoweit die bisherige Zuständigkeit aus gutem Grunde beibehalten. Bei den Aufforderungen des Personalreferenten II zu einer Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson wurde der Beschuldigte auch nicht – wenigstens – darüber unterrichtet, dass dies eine *Abweichung von den Vorgaben der Leitlinien* darstellt.

Nach Mitteilung des Personalreferenten II sei die beschriebene Verfahrensweise nach der Bestellung einer Ansprechperson „gängige Praxis“ gewesen. Dies sei „der Plausibilitätsprüfung geschuldet“ gewesen. Er – der Personalreferent – sollte „erst ins Spiel kommen“, wenn geklärt war, was vorgefallen sei. Eine bewusste Entscheidung, sich nicht an die Leitlinien zu halten, sei seines Wissens nicht getroffen worden.

Die erste Ansprechperson bestätigte die dargestellte Praxis. Als sie den Personalreferenten II auf die Abweichung von den Leitlinien hingewiesen habe, sei ihr mitgeteilt worden, man erachte „die Verbindung der Anhörung von Opfer und Beschuldigtem als sinnvoll“. Daher seien die Beschuldigten regelmäßig an sie verwiesen worden. Seit dem Frühjahr 2018 sei eine Änderung eingetreten. Seither führe sie ggf. nur noch *zusätzliche* Gespräche mit den Beschuldigten.

Soweit die Anhörungen der Beschuldigten durch die Ansprechperson erfolgten, wurden keine jedenfalls den Anforderungen der Leitlinien entsprechenden Protokolle erstellt (Nr. 23 LLMissbrauch2010; Nr. 26 LLMissbrauch2013). Dies wurde vom Ordinariat nicht gerügt. Im Übrigen erscheint fraglich, ob – abgesehen vom Aussageverweigerungsrecht – die weiteren Belehrungen jeweils stattgefunden haben (Nrn. 24 Satz 2, 25 LLMissbrauch2013).

10.14.3. Bewertungen der AG

Die aufgezeigten formellen Defizite in der Bearbeitung des internen Missbrauchsbeauftragten gründen, nicht zuletzt auch aufgrund einer Gesamtbeurteilung seiner Arbeitsweise, nach Einschätzung der AG nicht in einem Vertuschungsverhalten, zumal eine Veraktung der Beschuldigungen durchaus vorgenommen wurde.

Die weitgehende „Auslagerung“ des Leitlinienprüfverfahrens auf die Ansprechperson ab dem 01.01.2011 dürfte nach Einschätzung der AG zum einen auf der – in früherer Zeit – im Ordinariat allgemein zu beobachtenden „Zurückhaltung“ einer konsequenten Befolgung formeller Regelungen beruhen. Zum anderen konnte hierdurch die – unmittelbare persönliche – „unangenehme“ Konfrontation gegenüber einem Mitbruder mit einer „heiklen“ Beschuldigung durch Beteiligung einer dritten, zumal externen Person vermieden werden. Darüber hinaus hatte es auch den faktischen Vorteil einer Arbeitsentlastung im Hause. Die Abweichung wurde begründungsspezifisch dadurch erleichtert, dass man das – vordergründig nicht abwegige – Argument heranziehen konnte, Anhörungen durch dieselbe Person seien sinnvoll. Letztere Überlegung war durch den Leitliniengeber allerdings durchaus erkannt worden, da er die Möglichkeit einer Anwesenheit der Ansprechperson eröffnet hatte.

Die dargestellte Verfahrenspraxis stellte kein Vertuschungsverhalten im engeren Sinne dar; allerdings könnte es als – möglicherweise nicht einmal bewusste – Konkretisierung einer „Vermeidungsstrategie“ zu bewerten sein. Damit konnte einhergehen, dass die nach wie vor gegebene, nicht delegierbare unmittelbare Eigenverantwortlichkeit des Ordinarius, sei es faktisch, sei es psychologisch, ebenfalls in den Hintergrund trat.

10.15. Versetzungen

Nachdem im Fall R das Ordinariat über eine Beschuldigung des Pfarrers unterrichtet worden war, wurde dieser beurlaubt und ein fachpsychiatrisches Gutachten eingeholt. In der Folge wurde er sodann, ohne zuvor die Durchführung der Therapie abzuklären, als Kooperator eingesetzt. Danach kam es zu Verstößen gegen beschränkende Auflagen und zu erneuten Auffälligkeiten.

Im Fall P verzichtete der Beschuldigte nach Beschuldigungen auf seine Pfarrei und wurde zunächst beurlaubt. Danach wurde er wiederum als Pfarrer eingesetzt. Zuvor ist eine zuverlässige Vergewisserung über die Durchführung einer Therapie unterblieben. Er soll wiederum einschlägig in Erscheinung getreten sein.

Bewertung der AG

Beide Priester wurden erneut mit seelsorgerischen Tätigkeiten betraut, obgleich zuvor eine substantiierte Abklärung einer möglichen Rückfallgefahr unterblieben war.

10.16. Generalvikar

Abgesehen von den ersten etwa zwei Monaten, in denen *Dr. Bechtold* Generalvikar war, hatte sodann bis zum Ende der Amtszeit von Erzbischof Dr. Zollitsch *Dr. Fridolin Keck* das Amt des Generalvikars inne. Er hatte Dr. Zollitsch als Mitschüler einer höheren Klasse bereits auf dem Gymnasium im Jahr 1954 kennengelernt. Später begegnete er ihm im Rahmen des Studiums im *Collegium Borromaeum* erneut. Dr. Keck wurde 1999 ins Ordinariat berufen; zunächst war er Referent für Berufliche Schulen, danach bis zum Amtsantritt als Generalvikar Leiter der Schulabteilung. Die Beziehung zwischen sich und Erzbischof Dr. Zollitsch bezeichnete er als „korrektes Dienstverhältnis auf einer freundschaftlichen Ebene“.

Nach Angaben des Dr. Keck sei er mit Missbrauchsvorgängen grundsätzlich nicht befasst gewesen. Diese seien durch den internen Missbrauchsbeauftragten – sehr gründlich – umfassend bearbeitet worden. Bei entsprechenden Posteingängen habe er diese an jenen zuständigkeitshalber weitergeleitet. Einzelne Fälle seien in der Ordinariatssitzung erörtert worden. Er – Dr. Keck – sei durch den internen Missbrauchsbeauftragten lediglich bei der Zahlung von Anerkennungsleistungen miteinbezogen worden, vor allem wenn die vorgeschlagene Höhe übertroffen werden sollte. Mögliche Meldungen nach Rom seien nur gelegentlich Thema gewesen; das Motu proprio *SST* habe er gekannt. Die Sachen an sich seien seines Wissens „ganz über den Schreibtisch des Erzbischofs“ gegangen. Er habe sich aus der Frage von Meldungen nach Rom herausgehalten, da er keine eigenen Kompetenzen gehabt habe; ferner seien die Angelegenheiten nach seinem Eindruck beim internen Missbrauchsbeauftragten „optimal versorgt“ worden. In der ersten Zeit habe er sich auch gar nicht vorstellen können, wie man als Priester solche Verbrechen begehen könne.

Zu dem Vorhaben, hinsichtlich der Mitteilungsverpflichtung an die Glaubenskongregation bis zu einer „Anfrage aus Rom“ zuzuwarten (vgl. sein Hinweis in der Ordinariatssitzung vom 11.04.2006), teilte Dr. Keck – wie bereits dargelegt – der AG mit, in dieser Frage „ziemlich unentschieden“ gewesen zu sein; ihm sei im Jahr 2006 aus den letzten Jahrzehnten in der Erzdiözese Freiburg nur ein Fall – aus der Presse – bekannt gewesen. Insoweit ist anzumerken, dass seit seinem Amtsantritt am 01.10.2003 bis zu der vorgenannten Ordinariatssitzung ausweislich der Protokolle etwa zehn einschlägig beschuldigte Priester Erörterungspersonen waren. Anhand des Inhalts der Protokolle lässt sich jedoch nicht zuverlässig beurteilen, ob hierbei überhaupt und ggf. in welchem Umfang die erhobenen Beschuldigungen dargelegt wurden.

Eine punktuelle missbrauchsbezogene, zu begrüßende Entscheidung stellte die durch Generalvikar Dr. Keck auf Bitte des internen Missbrauchsbeauftragten zu dessen Entlastung im Sommer 2010 temporär eingerichtete „*Ermittlungs- und Dokumentationsgruppe Missbrauchsfälle*“ dar.[464]

Zu Fragen des Geheimarchivs teilte Dr. Keck nichts Näheres mit. Nach seinen Angaben habe er nicht einmal gewusst, wo dieser Schrank gestanden habe oder gar über einen Schlüssel verfügt. Daher könne er zu solchen Akten und deren eventuellen Vernichtung keine Erkenntnisse beitragen.

Bewertungen der AG

Die Angaben von Generalvikar Dr. Keck, in Missbrauchsfällen im Wesentlichen nicht eingebunden gewesen zu sein, hat sich nach den Untersuchungen letztlich bestätigt. Weder sonstige Befragungen von anderen Führungspersonen noch die Auswertung der Akten haben

[464] Vgl. vorstehend unter 6.8.

etwas Gegenteiliges erbracht. Soweit Dr. Keck einer Ordinariatsperson die Anweisung einer gesonderten Verwahrung von Akten erteilt hatte,[465] betraf dies den *Sonderfall* des Ermittlungsverfahrens gegen Erzbischof Dr. Zollitsch und steht der getroffenen Würdigung daher nicht entgegen. Das Verhalten des Generalvikars steht im Einklang mit demjenigen der weiteren Führungspersonen. Zumindest in den Ordinariatssitzungen wurden entsprechende Fälle durch den internen Missbrauchsbeauftragten regelmäßig in seiner Anwesenheit eingebracht. Ungeachtet dessen beließ auch er es – formal zutreffend – unter Berufung auf seine eigene Unzuständigkeit, die Tätigkeit des internen Missbrauchsbeauftragten und die Verantwortlichkeit des Erzbischofs bei einem weitgehend passiven Verhalten.

10.17. Präventionsmaßnahmen

10.17.1. Vorbemerkungen

Zur Abrundung der zu treffenden Gesamtbewertung erschien es der AG angezeigt, auch *präventive Regelungen und Maßnahmen* in den Blick zu nehmen, da sie mittelbar zusätzliche Rückschlüsse auf die – jedenfalls zwischenzeitliche – Haltung des jeweiligen Diözesanbischofs eröffnen können. Hierbei ist allerdings in die Erwägungen einzustellen, dass letztlich Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz oder des Ständigen Rates mit dem Anspruch einer Inkraftsetzung gleichlautender (diözesanübergreifener) Vorschriften maßgeblich waren. Rückschlüsse auf die *individuelle* Haltung einzelner Diözesanbischöfe dürften daher nur mit einer gewissen Zurückhaltung zu ziehen sein. Ungeachtet dessen soll nicht in Frage gestellt werden, dass die Umsetzungen der präventiven Regelungen durch einen Diözesanbischof zur generellen Vermeidung weiteren sexuellen Fehlverhaltens durch Kleriker ein uneingeschränktes Positivum darstellen.

[465] vgl. vorstehend unter 10.8.3.f.

In die schon vor dem Amtsantritt von Erzbischof Dr. Zollitsch erlassenen LLMissbrauch2002 waren *präventive Vorgaben* in die Bestimmungen integriert. Diese betrafen lediglich Fälle einer bereits erhobenen einschlägigen Beschuldigung gegen einen bestimmten Kleriker, bei dem sodann ein erneutes sexuelles Fehlverhalten vermieden werden sollte, waren mithin ausschließlich *täterbezogen*. Die Regelungen beinhalteten Aus- und Fortbildungen und – bei Anlass zur Sorge pädophiler Neigungen – diagnostische Abklärungen (Nr. 14 LLMissbrauch2002) sowie umfängliche Informationen bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen (Nr. 15 LLMissbrauch2002). Ferner galten die Vorschriften für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend (Nr. 16 LLMissbrauch2002). Solche individual-präventive Vorgaben enthielten in der Folge auch die späteren Vorschriften (vgl. u. a. Nrn. 36 Abs. 2, 47 ff. LLMissbrauch2013).

Von den vorbezeichneten Bestimmungen sind solche zu unterscheiden, deren Ziel eine „Vorfeld-Prävention“ ist, sich also nicht auf ein bereits stattgefundenes sexuelles Fehlverhalten und einen individualisierten Beschuldigten beziehen, sondern anstreben, dies von vornherein zu verhindern. Entsprechende Vorschriften wurden im Rahmen von – in den einzelnen (Erz-)Diözesen jeweils in Kraft zu setzenden – Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz, deren *Vorsitzender* zu dieser Zeit *Erzbischof Dr. Zollitsch* war, oder des Ständigen Rates seit dem Jahr 2010 erlassen.

10.17.2. Präventive Maßnahmen

In der Erzdiözese Freiburg wurden, beginnend im Jahr 2008, – unter fachlicher Beratung der Leiterin der Fachberatungsstelle *Zartbitter e.V.* in Köln – erste Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch

initiiert.[466] Sie hat als erste Diözese in Deutschland Beraterinnen und Berater speziell für die Unterstützung von Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen bei einem sexuellen Missbrauchsverdacht geschult.[467]

Erzbischof Dr. Zollitsch setzte am 23.09.2010 für die Erzdiözese Freiburg die Rahmenordnung *Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* für drei Jahre *ad experimentum* in Kraft.[468]

Im Hinblick auf die unter IV. der Rahmenordnung gemachte Vorgabe wurde zum 01.09.2011 ein Gemeindereferent mit dem Aufbau und der Leitung der „Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen in der Erzdiözese Freiburg“ beauftragt.[469] Die Aufgabe umfasste die Häfte seiner dienstlichen Tätigkeit.

Zur Konkretisierung der Rahmenordnung erließ Erzbischof Dr. Zollitsch unter dem 10.08.2012 das *Gesetz zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen*.[470] Es trat am 16.10.2012, mithin über zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Rahmenordnung und dem Ablauf von zwei Dritteln des Zeitraumes *ad experimentum* in Kraft. Das Gesetz beinhaltete u. a. Anforderungen an die persönliche Eignung, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, eine Verpflichtungserklärung sowie der Bestellung eines oder einer Präventionsbeauftragten. Mit Entscheid vom 10.10.2012 erließ Generalvikar Dr. Keck Ausführungsbestimmungen zu dem vorbezeichneten Gesetz.[471] Sie betrafen die Vorlage der erweiterten

[466] Vgl. https://ebfr.de/aufklaerung
[467] Vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6520_institut_fuer_pastorale_bildung_freiburg.php
[468] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 15.10.2010, S. 445 ff.
[469] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 21.09.2011, S. 122
[470] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 16.10.2012, S. 383 ff.
[471] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 16.10.2012, S. 388

Führungszeugnisse, auch in Bezug auf bereits Beschäftigte; ferner ergingen Hinweise zur Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung.[472]

Nach Ablauf der vormaligen Rahmenordnung beschloss die Deutsche Bischofskonferenz die neue Rahmenordnung *Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*; sie wurde durch Erzbischof Dr. Zollitsch – als Apostolischer Administrator – am 26.08.2013, veröffentlicht am 19.11.2013, für fünf Jahre in Kraft gesetzt.[473]

Die Stelle des Präventionsbeauftragten war in der Folge nur bis Sommer 2013 besetzt; der Nachfolger wurde erst zum 01.07.2014 bestellt.[474] Nach Angaben des nachfolgenden Präventionsbeauftragten war die längere Vakanz auf Ausschreibungen und Bewerbungen zurückzuführen.

10.18. Erkenntnisse der Studie zum Bistum Mainz

Eine Bestätigung der seitens der AG angenommenen Haltung des Erzbischofs Dr. Zollitsch in Missbrauchsangelegenheiten dürfte ergänzend auch der über das Bistum Mainz erstellten Studie vom 03.03.2023[475] zu entnehmen sein.[476] Der Teilbereich betrifft den Mainzer Diözesanpriester „1613“, ein „X-Priester“[477], dem vielfacher sexueller Missbrauch im Rahmen von seelsorglicher Begleitung vorgeworfen wird; er war für die X-Mädchenjugend zuständig. Bei der mutmaßlichen

[472] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 16.10.2012, S. 388 ff.
[473] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 19.11.2013, S. 199 ff.
[474] Vgl. nachfolgend unter 11.5.
[475] Ulrich Weber/Johannes Baumeister, Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz (https://uw-recht.org/images/230303%20Bericht%20EVV_final.pdf)
[476] Abschnitt *4.2.1.5 Neue geistliche Bewegungen*, S. 615 ff. [PDF-Datei S. 629 ff.]
[477] Mitglied einer geistlichen Gemeinschaft, von deren Benennung aus Gründen der Anonymisierung abgesehen wird.

Betroffenen handelt es sich um ein Mädchen (Betroffene „1212“), dem durch den Priester „1613“ zahlreiche sexuelle Handlungen, einschließlich Penetrationen und Samenerguss, widerfahren waren.[478] Abschließend führen die Autoren Folgendes aus:

> „(…) Im Umgang mit Vorfällen ist die X-Gemeinschaft[479] teilweise involviert. Bereits 2004 war trotz Kenntnis nur eine unzureichende Information an die Bistumsleitung über Vorfälle mit 1613 erfolgt. Auch noch nach 2010 versucht der damalige Freiburger Erzbischof Zollitsch[480], ebenfalls ein Mitglied der X-Gemeinschaft, eine Betroffene zu überzeugen, eine Öffentlichkeit zu vermeiden.
>
> *‚Ich erinnere mich an einen Anruf[481] 2011 oder 2012 von Bischof Zollitsch. Dabei hatte ich das Gefühl, dass er überhaupt nicht wusste, was er mit mir reden sollte. Aber am Ende hat er gemeint, dass wir ja jetzt telefoniert haben und ich es deshalb nicht in die Öffentlichkeit bringen müsste.’ “*[482]

Eine eigene Verifizierung dieser Feststellungen ist durch die AG nicht erfolgt; die zitierten Fundstellen, von deren Richtigkeit auszugehen ist, liegen ihr nicht vor. Erzbischof em. Dr. Zollitsch scheint keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Telefonat erhalten zu haben.

Nimmt man eine Glaubhaftigkeit des Berichts der Betroffenen über das Telefonat an, stünde das damalige, selbst noch im Jahr 2011 oder 2012 ihr gegenüber verfolgte vertuschende Ansinnen des Erzbischofs Dr. Zollitsch im Widerspruch zu seinen öffentlichen Erklärungen des Jahres 2010.[483] Demgegenüber wäre es vereinbar mit seiner im Fall J schon Mitte der 1990er-Jahre als Personalreferent an den Tag gelegten

[478] Fundstellennachweis: *Schreiben 1212 aus 2020, Rechtsabteilung 1613.*
[479] Von der Bennung der geistlichen Gemeinschaft wird aus Gründen der Anonymisierung abgesehen.
[480] Hervorhebung durch Verfasser
[481] Hervorhebungen durch Verfasser
[482] Funstellennachweis: *1212 Gesprächsprotokoll EVV.*
[483] Vgl. vorstehend unter 10.12.1.

Haltung in einem Brief an den dem Beschuldigten nachfolgenden Pfarradministrator, dass es nun darum gehe, „den Schaden möglichst gering zu halten“ [Bewertung der AG: „…für die Kirche“].[484]

10.19. Gesamtbewertungen

Das Episkopat des Erzbischofs Dr. Zollitsch zeichnete sich nach den Erkenntnissen der AG und deren Einschätzung bei Hinweisen auf einen mutmaßlichen sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch einen Kleriker im Grundverhalten durch ein mit dem vorherigen Erzbischof Dr. Saier überwiegend übereinstimmendes Vorgehen aus, das ihm als vormaliger Personalreferent hinlänglich bekannt war und welches er nach Ansicht der AG seinerzeit konsensual mitgetragen hatte; es beinhaltete aufgrund der veränderten Situation indes auch Abweichungen. Allgemein war sein Umgang bis in die Endphase seines Episkopats *im konkreten Einzelfall* gekennzeichnet durch eine – soweit noch möglich – eher klandestine sowie ausgeprägt antijuridische Verfahrensweise und Haltung, welche durch die für ihn zum vermeintlichen Schutz des Ansehens der Kirche und des einzelnen Klerikers wichtigen Grundsätze „*de sacerdotibus nihil nisi bene*“ und „*quod non est in actis, non est in mundo*“ geprägt wurde. Eine positive Änderung trat insoweit zu Tage, als – abgesehen von noch wenigen Ausnahmen – einschlägiges Schriftgut nunmehr auch veraktet wurde.

Diesem anzustrebenden Ziel hat Erzbischof Dr. Zollitsch nach der Bewertung der AG Gegenläufiges im Rahmen des noch Möglichen untergeordnet. Wenngleich er in späteren Erklärungen auch immer wieder sein Mitgefühl mit Betroffenen und deren schlimmen Erfahrungen geäußert hat, führte dies *bei seinen Entscheidungen bzw. Nichtentscheidungen im konkreten Einzelfall* gleichwohl zu keiner

[484] Vgl. nachfolgend unter 14.10. (Abschnitt „Die Reaktionen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg nach dem Suizid – Gegenüber der Pfarrgemeinde“)

nachhaltigen Haltungsänderung gegenüber beschuldigten Priestern. Ferner scheint er nach dem Eindruck der AG nach wie vor nicht umfassend bereit oder in der Lage zu sein, zu *konkreten eigenen* Fehlern zu stehen, obgleich er sich in vielen Dingen durchaus ähnlich verhalten haben dürfte wie Diözesanbischöfe oder kirchliche Führungspersonen anderer (Erz-)Diözesen. Stattdessen relativiert er nach wie vor ein „*ich*“, indem er Führungspersonen unmittelbar unterhalb seiner hierarchischen Ebene mitverantwortlich macht („wir“ [kein *pluralis maiestatis*, sondern *pluralis inclusivus*]). Dies machte er in jüngster Zeit anlässlich seiner Video-Erklärung vom 06.10.2022 erneut deutlich.[485]

Soweit es im Vergleich zum Episkopat des Erzbischofs Dr. Saier zu erhöhten Aktivitäten auf Ordinariatsebene kam, beruhte dies nach Einschätzung der AG jedenfalls noch über eine Dauer von etwa zehn Jahren weniger auf einer *wirklichen* Haltungsänderung des Erzbischofs Dr. Zollitsch selbst, sondern hauptsächlich auf exogenen Umständen. Zum einen war die Thematik des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch katholische Kleriker spätestens seit Beginn der 2000er-Jahre in der Öffentlichkeit zunehmend bekannt und in der Folge inhaltlich immer eingehender erörtert worden. Zum anderen führten die durch Diözesanadministrator Prof. Dr. Wehrle – auf der Grundlage einer Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz – in Kraft gesetzten Leitlinien vom 12.11.2002 und die auf dieser Regelung beruhende, durch ihn erfolgte Bestellung eines internen Missbrauchsbeauftragten zwangsläufig zu einer zusätzlichen Befassungsvirulenz mit Blick auf die Betroffenen. Hinzu kam, dass die zunehmende Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu einem Anstieg jener Betroffenen führte, die bereit und in der Lage waren, sich über das Erlebte zu äußern; mithin wurde das priesterliche Fehlverhalten auch quantitativ in immer stärkeren Umfang von außen an die Führungsverantwortlichen herangetragen. Letzteres fand nochmals verstärkt im Anschluss an die zum 01.01.2011 erlassenen Vorgaben

[485] Vgl. vorstehend unter 10.12.1.

über die Zahlung von Anerkennungsleistungen an Betroffene statt, zumal die neuen Leitlinien vom 23.08.2010 darüber hinaus die Beauftragung einer *externen* Ansprechperson vorsahen, was bei Betroffenen die Hemmschwelle, sich zu offenbaren, zusätzlich vermindert haben dürfte. Eine – wie vormals – weitgehende bis annähernd gänzliche Ignoranz des mutmaßlichen Geschehens kam angesichts dieser veränderten tatsächlichen Umstände schlechterdings nicht mehr in Betracht.

Bei den dem internen Missbrauchsbeauftragten obliegenden Aufgaben verhielt es sich trotz dessen „gewisser Freiheit“ im Rahmen des Leitlinienprüfverfahrens allerdings so, dass die tragenden abschließenden Entscheidungen (beispielsweise Versetzungen, Beurlaubungen, Zurruhesetzungen, Einleitung kanonischer Voruntersuchungen) nach wie vor durch Erzbischof Dr. Zollitsch persönlich zu treffen waren.

Nimmt man die dargelegten Hintergründe und die damit für die Führungsverantwortlichen einhergehenden unvermeidbaren „Zwänge“ in den Blick, ist kein unvereinbarer Widerspruch darin zu sehen, dass sich Erzbischof Dr. Zollitsch in Bezug auf die Tätigkeiten des internen Missbrauchsbeauftragten und der Ansprechperson im Zusammenhang mit der Frage nach der Gewährung von Anerkennungsleistungen zwar nicht einmischte, in solchen Fällen ein konsequentes kanonisches Vorgehen gegen die beschuldigten Priester jedoch gleichwohl nach Möglichkeit weiterhin unterließ. Während Ersteres zwangsläufig ein „Externum“ darstellte, betraf Letzteres nur das „kircheninterne“ Vorgehen. Die tatsächlich und kanonisch bestehende unmittelbare Verknüpfung beider Bereiche wurde durch ihn ignoriert.

Nach Einschätzung der AG nahm Erzbischof Dr. Zollitsch in Missbrauchsfällen die ihm kanonisch obliegende Machtposition konsequent autonom wahr. Belastbare Anhaltspunkte dafür, dass andere

Führungspersonen einen *entscheidenden* Einfluss hatten, haben sich – wie bereits näher ausgeführt – nicht ergeben. Dies gilt sowohl für Generalvikar Dr. Keck als auch für den Personalreferenten II und den internen Missbrauchsbeauftragten. Eine Einbeziehung des Offizials ist erst gegen Ende der Amtszeit erfolgt – im Ausgangspunkt zunächst offensichtlich ohne eigenes Zutun von Erzbischof Dr. Zollitsch.

Zusammenfassend sind folgende Erkenntnisse hervorzuheben:

- Wesentliches einschlägiges Schriftgut war – in Zeiten des Episkopats von Dr. Zollitsch – nur noch vereinzelt „verschwunden“; schließlich wurde, soweit ersichtlich, alles veraktet. Nach der Gesamtbewertung der AG dürfte bei einem Fehlen Erzbischof Dr. Zollitsch die hierfür maßgebliche Person gewesen sein; dies stellte er in Abrede.

- Nach Kenntnis von Missbrauchsvorwürfen wurden wesentliche einschlägige Vorgänge nicht schriftlich dokumentiert und zu den – gesondert zu führenden – Akten genommen. Wenngleich dies jedenfalls überwiegend rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben war, steht es vertuschungsbezogen in einem schlüssigen und bedeutsamen zielführenden Zusammenhang mit den übrigen Erkenntnissen.

  Soweit Personalreferent II ein entsprechendes Verhalten an den Tag gelegt hat, scheint dies in seiner Person nicht auf einer Vertuschungsabsicht zu beruhen. Er dürfte während seiner Amtszeit zunächst „gutgläubig“ davon ausgegangen sein, dass Priester aufgrund ihrer Gehorsamspflicht Absprachen und Weisungen befolgten.

- Beschränkende Anweisungen gegen Priester wurden nicht immer verschriftet. Ferner wurden sie allgemein nicht durchgängig ausreichend überwacht; auch wurden vorgesetzte kirchliche Personen vor Ort nicht immer unterrichtet und zur Überwachung angehalten.

Hierdurch bestand die Gefahr, dass den betreffenden Priestern ermöglicht wurde, die Beschränkungen unbemerkt zu missachten und demzufolge weitere Minderjährige zu missbrauchen.

- Erzbischof Dr. Zollitsch hat nach den Erkenntnissen der AG von Anfang an die ihn verpflichtenden kanonischen Normen zur Gänze ignoriert, obgleich sie ihm wohlvertraut waren. Hierdurch sollte insbesondere die Erzdiözese Freiburg „in Rom in einem guten Licht dargestellt“ werden.

  Während seiner gesamten Amtszeit ist trotz des Vorliegens entsprechender Causae keine nach dem Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30.04.2001 gebotene Mitteilung an die Glaubenskongregation erfolgt.

  Soweit er unmittelbar vor seinem Amtsende als Apostolischer Administrator noch kanonische Voruntersuchungen eingeleitet hat, bestehen erhebliche Zweifel, dass dies aus zwischenzeitlich besserer Einsicht, verbunden mit einer umfassenden Haltungsänderung, erfolgt ist; stattdessen dürften „äußere Zwänge“ entscheidend gewesen sein.

- Durch Erzbischof Dr. Zollitsch insbesondere in Ordinariatssitzungen in Missbrauchsangelegenheiten angekündigte Vorhaben oder mitgeteilte Erkenntnisse wurden nicht immer umgesetzt oder ließen sich nicht verifizieren.

- Obgleich der – später arbeitsmäßig sehr stark belastete – interne Missbrauchsbeauftragte seine Aufgaben ersichtlich pflichtgemäß wahrgenommen hat, ist nicht hinreichend erkennbar, dass er hierin durch Erzbischof Dr. Zollitsch *nachhaltig* unterstützt wurde und dieser – insbesondere – dessen Erkenntnisse *konsequent* umgesetzt hätte.

- Die Einschätzung der AG über die Haltung des Erzbischofs Dr. Zollitsch steht nicht im Widerspruch dazu, dass er sich in die Tätigkeiten des internen Missbrauchsbeauftragten und der Ansprechperson im Rahmen derer Aufgaben nicht einmischte.

- Erzbischof Dr. Zollitsch hat die auf der Grundlage von Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz beruhenden allgemeinen präventiven Maßnahmen in der Erzdiözese Freiburg, wie überdiözesan vorgesehen, umgesetzt.

- Die kritische Bewertung des Umgangs von Erzbischof Dr. Zollitsch mit Missbrauchsfällen steht nicht im Widerspruch zu den durch ihn seit dem Jahr 2010 erlassenen Präventionsregelungen. Maßgeblich für diese Schlussfolgerung ist die Ausrichtung dieser Präventionsmaßnahmen, die nicht einzelfallanlassbezogen sind. Demzufolge betrafen sie kein durch einen Kleriker mutmaßlich bereits begangenes, ggf. eine Vertuschung eröffnendes Fehlverhalten, sondern strebten von vornherein die Verhinderung eines solchen an. Ihr Erlass stand daher bei einem *bereits erfolgten* Missbrauchsgeschehen einer vorhandenen inneren Motivation „Schutz der Kirche“ und „Schutz des Ansehens der Kleriker“ nicht entgegen. Es bedarf als Selbstverständlichkeit keiner näheren Ausführungen, dass gerade auch einer von Vertuschungsüberlegungen geleiteten Führungsperson daran gelegen ist, rufschädigendes Verhalten von Klerikern nach Möglichkeit von vornherein zu verhindern.

Die AG ist aufgrund einer Gesamtbeurteilung der gewonnenen Erkenntnisse zu der Bewertung gelangt, dass sich das Episkopat von Erzbischof Dr. Zollitsch im Umgang mit Missbrauchsfällen durch ein – soweit aufgrund veränderter Umstände faktisch noch möglich – konkretes Vertuschungsverhalten ausgezeichnet hat. Gewisse Reaktionen gegenüber beschuldigten Priestern (u. a. Versetzungen,

Zurruhesetzungen) standen diesem Untersuchungsergebnis nicht entgegen.

Die in der katholischen Kirche bestehende Hierarchie mit den besonderen Gehorsamspflichten eines Klerikers gegenüber seinem Bischof, welche zusätzlich mit einer Loyalitätserwartung und -haltung einhergehen, dürfte als spezifisch systemische Ursache dazu geführt haben, dass die übrigen Führungspersonen, die ohnehin nur einen geringen Einfluss zu haben schienen und auch nicht über alle Einzelheiten unterrichtet gewesen sein dürften, der durch Erzbischof Dr. Zollitsch praktizierten Verfahrensweise nicht nachhaltig entgegengetreten sind.

Eine erkennbare Ausnahme stellte – neben dem Hinweis des Offizials Michael Hauser über die Mitteilungspflichten gegenüber der Glaubenskongregation im Mai 2006 – das (vergebliche) Unterfangen des Metropolitankapitels im März 2010 dar, als versucht wurde, Erzbischof Dr. Zollitsch zu einer Korrektur seines am 20.03.2010 vor der Presse abgegebenen Statements zu bewegen.[486] Nachdem eine solche Korrektur in der vorgeschlagenen Form abgelehnt worden war, beließ es das Metropolitankapitel, soweit aus den Unterlagen und aus den Darlegungen eines der Domkapitulare gegenüber der AG erkennbar, allerdings bei diesem Versuch.

[486] Vgl. nachfolgend Fall J unter 14.10. (Abschnitt „Das Bekanntwerden im März 2010, Pressearbeit, Aktivitäten des Metropolitankapitels“)

11. Amtszeit des Erzbischofs Stephan Burger

11.1. Amtsantritt

Obgleich Erzbischof Stephan Burger vor seinem Amtsantritt bereits seit dem 01.09.2007 als *Offizial* tätig gewesen war, hatte er bis zu seiner zum 09.09.2013 erfolgten Ernennung zum Domkapitular – und als deren Folge einer Anwesenheit bei den Ordinariatssitzungen – keine nahen dienstlichen Kontakte zu Erzbischof Dr. Zollitsch gehabt. Wie bereits dargelegt, hatte er sich erst seit Spätherbst 2013 als Offizial umfangreicher mit Missbrauchsfällen befasst; diese vorbereitende Tätigkeit führte schließlich zur Einleitung von Voruntersuchungen in sieben Fällen durch Erzbischof Dr. Zollitsch unter dem 25.04.2014.

Nach der Schilderung von Erzbischof Stephan Burger gab es zu seinem Amtsantritt keine „Übergabegespräche“ zwischen ihm und dem emeritierten Erzbischof Dr. Zollitsch; auch das Geheimarchiv („Giftschrank“) war kein Erörterungs- und/oder Übergabeobjekt. Nach zwei Wochen hatte der Amtsvorgänger das Büro geräumt und Erzbischof Stephan Burger konnte die – gänzlich leeren – Räumlichkeiten übernehmen. Einige Zeit danach nahm er zusammen mit dem Archivdirektor das „Geheimarchiv“ in Augenschein; der Schlüssel war in einer Schublade deponiert. In den entsprechenden Schränken befanden sich – so das wörtliche Zitat – „ein Haufen verschlossener Umschläge, Umschläge, Umschläge…“; teilweise waren sie auch versiegelt. Der Inhalt der Umschläge betraf nicht nur Missbrauchsbeschuldigungen. Nach einem ersten Überblick und dem Öffnen einiger Umschläge war ersichtlich, dass er sich schon angesichts des Umfangs nicht um jeden Umschlag persönlich kümmern konnte. Soweit es sich um Missbrauchsfälle handelte, wurden sie im Auftrag des Erzbischofs durch den Beauftragten für die MHG-Studie bearbeitet und ausgewertet.

Die vorbereitenden Arbeiten für die MHG-Studie begannen Ende des Jahres 2015/Anfang des Jahres 2016 und waren im April 2017 beendet.

11.2. Änderung der beratenden Gremien

Erzbischof Stephan Burger hat alsbald nach Antritt seines Amtes eine Änderung bei den Ordinariatssitzungen eingeführt, indem er sie seit dem 04.11.2014 auch Nichtklerikern – und ggf. Gästen – geöffnet hat.[487] Grund hierfür dürfte eine erweiterte Sichtweise bei den Beratungen sein. Dies führte zwingend zur Einrichtung der „Personalkommission“, in der insbesondere vertrauliche Personalangelegenheiten behandelt werden.[488]

11.3. Mitteilungen an die Glaubenskongregation

In den sieben Verfahren, in denen mit Dekreten vom 25.04.2014 durch Erzbischof Dr. Zollitsch Voruntersuchungen eingeleitet worden waren,[489] beauftragte Erzbischof Stephan Burger am 20.01.2015 zusätzlich einen über kanonische Kenntnisse verfügenden weiteren Kleriker mit der Bearbeitung, da diese bis dahin durch den bestellten Voruntersuchungsführer noch nicht abschließend erfolgt war. Die Verzögerungsgründe konnten nicht mehr festgestellt werden, da der damalige Voruntersuchungsführer erklärte, sich weder daran erinnern zu können, zum Voruntersuchungsführer bestellt worden zu sein noch irgendwelche Beauftragungsschreiben erhalten zu haben. Er fügte hinzu, dass mehrfache gravierende ärztliche Behandlungen in den letzten Jahren beträchtliche Nachwirkungen auf seine Erinnerungsfähigkeit gehabt hätten. Ungeachtet seiner Mitteilung ist den Akten zu entnehmen, dass der Voruntersuchungsführer über seine Bestellung *unterrichtet worden*

[487] Vgl. vorstehend unter 6.2.3. („Ordinariatskonferenz“ bzw. „Erzbischöfliche Kurienkonferenz“)
[488] Vgl. vorstehend unter 6.3.
[489] Vgl. vorstehend unter 10.5.3.

war. Der vorgebrachte Erinnerungsverlust erscheint der AG glaubhaft. Hinweise auf eine durch ihn absichtlich erfolgte sachwidrige Verzögerung sind nicht ersichtlich.

Die Voruntersuchungsberichte wurden nach deren Fertigstellung aus formellen Gründen durch den bestellten Voruntersuchungsführer unterzeichnet. Mit Schreiben vom 17.04.2015 legte Erzbischof Stephan Burger die sieben Verfahren über den Apostolischen Nuntius gemäß Art. 16 Satz 1 *Normae2010* der Glaubenskongregation zur weiteren Entscheidung vor. In der Folge sind gegen sechs dieser Priester Bußmaßnahmen ergangen; in dem weiteren Fall ist eine solche unterblieben, da eine Laisierung erfolgt ist.

Unmittelbar nachdem die Ergebnisse der MHG-Studie vorlagen, beauftragte Erzbischof Stephan Burger Offizial Thorsten Weil mit einer umfassenden Überprüfung einschlägiger Fälle. Dieser ging eine Vorsortierung durch zwei in die Fälle eingearbeitete Personen, nämlich die erste Ansprechperson und die mit der Vorbereitung der MHG-Studie beauftragte interne Person, voraus; Letztere legte dem Offizial unter dem 24.07.2018 ein Schreiben vor, das zehn einschlägige Causae mit einer jeweiligen kurzen Beurteilung beinhaltete. Am 23.01.2019 kam es zu einem ergänzenden Gespräch zwischen Erzbischof Stephan Burger, Offizial Thorsten Weil und der das Schreiben vom 24.07.2018 verfassenden Person; in dieser Unterredung wurden die Beurteilungen aufgrund einer zwischenzeitlichen Einschätzung des Offizials erörtert.

Der Offizial erstellte zwischen Ende 2018 bis Frühjahr 2019 abschließende Bewertungen.

Nachfolgend hat Erzbischof Stephan Burger, teilweise nach Durchführung von Voruntersuchungen, in den Jahren 2018 bis 2021 in 34 weiteren Fällen Mitteilungen an die Glaubenskongregation

vorgenommen.[490] Unter diesen befanden sich vier jener sieben Fälle, die sich in der Vorschlagsliste von Offizial Burger befunden hatten, gegen die Erzbischof Dr. Zollitsch jedoch keine Voruntersuchung eingeleitet hatte. Unter dem 31.03.2021 unterrichtete Erzbischof Stephan Burger die Glaubenskongregation zusätzlich auch über 16 Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Einleitung einer Voruntersuchung nach can. 1717 CIC *nicht* vorgelegen hatten[491] und Art. 16 Satz 1 *Normae2010* demzufolge *keine Meldepflicht* vorsah; Hintergrund war der „Rat“ in Nr. 19 des *Vademecums* vom 16.07.2020, auch in solchen Fällen Meldung zu erstatten. Ferner teilte er einen Fall aus der Zeit vor der Meldepflicht mit (Fall V).

Bei der Anzahl von Mitteilungen im Verhältnis zu Gesamtzahlen an Beschuldigungen ist zu berücksichtigen, dass zwischenzeitlich zahlreiche beschuldigte Priester verstorben waren, sodass entsprechende Verfahren von vornherein nicht mehr in Betracht kamen.

Bewertungen der AG

Der Umgang mit Missbrauchsbeschuldigungen gegen Kleriker hat sich im Laufe des Episkopats von Erzbischof Stephan Burger nach Einschätzung der AG nachhaltig zum Positiven verändert. Es werden nunmehr gebotene präventive Entscheidungen unverzüglich getroffen, die Vorgaben des kanonischen Rechts beachtet und der Offizial, der zugleich Domkapitular ist, eingebunden. Auf die mit der weiterhin sehr umfangreichen Einbeziehung der beiden Ansprechpersonen allerdings einhergehenden möglichen Probleme wurde bereits hingewiesen.

Die nach dem Amtsantritt von Erzbischof Stephan Burger eingetretenen gewissen zeitlichen Verzögerungen bis zur genauen Überprüfung und

[490] Stand August 2022
[491] Überwiegend waren die betroffenen Personen nicht minderjährig oder das Verhalten des Beschuldigten erfüllte keine Straftat.

ggf. Einleitung weiterer Voruntersuchungen waren sachlich nachvollziehbar und erbrachten keine Hinweise für ein Vertuschungsmotiv. Zum einen ist zu sehen, dass sich Erzbischof Stephan Burger in das neue Amt, welches über den Umgang mit Missbrauchsbeschuldigungen weit hinausgehende, ebenfalls wahrzunehmende umfangreiche Aufgaben vielfältigster Art mit sich brachte, zunächst einarbeiten musste; Offizial Lic. iur. can. Thorsten Weil hatte sein Amt ebenfalls neu angetreten. Zum anderen ging die Aufarbeitung und Erfassung möglichen Missbrauchsverhaltens durch Kleriker gegenüber Minderjährigen zwangsläufig mit den durch Erzbischof Stephan Burger zur Vorbereitung der MHG-Studie veranlassten genauen Erhebungen einher. Daher war zu erwarten, dass hierdurch die erforderlichen Erkenntnisse zu Tage gefördert würden, um über die Einleitung von Voruntersuchungen entscheiden zu können. Dies galt gerade angesichts der wenig transparenten Aktenlage, aufgrund derer ein erheblicher Arbeitsaufwand erforderlich war. Als die Ergebnisse und Erkenntnisse vorlagen, hat Erzbischof Stephan Burger die erforderlichen Überprüfungen veranlasst und die gebotenen Entscheidungen in einem angemessenen Zeitrahmen getroffen.

Die veränderte Arbeitsweise wird in Missbrauchsfällen nach Einschätzung der AG fachlich dadurch begünstigt, dass Erzbischof Stephan Burger und Personalreferent III jeweils das Lizentiat im kanonischen Recht erlangt haben (Lic. iur. can.) und vormals beide schon als Offiziale tätig waren. Mit diesen zusätzlichen Kenntnissen und beruflichen Erfahrungen dürfte einhergehen, dass sie die bei früheren Führungspersonen in Missbrauchsangelegenheiten zu beobachtende ausgeprägte „Rechtsanwendungs- und Befolgungsscheu“, nämlich eine ausgeprägte Distanz zum kanonischen Recht, nicht an den Tag legen.

11.4. Verschriftungen und Überwachungsverhalten

Ein wichtiger Unterschied zu früher zeigte sich an der zwischenzeitlich immer erfolgenden Schriftlichkeit ergehender beschränkender Anweisungen. Über diese wurden darüber hinaus die vorgesetzten Personen auch schriftlich unterrichtet.

In präventiver Hinsicht ist von wesentlicher Bedeutung, dass nunmehr nachfolgend durch das Ordinariat (Personalreferent III), ggf. durch Nachfragen, zuverlässig kontrolliert wird, ob die Überwachung der Einhaltung der beschränkenden Anweisungen durch die vorgesetzten Personen erfolgt und zu welchem Ergebnis sie gelangt ist. Im Unterschied zum früheren Episkopat sind Vorgaben wie Nr. 51 LLMissbrauch2013 oder Nr. 53 MissbrauchsO nicht mehr weitgehend akademischer Natur, sondern werden durch das Ordinariat beachtet.

Ungeachtet der ersichtlich eingetretenen Verbesserungen zeigte sich allerdings am Fall L, dass auch in jüngerer Zeit die Dokumentation von Vorgängen und die Überwachung beschuldigter Priester noch Mängel aufwiesen. Die – jahrelange – Zeit der Beurlaubung des Priesters wurde durch den Personalreferenten II nur dergestalt „begleitet“, dass er alle drei bis vier Monate mit ihm telefoniert hat, allerdings ohne dies zu dokumentieren.

Ferner wurde das angekündigte Vorhaben des Priesters, in ein Kloster einzutreten, nicht verifiziert und mit dem zuständigen Abt kein Informationsaustausch vereinbart. Des Weiteren wurden wichtige Gespräche des Erzbischofs Stephan Burger und des Personalreferenten II mit dem Abt und dem Priester in den Akten nicht vermerkt.

Im Fall W zeigte sich, dass hinsichtlich der Anhörung des beschuldigten Priesters nach wie vor von der in der MissbrauchsO

getroffenen Regelung abgewichen und auch die vorgesehene Art und Weise der Protokollierung nicht eingehalten wurde.

11.5. Präventionsmaßnahmen

Erzbischof Stephan Burger setzte die präventiven Maßnahmen sogleich nach seinem Amtsantritt fort. Zum 01.07.2014 beauftragte er einen Pastoralreferenten mit dem weiteren Aufbau und der Leitung der „Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg“.[492] Die Vorbereitungen zur Neubesetzung der Stelle waren noch während der Amtszeit von Erzbischof Dr. Zollitsch – als Apostolischer Administrator – erfolgt. Der neue Präventionsbeauftragte war zugleich Mitglied des Beraterstabs.[493]

Am 22.07.2015 erließ Erzbischof Stephan Burger unter Außerkraftsetzung der früheren einschlägigen diözesanen Regelungen die *Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg* (Präventionsordnung – PrävO);[494] sie trat am 08.08.2015 in Kraft. Zu dieser Präventionsordnung ergingen durch Generalvikar Dr. Mehlmann unter dem 22.07.2015 umfangreichere Ausführungsbestimmungen, die ebenfalls am 08.08.2015 in Kraft traten.[495] Sie beinhalteten u. a. neben einer Selbstauskunftserklärung einen umfassenden Verhaltenskodex, verbunden mit persönlichen schriftlichen Erklärungen.

Am 06.08.2017 erließ Erzbischof Stephan Burger die *Erste Verordnung zur Änderung der Präventionsordnung sowie der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung*.[496] Es handelte sich um eine

[492] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 18.09.2014, S. 392
[493] Zum Beraterstab vgl. vorstehend unter 6.7.2.
[494] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 07.08.2015, S. 149 ff.
[495] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 07.08.2015, S. 154 ff.
[496] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 11.09.2017, S. 89 f.

Ergänzung um neue Strafrechtsnormen des weltlichen Rechts. Ferner wurde die Rahmenordnung vom 26.08.2013 zweimal verlängert (bis 31.12.2019).[497]

Ergänzend setzte Erzbischof Stephan Burger am 16.01.2018 ein *Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für die Erzbischöfliche Kurie* in Kraft.[498] Das Schutzkonzept beruht auf den Vorgaben der Präventionsordnung und weitet dabei noch deren Kreis. Es verpflichtet alle Mitarbeitenden der Erzbischöflichen Kurie, die persönlichen Grenzen im Umgang miteinander zu achten und zu einer Kultur der Achtsamkeit unter Kolleginnen und Kollegen beizutragen.

Nachdem die Amtszeit des bisherigen Präventionsbeauftragten am 31.08.2019 beendet war, wurde ab dem 01.09.2019 eine Frau zur neuen Leiterin der *Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt* bestellt (Präventionsbeauftragte); diese ist derzeit noch im Amt.[499] Ferner nehmen acht Personen Aufgaben als Präventionsfachkräfte wahr;[500] deren Zuständigkeit bezieht sich jeweils auf mehrere – zwischen zwei und fünf – Dekanate, über das Gebiet der Erzdiözese Freiburg geographisch gleichmäßig verteilt.

Am 18.12.2019 erließ Erzbischof Stephan Burger unter Aufhebung der Rahmenordnung vom 26.08.2013 die Rahmenordnung *Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*;[501] sie trat am 01.01.2020 in Kraft. Die Rahmenordnung war

[497] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 06.08.2019, S. 305 f., und vom 30.07.2019, S. 115
[498] Vgl. im Einzelnen: https://www.ebfr.de/praevention-isk
[499] https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/koordinationsstelle-praevention-gegen-sexualisierte-gewalt/
[500] Vgl. hierzu Nr. 3.5 RO-Prävention, § 15 PrävO, § 20 AROPräv
[501] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 30.12.2019, S. 237 ff.

am 18.11.2019 vom *Ständigen Rat* der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen worden. Die Präventionsordnung vom 08.08.2015[502] nebst ihren Ausführungsbestimmungen blieben grundsätzlich in Kraft.[503] Ergänzend beschloss der *Ständige Rat* am 21.06.2021 zu der Rahmenordnung Prävention eine umfangreiche Handreichung.[504]

Mit Rundschreiben vom 26.02.2020 wandte sich Personalreferent III an die Leitenden Pfarrer aller Seelsorgeeinheiten der Erzdiözese Freiburg. In diesem wies er darauf hin, dass in den Geltungsbereich der Präventionsordnung auch Seelsorgeaushilfen fielen und daher die Regelungen in allen Fällen zu beachten seien. Ferner machte er nähere präventive Vorgaben bei Priestern der eigenen Erzdiözese, Priestern anderer Diözesen, Ordenspriestern und Gastpriestern ohne Vergütung.

Mit Erlass des Generalvikars Christoph Neubrand erinnerte dieser im Mai 2021 an die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt[505] durch kirchliche Rechtsträger, die nicht der Gesetzgebungsgewalt des Erzbischofs unterliegen.[506] Er setzte eine Frist bis spätestens zum 31.12.2021; andernfalls sei bei den entsprechenden Rechtsträgern eine kirchliche Anerkennung oder diözesane Förderung nicht mehr möglich.

Am 19.11.2021 erließ Erzbischof Stephan Burger die *Ordnung zur Ausführung der Rahmenordnung Prävention* vom 18.12.2019 (AROPräv);[507] sie trat am 18.12.2021 in Kraft. Die Ordnung enthält u. a. ausführliche Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis, zum

[502] Es wurde der Tag des Inkrafttretens herangezogen; erlassen worden war sie am 22.07.2015.
[503] Abl. Erzdiözese Freiburg vom 17.02.2020, S. 271
[504] https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/Handreichung-Rahmenordnung-Praevention-2021.pdf
[505] Die Erinnerung bezog sich sowohl auf die damalige Missbrauchsordnung als auch die Rahmenordnung.
[506] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 18.05.2021, S. 77 f.
[507] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 17.12.2021, S. 232 ff.

Verhaltenskodex, zu Verpflichtungs- und Selbstauskunftserklärungen und Präventionsschulungen.

Mit Erlass des Generalvikars Christoph Neubrand vom 19.07.2022 setzte dieser den *Spezifischen Teil des Verhaltenskodex für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg* zum 01.08.2022 in Kraft.[508] Am 09.03.2023 erging durch ihn darüber hinaus zum 01.04.2023 der *Erlass zu Verhaltensgrundsätzen in der Erzdiözese Freiburg*.[509] Er beinhaltet u. a. unter Nr. 4 die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Intervention sowie eine Unterrichtungspflicht an die zuständige Person der Leitungsebene über einen Verdacht.

11.6. Einsetzung einer Kommission

Im Anschluss an die MHG-Studie errichtete *Erzbischof Stephan Burger* zum 27.11.2018 die interdisziplinäre Kommission „*Macht und Missbrauch*“, deren Vorsitzender er war. Nachdem die Kommission ihre Arbeit aufgenommen hatte, setzte sie – neben der diesen Abschlussbericht erstellenden AG „Machtstrukturen und Aktenanalyse“ – folgende weiteren Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Aufgaben ein:

- „Arbeitsgruppe Gefährder“ (Einsetzung 21.01.2019). Die AG wurde später in „Arbeitsgruppe Risikoanalyse“ umbenannt, ohne die inhaltliche oder personelle Struktur zu ändern.

  Die AG hat alle noch lebenden Kleriker der Erzdiözese Freiburg, die im Rahmen der MHG-Studie aufgefallen waren, nach Aktenlage und auf der Basis von Kriterien und Merkmalen zur Gefahrenerkennung neu eingeschätzt und ggf. der Diözesanleitung konkrete Handlungsempfehlungen unterbreitet. Die Tätigkeit ist zwischenzeitlich beendet.

[508] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 17.08.2022, S. 248 ff.
[509] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 28.03.2023, S. 175 ff.

- „Arbeitsgruppe Geistlicher Missbrauch“ (erstes Treffen Frühjahr 2020)

  Die AG erstellte unter dem Titel „Geistlicher Missbrauch – Interner Bericht aus der Erzdiözese Freiburg“ ein Thesenpapier. Sie entfaltet zwischenzeitlich keine Tätigkeit mehr.

- „Arbeitsgruppe Priester“ (Einsetzung Februar 2020)

  Die AG veranlasste anhand eines umfangreichen Fragebogens eine Befragung sämtlicher Priester in der Erzdiözese Freiburg. Die abschließende Auswertung liegt noch nicht vor.

- „Arbeitsgruppe Macht bzw. Machtmissbrauch“ (Einsetzung Anfang 2021)

  Ein Mitglied, das ehemaliges Mitglied der Mitarbeitervertretung war, erstellte ein erfahrungsbasiertes Thesenpapier. Die AG entfaltet zwischenzeitlich keine Tätigkeit mehr.

In der durch Erzbischof Stephan Burger zum 18.10.2021 eingesetzten Nachfolgekommission „*GE-Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese Freiburg*“ ist er nicht mehr der Vorsitzende; diese Aufgabe obliegt nunmehr *Prof. Dr. Magnus Striet*[510].

[510] Prof. Dr. Magnus Striet ist seit 2004 Professor für Fundamentaltheologie (seit 2017: Fundamentaltheologie und Philosophische Anthropologie) an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Im Jahr 2021 wurde er in der Sektion *Kulturwissenschaften* als Mitglied in die *Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina* aufgenommen.

11.7. Gesamtbewertungen

Nach dem Amtsantritt von Erzbischof Stephan Burger ist alsbald eine erhebliche Verbesserung in der Bearbeitung von Missbrauchsbeschuldigungen gegen Kleriker erkennbar geworden. Insbesondere erbrachten die Untersuchungen keine Hinweise auf Vertuschungen. Gebotene Entscheidungen in präventiver Hinsicht und nach kanonischem Recht wurden nunmehr zeitnah und konsequent getroffen.

Gewisse Defizite lagen allerdings bei schriftlichen Dokumentationen informeller Handlungen und bei der Einhaltung formeller Regelungen auf der Basis der Missbrauchsordnung u. a. noch vor. Ferner dürfte die Zusammenarbeit mit den Ansprechpersonen weiter optimierbar sein. Diese Umstände stehen indes in keinem – auch nur mittelbaren – Vertuschungszusammenhang.

Erzbischof Stephan Burger und die Generalvikare Dr. Mehlmann und Christoph Neubrand haben in der Erzdiözese Freiburg die gebotenen präventiven Bestimmungen jeweils unverzüglich umgesetzt. Dies wurde durch das Rundschreiben von Personalreferent III hinsichtlich als Seelsorgeaushilfen tätiger Priester sinnvoll ergänzt. Die Untersuchungen der AG haben nämlich gezeigt, dass gerade solche Priester – sie befanden sich im Ruhestand – früher, selbst nach Missbrauchsbeschuldigungen, nicht ausreichend in den Blick genommen worden waren.

12. Zahlungen von Anerkennungsleistungen u. a.

12.1. Zeitraum bis zum 31.12.2010

Durch zwei Personen der Führungsebene wurde der AG voneinander unabhängig über ein im Ordinariat bestehendes hartnäckiges Gerücht berichtet, wonach im Fall J – jedenfalls vor Einführung des Euro-Bargeldes[511] – an Betroffene Bargeld-Entschädigungen in Form von 100-DM-Scheinen ausgehändigt worden sein sollen. Die Zahlungen seien – möglicherweise durch eine damals beim Ordinariat tätige Person des höheren Dienstes – vor Ort vorgenommen worden. Eigene Wahrnehmungen hatten beide Personen nicht gemacht. Das Aufklärungsbemühen der AG blieb ohne Erfolg, da die frühere Ordinariatsperson nicht bereit war, sich nochmals befragen zu lassen. Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zu den möglichen Zahlungen während seiner Amtszeit als Personalreferent; eine solche wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben. Angesichts der beschränkten Erkenntnismöglichkeiten der AG blieb demzufolge letztlich ungeklärt, ob dem Gerücht entsprechende Tatsachen zugrunde liegen.

Im Zeitraum bis zum 31.12.2010 ergaben die Untersuchungen keine Zahlungen der Erzdiözese Freiburg an Betroffene unter der – erst nachfolgend eingeführten – Bezeichnung „Anerkennungsleistung“. Ungeachtet dessen konnten Geldleistungen festgestellt werden.

In einer Sache[512] erbrachte das Ordinariat an drei Betroffene Leistungen als „Schmerzensgelder“. Hierbei handelte es sich um solche im Rechtssinne, da der Beschuldigte die Beträge dem Ordinariat vollständig zu erstatten hatte. Durch die Vorleistung des Ordinariats konnten den Betroffenen die Gelder alsbald zur Verfügung gestellt werden; der

[511] 01.01.2002
[512] Zur Gewährleistung der gebotenen Anonymität wurde von der Angabe des konkreten Falls abgesehen.

Beschuldigte wäre zu diesem Zeitpunkt nicht leistungsfähig gewesen. Ferner erhielt eine enge Angehörige einer betroffenen Person durch das Ordinariat einen teilweisen Therapiekostenzuschuss; soweit ersichtlich, wurde dieser Betrag dem Beschuldigten nicht in Rechnung gestellt. Der Fall wurde durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass eine rechtskräftige Verurteilung durch ein weltliches Gericht erfolgt war, wobei die anwaltlich vertretenen Betroffenen allerdings keinen Antrag im Adhäsionsverfahren gestellt hatten.

In einem untersuchten Fall[513] leistete das Ordinariat an zwei Betroffene Zahlungen. In den zugrundeliegenden Vereinbarungen wurde angenommen, es sei unbestritten, dass das „Erzbischöfliche Ordinariat und seine Mitarbeiter keinen persönlichen Vorwurf“ treffe, sodass sich ein Schadensersatzanspruch nur auf den „rechtlichen Gesichtspunkt der Amtshaftung“ stützen könnte; beiden Seiten sei bewusst, dass „Ersatzansprüche verjährt“ seien. Das Ordinariat erklärte in den Vereinbarungen ferner, dass die Zahlungen ausdrücklich ohne Rechtspflicht erfolgten in dem Bestreben, mit ihnen zu dokumentieren, dass „*Herrn* … [Name der jeweils betroffenen Person] *seitens eines Amtsträgers der Kirche Unrecht zugefügt worden*“ sei. Dieser Fall weist ebenfalls eine Besonderheit auf: Der Beschuldigte war – erst kürzere Zeit zuvor – verstorben.

In einer weiteren untersuchten Causa[514] forderten zahlreiche Betroffene vom Ordinariat umfangreiche „Wiedergutmachungsleistungen“. Die Zahlungen erfolgten indes erst nach dem 31.12.2010.

Darüber hinaus erbrachten die Untersuchungen keine Hinweise, dass bis Ende des Jahres 2010 durch sonstige Betroffene gegen die Erzdiözese Freiburg wegen eines mutmaßlich stattgefundenen sexuellen

[513] Zur Gewährleistung der gebotenen Anonymität wurde von der Angabe des konkreten Falls abgesehen.
[514] Zur Gewährleistung der gebotenen Anonymität wurde von der Angabe des konkreten Falls abgesehen.

Missbrauchs im Minderjährigenalter Ansprüche auf Geldleistungen erhoben wurden.

12.2. Zeitraum ab dem 01.01.2011

Im Zeitraum ab dem 01.01.2011 trat die bedeutsame Änderung ein, dass durch die katholischen Kirche in Deutschland Betroffenen nunmehr auf einer förmlichen Grundlage auf Antrag einer oder eines Betroffenen Leistungen in Anerkennung des Leids gewährt werden konnten.[515] Neben der Übernahme von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung (im Umfang und in der Honorarhöhe begrenzt) bestand die Möglichkeit, die Zahlung einer Geldleistung zu beantragen. Sie wurde subsidiär bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,- EUR gewährt, sofern der Täter nicht mehr belangt werden konnte oder nicht freiwillig leistete; dies war bei bereits verstorbenen Priestern und solchen mit einer Verweigerungshaltung von Bedeutung. In besonders schweren Fällen waren auch andere oder zusätzliche Leistungen möglich. Die abschließende Entscheidung oblag der betroffenen kirchlichen Körperschaft; zuvor hatte die Zentrale Koordinierungsstelle der DBK den Antrag hinsichtlich materieller Leistungen zu prüfen und eine Empfehlung auszusprechen.

In der Folge erließ Erzbischof Stephan Burger für die Erzdiözese Freiburg eine rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getretene *Kirchliche Anerkennungs- und Unterstützungsordnung* vom 29.01.2020.[516] Diese beinhaltete großzügigere Leistungen, indem sie ein „Vier-Säulen-Modell“ schuf, welches – wie bereits zuvor – neben der Zahlung einer Anerkennungsleistung und der Übernahme von Kosten für Therapie und

[515] Vgl. Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 02.03.2011: Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf); eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg ist nicht erfolgt.

[516] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 03.02.2020, S. 265 ff.

Paarberatung darüber hinaus – von besonderem Gewicht – bei Bedürftigkeit zusätzlich Leistungen in Form der laufenden Unterstützung sowie für „Wege der Begegnung“ eine kirchliche Stelle für Begleitung und Begegnung vorsieht. Die abschließende Entscheidung oblag der *Unabhängigen Stelle für Unterstützung*.

Zwischenzeitlich ist am 01.01.2021 die *Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids* vom 16.12.2020[517] in Kraft getreten. Über die Höhe materieller Leistungen entscheidet nunmehr die zentrale *Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen* (UKA).[518] Die in der Erzdiözese Freiburg vorgesehenen zusätzlichen Leistungen, insbesondere die laufenden Unterstützungen, bestehen auf diözesaner Ebene fort. Aufgrund ihres Zweitantrages haben in der Zwischenzeit in unterschiedlichen untersuchten Causae Betroffene einen Höchstbetrag von 70.000,- EUR erhalten. Ferner beziehen 40 Betroffene laufende Unterstützung.[519]

Ab dem 01.03.2023 (insbesondere Neufassung der Ziffer 12 der Ordnung[520]) können Betroffene gegen die Entscheidungen der UKA Widerspruch einlegen; ferner haben sie – zur fakultativen Begründung des Widerspruchs – ein Akteneinsichtsrecht in die der UKA bei der angefochtenen Entscheidung zur Verfügung gestandenen Akte. Diese Rechte stehen auch Betroffenen bereits abgeschlossener Verfahren mit einer Frist bis zum 31.03.2024 zu.

Bei den Untersuchungen hat die AG festgestellt, dass sogleich ab dem Jahr 2011 nach Schaffung der neuen Leistungsmöglichkeiten entsprechende Anträge umfangreich gestellt wurden. Dies hat die seit dem

[517] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 22.12.2020, S. 515 ff.
[518] Zur Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der UKA: Hauck, Leistungsentscheidungen in Anerkennung des Leids, Herder Korrespondenz, Heft 10 (2022), 36 ff.
[519] Stand 07.02.2023
[520] ABl. Erzdiözese Freiburg vom 28.02.2023, S. 101 f.

01.01.2011 bestellte Ansprechperson in allgemeiner Hinsicht bestätigt. Bei den Entscheidungen auf der ursprünglichen Rechtsgrundlage, d. h. bis zum Inkrafttreten der *Kirchlichen Anerkennungs- und Unterstützungsordnung* vom 29.01.2020 – nur der vorherige Zeitraum ist letztlich auftragsrelevant – zeigte sich, dass die Anträge *dem Grunde nach* in großzügiger Weise verbeschieden wurden. Gerade auch der interne Missbrauchsbeauftragte hielt bei einzelnen Betroffenen eine höhere Zahlung als die durch die Zentrale Koordinierungsstelle erfolgte Empfehlung für angemessen. Dies schließt nicht aus, dass manche Betroffene nach ihrer subjektiven Einordnung der Ansicht sind, die geleistete Zahlung sei angesichts des erlittenen Leids in der Höhe nicht angemessen gewesen.

Die AG hat keinen Antrag feststellen können, der mangels Plausibiltät des beschuldigenden Vorbringens abgelehnt worden wäre. Eine Zahlung erfolgte selbst im Fall B, obwohl sich *alle* Beteiligten einig waren, dass die antragstellende Person der beschuldigten kirchlichen Person zu Unrecht einen Missbrauchsvorwurf gemacht hatte. Insoweit ist eine Zahlung – ohne jeglichen Anhalt hierfür – mit dem Argument der Ansprechperson, „ein kirchlicher Kontext sei nicht auszuschließen“, gleichwohl erfolgt. Im Fall I erhielten Betroffene Anerkennungsleistungen, obwohl die Verantwortlichen der Erzdiözese Freiburg nach kanonischem Recht *keine* eigene Zuständigkeit angenommen hatten.

12.3. Bewertungen der AG

Der Umgang der Führungsverantwortlichen mit Anträgen Betroffener auf Zahlung von Anerkennungsleistungen oder sonstigen Leistungen erbrachte keine Hinweise, dass im Rahmen dieser Bearbeitungen und Entscheidungen ein Vertuschungsverhalten vorgelegen hätte. Stattdessen wurde im Gegenteil das Vorbringen mutmaßlicher Betroffener in der Regel durchgängig ohne näheres Hinterfragen als plausibel

akzeptiert und Leistungen zugesprochen. Obgleich die bei der Prüfung der Plausibilität[521] gestellten geringen Anforderungen aus der Sicht mutmaßlicher Betroffener zweifelsfrei zu deren Entlastung beitrugen, soll nicht unerwähnt bleiben, dass sie in Einzelfällen den Führungspersonen – auf den ersten Blick widersprüchlich – gleichwohl negativ angelastet werden könnten. Sie eröffnen nämlich das – zumindest theoretische – Argument, durch vergleichsweise unkritische Zahlungen solle mit pekuniären Mitteln eine umfassende Aufklärung des Geschehens im Einzelnen nach Möglichkeit verhindert werden. Insoweit ist klarzustellen, dass die Untersuchungen einen solchen Fall nicht erbracht haben.

Die – zur Stattgabe erforderliche – Annahme einer Plausibilität der gegen den jeweiligen Kleriker vorgebrachten Beschuldigungen kontrastierte bei noch lebenden Beschuldigten unvereinbar mit dem bis zum 25.04.2014 *ausnahmslosen* Unterlassen der Einleitung kanonischer Voruntersuchungen.[522] Die Bewertung einer Beschuldigung als plausibel, stellte nämlich in aller Regel zugleich eine *notitia saltem veri similis* im Sinne des can. 1717 § 1 CIC dar. Dies gilt umso mehr, als die ursprünglichen Leitlinien zu Anerkennungsleistungen des Jahres 2011 ausdrücklich auf einen „sexuellen Missbrauch“ abgestellt hatten.

Bei der Bearbeitung und den Entscheidungen über Anträge auf Zahlung von Anerkennungsleistungen war festzustellen, dass nach Aktenlage Erzbischof Dr. Zollitsch diesen offensichtlich keine Bedeutung dahin beigemessen hat, sich selbst einzubringen; bei keiner Bearbeitung und nachfolgenden Zahlung fand sich ein auch nur mittelbarerer entsprechender Hinweis. Stattdessen wurden die Anträge – abgesehen von der vorbereitenden Tätigkeit und dem Votum der Ansprechperson – durch den internen Missbrauchsbeauftragten und/oder Personalreferenten, teilweise unter Einbeziehung von Generalvikar Dr. Keck, verbeschieden.

[521] Kritisch zur Plausibilität: Lütz, Herder Korrespondenz Heft 2 (2021), 6

[522] Vgl. insbesondere die Befugnis der Glaubenskongregation, auch in „Altfällen“ von der Verjährung zu derogieren.

Bei den Untersuchungen stellte die AG mehrfach fest, dass die mit den Anträgen auf Anerkennungsleistungen zusammenhängenden Vorgänge jedenfalls den Sonderakten nicht oder nicht vollständig zu entnehmen waren; ein eigener Sonderband hierzu lag ebenfalls nicht vor. Die AG wurde beispielsweise bei Nachfragen „überrascht“, dass es weitere Betroffene gab, die Anträge auf Anerkennungsleistungen gestellt hatten. Ebenso befand sich nicht in allen Fällen eine Kassenanweisung bei den vorliegenden Akten, obgleich Zahlungen erfolgt waren; mutmaßlich waren diese einem *anderen* Aktenvorgang angeschlossen worden.

Wenngleich letztlich kein Zusammenhang mit einem Vertuschungsverhalten ersichtlich ist, sieht sich die AG veranlasst darauf hinzuweisen, dass bei den Ansprechpersonen angefallenes Schriftgut, insbesondere anlässlich von Anträgen auf Anerkennungsleistungen gefertigte Befragungs- und Anhörungsprotokolle, dem Ordinariat als der für alle Maßnahmen und Entscheidungen verantwortlichen Stelle *vollständig* und *zeitnah* zuzuleiten ist.[523] Nach dem Eingang dieser Unterlagen hat das Ordinariat sodann seinerseits sicherzustellen, dass die Vorgänge unverzüglich einheitlich und transparent veraktet werden.

Einer genauen Analyse der Hintergründe für diese Verzögerungen oder Unterlassungen im Einzelnen bedurfte es mangels Vertuschungsanhalt nicht; im Übrigen wäre dies durch die AG aufgrund des großen Aufwandes auch nicht zu leisten gewesen.

[523] Vgl. Nr. 19 LLMissbrauch2010; Nr. 21 LLMissbrauch2013; Nr. 25 MissbrauchsO; Nr. 25 OsM Intervention

13. Zusammenfassende Gesamtbewertungen der Untersuchung

Während der Episkopate der Erzbischöfe Dres. Saier und Zollitsch wurde in Fällen der Beschuldigung eines Klerikers wegen sexuellen Missbrauchs bzw. sexualisierter Gewalt gegenüber einer minderjährigen Person ein konkretes Vertuschungsverhalten praktiziert. Für die Amtszeit von Erzbischof Stephan Burger bestehen demgegenüber keine Anhaltspunkte für ein gleichartiges pflichtwidriges Vorgehen.

Zusammenfassend kam die AG bei ihren exemplarischen Untersuchungen – insgesamt – zu folgenden Arbeitsergebnissen:

13.1. Erzbischof Dr. Saier lehnte es grundsätzlich ab, in Missbrauchsangelegenheiten gegen beschuldigte und/oder verurteilte Priester kanonische Voruntersuchungen einzuleiten oder diesbezüglich auch nur substantiierte Erwägungen anzustellen. Ferner war er nicht bereit, staatliche Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten oder bei den Ermittlungen zu unterstützen.

In einem untersuchten Fall hatte der Amtsvorgänger Erzbischof Dr. Dr. Schäufele hinsichtlich der gebotenen Einleitung einer Voruntersuchung bereits ebenfalls ein entsprechendes Unterlassungsverhalten an den Tag gelegt, obgleich zuvor den Medien ein kanonisch-strafrechtliches Vorhaben berichtet worden war.

13.2. Soweit Dr. Zollitsch in der Amtszeit von Erzbischof Dr. Saier die Aufgaben des Personalreferenten für das Seelsorgepersonal wahrgenommen hat, ist die AG der Ansicht, dass zwischen ihm und Erzbischof Dr. Saier im Umgang mit solchen Fällen ein Einvernehmen bestanden haben dürfte. Dr. Zollitsch berief sich für diese Zeit umfassend auf die Letztverantwortlichkeit von Erzbischof Dr. Saier.

13.3. Nach den Erkenntnissen umfangreicher Befragungen ist die AG zu der Bewertung gelangt, dass Personalreferent Dr. Zollitsch während des Episkopats des Erzbischofs Dr. Saier mit großer Wahrscheinlichkeit einen gewichtigen Einfluss auf personelle Maßnahmen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit Missbrauchsbeschuldigungen gehabt hat. Ungeachtet dessen muss angenommen werden, dass er nicht eigenmächtig gehandelt, sondern Erzbischof Dr. Saier einbezogen hatte. Die faktische Mitwirkung von Generalvikar Dr. Bechtold dürfte eher von geringerer Bedeutung gewesen sein.

13.4. Eine Verschriftung der Vorgänge (Gespräche, Befragungen, Anweisungen u. a.) war bei Missbrauchsbeschuldigungen während beider Episkopate weitgehend unterblieben.

13.5. Inhaltlich relevantes eingehendes (Missbrauchs-)Schriftgut wurde in manchen Fällen entweder von vornherein nicht zu den Akten genommen oder alsbald danach – *vor* dem Tod des Beschuldigten – aus den Akten entfernt. Da es dauerhaft verschwunden blieb, muss von dessen physischer Vernichtung ausgegangen werden. Nach Auffassung der AG dürfte ein solches Verhalten, gerade auch vor dem Hintergrund der ausgeprägt hierarchischen Struktur, nur auf der „höchsten“, unmittelbar erzbischöflichen Ebene praktiziert worden oder mit deren Einvernehmen erfolgt sein.

Im Unterschied zur Amtszeit des Erzbischofs Dr. Saier war während des Episkopats des Erzbischofs Dr. Zollitsch fehlendes Schriftgut kaum noch festzustellen; schließlich scheinen in seiner Amtszeit vollständige Veraktungen erfolgt zu sein. Soweit es die Amtszeit Dr. Saier betrifft, liegt in hohem Maße nahe, dass Dr. Zollitsch als verantwortlicher Personalreferent in das entsprechende Verhalten eingebunden war, zumal es sich teilweise um unmittelbar an seine Person gerichtetes Schriftgut gehandelt hatte.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch hat in Abrede gestellt, an dem „Verschwinden“ einschlägigen Schriftguts, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, jemals beteiligt gewesen zu sein.

13.6. Die Protokolle über die – in der Regel wöchentlichen – Ordinariatssitzungen sind bis einschließlich des Jahres 1992 und vom 18.02.1998 bis 31.12.1999 (mit zwei Ausnahmen) gesamthaft in Verstoß geraten bzw. wurden gelöscht. Die Ursache für diesen – erheblich irritierenden – Verlust konnte nicht zuverlässig abgeklärt werden.

13.7. Eine – rechtlich mögliche – Anforderung der Akten staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Verfahren ist, abgesehen von einer Ausnahme,[524] während beider Episkopate, soweit ersichtlich, durchgängig unterblieben. Hierdurch versperrten sich die Führungsverantwortlichen von vornherein den Blick auf die über das Verhalten des beschuldigten Priesters vorliegenden Gesamterkenntnisse.[525] Teilweise begnügte sich das Ordinariat sogar mit staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügungen *ohne* wenigstens deren Gründe zu kennen.

13.8. Im Anschluss an das Episkopat von Erzbischof Dr. Saier wurde, abgesehen von einem durch Diözesanadministrator Weihbischof Prof. Dr. Wehrle zutreffend eingeleiteten und durchgeführten kanonischen Verfahren gegen einen Ständigen Diakon im Zivilberuf, durch Erzbischof Dr. Zollitsch – wie schon zu früherer Zeit unter Erzbischof Dr. Saier – selbst nach dem Inkrafttreten des Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30.04.2001 und den Vorgaben in den nachfolgenden jeweiligen Leitlinien bis zum 24.04.2014 in keinem

[524] Fall A; im Fall F wurde immerhin das staatliche Strafurteil angefordert.

[525] Vgl. zu einem solchen Verhalten treffend das Gedicht von *Johann Wolfgang von Goethe*: „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß. Und was ich weiß, machte mich heiß. Wenn ich nicht wüsste, wie´s werden müsste.“

Fall eine kanonische Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC eingeleitet, obgleich die Voraussetzungen nach Ansicht der AG vielfach vorgelegen haben. Stattdessen fanden sich weiterhin bis in das Jahr 2013 noch nicht einmal Hinweise, dass solche Überlegungen rechtlich wenigstens substantiiert durchdacht worden sein könnten. Bei Erzbischof Dr. Zollitsch ist in der fraglichen Zeit bei Missbrauchsvorwürfen gegen Kleriker von einer grundlegenden antijuridischen Einstellung auszugehen.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch ließ hierzu vortragen, dass eine größere Transparenz auch gegenüber Rom hätte unmittelbar geschaffen werden müssen; der hiermit erforderliche Kulturwandel sei von der Erzbischöflichen Kurie nicht herbeigeführt worden.

13.9. Die vorbezeichneten Unterlassungen hatten – ungeachtet des durch den kirchlichen Gesetzgeber primär verfolgten Gesetzeszwecks eines Schutzes des sechsten Gebots des Dekalogs – zur Folge, dass weder Wirkungen einer Spezialprävention (beschuldigter Kleriker) noch einer Generalprävention (Klerikerschaft als solche) entfaltet wurden. Entsprechende präventive Wirkungen auf einen wiederholungsgefährdeten Beschuldigten und die Klerikerschaft allgemein bei einem konsequenten kanonischen Vorgehen dürften nicht zuletzt als „Kehrseite der ausgeprägten kirchlichen Hierarchie“ oftmals anzunehmen sein. Mithin wurde eine präventive Möglichkeit, allfälliges künftiges Missbrauchsverhalten von Klerikern gegenüber Minderjährigen einzuschränken, durch das aufgezeigte Verhalten nicht ergriffen.

13.10. Entgegen seinen Verpflichtungen aus dem Motu proprio *SST* (vgl. Art. 13 *Normae2001*) und Art. 16 *Normae2010* teilte Erzbischof Dr. Zollitsch während seiner gesamten Amtszeit als Erzbischof und Apostolischer Administrator der Glaubenskongregation keinen Fall einer Beschuldigung eines Klerikers wegen sexuellen Missbrauchs

einer minderjährigen Person mit. Selbst der ausdrückliche Hinweis des früheren Offizials im Mai 2006 fruchtete nicht.

13.11. Eine alsbaldige Verhaltensänderung legte Erzbischof Dr. Zollitsch nach den Erkenntnissen der AG auch ab dem Jahr 2010 immer noch nicht an den Tag, obwohl Papst Benedikt XI. die Befolgung des kanonischen Rechts ausdrücklich angemahnt und Dr. Zollitsch selbst seit 2010 gegenüber der Öffentlichkeit allgemein eingeräumt hatte, dass in der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen Fehler begangen und die Betroffenen nicht ausreichend in den Blick genommen worden seien.

13.12. Die Belange der Betroffenen und die mit Missbrauchshandlungen einhergehenden oftmals erheblichen physischen und/oder psychischen Folgen waren bis etwa Anfang der 2000er-Jahre – nicht nachvollziehbar und letztlich nur durch eine umfassende kirchen- und klerikerbezogene Vertuschungshaltung zu erklären – nicht oder nur wenig in den Blick genommen worden. Insoweit trat mit der Arbeitsaufnahme des internen Missbrauchsbeauftragten durch seine Person eine Änderung ein. Nach den Erkenntnissen der AG war seine Haltung durch Empathie und Zuwendung gekennzeichnet.

13.13. Bei Beschuldigungen kam es zu Beurlaubungen, einer *Recollectio*, Versetzungen oder – teilweise vorzeitig – zu Zurruhesetzungen beschuldigter Priester.

13.14. Soweit wegen einer Beschuldigung beschränkende Anweisungen gegenüber dem Priester erteilt worden waren, wurden die Vorgesetzten nicht in allen Fällen darüber unterrichtet.

13.15. Die Einhaltung beschränkender Anweisungen wurde vor dem Episkopat des Erzbischofs Stephan Burger oftmals nicht oder nicht ausreichend überwacht.

13.16. Der interne Missbrauchsbeauftragte und Personalreferent II befanden sich aufgrund der ihnen bekannten allgemeinen Haltung von Erzbischof Dr. Zollitsch in einer arbeitspsychologisch schwierigen Lage. Hinsichtlich der Einschätzung ihrer Haltung und Einstellung konnte sich die AG von beiden Personen, über schriftliche Erkenntnisse hinaus, auch einen umfassenden persönlichen Eindruck verschaffen.

Abgesehen von einzelnen, meist bloß formellen Unzulänglichkeiten, kam die AG zu der Bewertung, dass der interne Missbrauchsbeauftragte seine Aufgaben neben den sonstigen Zuständigkeiten engagiert und gewissenhaft wahrgenommen hat und keine Anhaltspunkte für ein vertuschendes oder auch nur bagatellisierendes Verhalten vorliegen. Obgleich er über keine tieferen kanonischen Rechtskenntnisse verfügte, hatte er sich mit den Grundzügen vertraut gemacht. Seine vorläufigen Arbeitsergebnisse wurden sodann seitens des Erzbischofs Dr. Zollitsch jedoch nicht wie geboten übernommen und konsequent zur Grundlage kanonischer Entscheidungen gemacht. Eine regelmäßige, ernsthafte und offen bekundete Anerkennung der Bedeutung seiner Tätigkeit durch Erzbischof Dr. Zollitsch wäre wünschenswert und für ihn außerordentlich hilfreich gewesen; soweit ersichtlich, scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein.

Dem Personalreferenten II (Episkopat Erzbischöfe Dr. Zollitsch und zunächst Stephan Burger), der zuvor keine nachhaltige Verwaltungserfahrung gehabt hatte und sich auf nur geringe kanonische Rechtskenntnisse berief, kann ein Vertuschungsverhalten im eigentlichen Sinne ebenfalls nicht angelastet werden. Soweit seine Arbeitsweise im Umgang mit Missbrauchsfällen Mängel aufwies,

bewegten sich diese verwaltungsmäßig zunächst in „bislang üblichen Bahnen“. Hierbei ist nicht aus dem Blick zu verlieren, dass sein unmittelbarer Vorgänger als Personalreferent Erzbischof Dr. Zollitsch gewesen war, der in der Bearbeitung von Missbrauchsfällen kein positives Vorbild vermitteln konnte. Gerade wenn man in einem neuen Amt noch keine eigenen Erfahrungen mitbringt, ist es nicht unüblich, sich zunächst am Vorgänger zu orientieren. Personalreferent II äußerte gegenüber der AG auch durchaus unumwunden eine kritische Einschätzung seiner früheren Arbeitsweise, die durch „handwerkliche Fehler“, allerdings keine Vertuschungsintentionen gekennzeichnet worden sei.

Im Unterschied zur früheren dienstlichen Beziehung zwischen Erzbischof Dr. Saier und Personalreferent Dr. Zollitsch kam die AG zu der Bewertung, dass Personalreferent II in Missbrauchsfällen keinen entsprechenden, entscheidenden Einfluss auf die Ansichten, gar abschließenden Entscheidungen des Erzbischofs Dr. Zollitsch hatte. Dem steht nicht entgegen, dass er Erzbischof Dr. Zollitsch unterrichtete und schließt nicht aus, dass er eine eigene Meinung äußerte.

Kritikwürdig sind zum einen seine unzureichenden Verschriftungen; im Unterschied zu früher unterließ er diese jedoch nicht gänzlich. Zum anderen wäre er gehalten gewesen, die nachfolgende Überwachung von weiterhin priesterliche Dienste verrichtenden Beschuldigten präziser und regelmäßiger vorzunehmen. Nach den Erkenntnissen der AG wollte er hierdurch ein früheres Fehlverhalten der Beschuldigten allerdings nicht nachträglich vertuschen. Er scheint demgegenüber – damals – von der Einschätzung getragen gewesen zu sein, dass ein Priester, mithin ein Mitbruder, Anweisungen seines Erzbischofs oder auch nur eines Domkapitulars schon angesichts seiner Gehorsamspflicht befolgen werde. Das mit einer entsprechenden Veranlagung einhergehende latente Rückfallrisiko, auf welches allerdings schon die Leitlinien 2002

hingewiesen hatten, dürfte er zunächst noch einige Zeit subjektiv nicht hinreichend berücksichtigt haben. In der späteren Amtszeit, die auch noch einige Zeit das Episkopat von Erzbischof Stephan Burger betraf, ist bei ihm allerdings eine realistischere Sicht eingetreten.

13.17. Die Untersuchungen erbrachten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Generalvikare Dres. Bechtold, Keck und Mehlmann in die Bearbeitung von Missbrauchsfällen *nachhaltig* eingebunden gewesen waren und *entscheidenden* Einfluss genommen haben. Generalvikar Dr. Bechtold teilte allerdings die ins Auge gefasste „Änderung der Verwahrung einschlägiger Akten“ wegen allfälliger künftiger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen in einer Ordinariatssitzung mit; es muss daher angenommen werden, dass er dieses (Vertuschungs-)Vorhaben gebilligt haben dürfte.

Das Verhalten der Erzbischöfe Dres. Saier und Zollitsch lässt sich den Generalvikaren nicht als mögliche eigene Pflichtverstöße zurechnen.

13.18. Die Erzbischöfe Dres. Saier und Zollitsch unterließen in Missbrauchsfällen weitestgehend eine Einbeziehung der – bei Missbrauchsanzeigen von Amts wegen damit nicht befassten – Offiziale. Dies galt nicht nur für die konkrete kanonische Bearbeitung eines Einzelfalls, sondern auch für die Einholung allgemeinen kanonischen Rechtsrats in Missbrauchsfragen. Bei der Person von Erzbischof Dr. Zollitsch ist dies umso bemerkenswerter, als er sich zu seiner Entlastung auch darauf berufen hat, über keine tieferen kanonischen Rechtskenntnisse zu verfügen. Offizial Stephan Burger befasste sich – ohne Auftrag von Erzbischof Dr. Zollitsch – nach Voraktivitäten der ersten Ansprechperson erstmals im Spätherbst 2013 mit einzelnen Fällen.

13.19. Soweit sich Erzbischof em. Dr. Zollitsch allgemein darauf berufen hat, in Missbrauchsangelegenheiten stets alle anderen Führungspersonen, bis hin zur abschließenden Entscheidung, einbezogen zu haben, fand eine solche Praxis bei der Untersuchung der AG keine Bestätigung.

13.20. Die Untersuchungen erbrachten keine Hinweise, dass einer der Weihbischöfe mit Missbrauchsangelegenheiten, gar im Rahmen einer Vertuschung, befasst war. Wie dargelegt, unterschied sich Weihbischof Prof. Dr. Wehrle als *Diözesanadministrator* durch seinen Umgang mit einem Missbrauchsfall positiv von den Erzbischöfen Dres. Saier und Zollitsch. Weihbischof Dr. Uhl entlastete den internen Missbrauchsbeauftragten, indem er ab 2010 mutmaßliche Vorfälle in Heimen bearbeitete; ein entsprechender Fall wurde durch die AG in der Causa Q untersucht.

13.21. Die erste Ansprechperson wurde durch das Ordinariat – über ihre Aufgaben nach den Leitlinien hinausgehend – mit allem befasst, was irgendeinen Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch einen Kleriker in der Erzdiözese Freiburg betraf. Die Anhörung beschuldigter Kleriker stand im Widerspruch zu den früheren und aktuellen Regelungen. Nach Einschätzung der AG geschah dies allerdings – bereits denkgesetzlich – nicht um einer Vertuschung willen, sondern im Interesse einer „einheitlichen Gesamtbearbeitung“.

Ungeachtet dessen weist die AG auf die grundsätzlich gebotene Einhaltung der eigenen diözesanen Regelungen hin. Mit der regelwidrigen Verfahrensweise geht die Gefahr einher, dass das Ordinariat die Tätigkeit der Ansprechpersonen insgesamt „wie eine solche des Ordinariats“ wahrnimmt und demzufolge auch das Bewusstsein für die – alleinige – eigene Zuständigkeit und Verantwortlichkeit in den Hintergrund treten könnte. Eine Reduktion der Tätigkeiten der Ansprechpersonen auf ihre eigentlichen Aufgaben setzt

allerdings die Schaffung einer entsprechenden personellen und sachlichen Struktur innerhalb des Ordinariats voraus, sofern sie bislang noch nicht ausreichend vorhanden sein sollte.

Bei der aufgeworfenen Thematik wäre von Interesse abzuklären, in welchem Umfang in den anderen 26 deutschen (Erz-)Diözesen die Ansprechpersonen Tätigkeiten entfalten. Eines entsprechenden Vergleichs bedurfte es seitens der AG nicht, da kein Vertuschungszusammenhang bestand.

13.22. Die Führungsverantwortlichen verfügten in der Regel über keine fundierten Kenntnisse in der Aussagepsychologie. Angesichts dessen fiel ihnen, neben der zusätzlichen Frage der Glaubwürdigkeit der beschuldigenden Person, eine *fachlich qualifizierte* Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer belastenden Aussage schwer. Die Problematik wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass vernehmungspsychologische Kenntnisse ebenfalls wenig ausgeprägt zu sein scheinen, sodass auch die Art der Befragungen und die hierüber gefertigten Protokolle eine professionelle Glaubhaftigkeitsbeurteilung erschwerten. Vor dem zusätzlichen Hintergrund der nachfolgend beschriebenen persönlichen Nähe konnte dies – ohne sich dessen unbedingt bewusst sein zu müssen – zur Folge haben, ohne fachlich fundierte Grundlage die Angaben mutmaßlicher Betroffener in einem besonders kritischen Licht zu würdigen, bestreitende Einlassungen des Beschuldigten hingegen für eher plausibel zu halten und sich vorschnell auf die Bewertung zurückzuziehen, es stünde „Aussage gegen Aussage“ (*non liquet*).

In der jüngeren Zeit scheint sich die Bedeutung der dargelegten Erwägung allerdings reduziert zu haben. Stattdessen wurden – wie bei Anträgen auf Anerkennungsleistungen schon immer – Beschuldigungen von vornherein grundsätzlich als glaubhaft erachtet. Hierdurch werden –

jenseits eines Vertuschungsverhaltens – keine Rechte Betroffener, sondern ggf. solche der Beschuldigten tangiert.

13.23. Für die Zeit des Episkopats von Erzbischof Stephan Burger erbrachten die Untersuchungen keine Hinweise auf ein – auch nur mittelbares – Vertuschungsverhalten. Die kanonisch, insbesondere auch präventiv, gebotenen Entscheidungen werden nunmehr unverzüglich getroffen. Eine weitere Optimierung in der Bearbeitung solcher Causae erscheint allerdings in formeller Hinsicht noch wünschenswert (Einhaltung der eigenen Regelungen unterhalb der normativen Ebene).

13.24. Die Untersuchung hat gezeigt, dass das verdächtige Verhalten eines (hier: künftigen) Klerikers gegenüber Kindern durch die Klerikerschaft keineswegs insgesamt ignoriert wurde. In zwei untersuchten Fällen[526] hatte der für die beiden Alumnen des Priesterseminars zuständige Regens, also eine Person der Führungsebene, schon Ende der 1950er/Anfang der 1960er-Jahre bedenklich erscheinende Aktivitäten mit Kindern nicht nur jeweils in den Blick genommen, sondern seine Beobachtungen ausführlich verschriftet (!) und das Ordinariat unterrichtet. Eine Berücksichtigung fanden seine Hinweise in der Folge sodann allerdings nicht.

Darüber hinaus war auch bei Klerikern auf der Ebene einer Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit zu beobachten, dass diese ein ihnen bekanntes früheres sexuelles Fehlverhalten eines pastoral tätigen Mitbruders in präventiver Hinsicht außerordentlich ernst genommen haben.[527]

[526] Fälle H und M
[527] Beispielsweise Fall V

13.25. Der durch die Erzbischöfe Dres. Saier und Zollitsch praktizierte Umgang mit Missbrauchsvorwürfen gegen Kleriker betreffend Minderjährige wurde nach Ansicht der AG durch systemische Ursachen begünstigt.

- Zwischen den zur Ergreifung von – ggf. auch repressiven – Maßnahmen aufgerufenen Führungspersonen und den beschuldigten Klerikern bestand in vielen Fällen ein persönliches Näheverhältnis jenseits einer lediglich beruflich begründeten, mit entsprechender Distanz versehenen Bekanntschaft. Daher kann ihnen die für einen ausschließlich sachbezogenen Umgang gebotene Objektivität fehlen oder sie zumindest erschweren. Hintergrund für die persönliche Nähe sind die von vornherein beschränkte Zahl an katholischen Klerikern, der oft vorhandene gemeinsame Ausbildungsweg (Studium und Priesterseminar) und die nach der Priesterweihe stattfindenden Begegnungen. Hinzukommen dürfte des Weiteren die Einordnung, *gemeinsam* einem besonderen Stand, nämlich dem Priesterstand, anzugehören.

- Nach den Protokollen über die Ordinariatssitzungen stellte, verstärkt ab 2010, vor allem der interne Missbrauchsbeauftragte regelmäßig Missbrauchsfälle vor. Aufgrund dessen ist nicht zu übersehen, dass nicht nur der Erzbischof, sondern auch die Weihbischöfe, der Generalvikar und die Domkapitulare über solche Fälle, wenigstens in gewissem Umfang, in Kenntnis gesetzt wurden. Ungeachtet dessen haben sie sich – soweit nach den Protokollierungen und der sonstigen Aktenlage ersichtlich und von befragten Teilnehmern der Ordinariatssitzungen auch nicht in Anspruch genommen –, abgesehen von einer nachvollziehbaren Betroffenheit, damit nicht näher befasst, sondern sie zuständigkeitshalber dem internen Missbrauchs-beauftragten zur Bearbeitung und dem Erzbischof zur Entscheidung überlassen.

Bei dieser Erkenntnis ist zunächst anzumerken, dass gegen das passive Verhalten in *formeller* Hinsicht nichts einzuwenden ist. Keiner jener Amtsträger war angesichts des ihm jeweils obliegenden Arbeitsbereichs mit Missbrauchsfällen befasst; diese betrafen nur den Erzbischof, den Personalreferenten II und den internen Missbrauchsbeauftragten, wobei nur dem *Erzbischof* die alleinige abschließende Verantwortung und Entscheidungskompetenz oblag. Das Verhalten beinhaltet daher keinen Pflichtverstoß im engeren, gar rechtlichen Sinne.

Ungeachtet dieser formaljuristischen Betrachtung hielt es die AG gleichwohl für bemerkens- und erwähnenswert, dass die seitens des Erzbischofs Dr. Zollitsch an den Tag gelegte ausgeprägte Passivität betreffend die Einleitung kanonischer Voruntersuchungen und – von besonderer Bedeutung – die Unterlassung der obligatorischen Mitteilungen an die Glaubenskongregation jedenfalls nicht erkennbar substantiiert hinterfragt wurde. Insoweit dürfte fernliegen, dass den – in diözesanen Führungspositionen tätigen – Beteiligten dieses Verhalten von Erzbischof Dr. Zollitsch gänzlich unbekannt geblieben war (vgl. auch die Ordinariatssitzung vom 11.04.2006). Immerhin hatte Offizial Michael Hauser, der im Unterschied zu den anderen Amtsträgern an Ordinariatssitzungen nie teilnahm, Erzbischof Dr. Zollitsch schon im Jahr 2006 auf die bislang nicht befolgte Mitteilungspflicht hingewiesen; auch der Pressesprecher, der kein Kanonist war, hatte jedenfalls ab dem Jahr 2010 die Problematik und die damit einhergehende besondere Brisanz ebenfalls erkannt.

Die sehr vertraulichen Ordinariatssitzungen hätten nach Ansicht der AG in Wahrnehmung einer *Gesamtverantwortung aller Führungspersonen* für die katholische Kirche die „Stätte eines offenen Wortes“ sein können – und auch müssen. Stellt man die Frage nach dem Warum, dürfte auch hier als systemische Ursache in erster Linie die

omnis potestas, propria et immediata des Diözesanordinarius (can. 381 § 1 CIC) in den Blick zu nehmen sein. Diese Machtbefugnis kann zum einen zu einer Amtsausübung führen, die einem Fürstbischof früherer Zeit nahekommt. Zum anderen wurde sie vorliegend, soweit erkennbar, durch die übrigen Führungspersönlichkeiten in Missbrauchsangelegenheiten offensichtlich ohne äußere Kritik gegenüber Erzbischof Dr. Zollitsch umfänglich akzeptiert oder zumindest widerspruchslos hingenommen, wobei die „eigene Unzuständigkeit“ diese Einstellung erleichtert haben dürfte.

Darüber hinaus kommt hinzu, dass bei den Klerikern der Führungsämter unmittelbar unterhalb der episkopalen Ebene die Berufung in ihr Amt nicht auf der (alleinigen) Entscheidung einer diözeseexternen Person beruht, sondern der *eigene Diözesanbischof* entweder maßgeblich dazu beigetragen hatte oder die Entscheidung selbst treffen konnte. Die Ernennung der *Weihbischöfe* (Auxiliarbischöfe), bei denen kein Nachfolgerecht besteht (can. 403 § 1 Halbsatz 2 CIC), erfolgt zwar durch den Papst; sie beruht indes auf einem *Ersuchen des* (örtlichen) *Diözesanbischofs* (can. 403 § 1 Halbsatz 1 CIC; vgl. auch can. 377 § 4 CIC). Nach *Bier* ist das Ersuchen als notwendige Voraussetzung für die Ernennung eines Auxiliarbischofs anzusehen;[528] eine Bindung des Papstes an die vorgelegte Liste besteht nicht.[529] Der *Generalvikar* wird vom Diözesanbischof frei ernannt und kann von ihm frei abberufen werden (can. 477 § 1 Halbsatz 1 CIC). Sein Amt ist zum Bischofsamt akzessorisch; es erlischt mithin mit dem Eintritt der Sedisvakanz (can. 481 § 2 CIC). Die *residierenden Domkapitulare* werden vom Diözesanbischof ernannt (can. 509 § 1 CIC); die Ernennung hat in der Erzdiözese Freiburg abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels zu erfolgen.[530] Der *Offizial*

[528] Bier in: MKCIC (12/1998), can. 403 Rn. 6
[529] Bier in: MKCIC (08/1997), can. 377 Rn. 28
[530] Art. III Nr. 6 BadKonk vom 12.10.1932 (Bad. GVBl. 1933, S. 19 ff.)

(Gerichtsvikar) wird ebenfalls vom Diözesanbischof ernannt (can. 1420 § 1 CIC). Das Amt erlischt bei einer Sedisvakanz allerdings nicht (can. 1420 § 5 CIC); darüber hinaus ist der Offizial auf eine feste Amtszeit zu bestellen und innerhalb ihrer nur aus schwerwiegendem Grund abberufbar (can. 1422 CIC). Angesichts dieser Darlegungen kann daher, je nach Ausprägung der Persönlichkeit, bei den benannten Führungspersonen als weitere Ursache für deren Passivität hinzukommen, dass sie gegenüber ihrem Diözesanbischof – bzw. ggf. seinem Amtsvorgänger – die Haltung einer „Dankbarkeit“ einnehmen, was Gegenpositionen zusätzlich erschweren mag.

Des Weiteren dürfte die Zurückhaltung dadurch begünstigt worden sein, dass es sich um eine peinliche, höchst unangenehme Thematik gehandelt hat und die Beschuldigten fast ausnahmslos – oftmals sogar persönlich bekannte – Mitbrüder waren (umgangssprachlich „Fremdschämen“). Jenseits des konkreten Sachverhalts kam schließlich, äußerlich eindrucksvoll gekennzeichnet durch die *Prostratio*,[531] das bei der Priesterweihe dem Bischof – einem Nachfolger der Apostel[532] – und seinen Nachfolgern abgegebene Versprechen der *Ehrfurcht*[533] und des *Gehorsams* hinzu.

Vor dem Hintergrund dieser theologischen und rechtlichen – sowie gerade auch psychologischen – Ausgangssituation ist daran zu erinnern, dass ein Kleriker durch die Pflicht zum Gehorsam nicht das Recht verliert, seine Ansichten und Überzeugungen dem Ordinarius vorzutragen, auch seine Einwände gegen eine Entscheidung, was mitunter sogar als seine Pflicht bezeichnet werden kann (vgl. can. 212 § 3 CIC). Die Pflicht zum Gehorsam meint keinen „blinden Gehorsam“,

[531] Lat. „Niederwerfen“ (Demutsgeste, die darin besteht, sich der Länge nach auf den Boden zu legen)
[532] Apostolische Sukzession (kontinuierliche Weitergabe des Sendungsauftrags der Apostel und deren Nachfolger bis in die Gegenwart)
[533] DWDS: „Scheu, die auf großer Hochachtung für jemanden beruht“ (https://www.dwds.de/wb/Ehrfurcht)

sondern ein Mitdenken und Sich-Mitverantwortlich-Fühlen, was einschließt, den Ordinarius mitunter auf Unzulänglichkeiten aufmerksam machen zu müssen. Widerspruch ist also nicht mit Ungehorsam gleichzusetzen, was schon die Möglichkeit eines *Hierarchischen Rekurses* (cann. 1732–1739 CIC) dokumentiert.[534]

Das dienstliche Verhältnis zwischen einem Erzbischof und den übrigen Führungspersonen weist zusätzlich immer auch noch eine faktisch-persönliche Komponente auf. Es bleibt einem Erzbischof jenseits aller Förmlichkeit und Hierarchie unbenommen, von sich aus auf die übrigen Führungspersonen zuzugehen und mit einer offenen Haltung deren Rat und Vorschläge einzuholen und sodann in seine Überlegungen und Entscheidungen einzubeziehen. Bei Erzbischof Dr. Zollitsch, der allseits als eine „starke Führungspersönlichkeit“ beschrieben wurde, scheint dies in Missbrauchsangelegenheiten, die vorliegend allein relevant sind, kaum der Fall gewesen zu sein.

- Darüber hinaus stellte die AG bei ihren Untersuchungen in zahlreichen Fällen fest, dass selbst bei gravierenden Missbrauchsvorwürfen nach Aufkommen eines entsprechenden konkreten Verdachts sich zahlreiche Angehörige der Pfarrgemeinde dieses Priesters nicht zunächst abwartend und neutral verhielten, sondern sich von vornherein – oft ganz massiv – auf die Seite des beschuldigten Priesters gestellt haben.[535] Diese Haltung hatte zur Folge, dass dem bestreitenden Priester nicht nur eine „günstige Leugnungsposition“ verschafft wurde, sondern beschuldigende mutmaßliche Betroffene zugleich als „Lügner“ diffamiert wurden („Täter-Opfer-Umkehr“).

  Eine solche Parteinahme zugunsten des Priesters und die Solidarisierung mit dem Priester „erleichterte“ eine passive oder

[534] Althaus in: MKCIC (09/2020), can. 273 Rn. 7; vgl. auch ders. in: MKCIC (01/2022), can. 212 Rn. 13
[535] Beispielsweise durch Unterschriftensammlungen, die dem Ordinariat zugeleitet wurden

unzulängliche Reaktion seitens der Führungsverantwortlichen. Insbesondere eröffnete sie ihnen eine Argumentation dahin, dass es „undenkbar“ sei, dass der außerordentlich beliebte, beschuldigte Priester ein entsprechendes Verhalten gegenüber Kindern an den Tag gelegt haben kann – seine Kinder- und Jugendarbeit werde in der Pfarrei außerordentlich postiv wahrgenommen – oder zumindest insoweit, dass man nichts unternehmen könne, da „Aussage gegen Aussage“ stehe.

Darüber hinaus zeigte sich bei einigen Einzeluntersuchungen, dass besondere, objektiv nur schwer erklärbare, Nähen zwischen einem Priester und bestimmten Kindern in der entsprechenden Pfarrei keineswegs generell unbemerkt geblieben waren. Sie wurden sodann jedoch nicht kritisch hinterfragt, sondern in der Regel einer „vorbildlichen Kinder- und Jugendarbeit“ zugeordnet. Bei einem solchen passiven Verhalten ist allerdings zuzugestehen, dass es bei Verdachtsbeobachtungen ein schwieriges Unterfangen war, in angemessenem Umfang ohne Vorverurteilung zu reagieren. Entschlossen sich Eltern, Beschuldigungen gegen den Priester wegen eines mutaßlichen sexuellen Missbrauchs ihrer Kinder zu erheben, hatten sie in der Folge einen ganz massiven Ausschluss aus dem kirchlichen Gemeindeleben zu gewärtigen; mitunter wurden sie sodann sogar regelrecht „gemobbt“.

14. Untersuchte Einzelfälle

Die aufgeführten Einzelfälle schließen jeweils mit *zusammenfassenden Bewertungen* des jeweiligen Ergebnisses ab. Sie beruhen auf den festgestellten Tatsachen und ggf. rechtlichen Schlussfolgerungen, die in den Einzelberichten ausführlich dargestellt und begründet wurden. Eine ins Einzelne gehende substantiierte Begründung außerhalb der Einzelberichte würde nicht nur den Umfang dieses Abschlussberichts überdehnen, sondern stünde auch in einem nicht zu lösenden Spannungsverhältnis zu den Persönlichkeitsrechten aller befragten Personen, insbesondere der Betroffenen, sowie der beschuldigten Kleriker. Gerade die zahlreich kontaktierten kirchenexternen Personen dürfen darauf vertrauen, dass über ihre Person, ihre konkreten Erlebnisse und ihre Mitteilungen gegenüber der AG *ausschließlich* die Kommission und der amtierende Erzbischof unterrichtet werden. Angesichts dessen bleibt es Letzteren überlassen, sich anhand der umfangreichen Einzelberichte mit den dargelegten Hintergründen der Bewertungen ggf. näher vertraut zu machen.

Wie den nachfolgenden Schilderungen der untersuchten Einzelfälle zu entnehmen ist, werden diese in größtmöglicher Abstraktheit und Anonymität dargestellt. Im Spannungsverhältnis zwischen dem mutmaßlichen Geschehen, den Persönlichkeitsrechten befragter Personen sowie beschuldigter Kleriker einerseits und einer Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Untersuchungsergebnisse andererseits, hat die AG im Zweifelsfall ersteren den Vorrang eingeräumt.

14.1 Fall A

[Der Einzelbericht umfasst 109 Seiten]

Erzbischof Tatzeiten Sachverhalt A:	Dr. Oskar Saier
Erzbischof Tatzeiten Sachverhalt B:	Dr. Robert Zollitsch
Erzbischof Kenntniszeit:	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikar Kenntniszeit:	Dr. Fridolin Keck
Personalreferent Kenntniszeit:	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Bei dem Beschuldigten handelt es sich um einen zu den Tatzeiten in den 1980er-Jahren tätigen Pfarrvikar. Er war zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns noch im aktiven Dienst. Bei der Hauptbetroffenen handelte es sich um eine Jugendliche. Tatmotiv dürfte ersichtlich weder eine Pädophilie noch eine Hebephilie gewesen sein; stattdessen scheint es sich beim Beschuldigten unter Berücksichtigung seines Alters um eine damals in der sexuellen Entwicklung noch retardierte Persönlichkeit gehandelt zu haben. Zusätzlich auffällig waren etwa zweieinhalb Jahrzehnte später an den Tag gelegte unerwünschte sexuelle Annäherungen an eine erwachsene Frau. Schließlich schien eine besondere Nähe zwischen Erzbischof Dr. Zollitsch und dem Beschuldigten vorzuliegen.

Untersuchungen der AG

Die AG hat durch umfassenden Beizug von Akten, auch außerhalb des Ordinariats, und zahlreiche Befragungen – neben der Frage der Glaubhaftigkeit der belastenden Angaben der Betroffenen – vertieft untersucht, ob über den erwähnten Pfarrvikar hinaus kirchliche Verantwortliche bereits zu den Vorfallszeiten in den 1980er-Jahren etwas über die Beziehung des Beschuldigten zu der Jugendlichen erfahren

haben könnten. Trotz zahlreicher Kontakte zur AG war die Betroffene selbst schließlich nicht bereit, sich durch die AG ergänzend befragen zu lassen; gleichwohl standen umfangreiche Aktenerkenntnisse über ihre früheren Darlegungen zur Verfügung.

Die Beschuldigungen der Betroffenen waren nach der gebotenen vorläufigen Bewertung der AG – in Übereinstimmung mit der Ansicht der Glaubenskongregation – als glaubhaft zu erachten.

Sachverhalte

– Sachverhalt A

Die Darstellung beruht auf den Schilderungen der Betroffenen, die von anderen Personen aus ihrem und des Beschuldigten Umfeld sowie durch Urkunden bestätigt worden sind und von der AG als glaubhaft bewertet wurden. Der Beschuldigte hat jegliche sexuellen Handlungen oder auch nur Annährungsversuche bestritten.

Der Beschuldigte suchte in den 1980er-Jahren als Pfarrvikar nach und nach einen immer engeren Kontakt zu einer kirchlich sehr engagierten und sexuell noch gänzlich unerfahrenen Jugendlichen[536] der Pfarrei. Anfängliche oberflächliche körperliche Kontakte wurden schließlich immer intensiver ausgeübt. Über Küssen, Berührungen im Genitalbereich und digitales Eindringen in die Scheide kam es am Ende zu einer penilen oder anderweitigen vaginalen Penetration unter gewisser Gewaltausübung. In einem Fall nahm der Beschuldigte nach dem gemeinsamen Sexualkontakt der Jugendlichen die Beichte ab und erteilte ihr und sich selbst (!) Absolution. Abgesehen von der Gewaltentfaltung wurden die zahlreichen Begegnungen, die aber nicht

[536] Die Bezeichnung „Jugendliche“ ist im juristischen Sinne zu verstehen: Mädchen im Alter zwischen 14 und unter 18 Jahre.

immer eine sexuelle Komponente aufwiesen, durch die Jugendliche ambivalent erlebt. Einerseits fühlte sie sich „als Frau aufgewertet“, andererseits belastete sie die besondere Beziehung zu einem katholischen Geistlichen, was mit einer *inneren* Ablehnung sexueller Handlungen einherging. Die Jugendliche war bei den Vorfällen teilweise unter, teilweise über 16 Jahre alt.

In der letzten Phase, als der Beschuldigte zwischenzeitlich nicht mehr als Pfarrvikar tätig war, vertraute sie sich dem nachfolgenden Pfarrvikar an und erbat seine Hilfe; dies wurde von ihm bestritten. Außer mit ihr gelegentlich zu reden, ergaben sich keine Hinweise für dessen sonstige Unterstützung zur Beendigung der Beziehung. Schließlich gelang es der Jugendlichen, das Verhältnis alsbald danach zu beenden. Es ist davon auszugehen, dass die besondere Beziehung für die späteren andauernden körperlichen und psychischen Probleme der Jugendlichen, auch noch im Erwachsenenalter, jedenfalls mitursächlich war.

– Sachverhalt B

Die Darstellung beruht auf den glaubhaften Angaben der Betroffenen. Der Beschuldigte räumte lediglich allgemein eine zu große physische und psychische Nähe zu ihr ein.

Der Beschuldigte lernte etwa 20 bis 25 Jahre nach dem Geschehen mit der Jugendlichen im Rahmen einer geistlichen Begleitung eine erwachsene Frau kennen, in die er sich nach längerer Zeit schließlich verliebte. Obgleich es seitens der Frau unerwünscht war, was sie auch äußerte, nahm er körperlichen Kontakt zu ihr auf. Er umarmte und küsste sie häufiger und machte auf sie bezogene sexuelle Äußerungen. Schließlich masturbierte er vor der Frau einmal bis zum Samenerguss. Der Frau gelang es angesichts einer psychischen, nicht aber sexuellen

Nähe zum Beschuldigten erst nach längerer Zeit, den Kontakt zu ihm endgültig zu beenden.

Dieses Verhalten wurde vom Auftrag nicht unmittelbar erfasst (nur *minderjährige* Betroffene). Gleichwohl trug es zur Abrundung der Beurteilung bei.

Kanonische Würdigung
(betreffend Sachverhalt A)

Materiell-rechtlich war als günstigeres Recht allein der CIC/1983 heranzuziehen, obwohl die ersten Taten noch während der Geltung des CIC/1917 begangen worden waren. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Jugendlichen lagen mehrfache Taten nach can. 1395 § 2 CIC vor. Die nachfolgende Erhöhung des Schutzalters hatte wegen des Rückwirkungsverbots außer Betracht zu bleiben (can. 1313 § 1 CIC). Soweit es zu einer Gewaltanwendung kam, wurde can. 1395 § 2 CIC ebenfalls erfüllt, obwohl die Jugendliche nicht mehr unter 16 Jahre alt war. Im Fall der nachfolgenden Abnahme der Beichte handelte es sich um eine Straftat nach can. 1378 § 1 in Verbindung mit can. 977 CIC.

Kenntnis des Ordinariats

Das Ordinariat erfuhr erst etwa 25 Jahre später von den möglichen Vorkommnissen zwischen dem Beschuldigten und der Jugendlichen. Nach den Erkenntnissen der AG blieb die Betroffene zunächst allerdings noch anonym und bezeichnete den Beschuldigten auch noch nicht namentlich. Daher wurde noch nichts veranlasst. Dies geschah erst etwa zwei Jahre später, nachdem die Identitäten bekannt geworden waren.

Hinsichtlich des Verhaltens gegenüber der erwachsenen Frau erhielt das Ordinariat erst Anfang/Mitte der 2010er-Jahre Kenntnis, als sie aus eigenem Entschluss von den Ereignissen berichtete.

Verfahren nach weltlichem Recht
(betreffend Sachverhalt A)

Die beiden Staatsanwaltschaften – es wurden zwei Verfahren in großem zeitlichen Abstand geführt – stellten das Ermittlungsverfahren jeweils wegen eingetretener Verfolgungsverjährung nach § 170 Abs. 2 StPO ein (Verhalten gegenüber der Jugendlichen).

Untersuchungen und Entscheidungen des Ordinariats

Der interne Missbrauchsbeauftragte veranlasste im Leitlinien-prüfverfahren verschiedene Ermittlungen, ohne dass eine in Betracht kommende kanonische Voruntersuchung in den Blick genommen wurde (can. 1717 § 1 CIC). In einer mündlichen Anhörung der Jugendlichen bestätigte diese die Beschuldigungen. Demgegenüber bestritt der Beschuldigte die Vorwürfe umfassend. Ferner wurde die das frühere Ermittlungsverfahren führende Staatsanwaltschaft durch das Ordinariat unterrichtet.

Nachdem dem Ordinariat lediglich die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vorlag (Sachverhalt A), wurden die Ermittlungsakten bei dieser angefordert und nach deren Vorliegen teilweise Kopien gefertigt und zum Sonderband genommen.

In der Folge gab es keinen förmlichen Abschluss des Leitlinien-prüfverfahrens. Man war der Ansicht, es stehe „Aussage gegen Aussage“, sodass nichts veranlasst werden könne. Bei der Bewertung blieben insbesondere die von der Betroffenen ausgehändigten und sich

mit der Beziehung zum Beschuldigten befassenden Tagebuchaufzeichnungen – aus letztlich unklaren Gründen – außer Betracht. Zusätzlich ließen sich die Verantwortlichen des Ordinariats von Schriftsätzen des Rechtsanwalts des Beschuldigten beeindrucken. Erzbischof Dr. Robert Zollitsch wurde regelmäßig über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet, veranlasste jedoch nichts.

Das Verfahren wurde erst im Anschluss an die MHG-Studie im Jahr 2018 durch Erzbischof Stephan Burger wieder aufgegriffen und der Glaubenskongregation vorgelegt. Zwischenzeitlich ist bei einem auswärtigen Offizialat ein Strafprozess anhängig; eine abschließende Entscheidung ist noch nicht ergangen (Stand 01.03.2023).

Obgleich sich die Vorwürfe nach Ansicht der Verantwortlichen des Ordinariats „nicht beweisen ließen“, wurde der Betroffenen eine Anerkennungsleistung gewährt.

Bereits nach längerer Bearbeitungszeit der AG händigte eine frühere Ordinariatsperson des höheren Dienstes ein durch sie verwahrtes loses Aktenkonvolut aus, das sie – selbst noch nach ihrer Versetzung an eine Stelle außerhalb des Ordinariats – bei sich gesondert verwahrt hatte. Das Aktenkonvolut enthielt in geringerem Umfang auch das vorliegende Verfahren betreffende Unterlagen (Sachverhalt A); deren gesonderte Verwahrung entfaltete allerdings keine wesentlichen negativen Auswirkungen, da es sich weitgehend um Doppel handelte, deren Erkenntnisse sich auch bei der „offiziellen Akte“ befanden.

<u>Befragungen Führungsverantwortlicher</u>

Erzbischof *Dr. Robert Zollitsch* äußerte sich zum Sachverhalt A dahingehend, sich mit dem Verfahren zu keiner Zeit befasst oder hierauf Einfluss genommen zu haben. Er habe wegen seiner persönlichen Nähe

zum Beschuldigten den Eindruck der Befangenheit vermeiden wollen (u. a. beide Angehörige der X-Gemeinschaft[537]). Wenngleich er die Abklärungen des internen Missbrauchsbeauftragten nicht beeinflusste, unterließ er – auch nach seinen Angaben – eine Delegation auf Generalvikar *Dr. Fridolin Keck*. Dieser berichtete bei seiner Befragung glaubhaft, dass der Erzbischof mit ihm nie über die Sache gesprochen oder gar eine allfällige Delegation wegen eigener Befangenheit erörtert habe. Die Nichteinbeziehung des Generalvikars wurde vom internen Missbrauchsbeauftragten ebenfalls bestätigt und stimmt mit der übrigen Aktenlage überein.

Hinsichtlich der gesonderten Aktenverwahrung berief sich die frühere Ordinariatsperson auf eine – auf einem gelben Klebezettel befindliche – noch vorhandene handschriftliche Anweisung des Generalvikars Dr. Fridolin Keck. Nach dessen Angaben habe sich die Anweisung lediglich auf anderes Schriftgut bezogen, wohingegen die Ordinariatsperson die Anweisung verfahrensübergreifend verstanden haben will.[538]

Anerkennungsleistung

Die Betroffene betreffend den Sachverhalt A erhielt eine Anerkennungsleistung in einem höheren vierstelligen Bereich.

Zusammenfassende Bewertungen
(Vorfälle betreffend die Jugendliche)

1. Die teilweise sexuelle Komponente der Beziehung zwischen der Jugendlichen und dem Pfarrvikar wurde im Umfeld der Pfarrgemeinde während der Vorfallszeiten möglicherweise nicht erkannt, sondern lediglich einer engagierten Jugendarbeit zugeordnet.

[537] Von der Bennung der geistlichen Gemeinschaft wird aus Gründen der Anonymisierung abgesehen.
[538] Zu den Einzelheiten des Geschehens vgl. vorstehend unter 10.8.3.f.

2. Der glaubhaft unterrichtete nachfolgende Pfarrvikar wurde hierdurch einer beruflich und persönlich äußerst schwierigen Situation ausgesetzt, für die damals keine adäquaten professionellen Angebote zur Verfügung standen. Seine später erfolgte Leugnung jedweder Kenntnis stellte für die Betroffene eine erneute erhebliche Belastung dar.

3. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass Verantwortliche des Ordinariats in den 1980er-Jahren etwas über die sexualisierte Beziehung erfahren hatten.

4. Nach den ersten teilanonymen Hinweisen gegenüber dem Ordinariat hätte bereits die Möglichkeit bestanden zu versuchen, die Person des Beschuldigten zu identifizieren; dies wäre aus präventiven Gründen wünschenswert gewesen.

5. Der interne Missbrauchsbeauftragte führte im Leitlinienprüfverfahren zunächst sachgerechte Ermittlungen durch, ohne dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet worden war. Erzbischof Dr. Robert Zollitsch nahm bei den Abklärungen keinen aktiven Einfluss auf die Bearbeitung.

6. Die Führungsverantwortlichen trafen abschließend eine rechtlich fragwürdige, unvollständige und nur oberflächliche Tatverdachts-bewertung (u. a. Nichtbeachtung der Tagebuchaufzeichnungen, worauf die Ansprechperson hingewiesen hatte). Weder der interne Missbrauchsbeauftragte noch Personalreferent II verfügten über vertiefte kanonische Kenntnisse. Nach Einschätzung der AG ist davon auszugehen, dass bei beiden Personen in *subjektiver* Hinsicht integre Einstellungen vorlagen, sie von der Richtigkeit ihrer An-sichten überzeugt waren und ein mögliches sexuelles Fehlverhalten des Beschuldigten nicht pflichtwidrig vertuschen wollten.

Trotz der dargelegten Unzulänglichkeiten und im Widerspruch hierzu – eine andere kirchliche Person stand ersichtlich nicht im Raum – war letztlich erkannt worden, dass der Betroffenen „im kirchlichen Kontext Schlimmes widerfahren“ sei, weshalb sie eine Anerkennungsleistung erhielt.

7. Eine – obligatorische – fundierte kanonische Bewertung der Erkenntnisse ist zur Gänze unterblieben und wurde nicht einmal ansatzweise erwogen. Soweit die maßgeblichen Personen über die erforderlichen kanonischen Rechtskenntnisse nicht verfügt haben sollten, wären sie gehalten gewesen, sich solche durch einen sachkundigen Kanonisten zu verschaffen (insbesondere Offizial).

   Diese kanonische Unterlassung stellte keine Besonderheit des vorliegenden Falls dar, sondern zeigte sich allgemein.

8. Soweit sich Erzbischof Dr. Robert Zollitsch als Hintergrund seiner vollständigen Passivität auf eine – objektiv durchaus naheliegende – „Befangenheit“ berufen hat, ist diese Erklärung nach Ansicht der AG nicht glaubhaft, sondern als bloßer Versuch einer nachträglichen Rechtfertigung zu werten. Die Untersuchung der AG erbrachte nicht ansatzweise eine Bestätigung seines Vorbringens. Weder der Generalvikar noch der interne Missbrauchsbeauftragte noch der Personalreferent II hatten über eine einzelfallbezogene Zurückhaltung des Erzbischofs wegen seiner „Befangenheit“ jemals etwas erfahren. Ferner kam hinzu, dass die Angelegenheit des Öfteren in Ordinariatssitzungen erörtert worden war; die inhaltliche Auswertung sämtlicher Protokolle erbrachte ebenfalls keinen diesbezüglichen Hinweis. Ebenso wenig veranlasste Erzbischof Dr. Zollitsch eine Delegation der Entscheidung auf den Generalvikar. Schließlich steht der Erklärungsversuch auch im Widerspruch zu seinem Verhalten in dem die erwachsene Frau betreffenden Fall (Sachverhalt B).

Darüber hinaus entsprach die gezeigte kanonische Indifferenz auch seinem Verhalten in anderen Fällen, in denen eine mögliche „Befangenheit“ nicht im Raum stand.

9. Die Annahme einer möglichen Bedeutung der beiderseitigen Mitgliedschaft in der X-Gemeinschaft hält sich im Bereich einer bloßen Mutmaßung, wenngleich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Dr. Zollitsch gegenüber einer Betroffenen im Bistum Mainz – bei Annahme einer wahrheitsgemäßen Mitteilung – hierfür spräche.[539] Andererseits unterschied sich seine kanonische Ignoranz vorliegend nicht von anderen Causae, bei denen entsprechende gemeinsame Mitgliedschaften ersichtlich keine Rolle gespielt haben können. Daher ist nur anzunehmen, dass die Mitgliedschaft Erzbischof em. Dr. Zollitsch eine zusätzliche argumentative Ebene für seine Untätigkeit eröffnet hat („Befangenheit“).

10. Selbst wenn man das Vorbringen des Erzbischofs Dr. Zollitsch für glaubhaft erachtete, wäre seine *vollständige* Passivität als Organisationsverschulden zu bewerten. Zwar wäre es zunächst konsequent gewesen, sich wegen der persönlichen Nähe zu dem Beschuldigten einer Einflussnahme bei der Untersuchung zu enthalten. Gleichwohl blieb er *als Diözesanbischof* für kirchenrechtliche Entscheidungen, wie die Einleitung einer Voruntersuchung oder ein Absehen hiervon, *selbst* letztverantwortlich; insbesondere hätte er die angesichts eigener Passivität gebotene und kirchenrechtlich mögliche Delegation auf den Generalvikar unterlassen.

    Spätestens nach der Unterrichtung über das vorläufige abschließende Ergebnis der Untersuchungen – gegebenenfalls nach Einholung sachkundigen Rats – wäre Erzbischof Dr. Zollitsch verpflichtet gewesen, die weiteren Entscheidungen zu treffen.

[539] Vgl. vorstehend unter 10.18.

11. Es kann dahingestellt bleiben, ob Generalvikar Dr. Keck bei einer „Selbstablehnung des Erzbischofs wegen Befangenheit“ sich seiner in Betracht kommenden rechtlichen (Mit-)Verantwortlichkeit als Co-Ordinarius bewusst war. Eine Pflichtverletzung lag jedenfalls nicht vor, da er über die behauptete ausnahmsweise Passivität des Erzbischofs nicht unterrichtet worden war und er demzufolge davon ausgehen konnte, dass der *Erzbischof* – wie im kanonischen Recht vorgesehen und in der Erzdiözese in anderen Fällen ausnahmslos gehandhabt – eine abschließende Entscheidung treffen werde.

12. Die gesonderte Verwahrung eines Teils des Schriftguts außerhalb jener des angelegten Sonderbandes[540] erfolgte regelwidrig, wenngleich sie letztlich keine verfahrensbeeinflussenden Auswirkungen hatte.

13. Bei einer zureichenden Bewertung der Sach- und kanonischen Rechtslage wäre ein Voruntersuchungsverfahren einzuleiten und nach dessen Abschluss die Sache der Glaubenskongregation mitzuteilen gewesen. Beides ist damals entgegen der kirchenrechtlichen Normen unterblieben. Stattdessen endete das Verfahren zunächst ohne irgendwelche inhaltliche Dokumentation.

    Diese verfahrensrechtliche Unzulänglichkeit wurde erst im Anschluss an die MHG-Studie im Jahr 2018 mit der durch Erzbischof Stephan Burger angeordneten erneuten Bearbeitung und einer Meldung an die Glaubenskongregation behoben. Diese ordnete die Einleitung eines kanonischen Strafprozesses an.

    Die zwischenzeitliche Entscheidung der Glaubenskongregation veranschaulicht im Nachhinein nochmals die ursprünglich fehlerhafte Bearbeitung der Causa.

[540] Vgl. hierzu im Einzelnen vorstehend unter 10.8.3.f.

14. Bei einer Gesamtbewertung ist anzumerken, dass sich die gänzliche Nichtbeachtung kanonischer Normen in Missbrauchsfällen nicht nur auf das vorliegende Verfahren bezogen hat, sondern nach den Erkenntnissen der AG der Umgang des Erzbischofs Dr. Robert Zollitsch mit solchen Beschuldigungen gegen Kleriker insgesamt durch eine „antijuridische Einstellung“ gekennzeichnet wurde. Seine persönliche Nähe zum Beschuldigten dürfte mithin nur eine zusätzliche Motivationskomponente dargestellt haben.

14.2 Fall B

[Der Einzelbericht umfasst 28 Seiten]

Erzbischof Tatzeiten:	Dr. Oskar Saier
Erzbischof Kenntniszeit:	Stephan Burger
Generalvikar Kenntniszeit:	Dr. Axel Mehlmann
Personalreferent Kenntniszeit:	Personalreferent III

Auswahlkriterium

Obgleich sich die Beschuldigung in erster Linie nicht gegen einen Kleriker, sondern gegen einen ehrenamtlich tätigen Katecheten richtete (Diplom-Theologe), der anderweitig in der Seelsorge tätig ist, wurde die Sache zur Untersuchung ausgewählt. Maßgeblich war insbesondere, dass es nach der Schilderung der mutmaßlich betroffenen Person zusätzlich einen beobachtenden „Mann im Hintergrund mit Kutte“ gegeben haben soll, bei dem es sich um den *Pfarrer* der Gemeinde gehandelt haben könnte. Diese Person wäre bei einer Wahrnehmung des Missbrauchsverhaltens, ohne etwas zu unternehmen, möglicher (Mit-)Beschuldigter durch Unterlassen gewesen; zumindest hätte er den sexuellen Missbrauch entgegen seinen Pflichten gedeckt bzw. vertuscht. Hinzu kam, dass jener Pfarrer später ein diözesanes Führungsamt innehatte.

Untersuchungen der AG

Die AG hielt es zur Beurteilung des möglichen Geschehens, insbesondere der Glaubhaftigkeit der Beschuldigung, für evident geboten, eine umfassende Befragung der mutmaßlich betroffenen Person durchzuführen, möglichst einhergehend mit der Einnahme eines Augenscheins der Räumlichkeiten. Ferner hätte die – wissenschaftlich nicht anerkannte – „Primärtherapie“ nach Arthur Janov, wodurch die

Erinnerungen hervorgerufen worden sein sollen, einer näheren Aufklärung bedurft. Trotz eingehender Darlegungen und schriftlicher Unterrichtungen nahm der Betroffene jedoch keinen Kontakt zu der AG auf; daher war von einer nachhaltigen Ablehnung einer Mitwirkung auszugehen.

In Ergänzung zur Aktenauswertung wurden ein weiterer Katechet des in Frage stehenden Unterrichts sowie der damalige Pfarrer befragt. Beide Personen haben den Beschuldigten glaubhaft entlastet.

Sachverhalt

Die betroffene Person soll in den 1990er-Jahren während des Unterrichts zur Vorbereitung der Erstkommunion (can. 913 § 1 CIC) im Alter von etwa neun Jahren sexuell missbraucht worden sein. Der Beschuldigte, der den Unterricht gehalten habe, habe bei ihr – in Unterbrechung des gerade stattfindenden Unterrichts – in einem angrenzenden Nebenraum mehrfach Anal- und Oralverkehr durchgeführt. Bei weiteren am Unterricht teilnehmenden Kindern habe er ebenfalls sexuelle Handlungen vorgenommen. Teilweise sei das Geschehen durch einen „Mann im Hintergrund mit Kutte“, bei dem es sich um den Pfarrer gehandelt haben könnte, beobachtet worden. Näheres zu dieser Person konnte die betroffene Person nicht darlegen.

Die betroffene Person war in einer problembehafteten Familie aufgewachsen und befand sich schon als Kind in psychologischer Behandlung. Ferner kam es im Erwachsenenalter zu einem umfangreichen Drogenabusus; vor diesem Hintergrund absolvierte sie jahrelange Therapien.

Der Beschuldigte hat sich dahin eingelassen, dass die Vorwürfe zur Gänze einer realen Grundlage entbehrten. Nach Angaben des

damaligen Pfarrers seien entsprechende Erkenntnisse weder an ihn herangetragen worden noch habe er gar selbst diesbezüglich etwas wahrgenommen.

Kanonische Würdigung

Das zur Last gelegte Verhalten unterfiele hinsichtlich des Katecheten keiner *kanonischen* Strafbarkeit, da nach can. 1395 § 2 CIC als Täter lediglich *Kleriker* in Betracht kamen. Erst seit der am 08.12.2021 in Kraft getretenen neuen Fassung des Buches VI des CIC wird zusätzlich auch ein sonstiger Gläubiger, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, somit auch ein Katechet, von can. 1398 § 1, 1°, § 2 Var. 4 CIC n.F. erfasst. Eine rückwirkende Anwendung zulasten des Beschuldigten nach Inkrafttreten der neuen Vorschrift scheidet aus (can. 1313 § 1 CIC).

Kenntnis des Ordinariats

Das Ordinariat wurde erst im Jahr 2019 über eine der Ansprechpersonen von der Angelegenheit unterrichtet, nachdem die betroffene Person einen Antrag auf Zahlung einer Anerkennungsleistung gestellt hatte. Neben der Schilderung im schriftlichen Antrag wurde sie durch die Ansprechperson eines anderen Bistums zusätzlich mündlich angehört; hierbei hielt sie die Beschuldigung, mit gewissen Differenzen, aufrecht.

Im Rahmen der Beurteilung der Plausibilität hörte die Freiburger Ansprechperson eine Person an, die an dem fraglichen Unterricht als Kind teilgenommen hatte; diese schloss aus, dass es zu dem inkriminierten Geschehen gekommen sein könnte. Ferner gab ein emeritierter Psychologe und Kriminologe eine Stellungnahme ab, in der er die Glaubhaftigkeit der Angaben der betroffenen Person erheblich in Zweifel zog.

Anerkennungsleistung

Die Ansprechperson, die auch den Beschuldigten mündlich angehört hatte, hielt die ihm gemachten Vorwürfe nicht für glaubhaft. Gleichwohl nahm sie schließlich an, dass es zu „einem Übergriff im kirchlichen Kontext“ gekommen sein könnte. Nach mehrfachem Schriftwechsel zwischen ihr und der Zentralen Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz (im Folgenden: ZKS) kam es schließlich zur Zahlung einer Anerkennungsleistung im mittleren vierstelligen Bereich. Die ZKS hatte zuvor ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit allein der diözesanen Beurteilung unterfiele.

Im Abschlussschreiben der Ansprechperson unterstellte sie – nunmehr sicher – „eine sexuelle Gewalterfahrung im kirchlichen Kontext“. Laut einem nachfolgenden Entschuldigungsschreiben des Personalreferenten III „wusste“ er, dass dem Betroffenen „im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung Schreckliches zugefügt worden ist“.

Nachdem der Beschuldigte von der Zahlung erfahren hatte, brachte er hierüber sein Unverständnis zum Ausdruck.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Die Beschuldigungen sind nicht nur nicht plausibel, sondern in hohem Maße in Zweifel zu ziehen. Dies wurde hinsichtlich des beschuldigten Katecheten und des „Pfarrers“ zutreffend bewertet. Darüber hinaus bestehen auch keine Hinweise dafür, dass sonstige Angehörige der katholischen Kirche in ein sexuelles Geschehen gegenüber der betroffenen Person involviert gewesen sein könnten.

2. Es liegen keine Anhaltspunkte für ein tatbezogenes Vertuschen oder ein pflichtwidrig unterlassenes Einschreiten zur Verhinderung weiterer Taten seitens Verantwortlicher der katholischen Kirche vor.

3. Die Zahlung einer Anerkennungsleistung erfolgte ohne plausibles Vorbringen eines sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext. Letzteres wurde bezüglich des Beschuldigten und des Pfarrers zutreffend erkannt. Die herangezogene alternative Annahme eines „kirchlichen Zusammenhangs“ entbehrte jedweder konkreten Grundlage.

4. Die grundlose Zahlung könnte durch Dritte als „Vertuschung“ des möglichen Fehlverhaltens einer späteren diözesanen Führungsperson ausgelegt werden. Hinweise auf ein solch sachfremdes Zahlungsmotiv bestehen nicht.

14.3 Fall C

[Der Einzelbericht umfasst 146 Seiten]

Erzbischof Tatzeiten:	Dr. Oskar Saier
Erzbischöfe Kenntniszeiten:	Dr. Oskar Saier (Sachverhalt B)
	Stephan Burger (Sachverhalt A)
Generalvikare Kenntniszeiten:	Dr. Otto Bechtold (Sachverhalt B)
	Dr. Axel Mehlmann (Sachverhalt A)
Personalreferenten Kenntniszeiten:	Dr. Robert Zollitsch (Sachverhalt B)
	Personalreferent III (Sachverhalt A)

Auswahlkriterium

Bei dem Beschuldigten, einem noch im aktiven Dienst außerhalb der Seelsorge tätigen Priester, lag nach einem Fachgutachten eine Pädophilie von nicht ausschließlichem Typus vor. Ferner war er durch ein staatliches Gericht rechtskräftig verurteilt worden. Des Weiteren waren die Akten ersichtlich unvollständig. Schlussendlich war auffällig, dass es bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der AG, den Fall zu untersuchen, zu keinem kanonischen Verfahren gekommen war.

Untersuchungen der AG

Die AG unternahm hinsichtlich des Sachverhalts B mit großer Tiefe den Versuch zu ergründen, weshalb die Akten ersichtlich unvollständig waren, da jedenfalls die Anklage und das Urteil sich in keiner der Akten befunden haben; dies war auch durch den internen Missbrauchsbeauftragten und den Personalreferenten II bereits bemerkt worden. Neben der Auswertung der Strafakten wurden hierzu zahlreiche Befragungen durchgeführt. Ferner wurde untersucht, ob das Missbrauchsverhalten bereits zu den Vorfallszeiten kirchlichen Personen bekannt geworden sein könnte, ohne dass etwas unternommen worden war.

Das in Sachverhalt A geschilderte Geschehen wurde umfangreich abgeklärt, zumal keine Vorerkenntnisse vorlagen. Der Betroffene hat das entsprechende Verhalten des Beschuldigten erstmals überhaupt in einer eingehenden Befragung durch die AG differenziert geschildert; seine Äußerungen sind nach Ansicht der AG als glaubhaft zu bewerten. Der Beschuldigte hat die Vorwürfe in Abrede gestellt. Um sich vor dem Hintergrund des Auftrags ein Gesamtbild verschaffen zu können, wurden darüber hinaus zahlreiche damalige kirchliche Umfeldpersonen befragt.

Sachverhalt

– Sachverhalt A (Erstabklärungen durch die AG)

Nach Aussage des Betroffenen besteht folgender Verdacht:

Der als Pfarrvikar tätige Beschuldigte unterhielt Ende der 1980er-Jahre zu einem ihm zuvor schon bekannten Jungen im Kindesalter, der nach der Trennung seiner Eltern bei der mit der Gesamtsituation sehr belasteten Mutter lebte, zunehmend engere Kontakte. Da der Junge zu jener Zeit keinen Kontakt mehr zum Vater hatte, entwickelte er eine tiefe emotionale Nähe zum Beschuldigten. In der Folge verbrachte der Junge teilweise die Freizeit mit dem Beschuldigten, in der es zu zahleichen unterschiedlichen sexuell-körperlichen Handlungen des Beschuldigten kam, u. a. einem nachhaltigen Einkremen der Genital- und Analregion mit leichtem digitalen Endringen in den Anus. Ferner verbrachte er kürzere Urlaube mit ihm. In einem Fall rieb der Beschuldigte seinen Penis am Rücken des Jungen bis zum eigenen Samenerguss.

Der Beschuldigte hat ein entsprechendes Verhalten in Abrede gestellt. Im späteren Dekret von Erzbischof Stephan Burger wurde – insoweit auf der Grundlage eines Geständnisses – lediglich für bewiesen erachtet, der Beschuldigte habe in unprofessioneller Weise eine seelsorgerische

Beziehung in eine freundschaftliche Beziehung zu der begleiteten Familie übergehen lassen. Im Unterschied zu dieser Beweiswürdigung ist die AG, die sich im Rahmen einer umfangreichen Befragung auch einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen verschaffen konnte, der Ansicht, dass dessen Angaben als glaubhaft zu erachten sein dürften. Die unterschiedlichen Bewertungen sind hinzunehmen; insbesondere liegen keine Anhaltpunkte für ein Vertuschungsmotiv vor.

– Sachverhalt B (Verurteilung durch staatliches Gericht)

Der danach als Pfarradministrator tätige Beschuldigte missbrauchte Mitte/Ende der 1990er-Jahre im Pfarrhaus zwei Jungen und ein Mädchen im Kindesalter über erhebliche Zeiträume in sehr zahlreichen Fällen (u. a. peniles Reiben bis zum Samenerguss, digitales vaginales Eindringen). Zwei Kinder waren Geschwister, deren alleinerziehende Mutter sich in längerer stationärer ärztlicher Behandlung befand, weshalb die Kinder vorübergehend beim Beschuldigten wohnten.

Verfahren nach weltlichem Recht

Der Beschuldigte wurde durch ein staatliches Gericht wegen der Missbrauchstaten (Sachverhalt B) zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, die nach Vollstreckung von zwei Dritteln der Strafe zur Bewährung ausgesetzt und später erlassen wurde. Zuvor hatte er sich bereits in Untersuchungshaft befunden.

Kanonische Würdigung

– Sachverhalt A

Das Verhalten des Beschuldigten stellte einen mehrfachen Verstoß gegen can. 1395 § 2 CIC/1983 dar. Spätestens Mitte der 1990er-Jahre

war gemäß can. 1362 § 1, 2°, § 2 CIC/1983 Verjährung eingetreten. Da die Taten bereits *vor* Inkrafttreten der *NormaeSST2001* verjährt waren, kam lediglich eine Derogation von der Verjährung durch die Glaubenskongregation in Betracht (Art. 7 § 1 *Normae2010*).

– Sachverhalt B

In allen Fällen wurde jeweils eine kanonische Straftat nach can. 1395 § 2 CIC verwirklicht.

Im Fall des einen Jungen war zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme und der Übersendung des Urteils noch *keine* Verjährung eingetreten. In der Folge wurde die Verjährungsfrist durch die *NormaeSST2001* verlängert. Da die Verjährung sodann jedoch bereits *vor* Inkrafttreten der *Normae2010* eingetreten war, kam lediglich eine Derogation von der Verjährung durch die Glaubenskongregation in Betracht (Art. 7 § 1 *Normae2010*).

In den Fällen des zweiten Jungen und des Mädchens war die Verjährung am 05.05.2022 eingetreten bzw. wird am 03.08.2024 eintreten.

<u>Kenntnis des Ordinariats</u>

Das Verhalten hinsichtlich des Sachverhaltes A war bis zur Befragung des Betroffenen durch die AG unbekannt. Mittlerweile wurde das Ordinariat hierüber in Kenntnis gesetzt. Die Ereignisse des Sachverhalts B waren dem Ordinariat durch die vorläufige Festnahme des Beschuldigten und dem anschließenden Vollzug der Untersuchungshaft bekannt geworden.

Untersuchungen und Entscheidungen des Ordinariats

– Sachverhalt A

Nachdem – auf Anregung des konsiliarisch beteiligten Kanonisten – die Beschuldigungen im Fall A durch die AG Erzbischof Stephan Burger bekannt gemacht worden waren, leitete dieser zwischenzeitlich eine kanonische Voruntersuchung ein, die nunmehr auch den Sachverhalt B betrifft (can. 1717 § 1 CIC).

– Sachverhalt B

Der Beschuldigte wurde ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme beurlaubt und nach der Haftentlassung außerhalb der Seelsorge beschäftigt. Hinweise, die Einleitung kanonisch-strafrechtlicher Maßnahmen zu erwägen, fanden sich ebenso wenig wie die Überlegung einer Anforderung der Strafakten, um sich eine umfassende Beurteilung verschaffen zu können.

Ungeachtet der vom Beschuldigten ausgehenden Risiken erfolgte im Zusammenhang mit einer Ministrantenwallfahrt erst etwa neun Jahre später eine mündliche Kontaktuntersagung zu Jugendlichen. Nach weiteren Gefährdungshinweisen sollte eine in der Ordinariatssitzung beschlossene schriftliche Verbotsweisung erfolgen, die jedoch versehentlich nicht umgesetzt wurde. Kurz danach erging allerdings ein Untersagungsscheiben. Sodann erfolgten über weitere siebeneinhalb Jahre hinweg erneut keine Überwachungsmaßnahmen. Erst die Ergebnisse der MHG-Studie veranlassten ein Gespräch des Priesters mit dem zuständigen Vorgesetzten im Sinne einer Gefährderansprache. Schließlich erging einige Zeit danach ein förmliches Untersagungsdekret, insbesondere betreffend den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Ferner wurde der Vorgesetzte verpflichtet, jährlich über die Einhaltung

der Auflagen zu berichten. Die Beachtung der Berichtsfristen wird durch den Personalreferenten III sorgfältig überwacht.

Kanonisches Verfahren

Nachdem Erzbischof Stephan Burger im Sommer 2021 wegen *sämtlicher* Vorwürfe eine kanonische Voruntersuchung eingeleitet und nach deren Abschluss die Sache der Glaubenskogregation vorgelegt hatte, verhängte er im Sommer 2022 ein Verbot mit Strafandrohung, einen Verweis sowie eine Schadensersatzverpflichtung. Das Dekret ist in Rechtskraft erwachsen.

Anerkennungsleistungen

Die drei Betroffenen des Sachverhalts B haben durch ein seitens der Erzdiözese Freiburg dem Beschuldigten gewährtes Darlehen – in unterschiedlicher Höhe – Schmerzensgeldleistungen sowie die Erstattung der ihnen in Rechnung gestellten Anwaltshonorare erhalten. Ferner wurden der Mutter eines Betroffenen zwei Drittel ihrer psychotherapeutischen Behandlung bezahlt. Der Beschuldigte tilgte das Darlehen in der Folgezeit vollständig. Zwischenzeitlich liegt ein Antrag einer der drei betroffenen Personen des Sachverhalts B vor, über den – soweit ersichtlich – noch keine Entscheidung ergangen ist.

Der Betroffene des Sachverhalts A hat, soweit ersichtlich, keinen Antrag auf Zahlung einer Anerkennungsleistung gestellt.

Befragungen Führungsverantwortlicher

Befragungen des Erzbischofs *Dr. Oskar Saier* und des Generalvikars *Dr. Otto Bechtold* kamen nicht mehr in Betracht, da beide bereits verstorben sind. Der damalige Personalreferent *Dr. Robert Zollitsch*

äußerte sich dahingehend, Erzbischof Dr. Oskar Saier habe „ganz allgemein gegen Priester kirchenstrafrechtlich nie etwas unternehmen wollen“. Er selbst habe in der vorliegenden Sache keine Einwendungen erhoben. Im Unterschied zu ihm habe es sich beim Erzbischof um einen promovierten Kirchenrechtlicher gehandelt.

Die berichtete Passivität des Erzbischofs Dr. Oskar Saier wurde auch durch andere Personen bestätigt. Ob überhaupt und gegebenenfalls in welchem Umfang Generalvikar Dr. Otto Bechtold in die kirchenrechtliche Unterlassungsentscheidung eingebunden war, ließ sich nicht mehr feststellen; konkrete Hinweise für seine Beteiligung fanden sich nicht.

Zusammenfassende Bewertungen

– Sachverhalt A

1. Es besteht ein konkreter Verdacht, dass der Beschuldigte auch bereits während seiner Tätigkeit als Pfarrvikar an einem Jungen im Kindesalter sexuelle Missbrauchstaten begangen hat.

2. Es liegen ungeachtet gewisser objektiver Auffälligkeiten keine tatsachenfundierten Hinweise vor, dass die *sexuelle* Komponente der umfangreicheren persönlichen Kontakte des Beschuldigten zu dem Jungen kirchlichen Verantwortlichen, sei es innerhalb der Pfarrei, sei es im Ordinariat, bekannt geworden waren.

3. Die Taten sind sowohl nach kanonischem als auch nach weltlichem Recht verjährt. Eine Strafverfolgung nach kanonischem Recht kam nur nach einer Derogation durch die Glaubenskongregation in Betracht.

4. Gegen den Beschuldigten wurde zwischenzeitlich durch Erzbischof Stephan Burger ein förmlicher Verweis (can. 1339 § 2 CIC) wegen eines ungeziemenden Näheverhältnisses (vgl. can. 285 §§ 1 und 2 CIC) zum Betroffenen des Sachverhals A und seiner Familie, entwickelt aus einer seelsorgerischen Beziehung, verhängt. Ein *strafbares* Verhalten wurde bei der Entscheidung nicht zugrunde gelegt, da ein solches nicht für bewiesen erachtet wurde.

– Sachverhalt B

1. Es ließ sich ungeachtet gewisser objektiver Auffälligkeiten nicht feststellen, dass die umfangreichen – auch sexuellen – Aktivitäten des Beschuldigten während seiner Tätigkeit als Pfarradministrator kirchlichen Verantwortlichen *vor* dessen Verhaftung bekannt geworden waren.

2. Nach der Verurteilung durch das weltliche Gericht wurde seitens des Erzbischofs Dr. Oskar Saier pflichtwidrig die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung nach can. 1717 § 1 CIC von vornherein ebenso abgelehnt wie eine kanonisch-strafrechtliche Ahndung überhaupt. Eine zusätzliche kirchenrechtliche Strafmaßnahme wäre geboten gewesen (vgl. auch alsbald danach Nr. 11 der in der Erzdiözese Freiburg promulgierten Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger vom 12.11.2002).

   Dass Personalreferent Dr. Robert Zollitsch gegen dieses Unterlassen keine Einwendungen erhoben hat, stellte vor dem Hintergrund des hierarchischen Verhältnisses und der Sachkunde des Erzbischofs, einem Kirchenrechtler, keine *formelle* Sorgfaltspflichtverletzung dar. Dies schließt nicht aus, dass er mit der Haltung des Erzbischofs ohnehin übereinstimmte und sie befürwortete; hierfür spricht sein späteres ähnliches Verhalten als Erzbischof.

Die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung wurde zwischenzeitlich durch Erzbischof Stephan Burger veranlasst und nach Entscheidung der Glaubenskongregation im Jahr 2022 mit einem Dekret abgeschlossen. Es wurde ein Verbot mit Strafandrohung (can. 1319 CIC) verhängt; das Verbot enthält präventive Anordnungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

3. Ein ursprünglicher zusätzlicher Verstoß gegen die Meldepflicht an die Glaubenskongregation lag nicht vor, da die Kenntnisse bereits *vor* Inkrafttreten der *Normae2001* des Motu proprio *SST* vorlagen.

4. Nachdem die Anklageschrift und das Urteil dem Ordinariat übersandt worden waren, wurden diese Dokumente nicht wie geboten zu gesondert anzulegenden und im Geheimarchiv zu verwahrenden Akten genommen, sondern zeitnah „dem Verschwinden anheimgegeben“. Es ist davon auszugehen, dass mindestens Erzbischof Dr. Oskar Saier und Personalreferent Dr. Robert Zollitsch dieses Schriftgut zur Kenntnis genommen haben. Wenngleich sich eine sichere *persönliche* Zuordnung über die *konkrete* Beseitigung nicht treffen lässt, liegt ein einvernehmliches Handeln beider Amtsträger nahe.

5. In der Folgezeit sind einzelne weitere Unterlagen nicht zu den Akten genommen worden, ohne dass sich deren Verbleib aufklären ließ. Teilweise wurde Schriftgut auch nicht wie geboten gesondert abgelegt (vgl. Geheimarchiv), sondern zu den allgemeinen Personalakten genommen, teilweise auch unzutreffenden Akten angeschlossen.

   Aufgrund des unsystematischen Umgangs mit Aktenteilen liegt, abgesehen von dem – ersichtlich als Vertuschungsaktion erfolgten – „Verschwindenlassen“ der Anklageschrift und des Urteils sowie von Korrespondenz mit dem Verteidiger, bei einer Gesamtbewertung

eher fern, dass die nachfolgende Arbeitsweise auf einem insgesamt *strukturierten* und *planmäßigen* Vertuschungsvorhaben beruhte; selbst ein für Dr. Zollitsch „günstiges“ Schreiben als Personalreferent an die Mutter eines betroffenen Kindes ließ sich in den Akten des Ordinariats nicht auffinden (fehlerhafte Zuordnung).

6. Die sich aus der Anklageschrift und dem Urteil ergebenden Erkenntnisse wurden – wenn überhaupt – nur sehr unzulänglich ausgewertet. Ebenso unterblieb die gerade in vorliegender Sache besonders naheliegende zusätzliche Anforderung der strafrechtlichen Akten.

   Durch dieses faktenignorierende Verhalten verstellte sich das Ordinariat bereits im Ansatz der Möglichkeit, eine fundierte Bewertung des Gesamtverhaltens und der pädosexuellen Veranlagung des Beschuldigten vornehmen zu können. Dies gilt insbesondere für seine möglichen zusätzlichen – teilweise ebenfalls sexuellen – Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen sowie die Erkenntnisse aus dem über ihn erstellten psychiatrischen Gutachten.

   Ebenso sah sich das Ordinariat nicht veranlasst, das vor der Haftentlassung – obligatorisch – eingeholte kriminalprognostische Gutachten zur Kenntnis zu nehmen. Hierdurch blieb insbesondere unbekannt, dass der Beschuldigte offen bekundet hatte, in der Zukunft keine zölibatäre Lebensweise mehr pflegen zu wollen. Diese Einstellung stellte in Verbindung mit seiner pädosexuellen Veranlagung weiterhin ein Gefährdungsmoment dar.

7. Obwohl der interne Missbrauchsbeauftragte und Personalreferent II das Fehlen von Unterlagen (Anklage und Urteil) bemerkt hatten, wurden diese bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht

angefordert. Ursache der Unterlassung scheint allerdings nicht die Absicht einer Vertuschung, sondern schlicht fehlende Rechtskenntnis gewesen sein; der interne Missbrauchsbeauftragte kannte indes Fall F, bei dem ein weltliches Urteil angefordert worden war. Personalreferent II äußerte sich allgemein dahin, dass die Anforderung von weltlichen Akten „schlechterdings nie ein Thema gewesen“ sei.

8. Obgleich erkennbar eine pädosexuelle Veranlagung vorlag, wurden nach der Haftentlassung des Beschuldigten zunächst über annähernd neun Jahre hinweg keine sichernden Maßnahmen ergriffen. Dies ist umso bedenklicher, als das Gefährdungspotential eines solchen sexuell-devianten Verhaltens schon den in der Erzdiözese Freiburg promulgierten Leitlinien zum Vorgehen beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger vom 12.11.2002 zu entnehmen war (vgl. Einführung 3. Absatz und Nr. 9 Satz 1) und die Leitlinien eine enge Kontakthaltung sowie sichernde Maßnahmen ausdrücklich vorsahen (vgl. Nr. 12 Abs. 2).

   Der Umstand allein, dass der Beschuldigte nach der Haftentlassung nicht mehr in der Seelsorge beschäftigt wurde, stellte keine ausreichende präventive Maßnahme dar.

9. Nach vorübergehenden Aktivitäten erfolgten sodann über etwa siebeneinhalb Jahre hinweg erneut keine kontrollierenden Maßnahmen. Solche wurden erst wieder im Anschluss an die MHG-Studie vorgenommen und führten schließlich zu einem umfassenden Beschränkungsdekret.

10. Ungeachtet der begangenen umfangreichen erheblichen sexuellen Missbrauchstaten erhielt der Beschuldigte zu seinem fünfundzwanzigjährigen Priesterjubiläum ein gehaltvolles, ausschließlich lobendes und keine Einschränkung aufweisendes Anerkennungsschreiben des Erzbischofs Dr. Robert Zollitsch über sein bisheriges priesterliches Wirken. Eine solche Haltung, sogar des eigenen Diözesanbischofs, dürfte bei dem Priester zu einer zusätzlichen Bagatellisierung seines früheren Verhaltens beigetragen haben.

14.4 Fall D

[Der Einzelberichts umfasst sechs Seiten]

Erzbischof Tatzeiten:	Dr. Robert Zollitsch
Erzbischof Kenntniszeit:	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikar Kenntniszeit:	Dr. Fridolin Keck
Personalreferent Kenntniszeit:	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Der AG lagen Erkenntnisse vor, dass gegen den Priester ein umfangreiches kanonisches Verfahren geführt worden war und darüber hinaus eine Verurteilung durch ein staatliches Gericht vorlag. Obgleich der AG bekannt war, dass es sich nicht um Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger handelte, wurde das Verfahren zum Vergleich der allgemeinen Beachtung und Handhabung des kanonischen Rechts durch die Führungsverantwortlichen ausgewertet.

Das Verfahren hatte seinerzeit ein erhebliches Medieninteresse entfaltet.

Untersuchungen der AG

Die Erhebungen beschränkten sich auf die Auswertung der umfangreichen Akten des Ordinariats und des Offizialats.

Sachverhalt

Die in den 2000er-Jahren begangenen Straftaten betreffen einen zur Fertigung einer Dissertation freigestellten und noch als Lehrbeauftragter tätigen Priester. Es handelte sich überwiegend um umfangreiche Vermögensstraftaten, daneben auch um Körperverletzungsdelikte. Zu

einer der Geschädigten hatte der Beschuldigte eine längere sexuelle Beziehung unterhalten.

Verfahren nach weltlichem Recht

Der Beschuldigte wurde durch ein staatliches Gericht zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil wurde durch Fristablauf rechtskräftig. Die Strafe wurde nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Der Beschuldigte stellte noch während des Bewährungslaufs einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der in beiden Instanzen zurückgewiesen wurde.

Untersuchungen und Entscheidungen des Ordinariats und des Offizialats

Der Beschuldigte wurde bereits etwa einen Monat vor seiner Verhaftung mit sofortiger Wirkung bei Zahlung von Tischtitelsbezügen beurlaubt. Ferner war mit ihm abgesprochen, dass er währenddessen keinerlei priesterliche Funktionen wahrnehmen werde. Etwa anderthalb Monate nach dem Urteil leitete Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, u. a. wegen des *Verharrens in einer äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs* (can. 1395 § 1 CIC; einverständliche intime Beziehungen zu drei erwachsenen Frauen), ein Verfahren zur Strafverhängung ein (can. 1718 § 1, 1° CIC), berief das Kollegialgericht (can. 1425 CIC) und ernannte den *Promotor iustitiae*. Wenige Wochen danach erhob der *Promotor iustitiae* Anklage zum Offizialat. Zwei Monate später wurde der Beschuldigte durch das Offizialat wegen des *Verharrens in einer äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs* (can. 1395 § 1 CIC) mit einem temporären Verbot der Ausübung aller Akte der Weihe- und Leitungsgewalt bestraft. Hinsichtlich der möglichen weiteren Verfehlungen (cann. 1389 § 1 CIC und 1397 CIC) wurden diese nicht festgestellt.

Im Anschluss an die Entscheidungen beider Gerichte teilten der Generalvikar und Personalreferent II dem Beschuldigten mit, dass ein pastoraler Einsatz für die Erzdiözese dauerhaft nicht mehr denkbar sei, weshalb nach einem nichtpastoralen Arbeitsfeld gesucht werde. Nach Ablauf der Kirchenstrafe entsprach Erzbischof Stephan Burger dem Antrag des Beschuldigten auf Zurruhesetzung im Alter von 47 Jahren. Grundlage war eine kurze ärztliche Bescheinigung eines Facharztes, wonach sich der Beschuldigte wegen einer psychischen Erkrankung bei ihm in ambulanter Behandlung befinde, auf Dauer keinen diözesanen Dienst mehr wahrnehmen könne und deshalb eine Versetzung in den Ruhestand erfolgen sollte. Vorausgegangen war ein halbes Jahr zuvor das Schreiben eines Rechtsanwalts über die psychische Erkrankung des Mandanten.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Die unmittelbar nach Rechtskraft des staatlichen Urteils in der zweiten Hälfte der 2000er-Jahre getroffene – zutreffende – Entscheidung des Erzbischofs Dr. Robert Zollitsch veranschaulicht, dass er die kanonischen strafrechtlichen Vorschriften, die auch bei sexuellen Missbrauchsfällen einschlägig waren, nicht nur kannte, sondern – sofern gewollt – auch unverzüglich zur Anwendung brachte.

2. Im Unterschied zu Verstößen gegen das sechste Gebot, die sich auf *minderjährige* Betroffene bezogen, wurden intime Verhältnisse eines Priesters mit – einverständlich beteiligten – *erwachsenen* Frauen offensichtlich als gravierenderes Fehlverhalten angesehen und kanonisch-strafrechtlich verfolgt.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zu der unterschiedlichen Vorgehensweise; eine solche wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben.

3. Obgleich es sich vorliegend nicht um einen sexuellen Missbrauchsfall handelte und ersichtlich nichts vertuscht werden sollte, zeigten sich auch hier die bei der Aktenführung bestehenden gewissen Strukturdefizite und Unsicherheiten. Neben der – offensichtlich nachträglich foliierten – *Personalakte* wurde an sich durchaus zutreffend eine – unpaginierte – *Sonderakte Betrug, Misshandlung* geführt, die strafrechtsrelevantes Schriftgut enthält (vgl. cann. 489, 1719 CIC). Statt diese Akte transparent chronologisch und paginiert einheitlich zu führen, wurden jedoch *drei weitere* – unpaginierte – *Sonderakten* angelegt, die alle ebenfalls strafrechtsbezogene Unterlagen aufweisen (*Personalnebenakte*, *„nicht urteilsrelevante“ Beiakte*, *Strafverfahren außerprozessualer Schriftverkehr*); eindeutig strukturierte Zuordnungen zu diesen weiteren Akten erfolgten nicht. Schließlich existiert darüber hinaus ein Loseblatt-Aktenkonvolut, welches fallbezogenen Schriftwechsel zwischen dem Ordinariat und einer häufig schreibenden Person enthielt.

   Im Unterschied zu den vorbeschriebenen Akten des Ordinariats wurden die *Akten des Offizialats* chronologisch und paginiert ordnungsgemäß geführt.

14.5 Fall E

[Der Einzelbericht umfasst fünf Seiten]

Erzbischof Tatzeit I:	Dr. Oskar Saier
Diözesandministrator Tatzeiten II:	Weihbischof Prof. Dr. Paul Wehrle
Erzbischof Kenntniszeit:	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikar Kenntniszeit:	Dr. Otto Bechtold
Personalreferent Kenntniszeit:	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Es lagen Erkenntnisse über eine staatliche und eine kanonische Verurteilung vor. Daher sollte die kanonische Verfahrensweise beurteilt werden.

Untersuchungen der AG

Die AG wertete einen Sonderband des Ordinariats und die Akten des Offizialats aus.

Sachverhalt

Der im Ausland inkardinierte Priester wurde nach weltlichem Recht Mitte der 2000er-Jahre wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch eines Kindes in drei Fällen und sexueller Nötigung, begangen Mitte der 1990er-Jahre und Anfang der 2000er-Jahre an zwei Mädchen auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg, zu einer vieljährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Kanonisches Verfahren

Nachdem die Diözese des letzten Wohnsitzes des Beschuldigten eine kanonische Voruntersuchung eingeleitet hatte, fragte sie wegen einer möglichen Abgabe des Verfahrens an die Erzdiözese Freiburg bei dieser an (can. 1412 CIC).

Entscheidung des Ordinariats

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch teilte der anfragenden Diözese mit, dass er keine Abgabe des Verfahrens nach Freiburg wünsche.

In der Folge kam es – unabhängig von der Ablehnung einer Übernahme des Verfahrens – nach entsprechender Vorlage des die Untersuchung führenden Bistums aufgrund der Entscheidung der Glaubens-kongregation zu einem kanonischen Strafprozess in Freiburg, der mit einer Verurteilung zur kanonischen Höchststrafe endete.

Zusammenfassende Bewertung

Die Ablehnung der Übernahme durch die Erzdiözese Freiburg war nach kanonischem Recht möglich und daher nicht pflichtwidrig. Wenngleich can. 1412 CIC den einzigen Zuständigkeitshinweis für die Strafverfolgung enthält, ist nach herrschender Meinung keine Begrenzung auf die Autorität des Tatortes gemeint. Der Gerichtsstand des Tatortes besteht daher nur *neben* dem Gerichtsstand des Wohnortes.[541]

Bei dem Fall handelt es sich um Fall 551 der Studie vom 03.03.2023 zum Bistum Mainz.[542]

[541] Lüdicke in: MKCIC (07/2005), can. 1412 Rn. 1

[542] Ulrich Weber/Johannes Baumeister, Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz, S. 786 ff. [PDF-Datei S. 800 ff.]

14.6 Fall F

[Der Einzelbericht umfasst 21 Seiten]

Erzbischof Tatzeit:	Dr. Oskar Saier
Erzbischof Kenntniszeit:	Dr. Oskar Saier
Diözesanadministrator Verurteilung:	Weihbischof Prof. Dr. Wehrle
Generalvikar Kenntniszeit:	Dr. Otto Bechtold
Personalreferent Kenntniszeit:	Dr. Robert Zollitsch

Auswahlkriterium

Der einschlägige Fall, der einen Ständigen Diakon im Zivilberuf betraf, wurde untersucht, da die Vorgehensweise der Führungsverantwortlichen im Fall eines „Nichtpriesters“ Vergleichsmöglichkeiten mit Fällen, die Priester betrafen, eröffnen könnte. Darüber hinaus war es, was in der Erzdiözese Freiburg ungewöhnlich war, zu einem kanonischen Strafprozess gekommen.

Untersuchungen der AG

Die AG hat die Personalakten und die Akten des Offizialats angefordert und ausgewertet.

Sachverhalt

Der Beschuldigte, ein Ständiger Diakon (im Zivilberuf im nichtkirchlichen pädagogischen Bereich), missbrauchte Ende der 1990er-Jahre im weltlich-beruflichen Zusammenhang eine jugendliche Person, die wegen einer körperlichen und geistigen Schwerstbehinderung widerstands-unfähig war.

(https://uw-recht.org/images/230303%20Bericht%20EVV_final.pdf)

Verfahren nach weltlichem Recht

Der Beschuldigte wurde durch das staatliche Gericht Anfang der 2000er-Jahre zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Seine hiergegen eingelegte Revision wurde verworfen.

Maßnahmen und Entscheidungen des Ordinariats und des Offizialats

Der zuständige Dekan hatte das Ordinariat nach Bekanntwerden der Vorwürfe sogleich unterrichtet. Der Beschuldigte erklärte sich nach den eingeleiteten Ermittlungen gegenüber dem Dekan damit einverstanden, bis zum Abschluss des Verfahrens keine Funktionen als Diakon mehr wahrzunehmen und alle damit verbundenen Aufgaben ruhen zu lassen.

Nachdem die Revision durch den Bundesgerichtshof verworfen worden war, forderte Generalvikar Dr. Bechtold das Urteil an, das übersandt wurde. Nur etwa einen Monat nach Bekanntwerden der Rechtskraft wurde der Beschuldigte durch Diözesanadministrator Prof. Dr. Wehrle mit sofortiger Wirkung von seinem Dienst als Ständiger Diakon suspendiert (cann. 1333, 1395 § 2 CIC). Zugleich wurde er darauf hingewiesen, dass nach dem Motu proprio *SST* vom 30.04.2001 der Glaubenskongregation Mitteilung zu machen sei.

Im Anschluss wurde die Glaubenskongregation durch den Diözesan-administrator unter Übersendung des Urteils unterrichtet. Das Vorlage-schreiben wurde dem internen Missbrauchsbeauftragten vor dem Abgang zur Kenntnis gebracht. Ferner enthalten die in den Personalakten befindlichen Doppel des Vorlageschreibens und des Schreibens an die Apostolische Nuntiatur jeweils die Paraphe des Personalreferenten Dr. Robert Zollitsch („Z“).

Das Verfahren wurde mit einem persönlichen Schreiben des Personalreferenten Dr. Robert Zollitsch an den Verurteilten abgeschlossen, dem die Suspension beigefügt war. In diesem wies er darauf hin, dass angesichts der „neuen römischen Vorgaben“ – Motu proprio *SST* – „keine andere Möglichkeit“ gesehen werde, auf das rechtskräftige Urteil zu reagieren. Das eigentliche Tatverhalten fand demgegenüber keine Erwähnung.

Nachdem die Glaubenskongregation die Eröffnung eines kanonischen Strafprozesses angeordnet hatte, wurde durch den Diözesanadministrator die Anklageerhebung veranlasst. In der Folge führte das Offizialat eine umfangreiche Beweisaufnahme durch. In dem Urteil wurde der Beschuldigte gemäß can. 1395 § 2 CIC schuldig gesprochen. Es wurden ihm sämtliche diakonalen liturgischen und nichtliturgischen Dienste mit Minderjährigen beiderlei Geschlechts auf Lebenszeit untersagt.

<u>Zusammenfassende Bewertungen</u>

1. Dem Ordinariat war bekannt, dass es berechtigt war, die durch ein staatliches Gericht getroffene Entscheidung anzufordern.

2. Den Ordinariatssitzungen ist zu entnehmen, dass den Führungsverantwortlichen, insbesondere auch Personalreferent Dr. Zollitsch, die sich aus dem Motu proprio SST ergebenden besonderen Verpflichtungen Anfang der 2000er-Jahre bekannt waren.

3. Der Diözesanadministrator hat nach Rechtskraft der Verurteilung *unverzüglich* mit sofortiger Wirkung gemäß cann. 1333 und 1395 eine Suspension ausgesprochen. Die Entscheidung stand zwar mit can. 1334 § 1 CIC nicht in Einklang, konnte jedoch nach can. 1722 CIC, Art. 15 *NormaeSST2001* als Rechtsgrundlage erfolgen.

4. Personalreferent Dr. Zollitsch drückte bei der Übersendung des Suspensionsdekrets an den Beschuldigten sein Bedauern über die Entscheidung aus und hob allein auf die zwingenden „römischen Vorgaben“ ab. Er ließ hierbei den eigentlichen Anlass – eine gravierende Missbrauchsstraftat – gänzlich unerwähnt.

5. Der kanonische Strafprozess wurde durch den Diözesan-administrator pflichtgemäß veranlasst und sodann durch das Offizialat durchgeführt.

6. Bei der Aktenführung des Ordinariats hätte das Schriftgut, welches das Missbrauchsverhalten betraf, nicht den Personalakten angeschlossen werden dürfen. Stattdessen wäre es in einem besonderen Band getrennt zu verwahren gewesen (cann. 489 § 1 und 1719 CIC).

7. Der Fall, der sich nicht gegen einen Priester, sondern einen Ständigen Diakon im Zivilberuf richtete, veranschaulicht, dass die Führungsverantwortlichen bei einem sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker über die einschlägigen Normen und den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen Bescheid wussten und sie diese – wenn sie denn wollten – auch zutreffend zur Anwendung bringen konnten.

14.7 Fall G

[Der Einzelbericht umfasst 73 Seiten]

Erzbischöfe Tatzeiten:	Dr. Dr. Hermann Schäufele
	Dr. Oskar Saier
Erzbischöfe Kenntniszeiten:	Dr. Oskar Saier
	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikare Kenntniszeiten:	Dr. Otto Bechtold
	Dr. Fridolin Keck
Personalreferenten Kenntniszeiten:	Dr. Robert Zollitsch
	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Für die Auswahl des Falls war von Bedeutung, dass dem Beschuldigten umfangreiche Taten zur Last gelegt wurden und es bereits zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gekommen war, worüber in den Medien schon berichtet wurde. Schließlich war er zur gleichen Zeit in einer Pfarrei als Kooperator tätig, in der es gegen den Pfarrer Missbrauchsvorwürfe gab; jener Fall wurde durch die AG ebenfalls untersucht (Fall H). Anhaltspunkte für ein missbrauchsbezogenes Zusammenwirken beider Priester fanden sich nicht.

Untersuchungen der AG

Die AG hat neben den Personalakten und dem Sonderband Missbrauch zusätzlich die im Ordinariat über die jeweiligen Pfarreien vorliegenden Akten, die jeweiligen Pfarrakten und – soweit noch vorhanden – die Protokolle über Ordinariatssitzungen ausgewertet. Ferner wurden neben zwei Betroffenen kirchenexterne Umfeldpersonen sowie kirchliche Führungsverantwortliche befragt.

Sachverhalt

Der Beschuldigte missbrauchte von Ende der 1968er-Jahre bis zum Jahr 2000 im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Kooperator bzw. Pfarradministrator sieben betroffene Personen im Kindesalter sexuell. Bei vier der Betroffenen geschah dies kontinuierlich über einen langen Zeitraum, teilweise in den jeweiligen Pfarrhäusern.

Grundlage der Beschuldigungen sind die Angaben der Betroffenen, die allseits für glaubhaft erachtet wurden.

Verfahren nach weltlichem Recht

Das wegen des zeitlich letzten Falls anhängige – unmittelbar nach den Taten eingeleitete – Ermittlungsverfahren (zwei Betroffene) wurde nach § 153a StPO (endgültig) eingestellt, nachdem der Beschuldigte eine Arbeitsauflage erfüllt hatte.

Einige Jahre später, Mitte der 2000er-Jahre, war gegen ihn ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen umfangreicher serieller sexueller Missbräuche zweier Geschwister, begangen etwa fünf bis fünfzehn Jahre zuvor, anhängig. Der Beschuldigte befand sich in Untersuchungshaft. Nachdem Anklage erhoben worden war, nahm er sich das Leben. Aufgrund dessen wurde das Verfahren sodann eingestellt.

Wegen des Missbrauchs der weiteren drei Betroffenen war kein staatliches Ermittlungsverfahren anhängig. Diese Vorfälle wurden erst nach dem Tod des Beschuldigten bekannt.

Kanonische Würdigung

Das Verhalten des Beschuldigten war bei bis zum 26.11.1983 begangenen Taten nach can. 2359 § 2 Var. 1 CIC/1917, danach nach can. 1395 § 2 Var. 4 CIC/1983 strafbar. Die gegenüber den ersten drei Betroffenen begangenen Taten waren bis Ende der 1970er-Jahre, die späteren Taten um das Jahr 2000 verjährt.[543] Später eingetretene Verlängerungen der Verjährungsfristen sind erst *nach* eingetretener Verjährung in Kraft getreten und kamen daher nicht zur Anwendung. Insoweit konnte ab dem 07.11.2002 lediglich noch eine Derogation von der Verjährung durch die Glaubenskongregation erfolgen. Die letzten Taten (Fall § 153a StPO) verjährten erst einen Tag vor dem Tod des Beschuldigten.

Kenntnis des Ordinariats

Ein durch Mütter jüngerer Kinder – zeitlich lange vor den ersten Missbrauchsvorfällen – bereits während des Aufenthalts des Beschuldigten im Priesterseminar an das Erzbischöfliche Konvikt verfasstes sehr kritisches Schreiben über seine Persönlichkeit lässt bei eingehender Würdigung keinen Rückschluss zu, dass Hintergrund ein *sexuelles Missbrauchsverhalten* war. Ungeachtet dessen ist zusätzlich davon auszugehen, dass weder der Erzbischof noch der Generalvikar durch den Regens über das Schreiben unterrichtet worden waren.

Über die vorbezeichneten Fälle, in denen es zu den beiden Ermittlungsverfahren gekommen war (vier Betroffene), erfuhr das Ordinariat erst durch die Polizei; von den drei weiteren Betroffenen erfuhr es erst nach dem Ableben des Beschuldigten.

[543] Vor dem Hintergrund der gebotenen Anonymisierung werden nur ungefähre Zeiten angegeben; die genaue zeitliche Einordnung ist dem Einzelbericht zu entnehmen.

Entscheidungen des Ordinariats

Nach Kenntnis des schließlich nach § 153a StPO eingestellten Verfahrens reagierte das Ordinariat unverzüglich durch Beurlaubung und etwa sechs Monate danach durch – etwa zehn Jahre vorzeitige – Zurruhesetzung des Beschuldigten. Die Entscheidung über die Zurruhesetzung wurde damit verknüpft, dass der Beschuldigte der angebotenen Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO zustimmte; dies war schließlich der Fall (Episkopat Erzbischof Dr. Saier).

Das Ermittlungsverfahren, in dem sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befunden hat, wurde erst einige Jahre danach eingeleitet. Eine kanonische Voruntersuchung ist bis zum Tod des Betroffenen nicht eingeleitet worden.

Anerkennungsleistungen

Vier der Betroffenen erhielten Anerkennungsleistungen im mittleren bzw. höheren vierstelligen und im unteren fünfstelligen Bereich, in einem Fall einschließlich eines Therapiekostenzuschusses, in einem anderen Fall zusätzlich einer monatlichen Rente. Die übrigen drei Betroffenen haben keine entsprechenden Anträge gestellt.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Bei dem Beschuldigten ist mutmaßlich vom Vorliegen einer Störung der Sexualpräferenz in Form einer Pädophilie auszugehen. Er war schon vor den Weihen zum Diakon und zum Priester in hohem Maße *anderweitig* negativ auffällig gewesen, ohne dass seine sexuelle Veranlagung zu Tage getreten war.

2. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass Führungsverantwortliche der katholischen Kirche *vor* der Mitteilung des nach § 153a StPO eingestellten Verfahrens über die sexuelle Veranlagung oder gar über Missbrauchshandlungen des Beschuldigten etwas erfahren hatten.

3. Nach Kenntnis des Missbrauchsverhaltens wurde der Beschuldigte – durchaus sachgerecht – unverzüglich beurlaubt. Alsbald danach erfolgte seine um zehn Jahre vorzeitige Zurruhesetzung. Letztere wurde in einen – rechtlich nicht bestehenden – Zusammenhang mit der Zustimmung des Beschuldigten zu einer Verfahrensweise nach § 153a StPO gestellt. Hintergrund für dieses Vorgehen dürfte das Streben der Führungsverantwortlichen nach Vermeidung einer öffentlichen strafrechtlichen Hauptverhandlung gewesen sein, die zusätzliches Medieninteresse zur Folge gehabt hätte.

   Nach – aus Sicht der AG zutreffender – Ansicht des konsiliarisch hinzugezogenen Kirchenrechtlers war die vorzeitige Zurruhesetzung, die aus „seelsorgerischen Gründen“ erfolgt sein soll (so der damalige Personalreferent Dr. Robert Zollitsch), aufgrund der dem Diözesanbischof zukommenden umfassenden Leitungskompetenz (can. 381 § 1 CIC) rechtlich möglich, obgleich keine gesundheitlichen Gründe vorlagen. Aufgrund der langjährigen, ausgeprägt negativen Vorerfahrungen mit dem Priester jenseits eines Missbrauchsverhaltens ist gegen die Bewertung, die weitere Ausübung des priesterlichen Dienstes (auch außerhalb der Pastoral) komme nicht mehr in Betracht, unter Berücksichtigung des dem Diözesanbischof eröffneten Beurteilungsspielraums rechtlich nichts zu erinnern.

4. Allerdings ist die – aus Sicht der AG sachwidrige – *kausale Verknüpfung* einer vorzeitigen Zurruhesetzung des Beschuldigten mit dessen Zustimmung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens

nach § 153a StPO als pflichtwidrige Vertuschungshandlung zu bewerten. Hierdurch sollte nach Einschätzung der AG der Beschuldigte zu einer Änderung seiner zunächst nachhaltig ablehnenden Haltung veranlasst und als Folge offensichtlich vermieden werden, dass die Öffentlichkeit im Rahmen einer strafrechtlichen Hauptverhandlung zusätzliche Einzelheiten über den Priester und sein Verhalten erfährt.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zu der dargelegten Verknüpfung; eine solche wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben.

5. In den noch zu Lebzeiten des Beschuldigten bekannt gewordenen Missbrauchsfällen finden sich keine Hinweise, dass überhaupt und ggf. welche Überlegungen nach kanonischem Recht erfolgt sind. Ebenso wurden die Akten der staatlichen Verfahren nicht angefordert, um sich für allfällige kanonische Entscheidungen eine substantiierte Erkenntnisgrundlage zu verschaffen.

6. Verstöße gegen eine gegenüber der Glaubenskongregation bestehende Meldepflicht liegen – unter Außerachtlassung der möglicherweise unbekannten Instruktion *Crimen sollicitationis* – nicht vor.

7. Bei der Aktenführung wurde nicht durchgängig beachtet, dass jenes Schriftgut, welches sich auf *Missbrauchshandlungen* bezog, *insgesamt* in einen *Sonderband* zu nehmen gewesen wäre; stattdessen befand es sich teilweise in der Personalakte. Anhaltspunkte für eine Vertuschung ergaben sich hieraus jedoch nicht. Die Art der Aktenführung dürfte auf mangelnder Rechtskenntnis und/oder Nachlässigkeit beruht haben.

14.8 Fall H

[der Einzelbericht umfasst 76 Seiten]

Erzbischöfe Tatzeiten:	Dr. Hermann Schäufele
	Dr. Oskar Saier
Erzbischof Kenntniszeiten:	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikar Kenntniszeiten:	Dr. Fridolin Keck
Personalreferent Kenntniszeiten:	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Die AG entschied, diesen Fall näher zu untersuchen, da bei der Bearbeitung des Falls G aufgrund teilweiser zeitgleicher früherer Tätigkeit in derselben Pfarrei jenes Priesters und desjenigen der vorliegenden Untersuchung im Raum stand, dass mögliche Zusammenhänge vorliegen könnten. Ferner war in der beruflichen Vita des Priesters auffällig, dass er Pfarrstellen unvermittelt gewechselt hatte.

Untersuchungen der AG

Mit Ausnahme seiner Tätigkeit in einer anderen Diözese, über die keine Akten vorlagen, wurde die gesamte berufliche Zeit bis zur Zurruhesetzung in den Blick genommen. Schwerpunkt der Untersuchungen waren insbesondere zwei sehr auffällige abrupte Wechsel des Beschuldigten jeweils unter Verzicht auf die Pfarrei. Zusätzlich gab zu Bedenken Anlass, dass den Akten keine nachhaltigeren vorausgehenden Kontakte mit dem Ordinariat und gemeinsame Verwendungserwägungen zu entnehmen waren.

Zur näheren Aufklärung wurden in großem Umfang sowohl Ordinariats- als auch Pfarrakten ausgewertet und zahlreiche Personen, darunter die hauptbetroffene Person, befragt. Die Erkenntnismöglichkeiten stießen

allerdings an Grenzen, da eine Reihe von an sich wichtigen Personen bereits verstorben waren und demzufolge deren Befragung ausschied sowie der Aufenthalt der Mutter einer mutmaßlich betroffenen Person, die das Ordinariat unterrichtet haben könnte, mit den der AG zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht in Erfahrung gebracht werden konnte.

Abgesehen vom Fall der betroffenen Person B und der Tätigkeit in der letzten Pfarrei, im Rahmen derer der sexuelle Missbrauch der betroffenen Person C stattgefunden haben soll, erbrachten die Untersuchungen keine konkreten Anhaltspunkte für zusätzliche weitere Missbrauchshandlungen. Der erste plötzliche Verzicht des Beschuldigten auf die Pfarrei ließ sich letztlich schlüssig auch durch das Fehlverhalten erklären, das zu seiner Verurteilung geführt hatte (keine Sexualstraftat). Wesentlich näher lag demgegenüber ein Missbrauchshintergrund vor dem abrupten Verzicht auf die letzte Pfarrei, die er von einem Tag auf den anderen verlassen hat, und in der er die betroffene Person C missbraucht haben soll. Diese hatte nach ihren glaubhaften Angaben damals jedoch weder jemandem etwas berichtet noch waren sie bei dem Tun bemerkt worden. Demzufolge konnten auch die Verantwortlichen des Ordinariats hiervon nichts erfahren haben. Ein in der Pfarrei langjährig tätiger Gemeindereferent, der umfangreich befragt wurde, hat glaubhaft geäußert, ihm sei nie ein ungebührliches Näheverhalten des Beschuldigten in Bezug auf Kinder oder Jugendliche aufgefallen, obwohl sein eigener Arbeitsschwerpunkt u. a. die Jugendarbeit gewesen sei; erst *im Nachhinein* habe es Gerüchte gegeben. Soweit eine der betroffenen Person nahestehende Person in der Befragung durch die AG als „Zeuge vom Hörensagen“ berichtete, Personalreferent Dr. Zollitsch sei bereits *vor* dem Wechsel des Pfarrers durch einen anderen Pfarrer über einen Missbrauchsverdacht unterrichtet worden, steht dies zwar als Möglichkeit weiterhin im Raum. Eine hinreichend sichere Feststellung konnte nicht erfolgen, da Dr. Zollitsch eine solche Mitteilung verneint hat und der

mutmaßlich informierende Pfarrer nicht mehr befragt werden konnte, da er bereits verstorben ist; ferner hatte er bei einer – schon alsbald nach der Mitteilung der betroffenen Person C an das Ordinariat erfolgten – früheren kurzen Befragung durch den internen Missbrauchsbeauftragten ausdrücklich verneint, den Personalreferenten [Dr. Zollitsch] über mögliche Missbrauchshandlungen des Beschuldigten unterrichtet zu haben.

Nach der Gesamtwürdigung steht demzufolge, gerade auch durch das aus anderen Gründen nicht erklärbare abrupte „Verschwinden“ des Pfarrers, weiterhin im Raum, dass im Ordinariat ein Missbrauchs-verhalten bekannt geworden sein und dies – nach vorübergehend unklarem Aufenthalt – seinen Wechsel in eine andere Diözese veranlasst haben könnte. Andererseits lässt sich dies jedenfalls zugunsten der Führungsverantwortlichen nicht hinreichend sicher belegen, zumal der Pfarrer ursprünglich aus jener Diözese stammte und zuvor in ihr vorübergehend auch schon als Kooperator tätig gewesen war.

Sachverhalt

Der Beschuldigte stellte Mitte der 1960er-Jahre eine ministrierende Person zur Rede, um sie nach sexuellen Gedanken auszufragen, wobei er sie zusätzlich beleidigte (betroffene Person A). Bei einer anderen Gelegenheit versetzte er ihr einen schmerzhaften Schlag. Ende der 1960er-Jahre rieb er anlässlich einer Freizeitveranstaltung im Ausland einer betroffenen Person im Schlafraum unter der Bettdecke an ihrem Geschlechtsteil (betroffene Person B). Mitte bis Ende der 1980er-Jahre missbrauchte er eine Person mehrfach sexuell im Pfarrhaus, indem er durch diese bei sich Oralverkehr vornehmen ließ (betroffene Person C).

Der Beschuldigte beging die Taten hinsichtlich der betroffenen Person A als Pfarrvikar, der betroffenen Person B als Pfarrkurat und der

betroffenen Person C als Pfarrer. Die drei betroffenen Personen befanden sich zu den Tatzeiten jeweils im Kindesalter.

Die Darlegungen beruhen auf den Schilderungen der Betroffenen, die von der AG als glaubhaft erachtet wurden. Der Beschuldigte hat gegenüber dem internen Missbrauchsbeauftragten die Vorwürfe unter Hinweis auf sein mangelndes Erinnerungsvermögen bestritten und lediglich im Zusammenhang mit einer seiner Tätigkeitsstätten eine Missbrauchstat eingeräumt, ohne diese konkret zu benennen.

Verfahren nach weltlichem Recht

Das auf Mitteilung des Ordinariats wegen der Taten gegenüber der betroffenen Person C durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da Verfolgungsverjährung eingetreten war. Hinsichtlich der Fälle der Betroffenen A und B sind keine Ermittlungsverfahren ersichtlich. In beiden Fällen waren die Taten ebenfalls verjährt.

Kanonische Würdigung

– Betroffene Person A

Die bloße „Befragung“ stellte keine kanonische Straftat dar. Soweit durch die Körperverletzung can. 2354 §§ 1 und 2 CIC/1917 und durch die Beleidigung can. 2355 CIC/1917 erfüllt wurden, waren beide Taten nach can. 1703 CIC/1917 Ende der 1960er-Jahre verjährt.

– Betroffene Person B

Das Verhalten des Beschuldigten unterfiel can. 2359 § 2 CIC/1917. Mitte der 1970er-Jahre trat nach can. 1703, 2° CIC/1917 Verjährung ein. Der nach dem Bekanntwerden einschlägige can. 1395 § 2 CIC/1983 war gemäß can. 1313 § 1 CIC/1983 als milderes Recht heranzuziehen. Die nachfolgend normierten Verlängerungen der Verjährungsfristen im kodikarischen und außerkodikarischen Recht[544] sind erst *nach* bereits eingetretener Verjährung in Kraft getreten und kommen daher nicht zur Anwendung. Demzufolge kam nur noch eine Derogation von der Verjährung durch die Glaubenskongregation in Betracht.

Dem Freiburger Ordinarius oblag neben dem – nicht bekannten – Tatortordinarius zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme wegen der zwischenzeitlichen Exkardination mit Wohnsitzwechsel weder als Inkardinations- noch als Wohnsitzordinarius die Zuständigkeit für allfällige kanonische Maßnahmen.

– Betroffene Person C

Es handelt sich jeweils um Straftaten nach can. 1395 § 2 CIC/1983, die spätestens Mitte der 1990er-Jahre verjährt waren. Da die späteren Rechtsänderungen (vgl. betroffene Person B) erst danach erfolgten, kam nur noch eine Derogation von der Verjährung durch die Glaubenskongregation in Betracht.

<u>Kenntnis und Entscheidungen des Ordinariats</u>

Der Beschuldigte war offensichtlich schon als Alumne des Priesterseminars anfangs der 1960er-Jahre auffällig geworden. Dies hatte zu einem ausführlichen Schreiben des Regens an das Ordinariat

[544] Insbesondere Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (MP *SST*) vom 30.04.2001

geführt, in dem von einer besonderen Nähe zu einem Jungen im Kindesalter berichtet worden war. Ungeachtet dessen ließ ihn Erzbischof Dr. Dr. Hermann Schäufele zu der kurz danach erfolgten Priesterweihe zu; die zugrundeliegenden Erwägungen sind nicht dokumentiert. Das abschließende Zeugnis des Priesterseminars, erstellt einen Tag *nach* der Priesterweihe, war ebenfalls hochambivalent, wobei bei der Charakteristik die negativen Einordnungen überwogen. Im Rahmen der Tätigkeit als Pfarrvikar Mitte der 1960er-Jahre kam es offensichtlich erneut zu einem unangebrachten und auffälligen Näheverhalten, da der Pfarrer ihn ermahnte, „größere Zurückhaltung gegenüber Jugendlichen zu zeigen“; dies soll er befolgt haben. Ferner ist dem Dienstzeugnis zu entnehmen, dass „viele Dinge in zu großer Verschwiegenheit gegenüber dem Pfarrer“ geschähen. In einem späteren Dienstzeugnis desselben Pfarrers wurde zwar ausgeführt, dass er sich „die Mahnung zur Zurückhaltung gegenüber Knaben“ sehr zu Herzen genommen habe. Gleichwohl wurde dargelegt, dass er „zu engen Freundschaften mit bestimmten Familien mit Knaben“ neige. Auch wurde wiederum von „Heimlichkeit in seiner Arbeit“ berichtet. Schließlich bemerkte in einem nachfolgenden Dienstzeugnis der Dekan, dass „er vielleicht die Kinderarbeit etwas zu sehr beachtet habe“, was der Arbeit mit Erwachsenen geschadet habe. Eine ungebührliche Nähe ist dieser Bewertung allerdings nicht zu entnehmen.

Obgleich diesen bisherigen Erkenntnissen eine tatsachenfundierte Annahme einer *möglichen* pädophilen Veranlagung zu entnehmen war, ergeben sich weder aus den Akten noch aus den späteren Dienstzeugnissen des Pfarrers Hinweise, dass der Pfarrer der nachfolgenden Pfarrei durch das Ordinariat über die Auffälligkeiten des künftigen Pfarrvikars unterrichtet worden wäre. Dies ist umso bedenklicher, als sich der Beschuldigte in ganz besonderem Ausmaß der Kinder- und Jugendarbeit angenommen hat. In dieser Zeit sollen sich die Vorfälle mit der betroffenen Person A ereignet haben.

Während seiner nachfolgenden Tätigkeit als Pfarrer wurde er wegen eines in hoch alkoholisiertem Zustand begangenen Verkehrsdelikts verurteilt, bei dem er mutmaßlich Jugendliche der Pfarrei befördert hatte. Hinweise auf ein sonstiges, insbesondere sexuelles, Fehlverhalten sind den Akten nicht zu entnehmen. Dies gilt auch für die spätere Zeit als Pfarrer innerhalb der Erzdiözese Freiburg, die durch eine Tätigkeit als Kooperator in einer anderen Diözese unterbrochen war.

Das Ordinariat erhielt hinsichtlich der betroffenen Person C im Jahr 2010, der betroffenen Person B im Jahr 2011 und der betroffenen Person A im Jahr 2018 Kenntnis vom Verhalten des Beschuldigten. Noch im Jahr 2010 wurde ein interner Bericht erstellt, durch den seine bisherige Tätigkeit auf ein mögliches Missbrauchsverhalten untersucht wurde. Über den Fall der betroffenen Person C hinausgehende Erkenntnisse erbrachte der Bericht letztlich nicht. Zugleich nahm der interne Missbrauchsbeauftragte Befragungen vor und unterrichtete die für den Beschuldigten zuständigen Ordinarien, da er zwischenzeitlich einer anderen Diözese inkardiniert war. Ausweislich mehrerer Schreiben bewertete der interne Missbrauchsbeauftragte die Beschuldigungen der betroffenen Person C als glaubhaft. Die betroffene Person B erhielt im Folgejahr nach dem Bekanntwerden die Zahlung einer Anerkennungsleistung. Danach wurden keine weiteren Entscheidungen getroffen, sondern das Verfahren „ruhte“.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme, weshalb im Fall der Person C nicht unverzüglich eine kanonische Voruntersuchung eingeleitet wurde, zumal sich auch die Eltern des Betroffenen an ihn gewandt hatten; eine solche wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben.

Die Sache wurde neben anderen Verfahren vor dem Hintergrund eines „medialen Drucks“ erst im Herbst 2013 durch die Ansprechperson wieder

aufgegriffen, wobei sie lediglich den Fall der betroffenen Person B, nicht hingegen den denselben Akten zu entnehmenden, wesentlich gravierenderen der betroffenen Person C in den Blick nahm. In der Folge war der Beschuldigte im Frühjahr 2014 einer der Fälle, bei denen eine mögliche Einleitung einer Voruntersuchung und anschließende Meldung an die Glaubenskongregation im Raum stand. Legt man die vorbereitende Liste des Offizials Stephan Burger zugrunde, wurde der Fall der betroffenen Person C wiederum nicht herangezogen. Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, damals Apostolischer Administrator, lehnte ein Aufgreifen des Verfahrens ab. Im Fall der betroffenen Person A erfolgte lediglich eine Reaktion durch die Ansprechperson.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Der Beschuldigte, bei dem von einer Störung der Sexualpräferenz in Form einer Pädophilie auszugehen sein dürfte, war schon als Alumne und Pfarrvikar durch ein unangebrachtes Näheverhalten in Bezug auf Kinder und Jugendliche männlichen Geschlechts aufgefallen. Während seiner Tätigkeit als Pfarrvikar wurde er insoweit zusätzlich ermahnt.

2. Ungeachtet dieser dem Ordinariat vorliegenden schriftlichen Erkenntnisse über die mögliche Veranlagung des Beschuldigten erfolgten keine präventiven Maßnahmen. Insbesondere bestehen für seine Zeit als Pfarrvikar keine Hinweise, dass nach einem Wechsel in eine andere Pfarrei der nachfolgende Pfarrer über frühere bedenkliche Erkenntnisse unterrichtet worden wäre; der Beschuldigte widmete sich uneingeschränkt in großem Umfang der Kinder- und Jugendarbeit.

3. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der zweite Verzicht auf eine Pfarrei, verbunden mit einer Beurlaubung und vorübergehenden Tätigkeit als Kooperator in einer anderen Diözese,

auf einem Missbrauchsverdacht beruhte. Stattdessen lässt sich das Geschehen aufgrund eines gravierenderen Verkehrsdelikts schlüssig erklären.

4. Hinsichtlich des dritten Verzichts auf eine Pfarrei, verbunden mit einem abrupten „Verschwinden“ und einem nachfolgenden dauerhaften Wechsel in eine andere Diözese, käme als möglicher Hintergrund ein dem Ordinariat bekannt gewordener Missbrauchsverdacht ernsthaft in Betracht. Dies ließ sich nach einer Gesamtwürdigung jedoch nicht hinreichend sicher belegen, da die mutmaßlich mitteilende Person bereits verstorben ist und der Aufenthalt einer möglichen weiteren Person nicht in Erfahrung gebracht werden konnte.

5. Das Ordinariat wurde nach dem Bekanntwerden des Falls der betroffenen Person C zunächst zwar aufklärend tätig. In der Folge unterblieben jedoch die gebotenen kanonischen Entscheidungen, nämlich die Einleitung von kanonischen Voruntersuchungen nach can. 1717 § 1 CIC. Obgleich die Taten verjährt waren, hatte die Glaubenskongregation die Befugnis, von der Verjährung zu derogieren.

6. Die Unterlassung der Einleitung einer Voruntersuchung zog die pflichtwidrige Unterlassung der obligatorischen Meldung an die Glaubenskongregation nach sich.

7. Im Fall der betroffenen Person B oblag dem Freiburger Ordinarius zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme keine Zuständigkeit für kanonische Maßnahmen. Es liegt daher keine Pflichtverletzung vor.

14.9 Fall I

[Der Einzelbericht umfasst 99 Seiten]

Erzbischof Tatzeiten:	Dr. Dr. Hermann Schäufele
Erzbischof Kenntniszeit:	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikar Kenntniszeit:	Dr. Fridolin Keck
Personalreferent Kenntniszeit:	Personalreferent II

Auswahlkriterien

Der Fall weist die Besonderheit auf, dass der Beschuldigte als Pater eines zu einer ausländischen Abtei gehörenden Priorats in einer zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Pfarrkuratie seelsorgerisch eingesetzt war. Von vorneherein war aus den Akten erkennbar, dass es zu den daraus folgenden komplexen kirchenrechtlichen Fragen und über die damit verbundene Frage nach der Verantwortung des Abtes und/oder des Erzbischofs in aufsichtsrechtlicher Hinsicht sehr unterschiedliche Auffassungen gab. Allein deswegen fiel dieser Fall unter den Auftrag für die AG. Die Vorgänge haben auch wiederholt die Medien beschäftigt und dadurch eine nicht unerhebliche Publizität erlangt. Dieser Komplex war daher zweifelsfrei einer der exemplarischen Fälle im Sinne der Leitlinien für die AG.

Untersuchungen der AG

Die AG wertete drei Sonderbände Missbrauch und diverse Unterlagen der Pressestelle aus. Ferner wurden zwei kanonistische Gutachten unterschiedlicher Sachverständiger eingeholt.

Sachverhalt

Der vor einigen Jahren verstorbene Pater war nach dem Ende seiner Ausbildung in seinem ersten beruflichen Einsatz als Priester zumindest während des letzten Jahres seines längstens zweijährigen Aufenthalts im Kloster des Priorats Mitte/Ende der 1960er-Jahre in der Pfarrkuratie tätig. Der Priester hatte die Befugnisse eines *vicarius cooperator* in der Pfarrkuratie übertragen bekommen, insbesondere wurde ihm von Seiten des Erzbischofs von Freiburg die Trauungsvollmacht mit der Möglichkeit der Delegation übertragen. In diesen Zeitraum fallen die bekannt gewordenen Missbrauchshandlungen z. N. von vier betroffenen Ministranten, die damals noch Kinder waren.

In mindestens 30 bis 50 Fällen hat der Beschuldigte an dem Geschlechtsteil des Betroffenen A manipuliert und selbst immer wieder bis zum Samenerguss in Anwesenheit des Betroffenen onaniert. Als Tatörtlichkeit hat der Betroffene A in seiner Anzeige Mitte der 2000er-Jahre das Zimmer des Paters in den klösterlichen Räumlichkeiten genannt. Dieser Sachverhalt beruht auf den glaubhaften Bekundungen des Betroffenen A; die Taten als solche wurden durch den Pater grundsätzlich eingeräumt, jedoch nicht die von dem Betroffenen A genannte Zahl.

Zu den ersten Hinweisen auf weitere Betroffene von Missbrauchshandlungen des Paters während seiner ersten Tätigkeit in der Pfarrkuratie hat der Betroffene A auf Grund eigener Recherchen gesorgt:

Der Betroffene B, ebenfalls seinerzeit Ministrant, hat von einem einmaligen sexuellen Missbrauch durch gegenseitige Manipulationen am Geschlechtsteil berichtet. Tatort war die Kirche einer zur Pfarrkuratie gehörenden Gemeinde. Die Angaben des Betroffenen B erscheinen ebenso glaubhaft. Ob sich der Pater zu diesem Vorwurf jemals geäußert hat, ist aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht erkennbar.

Der Betroffene C schilderte, dass der Pater ihn, als er Ministrant gewesen sei, mit der Aussicht auf Schokolade auf sein Zimmer gelockt und dort versucht habe, in seine kurze Lederhose an das Glied zu greifen. Wegen des gezeigten Widerwillens habe der Pater von ihm abgelassen, ihm 10 DM gegeben und das Versprechen abgenommen, dass er zu Hause schweige. Auch hier erscheinen die Angaben des Betroffenen glaubhaft. Eine Äußerung des Paters zu diesem Vorwurf ist aus den vorhandenen Akten nicht ersichtlich.

Auch der Betroffene D war seinerzeit Opfer des Paters geworden. Dies ergibt sich, ohne dass Details erkennbar wären, aus einem Entschuldigungsschreiben des Paters, das er Ende der 2000er-Jahre an den Betroffenen D gerichtet hatte. Weitere Angaben dieses Betroffenen und Angaben des Paters liegen nicht vor, sodass etwaige Missbrauchshandlungen z. N. des Betroffenen D für die weitere Betrachtung im Rahmen dieser Untersuchung ausscheiden, weil hierzu keine ausreichende Tatsachengrundlage existiert.

Nach der Beendigung der Tätigkeit in der Pfarrkuratie Ende der 1960er-Jahre sind zunächst verschiedene andere Aufenthalts- und Einsatzorte des Paters, u. a. im Mutterkloster und in anderen Bistümern, festzustellen. Weitere Verdachtsfälle sind an den anderen Tätigkeits-stätten bekannt geworden. Diese waren allerdings für die vorliegende Beurteilung nicht von entscheidender Bedeutung, da sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Erzdiözese Freiburg fielen.

Wahrscheinlich hat sich der Pater dann fünf Jahre lang ab Ende der 1980er-Jahre ein zweites Mal im Priorat befunden, nachdem er von seiner Stelle als Pfarrhelfer in einer anderen Diözese abberufen worden war. Während dieses zweiten Aufenthalts mit Einsatz in der Seelsorge in der Pfarrkuratie sind keine sexuellen Missbrauchshandlungen des Paters bekannt geworden.

Kenntnis im Erzbischöflichen Ordinariat und Kenntnis des Abts

Nach Auswertung sämtlicher aus den Akten erkennbaren Hinweise haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Ordinariat bereits in zeitlichem Zusammenhang mit den Taten bzw. mit dem Rückruf des Paters in die Abtei Ende der 1960er-Jahre informiert gewesen wäre.

In Bezug auf eine mögliche Kenntnis des Abts zum damaligen Zeitpunkt ist Folgendes erkennbar: Der Betroffene C hat berichtet, dass sich der ebenfalls Betroffene D wegen des sexuellen Missbrauchs an seine – des Betroffenen D – Eltern gewandt und sein Vater sich beim Prior beschwert habe. Der Betroffene C vermutet, dass die Versetzung von dem Priorat ins Mutterkloster mit dieser Beschwerde zusammenhing. Hierauf könnte auch die Antwort des Abtes auf die Anzeige des Betroffenen A hindeuten: Er habe, nachdem kurz vor dem Tod seines Vorgängers die Rückversetzung des Paters in die Abtei Ende der 1960er-Jahre erfolgt sei, erst „nachträglich ohne genauen Sachverhalt und ohne Namen von einer Beschuldigung in dieser Richtung erfahren“. Der Abt hat auch in anderem Zusammenhang darüber geklagt, dass sein Vorgänger sein mögliches Wissen nicht weitergegeben habe. Es sei damals üblich gewesen, über derartige Dinge zu schweigen.

Hieraus rechtfertigt sich der Schluss, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zumindest das – aus den Akten im Einzelnen nicht näher erkennbare – missbräuchliche Verhalten gegenüber dem Betroffenen D bereits im Zusammenhang mit der Beendigung der ersten Tätigkeit in der Pfarrkuratie in der Abtei bekannt geworden war. In Bezug auf die Betroffenen A, B und C ist hingegen nicht erkennbar, dass Ordensobere oder die Erzdiözese bereits zum damaligen Zeitpunkt von den Missbrauchstaten Kenntnis erlangt hätten.

Erst, als sich der Betroffene A wegen der zu seinem Nachteil begangen Taten Mitte der 2000er-Jahre an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und auch an den Abt gewandt hatte, lag eine nachgewiesene Kenntnis sowohl im Ordinariat als auch beim Abt vor. Die Anzeige bei der Erzdiözese Freiburg enthielt allerdings zunächst keine konkreten Angaben zu den Tatvorwürfen. Solche erfolgten zu einem späteren Zeitpunkt. Der Betroffene A war zunächst noch von einem früheren Tatzeitraum ausgegangen, was nachvollziehbar auf ein mangelndes Erinnerungsvermögen zurückzuführen war. Der Tatzeitraum wurde später vom Betroffenen A korrigiert.

Zuständigkeitsfragen

An die Feststellung, dass sowohl das Erzbischöfliche Ordinariat als auch der Abt Mitte der 2000er-Jahre sichere Kenntnis von dem gegenüber dem Betroffenen A verübten Missbrauch hatten, schließt sich die Frage an, wer hierauf zuständigkeitshalber zu reagieren hatte.

Im Fall der beiden Betroffenen B und C hatte das Erzbistum Freiburg frühestens zu Beginn der 2010er-Jahre Kenntnis von den Taten zu deren Nachteil. Auch hier stellte sich die Frage, wer darauf zu reagieren hatte.

Wegen der sich aus den Akten ergebenden unterschiedlichen Auffassungen zu den Fragen, in welchem rechtlichen Verhältnis die Erzdiözese Freiburg, die Abtei mit dem Priorat und die Pfarrkuratie zueinander stehen, in welchem rechtlichen Rahmen der Pater tätig war, und wer die Dienstaufsicht über den Pater hatte, wurden von der AG Gutachten zweier Kirchenrechtler eingeholt.

Übereinstimmend haben die Gutachter zu den grundlegenden Rechtsverhältnissen zwischen der Erzdiözese Freiburg, der Abtei mit dem Priorat und der Pfarrkuratie ausgeführt:

1. Kloster und Priorat

Seit Mitte der 1940er-Jahre bildete das Kloster einen zur Territorialabtei gehörigen, abhängigen Konvent, zunächst in Form einer Propstei, kurze Zeit später als Priorat (*prioratus simplex*). Das Priorat ist unter Berücksichtigung der Regelungen der Konstitutionen des Ordens eine klösterliche Niederlassung der Abtei im Sinne des can. 613 CIC/1983. Es gehört nicht zum Gebiet der Territorialabtei. Bestellung, Aufgaben und Autorität ergeben sich aus den ordensrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Konstitutionen der Abtei. Der Prior untersteht dem Abt, nicht dem Erzbischof von Freiburg. Das Priorat ist von der Jurisdiktion des Erzbischofs exemt.

2. Abtei

Die Abtei ist eine Gebietsabtei im Sinne des can. 370 CIC/1983. Eine Gebietsabtei ist ein bestimmter Teil des Gottesvolkes, und zwar ein gebietsmäßig abgegrenzter, dessen Betreuung wegen besonderer Umstände einem Abt übertragen wird, der sie nach Art eines Diözesanbischofs als ihr eigener Hirte zu leiten hat.

Unter Geltung des CIC/1917 wurden diese Territorialabteien als Gefreite Abteien und die Territorialäbte als Gefreite Äbte bezeichnet. Kennzeichen dieser Gefreiten Abteien war insbesondere, dass sie territorial umschrieben waren und nicht zum Gebiet einer Diözese gehörten (can. 319 § 1 CIC/1917), d.h. ein diözesaner Ortsordinarius hat Jurisdiktionsgewalt weder über Ordensmitglieder noch über das Gebiet der Gefreiten Abtei mit der Folge, dass territoriale partikulare Gesetze, die für das eine Gefreite Abtei umgebende Diözesangebiet erlassen worden sind, auf dem Gebiet der Gefreiten Abtei nicht gelten. Die Abtei ist mithin als Territorialabtei kirchenrechtlich direkt dem

Heiligen Stuhl in Rom unterstellt. Der Abt besitzt die Jurisdiktionsgewalt eines Bischofs, nicht aber dessen Weihegewalt.

3. Pfarrkuratie

Vom Kloster ist die Pfarrkuratie zu unterscheiden. Nach der Rückkehr der Patres Mitte der 1940er-Jahre beabsichtigte der Erzbischof von Freiburg, in der dortigen Ortschaft eine selbständige Seelsorgestelle zu errichten, die Seelsorge der zu errichtenden Pfarrkuratie dem Kloster zu übertragen und einen der Herren Patres zum Pfarrkuraten zu bestellen. Kurze Zeit später errichtete der Erzbischof von Freiburg, Dr. Conrad Gröber, gem. can. 1428 CIC/1917 die Pfarrkuratie. Hierzu wurden verschiedene Gebiete zusammengefasst, ohne diese Gebiete völlig aus der ursprünglichen Pfarrei auszugliedern. Vielmehr sollte die neue Pfarrkuratie bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Verband der Mutterpfarrei verbleiben.

Die Pfarrkuratie war gemäß can. 216 §§ 2 und 3 CIC/1917 als Quasi-Pfarrei mit der Errichtung durch den Erzbischof von Freiburg eine Gebietskörperschaft der Erzdiözese Freiburg, die der Jurisdiktion des Freiburger Ortsordinarius unterstellt ist. Eine Inkorporation in das Kloster bzw. eine Anvertrauung ist nicht erfolgt. In der Errichtungsurkunde wurde die Pfarrkuratie ausdrücklich als „selbständige Pfarrkuratie“ bezeichnet. Der Pfarrkurat ist gemäß can. 451 § 2, 1° CIC/1917 als Quasi-Pfarrer dem Pfarrer rechtlich gleichgestellt und leitet die Pfarrkuratie unter der Autorität des Ortsordinarius.

Unterschiedliche Auffassungen der Gutachter ergaben sich zur Frage, wessen Jurisdiktion der Pater unterstand.

Nach Auswertung der sich aus den Akten ergebenden Ansichten zur rechtlichen Stellung des beschuldigten Paters und der beiden umfassenden Gutachten, scheint für die Frage, wessen Jurisdiktion der beschuldigte Pater unterstand, die zumindest in der Vergangenheit in der Erzdiözese wohl herrschende und auch vom Erstgutachter vertretene Auffassung, dass es entscheidend darauf ankomme, ob der Pater als *vicarius cooperator* förmlich bestellt oder nur mit dessen Befugnissen ausgestattet war, zu kurz zu greifen.

Die Ausführungen des Zweitgutachters, dass es hierauf letztlich nicht ankommt, sondern der Umstand entscheidend ist, dass durch die Übertragung der Befugnisse eines *vicarius cooperator* durch den Erzbischof von Freiburg eine Beauftragung des Paters zur seelsorgerischen Tätigkeit in der Pfarrkuratie erfolgt ist, überzeugen.

Trotz des Fehlens bzw. Nicht-Vorhanden-Seins einer ausdrücklichen Bestellung zum *vicarius cooperator* war der Pater in der Seelsorge des Erzbistums Freiburg tätig, dies allgemein im seelsorglichen Bereich aufgrund der Befugnisse eines *vicarius cooperator* (ungeachtet einer evtl. allgemeinen Übertragung der Cura-Vollmacht durch den Erzbischof von Freiburg an alle Mitglieder der Abtei, was sich aus den Akten andeutet), insbesondere aber durch die Erteilung der Trauungsvollmacht seitens des Erzbistums Freiburg mit Blick auf Eheschließungen und damit eine im Sinne der Kirche sakramentale Handlung.

Durch die Übertragung der Befugnisse eines *vicarius cooperator*, eines Hilfspriesters im Sinne von can. 476 § 1 CIC/1917, unterstand nach der auch hier vertretenen Meinung der Pater sowohl der Observanz durch seinen Ordensoberen als auch der Jurisdiktion des Erzbischofs nach can. 631 § 2 CIC/1917.

Kirchenstrafrechtliche Aspekte

Die fortgesetzten Taten z. N. des Betroffenen A, die einmalige Tat z. N. des Betroffenen B und die einmalige Tat z. N. des Betroffenen C wurden während des ersten Einsatzes des Paters in der Pfarrkuratie unter Geltung des CIC/1917 begangen. Die Taten fallen allesamt zweifelsfrei unter die materiell-rechtliche Norm des can. 2359 § 2 CIC/1917; sie wurden von einem Kleriker der höheren Weihe (Diakon, Priester, Bischof) als Delikte gegen das sechste Gebot des Dekalogs („Ehebruch“) begangen, worunter auch – nicht näher beschriebene – *Sittlichkeitsvergehen mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren* fielen.

Unter Geltung der Verjährungsfrist von fünf Jahren nach can. 1703, 2° CIC/1917 wäre die kirchenrechtliche Strafklage – unterstellt, die vorgeworfenen Missbrauchshandlungen z. N. der drei genannten Betroffenen endeten nach dem Weggang des Paters spätestens mit Ablauf des letzten Monats des Aufenthalts Ende der 1960er-Jahre – spätestens mit Ablauf des entsprechenden Monats fünf Jahre später Anfang der 1970er-Jahre verjährt gewesen. Ab spätestens jenem Zeitpunkt wäre eine kirchenstrafrechtliche Verfolgung nicht mehr möglich gewesen.

Zum Zeitpunkt Mitte der 2000er-Jahre waren für das weitere Vorgehen des nach Auffassung der AG auch zuständigen Erzbischofs von Freiburg folgende Aspekte maßgeblich:

Neben den Normen des nunmehr geltenden CIC/1983 waren die Bestimmungen zum Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (*Normae2001*) und die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, verabschiedet am 26.09.2002, in Kraft. Mit Wirkung vom 12.11.2002 waren diese vollinhaltlich als *Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger* in der Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzt.

Die *Normae2001* sahen in Art. 13 vor, dass der Ordinarius, der von einer wahrscheinlich begangenen Straftat, deren Behandlung in die Zuständigkeit der Glaubenskongregation fällt, Kenntnis erlangt hat, nach Durchführung der kanonischen Voruntersuchung die Glaubens-kongregation informieren muss. Der Ordinarius konnte also nicht mehr über das weitere Vorgehen entscheiden. Vielmehr musste er die Weisungen für das weitere Vorgehen abwarten.

Die Glaubenskongregation war dazuhin durch Papst Johannes Paul II. am 07.11.2002 ermächtigt worden, im Einzelfall auf begründeten Antrag eines Bischofs von der Verjährung zu derogieren.

Eine Voruntersuchung hätte daher auch bei eingetretener Verjährung durchgeführt und eine entsprechende Meldung nach Rom veranlasst werden müssen.

Verhalten von Verantwortlichen der Erzdiözese Freiburg

Der Betroffene A hat u. a. in einer Vielzahl von E-Mails eine teilweise scharfe Kritik an dem Verhalten von Führungsverantwortlichen der Erzdiözese Freiburg geäußert.

Ein nicht unerheblicher Teil dieser Vorwürfe und entsprechender Antworten seitens der Ordinariatsangehörigen beschäftigt sich mit angeblicher Vertuschung dadurch, dass man sich hinter der Zuständigkeitsfrage „verstecke“. Dieser Frage wurde in der vorliegenden Untersuchung als einem der zentralen Punkte nachgegangen.

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen wurde nicht erkennbar, dass eine eigene Zuständigkeit für eine Reaktion gegenüber dem Priester, insbesondere die Frage kirchenstrafrechtlicher Maßnahmen auf Seiten der Führungsverantwortlichen der Erzdiözese ernsthaft geprüft

wurde. Man scheint mehr oder weniger stillschweigend davon ausgegangen zu sein, dass die Zuständigkeit für die Aufsicht allein bei den Ordensoberen liege.

Der Erzbischof von Freiburg hätte eine Untersuchung der Vorfälle im Sinne von can. 1717 CIC/1983 – unabhängig vom Handeln des Abtes der Territorialabtei mit Blick auf einen jenem unterstellten Ordensangehörigen bzw. in Kooperation/Absprache mit ihm – einleiten können, ja sogar müssen. Der Pater stand nachweislich in den 1960er-Jahren im seelsorglichen Dienst des Erzbistums Freiburg. Eine Mitteilung an die Glaubenskongregation war aus hiesiger Sicht trotz einer evtl. Verjährung der Straftat, von der die Kongregation derogieren konnte – aufgrund der *Normae de gravioribus delictis* von 2001 bzw. jenen von 2010 – erforderlich und auch ratsam, zumal zu dieser Zeit eine verstärkte Aufmerksamkeit auf Fälle sexuellen Missbrauchs durch Kleriker aufgekommen war.

Zu einer eindeutigen Abstimmung mit dem Abt ist es, soweit dies aus dem Schriftwechsel erkennbar ist, nicht gekommen. Nicht ausreichend erscheint, was dem Abt empfohlen wurde. Denn auf die in einem Brief gestellte Frage des Abtes, was er tun solle, wurde geantwortet, man müsse klären, ob der Pater sein Fehlverhalten in einer entsprechenden Therapie aufgearbeitet habe und ob weiteres Fehlverhalten nicht mehr vorgekommen sei. Wenn eine Therapie erfolgt und der Pater nicht „rückfällig" geworden sei, könne er aus Sicht (der Verantwortlichen der Erzdiözese) seinen Dienst fortsetzen. Falls keine Therapie erfolgt sei, sollte dies nachgeholt werden, auch wenn das Missbrauchsverhalten viele Jahre zurückliege.

Darin kommt deutlich zum Ausdruck, dass einer Weiterbeschäftigung nichts im Weg steht, sofern eine Therapie erfolgreich ist. Diese „Empfehlung“ entsprach der damaligen Sicht auf derartige Probleme,

wobei die kirchenstrafrechtlichen Verpflichtungen ausgeklammert wurden.

In dieser, nach einer sich aus den Akten erschließenden Konsultation des Erzbischofs durch den internen Missbrauchsbeauftragten, an den Abt ausgesprochenen Empfehlung ist jedenfalls kein Hinweis darauf zu finden, neben der therapeutischen Aufarbeitung mindestens den Sachverhalt weiter aufzuklären, oder gar eine Untersuchung im kirchenstrafrechtlichen Sinne einzuleiten, obgleich man seitens der Erzdiözese keine eigene Zuständigkeit hierfür sah. Eine solche Empfehlung war auch, was sich aus den von der AG untersuchten Fällen deutlich ergeben hat, seitens der diözesanen Leitung nicht zu erwarten. Vorrang vor allem hatte der Erhalt des Ansehens der Kirche und damit einhergehend die Vermeidung kirchenstrafrechtlicher Maßnahmen.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme; eine solche wurde nicht abgegeben.

Anerkennungsleistungen

Sowohl der Betroffene A als auch die Betroffenen B und C haben Anerkennungsleistungen – in unterschiedlicher Höhe – seitens der Erzdiözese Freiburg erhalten. Die Frage der Zuständigkeit scheint hierbei keine Rolle gespielt zu haben.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Der Beschuldigte ist Ende der 1960er-Jahre als Pater eines zu einer ausländischen Abtei gehörenden, auf deutschem Boden gelegenen Priorats in einer zur Erzdiözese gehörenden Pfarrkuratie seelsorgerisch eingesetzt worden.

2. In diesem Zusammenhang hat er nach den Erkenntnissen der AG z. N. von vier Betroffenen Missbrauchshandlungen begangen, davon im Fall des Betroffenen A fortgesetzt; im Fall des Betroffenen D fehlt es demgegenüber an einer konkreten Tatsachengrundlage für ein Misssbrauchsgeschehen.

3. Die erste nachweisbare Kenntnis im Fall des fortgesetzten Missbrauchs gegenüber dem Betroffenen A hat das Erzbischöfliche Ordinariat Mitte der 2000er-Jahre erhalten, ebenso der Abt.

4. Die Dienstaufsicht über den Pater hatten nach Auffassung der AG die Ordensoberen und der Ordinarius der Erzdiözese Freiburg.

5. Daraus folgt, dass nach Auffassung der AG die Entscheidungsbefugnis und ggf. die Pflicht zur Einleitung von kirchenrechtlichen Maßnahmen sowohl bei den Ordensoberen als auch bei dem Freiburger Ortsordinarius lag. Die Frage der Zuständigkeit ist allerdings umstritten.

6. Die Abstimmung mit dem Abt Mitte der 2000er-Jahre erscheint insofern kritikwürdig, als in diesem Zusammenhang den Unterlagen keine Hinweise zu entnehmen sind, dass das Erfordernis kirchenrechtlicher Maßnahmen überhaupt in den Blick genommen und eindeutig abgeklärt wurde, wer die weitere Aufklärung und das kirchenrechtliche Vorgehen in die Hand nimmt.

7. Nicht ausreichend erscheint, dass dem Abt auf seine entsprechende Nachfrage beim Ordinariat, was er tun solle, lediglich bedeutet wurde, „man“ müsse klären, ob das Fehlverhalten therapeutisch aufgearbeitet und weiteres Fehlverhalten nicht mehr vorgekommen sei.

8. Trotz fehlender Zuständigkeit nach damaliger in der Erzdiözese Freiburg wohl herrschender Ansicht haben drei Betroffene Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von der Erzdiözese erhalten.

14.10 Fall J

[Der Einzelbericht umfasst 258 Seiten]

Erzbischöfe Tatzeiten:	Dr. Hermann Schäufele
	Dr. Oskar Saier
Erzbischof Kenntniszeit:	Dr. Oskar Saier
Generalvikar Kenntniszeit:	Dr. Otto Bechtold
Personalreferent Kenntniszeit:	Dr. Robert Zollitsch

Auswahlkriterien

Wegen der bereits bei Beginn der Arbeiten vorhandenen Hinweise auf den Umfang der gegen den Priester gerichteten Missbrauchsvorwürfe und wegen der Vertuschungsvorwürfe gegen Verantwortliche der Erzdiözese, die sich aus der medialen Berichterstattung ergaben, bestand von vorneherein kein Zweifel daran, dass dieser Komplex einer der exemplarischen Fälle i. S. des Auftrags nach § 2 der Leitlinien für die Arbeitsgruppe v. 04.02.2019 darstellte.

Untersuchungen der AG

Es wurden zahlreiche beigezogene Akten und sonstige Unterlagen, die teilweise auch ohne Aufforderung der AG zur Verfügung gestellt wurden, ausgewertet und 34 Personen, darunter einzelne Betroffene, Verantwortliche der Erzdiözese, Mitarbeiter des Ordinariats und Zeitzeugen befragt. Bei den teilweise mehrfach erfolgten Befragungen ging es, weil die teilweise Jahrzehnte zurückliegenden Geschehnisse an Hand der Akten nur bruchstückhaft zu erkennen waren, einerseits darum, eine weitere Klärung einzelner Tatvorwürfe gegen den Priester in Bezug auf den Tatzeitraum, mögliche Tatorte und Konkretheit einzelner Vorwürfe herbeizuführen, andererseits um Klärung der Frage, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt an Verantwortliche des Erzbistums

gelangt sind und wie Reaktionen Verantwortlicher hierauf aussahen. Schließlich ging es auch um eine nähere Betrachtung der Öffentlichkeitsarbeit, nachdem es in vorliegender Causa wegen der fraglichen Wahrhaftigkeit einer bestimmten öffentlichen Äußerung des Erzbischofs Dr. Zollitsch auch zu einem Interventionsversuch des Metropolitankapitels gekommen war.

Sachverhalt

Die gegen den Priester erhobenen Tatvorwürfe erstrecken sich auf den Zeitraum ab Mitte der 1960er-Jahre bis Anfang der 1990er-Jahre. Eine Verurteilung des Priesters wegen dieser Taten durch ein staatliches Gericht oder im Rahmen eines kirchengerichtlichen Verfahrens ist nicht erfolgt. Die Darstellung in diesem Bericht beruht daher im Wesentlichen auf den Angaben Betroffener oder weiterer Zeitzeugen, die von der AG als glaubhaft eingestuft wurden. Die Missbrauchshandlungen wurden an verschiedenen Örtlichkeiten in und auch außerhalb der Erzdiözese Freiburg begangen. Betroffene waren Kinder und Jugendliche ausschließlich männlichen Geschlechts. Bei den allermeisten Betroffenen begann der vorgeworfene Missbrauch im Alter von zehn bis zwölf Jahren, in einzelnen Fällen mit neun Jahren, in einem Fall bereits mit acht Jahren. Regelmäßig endete der Missbrauch, nachdem die Betroffenen 15, 16 oder 17 Jahre alt geworden waren. Nahezu alle namentlich bekannt gewordenen Betroffenen, von denen Angaben zum Tatvorwurf vorliegen, berichteten von massiven, fortgesetzten Missbrauchshandlungen mit oralen und auch analen Praktiken. Teilweise wurden mehrere Kinder gleichzeitig missbraucht. Bei einer Vielzahl der bekannt gewordenen Betroffenen bestehen erhebliche psychosomatische Folgen des Missbrauchs bis in die Gegenwart fort.

Der Priester hat in zeitlich nahem Zusammenhang mit der Anzeige eines der Betroffenen bei den staatlichen Ermittlungsbehörden Mitte der

1990er-Jahre Suizid begangen. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren war demzufolge einzustellen. Da Betroffene den Tod des Priesters in Zweifel gezogen hatten, wurden die Akten des gesonderten sogenannten Todesermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft durch die AG eingesehen. Der Tod des Priesters war zweifelsfrei festgestellt worden.

Die tatsächliche Anzahl der Betroffenen bleibt im Unklaren, auch weil eine breit angelegte Aufklärung der gesamten Tatvorwürfe, die sich ansatzweise aus den verschiedensten Quellen, so aus den vorhandenen Akten, aus den Angaben Betroffener und von Zeitzeugen ergaben, nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung war und wegen der beschränkten personellen Resourcen auch nicht hätte erfolgen können. Allein die vielen Hinweise Betroffener auf weitere, nicht bekannte Betroffene lassen allerdings auf eine ganz erhebliche Dunkelziffer schließen.

Als gesichert können 25 Betroffene angesehen werden. Bei einer weiteren Person, die sich anonym gemeldet hat, konnte die Identität nicht geklärt werden, bei noch einer weiteren Person bestehen aus hiesiger Sicht durchgreifende Bedenken bzgl. der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben. Von der Person, die sich anonym gemeldet hatte, war der Hinweis auf ein Zusammenwirken des Priesters mit anderen Personen bei Missbrauchshandlungen gekommen. Dieser Verdacht konnte in einem daraufhin eingeleiteten staatlichen Ermittlungsverfahren nicht bestätigt werden.

Kenntnisnahme durch Verantwortliche der Erzdiözese

Das Ordinariat ist wiederholt während eines Zeitraums von mehreren Jahren über Missbrauchsvorwürfe gegen den Priester in Kenntnis gesetzt worden.

Die ersten belegten Hinweise erfolgten im Frühjahr 1991, als sich ein Pater mit mehreren Schreiben an das Ordinariat wandte und Missbrauchsvorwürfe gegen den Priester erhob. Trotz entsprechender Aufforderungen seitens des Ordinariats, war der Pater nicht bereit, bzw. sah sich aus nicht erklärten Gründen nicht in der Lage, den Namen von Betroffenen zu nennen. Seine Hinweise blieben, auch aus heutiger, externer Sicht unklar. Einzelne Taten, die durch Tatzeit, Tatort und Tatbegehung hätten bestimmt werden können, waren aus den Hinweisen nicht erkennbar.

Ein paar Jahre zuvor hatten sich, was von einem Zeitzeugen gegenüber der AG glaubhaft bestätigt wurde, drei Betroffene an einen anderen, zwischenzeitlich verstorbenen Pater gewandt und jenem von den an ihnen begangenen Missbrauchshandlungen berichtet, in der Hoffnung, von ihm Hilfe zu erhalten. Ob er tatsächlich entsprechend seiner von dem vorgenannten Zeitzeugen ebenfalls der AG glaubhaft berichteten Zusage das Ordinariat unterrichtet hat, konnte nicht geklärt werden. Der Pater hat hingegen gegenüber einem für das Ordinariat tätigen Rechtsanwalt von einem Hinweis dreier Freundinnen von Betroffenen auf Missbrauchshandlungen berichtet, der allerdings zu einem Jahre späteren Zeitpunkt erfolgt sein soll. Von dem Rechtsanwalt wurde festgehalten, dass der Pater geäußert habe, daraufhin den Priester mit den Vorwürfen konfrontiert und schließlich den damaligen Generalvikar Dr. Bechtold informiert zu haben.

Unklar bleibt aber, ob und ggf. wer von diesem Pater wann im Ordinariat unterrichtet wurde, und, sofern eine Unterrichtung erfolgt ist, ob diese Information vor oder nach dem Hinweis des anderen Paters im Frühjahr 1991 erfolgt ist. Es findet sich hierauf auch kein Hinweis in den Akten.

Zu Beginn des Jahres 1992 berichtete zunächst die Mutter zweier Betroffener in einem an das Ordinariat gerichteten Brief, dass sie durch

einen Anruf des Priesters wisse, dass er „sexuelle Beziehungen“ mit Ministranten, auch mit ihren beiden Söhnen gehabt habe. Nahezu gleichzeitig zu diesem Hinweis der Mutter ging der schriftlich verfasste Bericht eines der Söhne im Ordinariat ein. Er schilderte detailliert eine Vielzahl von an ihm von Ende der 1970er-Jahre bis Anfang der 1980er-Jahre im Alter von 10 bis 15 Jahren begangenen sexuellen Missbrauchshandlungen des Priesters. Dieser Bericht blieb, soweit ersichtlich, die einzige substantiierte Darstellung solchen Verhaltens, die zu Lebzeiten des Priesters das Ordinariat erreichte. Er spielt dementsprechend für die Frage, wie Reaktionen der Verantwortlichen des Ordinariats auf das Bekanntwerden der Taten zu Lebzeiten des Priesters zu bewerten sind, eine ganz entscheidende Rolle.

Im Sommer 1992 wurde einem Pfarrer von zwei Betroffenen mitgeteilt, dass sie Betroffene von Missbrauchshandlungen des Priesters seien. Nach Auskunft des Pfarrers gegenüber der AG hatte er allerdings keine detaillierten Schilderungen des Missbrauchs erhalten, aber es sei erwähnt worden, dass sie wohl nicht die einzigen Betroffenen waren. Der Pfarrer erklärte gegenüber der AG glaubhaft, dass er hiervon Dr. Zollitsch unterrichtet habe. Namen seien keine genannt worden; es sei aber auch nicht danach gefragt worden.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Erkenntnissen und Bewertungen der AG im Zusammenhang mit der Mitteilung des Pfarrers im Sommer 1992; eine solche wurde nicht abgegeben.

Nachdem der Betroffene, der seinen Bericht Anfang des Jahres 1992 dem Ordinariat mitgeteilt hatte, mit einem Schreiben Anfang 1995 eine Kinderschutzorganisation über den Umstand unterrichtet hatte, dass „kleine Ministranten“ den Priester im Altersheim besucht hätten, hat die Kinderschutzorganisation das Ordinariat/Dr. Zollitsch hierüber in

Kenntnis gesetzt, was durch einen Brief und durch den Antwortbrief von Dr. Zollitsch belegt ist.

Kurz vor seinem Tod hatte sich der Priester an Dr. Zollitsch gewandt und ihn über die vorliegende Anzeige bei den Ermittlungsbehörden informiert.

Nach dem Tod des Priesters und einem in diesem Zusammenhang bedeutsamen Gottesdienst meldeten sich insgesamt 17 Betroffene. Unklar blieb allerdings, um welche Personen es sich gehandelt hat.

Weitere Hinweise und Berichte verschiedener Betroffener gingen im Ordinariat lange nach dem Tod des Priesters ab Anfang der 2010er-Jahre ein.

Kanonische Würdigung
(Bericht des Betroffenen von Anfang 1992)

Bei der gebotenen materiell-rechtlichen Würdigung ist bedeutsam, dass die sich aus dem vorgenannten Bericht des Betroffenen ergebenden Taten während der Geltung des CIC/1917 begangen, aber erst zu Beginn der 1990er-Jahre, also unter Geltung des CIC/1983, bekannt wurden.

Die Taten waren sowohl zum Tatzeitpunkt durch can. 2359 § 2 CIC/1917, als auch zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens durch can. 1395 § 2 CIC/1983 strafbewehrt:

Can. 2359 § 2 CIC/1917 stellte sexuelle Vergehen von Klerikern unter Strafe. Ein Kleriker der höheren Weihe (Diakon, Priester, Bischof) war u. a. im Fall von – als Delikte gegen das sechste Gebot des Dekalogs („Ehebruch“) begangene, nicht näher beschriebene – *Sittlichkeits-vergehen mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren*, Ehebruch, Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Missbrauch

Widerstandsunfähiger für ehrlos zu erklären, jeden Amtes und Benefiziums sowie jeder Würde und dienstlichen Stellung zu entheben, in schweren Fällen auch abzusetzen.

Nach can. 1395 § 2 CIC/1983 sind Verfehlungen eines Klerikers (Welt- als auch Ordenskleriker) gegen das sechste Gebot, die mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen wurden, mit gerechten Strafen zu belegen, wobei gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen ist.

Nach der sich aus can. 1313 § 1 CIC/1983 ergebenden Regelung, dass das für den Täter günstigere Gesetz anzuwenden ist, wenn nach dem Begehen einer Straftat das Strafgesetz geändert worden ist, muss can. 1395 § 2 CIC/1983 als die günstigere Norm angesehen werden, weil dieser Strafrahmen im Vergleich zur Suspension nach can. 2359 § 2 CIC/1917 eine mildere Bestrafung zulässt. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist daher die Regelung aus CIC/1983 anwendbar.

Die Taten waren allerdings bereits spätestens Ende der 1980er-Jahre verjährt, sowohl nach can. 1703, 2° CIC/1917 als auch nach can. 1362 § 1, 2° CIC/1983, also vor dem Bekanntwerden der Taten im Ordinariat. Letztlich konnte offenbleiben, ob insoweit CIC/1917 oder CIC/1983 zur Anwendung kommt, da beide Regelungen eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorsehen.

Die Reaktionen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats bis zum Suizid

Auf die allgemeinen Hinweise des Paters

Trotz der nur allgemein gehaltenen Hinweise des Paters und trotz Zweifeln an dessen Glaubwürdigkeit auf Seiten der Verantwortlichen erfolgte alsbald eine Einbestellung des Priesters ins Ordinariat. An dem Gespräch waren auf Seiten des Ordinariats Generalvikar Dr. Bechtold und Dr. Zollitsch als Personalreferent beteiligt. Mit den Vorwürfen konfrontiert, gab es kein Geständnis, ein Bestreiten erfolgte aber auch nicht. Genaueres ist insoweit nicht bekannt. Über das Gespräch wurden auch keine Aufzeichnungen gefertigt. Dass das Gespräch stattgefunden hat und welchen Inhalt es hatte, erschließt sich letztlich aus dem Jahre später erfolgten Schriftverkehr mit der Kinderschutzorganisation und dem dem Beschuldigten nachfolgenden Pfarrverweser, sowie aus den Bekundungen des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch gegenüber der AG.

Gleichwohl wurden bei bzw. in Folge dieses Gesprächs die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen ergriffen, wobei sich lediglich der Verzicht auf die Pfarrei und ein Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Zurruhesetzung aus den Akten ergeben, nicht jedoch die übrigen Maßnahmen, die sich lediglich mittelbar aus der Korrespondenz zwischen dem Ordinariat und dem im Amt nachfolgenden Pfarrverweser erschließen. Diese Maßnahmen wurden – so war Erzbischof em. Dr. Zollitsch in dem mit ihm seitens der AG geführten Gespräch zu verstehen – in Abstimmung zwischen dem damaligen Erzbischof Dr. Saier, dem Generalvikar Dr. Bechtold und ihm als damaligem Personalreferenten getroffen:

(1) Dem Priester wurde „ins Gewissen geredet“.
Unter kirchenrechtlichen Gesichtspunkten ist dies wohl als informelle

Maßnahme aufzufassen. Für die Annahme einer missbilligenden Maßnahme der Verwarnung (*monitio*) oder eines Verweises (*correptio*) i. S. von can. 1339 § 1 bzw. § 2 CIC/1983 fehlt es an der formellen Voraussetzung einer ins Geheimarchiv aufzunehmenden Beurkundung (can. 1339 § 3 CIC/1983).

(2) In dem Gespräch wurde dem Priester nahegelegt, einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen und seinen Wohnsitz in einem Alten- und Pflegeheim zu nehmen, obwohl er kein „Geständnis“ abgelegt hatte. Diesem, wenige Tage später gestellten Antrag aus „gesundheitlichen Gründen“, verbunden mit dem Verzicht auf die Pfarrei, wurde entsprochen.

Die „gesundheitlichen Gründe“ waren nach Auffassung der AG bei Würdigung der Gesamtumstände lediglich vorgeschoben; der Beschuldigte erhielt dazuhin Ruhestandsbezüge, deren Berechnung auf Grund der in den Personalakten festgehaltenen Zahlen nach Auffassung der AG falsch war und monatlich um ca. 750 DM zu hoch ausfiel.

Ihm wurde weiterhin die Wahrnehmung „priesterlicher Dienste“ in dem Alten- und Pflegeheim, in welchem er unterkam, gestattet.

Ein mehrseitiges Schreiben des Erzbischofs Dr. Oskar Saier in diesem Zusammenhang enthält eine ausschließlich positive Würdigung seines Lebenswerks. Das Schreiben befindet sich in der Stellenbesetzungsakte des Ordinariats für die Gemeinde und weist den Sichtvermerk des Personalreferenten Dr. Zollitsch als Paraphe aus.

Eine wie auch immer geartete Information der Leitung des Alten- und Pflegeheims über die wahren Gründe der Zurruhesetzung und der dortigen Wohnsitznahme ist, soweit erkennbar, nicht erfolgt. Ebensowenig war der Nachfolger bei der Übernahme des Amtes als

Pfarradministrator über die gegen den Priester erhobenen Vorwürfe seitens des Ordinariats informiert worden. Auch der Pfarrgemeinderat hat keinerlei Hinweise seitens des Ordinariats erhalten.

(3) Des Weiteren wurden „strenge Exerzitien“ verlangt.
Hierbei ist fraglich, ob es sich um eine Buße im Sinne des can. 1340 § 1 CIC/1983 gehandelt hat. Da can. 1312 § 3 CIC/1983 die Buße als eine Maßnahme, die eine Strafe ersetzen oder verschärfen soll, qualifiziert und damit auf einen engen Zusammenhang zwischen einer Strafe im eigentlichen Sinn und einer Buße hinweist, ist die Auflage, sich „strengen Exerzitien“ zu unterziehen, wohl eher als Ausdruck pastoralen Bemühens anzusehen, auf den Tatverdächtigen einzuwirken. Diese Auflage ist wahrscheinlich mündlich angeordnet worden, wobei nicht geklärt ist, es gar eher unwahrscheinlich ist, dass dies durch den Erzbischof erfolgt ist. Eine schriftliche Anordnung, die wohl gem. can. 51 CIC /1983 erforderlich gewesen wäre, ist nicht ersichtlich.

(4) Ebenso wurde ihm die Auflage gemacht, von sich aus jeglichen Kontakt zu früheren Gemeindemitgliedern zu meiden, unter keinen Umständen aber Kinder oder Jugendliche zu empfangen oder gar einzuladen.

(5) Dazuhin erhielt er die Auflage, sich in therapeutische Behandlung zu begeben.

Disziplinarische, oder wie sie in der kirchenrechtlichen Literatur auch bezeichnet werden, „sendungsrechtliche“ Maßnahmen, können durch den Ordinarius verhängt werden, selbst wenn Verfolgungsverjährung eingetreten ist, was nachfolgend noch näher dargestellt wird. Dieses Maßnahmegebot angesichts eines verjährungsrechtlichen Strafverbots war in can. 2222 § 2 CIC/1917 ausdrücklich normiert. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im CIC/1983 zwar, aber

disziplinarische Maßnahmen erscheinen gleichwohl zulässig. Der Ordinarius hatte also zu entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen zum Wohl der kirchlichen *Communio* und mit Blick auf das Heil des konkret betroffenen Klerikers ergriffen werden mussten.

Als solche Maßnahmen können das Kontaktverbot und die Therapieauflage durchaus angesehen werden. Unklar bleibt allerdings, ob diese Maßnahmen formal durch den Ordinarius angeordnet wurden.

Der Auflage, sich in therapeutische Behandlung zu begeben, ist der Priester gefolgt. Das Kontaktverbot hat allerdings nicht gewirkt. Aus den Aussagen von Betroffenen ergibt sich zweifelsfrei, dass auch nach der Pensionierung und nach dem Wegzug aus der Gemeinde Kontakte zu Kindern und Jugendlichen am neuen Wohnsitz des Priesters erfolgten. Dort ist es nach Angaben eines der Betroffenen auch zu einem sexuellen Missbrauch gekommen.

Eine Kontrolle des Kontaktverbots hatte, soweit für die AG erkennbar, zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

Als das Ordinariat von Verstößen gegen das Kontaktverbot Kenntnis erhielt, wurde in der Weise reagiert, dass der Priester erneut einbestellt und von ihm eine Erklärung zum Kontakt mit Kindern an seinem neuen Wohnort eingefordert wurde. Er bestritt dies. Hierüber existiert eine schriftliche Erklärung. Weitere Maßnahmen wurden daraufhin, soweit erkennbar, nicht ergriffen. Es ist insbesondere nicht erkennbar, dass nunmehr eine Kontrolle in Erwägung gezogen wurde. Vielmehr versteckte man sich hinter der leugnenden Haltung des Priesters, indem die Hinweise der Kinderschutzorganisation auf die Verstöße gegen das Kontaktverbot zurückgewiesen und den Angaben des Priesters – zumindest nach außen – Glauben geschenkt wurde.

Reaktion der Verantwortlichen gegenüber dem Pater

Nachdem der Pater, der Anfang der 1990er-Jahre die ersten Hinweise gegeben hatte, bei einer Auseinandersetzung mit dem Priester in dessen Wohnung eine Sachbeschädigung begangen hatte, und dies dem Ordinariat bekannt geworden war, wurde dessen Gestellungsvertrag nicht verlängert. Auch auf wiederholte Bitten des Paters, die Nichtverlängerung zurückzunehmen, und auch auf den Hinweis, dass er zwischenzeitlich einige Namen von Betroffenen gehört habe, aber nicht sicher sei, ob er sie nennen dürfe, und trotz der Hinweise auf einzelne Tatumstände der Missbrauchshandlungen, blieb es bei dieser Entscheidung des Generalvikars Dr. Bechtold. Auch die entsprechenden Bitten aus den Gemeinden, in denen der Pater tätig war, führten zu keiner Änderung der Haltung der Verantwortlichen.

Die von dem Pater gegebenen, noch nicht deutlichen Hinweise auf einzelne Tatumstände haben sich bei den von der AG geführten Gesprächen mit Betroffenen durchaus bestätigt. Ein Bemühen der Verantwortlichen, hier insbesondere des Generalvikars, weitere Erkenntnisse zu erhalten, wäre u. U. erfolgreich gewesen. Allerdings war der Pater auch nicht bereit, zur weiteren Aufklärung mit der AG ein Gespräch zu führen.

Für den Betroffenen, der sich bald nach diesen ersten Hinweisen gemeldet hatte, und für dessen Verwandten, der hieran unterstützend beteiligt war, stellte sich die Reaktion der Verantwortlichen des Ordinariats auf das Verhalten des Paters so dar, dass man den Pater „abgeschoben“ habe, weil er „unbequem“ gewesen sei. Er habe ein „heißes Eisen angepackt und sich dabei die Finger gehörig verbrannt“, wie es der Verwandte in einem an den Provinzial des Paters gerichteten Brief formulierte. Dies scheint eine durchaus zutreffende Bewertung des Vorgehens der Verantwortlichen zu sein. Denn der Pater hatte in dem

Schriftverkehr Vorwürfe gegen den Erzbischof wegen seines unterbliebenen Eingreifens erhoben, die durch Generalvikar Dr. Bechtold als „Unterstellung“ zurückgewiesen wurden.

Auf den schriftlichen Bericht eines der Betroffenen und den telefonischen Hinweis eines Pfarrers im Sommer 1992

Auf das Bekanntwerden der Taten z. N. des einen Betroffenen erfolgte eine erneute Einbestellung des Priesters. An dem Gespräch nahmen auf Seiten des Ordinariats Generalvikar Dr. Bechtold und Personalreferent Dr. Zollitsch teil. Bei dem Vorhalt der nunmehr detaillierten Vorwürfe sei er in Tränen ausgebrochen und habe erklärt, wie leid ihm alles tue. Eine Aufzeichnung des Gesprächsinhalts ist nicht erfolgt. Die Angaben erschließen sich aus dem bereits genannten Schriftverkehr mit der Kinderschutzorganisation und dem nachfolgenden Pfarrverweser sowie aus den Angaben des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch gegenüber der AG.

In der Folge gab es ein Gespräch des Personalreferenten mit dem Betroffenen, zusammen mit dessen Verwandten. Den beiden wurde klargemacht, dass man („wir“) der Auffassung sei – nachdem der Priester über zehn Monate im Ruhestand sei – nichts mehr unternehmen zu sollen, da man („wir“) in der Gemeinde nur unnötig Unruhe stiften, Anlass zu Verdächtigungen geben und Familien entzweien würde. Den beiden Gesprächsteilnehmern wurde nach Aussage des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch gegenüber der AG bedeutet, dass man den Pfarrer ansonsten in den Tod treiben würde. In dem Einladungsschreiben zu dem Gespräch waren seitens Dr. Zollitsch noch deutliche Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Angaben des Betroffenen geäußert worden. Nach dem Gespräch scheint dies anders gesehen worden zu sein. Denn Erzbischof em. Dr. Zollitsch hat in dem mit ihm geführten Gespräch gegenüber der AG erklärt, dass für Dr. Bechtold und ihn keine Zweifel bestanden hätten, dass der Betroffene die Wahrheit gesagt habe. Das

Gespräch mit dem Betroffenen und seinem Verwandten wurde ebenfalls, soweit ersichtlich, in keinem Protokoll oder Vermerk festgehalten. Der Inhalt erschließt sich auch hier aus dem vorgenannten Schriftverkehr und aus den Angaben des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch gegenüber der AG. Soweit bei den Recherchen erkennbar geworden, wurden wiederum im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Vorwürfe weder der Nachfolger im Amt noch der Pfarrgemeinderat seitens des Ordinariats informiert.

Dass außer den vorgenannten Gesprächen irgendwelche Maßnahmen zur weiteren Aufklärung auf Grund der nunmehr detaillierten Kenntnisse von den Missbrauchsvorwürfen ergriffen wurden, ist nicht erkennbar. Auch die weiteren Hinweise des Pfarrers im Sommer 1992 waren für die Verantwortlichen, soweit ersichtlich, kein Grund, den Vorwürfen nunmehr intensiv nachzugehen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass selbst nach diesen schwerwiegenden Beschuldigungen ein weiteres Vorgehen gegen den Pfarrer eingehend geprüft wurde. Ein wie auch immer geartetes fürsorgliches Verhalten gegenüber den nach diesen Informationen und unter Berücksichtigung der Hinweise des Paters sowie des Pfarres im Sommer 1992 mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden weiteren Betroffenen ist bei den Untersuchungen dieser Causa ebenfalls nicht erkennbar geworden. Über den damaligen Personalreferenten Dr. Zollitsch wurde der Kontakt zu einer Psychotherapeutin hergestellt, die den Priester bis zu seinem Tod begleitete.

Keine kanonische Voruntersuchung

Eine kanonische Voruntersuchung ist nicht erfolgt. Grundlage dafür wäre, da die Anwendung von Zuständigkeitsregelungen gemäß dem CIC/1917 durch can. 6 § 1, 1° CIC/1983 insgesamt außer Kraft getreten ist, can. 1717 § 1 CIC/1983 gewesen.

Diese Vorschrift regelt, dass, sobald der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon hat, dass eine Straftat begangen worden ist, er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen soll, außer dies erscheint als gänzlich überflüssig.

Der in der deutschen Übersetzung verwendete Begriff „soll“ wird in der heutigen kirchenrechtlichen Literatur einhellig so verstanden, dass im Fall des konkretisierten Verdachts einer schwerwiegenden Straftat gegen die guten Sitten eine Voruntersuchung verpflichtend ist.

Ob allerdings der Umstand, dass im Rahmen einer ersten Wahrscheinlichkeitsprüfung eine Verfolgungsverjährung festgestellt wird, an der Verpflichtung zur Einleitung der Voruntersuchung etwas ändert, erscheint nicht eindeutig. Es lässt sich aber, was von dem konsiliarisch tätig gewordenen Kirchenrechtler Dr. Korta bejaht wird, durchaus vertreten, dass die Einleitung einer Voruntersuchung in einem solchen Fall nicht zwingend ist. Denn vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens Anfang der 1990er-Jahre noch keine Sondervollmacht für die Glaubenskongregation bestand, im Einzelfall von der Verjährung zu derogieren, und unter Beachtung des vorrangigen Ziels der Voruntersuchung, zu klären, ob ein Strafverfahren überhaupt geführt werden kann, war es von vorneherein offenkundig, dass ein Strafverfahren nicht geführt werden konnte .

Bei einer ordnungsgemäßen Prüfung, die ersichtlich nicht bzw. jedenfalls nicht in nachvollziehbarer Weise stattgefunden hat, wäre es daher im Ergebnis mindestens nicht zwingend gewesen, eine Voruntersuchung durchzuführen.

Letztlich wird man einen Pflichtverstoß des Ordinarius wegen der Nichteinleitung eines förmlichen Voruntersuchungsverfahrens nicht feststellen können.

Keine Unterrichtung der Glaubenskongregation

Ohne an dieser Stelle näher auf die Frage eingehen zu müssen, unter welchen Umständen derzeit die Glaubenskongregation auch im Falle einer Verjährung zu unterrichten ist, hätte nur bei Zugrundelegung der Instruktion *De modo procedendi in causis sollicitationis* (CrimSol) des Papstes Johannes XXIII. vom 16.03.1962 als Prüfungsmaßstab nach Nr. 72 i. V. m. Nr. 66 *CrimSol* eine Unterrichtung erfolgen müssen.

Im Hinblick auf die – unter 4.5.2. – dargelegten Zweifel an der Anwendbarkeit von *CrimSol* ist ein entsprechender Pflichtverstoß des Ordinarius ebenfalls nicht feststellbar.

Keine Strafanzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

Erzbischof em. Dr. Zollitsch hat in dem mit ihm am 06.02.2020 geführten Gespräch angegeben, dass auf der Leitungsebene des Ordinariats zwar darüber gesprochen wurde, ob eine Strafanzeige erstattet werden soll. Dies sei jedoch durch den damaligen Erzbischof Dr. Oskar Saier verworfen worden.

Eine Obliegenheit des Ordinarius, strafrechtlich relevante Missbrauchshandlungen bei den weltlichen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen, bestand nach *staatlichem* Recht zum damaligen Zeitpunkt Anfang der 1990er-Jahre und besteht auch heute allerdings nicht. Eine Anzeigepflicht bei weltlichen Behörden nach *kirchlichem* Recht existierte zum damaligen Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorwürfe gegen den Priester ebenfalls nicht.

Näheres hierzu und zu den hiermit zusammenhängenden Fragen mit Bezug zum Päpstlichen Geheimnis findet sich unter 4.6.7.

Die Reaktionen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats nach dem Suizid

Gegenüber der Pfarrgemeinde

Bereits nach dem für die Gemeinde unerwarteten Wegzug des Priesters kursierten dort Gerüchte über den Missbrauch. Nachdem der Priester Mitte der 1990er-Jahre Suizid begangen hatte, die Todesursache in der Gemeinde „durchgesickert“ war und die Gerüchte verstärkt im Umlauf waren, entschloss sich der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates gegenüber dem Ordinariat aktiv zu werden. Auf die von dem im Amt nachgefolgten Pfarradministrator mitunterzeichnete schriftliche Forderung nach einer Stellungnahme zu den Hintergründen, die zur damaligen Versetzung und zum Tod des Pfarrers geführt haben, antwortete der Personalreferent Dr. Zollitsch mit einem Brief an den im Amt nachgefolgten Pfarradministrator.

In diesem Brief betonte Dr. Zollitsch, dass „es nun darum“ gehe, „den Schaden möglichst gering zu halten, und den Betroffenen, soweit es angezeigt ist und sie das wünschen, therapeutisch zu helfen“. Welcher Schaden damit gemeint war, wurde nicht gesagt, erschließt sich aber letztlich aus der bis dahin gezeigten Zurückhaltung im Umgang mit dem, was tatsächlich geschehen war: Es ging nach Einschätzung der AG darum, Schaden vom „Ansehen der Kirche“ abzuwenden. Im Übrigen drängt es sich auf, dass erst durch die Aufforderung des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und des Pfarradministrators eine Information der Pfarrgemeinde über die Hintergründe des Suizids ins Auge gefasst wurde.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Erkenntnissen und Bewertungen der AG im Zusammenhang mit dem Verhalten Verantwortlicher des Ordinariats gegenüber der Pfarrgemeinde nach dem Suizid des Priesters; eine solche wurde nicht abgegeben.

Dr. Zollitsch hat in diesem Schreiben aber auch dazu geraten, den zuständigen Dekan zu der bevorstehenden Pfarrgemeinderatssitzung einzuladen. Dazuhin erteilte er den Ratschlag, in dieser Sitzung zu prüfen, ob der Dekan in der Gemeinde einen Gottesdienst halten, dabei sachlich informieren und so weiterhelfen könnte.

Nach der Pfarrgemeinderatssitzung hat der Dekan im Gemeinde-gottesdienst vor Ort tatsächlich eine Predigt gehalten, deren Inhalt schriftlich festgehalten und öffentlich ausgehängt wurde. In der Predigt unterbreitete er auch ein seelsorgerisches und therapeutisches Hilfsangebot. Daraufhin meldeten sich verschiedene Betroffene.

Mit dieser Predigt wurde, soweit erkennbar, zum ersten Mal überhaupt der in der Gemeinde geschehene Missbrauch öffentlich benannt. Diese, ihm „zugewachsene“ Aufgabe hat der Dekan bewältigt, indem er in seiner Predigt klare Worte dazu gefunden hat, dass der Pfarrer über längere Jahre hinweg Ministranten sexuell missbraucht hatte. Es wurde in der Erklärung ausdrücklich festgehalten, dass das Ordinariat bereits im Jahr 1991 von den Missbrauchshandlungen erfahren und der Priester sich von sich aus auf die Anzeige im Jahr 1995 beim Ordinariat gemeldet hatte.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der Inhalt der Predigt bzw. der Erklärung Dr. Zollitsch bekannt und mit Ihm abgestimmt war. Es stellt sich auch die Frage, ob Erzbischof Dr. Saier über dieses konkrete Vorgehen informiert wurde. Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt

Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Erkenntnissen und Bewertungen der AG im Zusammenhang mit der Predigt des Dekans; eine solche wurde nicht abgegeben.

Wenn der Inhalt der Predigt mit dem Personalreferenten Dr. Zollitsch, der hierzu den Anstoß gegeben hatte, abgesprochen war, wofür zwar keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, was aber andererseits durchaus naheliegt, kann hierin durchaus ein gewisses Abrücken von der bis dahin gezeigten Grundhaltung, die Angelegenheit möglichst unter Verschluss zu halten, gesehen werden.

Aktenmäßiger Umgang mit den Missbrauchsunterlagen

Die sich im Zusammenhang grundsätzlich stellenden Fragen, auch die kirchenrechtlichen, sind unter 4.6.6. abgehandelt.

Als originale Aktenteile vorliegender Causa von Anfang bis Mitte der 1990er-Jahre sind nur diejenigen vorhanden, die in einem versiegelten Umschlag im Oktober 2016 im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zur MHG-Studie im sogenannten „Giftschrank“ vorgefunden wurden und Teile des Schriftverkehrs zwischen dem Ordinariat und dem Pater enthalten.

Was mit den übrigen Original-Unterlagen, die nur bruchstückhaft in Kopie vorhanden sind und zum Teil aus dritter Quelle stammen, geschehen ist, bleibt weitgehend im Dunkeln. Dies gilt insbesondere für den o. g. schriftlichen Bericht des zuerst bekannt gewordenen Betroffenen. Aus der Personalakte des Priesters ist bis zu seinem Suizid kein Hinweis auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu entnehmen, was durchaus richtig erscheint, da solche Hinweise als zu separierendes Schriftgut in Sonderakten gehörten, die gem. can. 489 § 2 in Verbindung mit can. 1719 CIC und unter Berücksichtigung von can. 220 CIC im Geheimarchiv

zu verwahren waren, wozu unter 4.6.6. Näheres ausgeführt wird. Nach dem Suizid des Priesters sind Unterlagen über Therapiemaßnahmen für Betroffene zur Personalakte gekommen, die wohl richtigerweise in entsprechende Sonderakten gehört hätten. Den Missbrauch betreffende Sonderakten sind in vorliegender Causa wie auch in den übrigen Fällen, soweit ersichtlich, in der Erzdiözese Freiburg erst nach 2010 angelegt worden.

Es hat also offensichtlich eine Bereinigung des Aktenbestands stattgefunden, wobei allerdings unklar ist, ob dies auch schon zu Lebzeiten des Pfarrers erfolgt ist. Es konnte auch nicht abschließend geklärt werden, wer diese „Säuberung“ vorgenommen hat. Die Aussage einer ehemaligen Führungsperson weist darauf hin, dass möglicherweise Dr. Zollitsch als früherer Personalreferent dies selbst besorgt hat. Dr. Zollitsch hat das aber nicht bestätigt, sondern davon gesprochen, dass solche, den Missbrauch betreffende Unterlagen „nicht vernichtet“ worden, „aber zu den Sonderakten gekommen“ seien. Diese Aussage trifft aber in vorliegender Sache ersichtlich nicht auf alle Unterlagen zu.

Objektiv betrachtet, war das Ableben des Priesters nach can. 489 § 2 CIC/1983 und nach der zum Umgang mit Unterlagen, die einer Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983 vorausgehen, vertretenen herrschenden Meinung in der Fachliteratur durchaus ein Anlass, dass diese vernichtet werden konnten oder gar mussten.

Bedeutsam erscheint aber die Frage, ob für denjenigen, der die Vernichtung vorgenommen bzw. angeordnet hat, die kirchenrechtliche Regelung über die Kassation von Akten überhaupt eine Rolle gespielt hat. Dr. Zollitsch ist jedenfalls in dem mit ihm geführten Gespräch in keiner Weise auf die rechtliche Dimension der Aktenführung bzw. Aktenbehandlung eingegangen.

Ein mit den Grundsätzen einer Aktenklarheit und -wahrheit kaum zu vereinbarender Umgang mit den Akten zeigt sich wesentlich später an den Aktenkonvoluten, die in erheblichem Umfang die Vorfälle in vorliegender Causa betrafen und von einer früher im Ordinariat tätigen Person des höheren Dienstes ab etwa 2010 bis 2018 bzw. 2020 in ihren Büros und nach ihrer Pensionierung sogar im privaten Bereich aufbewahrt worden waren. Diese Unterlagen sind nicht zu den Sonderakten „Missbrauch“ gelangt. Bei diesen Unterlagen befanden sich auch sämtliche schriftlichen Berichte von acht Betroffenen aus Anfang der 2010er-Jahre über die Missbrauchshandlungen, von denen in der AG nichts bekannt war, als mit insgesamt vier dieser Betroffenen eine Befragung durchgeführt wurde. Die separate Verwahrung beruhte auf einer möglicherweise missverständlichen, auf einem Klebezettel bei einem der Aktenkonvolute angebrachten Anweisung des damaligen Generalvikars Dr. Keck. Hierüber existieren allerdings widersprüchliche Angaben. Näheres hierzu findet sich unter 10.8.3. lit. f.

Das Bekanntwerden im März 2010, Pressearbeit, Aktivitäten des Metropolitankapitels

Als die etliche Jahre zurückliegenden Vorgänge im März 2010 in den Mittelpunkt der regionalen und überregionalen Berichterstattung gelangten, war das Ordinariat gefordert, hierauf gegenüber den Medien zu reagieren.

Das Interesse der Medien fokussierte sich zu diesem Zeitpunkt auf das Verhalten des nunmehr auch als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz fungierenden Erzbischofs Dr. Zollitsch, als er in seiner damaligen Funktion als Personalreferent im Ordinariat mit den ersten Informationen zu Missbrauchsfällen in vorliegender Causa konfrontiert wurde. Vorwürfe der Vertuschung wurden laut.

Durch die Recherchen der AG ist klar zu Tage getreten, dass in Bezug auf die Chronologie der Ereignisse zwischen den ersten Hinweisen des Paters Anfang der 1990er-Jahre und dem Suizid Mitte der 1990er-Jahre unrichtige Darstellungen erfolgten. Des Weiteren wurde wiederholt den Medien gegenüber ein Tätigwerden des Ordinariats in Bezug auf eigene Recherchen oder ein in Aussicht gestelltes Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft behauptet, das es so nicht gegeben hatte. Ebenso deutlich wurde, dass Erzbischof em. Dr. Zollitsch derjenige war, der alleine über die Vorgänge in vorliegender Causa umfassende Kenntnisse hatte und damit für den Inhalt der Außendarstellung verantwortlich war, auch wenn diese durch Dritte, insbesondere in Person des Pressereferenten, der dem Ganzen einen journalistischen „Schliff“ gab, wahrgenommen wurde.

So wurde auf Grund der Anfrage einer Tageszeitung am 18.03.2010 – zusammengefasst und hierbei beschränkt auf die problematischen Teile der Darstellung – erklärt:

Erst im Jahr 1995 habe sich im Erzbischöflichen Ordinariat ein Opfer gemeldet, das das Vergehen des Pfarrers bis ins Einzelne geschildert habe. Als der Pfarrer damit konfrontiert worden sei, sei er zusammengebrochen, habe nicht geleugnet, aber auch nicht gestanden. Ihm sei klargemacht worden, dass nun die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolge. Da eine Suizidgefährdung zu spüren gewesen sei, sei ihm zugleich eine psychologisch-therapeutische Begleitung vermittelt worden. Dennoch habe sich der Pfarrer das Leben genommen.

In Bezug auf den Wahrheitsgehalt dieser, der Zeitung gegebenen Information ist festzustellen: Das genannte „Opfer“ kann nur der Betroffene gewesen sein, der den mehrseitigen Bericht an das Ordinariat verfasst hatte. Dieser hatte sich aber bereits Jahre zuvor gemeldet.

Dazuhin ist aus den Unterlagen nirgendwo ersichtlich, dass es eine derartige – ernstgemeinte – Äußerung gegenüber dem Priester, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten, gegeben hat. Von einer solchen Drohung mit Strafverfolgung war weder in dem o.g. Schreiben an den im Amt nachfolgenden Pfarradministrator noch in einem im zeitlichen Zusammenhang erfolgten Schreiben an einen Opferschutzverein die Rede. Die Darstellung in diesem Punkt widerspricht auch eindeutig der Aussage des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch in seiner Befragung durch die AG, dass sich Erzbischof Dr. Saier nicht habe vorstellen können, dass man („wir von uns aus“) einen Priester bei der Staatsanwaltschaft anzeige, wenn es von der Betroffenenseite aus niemand tue. Sie steht auch im Widerspruch zu dem Verhalten gegenüber dem Betroffenen selbst. Ihm hatte man bedeutet, dass nichts unternommen werden sollte, was den Pfarrer in den Selbstmord triebe.

Es ist also unrichtig, dass sich der erste bekannt gewordene Betroffene mit konkreten Angaben erst im Jahr 1995 meldete. Das geschah wesentlich früher. Ebenso unrichtig ist, dass die verantwortlich Handelnden eine Anzeige ankündigten. Der dargestellte zeitliche und ursächliche Zusammenhang zwischen dieser Ankündigung, die es erkennbar nicht gegeben hat, und dem Suizid diente ersichtlich dem Zweck, für die Öffentlichkeit ein entschlossenes Tätigwerden der Verantwortlichen darzustellen. Ebenso unrichtig ist, dass das Erkennen der Suizidgefährdung und die Vermittlung einer psychologisch-therapeutischen Begleitung im Jahr 1995 erfolgt sein soll. Beides geschah zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt.

In Wahrheit hatte ein anderer Betroffener eine Anzeige bei der Polizei erstattet, in deren Folge sich der Priester suizidiert hat.

Nachdem in der lokalen Presse am 20.03.2010 Fragen dahingehend laut wurden, ob der damalige Personalreferent der Erzdiözese Freiburg bei

der Behandlung eines Falles von sexuellem Missbrauch an Kindern durch einen Geistlichen im Einzugsgebiet der Diözese alles richtig gemacht habe und warum der Mann in den Ruhestand versetzt worden sei, anstatt ihn vor den Richter und ins Gefängnis zu bringen, und ob die Kirche damals gründlich nach Opfern gesucht, ausreichend intensiv recherchiert habe, sah sich Erzbischof Dr. Zollitsch veranlasst, noch an demselben Tage ein persönliches Statement vor der Presse abzugeben. Dieses Statement war von ihm persönlich verfasst worden. Im Vorfeld war von einem damaligen Domkapitular ein Entwurf – ohne Nennung konkreter Jahreszahlen, was der Domkapitular gegenüber der AG glaubhaft mit einer mangelnden Kenntnis begründete – gefertigt worden, der zwar dem Erzbischof vorlag, aber inhaltlich nicht übernommen wurde.

Der maßgebliche Inhalt der von Erzbischof Dr. Zollitsch schriftlich vorbereiteten Erklärung lautete wie folgt:

> *„Als uns im Jahre 1991 - ohne Benennung von Zeugen oder Betroffenen - allgemein gehaltene Vorwürfe gegen den Pfarrer bekannt wurden, hat der damalige Erzbischof sofort gehandelt, den Pfarrer in den Ruhestand versetzt und von ihm verlangt, den Ort zu verlassen.*
>
> *Als sich schließlich später ein Zeuge mit konkreten Anschuldigungen meldete, haben wir den Beschuldigten damit konfrontiert und ihm klar gesagt, dass wir entschlossen sind die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Er entzog sich der Strafverfolgung, indem er sich das Leben nahm.“*

In diesem Statement wurde zwar, entgegen dem Inhalt der Mitteilung vom 18.03.2010 im Zusammenhang mit der berichteten „Meldung eines Zeugen mit konkreten Anschuldigungen“, nicht die Jahreszahl 1995 genannt. Es ist nur die Rede von „später“. Aber mit der Darstellung im 2. Absatz obigen Zitats wird erneut für den unbefangenen Leser/Hörer dieser Mitteilung der Eindruck vermittelt, dass zum einen die „Meldung des Zeugen“ in nahem Zusammenhang mit dem Suizid erfolgte, es zum

anderen daraufhin eine „Drohung“ mit der Staatsanwaltschaft gab, und dass auch Letzteres in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Suizid geschah. Diese Darstellung entsprach, wie oben ausgeführt, nicht den Tatsachen.

In dem mit der AG geführten Gespräch hat Erzbischof em. Dr. Zollitsch eingeräumt, dass in seiner Erklärung Fehler waren, und – auf Vorhalt der Erklärung vom 20.03.2010 –, dass die Darstellung „verkürzt“ sei. Das Statement wurde ein paar Tage später mit einer nach Auffassung der AG nur marginalen Änderung als Presseinformation herausgegeben.

Nachdem am 25.03.2010 über den zuständigen Dekan u. a. eine Kopie des besagten mehrseitigen Berichts des Betroffenen ins Ordinariat gelangt war, und dadurch die Chronologie der Ereignisse Anfang der 1990er-Jahre in einem anderen Licht erschien, versuchte das Metropolitankapitel am 30.03.2010, den Erzbischof zu einer Korrektur der Erklärung vom 20.03.2010 zu bewegen. Dies wurde letztlich von Erzbischof Dr. Zollitsch in der vom Metropolitankapitel vorgeschlagenen Form einer zu veröffentlichenden Erklärung und wegen des Inhalts, der nach seiner Auffassung ausschließlich ihm die Verantwortung für das Vorgehen Anfang der 1990er-Jahre zuschrieb, abgelehnt.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung hat die AG versucht, die näheren Umstände dieses Interventionsversuchs des Metropolitan-kapitels zu erhellen. Wegen teilweise konträrer oder auch unklarer Aussagen der durch die AG angehörten Beteiligten konnte kein abschließendes klares Bild hierzu gewonnen werden. Dies gilt insbesondere zu der aufgetauchten Frage, ob das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz am 30.03.2010 von Seiten des Erzbischofs Dr. Zollitsch zur Beratung und Abstimmung des weiteren Vorgehens eingeschaltet und ggf. mit welchen Personen Kontakt aufgenommen worden war. Dass es zu solch einem Kontakt gekommen

war, wurde von Erzbischof em. Dr. Zollitsch in dem mit ihm am 12.02.2020 geführten Gespräch bestätigt. Es blieb allerdings im Unklaren, mit welcher Person von seiner Seite Kontakt aufgenommen wurde. Ein Mitglied des Metropolitankapitels berichtete am 16.03.2021 der AG, dass er einen persönlichen Anruf des damaligen Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz erhalten habe. Über diesen Anruf wurde auch in dem der AG vorliegenden Protokoll über die Sitzungen des Metropoltankapitels am 28./29./30.03. und 01.04.2010 festgehalten, dass er den Vorschlag des Metropolitankapitels kategorisch abgelehnt habe. Diese Vorgänge in Bezug auf die Kontaktaufnahme und das Telefongespräch hat der ehemalige Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz auf Nachfrage der AG allerdings nicht bestätigt.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten keine weiteren nachhaltigen Versuche des Metropolitankapitels, den damaligen Erzbischof zu einer Verantwortungsübernahme zu drängen, festgestellt werden. Das „erzbischöfliche Umfeld“ scheint erst wieder ab 2013 unter dem wieder merklich zunehmenden medialen Druck Einfluss auf Erzbischof Dr. Zollitsch ausgeübt zu haben.[545]

An Stelle der vom Metropolitankapitel geforderten Erklärung wandte sich Erzbischof Dr. Zollitsch mit unterschiedlichen Schreiben, in denen er sich zur Missbrauchsproblematik äußerte, u. a. an „Priester, Diakone, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral“ und auch an das Seelsorgeteam der betreffenden Pfarrei. Daraufhin forderte auch das Seelsorgeteam der Pfarrei eine Korrektur der Presseerklärung vom 20.03.2010. In einer Pressemitteilung vom 09.07.2010 bedauerte der Erzbischof sodann eine Stellungnahme des Ordinariats vom März 2010, die irrtümlich davon ausgegangen sei, es habe erst 1995 einen entsprechenden Hinweis auf Missbrauch in der Gemeinde gegeben. Damit war offensichtlich nicht oder nicht nur die eigene Erklärung vom

[545] Vgl. vorstehend unter 10.5.1.

20.03.2010 gemeint, sondern vielmehr auch die vorangegangene Erklärung vom 18.03.2010; nur in Letzterer war konkret die Jahreszahl 1995 genannt worden.

In dieser Pressemitteilung wurde u. a. erklärt, Erzbischof Dr. Zollitsch habe rückblickend festgestellt, dass er als damaliger Personalreferent mit Erzbischof Dr. Oskar Saier und Generalvikar Dr. Otto Bechtold Hinweisen aus der Gemeinde im Jahr 1992 mit größerem Nachdruck hätte nachgehen und intensiver nach weiteren Opfern sowie das Gespräch mit Zeugen suchen sollen.

Mit der Verwendung des Komparativs in zweifacher Hinsicht wurde aber der Eindruck erweckt, zumindest konnte dies so verstanden werden, dass man zwar schon nach Opfern gesucht habe, dies aber nicht ausreichend gewesen sei. Eine Suche nach Opfern hat aber, so muss aus den zur Verfügung stehenden Quellen, insbesondere auch aus der Aussage des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch in dem Gespräch mit der AG, geschlossen werden, nicht stattgefunden.

Nach der Pressemitteilung vom 09.07.2010 und auf Nachfragen einer lokalen Tageszeitung hierzu wurde u. a. am 13.07.2010 geäußert, dass die Anzeige eines Opfers bei der Staatsanwaltschaft 1995 auch beim Ordinariat Freiburg weitere Recherchen und Aktivitäten ausgelöst habe. Diese Tatsachenbehauptung ist durch nichts belegt. Was damit gemeint war, ist nicht klar nachzuvollziehen. Welche Recherchen es gewesen sein sollen, ist nicht erkennbar, insbesondere, weil sich der Priester, nachdem ihm die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bekannt geworden waren, kurz darauf suizidiert hat. Als „Aktivitäten“ sind nur die schriftliche Stellungnahme des Personalreferenten Dr. Zollitsch auf die o.g. entsprechende Aufforderung des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und des Pfarradministrators zur Abgabe einer Stellungnahme sowie die nachfolgende Predigt des Dekans zu erkennen.

In einem am 18.07.2010 erfolgten schriftlichen Interview des Erzbischofs mit einer überregionalen Zeitung wird zunächst richtiggestellt, dass die ersten *konkreten* Hinweise im Jahr 1992 erfolgten. Die nachfolgende Äußerung, man sei schon „im Jahr 1991 dem kursierenden Gerücht nachgegangen, habe aber damals kein Opfer und keine Zeugen gefunden“, kann nur als weiterer Versuch gewertet werden, ein umfangreiches Tätigwerden vorzutäuschen. Es wurde, soweit erkennbar, weder 1991 noch 1992 in irgendeiner Weise recherchiert, außer dass wiederholt bei dem den Hinweis gebenden Pater versucht wurde, ihn zu einer Nennung von Namen der Betroffenen zu bewegen, und außer dass mit dem Priester sowie mit dem einen vorgenannten Betroffenen und dessen Verwandten Gespräche geführt wurden.

Die Darstellung in diesem Interview, dass ein Schreiben einer Opfer-Hilfsorganisation im Frühjahr 1995 „bei uns neue Recherchen und Aktivitäten ausgelöst“ hat, erscheint zumindest insofern nicht unrichtig, als ja tatsächlich der Priester erneut einbestellt und von ihm eine Erklärung zum Kontakt mit Kindern an seinem neuen Wohnort eingefordert worden war sowie eine Antwort an die Opfer-Hilfsorganisation gefertigt wurde. Wenn dann aber behauptet wird, dass man „den Pfarrer mit konkreten Anschuldigungen eines weiteren Zeugen konfrontiert“ habe, und „ihm verdeutlicht worden“ sei, dass „wir die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft aktiv unterstützen würden“, so ist nicht nachvollziehbar, welcher „weiterer Zeuge“ dies gewesen sein soll. Denn über die Opfer-Hilfsorganisation hatte sich der Betroffene, der den mehrseitigen Bericht verfasst hatte, nach etwa drei Jahren erneut gemeldet und ein anderer Betroffener hatte sich erst kurz vor dem Suizid des Priesters an die Staatsanwaltschaft, und nur dorthin (und nicht auch ans Ordinariat) gewandt.

Im Übrigen erscheint die Antwort auf die entsprechende Frage, warum im März des Jahres nicht erwähnt worden sei, dass 1992 die Aussage

eines Opfers vorgelegen habe, nämlich dass die Stellungnahme im März unter enormem Zeitdruck habe formuliert werden müssen und sich Vorgänge von 1992 und 1995 im Gedächtnis ineinander verschoben hätten, insofern nachvollziehbar, als tatsächlich am 20.03.2010 durch den Bericht in der lokalen Tageszeitung eine Lage entstanden war, in der rasches Handeln angezeigt erscheinen konnte. Allerdings war aber die Anfrage dieser Zeitung, die zu der Antwort vom 18.03.2010 mit nahezu inhaltsgleichen Ausführungen geführt hatte, bereits am 17.03.2010 im Ordinariat bekannt, so dass sich bei genauerer Betrachtung dieser Zeitdruck relativiert. Auch die dargestellte Gedächtnisüberlagerung überzeugt nicht. Erzbischof em. Dr. Zollitsch verfügte zwar über ein exklusives Wissen der gesamten Zusammenhänge in vorliegender Sache, so dass grundsätzlich schon „das eine oder andere“ verwechselt werden konnte. Wie allerdings die Situation, die durch die Anzeige eines Opfers bei der Staatsanwaltschaft entstanden war, mit dem Bekanntwerden des mehrseitigen Berichts beim Ordinariat mehr als drei Jahre früher verwechselt werden konnte, bleibt unerfindlich.

Sonstige Aktivitäten gegenüber der Pfarrgemeinde

Bereits am 19.06.2010 hatte sich Erzbischof Dr. Zollitsch zu einem Gespräch mit Betroffenen und Angehörigen von Betroffenen – unter Beteiligung des Seelsorgeteams, des zuständigen Dekans und weiterer Personen – zu einem Gespräch in einer benachbarten Gemeinde getroffen. In diesem stark emotional geprägten Gespräch, hat der Erzbischof u. a. klargestellt, dass sowohl er als damaliger Personalreferent, als auch Erzbischof Dr. Saier und der Generalvikar es versäumt hätten, Hinweisen, die bereits 1992 vorgelegen hätten, mit großem Nachdruck nachzugehen und intensiv nach Opfern und Zeugen zu suchen.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch hat bei seinem ersten mit der AG geführten Gespräch besonders Wert darauf gelegt, dass er zwei Jahre nach dem Tod des Priesters eine Messe vor Ort anlässlich des Patroziniums gefeiert habe, und hat sich bei dem Gespräch ausdrücklich gegen die im Umfeld der Gemeinde aufgekommene Behauptung, „niemand“ sei in die Gemeinde gekommen, gewehrt. Aus den von ihm zur Untermauerung dieser Aussage vorgelegten Zeitungsberichten über die Messe ergibt sich allerdings nichts, was auf eine Auseinandersetzung mit den Missbrauchsvorwürfen hindeuten könnte. Dies war ersichtlich auch nicht der Sinn der Einladung zu dem Fest, die vom Pfarradministrator ausgesprochen worden war. Zur Atmosphäre vor Ort hat Erzbischof Dr. Zollitsch angemerkt, dass er von Spannungen „eigentlich“ nichts gespürt habe.

Bei einem wenige Tage nach dem Gespräch vom 19.06.2010 nachfolgenden Gespräch des Seelsorgeteams, des Dekans und weiterer Personen mit dem *Persönlichen Referenten* des Erzbischofs wurde u. a. die Korrektur der Aussage des Erzbischofs vom März 2010 und ein „deutliches Bekenntnis“ des Erzbischofs Dr. Zollitsch zu „seinem persönlichen Anteil an der damaligen Entscheidung“ bzgl. des Priesters gefordert.

Etwa ein Jahr später wurde auch ein „Runder Tisch“ in der Gemeinde unter Beteiligung des *Persönlichen Referenten* des Erzbischofs eingerichtet, an dem u. a. auch eine betroffene Person teilgenommen hat.

<u>Anerkennungsleistungen</u>

Acht Betroffenen wurde jeweils ein Betrag in einem höheren fünfstelligen Bereich zuerkannt.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Auf die ersten, allgemein gehaltenen Hinweise des Paters zu Beginn der 1990er-Jahre, und obwohl auf Seiten der Verantwortlichen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorwürfe bestanden, reagierten die Verantwortlichen der Erzdiözese Freiburg hierauf, indem der Priester in den Ruhestand versetzt, ihm ein Kontaktverbot zu Kindern und Jugendlichen, Exerzitien und eine Psychotherapie auferlegt wurden. Er konnte, was ihm ausdrücklich gestattet wurde, die priesterliche/seelsorgerische Arbeit an seinem neuen Wohnsitz in einem Alten- und Pflegeheim weiterhin wahrnehmen.

2. Nach dem Bekanntwerden detaillierter und massiver Missbrauchsvorwürfe eines Betroffenen wenig später wurde keine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet, was allerdings wegen der bereits eingetretenen Verjährung nach hiesiger Auffassung auch nicht zwingend war.

3. Es wurden aber auch sonst keine Aufklärungsversuche unternommen, insbesondere wurde nicht nach weiteren Betroffenen gesucht. Dies wurde unterlassen, um keine Unruhe in der Gemeinde zu stiften.

4. Auch die Staatsanwaltschaft wurde nicht eingeschaltet, wozu aber weder eine weltliche noch zum damaligen Zeitpunkt eine kirchenrechtliche Verpflichtung bestand.

5. Die kirchenrechtliche Verantwortung hierfür trug der damalige, zwischenzeitlich verstorbene Ordinarius Erzbischof Dr. Oskar Saier. An den Entscheidungen war, was sich aus dem zwar nur lückenhaft vorhandenen Aktenmaterial aus jener Zeit gleichwohl erschließt, Dr. Zollitsch als damaliger Personalreferent umfassend beteiligt.

Auch der zwischenzeitlich verstorbene Generalvikar Dr. Otto Bechtold war mit dieser Causa beschäftigt, spielte aber eine eher untergeordnete Rolle.

6. Diese erste Phase des Umgangs mit den Missbrauchsvorwürfen in vorliegender Causa ist von Anfang an geprägt von diversen Maßnahmen der Verschleierung und Unterdrückung unbequemer Tatsachen:

   - Über die mit dem Priester Anfang der 1990er-Jahre geführten Gespräche wurden keine Protokolle erstellt.

   - Der wahre Grund für den Verzicht auf die Pfarrei und für die Zurruhesetzung wurde schon im Antrag des Pfarrers verschleiert. Es wurden „gesundheitliche Gründe“ vorgeschoben. Es ist davon auszugehen, dass diese Begründung zwischen den Beteiligten des Gesprächs im April 1991 abgesprochen war.

   - Das Schreiben des Erzbischofs Dr. Saier, mit welchem dem Antrag auf Zurruhesetzung entsprochen wurde, enthält eine ausschließlich und ausgesprochen positive Würdigung des Lebenswerks des Pfarrers.

   - Dem einzigen damals im Ordinariat bekannt gewordenen Betroffenen hat Personalreferent Dr. Zollitsch in dem mit ihm geführten Gespräch, über das ebenfalls kein Protokoll erstellt wurde, nahegelegt, keine Anzeige zu erstatten, um den Pfarrer nicht in den Tod zu treiben.

   - Der Nachfolger im Amt wurde bei seinem Amtsantritt über die wahren Gründe für den Verzicht auf die Pfarrei und für die

Zurruhesetzung seines Vorgängers nicht informiert. Auch der Pfarrgemeinderat wurde hierüber nicht in Kenntnis gesetzt.

- Der die ersten Hinweise gebende Pater wurde mit einer Nichtverlängerung des Gestellungsvertrags „abgestraft“, nachdem er im Rahmen einer Auseinandersetzung zum Nachteil des beschuldigten Priesters eine Sachbeschädigung begangen hatte.

- Hinweisen, dass der Priester entgegen dem ausgesprochenen Kontaktverbot weiterhin Besuch von Kindern/Jugendlichen bekam, wurde nicht weiter nachgegangen, außer den Priester zu einer Stellungnahme aufzufordern. Er bestritt dies.

7. Auf das Drängen der Pfarrgemeinde um Aufklärung nach dem Suizid ist in der Reaktion hierauf durch Dr. Zollitsch Widersprüchliches erkennbar. Einerseits riet er von einer „öffentlichen Aktion“ ab; man solle den Priester „in Ruhe lassen“. Andererseits unterbreitete Dr. Zollitsch den Vorschlag, dass der Dekan in einem Gottesdienst „sachlich informiert“.

8. Der erkennbare Wille zur „Schadensbegrenzung“ hatte ausschließlich das Ansehen der Kirche im Blick, es ging in den 1990er-Jahren nicht um die Betroffenen. Allein die vom zuständigen Dekan nach dem Suizid des Priesters gehaltene Predigt, die vom Personalreferenten Dr. Zollitsch angeregt und deren Text öffentlich bekannt gemacht wurde, lässt wegen der darin enthaltenen klaren Bestätigung der Missbrauchsvorwürfe eine gewisse Abkehr von dem zuvor gezeigten vertuschenden Verhalten erkennen, zumal auch ein seelsorgerisches und therapeutisches Hilfsangebot verkündet wurde. Daraufhin meldeten sich verschiedene Betroffene.

9. Viel Widersprüchliches und auch Unrichtiges ist in den Verlautbarungen gegenüber den Medien zwischen März 2010 und Juli 2010 erkennbar. Die öffentlichen Verlautbarungen – in einem Fall, am 20.03.2010, von Erzbischof Dr. Zollitsch eigenhändig verfasst und vor Pressevertretern vorgetragen – zeigen wiederholt das Bemühen, das Verhalten der Verantwortlichen des Ordinariats in einem besseren Licht darzustellen. Dr. Zollitsch verfügte allein über das Herrschaftswissen von den im Jahr 1991 und 1992 bekannt gewordenen Missbrauchsvorwürfen.

10. Am 30.03.2010 gab es einen Versuch des Metropolitankapitels, den Erzbischof zu einer Korrektur seiner Verlautbarung vom 20.03.2010 zu bewegen. Die näheren Umstände dieses Vorgehens, insbesondere, ob der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz eingeschaltet wurde, konnte wegen konträrer oder teilweiser unklarer Angaben Beteiligter an diesem Geschehen nicht abschließend geklärt werden. Der vom Metropolitankapitel vorbereitete Entwurf der Erklärung wurde jedenfalls von Erzbischof Dr. Zollitsch verworfen.

11. Bei der Aktenführung ergaben sich folgende Auffälligkeiten:

    - Außer dem Schriftverkehr mit dem Pater, der im Original erhalten ist, sind aus den 1990er-Jahren nur ganz vereinzelt Unterlagen in Kopie vorhanden, die aus unterschiedlichen Quellen zu den ab etwa 2010 angelegten Missbrauchsunterlagen gelangt sind.

    - Wann und von wem die Originale vernichtet oder „aus dem Verkehr gezogen“ wurden, war nicht eindeutig feststellbar.

- Sofern diese Unterlagen nach dem Suizid vernichtet worden sind, entsprach dies – objektiv betrachtet – den Vorgaben von can. 489 § 2 CIC/1983. Dass diese Vorschrift bei der Vernichtung im Blick war, erscheint zweifelhaft.

- Ein nicht nachvollziehbarer Umgang mit den Akten zeigt sich auch bei den Aktenkonvoluten, die in erheblichem Umfang die Vorfälle in vorliegender Causa betrafen und von einer früher im Ordinariat tätigen Person des höheren Dienstes jahrelang in ihren Büros und nach ihrer Pensionierung sogar im privaten Bereich aufbewahrt worden waren.

14.11 Fall K

[Der Einzelbericht umfasst 22 Seiten]

Erzbischof Tatzeiten:	Dr. Oskar Saier
Erzbischof Kenntniszeit:	Stephan Burger
Generalvikar Kenntniszeit:	Dr. Axel Mehlmann
Personalreferent Kenntniszeit:	Personalreferent II

Auswahlkriterien

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der gegen einen anderen Pater, der als Angehöriger eines zu einer ausländischen Abtei gehörenden Priorats in einer zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Pfarrkuratie seelsorgerisch eingesetzt war, erhobenen Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs von Kindern, wurden der AG Veröffentlichungen einer überregionalen und einer regionalen Tageszeitung im April 2019 bekannt, aus der sich Hinweise auf ein einschlägiges Verhalten eines von insgesamt drei weiteren Patres desselben Ordens ergaben. Eine Ausdehnung der Untersuchung auf diesen Pater, der ebenfalls in der Pfarrkuratie seelsorgerisch tätig war, erschien daher geboten. Die Überprüfung erstreckte sich auch auf die beiden weiteren in dem Bericht der regionalen Zeitung Genannten. Da sich weder aus den Zeitungsberichten noch aus dem zur Verfügung stehenden Aktenmaterial irgendein Hinweis auf sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen durch die letztgenannten beiden Patres, deren Identität nicht gesichert ist, im Zusammenhang mit ihrem angeblichen Aufenthalt in dem Priorat ergeben haben, bestand auch kein Anlass, die Untersuchung bzgl. dieser Personen weiterzuführen. Die vorliegende Untersuchung beschränkte sich daher im Weiteren auf das angebliche Verhalten des zuerst genannten Paters.

Untersuchungen der AG

Die AG wertete die Personalakten aus und holte ein kanonistisches Gutachten ein.

Sachverhalt

Dieser Pater soll dem Bericht der überregionalen Tageszeitung zufolge in den 1990er-Jahren in einer zur Pfarrkuratie gehörenden Gemeinde im Rahmen eines von ihm veranstalteten Box-Trainings mehrfach mit einem damals 13 Jahre alten Jungen im nackten und erregten Zustand geboxt haben.

Mit diesem Vorwurf waren auf Grund einer Anzeige des Paters gegen Personen, die von ihm als Urheber des Vorwurfs angesehen wurden, die staatlichen Strafverfolgungsbehörden befasst worden. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat, abgesehen von der Feststellung, dass Verjährung eingetreten war, einen hinreichenden Verdacht einer Sexualstraftat verneint. Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich zweifelsfrei, dass die über die überregionale Zeitung verbreiteten Behauptungen, die auf einen sexuellen Missbrauch eines Kindes schließen lassen konnten, keine reale Grundlage hatten. Bei der vorliegenden Überprüfung haben sich auch weder aus den vorhandenen Unterlagen noch sonst irgendwelche Anhaltspunkte ergeben, die die Vorwürfe gestützt hätten.

Es bestand daher keine Notwendigkeit, auf die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen in kirchenstrafrechtlicher Hinsicht einzugehen, da nach dem Ergebnis der staatlichen Ermittlungen, selbst wenn man die Zuständigkeit des Erzbischofs der Erzdiözese Freiburg hierfür zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Jahr 2019 bejahte, eine Voruntersuchung nach can. 1717 CIC mangels eines begründeten Anfangsverdachts nicht geboten war. Solche Vorermittlungen waren,

soweit bekannt, auch von dem zuständigen Abt zu keinem Zeitpunkt eingeleitet worden.

Zusammenfassende Bewertung

Ein Pflichtverstoß des Erzbischofs von Freiburg im Zusammenhang mit diesem Vorgang ist nicht feststellbar.

14.12 Fall L

[Der Einzelbericht umfasst 62 Seiten]

Erzbischöfe Tatzeiten:	Dr. Robert Zollitsch
	Stephan Burger
Erzbischöfe Kenntniszeiten:	Dr. Robert Zollitsch
	Stephan Burger
Generalvikare Kenntniszeiten:	Dr. Fridolin Keck
	Dr. Axel Mehlmann
Personalreferent Kenntniszeiten:	Personalreferent II

Auswahlkriterien

In dieser Sache handelt es sich um einen jungen Kleriker, der durch Besitz und Verbreitung kinder- und jugendpornographischer Schriften im Internet in Erscheinung trat und deswegen auch zweimal durch die staatlichen Organe strafrechtlich verfolgt wurde. Der Fall wurde wegen seiner Aktualität in den Untersuchungsauftrag der AG einbezogen.

Untersuchungen der AG

Die AG wertete die Personalakten und einen Sonderband sowie eine Akte des Offizialats aus. Darüber hinaus wurden acht Personen befragt.

Sachverhalt

Wegen einer ersten Tatenserie zwischen Anfang/Mitte der 2010er-Jahre wurde der Pfarrvikar durch einen Strafbefehl rechtkräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Gegenstand des Verfahrens waren Vergehen der Verbreitung und des Besitzes einer Vielzahl kinder- und jugendpornographischer Schriften.

Gegen den Pfarrvikar ist ein erneuter Tatverdacht erstanden. Nach der vorliegenden staatsanwaltschaftlichen Anklageschrift soll er es in einem Zeitraum von mehreren Monaten Ende der 2010er-Jahre unternommen haben, sich selbst und Dritten eine Vielzahl von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen. Das staatliche Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen. In erster Instanz wurde er zu einer Freiheitstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Kenntnis im Ordinariat und Reaktionen der Verantwortlichen

Nachdem der Pfarrvikar erstmals im zeitlichen Zusammenhang nach der ersten Tatenserie an seinem Dienstort in einer Seelsorgeeinheit durch die Polizei damit konfrontiert worden war, dass gegen ihn wegen Nutzung von Dateien mit kinderpornographischem Inhalt aus dem Internet ermittelt wird, setzte er den internen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese drei Tage später hiervon telefonisch in Kenntnis. Am Folgetag informierte der Missbrauchsbeauftragte den Personalreferenten und Erzbischof Dr. Zollitsch. Wenige Tage später wurde der Kleriker von seinen Aufgaben als Pfarrvikar entbunden und bis auf Weiteres beurlaubt.

Nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens und kurz nach Eingang der Mitteilung der rechtskräftigen Verurteilung Mitte der 2010er-Jahre im Ordinariat wurde vom Apostolischen Administrator Erzbischof Dr. Zollitsch wegen des sexuellen Missbrauchs gemäß Art. 6 § 1, 2° (hier: Erwerb, Aufbewahrung und Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren) der *Normae de gravioribus delictis* in der Fassung vom 21.05.2010 eine Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC eingeleitet. Der Voruntersuchungsbericht lag ca. ein Jahr später vor. Kurz danach wurde die Glaubenskongregation unterrichtet. In seinem Votum hielt es Erzbischof Stephan Burger für angebracht, den Pfarrvikar zu laisieren.

Da in der Folge durch den Pfarrvikar nach einem Abschluss in einem weltlichen Beruf und einer nach seinen Angaben erfolgten Therapie – eine Überprüfung von Durchführung und Erfolg durch Verantwortliche des Ordinariats ergibt sich aus den Akten nicht – ein Eintritt in ein Kloster ins Auge gefasst worden war, wurde letztlich in Abstimmung mit dem zuständigen Dikasterium von der beabsichtigten Laisierung Abstand genommen und das kirchenrechtliche Verfahren mit einer Buß-maßnahme nach cann. 1341, 1344, 2° CIC (Zahlung von 1.000 EUR an eine gemeinnützige Einrichtung) abgeschlossen. Zu einem Eintritt in das Kloster ist es entgegen der geäußerten Absicht allerdings nicht gekommen.

In der Folgezeit waren Kontakte des Ordinariats zu dem nach wie vor beurlaubten Pfarrvikar eher selten. Eine „Begleitung“ des Beurlaubten durch Verantwortliche der Erzdiözese gab es nur dergestalt, dass Personalreferent II nach dessen Auskunft gegenüber der AG alle drei bis vier Monate mit dem Priester telefoniert hat, was allerdings nicht dokumentiert wurde. Fraglich erscheint, ob die jeweiligen Aufenthaltsorte des Priesters überhaupt bekannt waren.

Erst nach mehr als einem Jahr wurde dem Personalreferenten II – nach Aktenlage – bekannt, wo sich der Pfarrvikar seinerzeit aufhielt, und dass er sich um eine dauerhafte Aufnahme in eine kirchennahe Einrichtung bemühte. Noch während der Abklärung der weiteren Zukunft des Pfarrvikars zwischen dem Ordinariat und dieser Einrichtung wurden erneute staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen einschlägiger Straftaten erforderlich und Ende der 2010er-Jahre auch im Ordinariat bekannt. Wenige Tage später erfolgte durch Erzbischof Stephan Burger die Suspension, womit die Bevollmächtigung zur Ausübung des priesterlichen Heilsdienstes entzogen und die Wahrnehmung jeglicher priesterlicher Funktionen untersagt wurde.

Nach Vorliegen der Anklageschrift in dem neuerlichen staatlichen Strafverfahren Anfang der 2020er-Jahre leitete Erzbischof Stephan Burger kurze Zeit später eine Voruntersuchung nach can. 1717 CIC ein. Bereits einen Tag nach Zustellung der Einleitungsverfügung lag dem Ordinariat ein Laisierungsgesuch des Pfarrvikars vor. Die Unterrichtung der Glaubenskongregation erfolgte nach Vorlage des Voruntersuchungsberichts mit dem Votum des Erzbischofs, dass der Laisierungsbitte entsprochen und deshalb in der Zusammenschau mit der zu erwartenden Bestrafung nach weltlichem Recht auf eine kirchenrechtliche Bestrafung verzichtet werden könne. Der Fall wurde geschlossen, nachdem Papst Franziskus die Dispens von den Verpflichtungen aus der Priesterweihe, eingeschlossen die Dispens von der Zölibatsverpflichtung *pro bono Ecclesiae*, gewährt hatte.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Die Untersuchung hat keine Anhaltspunkte für einen Machtmissbrauch durch Vertuschung zu Tage gefördert. Die getroffenen Maßnahmen haben hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs grundsätzlich keine Auffälligkeiten gezeigt. Lediglich der lange Zeitraum von ca. einem Jahr für die Voruntersuchung wegen der ersten Tatenserie erschien nicht nachvollziehbar, da keine Anhörung des Beschuldigten stattgefunden hatte und lediglich eine Auswertung der Akten vorgenommen worden war. Formal und inhaltlich gab es allerdings bei einzelnen Maßnahmen und hinsichtlich der Aktenführung Auffälligkeiten (s. 2. und 3.).

2. Hinsichtlich der Art und Weise, wie im Einzelnen vorgegangen wurde, erscheinen folgende Punkte kritikwürdig:

   - Da eine Therapie-Auflage, wie in Nr. 43 Satz 2 und Nr. 45 der damals in der Erzdiözese Freiburg bereits geltenden Leitlinien der

DBK vorgesehen, und auch vom Gutachter vorgeschlagen worden war, nicht veranlasst wurde, konnte auch die weitere persönliche Entwicklung nicht beobachtet werden.

- Nach der Beurlaubung bis auf Weiteres erhielt der Pfarrvikar die vollen Bezüge, ebenfalls „bis auf Weiteres“. Erst ca. ein Jahr später hat Personalreferent II veranlasst, dass dem Beurlaubten Tischtitelsbezüge angewiesen wurden. Dieses Vorgehen widersprach dem damals geltenden § 20 Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBesO), wonach bei Beurlaubung eines Priesters ohne Dienstauftrag, wie im vorliegenden Fall, diesem von vorneherein lediglich Tischtitelsbezüge als Unterhalt zustanden. Dass im Hinblick auf die angestrebte Ausbildung in einem weltlichen Beruf ein Sonderfall i. S. von § 24 PrBesO angenommen wurde, ergibt sich aus den Akten nicht.

- Die Beurlaubung „bis auf Weiteres“ endete erst mit der Suspension Jahre später. Der Pfarrvikar blieb mit der ausgesprochenen Beurlaubung bei der Erzdiözese inkardiniert. Eine „Begleitung“ des Beurlaubten im Folgezeitraum durch Verantwortliche der Erzdiözese gab es nur in Form von telefonischen Kontakten, die allerdings nicht dokumentiert wurden. Fraglich erscheint, ob die jeweiligen Aufenthaltsorte des Priesters überhaupt bekannt waren.

- Es ist, was vom Personalreferenten II bestätigt wurde, offensichtlich mit dem Abt kein Informationsaustausch für den Fall des Eintritts bzw. Nichteintritts in das Kloster vereinbart worden, obwohl die vom Priester mitgeteilte entsprechende Absicht der wohl wichtigste Grund dafür war, die beabsichtigte Laisierung nicht weiter zu verfolgen. Aus den Akten ist ebenso wenig erkennbar, dass der Priester zu einer entsprechenden Meldung an das Ordinariat verpflichtet worden war. Personalreferent II bekundete hierzu, die

Absicht zum Eintritt ins Kloster für glaubhaft gehalten zu haben. Mit dem Nichteintritt habe er schlechthin nicht gerechnet.

- Die Auferlegung der Buße nach cann. 1341, 1344, 2° CIC und damit der Abschluss der kirchenrechtlichen Maßnahmen erfolgte, ohne dass erkennbar wäre, dass deren Grundlagen bei der bzw. vor der Entscheidung konkret überprüft worden waren. Zu welchem Zeitpunkt es schließlich bekannt wurde, dass ein Eintritt ins Kloster nicht erfolgt war, konnte nicht abschließend geklärt werden. Auch der für das Abweichen von der ursprünglich intendierten Laisierung weitere bedeutsame Umstand, dass der Kleriker seine Vergangenheit therapeutisch aufgearbeitet habe, wurde nicht weiter überprüft. Personalreferent II hat seinen Angaben zufolge darauf vertraut, dass der Priester ihm über die Therapie wahrheitsgemäß berichtet habe.

- Die Beurlaubung ohne Kontakte zur Diözese, der Aufenthalt in einer Niederlassung einer christlich orientierten Hilfsgemeinschaft und für kurze Zeit auch in einem Nonnenkloster, beides außerhalb des Jurisdiktionsbereichs des Erzbischofs von Freiburg gelegen, hatte zu Irritationen bei den örtlichen Bischöfen geführt, weil diese mehr oder weniger zufällig von dem jeweiligen Aufenthalt des Beurlaubten erfahren hatten. In der Konsequenz aus Nr. 46 der Leitlinien vom 17.10.2010 wären die Bischöfe von dem Aufenthalt in deren Jurisdiktionsbereich zu informieren gewesen; da der Aufenthaltsort nicht bekannt war, war dies von vorneherein nicht möglich.

- Ein regelmäßiger Kontakt wäre nicht nur wegen der erforderlichen Klarheit für die Entscheidung über die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen, sondern insbesondere aus Gründen einerseits der Fürsorge für die zunächst „vereinbarte“ berufliche Entwicklung im

weltlichen Bereich, und andererseits auch aus Gründen der Individualprävention bei offenkundiger Wiederholungsgefahr geboten gewesen.

- Auffällig ist die unklare Haltung des Personalreferenten II zu der Frage, ob der endgültige Aufenthalt in der vorgenannten kirchennahen Einrichtung seitens der Erzdiözese befürwortet wird oder nicht.

- Des Weiteren ist auffällig, dass wohl erst auf den Hinweis eines Bischofs, in dessen Jurisdiktionsbereich sich der Beurlaubte aufhielt, insofern eine deutliche Positionierung beim Personalreferenten II und beim Erzbischof Stephan Burger erfolgt ist, als es um den beabsichtigten Aufenthalt in einer Niederlassung der genannten Einrichtung im Ausland ging.

- Auch wurde erst zu einem späten Zeitpunkt – das Visum war schon beantragt – die Problematik gesehen, dass in der Einrichtung Kontakte zu Jugendlichen erfolgen würden.

- Bei der ersten Voruntersuchung ist auffällig, dass keine Anhörung des Beschuldigten erfolgt ist. Der Bericht beschränkt sich, was die Tatvorwürfe anbetrifft, letztlich auf eine Auswertung der in dem psychiatrischen Gutachten wiedergegebenen Äußerungen des Beurlaubten in dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren.

- Eine Anforderung der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten bzw. der Strafakten und deren Auswertung ist bei der ersten und bei der zweiten Voruntersuchung offenbar nicht in Erwägung gezogen worden. Dies wäre schon wegen der genaueren Kenntnisse über die Tatvorwürfe sinnvoll gewesen.

3. Hinsichtlich der Aktenführung ist kritikwürdig:

- Der Akteninhalt war zu Beginn der Untersuchung durch die AG unvollständig. Es fehlten fast in Gänze die Unterlagen zu den ersten kircheninternen Reaktionen samt den kirchenrechtlichen Maßnahmen zu der ersten Tatenserie. Diese Unterlagen wurden aus dem unmittelbaren Verantwortungsbereich des Erzbischofs Stephan Burger auf Aufforderung zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen waren seinerzeit nach Abschluss des Verfahrens durch das Erzbischöfliche Dekret vom Offizialat an das Büro des Erzbischofs zurückgegeben worden. Sie hätten zu den Sonderakten gehört.

- Auch nach dieser Ergänzung blieb der Akteninhalt, wie auch in anderen von der AG untersuchten Fällen zu beobachten war, teilweise lückenhaft, ohne dass sich daraus als zwingende Schlussfolgerung ableiten ließe, es sei vertuscht worden. Es ist eher als Nachlässigkeit einzuordnen, dass einzelne Schreiben und insbesondere Vermerke über geführte Gespräche mit bedeutsamen Inhalten, die sich oft nur mittelbar aus anderem Zusammenhang, z. B. aus darauf Bezug nehmenden Schreiben, erschließen lassen, fehlen:

  - Der Auftrag an den psychiatrischen Sachverständigen befindet sich nicht in den Akten.

  - Laut dem Beurlaubten hat im Vorfeld seiner Ausbildung in einem zivilen Beruf, die er zeitnah nach Beginn der Beurlaubung angetreten hatte, ein Gespräch mit dem Personalreferenten II stattgefunden, welches nicht in den Akten dokumentiert wurde.

- Das Schreiben des Erzbischofs Stephan Burger, in welchem der Glaubenskongregation über die weitere Entwicklung bei dem Kleriker berichtetet worden war, fehlte zunächst ebenso. Dessen zunächst hier nicht bekannter Inhalt war besonders von Interesse, weil sich das Missverständnis auf Seiten des Dikasteriums, dass der Beurlaubte ein Studium aufgenommen habe, ggf. daraus hätte erklären lassen. Das schließlich doch noch beigeschaffte Schreiben stellt allerdings nur ein Begleitschreiben für die gesammelte Übersendung, die mehrere Priester betraf, dar, so dass unklar bleibt, wie es zu dem Fehlverständnis auf Seiten des Dikasteriums gekommen ist.

- Ein Vermerk über das Gespräch zwischen dem Erzbischof und dem Kleriker, in dem es um den Eintritt ins Kloster ging, findet sich ebenfalls nicht in den Akten. Dieses Gespräch war für das weitere Geschehen, nämlich von der ursprünglich intendierten Laisierung Abstand zu nehmen, von erheblicher Bedeutung.

- Erzbischof Stephan Burger hat mit dem Abt des Klosters am Rande einer Kommissionssitzung der Deutschen Bischofskonferenz ein Gespräch geführt, in dem klar wurde, dass ein Eintritt ins Kloster nicht mehr erfolgen würde. Weder der Zeitpunkt noch der Inhalt dieses Gesprächs wurde aktenkundig.

- Personalreferent II hat bei einem Besuch in der Abtei mit dem Abt ebenfalls ein Gespräch geführt. Dabei sei der beabsichtigte Eintritt in die Klostergemeinschaft erörtert worden. Auch hier wurde weder der Zeitpunkt noch der Inhalt dieses Gesprächs in den Akten dokumentiert.

14.13 Fall M

[Der Einzelbericht umfasst 107 Seiten]

Erzbischöfe Tatzeiten:	Dr. Dr. Hermann Schäufele
	Dr. Oskar Saier
	Dr. Robert Zollitsch
Erzbischöfe Kenntniszeiten:	Dr. Oskar Saier
	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikare Kenntniszeiten:	Dr. Otto Bechtold
	Dr. Fridolin Keck
Personalreferenten Kenntniszeiten:	Dr. Robert Zollitsch
	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Die AG entschied sich, den Fall dieses Priesters zu untersuchen, da es sich um einen der Fälle handelt, welcher der durch Offizial Stephan Burger unter dem 30.01.2014 erstellten Beschuldigtenliste zu entnehmen war. Nach der Notiz wiesen die jeweiligen Zeiten der Tatvorwürfe große Abstände auf; gleichwohl wurde erst am 25.04.2014 eine kanonische Voruntersuchung eingeleitet. Demzufolge stand im Raum, dass – bei einer möglichen früheren Erkenntnis – seitens des Ordinariats zeitnahe gebotene Konsequenzen unterlassen worden sein könnten.

Untersuchungen der AG

Die AG hat umfangreiche Akten ausgewertet. Neben den Personalakten und dem Sonderband Missbrauch handelte es sich zusätzlich um Akten des Ordinariats über frühere Dienstorte des Beschuldigten sowie im zuständigen Dekanat vorhandene Aktenteile. In diesem Zusammenhang hat *Generalvikar Christoph Neubrand* gerade im Hinblick auf fehlendes Schriftgut wichtige Beiträge zur Aufklärung geleistet. Die Kooperation

eines emeritierten Domdekans erwies sich ebenfalls als hilfreich. Darüber hinaus führte die AG schriftliche Befragungen kirchlicher Amtspersonen und eines Betroffenen durch.

Den Protokollen über Ordinariatssitzungen, soweit sie noch vorhanden waren, konnten wesentliche Erkenntnisse entnommen werden.

Aufgrund einer bei der Untersuchung erlangten Erkenntnis wurde übergreifend in den Blick genommen, ob ein einschlägiges kriminelles Zusammenwirken mit dem Beschuldigten des Falls J vorgelegen haben könnte.

Sachverhalt

Der nicht verurteilte Beschuldigte, der die Vorwürfe teilweise eingeräumt, teilweise ausdrücklich bestritten hat, soll sich insbesondere nach den Schilderungen der Betroffenen, die allseits, einschließlich der im Ordinariat mit der Causa befassten Personen, für glaubhaft erachtet wurden, wie folgt verhalten haben:

Der zwischenzeitlich verstorbene Beschuldigte legte seit Anfang der 1960er-Jahre bis Mitte der 2000er-Jahre gegenüber Kindern und Jugendlichen im Rahmen seiner Tätigkeiten als Pfarrvikar, Pfarrer und Kooperator in fünf unterschiedlichen Pfarreien ein sexualbezogenes Verhalten an den Tag. Teilweise beschränkte er sich auf unangemessene entsprechende Verbalisierungen und „Befragungen“ im Rahmen der Jugendarbeit, der Beichten und des Religionsunterrichts (Themen: Masturbation, Ejakulation, Geschlechtsteile, Periode u. a.). Anfang der 1970er- bis Mitte der 1980er-Jahre suchte er darüber hinaus, insbesondere im Rahmen der Abnahme von Beichten in der Sakristei, vereinzelt aber auch im Pfarrhaus, in zahlreichen Fällen einen engen körperlichen Kontakt zu männlichen Kindern. Er gab ihnen Zungenküsse,

wobei sie sich auf seinen Schoß setzten mussten oder er sie heftig an sich drückte; teilweise mussten sie auch seinen Penis in die Hand nehmen. Hierdurch erregte er sich sexuell und kam mitunter zu einem Samenerguss.

Kanonische Würdigung

Das Verhalten des Beschuldigten ist materiell-rechtlich – entsprechend der jeweiligen Tatzeiten – als Straftaten nach can. 2359 § 2 CIC/1917 bzw. can. 1395 § 2 CIC/1983 zu werten. Dies steht jedenfalls bei den unmittelbaren Körperkontakten außer Frage; eine abweichende *strafrechtliche* Ansicht ist allenfalls in den Fällen einer sexualisierten Verbalisierung vertretbar. Soweit es einen Zusammenhang mit Beichten aufwies, lagen zusätzlich Straftaten nach can. 2368 § 1 i.V.m. can. 904 CIC/1917 bzw. can. 1387 CIC/1983 vor.

Kenntnisse und Verhalten des Ordinariats

Der Beschuldigte war schon während seines Aufenthalts im Priesterseminar Ende der 1950er-Jahre wegen seines „Drangs, Buben zu betreuen, selbst bei den spärlichsten Möglichkeiten des Seminarjahrs“, auffällig gewesen. Dieses Verhalten war so erheblich, dass es durch den Regens im abschließenden Zeugnis ausdrücklich dargestellt wurde. Ungeachtet dessen wurde der Beschuldigte unmittelbar danach zum Priester geweiht. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass dieser frühe gewichtige Hinweis bei den nachfolgenden Auffälligkeiten des Beschuldigten und Entscheidungen des Ordinariats jemals überhaupt Beachtung gefunden hat oder wenigstens die ihm zukommende Bedeutung beigemessen wurde (vgl. auch nachfolgend ein „besonderes Interesse an der Jugendarbeit“).

Anfangs der 1960er-Jahre erhielt Generalvikar Dr. Föhr – mittelbar über eine dritte Person – Kenntnis darüber, dass Eltern Bedenken wegen der *Behandlung des sechsten Gebots* durch den Pfarrvikar im Religionsunterricht geäußert haben sollen. Abgesehen davon, dass Generalvikar Dr. Föhr mitteilte, von solchen Vorwürfen erstmals zu hören, ging das Ordinariat der Angelegenheit nicht nach.

Hinsichtlich des Zeitpunktes und des Inhalts erster konkreter Erkenntnisse des Ordinariats deckten die Untersuchungen der AG – *jenseits der ursprünglichen Aktenlage* – wesentliche weitere Umstände auf. Danach lagen bereits Mitte der 1990er-Jahre Berichte zahlreicher Mütter und eines Vaters über eine häufige unangemessene Thematisierung sexueller Gesprächsinhalte in großer Zahl vor, insbesondere in Bezug auf die Genitalien; diese hatte schon zu nachhaltig negativen Auswirkungen bei vielen Kindern geführt. Ein – zunächst nicht (mehr?) bei den Akten befindliches – über die Mitteilungen der Mütter gefertigtes Protokoll lag dem Ordinariat über fünfzehn Jahre nach dessen Erstellung und ersten Übersendung *erneut* vor, da der für die Vorfallspfarrei nachfolgend zuständige Dekan die in seinem Dekanatsarchiv insoweit vorhandenen Unterlagen dem Ordinariat übersandt hatte.

Aufgrund der elterlichen Äußerungen wurde der Beschuldigte Mitte der 1990er-Jahre seitens des Ordinariats dazu angehalten, auf die Pfarrei zu verzichten, was er schließlich tat. Im Anschluss befand er sich in einer *Recollectio* und absolvierte eine ambulante Therapie, die er jedoch alsbald abgebrochen hat. Ungeachtet dessen wurde er anschließend ohne Einschränkung in einer anderen Pfarrei als Pfarradministrator bestellt. Lediglich seinem Ansinnen, Religionsunterricht zu erteilen, wurde nicht entsprochen.

Nachdem schon im Folgejahr „die bekannten Probleme erneut aufgetaucht“ waren, wurde er wiederum – nur noch als Kooperator – in eine andere Pfarrei versetzt. Zuvor erteilte ihm Erzbischof Dr. Oskar Saier – lediglich mündlich – die Weisung, sich jeglichen Kontakts mit Kindern und Jugendlichen zu enthalten und verpflichtete ihn strengstens, in seinem Verhalten und seinen Äußerungen alles zu meiden, was den Intimbereich irgendwie tangieren oder falschen Verdacht erregen könnte. Die erteilte Weisung erschließt sich aus den Akten nicht unmittelbar, sondern ist lediglich einem nachfolgenden Schreiben des Generalvikars Dr. Bechtold zu entnehmen („Erinnerung an die Weisung“). Ein Doppel dieses Schreibens wurde den künftig für den Beschuldigten zuständigen vorgesetzten Geistlichen, dem Dekan und dem Pfarrer, zur Kenntnis gebracht. Eine weitere Überwachung der Weisung oder eine Erinnerung an diese durch Personalreferent Dr. Zollitsch oder seinen Nachfolger in diesem Amt oder sonstige Verantwortliche des Ordinariats ist nicht erkennbar.

In den folgenden Jahren geriet dem Dekan nach dem plötzlichen Tod des für den Beschuldigten zuständigen Pfarrers und im Zusammenhang mit seiner damit einhergehenden zusätzlichen hohen Arbeitsbelastung die Weisung aus dem Blick. Da der Beschuldigte die Weisung von sich aus nicht befolgte, wurde er Mitte der 2000er-Jahre in einem besonderen, Jugendliche betreffenden Bereich seelsorgerisch tätig. Hierbei legte er wiederum sein früheres sexualisiertes Verbalverhalten an den Tag. Nachdem der Dekan dies kurz danach durch die Lehrerin einer betroffenen Jugendlichen erfahren hatte, teilte er es sofort dem internen Missbrauchsbeauftragten mit. Daraufhin wurde der Beschuldigte durch Personalreferent II – unwissentlich ohne die erforderliche Vollmacht – unverzüglich als Kooperator entpflichtet, was etwa ein halbes Jahr später durch Erzbischof Dr. Zollitsch bestätigt wurde. Alsbald danach wurde der Beschuldigte, der das entsprechende Alter bereits erreicht hatte, zur Ruhe gesetzt.

Eine neue sichernde Weisung oder ein Hinweis auf die Fortgeltung der früheren Weisung erfolgte für den Ruhestand nicht.

Während des Ruhestands nahm der Beschuldigte, der an eine weiter entfernte Örtlichkeit verzogen war, aushilfsweise in größerem Umfang seelsorgerische Aufgaben war. Erst nachdem das Ordinariat, letztlich zufällig, hiervon erfahren hatte, sprach Generalvikar Dr. Keck ein Zelebrationsverbot aus. Hinweise auf ein erneutes sexualisiertes Fehlverhalten des Beschuldigten während des Ruhestandes liegen nicht vor.

Der Beschuldigte erhielt durch Erzbischof Dr. Zollitsch anlässlich seiner Zurruhesetzung und seines Goldenen Priesterjubiläums mehrseitige außerordentlich lobende Anerkennungsschreiben. Ungeachtet des nachhaltigen erheblichen Fehlverhaltens des Beschuldigten erfolgte nicht ansatzweise eine gewisse kritische Einschränkung. In ganz besonderem Maße ist anzumerken, dass sogar die positive Jugendarbeit des Beschuldigten (!) hervorgehoben wurde.

Der Berater des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch erhielt unter Beifügung einer Auflistung des fehlenden Schriftguts durch Schreiben der AG vom 25.03.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme; eine solche ist nicht erfolgt. Durch weiteres Schreiben der AG vom 22.11.2022 wurde Erzbischof em. Dr. Zollitsch darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, sich zu weiteren Umständen der Causa zu äußern (erneute Beschäftigung trotz Therapieabbruchs; keine Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Therapeuten; später keine neue Verbotsweisung; erheblich dilatorische Einleitung einer Voruntersuchung; ausschließlich lobungsvolles Glückwunschschreiben); dies ist innerhalb der gesetzten Frist nicht geschehen.

Anerkennungsleistungen

Drei Betroffene erhielten Anerkennungsleistungen jeweils in Höhe eines mittleren vierstelligen Betrags.

Verfahren nach weltlichem Recht

Nachdem der interne Missbrauchsbeauftragte im zeitlichen Zusammenhang mit den durch das erwähnte Dekanat übersandten Unterlagen und darüber hinaus der Mitteilung eines Diakons über entsprechende Erkenntnisse verfügt hatte, unterrichtete er die aus seiner Sicht örtlich zuständige Staatsanwaltschaft. Diese Staatsanwaltschaft sowie eine weitere örtlich zusätzlich zuständige Staatsanwaltschaft stellten das Verfahren jeweils nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da Verfolgungsverjährung eingetreten war bzw. die Verbalisierungen keine Straftat darstellten.

Verfahren nach kanonischem Recht

Seitens des Ordinariats wurden auch in dieser Sache zunächst keine Erwägungen in kanonischer Hinsicht angestellt, mithin mögliche rechtliche Vorgaben schlechthin ignoriert. Soweit es die Amtszeit des Erzbischofs Dr. Oskar Saier betrifft, teilte der damalige Personalreferent Dr. Zollitsch allgemein mit, dieser habe „nie etwas gegen seine Priester unternehmen“ wollen; im Unterschied zu ihm selbst sei er auch *Kanonist* gewesen.

Neben einigen weiteren Fällen wurden auch vorliegend erst im Jahr 2013 unter Einbeziehung der externen Missbrauchsbeauftragten und nachfolgend des Offizials Stephan Burger nähere Überprüfungen vorgenommen. Hintergrund waren zu erwartende mediale Nachfragen über “Meldungen nach Rom“. Am 25.04.2014 wurde durch

Erzbischof em. Dr. Zollitsch, als Apostolischer Administrator, schließlich eine kanonische Voruntersuchung eingeleitet und ein Voruntersuchungsführer bestellt. Nachdem nach etwa einem Jahr der Voruntersuchungsbericht vorlag, übersandte Erzbischof Stephan Burger die Sache im Frühjahr 2015 zur Entscheidung an die Glaubenskongregation. Die Vorlage beinhaltete, mit Ausnahme einer Pfarrstelle, das zwischen 1961 und 2006 bis dahin bekannte sexualisierte Fehlverhalten. Die Außerachtlassung der einen Pfarrstelle dürfte auf der zu jener Zeit insoweit bestehenden „vakanten Aktenlage“ beruhen.

Die Glaubenskongregation teilte Anfang des Jahres 2016 mit, dass ein Strafprozess nicht angeordnet werde; stattdessen sei dem Beschuldigten eine angemessene Bußgeldmaßnahme aufzuerlegen. Kurze Zeit danach wurde dem Beschuldigten durch Dekret des Erzbischofs Stephan Burger gemäß can. 1340 § 1 CIC eine Buße in Höhe von 3.500,- EUR auferlegt.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Aufgrund einer Gesamtbewertung dürfte beim Beschuldigten jedenfalls auch eine Störung der Sexualpräferenz in Form einer Pädophilie (ICD-10: F65.4) vorgelegen haben. Soweit es sich um Handlungen mit unmittelbarem *Körperkontakt* handelte, waren Betroffene – fast annähernd – immer *männliche* Kinder.

2. Die sexualbezogenen bzw. jedenfalls bedenklichen Auffälligkeiten zeigten sich den Verantwortlichen des Ordinariats von Anfang an (insbesondere schon im Priesterseminar). Daher wäre es geboten gewesen, die späteren Auffälligkeiten nicht einer – sofern überhaupt vorgenommen – *bloß isolierten* Bewertung zu unterziehen, sondern sie unter Berücksichtigung auch der *früheren* Erkenntnisse in eine Gesamtbetrachtung einzustellen, fürsorglich wenigstens ergänzende

Abklärungen vorzunehmen und sodann gegebenenfalls allfällige präventive Konsequenzen zu ziehen.

3. Eine ausdrückliche Verbotsweisung des Erzbischofs Dr. Oskar Saier erging überhaupt erst vor der Tätigkeit als Kooperator am letzten Dienstort. Zuvor war, obgleich der Beschuldigte sogar eine begonnene Psychotherapie abgebrochen hatte, lediglich der Weg einer „Versetzungslösung“ beschritten worden.

4. Über die Verbotsweisung wurden zwar der zuständige Dekan und der zuständige Pfarrer unterrichtet. In der Folge beließ es das Ordinariat trotz erheblicher Rückfallgefahr angesichts der Vorgeschichte nach den Erkenntnissen der AG jedoch hierbei. Zur Sicherung der Einhaltung wären wegen des längeren Zeitablaufs gelegentliche Erinnerungen und/oder Erkundigungen beim Dekan und/oder beim – später verstorbenen – Pfarrer angezeigt gewesen. Da dem Dekan nach einigen Jahren die Verbotsweisung aus dem Blick geraten war, kam es zu einem erneuten sexualisierten Verbalverhalten.

5. Mit der Zurruhesetzung des Beschuldigten wäre es seitens des Ordinariats geboten gewesen, entweder eine neue Verbotsweisung auszusprechen oder an die frühere, die ohnehin weiterhin in Kraft gewesen sein dürfte, zu erinnern sowie den für den neuen Wohnsitz zuständigen Dekan davon zu unterrichten. Die Unterlassung eröffnete dem Beschuldigten die Möglichkeit, im Ruhestand uneingeschränkt und unüberwacht weiterhin priesterliche Aufgaben wahrzunehmen, wovon er auch umfangreichen Gebrauch gemacht hat. Letztlich beruhte es auf einem Zufall, dass das Ordinariat nach etwa drei Jahren hiervon erfahren und sodann ein Zelebrationsverbot ausgesprochen hat. Anhaltspunkte für ein erneutes Fehlverhalten liegen nicht vor.

6. Bis zum Jahr 2013 bestehen keine Hinweise, dass die mögliche Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung jemals auch nur entfernt erwogen worden wäre. Wie die Untersuchungen zahlreicher anderer Fälle durch die AG belegen, entsprach dies in der Erzdiözese Freiburg während der Amtszeiten der Erzbischöfe Dres. Saier und Zollitsch dem ausnahmslosen Verhalten in Fällen, in denen einem Priester ein sexueller Missbrauch Minderjähriger zur Last gelegt wurde. Erzbischof em. Dr. Zollitsch leitete als Apostolischer Administrator erst kurz vor seinem Amtsende u. a. auch vorliegend eine kanonische Voruntersuchung ein.

7. Die dilatorische Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung führte jedenfalls in den Fällen einer Kenntnis ab dem Inkrafttreten der *Normae2001* zu einer entsprechenden Verzögerung der Mitteilung an die Glaubenskongregation (Art. 13 *Normae2001* und sodann nachfolgend Art. 16 *Normae2010*).

8. Ausweislich der Untersuchungen konnten – außer von Erzbischof Dr. Saier ausdrücklich angeforderten Presseberichten – mindestens zehn erheblich relevante missbrauchsbezogene Dokumente festgestellt werden, die – unter Verstoß gegen can. 486 §§ 1 und 2 CIC – von vornherein nicht zu den Akten genommen worden waren oder nachträglich entfernt wurden. Hierdurch erschloss sich aus den Personalakten bis zum Eingang weiteren Schriftguts im Jahr 2010 nur durch die Verbotsweisung mittelbar und lediglich abstrakt, dass es zu irgendeinem Fehlverhalten des Priesters gegenüber Kindern und Jugendlichen gekommen sein musste. Für die Zeit zuvor erwecken die Personalakten den Anschein einer beanstandungs-freien Wahrnehmung des priesterlichen Dienstes. Der Inhalt und der Umfang der fehlenden Dokumente lässt auf ein gezieltes Vertuschungsverhalten schließen.

9. Wichtige Gespräche oder Erkenntnisse wurden in den Akten nicht dokumentiert. Hierbei wird nicht übersehen, dass das kanonische Recht und die damaligen Vorschriften der Erzdiözese Freiburg eine solche Dokumentation nicht obligatorisch vorgesehen haben. Ungeachtet dessen führte diese Praxis – gerade im Einklang mit dem „verschwundenen Schriftgut“ – im Ergebnis gleichwohl zu einer zusätzlichen aktenmäßigen Vertuschung sexuellen Fehlverhaltens des beschuldigten Priesters.

   Allein der Umstand, dass sich manche Ereignisse – inhaltlich im Wesentlichen ohnehin wenig substantiiert – aus den Protokollen über Ordinariatssitzungen entnehmen lassen, führt letztlich zu keiner anderen Bewertung. Jene Protokolle unterliegen als „innerstes Internum“ einer ganz besonderen Geheimhaltung; daher war nicht zwingend geboten, auch sie zur Gänze der ansonsten an den Tag gelegten klandestinen Arbeitsweise zu unterziehen. Bezeichnenderweise standen jene Protokolle auch dem Voruntersuchungsführer nicht zur Verfügung. Das angestrebte Ziel wurde schon durch die „Reinhaltung“ der Personalakten erreicht.

10. Der Umgang mit dieser Causa wurde im Jahr 2010 durch den internen Missbrauchsbeauftragten als Fall einer – so ausdrücklich – „Vertuschung“ bewertet.

11. Ein kollusives Verhalten mit dem Priester des Falls J beim sexuellen Missbrauch von Minderjährigen lässt sich nach den zu gewinnenden Erkenntnissen nicht verifizieren.

14.14 Fall N

[Der Einzelbericht umfasst 40 Seiten]

Erzbischöfe Tatzeiten:	Dr. Wendelin Rauch
	Dr. Dr. Eugen Seiterich
Erzbischöfe Kenntniszeit:	Dr. Dr. Eugen Seiterich
	Dr. Dr. Hermann Schäufele
Generalvikare Kenntniszeit:	Dr. Simon Hirt
	Dr. Franz Vetter
Personalreferent Kenntniszeit:	Vorgänger Personalreferent I

Auswahlkriterium

Die Entscheidung für eine Untersuchung beruhte auf einem in jüngerer Zeit publizierten sehr umfangreichen Aufgreifen des Falles durch die regionale Zeitung des damaligen Geschehens, auf ausführlichen bundesweiten Zeitungsberichten schon im Zeitraum des früheren gerichtlichen Verfahrens sowie auf dem Umstand sehr lange zurückliegender Ereignisse. Gerade letzterer Aspekt eröffnete einen Vergleich des Umgangs der Führungsverantwortlichen mit demjenigen in wesentlich späteren Jahren. Ferner war sogleich erkennbar, dass die Akten nicht vollständig sein konnten.

Untersuchungen der AG

Die AG hat neben den Personalakten und dem Sonderband über die Anerkennungsleistung zusätzlich die im Ordinariat über die letzte Pfarrei vor der Verhaftung vorhandenen Akten sowie die den Beschuldigten betreffenden Akten eines ausländischen Bistums ausgewertet. Darüber hinaus lagen die Strafakten in Kopie vor, da diese im Staatsarchiv verwahrt sind.

Es wurde festgestellt, dass sämtliches Schriftgut, das im Zusammenhang mit den abgeurteilten Verfehlungen steht, nicht mehr vorhanden ist. Wichtige diesbezügliche Dokumente konnten den Strafakten und den Akten des ausländischen Bistums entnommen werden.

Sachverhalt

Der Beschuldigte war neben seinem Amt als Pfarrer zusätzlich als Religionslehrer tätig. Im Rahmen dieses Unterrichts fasste er in den 1950er-Jahren in Jungenklassen über viele Jahre hinweg den Schülern im Kindesalter in die Hosen an deren Geschlechtsteil, wobei er an diesen des Öfteren kurz manipulierte.

Wegen Anfassens von Schülern im Unterricht hatte der Beschuldigte als Pfarrvikar schon Mitte der 1930er-Jahre bei Erzbischof Dr. Conrad Gröber und Generalvikar Dr. Adolf Rösch vorsprechen müssen; ihm war „jede Annäherung an Knaben aufs bestimmteste untersagt“ worden. Zusätzlich sollte er unter Beobachtung seines Vorgesetzten stehen. Diese Dokumente waren dauerhaft in den Personalakten vorhanden. Nähere Hintergründe erschließen sich nicht.

Verfahren nach weltlichem Recht

Der Beschuldigte wurde Ende der 1950er-Jahre durch das zuständige Landgericht wegen Unzucht mit Abhängigen und mit Kindern zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt und ein mehrjähriges Berufsverbot als Religionslehrer mit Ausnahme von Mädchenklassen ausgesprochen. Das Urteil betraf 23 Jungen. Nachdem er die Vorwürfe zunächst umfassend in Abrede gestellt hatte, legte er schließlich ein teilweises Geständnis ab. Die Reststrafe wurde nach Vollstreckung von etwas mehr als zwei Dritteln zur Bewährung ausgesetzt.

Kanonische Würdigung

Das Verhalten des Beschuldigten stellte Straftaten nach can. 2359 § 2 CIC/1917 dar. Die Verjährungsfrist betrug fünf Jahre (can. 1703, 2° CIC/1917).

Zum Zeitpunkt des sogleich rechtskräftigen Urteils waren erst zwei Taten verjährt, bis zur Haftentlassung kamen weitere acht Taten hinzu.

Kenntnis des Ordinariats

Nach Aktenlage erfuhr das Ordinariat erst im Zusammenhang mit den etwa fünf Monate vor dem Urteil begonnen Ermittlungen von den Vorwürfen. Es versicherte dem Beschuldigten zunächst, „umfassend von seiner Unschuld überzeugt“ zu sein.

Da der Freiburger *promotor iustitiae* an der Hauptverhandlung als Zuhörer teilgenommen hat, war das Ordinariat sogleich über das Urteil unterrichtet.

Entscheidungen des Ordinariats

Der Beschuldigte wurde mit dem Vollzug der Untersuchungshaft beurlaubt. Kurz nach der Verurteilung teilte das Ordinariat einer großen überregionalen Tageszeitung mit, dass sich der Beschuldigte nach seiner Haftentlassung „auch noch vor einem *geistlichen Gericht* verantworten“ müsse; auch wenn man dessen Entscheidung nicht vorwegnehmen könne, sei eine Entbindung von den seelsorgerischen Pflichten wahrscheinlich.

Während der Vollstreckung der Strafhaft und danach ergingen keine weiteren Entscheidungen.

Im Anschluss an die Haftentlassung hielt sich der Beschuldigte zunächst in einem Kloster im benachbarten Ausland auf. Auf Wunsch des Freiburger Ordinariats konnte er schließlich als *vicarius substitutus* in einem Bistum des benachbarten Auslandes bis zu seiner Zurruhesetzung tätig sein. Die Verurteilung war dem aufnehmenden Bistum durch den Freiburger Generalvikar Dr. Föhr mit der Anregung mitgeteilt worden, der Beschuldigte „sollte“ keine Knaben „in unteren Klassen“ unterrichten. Es wurde hierbei weder über das zunächst noch bestehende *verbindliche* und *umfassende* Berufsverbot (mit Ausnahme von Klassen mit ausschließlich Mädchen) noch den langen Tatzeitraum noch die hohe Zahl an missbrauchten Kindern noch über die schon frühere Auffälligkeit ins Bild gesetzt. Darüber hinaus wurde in einem nachfolgenden Schreiben des Freiburger Generalvikars das abgeurteilte Tatgeschehen dahin relativiert, dass „die Hauptverhandlung kein ganz eindeutiges Bild über die Schuldhaftigkeit der Vorgänge ergab“. Ferner wurde ein dienstlicher Einsatz in der Erzdiözese Freiburg nicht etwa wegen der abgeurteilten Taten, sondern deshalb nicht für möglich gehalten, weil „der Prozess damals durch die Ungeschicklichkeit des Gerichts in der Presse groß herausgestellt wurde“.

Über die gebotene Tätigkeitseinschränkung wurde der zuständige Pfarrer durch das ausländische Bistum unterrichtet. Anhaltspunkte für ein erneutes sexuelles Fehlverhalten in jenem Bistum liegen nicht vor.

<u>Anerkennungsleistung</u>

Ein Betroffener, dessen möglicher Missbrauch vom Urteil nicht umfasst worden war, erhielt über fünfzig Jahre nach dem Geschehen eine Zahlung im unteren vierstelligen Bereich. Er hatte nach eigener Darstellung keine längeren psychischen Folgen davongetragen.

Das Ordinariat hat nachvollziehbar angenommen, dass auch er durch den Beschuldigten missbraucht worden war, wenngleich der Betroffene ihn nicht mehr sicher identifizieren konnte.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Bei dem Beschuldigten ist aus heutiger Sicht mutmaßlich eine Störung der Sexualpräferenz in Form einer (homosexuellen) Pädophilie anzunehmen. Er scheint sich auf ein kürzeres Anfassen der Genitalien der Kinder beschränkt zu haben.

2. Die Untersuchung erbrachte nach Aktenlage keine Erkenntnisse dahin, dass Führungsverantwortliche des Ordinariats bereits *vor* Beginn der polizeilichen Ermittlungen über das bereits zuvor seit Jahren an den Tag gelegte sexuelle Fehlverhalten des Beschuldigten im Religionsunterricht Bescheid gewusst haben. Diese Bewertung gründet insbesondere auf der Auswertung der in den Strafakten befindlichen sehr umfangreichen Vernehmungen der Kinder und Eltern.

3. Nach Beginn der Ermittlungen hat das Ordinariat undifferenziert und ohne jedwede Relativierung kundgetan, von der Unschuld seines Pfarrers überzeugt zu sein.

   Die vorbezeichnete Haltung ließ die betroffenen Jungen zwangsläufig als mutmaßliche Lügner und den Beschuldigten als „falschbelasteten Unschuldigen“ erscheinen. Ferner begünstigte sie die in der Pfarrei sofort umfangreich entstandene Lagerbildung „pro und contra Pfarrer“.

4. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das Ordinariat auch nur ansatzweise den Belangen der betroffenen Kinder und ihrer Eltern angenommen hätte.

5. Spätestens nach dem Urteil des Landgerichts lagen die Voraussetzungen für eine verpflichtende Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung nach can. 1939 § 1 CIC/1917 evident vor. Das „Zusammentreten eines geistlichen Gerichts nach Ablauf der Strafzeit“ hatte das Ordinariat sogar selbst ausdrücklich einer Zeitung mitgeteilt.

   Es erschließt sich nicht, weshalb mit der Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung bis zur Haftentlassung zugewartet werden sollte. Dies hätte zur Folge gehabt, dass zwischenzeitlich bis zu diesem Zeitpunkt nach und nach zahlreiche weitere Taten verjährt gewesen wären.

6. Ungeachtet dieser kanonischen Vorgaben unterließen Erzbischof Dr. Eugen Seiterich und nachfolgend Erzbischof Dr. Dr. Hermann Schäufele die gebotene kanonische Entscheidung gänzlich.

   Hierbei dürfte jedenfalls auch eine Rolle gespielt haben, dass der Beschuldigte nach seiner Haftentlassung eine Tätigkeit in einem ausländischen Bistum aufnehmen konnte und demzufolge aus der eigenen Erzdiözese „entsorgt“ war; ferner war aufgrund des Zeitablaufs die ursprüngliche mediale Aktualität entfallen.

7. Im Rahmen der durch das ausländische Bistum erbetenen prognostischen Einschätzung des Beschuldigten („habituelle Veranlagung“ oder „momentanes Versagen“?) wurden seitens des angefragten Freiburger Ordinariats weder der lange Tatzeitraum noch die Vielzahl der betroffenen Jungen noch die nunmehr

einschlägig erscheinenden früheren Auffälligkeiten Mitte der 1930er-Jahre zur Kenntnis gebracht. Hierbei dürfte eine Rolle gespielt haben, dass die Erzdiözese Freiburg eine dauerhafte Übernahme durch das ausländische Bistum erreichen wollte, da sie weiterhin der Ansicht war, den Priester im eigenen Bereich nicht einsetzen zu können. Eine umfassende und substantiierte Darlegung der inkriminierten Vorgeschichte hätte dieses Bestreben gefährden können.

8. Obgleich eine mehrjährige rechtskräftige Verurteilung erfolgt war, wurde die Richtigkeit der Entscheidung durch Führungsverantwortliche nicht umfassend akzeptiert, sondern in Zweifel gezogen.

9. Das früher ersichtlich vorhandene und nunmehr fehlende Schriftgut in Bezug auf das sexuelle Fehlverhalten des Beschuldigten konnte nach seinem Tod kanonisch rechtmäßig vernichtet werden (can. 489 § 2 Halbsatz 1 CIC/1983 [Norm zum Zeitpunkt seines Todes]; zuvor bereits can. 379 § 1 Satz 2 Halbsatz 2 CIC/1917). Hinweise darauf, dass dies zu einem schon früheren Zeitpunkt geschehen war, liegen nicht vor.

   Weshalb sich auch einige „inhaltsneutrale“ Dokumente nicht oder nicht mehr bei den Akten befinden, lässt sich nicht klären.

10. Angesichts der aus den Akten über die Tätigkeit im ausländischen Bistum zu gewinnenden Erkenntnissen kann – ungeachtet einer mutmaßlichen Kassation einschlägigen Schriftguts nach dem Tod des Priesters (Ende der 1980er-Jahre) in den Akten der Erzdiözese Freiburg – mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass ein kanonisches Verfahren nicht durchgeführt wurde.

14.15 Fall O

[Der Einzelbericht umfasst 136 Seiten]

Erzbischöfe Tatzeiten:	Dr. Dr. Hermann Schäufele
	Dr. Oskar Saier
	Dr. Robert Zollitsch
Erzbischöfe Kenntniszeiten:	Dr. Oskar Saier
	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikare Kenntniszeiten:	Dr. Otto Bechtold
	Dr. Fridolin Keck
Personalreferenten Kenntniszeiten:	Dr. Robert Zollitsch
	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Schon wegen des Umfangs der gegen den bereits vor mehreren Jahren verstorbenen Priester gerichteten Vorwürfe und wegen der Publizität durch die mediale Berichterstattung bestand von vorneherein kein Zweifel daran, dass dieser Komplex einer der exemplarischen Fälle im Sinne der Leitlinien für die AG darstellte.

Untersuchungen der AG

Die AG hat vorliegend die Personalakten des Priesters, die insgesamt fünf Bände umfassende Sonderakte „Missbrauch“ und die Akte des Offizialats „Administratives Strafverfahren“ ausgewertet.

Personalnebenakten, Seelsorge-, Visitations- und Besetzungsakten des Ordinariats bzgl. der Dienstorte des Priesters wurden auf fehlende Unterlagen oder zusätzliche Auffälligkeiten ebenfalls durchgesehen; hierbei wurden keine für den Untersuchungsauftrag relevanten Details

festgestellt. Soweit vorhanden, wurden auch die Protokolle der Ordinariatssitzungen auf ihre Relevanz in vorliegender Sache überprüft.

Es wurde eine Vielzahl von persönlichen, schriftlichen und auch telefonischen Befragungen kirchlicher Amtspersonen, Betroffener und von Zeitzeugen durchgeführt. Hierbei konnten Kopien von wichtigen Unterlagen über den Schriftverkehr in den 1990er-Jahren, auf die unter „Kenntnisse und Verhalten der Führungspersonen“ – dort unter 2. – näher eingegangen wird, durch Zeitzeugen beigebracht werden. Diese Unterlagen befanden sich, wie sich herausgestellt hat, auch schon Anfang der 2010er-Jahre, also noch zu Lebzeiten des Priesters, nicht bei den Akten.

Sachverhalt

Die Tatvorwürfe erstreckten sich über den Zeitraum ab Beginn der 1960er-Jahre bis Mitte/Ende der 2000er-Jahre. Die Missbrauchshandlungen wurden in verschiedenen Pfarreien der Erzdiözese Freiburg begangen. Betroffene waren Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts; Mitte/Ende der 2000er-Jahre wurde von zwei in einem Hospiz bzw. in einem Krankenhaus befindlichen Erwachsenen berichtet, dass der Priester sich aktuell Ihnen gegenüber – auch verbal – sexuell übergriffig verhalten hat.

Bereits Anfang der 1990er-Jahre waren dem Ordinariat Hinweise auf ein einschlägiges Verhalten des Priesters zugegangen, ohne dass zunächst Namen von Betroffenen genannt wurden. Verschiedene Tatvorwürfe zum Nachteil bekannter oder identifizierbarer Betroffener waren dann Mitte der 1990er-Jahre dem Ordinariat zur Kenntnis gelangt, ein Großteil der Vorwürfe allerdings erst ab Anfang der 2010er-Jahre.

Insgesamt 28 Personen sind als betroffene Kinder oder Jugendliche namentlich bekannt geworden oder sind zumindest identifizierbar:

Von 22 dieser Personen, die von den Handlungen des Priesters betroffen waren, liegen entweder protokollierte Aussagen, die sie im Rahmen des Antragsverfahrens auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids gemacht haben, oder sonstige schriftliche Erklärungen vor.

Die an zwei Kindern begangenen Taten waren Grundlage für eine Verurteilung des Priesters bereits Mitte der 1990er-Jahre in einem staatlichen Strafverfahren zu einer elfmonatigen Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung im Strafbefehlswege. Über die den Schuldsprüchen zu Grunde liegenden, in üblicher Weise kurz gefassten Sachverhalte hinaus liegen insoweit keine weiteren Erkenntnisse vor. Die Strafakten sind seit mehr als einem Jahrzehnt ausgeschieden und standen daher für eine Auswertung nicht mehr zur Verfügung.

Insgesamt vier weitere Personen wurden namentlich bekannt oder wären identifizierbar gewesen. Von diesen existieren aber keine eigenen Darstellungen des Tatgeschehens, sondern nur Hinweise von dritter Seite darauf, dass auch sie Betroffene waren.

Das schließlich Mitte der 2010er-Jahre geführte kirchenrechtliche Administrative Strafverfahren, auf das unten noch näher eingegangen wird, endete mit einem Strafdekret. Grundlage dieses Strafdekrets waren die Taten z. N. von 15 der bekannt gewordenen Betroffenen, von denen Angaben zu den Tatvorwürfen vorhanden waren.

Die Anzahl der insgesamt Betroffenen ist aber nach wie vor unklar.

Die Feststellungen, die im Rahmen dieser Untersuchung zu den Taten getroffen werden konnten, beruhen auf den Ausführungen der

Betroffenen, die nach Auffassung der Untersuchungsführer der Arbeitsgruppe als glaubhaft einzustufen sind. Der Priester hat erst spät Anfang der 2010er-Jahre die Vorwürfe in zwei schriftlichen Schuldbekenntnissen gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten eingeräumt, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Aus den Reaktionen Verantwortlicher der Erzdiözese, insbesondere des damaligen Personalreferenten Dr. Zollitsch, auf das Bekanntwerden der Vorwürfe war zu schließen, dass in der Anfangsphase Bedenken gegen die Wahrhaftigkeit der Anschuldigungen bestanden (hierzu Näheres im Abschnitt „Kenntnisse und Verhalten der Führungsverantwortlichen“, dort unter 2., 6. und 14.).

Die Handlungen waren von einem unterschiedlichen Schweregrad und einer unterschiedlichen Häufigkeit zum Nachteil der einzelnen Betroffenen. Der Beschuldigte hat in vielfacher Weise die Kinder und Jugendlichen über und unter der Bekleidung an ihren Geschlechtsteilen berührt, dabei sich selbst befriedigt und sich manuell und auch oral befriedigen lassen. Zu einer Penetration ist es, soweit erkennbar, nicht gekommen

Kanonische Würdigung

Die Handlungen des Beschuldigten sind, bezogen auf die jeweiligen Tatzeiten, als Straftaten nach can. 2359 § 2 CIC/1917 bzw. can. 1395 § 2 CIC/1983 zu werten, soweit die Taten z. N. von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren begangen wurden.

Sämtliche Hinweise, die das Ordinariat erreicht haben, erfolgten erst ab den 1990er-Jahren, mithin nach Inkrafttreten des CIC/1983. Bezogen auf den Zeitpunkt der Kenntnis war bei den Taten, die noch unter Geltung des CIC/1917 begangen wurden, wegen der sich aus can. 1313 § 1 CIC/1983 ergebenden Regelung, dass das für den Täter günstigere Gesetz anzuwenden ist, wenn nach dem Begehen einer Straftat das

Strafgesetz geändert worden ist, can. 1395 § 2 CIC/1983 als die günstigere Norm anzuwenden, weil deren Strafrahmen im Vergleich zur Suspension nach can. 2359 § 2 CIC/1917 eine mildere Bestrafung zulässt.

Die beiden bekannt gewordenen Fälle von Grenzüberschreitungen durch verbale sexuelle Übergriffe Mitte/Ende der 2000er-Jahre in einem Hospiz bzw. Krankenhaus erfüllten – abgesehen davon, dass es umstritten ist, ob verbale Übergriffe dieser Art überhaupt einen Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs darstellen – von vorneherein nicht den Tatbestand des can. 1395 § 2 CIC, da beide Betroffene Erwachsene waren und auch die sonstigen Tatbestandsalternativen nicht vorlagen. Eine möglicherweise durch eine fortgeschrittene Erkrankung bedingte „habituelle Einschränkung des Vernunftgebrauchs“ der im Hospiz befindlichen Person hatte außer Betracht zu bleiben, da diese erst durch die außerkodikarische Neuordnung der *delicta graviora* v. 21.05.2010 durch Art. 6 § 1 1° Normae2010 erfasst wurde, indem eine Gleichstellung einer Person mit einer solchen Einschränkung mit einem Minderjährigen erfolgte.

Zur Frage der Verjährung ist anzumerken:

Die o. g. zum Nachteil der beiden Kinder Anfang der 1990er-Jahre begangenen Taten, die Gegenstand des Strafbefehls Mitte der 1990er-Jahre waren, waren zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch Führungsverantwortliche der Erzdiözese Mitte/Ende der 1990er-Jahre noch nicht verjährt, da seit Begehung der einzelnen Taten keine fünf Jahre vergangen waren (can. 1362 § 1, 2° CIC).

Gleiches gilt für ein wiederholtes missbräuchliches Verhalten des Priesters gegenüber einer zum Tatzeitpunkt Anfang der 1990er-Jahre betroffenen Person im Alter von 15 Jahren. Dieser Vorwurf wurde Mitte

der 1990er-Jahre öffentlich bekannt, worüber Erzbischof Dr. Saier wenige Tage später durch den Bürgermeister in Kenntnis gesetzt wurde.

Abgesehen von diesen abweichend zu wertenden Fällen waren die übrigen Taten zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens nach can. 1703, 2° CIC/1917 bzw. can. 1362 § 1, 2° CIC/1983 bereits verjährt. Eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist in diesen Fällen auf zehn Jahre auf Grund der außerkodikarischen Änderung der Verjährungsfristen im Jahr 2001 (Art. 5 § 1 *Normae2001*) und ein Ruhen der Verjährung dahin, dass sie erst an dem Tag zu laufen beginnt, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (Art. 5 § 2 Satz 2 *Normae2001*), kam in keinem dieser Fälle in Betracht, da *SST* 2001 mit den zugrundeliegenden *Normae2001* erst *nach* Eintritt der Verjährung in jedem dieser Fälle in Kraft getreten war.

Allerdings war die Glaubenskongregation am 07.11.2002 durch Papst Johannes Paul II. ermächtigt worden, im Einzelfall auf begründeten Antrag eines Bischofs von der Verjährung zu derogieren. Dieser Umstand wäre jedenfalls bei Handlungen z. N. einer der betroffenen Personen (s. hierzu auch Nr. 14) in Betracht gekommen. Diese Handlungen waren Mitte der 2000er-Jahre bei den Führungsverantwortlichen bekannt geworden.

Auf die Fälle, die zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung ab Beginn der 2010er-Jahre bereits verjährt waren, waren die am 21.05.2010 durch *SST 2010* eingeführten Neuregelungen – u. a. wurde die Verjährungszeit auf zwanzig Jahre (Art. 7 § 1 *Normae2010*) verlängert, womit sie wegen der unveränderten Regelung zum Ruhen der Verjährung bis zum 18. Lebensjahr (Art. 7 § 2 Satz 2 *Normae2010*) nunmehr bis zur Vollendung des 38. Lebensjahres d. Betroffenen läuft – zwar nicht anwendbar.

Da in Anknüpfung zu der Ermächtigung des Papstes vom 07.11.2002 die Befugnis der Glaubenskongregation, von der Verjährung zu derogieren, in das Gesetz übernommen worden war (Art. 7 § 1 *Normae2010*), war allerdings die Möglichkeit einer Derogation zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme nach dem 21.05.2010 nunmehr evident. Mit erheblicher zeitlicher Verzögerung wurden im April 2014 die kirchenrechtlich gebotenen Maßnahmen mit der Einleitung einer Voruntersuchung nach can. 1717 CIC und nachfolgender Mitteilung an die Glaubens-kongregation gem. Art. 16 *Normae2010* ergriffen.

Kenntnis und Verhalten der Führungsverantwortlichen

1. Aus den Unterlagen, die der AG zur Verfügung standen, haben sich aus seinem Werdegang und während seiner Ausbildung keine Auffälligkeiten in Bezug auf das später gezeigte Fehlverhalten des Priesters ergeben. Erst in einer dienstlichen Beurteilung bzgl. einer der ersten Pfarreien, in denen er als Pfarrvikar Anfang der 1960er-Jahre eingesetzt war, ist eine Formulierung auffällig, in der von einer „zu stark personengebundenen Standesseelsorge“ die Rede ist, ohne allerdings erkennen zu lassen, was damit gemeint war. In diese Zeit fallen die ersten sexuell motivierten Handlungen, die erst Jahrzehnte später bei den Führungsverantwortlichen bekannt wurden.

2. Durch die Untersuchungen der AG konnten zur Frage, wann dem Ordinariat erste Hinweise auf ein einschlägiges Verhalten des Priesters vorlagen, über den Akteninhalt hinaus Dokumente bei einer Befragung von Zeitzeugen beigebracht werden, die einen frühen Zeitpunkt Anfang der 1990er-Jahre belegen. Bereits dort hat ein Pfarrgemeindemitglied in mehreren Schreiben an das Ordinariat und insbesondere an den damaligen Personalreferenten Dr. Robert Zollitsch darauf hingewiesen, dass der Priester sich gegenüber Messdienern und anderen Jungen (z. B. in Ferienlagern etc.) in unsittlicher Weise verhalten würde. Namen

wurden keine genannt. Das Mitglied der Pfarrgemeinde hat den Personalreferenten u. a. auch über Inhalte von Schreiben und fernmündlichen Mitteilungen des Priesters, die er an das Pfarrgemeindemitglied gerichtet hatte, in Kenntnis gesetzt. Der Priester hatte in jenem Schriftverkehr auch eingeräumt „schuldig geworden“ zu sein. Mit dieser schriftlichen Äußerung des Priesters war aber kein eindeutiges Schuldeingeständnis verbunden, denn der Priester hat später immer wieder den Missbrauch bestritten und das Pfarrgemeindemitglied der Verleumdung bezichtigt. Erst zu einem späten Zeitpunkt, Anfang der 2010er-Jahre, kam es zu einem Geständnis in schriftlicher Form – ohne näheres Eingehen auf die einzelnen Fälle – gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten (s. auch Nr. 15) und zu einem mündlichen Eingestehen der Vorwürfe im Administrativen Verfahren.

3. Aus den von dritter Seite erlangten Unterlagen ergab sich auch, dass auf das erste Schreiben des Gemeindemitglieds, welches an das Ordinariat gerichtet war, Dr. Zollitsch unter seiner damaligen *Privatadresse* geantwortet hat. In der Folge hat sich das Pfarrgemeindemitglied mit seinen Schreiben an die Privatadresse des Dr. Zollitsch gewandt. Hieraus wurde durch die AG der Schluss gezogen, dass mit erheblicher Wahrscheinlichkeit dieser Schriftverkehr nicht in den Geschäftsgang des Ordinariats gelangt und damit auch nicht aktenkundig geworden war.

4. In der Folge gab es ein Gespräch zwischen Dr. Zollitsch und dem Priester, über dessen Inhalt kein Aktenvermerk existiert, in dessen weiteren Folge – fast sieben Monate nach dem ersten Hinweis – aber der Priester von seinen bisherigen Aufgaben als Seelsorger entbunden und als Pfarradministrator in einer anderen Pfarrei eingesetzt wurde. Bei dem Gespräch hatte der Priester ein Teil-Geständnis abgelegt, was von Dr. Zollitsch in einem an das Gemeindemitglied gerichteten Schreiben als „sehr wenig und sehr verharmlosend“ beschrieben wurde. Zuvor hatte

sich der Priester bei dem Pfarrgemeindemitglied telefonisch gemeldet und berichtet, dass er im Ordinariat „alles“ zugegeben hatte. Auch von diesem Telefonat war Dr. Zollitsch seitens des Gemeindemitglieds in Kenntnis gesetzt worden.

5. Außer der „Versetzung“ in eine andere Pfarrei sind nach diesen Erkenntnissen keine sonstigen Maßnahmen mit Sanktionscharakter ergriffen worden. Es gibt aus den Unterlagen und durch die Befragung von Zeitzeugen Hinweise darauf, dass zwar eine Therapieauflage gemacht wurde, die Therapie aber abgebrochen wurde.

Es ist nicht ersichtlich, dass eine Voruntersuchung im Sinne von can. 1717 CIC erwogen wurde. Auch eine (Vorab-)Aufklärung durch einen Versuch, über das Pfarrgemeindemitglied zu weiteren Informationen zu kommen, ist nicht erfolgt. Ebenso wurden der nachfolgende Pfarradministrator und auch der für die bisherige Pfarrei zuständige Dekan nicht über die wahren Gründe der Versetzung informiert. Der Pfarradministrator wurde erst etwa ein Jahr später vom Pfarrgemeinderatsvorsitzenden informiert. In der allgemeinen Öffentlichkeit waren Berichte bzw. Gerüchte über gesundheitliche Gründe für die Versetzung in Umlauf.

6. Erneute Hinweise auf einschlägiges Verhalten des Priesters erfolgten Mitte der 1990er-Jahre. In diesem Zusammenhang führte Dr. Zollitsch ein gemeinsames Gespräch mit dem Beschuldigten und drei weiteren Herren aus dem Ordinariat sowie drei Personen, die Hinweisgeber waren. Nach anfänglichem Bestreiten räumte der Priester ein übergriffiges Verhalten ein: „Das merkt doch ein so kleiner Junge nicht, wenn man ihm in die Hose fasst.“ In dem Gespräch waren auch die Vornamen von betroffenen Mädchen genannt worden. Noch zu Beginn des Gesprächs war von Seiten der Angehörigen des Ordinariats den Beschwerdeführern unter Hinweis darauf, dass der Priester sehr beliebt

sei, eröffnet worden, dass man sich ein solches Verhalten des Priesters nicht vorstellen könne.

7. Die einzige Reaktion auf dieses Gespräch war, dass Dr. Zollitsch dem Priester geraten hat, Kontakt zu einer Psychologin aufzunehmen, was nach Aktenlage auch geschah, nachdem Dr. Zollitsch die Psychologin vorab informiert hatte. Nach Aktenlage finden sich auch hier weder Hinweise, dass die Einleitung einer Voruntersuchung überhaupt geprüft wurde, noch sind als Folge dieser nunmehr noch deutlicheren Hinweise auf ein strafbares Verhalten im Sinne von can. 1395 § 2 CIC Maßnahmen einer weiteren (Vor-)Abklärung erkennbar. Man dachte (nur) an einen erneuten Wechsel in der Beschäftigung des Priesters und wollte nach dem Ergebnis des Kontaktes mit der Psychologin hierüber entscheiden, was sich aus dem Protokoll einer Ordinariatssitzung, bei der diese Frage erörtert wurde, schließen lässt.

8. Nachdem ebenfalls Mitte der 1990er-Jahre – etwa drei Monate später – ein weiterer Hinweis auf ein einschlägiges Verhalten vorlag, bei dem, soweit erkennbar, zum ersten Mal der Name einer betroffenen Person genannt wurde, folgten verschiedene Gespräche mit dem Priester, über deren Inhalt sich nichts aus den Akten ergibt. Er wurde von seinen Aufgaben als Pfarradministrator entbunden und zunächst für eine sogenannte *Recollectio*, d.h. für eine innere Sammlung, beurlaubt. Diese sollte, was sich aus dem Sinngehalt der *Recollectio* ergibt, dazu dienen, „wieder zu den für einen Seelsorgeeinsatz notwendigen Kräften zu kommen“, wie es Generalvikar p. t. Dr. J. Sauer in einem an den Priester gerichteten Schreiben auch zum Ausdruck brachte.

Wiederum wurde die Einleitung einer Voruntersuchung nicht geprüft, deren Voraussetzungen nunmehr eindeutig vorlagen. Auch sonstige Aufklärungsbemühungen, insbesondere bei der nunmehr namentlich bekannten betroffenen Person und in deren familiären Umfeld sind nicht

erkennbar. Ein weiterer Einsatz in der Seelsorge scheint also auch nach allen bis dahin erfolgten Hinweisen auf strafbares Verhalten nach can. 1395 § 2 CIC überhaupt nicht in Frage gestellt worden zu sein.

9. Einige Wochen später kam es dann zu einem Antrag des Priesters auf Pensionierung aus vorgeblich gesundheitlichen Gründen, dem umgehend entsprochen wurde. Von den Pfarrgemeinden hat er sich mit einem Schreiben fürs Pfarrblatt, das er vorab Dr. Zollitsch zur Kenntnis gegeben hatte, mit Verweis auf seinen Gesundheitszustand verabschiedet und dort zum Ausdruck gebracht, dass er neue Kräfte schöpfen möchte, um eine kleinere Gemeinde übernehmen zu können. Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass dem Inhalt des Schreibens seitens Dr. Zollitsch oder seitens eines sonstigen Führungs-verantwortlichen in irgendeiner Weise widersprochen wurde.

10. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung und vor dem Hintergrund, dass Gerüchte über Missbrauch im Umlauf waren, kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen der Pfarrgemeinden. Dies hatte u. a. eine Strafanzeige bei den staatlichen Ermittlungsbehörden wegen Sachbeschädigung zur Folge. Trotz der gravierenden Vorkommnisse und der vorliegenden Erkenntnisse wurde seitens der Führungsverantwortlichen mit Blick auf diese Konflikte in den betroffenen Pfarrgemeinden nichts zur Klarstellung unternommen. Man berief sich gegenüber dem Pfarrgemeiderat auf die „Wertschätzung seiner Seelsorgsarbeit“ und die „persönliche Entscheidung“ des Priesters.

11. Nachdem das Ordinariat kurze Zeit später von der von Amts wegen erfolgten Einleitung staatlicher Ermittlungen gegen den Priester wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern Kenntnis erlangt hatte und zur Herausgabe von Unterlagen an die Staatsanwaltschaft verpflichtet worden war, sind wiederum keine Überlegungen zur

Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung erkennbar. In der Sache wäre es durchaus nachvollziehbar gewesen, zunächst den Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten. Aber auch, nachdem der Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts im Ordinariat bekannt geworden war – es war wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in acht Fällen, davon in fünf minder schweren Fällen, eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten zur Bewährung erfolgt (!) –, ist keine Überlegung erkennbar, nunmehr eine kanonische Voruntersuchung einzuleiten. Sämtliche, dem Strafbefehl zu Grunde liegenden Straftaten waren unter can. 1395 § 2 CIC zu subsumieren und waren nach can. 1362 § 1, 2° CIC noch nicht verjährt. Es wurden weder die Strafakten des weltlichen Verfahrens beigezogen, noch wurde in sonst einer Weise versucht, den Umfang der zur Last gelegten Taten zu ermitteln, was auch über die bloß strafrechtlichen Aspekte hinaus für die Frage einer weiteren Verwendung des Priesters in der Seelsorge von erheblicher Bedeutung gewesen wäre.

12. Zu dem Verhalten Verantwortlicher im Zusammenhang mit der Herausgabe von Unterlagen an die Staatsanwaltschaft erscheint Folgendes bemerkenswert:

Welche Unterlagen im Einzelnen vorgelegt wurden, ergibt sich aus dem Begleitschreiben von Erzbischof Dr. Saier an die Staatsanwaltschaft nicht. Es ist von dem „vollständigen Schriftwechsel“, der im Zusammenhang mit den Vorwürfen und mit der Versetzung in den Ruhestand angefallen sei, die Rede. Die Staatsanwaltschaft wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus dem Antrag des Priesters auf Versetzung in den Ruhestand ebenso wie aus der entsprechenden Entscheidung zu erkennen sei, dass beides ohne Bezug auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe geschehen sei. Insofern sei auch die Dokumentation von Vorgängen nicht notwendig gewesen. Von besonderer Bedeutung erscheint, dass im Widerspruch zu diesen

Ausführungen nur wenige Wochen später ein Sprecher der Erzdiözese in einer Tageszeitung mit einer Äußerung zitiert wird, wonach „man den Eindruck gehabt habe, dass an den Aussagen der Zeugen etwas dran sei“ und „man dem Pfarrer nachdrücklich nahegelegt habe, dass er gehen solle“.

In dem Schreiben wurde für „Domkapitular Dr. Zollitsch“, soweit er persönliche Gespräche geführt haben „sollte“, ein Zeugnisverweigerungsrecht i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO reklamiert, von dem er auch Gebrauch machen werde. Es wurde zur Begründung darauf hingewiesen, dass keine Trennung zwischen einer administrativen Zuständigkeit für den Einsatz oder die Versetzung von Geistlichen und von der Seelsorge an Geistlichen bestehe. Mögliche Gespräche habe der Personalreferent „jedenfalls auch“ in seiner Eigenschaft als Seelsorger geführt. Eine derart abstrakte und generalisierende Einforderung eines Zeugnisverweigerungsrechtes widersprach den bereits damals eindeutigen Anforderungen im weltlichen Recht, wonach auf die Prüfung des Einzelfalles eines solchen Gesprächs abzustellen war (vgl. vorstehend unter 8.4.).

13. Mitte der 1990er-Jahre wurde ein missbräuchliches Verhalten des Priesters gegenüber einer zum Tatzeitpunkt Anfang der 1990er-Jahre betroffenen Person im Jugendalter öffentlich bekannt, worüber Erzbischof Dr. Saier wenige Tage später durch den Bürgermeister in Kenntnis gesetzt wurde. Auch auf die dringliche Bitte des Bürgermeisters an den Erzbischof, sich der Sache verantwortungsbewusst anzunehmen und ein klärendes Wort in der Pfarrgemeinde zu sprechen, wurde vom Generalvikar Dr. Bechtold ausweichend geantwortet, dass man nicht in ein schwebendes Verfahren (der Staatsanwaltschaft) eingreifen wolle und man die Entwicklungen in der Gemeinde aufmerksam beobachten werde. Es wurde auch klar zum Ausdruck gebracht, dass das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgewartet werden soll. Eine

öffentliche Reaktion des Ordinariats gegenüber der Gemeinde ist erst viele Jahre später erfolgt, nachdem im Rahmen einer internen Untersuchung der Vorgänge um den Priester Anfang der 2010er-Jahre von dem damit Beauftragten festgestellt wurde, dass eine solche Reaktion noch aussteht, und der Beauftragte dringend dazu geraten hat, um den „Opfern, die in der Gemeinde auch sozial geächtet wurden, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen“. Zudem hatte der Priester gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten kurz zuvor ein allgemein gehaltenes, schriftliches Geständnis abgelegt. In der weiteren Folge gab es, wenngleich mit Verzögerung von etwa einem Jahr, Gespräche eines vom Ordinariat Beauftragten mit Angehörigen von Betroffenen und eine im Pfarrblatt veröffentlichte Erklärung des Ordinariats zu dem Geständnis des Priesters.

14. Mitte der 2000er-Jahre berichtete eine betroffene Person dem internen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese Freiburg von einem viele Jahre zurückliegenden und über mehrere Jahre andauernden ein- bis zweimal monatlichen sexuellen Missbrauch, der auch von dem Missbrauchsbeauftragten protokolliert wurde. Die betroffene Person wies auf zurückliegende, erfolglose Kontakte mit dem Ordinariat hin. Dr. Zollitsch bestätigte dem Missbrauchsbeauftragten gegenüber, dass er (noch als Personalreferent) mit dieser Betroffenen gesprochen habe, deren Angaben aber verworren und wenig belastbar gewesen seien. Für den Missbrauchsbeauftragten waren die von ihm protokollierten Angaben der Person jedoch glaubhaft. Überlegungen für die Einleitung einer Voruntersuchung sind aber ebenfalls nicht erkennbar. Der Priester wurde noch nicht einmal mit diesen Vorwürfen konfrontiert.

Eine Verjährung der bis zur Schutzaltersgrenze im Sinne von can. 1395 § 2 CIC (vor Vollendung des 16. Lebensjahres) begangenen Taten war zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens zwar bereits eingetreten. Gleichwohl wäre die Einleitung einer Voruntersuchung nach can. 1717 CIC nach

Auffassung der AG obligatorisch gewesen. Die *NormaeSST2001* waren am 30.04.2001 in Kraft getreten, wonach die Entscheidung über das weitere Vorgehen im Anschluss an eine kanonische Voruntersuchung im Sinne von can. 1718 § 1 CIC nunmehr der Glaubenskongregation vorbehalten war, und diese darüber hinaus am 07.11.2002 durch Papst Johannes Paul II. ermächtigt worden war, im Einzelfall auf begründeten Antrag eines Bischofs von der Verjährung zu derogieren. Die gebotene Mitteilung ist nicht erfolgt.

Auch die für das Erzbistum Freiburg am 12.11.2002 in Kraft gesetzten „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger“ (LLMissbrauch2002) wurden in vorliegendem Fall nicht beachtet. Nach Nr. 2 Satz 3 hätte der interne Missbrauchsbeauftragte unter Hinzuziehung eines Juristen mit dem Verdächtigten ein Gespräch führen und hierüber ein Protokoll anfertigen müssen. Dies ist nicht geschehen.

15. Ab Anfang der 2010er-Jahre gab es eine Vielzahl von Betroffenen, die sich im Rahmen des Antragsverfahrens auf Anerkennungsleistungen meldeten. Trotz der großen Anzahl der Anzeigen und trotz der teilweise deutlichen Kritik einzelner Betroffener am Verhalten der Führungsverantwortlichen der Erzdiözese ist nicht erkennbar, dass es als erforderlich angesehen wurde, nunmehr alsbald die kanonische Voruntersuchung einzuleiten. Eine kanonische Voruntersuchung erfolgte auch nicht, als in diesem Zeitraum der Priester ein zweifaches schriftliches Geständnis gegenüber dem internen Missbrauchsbeauftragten abgegeben hatte und zu dem Geständnis eine Erklärung des Ordinariats in einem Pfarrblatt (s. o. Nr. 13) sowie eine Pressemitteilung des Ordinariats veröffentlicht worden waren. Selbst nachdem die *Normae2010* schon längere Zeit in Kraft getreten waren, beauftragte Erzbischof Dr. Zollitsch den internen Missbrauchsbeauftragten einer betroffenen Person, die das kanonische Unterlassungsverhalten ausdrücklich gerügt hatte, mitzuteilen, dass der

Beschuldigte wegen eingetretener Verjährung straf- und kirchenrechtlich nicht mehr belangt werden könne; die Kenntnis von den in Frage stehenden MIssbrauchshandlungen lag sogar nach Inkrafttreten der *Normae2010* vor. In dem Schreiben wurde die – zwischenzeitlich gesetzliche – Derogationsmöglichkeit von der Verjährung verschwiegen (vgl. Art. 7 § 1 *Normae2010*). Die LLMissbrauch2002 und, soweit nach dem Inkrafttreten zum 01.09.2010 anwendbar, die LLMissbrauch2010 mit den dortigen Regelungen zur Durchführung der Voruntersuchung und ggf. zur Meldung an den Apostolischen Stuhl wurden ebenfalls nicht beachtet.

16. Erst Ende 2013 wurde offensichtlich auf Grund des enormen öffentlichen Drucks überlegt, gegen welche der in der Erzdiözese einschlägig auffällig gewordenen Priester eine Voruntersuchung einzuleiten wäre. Der Priester in vorliegender Causa war einer davon.

17. Während seines Ruhestands nahm der Priester, ohne hierzu vom Ordinariat beauftragt zu sein, seelsorgerische Tätigkeiten im Rahmen der Kranken- und Sterbebegleitung wahr. In diesem Zusammenhang wurde von zwei – erwachsenen – Personen Mitte und Ende der 2000er-Jahre ein sexuell übergriffiges Verhalten des Priesters berichtet, was den Verantwortlichen der Erzdiözese auch bekannt wurde. Wenngleich die einzelnen Umstände des Verhaltens nicht eindeutig belegbar erscheinen, ist es bemerkenswert, dass trotz der bis dahin insgesamt bekanntgewordenen Vorwürfe und nach dem erneuten Hinweis Mitte der 2000er-Jahre dem Priester die weitere Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit ausdrücklich gestattet wurde. Der Hinweis Ende der 2000er-Jahre veranlasste den internen Missbrauchsbeauftragten, dem Priester in einem Schreiben mitzuteilen, dass man („wir“) sich der Anordnung des Chefarztes anschließe, wonach er Patientenbesuche nur auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten und in Begleitung einer weiteren Person

vornehmen dürfe. Es wurde auch ausdrücklich klargestellt, dass er keinen dienstlichen Auftrag zur Krankenseelsorge habe.

18. Entgegen seiner mündlichen Zusicherung hatte er während seines Ruhestands auch Kontakt mit Personen seiner früheren Seelsorgebereiche. Dies führte bereits Ende der 1990er-Jahre wegen der damit verbundenen Belastungen der Gemeinden zu einem Dekret des Generalvikars Dr. Bechtold, durch das dem Priester strengstens jeglicher Kontakt untersagt wurde. Gleichwohl hatte er Kontakt zu Angehörigen der Gemeinden, in denen er tätig gewesen war. Dies erschließt sich aus einer seitens des damaligen Generalvikars Dr. Keck angeordneten internen Untersuchung des Verhaltens des Priesters durch einen Angehörigen des Ordinariats und auch daraus, dass er Kontakt zu einem Betroffenen aufgenommen hatte, dessen Adresse dem Priester wegen einer – auch publik gewordenen – „datenschutz-rechtlichen Panne“ im Zusammenhang mit einem an das Ordinariat gerichteten Schreiben bekannt geworden war. Dies hatte auch zu einer Retraumatisierung bei dem Betroffenen geführt. Deshalb war dem Priester kurz darauf erneut eine Kontaktaufnahme strikt untersagt worden.

19. Zehn Jahre später erhielt er, nunmehr von Dr. Zollitsch als Erzbischof, zu seinem 50. Priesterjubiläum ein Gratulationsschreiben, das eine ausschließlich positive Darstellung des Lebenswerks als Priester und keinerlei kritische Einschränkungen wegen des gezeigten Fehlverhaltens enthielt.

<u>Anerkennungsleistungen und Übernahme von Therapiekosten</u>

Insgesamt hat die Erzdiözese Freiburg Anerkennungsleistungen in Höhe von mindestens 195.000 EUR erbracht. Weitere Anträge wurden gestellt, sind aber, soweit hier bekannt, noch nicht verbeschieden. Darüber

hinaus wurden Therapiekosten in Höhe von mehreren zehntausend Euro übernommen. Therapeutische Maßnahmen sind in Einzelfällen derzeit noch erforderlich und werden fortlaufend von der Erzdiözese finanziell getragen.

Verfahren nach weltlichem Recht

(1) Wie bereits oben erwähnt, wurden Mitte der 1990er-Jahre, nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft über eine anderweitige Anzeige entsprechende Kenntnis erhalten hatte, gegen den Priester von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeleitet. Diese Ermittlungen führten zu einem Strafverfahren, das durch einen Strafbefehl mit einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe zur Bewährung abgeschlossen wurde. Teilweise wurde das Verfahren wegen einzelner Taten, die wegen des Alters der Betroffenen nicht unter den Tatbestand des § 182 StGB a.F. fielen, gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

(2) Ein weiteres Ermittlungsverfahren wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft Anfang der 2010er-Jahre eingeleitet, nachdem in einer örtlichen Tageszeitung ein Bericht über Missbrauchsfälle in bestimmten Pfarrgemeinden erschienen war. Jene Ermittlungen wurden in Bezug auf die z. N. von zwölf Betroffenen begangenen Taten, die Gegenstand der Ermittlungen waren, wegen Verfolgungsverjährung und in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Kranken- und Sterbebegleitung aufgekommenen Tatvorwürfe aus Rechtsgründen gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

(3) Letztlich wurde auch einer von einer betroffenen Person Mitte der 2010er-Jahre gegen Dr. Zollitsch als damaligen Personalverantwortlichen erstatteten Anzeige wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Kindern gem. § 152 Abs. 2 StPO nicht stattgegeben. Die

Entscheidung über die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde im Kern damit begründet, dass, selbst wenn eine Kenntnis von früheren Vorfällen unterstellt würde, keine Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, dass die Verantwortlichen bei der Weiterbeschäftigung des Priesters gewusst, jedenfalls für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hätten, dass der Priester (weiterhin) Kinder in strafrechtlich relevanter Weise missbrauchen würde.

Verfahren nach kanonischem Recht

Jahrelang wurden, wie bereits ausgeführt, auf die verschiedenen Hinweise auf sexuellen Missbrauch keine Erwägungen angestellt, eine kanonische Voruntersuchung einzuleiten.

Erst im Jahr 2013 wurden nähere Überprüfungen vorgenommen, wobei schließlich – zugleich in mehreren anderen Fällen – Erzbischof em. Dr. Zollitsch als Apostolischer Administrator am 25.04.2014 gegen den Priester „wegen Verdachts sexuellen Missbrauchs in mehreren Fällen“ eine Voruntersuchung nach can. 1717 CIC eingeleitet hat. Der Voruntersuchungbericht, in dem sich der Untersuchungsführer kritisch zu der bloßen Versetzung des Priesters zu Beginn der 1990er-Jahre äußerte, lag etwa ein Jahr später vor. Mit Schreiben vom 18.06.2015 hat Erzbischof Stephan Burger die Glaubenskongregation unterrichtet, die mit Schreiben vom 23.02.2016 dem Erzbischof von Freiburg die Zuständigkeit für die Durchführung eines administrativen Strafverfahrens gem. can. 1720 CIC übertragen hat. Die Verjährung wurde gem. Art. 7 § 1 *Normae2010* aufgehoben.

Mit Dekret vom 01.04.2016 eröffnete der Erzbischof das administrative Strafverfahren, beauftragte zugleich den Offizial, das Strafverfahren als sein Delegat zu führen, und stattete ihn mit den nötigen Vollmachten aus.

In dem das Verfahren abschließenden Dekret wurde dem Priester gem. can. 1336 § 1, 2° CIC für zehn Jahre verboten, das priesterliche Amt auszuüben sowie den Titel „Pfarrer i. R.“ zu führen. Zusätzlich wurde ihm verboten, mit Gemeindemitgliedern seiner früheren Seelsorgestellen Kontakt aufzunehmen. Das bereits Ende der 1990er-Jahre ausgesprochene Kontaktverbot wurde bekräftigt. Darüber hinaus wurde er zu einer Geldbuße in Höhe von 25.000 EUR verurteilt. Gegenstand des Verfahrens waren Taten zum Nachteil von fünfzehn Betroffenen, von denen als Grundlage für das administrative Verfahren autorisierte Erklärungen in Form unterschriebener Protokolle (im Antragsverfahren auf Anerkennungsleistungen) vorlagen.

Nicht berücksichtigt wurden die Taten zum Nachteil von drei Personen, da die beiden relevanten Protokolle nicht unterschrieben waren.

Für die Taten an den beiden betroffenen Personen, die Grundlage des oben genannten Strafbefehlsverfahren Mitte der 1990er-Jahre waren, wurde gem. can. 1344, 2° CIC von der Verhängung einer Strafe abgesehen, weil die dort verhängte Freiheitsstrafe als hinreichende Bestrafung durch ein weltliches Gericht angesehen wurde.

Die Begründung des Strafdekrets enthält eine für die vorliegende Untersuchung bedeutsame Bewertung des Verhaltens Führungsverantwortlicher der Erzdiözese, indem es als unverständlich bezeichnet wurde, dass bei der Vielzahl der Taten und dem langen Zeitraum, in dem sie geschahen, keine sichtbaren Sanktionen erfolgten. Als einzige Maßnahme sei die *Recollectio* in den Akten greifbar.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Die Tatvorwürfe erstrecken sich über einen Zeitraum ab Beginn der 1960er-Jahre bis Mitte/Ende der 2000er-Jahre. Die Missbrauchshandlungen wurden in verschiedenen Pfarreien der Erzdiözese Freiburg begangen. Hauptbetroffene waren Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts.

2. Sämtliche Hinweise, die das Ordinariat erreicht haben, erfolgten erst ab den 1990er-Jahren, mit einem Höhepunkt Anfang der 2010er-Jahre.

3. Die ersten Hinweise Anfang der 1990er-Jahre waren nicht aktenkundig. Der zugehörige Schriftverkehr konnte durch eine Befragung von Zeitzeugen erhoben werden. Die ebenfalls bis dahin nicht aktenkundige Befragung des Beschuldigten durch Personalreferent Dr. Zollitsch erbrachte ein Teilgeständnis. In der Folge wurde der Priester in eine andere Pfarrei versetzt. Weitere Aufklärungsbemühungen sind insoweit nicht erkennbar geworden.

4. Durch weitere Hinweise Mitte der 1990er-Jahre kam es zunächst zu einer Entpflichtung von seinen Aufgaben als Pfarradministrator und zu einer Beurlaubung für eine *Recollectio* mit dem Zweck, danach wieder für die Seelsorge zur Verfügung zu stehen. Nachdem erhebliche Differenzen in der Pfarrgemeinde unter den Gemeindemitgliedern entstanden waren, erfolgten verschiedene Gespräche Verantwortlicher der Erzdiözese, insbesondere des Personalreferenten mit dem Priester, über deren Inhalt sich die Akten zwar ausschweigen, in deren Folge aber ein Gesuch des Priesters auf Versetzung in den Ruhestand sofort angenommen wurde. Irgendwelche weitere Aufklärungsbemühungen sind auch hier nicht ersichtlich. Trotz der Vorkommnisse in der Gemeinde wurde auch in

dem hieraus entstehenden Schriftverkehr mit Angehörigen der Gemeinde, sei es mit Fürsprechern des Priesters oder Geschädigten der Auseinandersetzung in der Gemeinde, in keiner Weise seitens der Führungsverantwortlichen auf die Missbrauchsvorwürfe eingegangen.

5. Auch nach der Mitte der 1990er-Jahre erfolgten Kenntnis von einer Verurteilung in einem staatlichen Verfahren zu einer vielmonatigen Freiheitsstrafe zur Bewährung und nach der Kenntnis von weiteren Vorwürfen Betroffener ergaben sich keine Hinweise, dass die mögliche Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung im Sinne von can. 1717 CIC jemals auch nur entfernt erwogen worden wäre. Dies entspricht den Erkenntnissen aus der Untersuchung anderer Fälle durch die AG, die in die Amtszeiten der Erzbischöfe Dres. Saier und Zollitsch fallen.

6. Der Mitte der 2000er-Jahre direkt bei dem internen Missbrauchsbeauftragten erstattete Anzeige einer betroffenen Person hat zu keinen Maßnahmen geführt. Die LLMissbrauch2002 des Erzbistums Freiburg wurden nicht beachtet. Insbesondere wurde mit dem Tatverdächtigten kein Gespräch, welches hätte protokolliert werden müssen, geführt. Dies beruhte nach den glaubhaften Bekundungen des internen Missbrauchsbeauftragten auf einer damals noch „unbeholfenen“ Reaktion seinerseits auf solche Mitteilungen; er räumte gegenüber der AG ein persönliches Versäumnis ein.

7. Selbst als sich Anfang der 2010er-Jahre eine Vielzahl von Betroffenen gemeldet hatte und es zu einem schriftlichen Geständnis des Priesters gekommen war, führte dies nicht dazu, nunmehr alsbald eine Voruntersuchung einzuleiten. Auch in diesem Zusammenhang wurden die LLMissbrauch2002 nicht beachtet. Darüber hinaus wurde zu einem nachfolgenden Zeitpunkt einer

betroffenen Person mitgeteilt, dass wegen eingetretener Verjährung eine kirchenrechtliche Verfolgung nicht mehr möglich sei; hierbei wurde die Derogations-möglichkeit verschwiegen.

8. Erst Ende 2013 gab es auf Grund eines wachsenden Drucks der Öffentlichkeit Überlegungen, in ausgewählten Fällen eine kanonische Voruntersuchung einzuleiten. Am 25.04.2014 leitete Erzbischof em. Dr. Zollitsch als Apostolischer Administrator schließlich gegen den Priester eine Voruntersuchung nach can. 1717 CIC ein, in deren Folge die zuständige Glaubenskongregation die Verjährung aufhob und den Weg für ein administratives Strafverfahren eröffnete, welches schließlich in einem Strafdekret endete.

9. Die über Jahre hinweg verzögerte Ergreifung strafrechtlicher Maßnahmen führte dazu, dass der Priester zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses ein hohes Lebensalter erreicht hatte. Als Konsequenz aus dem Verhalten wäre eigentlich nur die Entlassung aus dem Klerikerstand geblieben, wie Erzbischof Stephan Burger in seinem Votum zu Recht ausgeführt hatte. So verblieb es u. a. bei einem Verbot, das priesterliche Amt auszuüben, bei einem Kontaktverbot zu Gemeindemitgliedern früherer Seelsorgestellen und bei einer Geldbuße in Höhe von 25.000 EUR.

10. Die dilatorische Einleitung der Voruntersuchung nach can. 1717 CIC führte jedenfalls in den Fällen einer Kenntnis ab dem Inkrafttreten der *Normae2001* zu einer entsprechenden Verzögerung der Mitteilung an die Glaubenskongregation (Art 13 *Normae2001* und nachfolgend Art. 16 *Normae2010*).

11. Es wird nicht übersehen, dass weder das kanonische Recht noch das Partikularrecht der Erzdiözese Freiburg, abgesehen von den in den Leitlinien in der jeweilig gültigen Fassung vorgesehenen Fällen,

bei denen eine Protokollierung ausdrücklich vorgesehen ist, eine Verpflichtung für eine Dokumentation des Inhalts von Gesprächen vorsahen bzw. vorsehen.

Der Zusammenhang zwischen dem Umstand, dass der oben genannte Schriftverkehr aus Anfang der 1990er-Jahre mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von vorneherein nicht zu den Akten gelangt ist, und dem weiteren Umstand, dass alle bedeutenden Gespräche in den 1990er-Jahren mit dem Priester nicht dokumentiert wurden, belegt einen verschwiegenen Umgang mit den Vorwürfen sexuellen Fehlverhaltens auch in vorliegender Sache.

14.16 Fall P

[Der Einzelbericht umfasst 54 Seiten]

Erzbischöfe Tatzeiten:	Dr. Robert Zollitsch
	Stephan Burger
Erzbischöfe Kenntniszeiten:	Dr. Robert Zollitsch
	Stephan Burger
Generalvikare Kenntniszeiten:	Dr. Fridolin Keck
	Dr. Axel Mehlmann
Personalreferent Kenntniszeiten:	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Der Fall, der schon von der Liste für die MHG-Untersuchung erfasst wurde, hatte wegen des zur Last gelegten ursprünglichen Verhaltens des Priesters zu Presseveröffentlichungen und einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren geführt. Es sollte sich um ein grenzüberschreitendes Fehlverhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen gehandelt haben. Ungeachtet dieser Vorwürfe wurde der Priester danach zum Pfarrer einer anderen Pfarrei ernannt, wo er in ähnlicher Art erneut auffällig geworden sein soll.

Untersuchungen der AG

Die AG wertete umfangreich Akten, einschließlich Pfarrakten, und Protokolle über Ordinariatssitzungen aus und führte schriftliche Befragungen durch.

Sachverhalt

Der Beschuldigte soll – jeweils als Pfarrer – Mitte der 2000er-Jahre (Vorfälle A) und Mitte der 2010er-Jahre (Vorfälle B) Kinder und

Jugendliche weiblichen Geschlechts (u. a. Ministrantinnen) des Öfteren ohne äußeren Zusammenhang angefasst haben, was den Betroffenen erheblich missfiel. In einigen Fällen soll er nicht nur Streicheln und Umarmungen vorgenommen, sondern auch an die Brust und das Gesäß gegriffen haben. Sein körperliches Annährungsverhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen wurde darüber hinaus allgemein als erheblich unangenehm beschrieben.

Eine differenzierte Schilderung des jeweiligen dem Beschuldigten zur Last gelegten Geschehens ist den Akten nicht zu entnehmen.

Verfahren nach weltlichem Recht

Wegen beider Zeiträume waren bei den zuständigen Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren anhängig, die jeweils nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden. Die Entscheidungsgründe des früheren Verfahrens (Vorfälle A) liegen nicht vor; jedenfalls war keine Verfolgungsverjährung eingetreten. Im späteren Verfahren (Vorfälle B) waren ausweislich der Gründe nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Voraussetzungen für ein *strafbares* Verhalten nicht gegeben.

Kanonische Würdigung

Auf der Grundlage der den Akten zu entnehmenden Schilderungen dürfte das Verhalten des Beschuldigten die Voraussetzungen einer Strafbarkeit im Sinne von can. 1395 § 2 CIC, Art. 4 § 1 *NormaeSST2001* (erster Zeitraum) bzw. Art. 6 § 1, 1° *Normae2010* (zweiter Zeitraum) allenfalls bei einer sehr weiten Auslegung als Verstöße gegen das sechste Gebot erfüllt haben.

Abgesehen von den LLMissbrauch2002 unterschieden die LLMissbrauch 2010 und 2013 ausdrücklich zwischen einem (kanonischen) *strafbaren*

Verhalten einerseits und Grenzüberschreitungen bzw. Grenzverletzungen oder „sonstigen sexuellen Übergriffen“ andererseits. Soweit Nr. 2 des *Vademecums* der Glaubenskongregation vom 16.07.2020 die Typologie der Straftat eines Verstoßes gegen das sechste Gebot sehr weit fasst (Nr. 2), lag diese Auslegung zur vorliegend maßgeblichen Zeit noch nicht vor.

Die Ablehnung eines strafbaren Verhaltens hielt sich im Rahmen des dem Ordinarius eröffneten gewissen Beurteilungsspielraums. Hierbei ist *im Ergebnis* nicht von Bedeutung, dass den Akten diesbezügliche Überlegungen nicht zu entnehmen sind.

Kenntnis des Ordinariats

Den Akten sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass das Ordinariat von einem zu missbilligenden Verhalten des Beschuldigten bei früheren dienstlichen Tätigkeiten in anderen Pfarreien etwas erfahren haben könnte oder über sein entsprechendes Verhalten in den hier in Frage stehenden Pfarreien schon früher als nachfolgend geschildert Bescheid wusste.

Der zuständige Dekan hatte im früheren Fall (Fälle A) durch pastorale Mitarbeiterinnen von den Vorwürfen zeitnah erfahren und sodann unverzüglich den internen Missbrauchsbeauftragten unterrichtet. Über eine nachfolgende ausführlichere Befragung einiger Betroffener wurde das Ordinariat ebenfalls umgehend informiert.

Hinsichtlich des späteren Verhaltens in der anderen Pfarrei (Fälle B) erhielt das Ordinariat Kenntnis durch ausführliche schriftliche Mitteilungen zweier früherer Ministranten.

Untersuchungen und Entscheidungen des Ordinariats

– Fälle A

Nach den Ersterkenntnissen nahm der interne Missbrauchsbeauftragte Untersuchungen, insbesondere Befragungen vor. Der Beschuldigte gestand den Vorwürfen zwar eine gewisse Berechtigung zu, interpretierte sein Verhalten indes so, dass darin eine besondere Nähe und Unkompliziertheit in seinem Verhältnis zu jungen Menschen zum Ausdruck gekommen sei. Anlässlich eines Gesprächs mit dem internen Missbrauchsbeauftragten und dem Personalreferenten II wurde der Beschuldigte nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sein Verhalten „klare Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen“ enthalte, „die auf keinen Fall hingenommen werden können“. Ferner verzichtete der Beschuldigte auf seine Pfarrei und wurde beurlaubt; für die Zeit der Beurlaubung wurde er gebeten, in der Öffentlichkeit keine priesterlichen Funktionen wahrzunehmen. Nach Ansicht des Personalreferenten II habe er darüber hinaus eine Therapieauflage erhalten. Letzteres lässt sich jedenfalls den Akten so nicht entnehmen, sondern lediglich eine entsprechende Bereitschaftserklärung des Beschuldigten; hierbei ging Personalreferent II offensichtlich subjektiv jedenfalls davon aus, dass der Beschuldigte einer therapeutischen Begleitung nachkommen werde. Nach seiner Darlegung habe er – Personalreferent II – auch Kontakt zum Therapeuten aufgenommen, wofür die Akten allerdings keinen Hinweis enthalten.

Hinsichtlich der Frage der Therapie ist das Anschlussverhalten des Ordinariats von wesentlich größerer Bedeutung. Nach Beendigung der Beurlaubung wurde der Beschuldigte zum Pfarrer einer anderen Pfarrei ernannt, obwohl zuvor nicht abgeklärt worden war, ob er die Therapie – sei es als Auflage, sei es freiwillig – überhaupt absolviert hatte und

welches therapeutisches Ergebnis vorlag. Soweit sich Personalreferent II darauf berufen hat, der Therapeut sei plötzlich verstorben, vermag dies die Unterlassung letztlich nicht zu erklären, da der Therapeut zur relevanten Zeit noch etwa weitere zehn Monate lebte. Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt ebenfalls Gelegenheit, sich zu der kritisierten Unterlassung zu äußern; dies ist nicht erfolgt. Gerade der vorliegende Fall zeigt anschaulich die Bedeutung einer zuverlässigen Vergewisserung des Ordinariats über die Durchführung einer – gegebenenfalls erfolgreichen – Therapie; der Beschuldigte soll nämlich später wiederum einschlägig in Erscheinung getreten sein.

In einem kritischen Licht ist darüber hinaus das Verhalten des Ordinariats hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens zu würdigen. Das Ordinariat erkundigte sich darüber nicht von Amts wegen; es erhielt *vom Beschuldigten* – aufgrund *dessen* Eigeninitiative – lediglich die Einstellungsmitteilung *ohne* Gründe. Mithin blieb im Unklaren, welche polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durchgeführt worden waren und welche Erwägungen zur Verneinung eines hinreichenden Tatverdachts geführt hatten. Gerade möglicherweise gebotene präventive Maßnahmen hätten eine *fundierte* Kenntnis des Verhaltens des Beschuldigten vorausgesetzt, zumal dieser wieder zum Pfarrer ernannt werden sollte. Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach weltlichem und nach kirchlichem Recht nicht von vornherein immer deckungsgleich sind. Angesichts dessen hätte das Ordinariat sich über den Inhalt der Ermittlungen durch Anforderung der Akten Kenntnis verschaffen müssen. Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, was innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist.

Positiv ist zu sehen, dass das Ordinariat die wahren Gründe für die umgehende Beurlaubung des Pfarrers gegenüber der Pfarrgemeinde offen kommunizierte und nicht, was auch vorgekommen ist, eine

„nichtssagende Sprachregelung“ praktizierte. Wegen der Offenheit sah es sich später Vorwürfen des Beschuldigten ausgesetzt.

– Fälle B

Nachdem die beschuldigende Mitteilung eingegangen war, unterrichtete Personalreferent II unverzüglich die Ansprechperson, welche mit den anzeigenden Personen zeitnah ein ergänzendes Gespräch führte und den Personalreferenten II hierüber in Kenntnis setzte. Dieser forderte daraufhin den Beschuldigten auf, die Ansprechperson zu einem – sodann auch erfolgten – Gespräch mit ihm aufzusuchen. Dies widersprach der in Nr. 22 Satz 1 LLMissbrauch2013 vorgesehenen Regelung, wonach die Anhörung durch einen *Vertreter des Ordinarius* zu geschehen und die beauftragte Ansprechperson nur ein Anwesenheitsrecht hat; es entsprach jedoch dem üblicherweise praktizierten Vorgehen. Der Beschuldigte hat die Vorwürfe bestritten.

Nach einem Gespräch unter Einbeziehung des Generalvikars Dr. Mehlmann wurde der weiterhin in derselben Seelsorgeeinheit tätige Beschuldigte angewiesen, nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig zu sein und soweit als möglich den direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu meiden. Eine Unterrichtung des zuständigen Dekans scheint nicht erfolgt zu sein. Hinweise dafür, dass in den folgenden Jahren die Verbotsweisung überwacht worden wäre, sind nicht vorhanden (vgl. aber Nr. 51 Satz 1 LLMissbrauch2013).

Einige Jahre später erfolgte eine durch das Ordinariat ohne erneute Auffälligkeit von Amts wegen veranlasste Risikoanalyse. Aufgrund deren Ergebnisses untersagte Erzbischof Stephan Burger – nunmehr durch förmliches Dekret – dem Pfarrer weiterhin seelsorgerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; ferner muss bei entsprechenden dienstlichen

Begegnungen immer mindestens eine weitere erwachsene Person anwesend sein.

Im Unterschied zu früher wird die Einhaltung des Dekrets, das auch für die Zeit nach der Zurruhesetzung gilt, überwacht. Der zuständige Dekan hat bereits entsprechend berichtet.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Es sind keine Hinweise dafür vorhanden, dass das Ordinariat bereits *vor* den dargelegten Mitteilungen Kenntnisse über ein mögliches „übergriffiges Fehlverhalten“ des Priesters hatte; dies gilt auch für die anderen Pfarreien, in denen er tätig war.

2. Nach Kenntnis der Fälle A hat das Ordinariat zutreffend entsprechend den LLMissbrauch2002 die Vorwürfe zunächst untersucht und den Beschuldigten alsbald danach durch Beurlaubung einer seelsorgerischen Tätigkeit entzogen.

3. Die während der Beurlaubung im Raum stehende Durchführung einer Therapie wurde nach Aktenlage nicht durch eine Weisung auferlegt. Es dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass Personalreferent II jedenfalls angenommen hat, der Beschuldigte werde seine entsprechende Bereitschaftserklärung befolgen.

4. Der Beschuldigte wurde im Anschluss an die Beurlaubung erneut zum Pfarrer ernannt, obwohl nach Kenntnis der AG keine Abklärung erfolgt war, ob der Beschuldigte sich einer Therapie überhaupt unterzogen hatte und zu welchem Ergebnis sie ggf. gelangt ist. Insoweit ist unerheblich, ob sie auf einer Weisung oder einer freiwilligen Vornahme beruhte.

5. Insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten erneuten Ernennung zum Pfarrer wäre das Ordinariat gehalten gewesen, die Akten der Staatsanwaltschaft anzufordern, um sich eine breitere Erkenntnisgrundlage zu verschaffen.

6. Das Ordinariat hat in positiver Weise die Angehörigen der Pfarrei über die wahren Gründe der Beurlaubung unterrichtet.

7. Nach Abklärung der Vorwürfe in den Fällen B wurde dem Beschuldigten alsbald danach eine sachgerechte Kontaktverbots-weisung erteilt. Hinweise, dass sie in den ersten Jahren überwacht worden wäre, finden sich allerdings nicht.

8. Erst einige Jahre später erfolgte eine Risikoanalyse, die zu einem förmlichen Dekret präventiven Inhalts führte, dessen Einhaltung nunmehr überwacht wird.

9. Die Einleitung einer Voruntersuchung nach can. 1717 § 1 CIC war nicht geboten, da die Verneinung der Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach kanonischem Recht unter Berücksichtigung der Erkenntnisse nach der Aktenlage und den Zeitpunkten der Entscheidung vertretbar war.

14.17 Fall Q

[Der Einzelbericht umfasst 13 Seiten]

Erzbischof Tatzeit:	Dr. Oskar Saier
Erzbischof Kenntniszeit:	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikar Kenntniszeit:	Dr. Fridolin Keck
Personalreferent Kenntniszeit:	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Der Fall wurde ausgewählt, da das Ordinariat bereits vor längerer Zeit eine Untersuchung vorgenommen und die Angelegenheit – neben anderen Fällen – auch in den Medien Erwähnung gefunden hatte.

Untersuchung der AG

Die AG wertete zwei Sonderakten Missbrauch und Heimakten aus.

Sachverhalt

Bei dem Beschuldigten, einem Deutschen, handelt es sich um einen von Anfang an einer – nicht im deutschen Sprachraum liegenden – ausländischen Erzdiözese inkardinierten Priester, der etwa zwei Jahrzehnte überwiegend in jener Erzdiözese tätig war. In dieser Zeit soll es in sexueller Hinsicht zu Auffälligkeiten gegenüber Kindern gekommen sein. Danach kehrte er nach Deutschland zurück, wo er in zwei (Erz-)Diözesen seelsorgerische Aufgaben wahrnahm; Hinweise auf ein – erneutes – einschlägiges Fehlverhalten liegen nicht vor. Die früheren Auffälligkeiten im Ausland waren zum Zeitpunkt seines aktiven Dienstes in Deutschland nicht bekannt geworden.

Nach seiner Zurruhesetzung verzog der Priester – erstmals – in das Gebiet der Erzdiözese Freiburg, die über den Zuzug nicht unterrichtet wurde. In der Nähe seines Wohnortes nahm er Anfang der 1990er-Jahre in einem Kinderheim, dessen Trägerschaft bei einem Orden lag, aushilfsweise Tätigkeiten als Hausgeistlicher wahr. Als ein etwa dreizehnjähriger Junge mit Erlaubnis der Heimleitung bei ihm übernachtete, legte er sich des Nachts unvermittelt hinter den Jungen, um über der Kleidung dessen Glied anzufassen. Nachdem ihm dies wegen der Gegenwehr trotz intensiverer Bemühungen nicht gelungen war, lies der Beschuldigte von seinem Vorhaben ab und entfernte sich wieder. Der Junge flüchtete danach am frühen Morgen aus dem Haus des Priesters und vertraute sich Verantwortlichen des Heims an. Die Heimleitung erteilte dem Priester daraufhin ein Hausverbot, welches er in der Folge beachtete.

Kenntnis und Verhalten des Ordinariats

Die Heimleitung behandelte den Vorgang als „Internum“. Sie unterrichtete weder den zuständigen Provinzialrat noch die Erzdiözese Freiburg noch erstattete sie eine Strafanzeige.

Die Erzdiözese Freiburg wurde über den Vorgang erst etwa zwei Jahrzehnte später durch den zwischenzeitlich neuen Träger des Heims informiert. Sie veranlasste daraufhin umgehend ergänzende Untersuchungen in Bezug auf den ihr bis dahin gänzlich unbekannten Priester. Hierbei stellte sich unter anderem heraus, dass er bereits über ein Jahrzehnt zuvor verstorben war.

Kanonische Würdigung

Angesichts dessen, dass der Priester zum Zeitpunkt der ersten Kenntnis über sein Verhalten bereits verstorben war, bedarf es keiner abschließenden Bewertung, ob die Voraussetzungen nach can. 1395 § 2 CIC erfüllt waren und wie ein möglicher freiwilliger Rücktritt zu beurteilen wäre (can. 1328 § 2 CIC).

Der Erzbischof von Freiburg war sowohl als Wohnsitz- als auch als Tatortordinarius zuständig. Die Einleitung einer Voruntersuchung nach can. 1717 § 1 CIC oder sonstiger Maßnahmen schied jedoch aus, da der Priester zum Zeitpunkt der Ersterkenntnis bereits verstorben war.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Die Verantwortlichen der Erzdiözese Freiburg wurden im zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschehen hierüber nicht unterrichtet. Sie erfuhren es erst, nachdem der Priester bereits verstorben war.

2. Der Erzbischof von Freiburg war zwar für allfällige Entscheidungen grundsätzlich zuständig. Aufgrund des Todes des Priesters schieden solche jedoch aus.

3. Es liegen keine Pflichtverletzungen durch Führungsverantwortliche der Erzdiözese Freiburg vor.

14.18 Fall R

[Der Einzelbericht umfasst 49 Seiten]

Erzbischöfe Tatzeiten:	Dr. Oskar Saier
	Dr. Robert Zollitsch
Erzbischof Kenntniszeiten:	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikar Kenntniszeiten:	Dr. Fridolin Keck
Personalreferent Kenntniszeiten:	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Die Auswahl erfolgte aufgrund der AG vorliegender Beschuldigtenlisten in Verbindung mit Erwähnungen in Protokollen über Ordinariatssitzungen nach dem Zufallsprinzip.

Untersuchungen der AG

Die Untersuchungen beschränkten sich auf die Auswertung der Personalakten, der Sonderakte Missbrauch, einer Akte über eine Pfarrei, in der der Beschuldigte tätig gewesen war, sowie der Protokolle über Ordinariatssitzungen.

Sachverhalt

– Fall A

Der Beschuldigte, der Pfarrer war, soll Anfang der 1980er-Jahre im Pfarrhaus anlässlich der Übernachtungen eines etwa 14 bis 15 Jahre alten Ministranten diesen über längere Zeit in nicht mehr genau feststellbarer Weise sexuell missbraucht haben. Der Ministrant beging alsbald danach Suizid. Ein – mindestens mitkausaler – Zusammenhang zwischen dem Missbrauch und dem Suizid ließ sich nicht feststellen.

Der Beschuldigte wurde mit den Vorwürfen nie konfrontiert, weshalb von seiner Seite keine Stellungnahme vorliegt.

– Fälle B

Anfang der 2000er-Jahre, als der Beschuldigte Pfarrer einer anderen Pfarrei war, fasste er mehrfach bei zwei als Ministranten tätigen Brüdern im Alter von etwa 16/17 bzw. 14/15 Jahren sowie einem weiteren etwa 15/16 Jahre alten Jungen, meist in der Sakristei, über der Kleidung an deren Geschlechtsteile.

Der Beschuldigte hat die Vorwürfe eingeräumt.

Kanonische Würdigung

– Fall A

Da sich die möglichen Tathandlungen nicht mehr konkretisieren lassen, lässt sich nicht sicher beurteilen, ob can. 2359 § 2 Var. 1 CIC/1917 verwirklicht wurde. Letztlich kann es dahingestellt bleiben, da gemäß can. 1703, 2° CIC/1917 (ebenso can. 1362 § 2 CIC/1983) nach fünf Jahren jedenfalls Verfolgungsverjährung eingetreten war. Die nachfolgend normierten Verlängerungen der Verjährungsfristen im kodikarischen und außerkodikarischen Recht sind erst *nach* bereits eingetretener Verjährung in Kraft getreten und kommen daher nicht zur Anwendung (can. 1313 § 1 CIC/1983). Seit dem 07.11.2002 kam allerdings eine Derogation von der Verjährung durch die Glaubenskongregation in Betracht.

– Fälle B

Das den Akten zu entnehmende – nachhaltig zu missbilligende – Verhalten des Beschuldigten dürfte nur bei einer weiten Auslegung als *strafbarer* Verstoß gegen das sechste Gebot (can. 1395 § 2 CIC, Art. 4 § 1 *NormaeSST2001*) zu werten sein. Ausweislich der Leitlinien wurde ein strafbares Verhalten von sexuell konnotierten „Grenzüberschreitungen“ (LLMissbrauch2010) bzw. „Grenzverletzungen“ oder „sonstigen sexuellen Übergriffen“ (LLMissbrauch2013 und MissbrauchsO) unterschieden. Soweit Nr. 2 des *Vademecums* der Glaubenskongregation vom 16.07.2020 die Typologie der Straftat eines Verstoßes gegen das sechste Gebot sehr weit fasst (u. a. „physischer Kontakt mit sexuellem Hintergrund“), lag diese Auslegung zur vorliegend maßgeblichen Zeit noch nicht vor.

Kenntnis und Verhalten des Ordinariats

– Fälle B

Nachdem die Fälle B – hinsichtlich der beiden Brüder – dem Ordinariat etwa Mitte der 2000er-Jahre durch Mitteilungen der Mutter der Betroffenen bekannt geworden waren, „vereinbarte“ der interne Missbrauchsbeauftragte mit dem Beschuldigten, der die Vorwürfe zugestanden hat, unverzüglich ein Kontaktverbot zu Jugendlichen. Kurze Zeit danach wurde der Beschuldigte, der – so das Ordinariat – „zu seinem eigenen Schutz“ nicht in der Pfarrei habe bleiben können, beurlaubt und die Einholung eines fachpsychiatrischen Gutachtens veranlasst.

In der vom Ordinariat wegen der Beurlaubung verfassten „Erklärung für die Öffentlichkeit“ wurde als Ursache – ohne Erwähnung eines mutmaßlichen sexuellen Fehlverhaltens – eine „schwere persönliche Krise“ des Pfarrers mitgeteilt. Ungeachtet dieser „Sprachregelung“ wurde

der eigentliche Hintergrund schon zwei Tage danach in Presseartikeln thematisiert. Danach entschuldigte sich das Ordinariat wegen der unzureichenden Informationen bei den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte der beiden Pfarreien, in denen der Beschuldigte tätig war.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, dem lediglich das Verhalten gegenüber den beiden Brüdern zugrunde lag, waren keine auseichenden Hinweise für eine spezifische Präferenzstörung (insbesondere homosexuelle Pädophilie) vorhanden. Dem Sachverständigen erschienen – vorbehaltlich zusätzlicher Erkenntnisse während der Behandlung – als ambulante Therapie 25 bis 50 Sitzungen ausreichend. Den Akten sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, ob der Beschuldigte in der Folge die Therapie überhaupt durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie ggf. gelangt ist. Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit, zu der kritisierten Unterlassung Stellung zu nehmen; eine solche wurde bis zum Fristablauf nicht abgegeben.

Nach der Beurlaubung wurde der Beschuldigte in einer anderen Pfarrei als Kooperator eingesetzt. Die Personalakten und der Sonderband enthalten keine Hinweise, dass der für den Beschuldigten nunmehr verantwortliche Pfarrer über die offensichtlich weitergeltende ursprüngliche „Vereinbarung“ betreffend die Jugendarbeit durch das Ordinariat unterrichtet und diese Auflage in irgendeiner Form überwacht worden wäre.

Erst Jahre später teilte Personalreferent II ausweislich einem in einer anderen Akte befindlichen Schreiben dem nachfolgend verantwortlichen Pfarrer mit, dem Beschuldigten vor dem Antritt der Stelle als Kooperator „Kinder- und Jugendarbeit mündlich untersagt“ zu haben, wobei der Pfarrer von der Auflage gewusst habe. Hintergrund des Schreibens des Personalreferenten II waren Nachrichten, wonach der Kooperator „immer wieder in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt“ werde. In dem

Schreiben untersagte er, gerichtet an den Pfarrer, noch einmal ausdrücklich einen Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit; der Beschuldigte selbst erhielt nach Aktenlage kein entsprechendes Schreiben.

Obgleich in einer kurz danach stattfindenden Ordinariatssitzung – in Anwesenheit von Erzbischof Dr. Zollitsch – bekanntgegeben wurde, der Kooperator habe „offensichtlich gegen Auflagen verstoßen“, weshalb die Diözesanleitung intervenieren müsse, wurde in der Folge diesbezüglich nichts unternommen.

Das Ordinariat nahm die Causa erst etwa drei Jahre danach wieder in den Blick, als der zuständige Pfarrer dem Personalreferenten II über Grenzverletzungen des Kooperators gegenüber Ministranten und Jugendlichen berichtete und nur etwa eine Woche danach sogar dessen sofortige Entfernung aus dem Dienst forderte, da er ihn – den Pfarrer – angelogen habe; statt behaupteter Exerzitien habe er die Tage mit einem jungen Mann verbracht. Etwa drei Monate später wurde der Kooperator angesichts dieser Ereignisse – altersgerecht – in den Ruhestand versetzt.

– Fall A

Soweit hinsichtlich des zeitlich vorgelagerten Falls A, teilweise durch eine anonyme Person, mitgeteilt wurde, Dr. Zollitsch sei das sexuelle Fehlverhalten *schon als Personalreferent* bekannt geworden, weshalb er eine Versetzung des Pfarrers in eine andere Pfarrei veranlasst habe, ließ sich dies nicht hinreichend belegen.

Ein sicheres Wissen erlangte das Ordinariat erstmals etwa ein halbes Jahr nach der Ersterkenntnis über die Fälle B. Nach dessen Angaben unterrichtete der Pfarrer der Pfarrei Erzbischof Dr. Zollitsch durch ein

Schreiben darüber, das – so seine weitere Mitteilung – nicht beantwortet worden sei. Das Schreiben befand sich nicht bei den Akten. Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit, zu dem fehlenden, unmittelbar an ihn gerichteten Schreiben des Pfarrers Stellung zu nehmen; eine Äußerung ist bis zum Fristablauf nicht erfolgt.

Etwa vier Monate danach wandte sich der Pfarrer nunmehr an den internen Missbrauchsbeauftragten; hierbei schilderte er sein von der zwischenzeitlich verstorbenen Mutter des Betroffenen erlangtes Wissen. Zur selben Zeit bestätigte eine frühere Angehörige der Pfarrgemeinde konkrete Gerüchte zur fraglichen Tatzeit. Nach der Bewertung des internen Missbrauchsbeauftragten schien eine Aufklärung im Sinne eines Beweises nicht möglich, weshalb nichts Weiteres veranlasst wurde.

Einige Jahre später wurde das mögliche Geschehen nochmals durch eine anonyme Person aufgegriffen.

– Ruhestand

Für die Zeit des Ruhestandes erfolgte seitens des Ordinariats keine Sicherstellung der Einhaltung der Auflagen. Der Pensionär nahm umfangreicher eine seelsorgerische Aushilfstätigkeit wahr, im Zuge derer es gegenüber einer Ministrantin zu niederschwelligen Auffälligkeiten kam, die allerdings nicht sexuell konnotiert gewesen zu sein scheinen.

Verfahren nach weltlichem Recht

Die zuständige Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da es bei den Handlungen des Beschuldigten an der Erheblichkeit im Sinne des § 184f StGB [a.F.] fehle (Fälle B). Hinsichtlich des Falls A ergaben sich keine Hinweise, dass der

Suizid im Zusammenhang mit einem sexuellen Missbrauch des Ministranten gestanden habe.

Die Ermittlungsakten wurden durch das Ordinariat nicht angefordert. Sie lagen der AG nicht vor und dürften seit Längerem bereits ausgeschieden sein.

Anerkennungsleistungen

Die Brüder der Fälle B erhielten jeweils eine Anerkennungsleistung im unteren vierstelligen Bereich. Dem Älteren wurde darüber hinaus ein Betrag in ähnlicher Höhe als Therapiekostenanteil angewiesen.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Es ist nicht auszuschließen, dass Personalreferent Dr. Zollitsch und/oder sein Vorgänger im Amt vom Fall A zunächst noch nichts erfahren hatten. Eine Kenntnis des Erzbischofs Dr. Zollitsch soll erst – so die Angaben des Pfarrers – etwa Mitte der 2000er-Jahre erfolgt sein, nachdem die Fälle B zuvor bereits bekannt geworden waren. Der entsprechende unmittelbar an Dr. Zollitsch gerichtete Brief eines Pfarrers befand sich entgegen can. 486 §§ 1 und 2 CIC nicht bei den Akten. Etwa vier Monate später wurde durch denselben Pfarrer auch der interne Missbrauchsbeauftragte unterrichtet.

2. Nachdem dem internen Missbrauchsbeauftragten die Fälle B bekannt geworden waren, vereinbarte er unverzüglich *mündlich* mit dem Beschuldigten Auflagen zum Schutz von Jugendlichen. Alsbald danach wurde dieser darüber hinaus beurlaubt.

3. Obgleich das Ordinariat eine Erklärung für die Öffentlichkeit ohne sexuell konnotierten Hintergrund als Anlass einer Beurlaubung verfasst hatte, wurde in den Medien über das *wahre* Verhalten des Beschuldigten berichtet.

4. Das Ordinariat gab wegen der Fälle B (betreffend die Brüder) zutreffend ein fachpsychiatrisches Gutachten in Auftrag. Es liegen keine Hinweise vor, dass in der Folge trotz einer neuen dienstlichen Tätigkeit als Kooperator abgeklärt wurde, ob die empfohlene ambulante Therapie durchgeführt worden und zu welchem Ergebnis sie ggf. gelangt war.

5. Die Jahre später durch den Personalreferenten II erfolgte Darlegung über eine mündlich erteilte Kinder- und Jugendschutzauflage anlässlich der Aufnahme der Tätigkeit als Kooperator wurde ebenso wenig dokumentiert wie seine Angabe einer Kenntnis des verantwortlichen Pfarrers. Anhaltspunkte für eine Überwachung der Einhaltung der Auflage finden sich nicht.

6. Obgleich in der Folge beim Ordinariat „immer wieder“ Nachrichten über einen auflagenwidrigen Einsatz des Kooperators in der Kinder- und Jugendarbeit eingegangen waren, wurde nach Aktenlage nicht unverzüglich, sondern verzögert reagiert.

7. Als es zu einem Wechsel des für den Kooperator verantwortlichen Pfarrers kam, wurde der nachfolgend verantwortliche Pfarrer über die bestehenden Auflagen nicht unterrichtet.

8. Als der neue Pfarrer dem Ordinariat einige Jahre später über sexuell konnotierte Grenzverletzungen und eine Lügengeschichte des Kooperators (statt Exerzitien ein Zusammensein mit einem jungen Mann) berichtete und dessen sofortige Entfernung aus dem Dienst

forderte, erfolgte alsbald danach eine Zurruhesetzung des Kooperators.

9. Nach der Zurruhesetzung (Episkopat Erzbischof Dr. Zollitsch) stellte das Ordinariat nicht sicher, dass sich der Priester weiterhin an die Auflagen hielt. Er nahm in der Folge umfangreicher aushilfsweise seelsorgerische Aufgaben wahr. Ungeachtet gewisser Auffälligkeiten ist kein sexuelles Fehlverhalten mehr bekannt geworden.

10. Es ist rechtlich nichts dagegen zu erinnern, dass Erzbischof Dr. Zollitsch keine kanonische Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC eingeleitet hat. Hinweise, dass überhaupt kanonische Überlegungen angestellt worden waren, finden sich nicht.

14.19 Fall S

[der Einzelbericht umfasst 28 Seiten]

Erzbischof Tatzeiten:	Dr. Oskar Saier
Erzbischof Kenntniszeit:	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikar Kenntniszeit:	Dr. Fridolin Keck
Personalreferent Kenntniszeit:	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Der AG lagen, ausgehend von einem anderen Hinweis, Erkenntnisse vor, dass die Akten unvollständig sein könnten.

Untersuchungen der AG

Die Untersuchung konzentrierte sich hauptsächlich auf den Umstand der verschwundenen, für den Vorwurf wesentlichen Dokumente. Neben der Auswertung der Akten führte die AG einige Befragungen durch. Es stellte sich glaubhaft heraus, dass zu dem Verwahrort, an dem sich auch Akten anderer einschlägiger Fälle befanden („neuer Giftschrank“), nur sehr wenige Personen überhaupt einen Zugang hatten. Da die Causa eine gewisse Brisanz aufwies, hatten die befragten Personen trotz des Zeitablaufs noch eine gute Erinnerung an die damaligen Abläufe.

Sachverhalt

Der Beschuldigte soll sich Anfang der 1990er-Jahre als Diakon vor dem Hintergrund einer gewissen freundschaftlichen Beziehung in teilweise entblößtem Zustand in zwei Fällen am Körper eines sechzehn-, nicht ganz ausschließbar siebzehnjährigen jungen Mannes sexuell befriedigt haben. Zu einer Wiederholung kam es sodann nicht mehr, obgleich die persönliche Nähe zwischen beiden fortbestand.

Verfahren nach weltlichem Recht

Das Ermittlungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft lange nach dem Geschehen und der Kenntnis des Ordinariats nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da teilweise die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorlagen und im Übrigen Verfolgungsverjährung eingetreten war. Das Verfahren war im Zuge einer staatsanwaltschaftlichen *allgemeinen* Überprüfung mutmaßlicher sexueller Missbräuche durch Kleriker eingeleitet worden.

Kanonische Würdigung

Die Voraussetzungen der zur Tatzeit geltenden Fassung des can. 1395 § 2 CIC waren nicht gegeben, da das Schutzalter bei *unter* sechzehn Jahren lag und die spätere außerkodikarische Anhebung auf unter achtzehn Jahre keine Berücksichtigung finden kann (can. 1313 § 1 CIC). Soweit wegen der homosexuellen Handlungen als solcher can. 1395 § 1 Alt. 2 CIC in Betracht kommen konnte, lag das zusätzlich erforderliche „Verharren“ in einer äußeren Sünde gegen das sechste Gebot nicht vor.

Kenntnis und Verhalten des Ordinariats

Nachdem der Betroffene das Geschehen dem internen Missbrauchsbeauftragten Anfang der 2010er-Jahre telefonisch mitgeteilt hatte, führte dieser mit ihm unverzüglich ein persönliches Gespräch und hörte danach umgehend den Beschuldigten an; dieser räumte die Vorwürfe ein. Über beide Gespräche erstellte der interne Missbrauchsbeauftragte entsprechende, von ihm unterschriebene Protokolle, die er wie üblich gesichert verwahrte. Darüber hinaus unterrichtete er sogleich Erzbischof Dr. Zollitsch und erstellte auch hierüber einen unterschriebenen Gesprächsvermerk, den er an gleicher Stelle wie die Gesprächsprotokolle deponierte. In der Folge wurde sodann seitens des Ordinariats

nichts mehr veranlasst. Alsbald danach wollte der Betroffene die Anzeige gegenüber dem internen Missbrauchsbeauftragten zurücknehmen, da es ihm „leidtat“.

Der interne Missbrauchsbeauftragte hat die Umstände der – in diesem Fall sehr förmlichen – Erstellung der vorbezeichneten Dokumente gegenüber der AG im konsekutiven Ablauf substantiiert und in sich schlüssig geschildert. Seine Angaben sind umfassend als glaubhaft zu erachten. Sie stehen darüber hinaus damit in Einklang, dass auch Personalreferent II bestätigt hat, durch den internen Missbrauchs-beauftragten sogleich über die bekannt gewordenen Vorwürfe unterrichtet worden zu sein.

Der Priester wurde nur kürzere Zeit danach durch Erzbischof Dr. Zollitsch aus gesundheitlichen Gründen beurlaubt und in der Folge – ohne Zusammenhang mit den Missbrauchsvorwürfen – suspendiert. Später kam es zu seiner Laisierung.

Die durch den internen Missbrauchsbeauftragten erstellten *drei Dokumente* sind jedenfalls *seit vielen Jahren nicht mehr bei den Akten*; der vorhandene Sonderband ist demzufolge im wesentlichen Kernbereich unvollständig. Er enthält lediglich noch eine kurze handschriftliche Vorabnotiz des internen Missbrauchsbeauftragten.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt unter Darlegung der vorläufigen Bewertung der AG Gelegenheit, sich zu äußern. Eine Stellungnahme wurde bis zum Fristablauf nicht abgegeben.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Das sexuelle Geschehen zwischen dem Diakon und dem jungen Mann war dem Ordinariat nicht schon früher, sondern erst etwa zwei Jahrzehnte später mit der Anzeige des Betroffenen bekannt geworden.

2. Nach den Feststellungen der AG auf Basis der glaubhaften Ausführungen des internen Missbrauchsbeauftragten nahm dieser sogleich die im Rahmen des Leitlinienprüfverfahrens gebotenen Untersuchungen sachgerecht vor, dokumentierte sie und unterrichtete Erzbischof Dr. Zollitsch. Ferner verwahrte er die Unterlagen an der üblichen, besonders gesicherten Stelle.

3. Da das Verhalten des Diakons zum Zeitpunkt des Geschehens keine kanonische Straftat erfüllte (can. 1395 § 1 oder § 2 CIC), lagen die Voraussetzungen für die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung nicht vor. Ferner war deshalb eine Meldung an die Glaubenskongregation nicht geboten.

4. Es liegt äußerst fern, dass die fehlenden Dokumente *versehentlich* in Verstoß geraten sein könnten, da gerade die zentralen Niederschriften *gesamthaft* verschwunden sind. Darüber hinaus wurde die Angelegenheit angesichts der Stellung des Beschuldigten als eine gewisse Besonderheit betrachtet, womit eine entsprechende Sorgfalt einhergegangen sein dürfte.

5. Unter Berücksichtigung des sehr eingeschränkten Personenkreises mit Zugang zu dem Verwahrort, deren Tätigkeiten und hierarchischen Stellung sowie der Stellung des Beschuldigten besteht der hinreichende Verdacht, dass die fehlenden belastenden Urkunden

durch Erzbischof Dr. Zollitsch heimlich pflichtwidrig beseitigt wurden; eine Stellungnahme gab er hierzu nicht ab.

Die AG hielt es nach sorgfältiger Bewertung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für ausgeschlossen, dass eine Person unterhalb der obersten Hierarchieebene die Dokumente beseitigt haben könnte, zumal bei diesen auch kein Motiv erkennbar ist. Wie in anderen Fällen auch, dürfte der Schutz der Reputation des Priesters tragendes Motiv gewesen sein.

14.20 Fall T

[Der Einzelbericht umfasst 91 Seiten]

Erzbischof Tatzeiten:	Dr. Oskar Saier
Erzbischöfe Kenntniszeiten:	Dr. Oskar Saier
	Stephan Burger
Diözesanadministrator Kenntniszeit:	Weihbischof Prof. Dr. Paul Wehrle
Generalvikare Kenntniszeiten:	Dr. Otto Bechtold
	Dr. Axel Mehlmann
Personalreferenten Kenntniszeiten:	Dr. Robert Zollitsch
	Personalreferent II
	Personalreferent III

Auswahlkriterium

Für die Auswahl war in erster Linie die Aktualität des Falles von Bedeutung. Hinweise auf missbräuchliches Verhalten des im aktiven Dienst befindlichen Priesters gingen ein, als die AG ihre Arbeit bereits aufgenommen hatte. Aus diesen Hinweisen/Anzeigen ergaben sich zudem Anhaltspunkte für mögliche Versäumnisse Verantwortlicher nach bereits Anfang der 2000er-Jahre erfolgten Hinweisen bzw. Angaben des Betroffenen A.

Untersuchungen der AG

Die AG hat vorliegend die Personalakten des Priesters, die Sonderakte Missbrauch sowie die Voruntersuchungsakten und die Akten über das Administrative Strafverfahren des Offizialats ausgewertet.

Diverse Aktenbände des Ordinariats mit Bezug zu einem seiner Einsatzorte wurden ebenfalls durchgesehen. Hierbei wurden keine für den Untersuchungsauftrag relevanten Details festgestellt.

Protokolle der Ordinariatssitzungen wurden, soweit erforderlich, ebenfalls auf ihre Relevanz überprüft.

Es wurde eine Vielzahl von persönlichen, schriftlichen und auch telefonischen Befragungen kirchlicher Amtspersonen, Betroffener und von Zeitzeugen durchgeführt.

Sachverhalt

Die Tatvorwürfe bezogen sich auf einen Zeitraum ab Mitte der 1980er-Jahre bis Ende der 1990er-Jahre. Vorwürfe von insgesamt fünf Personen männlichen Geschlechts (Betroffene A bis E) wurden bekannt. Die Vorwürfe betrafen Handlungen ähnlichen Schweregrades. Es soll zu Berührungen, auch gegenseitig, der entblößten Genitalien und zu Berührungen des Intimbereichs auch über der Kleidung gekommen sein. Die Frage, ob die für die kirchenstrafrechtliche Einordnung des Verhaltens bedeutsame Altersgrenze der Betroffenen von 16 Jahren überschritten war, war in Bezug auf einzelne Tatvorwürfe/Tatzeitpunkte teilweise schwer zu beantworten. Im Administrativen Strafverfahren wurden die Vorwürfe des Betroffenen D wegen eindeutigen Überschreitens der Schutzaltersgrenze ausgeschieden. Ebenso unklar war teilweise die Beweislage, was letztlich im Administrativen Verfahren zum Ausscheiden der Vorwürfe von drei Betroffenen führte (Betroffene B, C und E) und nur der Vorwurf einer einzigen Handlung zum Nachteil des Betroffenen A als mit „moralischer Gewissheit feststehend“ beurteilt und damit Grundlage des Strafdekrets wurde.

Kanonische Würdigung

Die Handlung z. N. des Betroffenen A – ein unbekleidetes Aufeinanderliegen und gegenseitiges Manipulieren an den Geschlechtsteilen ohne Samenerguss –, auf Grund derer das Strafdekret erging, wurde laut

Begründung des Dekrets in einem bestimmten Jahr Ende der 1980er-Jahre begangen.

Nach kanonischem Recht stellte dies zweifelsfrei eine Straftat nach can. 1395 § 2 CIC dar, wie sich auch aus der Begründung des Strafdekrets ergibt.

Der erstmals und frühestens Anfang der 2000er-Jahre umfänglich – einschließlich der Identität des Betroffenen A – im Ordinariat bekannt gewordene Vorwurf war zu jenem Zeitpunkt nach can. 1362 § 1, 2° CIC verjährt, da seit der Tat Ende der 1980er-Jahre bereits fünf Jahre verstrichen waren. Daran hat auch nichts geändert, dass 2001 und 2010 die Verjährungsfristen außerkodikarisch verlängert wurden, da ein später erlassenes schärferes Strafgesetz nicht rückwirkend angewandt werden kann (cann. 9, 1313 § 1 CIC).

Soweit nach diesen ersten Kenntnissen die mit dem Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* des Papstes Johannes Paul II. vom 30.04.2001 erlassenen *Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei riservatis* und die Ermächtigung der Glaubens-kongregation durch Papst Johannes Paul II. v. 07.11.2002, im Einzelfall von der Verjährung zu derogieren, in vorliegender Causa eine Rolle gespielt haben können, wird hierauf im nachfolgenden Abschnitt eingegangen.

Durch das nochmalige Vorstelligwerden des Betroffenen A und durch die erstmaligen Angaben des Betroffenen B Ende der 2010er-Jahre bzw. zu Beginn der 2020er-Jahre – nunmehr bei der Ansprechperson – wurde die vorliegende Causa kirchenstrafrechtlich behandelt und nach Aufhebung der Verjährung durch die Glaubenskongregation auf Grund von Art. 7 § 1 *Normae2010* auch durch Strafdekret abgeschlossen.

Kenntnis und Verhalten der Führungsverantwortlichen

(1) Ein erstes Bekanntwerden ohne namentliche Nennung der betroffenen Person erfolgte zu Beginn der 2000er-Jahre. Dr. Zollitsch wurde als damaliger Personalreferent über dritte Personen von einem ca. zehn Jahre zurückliegenden Vorfall unterrichtet. Die Dr. Zollitsch direkt informierende Person, die zwar in der Erzdiözese, aber außerhalb des Ordinariats tätig war, und Dr. Zollitsch waren sich einig, zunächst zu versuchen, den unbekannten Betroffenen zu einer Aussage zu bewegen. Diese Versuche gab es wohl laut einem Aktenvermerk der Person, die Dr. Zollitsch informiert hatte. Wie diese Versuche konkret ausgesehen haben, ließ sich allerdings nicht mehr feststellen, da dies nicht festgehalten wurde.

Ob der Ordinarius von dem Verdacht unterrichtet wurde, ist aus den Akten ebenfalls nicht ersichtlich, wobei eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, weil Dr. Zollitsch wiederholt in anderem Zusammenhang gegenüber der AG betont hat, dass solche Fragen grundsätzlich mit dem damaligen Erzbischof Dr. Saier und/oder mit Generalvikar Dr. Bechtold abgestimmt worden seien. Ein aktives Vorgehen der Verantwortlichen zur weiteren Aufklärung ist allerdings auch nicht erkennbar.

Ein solches Vorgehen wäre aber nach hier vertretener Ansicht erforderlich gewesen. Es handelte sich zweifelsohne um eine *notitia de delicto*, die zwar keine Details zu den Umständen, insbesondere nicht den Namen des Betroffenen, lieferte, aber dennoch hätte ihr nach Auffassung der AG mit der gebührenden Aufmerksamkeit nachgegangen werden müssen, wie das *Vademecum, Ver. 2.0,* des Dikasteriums für die Glaubenslehre vom 05.06.2022 dies unter Nr. 13, wie schon unter derselben Nr. in der Version vom 16.07.2020, als Handreichung für das Vorgehen in solchen Fällen nunmehr eindeutig klarstellt.

Das bedeutet nach hier vertretener Auffassung, da sich zwischenzeitlich an der Rechtslage insoweit nichts geändert hat, auch für den damaligen Zeitpunkt, dass in der weiteren Folge die zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten hätten ausgeschöpft werden müssen, um Klarheit darüber zu bekommen, ob die *notitia de delicto* mindestens wahrscheinlich (*saltem veri similis)* i.S. von can. 1717 CIC war.

Irgendwelche Bemühungen seitens der Verantwortlichen zur weiteren Aufklärung sind in den Folgemonaten, bis es schließlich auf Initiative der betroffenen Person – es handelte sich um den Betroffenen A – zu einem Gesprächstermin ebenfalls Anfang der 2000er-Jahre, ca. 20 Monate nach dem ersten Hinweis, beim Personalreferenten kam (s. u. [2]), nicht zu erkennen.

Selbst wenn man aber das – unklare – erfolglose Bemühen durch Dritte, von dem Betroffenen eine Aussage zu erhalten, als ausreichende Grundlage für die Einschätzung, dass die *notitia de delicto* als nicht wahrscheinlich einzustufen war, ansieht, wäre es nach hiesiger Auffassung erforderlich gewesen, die Dokumentation hierüber, also welche Aufklärungsbemühungen ergriffen wurden, mit einem Vermerk, in dem die Gründe für die Entscheidung dargestellt wurden, aufzubewahren, was nunmehr in Nr. 16 des *Vademecums* sowohl in der Fassung vom 16.07.2020 als auch in der vom 05.06.2022 als Empfehlung formuliert ist. Auch das ist ersichtlich nicht geschehen.

Auffällig ist allerdings, dass trotz des nach hiesiger Auffassung durchaus ernst zu nehmenden Hinweises kurz darauf der Priester zum Pfarrer einer anderen Pfarrei ernannt wurde.

Der genannte Aktenvermerk, der auf den ersten Hinweis gefertigt worden war, ist auch nicht zu den Akten des Priesters gelangt, er verblieb über mehrere Jahre bei der Person, die Dr. Zollitsch informiert und den

Vermerk gefertigt hatte. Erst neun Jahre später wurde der Vermerk dem damaligen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese übergeben. Irgendwelche Maßnahmen wurden auch von ihm nicht ergriffen. Die Spur des Aktenvermerks verliert sich sodann, bis er als EDV-Ausdruck nochmals zehn Jahre später wieder auftauchte.

(2) Erst ca. 20 Monate nach dem ersten Hinweis kam es zu einem Gespräch zwischen dem Personalreferenten Dr. Zollitsch und dem Betroffenen A. Er hatte sich auf Grund eigener Initiative im Ordinariat gemeldet und berichtete Dr. Zollitsch in Einzelheiten über den einmaligen Vorfall.

Ein Vermerk über das Gespräch, insbesondere über die Einzelheiten der missbräuchlichen Handlung und über die gegenüber dem Betroffenen geäußerte Einschätzung von Dr. Zollitsch, dass zufolge eingetretener Verjährung nichts mehr unternommen werden könne, wurde nicht gefertigt.

Dass der *Personalreferent* das Gespräch geführt hat, entsprach auch nicht den am 12.11.2002 in der Erzdiözese Freiburg in Kraft getretenen „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger“ (LLMissbrauch2002):

– Zuständig war nach Nrn. 1 und 3 LLMissbrauch2002 der „Beauftragte“, dem es oblag, den „Sachverhalt zu recherchieren“ und Kontakt mit dem „Opfer“ aufzunehmen. Als Missbrauchsbeauftragter war unter demselben Datum nicht Dr. Zollitsch, sondern ein anderer Domkapitular bestimmt worden.

– Nach Nr. 3 Abs. 3 LLMissbrauch2002 wäre eine Protokollierung des Gesprächs erforderlich gewesen.

Die Tat war tatsächlich verjährt, da die kodikarische Verjährungsfrist zum Tatzeitpunkt fünf Jahre betrug.

Trotz eingetretener Verjährung war die Durchführung einer Voruntersuchung nach can. 1717 CIC nach in der AG vertretener Auffassung grundsätzlich geboten. Es lag nunmehr eine *notitia de delicto* vor, die durch die Darlegungen des Betroffenen A zweifelsohne als wahrscheinlich einzustufen war. Es entspricht auch der wohl einhelligen Auffassung der Kanonistik, dass im Fall eines *konkretisierten Verdachts einer schwerwiegenden Straftat gegen die Sitten* eine Voruntersuchung grundsätzlich eingeleitet werden *muss* und hiervon nur abgesehen werden kann, wenn die Ermittlung gänzlich überflüssig erscheint. Letzteres war nach hier vertretener Ansicht nicht der Fall. Die eingetretene Verjährung hat eine Voruntersuchung nicht überflüssig gemacht. Denn mit dem Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* des Papstes Johannes Paul II. vom 30.04.2001 erlassenen *Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei riservatis* war die alleinige sachliche Zuständigkeit der Glaubenskongregation für entsprechende Verfahren (erneut) geregelt worden, wonach der Ordinarius bei Vorliegen einer wahrscheinlichen *notitia de delicto* nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation zu unterrichten hatte. Dazuhin war am 07.11.2002 die Kongregation für die Glaubenslehre durch Papst Johannes Paul II. auch ermächtigt worden, im Einzelfall von der Verjährung zu derogieren. Wenigstens ab diesem Zeitpunkt war nach der in der AG hierzu vertretenen Ansicht auch im Fall der Verjährung eine Unterrichtung der Glaubenskongregation geboten. Allerdings wird in vorliegender Causa, weil die Derogationsmöglichkeit erst wenige Tage vor dem Gespräch geschaffen wurde, nicht davon ausgegangen werden können, dass dies in der Erzdiözese bereits bekannt war. Gegenteiliges ist jedenfalls nicht erkennbar. Mithin erscheint eine Pflichtwidrigkeit zumindest nicht eindeutig vorgelegen zu

haben. Die LLMissbrauch2002 verhielten sich – im Unterschied zu den späteren Leitlinien – zur Verjährungsproblematik noch nicht.

Selbst wenn man trotz der nunmehr klaren Bekundungen eines bekannten Betroffenen der Auffassung gewesen sein mag, dass die Wahrscheinlichkeit der *notitia de delicto* (immer noch) nicht gegeben war, hätten auch hier mindestens in einem Vermerk die Gründe für die Entscheidung, von der Einleitung einer Voruntersuchung abzusehen, festgehalten werden müssen. Auch das ist nach diesem Gespräch ersichtlich nicht geschehen.

Ob die aus hiesiger Sicht trotz Verjährung durchaus zu ergreifenden anderen Wege pastoralen Bemühens i. S. von can. 1341 und can. 1348 CIC geprüft wurden, ist nicht zu erkennen.

(3) Ein zweites Gespräch mit dem Betroffenen A gab es einige Monate später im Frühjahr des betreffenden Jahres. Dieses Gespräch führte Dr. Zollitsch bei gleichzeitiger Anwesenheit des beschuldigten Priesters, einer mit dem Betroffenen befreundeten Person und einer weiteren Amtsperson, die den Priester kannte. Dieses Vorgehen widersprach den am 12.11.2002 in der Erzdiözese Freiburg in Kraft getretenen LLMissbrauch2002 aus verschiedenen Gründen:

– Wiederum wurde der an sich nach Nrn. 1 und 3 LLMissbrauch2002 zuständige Beauftragte mit der Sache nicht befasst.

– Ein *gleichzeitiges* Gespräch mit Beschuldigten und Betroffenen sahen die Leitlinien aus gutem Grund nicht vor. Eine direkte Konfrontation des Betroffenen mit dem den Vorwurf bestreitenden Priester war eindeutig der Intention von Nr. 3 Abs. 4 LLMissbrauch2002 widersprechend, in der davon die Rede ist, dass „die Fürsorge der Kirche zuerst dem Opfer gilt“. Die Gefahr einer Retraumatisierung des Betroffenen war bei einer

solchen persönlichen Konfrontation offenkundig, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass – auf Vorschlag von Dr. Zollitsch – eine Vertrauensperson des Betroffenen anwesend war.

– Eine Protokollierung der Angaben sowohl des Betroffenen als auch des Tatverdächtigen, wie in Nr. 3 Abs. 3 LLMissbrauch2002 vorgesehen, ist nicht erfolgt.

Auf dieses Gespräch hin, über welches sich auch sonst kein Hinweis Verantwortlicher in den Akten befindet, wurde, soweit erkennbar, lediglich die Vorstellung des Priesters bei einem Psychiater zum Zwecke der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben des den Vorwurf bestreitenden Beschuldigten veranlasst. Der Psychiater, der nach Darstellung des später für ein kriminalprognostisches Gutachten hinzugezogenen Sachverständigen wahrscheinlich über keine forensisch-psychiatrische und auch keine forensisch-psychologische Qualifikation verfügte, kam alsbald zu dem Schluss, dass kein weiterer Handlungsbedarf bestehe, und gab gegenüber Dr. Zollitsch, was dieser der AG berichtete, „Entwarnung“. Ein Vermerk hierüber findet sich wiederum nicht in den Akten. Diese Maßnahme konnte aber durch die Recherchearbeit der AG belegt werden.

Ob in jener Zeit der Sedisvakanz der Diözesanadministrator überhaupt in Kenntnis gesetzt wurde, erscheint fraglich. Weihbischof em. Prof. Dr. Wehrle konnte sich an einen solchen Vorgang nicht erinnern. Eine Überprüfung der Ordinariatssitzungsprotokolle im entscheidenden Zeitraum hat ergeben, dass dieser Vorgang dort ebenfalls keine Rolle gespielt hat. Jedenfalls kann es – entgegen der Darstellung des Erzbischofs em. Dr. Zollitsch gegenüber der AG – keine Entscheidung des Erzbischofs Dr. Saier in der Weise gegeben haben, dass er „keine weiteren Nachforschungen für sachdienlich“ gehalten habe, weil Erzbischof Dr. Saier zu jenem Zeitpunkt bereits emeritiert war. Damit

bleibt lediglich offen, ob der damalige Generalvikar Dr. Bechtold, wie Dr. Zollitsch meinte, eine solche Entscheidung getroffen hat.

Wer letztlich auch immer die Entscheidung, nichts Weiteres zu unternehmen, getroffen hat, hat eine weitere durchaus mögliche Aufklärung durch Einholung von Auskünften beispielsweise dem Betroffenen A nahestehender Personen – der Betroffene A benannte der AG mehrere Ansprechpartner – verhindert.

Die Ausführungen unter (2) zur Wahrscheinlichkeit der *notitia de delicto,* zum grundsätzlichen Erfordernis einer Voruntersuchung nach can. 1717 CIC auch bei verjährter Tat und zur Einschätzung, dass vermutlich die Derogationsmöglichkeit in der Erzdiözese nicht bekannt war – auch das erneute Gespräch fand noch zeitnah nach dem 07.11.2002 statt –, gelten auch hier.

Ebenfalls ist, wie unter (2) bereits erwähnt, nicht zu erkennen, dass sonst gebotene Maßnahmen i. S. von can. 1341 und can. 1348 CIC in Erwägung gezogen wurden.

(4) Als sich der Betroffene A Ende der 2010er-Jahre erneut, nunmehr bei der Ansprechperson der Erzdiözese, meldete, wurde der zuständige Personalreferent II informiert. Der Priester wurde zeitnah sowohl vom Personalreferenten II als auch von der Ansprechperson zu dem Vorwurf als solchem und zu dem früheren Gespräch mit Dr. Zollitsch gehört. Eine Abklärung der vom Betroffenen A erwähnten Gespräche, über die sich in den Akten nichts befand, und überhaupt eine weitere Abklärung im Lichte des can. 1395 § 2 CIC i.V.m. Art. 6 § 1, 1° *Normae2010* wurde nicht unternommen. Dies findet seine Erklärung möglicherweise darin, dass die betroffene Person ihre erneute Meldung nicht als (nochmalige) Anzeige verstanden wissen wollte.

Gleichwohl wären, insbesondere weil der Priester auf Grund der fehlenden Dokumentation der Vorgänge eine „weiße Weste“ hatte, die notwendigen Überprüfungen nunmehr erforderlich gewesen.

(5) Erst nachdem sich ein Betroffener B ca. ein Jahr später zu Beginn der 2020er-Jahre gemeldet und von an ihm begangenen sexuellen Missbrauchshandlungen des Priesters berichtet hatte, kam Bewegung in die Angelegenheit.

Dessen Angaben wurden zwar schließlich im folgenden Administrativen Strafverfahren mangels Verlässlichkeit ausgeschieden. Zunächst aber veranlasste der nunmehr amtierende Personalreferent III auf Grund der Darstellungen des Betroffenen B und der nun in einem anderen Lichte gesehenen Angaben des Betroffenen A Ende der 2010er-Jahre (s. o. [4]) eine Anhörung des Beschuldigten durch die Ansprechperson. Der Beschuldigte hat bei diesem Gespräch bestritten, sexuell übergriffig geworden zu sein.

Kurze Zeit später fand ein Gespräch zwischen dem Personalreferenten III und dem Beschuldigten statt, in dessen Folge der Priester umgehend auf seine Pfarreien verzichtete, wobei er ausdrücklich erklärte, dass damit kein Schuldanerkenntnis verbunden sei. In einem zeitgleich erlassenen Dekret wurden dem Priester u. a. öffentliche Feiern von Gottesdiensten und die Ausübung des priesterlichen Dienstes untersagt. Unmittelbar damit zusammenhängend wurde der Offizial mit der kirchenrechtlichen Voruntersuchung nach can. 1717 § 1 CIC beauftragt.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen B erfolgte auch eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Das staatliche Ermittlungsverfahren wurde später wegen Verfolgungsverjährung eingestellt (s. auch unter dem Abschnitt Staatliches Ermittlungsverfahren).

Eine kritische Anmerkung ist bei dem ansonsten regelgerechten Vorgehen insoweit erforderlich, als es die Protokollierung der Angaben der Betroffenen betrifft. Hier wäre es wünschenswert gewesen, die für die eindeutige Identifizierung erforderlichen Personalien der Betroffenen aufzunehmen und die nach Nr. 19 der LLMissbrauch2013 bzw. Nr. 23 MissbrauchsO erforderlichen Protokolle auch entsprechend formal zu gestalten. Solchen Protokollen kann eine erhebliche Bedeutung in einem Adminstrativen Strafverfahren zukommen, wie sich auch im vorliegenden Fall gezeigt hat.

Kritisch ist auch die wohl zumindest in der Vergangenheit geübte Praxis in der Erzdiözese zu sehen, dass der Priester als Beschuldigter durch die *Ansprechperson* förmlich gehört wurde. Dies ist mit Nr. 26 MissbrauchsO nicht zu vereinbaren. Denn aus dieser Regelung ergibt sich zweifelsfrei, dass die „Ansprechperson“, also hier die externe Missbrauchsbeauftragte, bei der Anhörung des Klerikers als Beschuldigter hätte – auch nur „eventuell“ – anwesend sein können, und nicht die vernehmende Person selbst sein konnte.

(6) Der Betroffene C hat sich einige Monate danach, ebenfalls zu Beginn der 2020er-Jahre, an die Ansprechperson gewandt. Zu jenem Zeitpunkt war die Voruntersuchung nach can. 1717 CIC bereits abgeschlossen. Demzufolge wurde eine erneute Voruntersuchung durchgeführt. In deren Rahmen erfolgte auch die Anhörung des Beschuldigten.

Die Weitergabe der Informationen, die die Ansprechperson entgegen-genommen hatte, ist umgehend an das Offizialat erfolgt. Irgendein pflichtwidriges oder vertuschendes Verhalten kann in diesem Zusammenhang ausgeschieden werden.

Soweit es um die Protokollierung der Angaben dieser betroffenen Person geht, gilt die kritische Anmerkung unter (5).

(7) Der Betroffene D ergab sich aus dem staatlichen Ermittlungsverfahren. Nachdem der Personalreferent III wiederum einige Monate später über die Angaben des Betroffenen D seitens der AG, bei der diese eingegangen waren, mit den entsprechenden Unterlagen in Kenntnis gesetzt worden war, wurde auch insoweit die Voruntersuchung durchgeführt.

Der Betroffene D hatte im staatlichen Verfahren ausdrücklich keine Anzeige erstattet. Letztlich wurde der Vorwurf im Administrativen Strafverfahren ausgeschieden, weil zum Zeitpunkt der möglichen Straftat i.S. des can. 1395 § 2 CIC die damalige Schutzaltersgrenze von 16 Jahren überschritten war.

Irgendwelche Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges oder vertuschendes Verhalten liegen nicht vor. Die Vorgänge waren transparent und entsprechend in den Akten dokumentiert.

(8) Zuletzt hatte sich wiederum einige Monate später der Betroffene E bei der Ansprechperson gemeldet. Auch nach einigem Zuwarten im Verfahren der Voruntersuchung kam zunächst keine weitere Reaktion des Betroffenen, so dass der Ordinarius das Administrative Strafverfahren eröffnete. Angaben des Betroffenen E konnten von der Ansprechperson zwar später entgegengenommen werden, sie waren aber so vage, dass ein Tatvorwurf nicht zu bestimmen war.

Demzufolge wurde dies im Administrativen Strafverfahren ausgeschieden. Auch hier war kein pflichtwidriges oder vertuschendes Verhalten erkennbar.

Verfahren nach kanonischem Recht

Nachdem zu Beginn der 2020er-Jahre die Verantwortlichen der Erzdiözese die dringend gebotene Gesamtschau der Angaben der beiden Betroffenen A und B, unmittelbar nach Vorliegen der Angaben des Betroffenen B vorgenommen hatten, wurde der Beschuldigte umgehend angehört und eine Voruntersuchung nach can. 1717 CIC eingeleitet.

Der abschließende Bericht des Voruntersuchungsführers lag etwa vier Monate später vor.

Die Angaben bzw. den Vorwurf des Betroffenen A hielt er für sehr wahrscheinlich, in Bezug auf die Angaben des Betroffenen B war für ihn das Beweisergebnis „deutlich schwächer“, gleichwohl sprach für ihn die zeitliche und örtliche Koinzidenz der Vorwürfe der beiden Betroffenen dafür, dass die Vorwürfe des Betroffenen B zu Recht erhoben würden.

In beiden Fällen wurde zutreffend eine Verjährung angenommen und auf die Derogationsmöglichkeit durch die Glaubenskongregation hingewiesen. Beide Vorgänge seien gem. Art. 16 i.V.m. „Art 34“ *NormaeSST (2010)* [ersichtlich gemeint: Nr. 34 LLMissbrauch2013, Anm. d. Verf.] an die Glaubenskongregation zu melden, da sich die „*notitia verisimilis*“ erhärtet habe. Seinem begründeten Vorschlag zufolge sollte die Glaubenskongregation aber nicht gebeten werden, die Verjährung aufzuheben.

Unmittelbar nach Vorlage des Voruntersuchungsberichtes hat Erzbischof Stephan Burger der Glaubenskongregation berichtet.

Danach wurde eine ergänzende Voruntersuchung nach can. 1717 CIC erforderlich, weil sich der Betroffene C gemeldet hatte und der

Betroffene D als weiterer Betroffener auf Grund des staatlichen Ermittlungsverfahrens bekannt geworden war.

Auch diese beiden Fälle wurden nach dem alsbaldigen Abschluss der Voruntersuchung der Glaubenskongregation gemeldet.

Etwa drei Monate später ordnete die Glaubenskongregation die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens an und bevollmächtigte den Erzbischof, das Verwaltungsstrafverfahren selbst oder durch einen Delegaten nach can. 1720 CIC zu führen, und hob dazu die Verjährung unter Verweis auf Art. 7 § 1 *Normae2010* auf.

Ein kurzes, weiteres Zuwarten wurde dadurch erforderlich, dass sich danach der Betroffene E gemeldet hatte. Da von diesem aber keine nähere Tatschilderung zu erhalten war, wurde noch vor Eingang seiner von der Ansprechperson protokollierten Angaben, die wiederum keine Tatbeschreibung enthielten, das Administrative Strafverfahren eröffnet und ein Delegat zur Durchführung bestimmt.

Für das abschließende Strafdekret stand nur der sexuelle Missbrauch z. N. des Betroffenen A mit „moralischer Gewissheit“ fest, nicht jedoch die vorgeworfenen Taten z. N. der Betroffenen B und C. Etwaige Taten z. N. des Betroffenen D wurden zu Recht ausgeschieden, da der Betroffene D zu den angegebenen Tatzeitpunkten bereits das 16. Lebensjahr vollendet hatte, mithin der Tatbestand nach can. 1395 § 2 CIC nicht erfüllt war. Der Tatvorwurf des Betroffenen E war bereits zuvor, da „völlig unklar“, ausgeschieden worden.

In dem Strafdekret wurde der Priester mit einer Sühnestrafe i. S. von can. 1336 § 3, 2° CIC n.F. (= can. 1336 § 1, 3° CIC/1983) belegt, indem ihm jede seelsorgerliche Tätigkeit mit minderjährigen Personen (vgl. can. 97 § 1) für immer untersagt wurde. Des Weiteren wurde ihm als Sühnestrafe

i. S. d. can. 1336 § 3, 1° und 2° CIC n.F. (= can. 1336 § 1, 1° und 3° CIC/1983) für den Zeitraum von zehn Jahren untersagt, sich an einer bestimmten Örtlichkeit aufzuhalten und dort an Gottesdiensten oder an anderen Anlässen teilzunehmen. Auch wurde ihm für den Zeitraum von zehn Jahren untersagt, auf dem Gebiet einer bestimmten Pfarrei in irgendeiner Weise seelsorgerlich tätig zu werden.

Darüber hinaus wurde ihm als Buße auferlegt, für eine gewisse Zeit wiederholt eine bestimmte heilige Messe zu feiern und dies zu dokumentieren. Letztlich wurde er dem Grunde nach zu einer Schadensersatzleistung an die Erzdiözese verurteilt, sofern der Betroffene A materielle Leistungen (in Anerkennung des Leids etc.) enthält.

Staatliches Ermittlungsverfahren

Auf Grund des Einverständnisses der Betroffenen A und B wurde von der Ansprechperson bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde wegen Verfolgungsverjährung gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Anerkennungsleistungen

Dem Betroffenen A wurde seitens der UKA eine Anerkennungsleistung im niedrigen fünfstelligen Bereich und den Betroffenen B und C eine solche jeweils im mittleren vierstelligen Bereich zugesprochen. Die Betroffenen D und E haben keine entsprechenden Anträge gestellt.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Ein erstes Bekanntwerden des Vorwurfs eines einschlägig missbräuchlichen Verhaltens erfolgte zu Beginn der 2000er-Jahre. Der hierüber durch eine dritte Person in Kenntnis gesetzte damalige Personalreferent Dr. Robert Zollitsch war damit einverstanden, dass über Dritte der Versuch unternommen wurde, den bis dahin unbekannten Betroffenen zu einer Aussage zu bewegen, was in den Folgemonaten nicht geschah. Weitere Maßnahmen zur Aufklärung wurden, soweit erkennbar, nicht ergriffen.

2. Ein Vermerk hierüber wurde zwar von der den Personalreferenten in Kenntnis setzenden Person gefertigt, der Vermerk gelangte aber nicht zu den Akten des Priesters.

3. Nachdem sich aus eigener Initiative der Betroffene A beim Ordinariat gemeldet hatte, führte Dr. Zollitsch mit ihm ca. 20 Monate nach dem ersten Hinweis ein Gespräch, in dem der Betroffene Einzelheiten über einen einmaligen Vorfall, der letztlich im späteren Strafdekret in ein bestimmtes Jahr Ende der 1980er-Jahre eingeordnet wurde, berichtete.

4. Dass Personalreferent Dr. Zollitsch das Gespräch geführt hat, widersprach Nrn. 1 und 3 der LLMissbrauch2002. Der hierfür bestellte Missbrauchsbeauftragte wäre zuständig gewesen.

5. In dem Gespräch erfolgte zu Recht der Hinweis des Dr. Zollitsch, dass die Tat verjährt sei. Nicht richtig war nach Auffassung der AG seine daraus gezogene Konsequenz, dass „nichts zu machen sei“, und dass tatsächlich hierauf keine weiteren Aufklärungsmaßnahmen durch eine Voruntersuchung i. S. von can. 1717 CIC erfolgten bzw. wohl überhaupt nicht in den Blick genommen wurden.

6. Denn zu jenem Zeitpunkt war durch Art. 13 *NormaeSST2001* die Glaubenskongregation, der die alleinige sachliche Zuständigkeit bei solchen Delikten zugewiesen war, zu unterrichten gewesen und am 07.11.2002, wenige Tage vor dem Gespräch, war die Kongregation durch Papst Johannes Paul II. auch ermächtigt worden, auf Antrag des Ordinarius im Einzelfall von der Verjährung zu derogieren. Wenigstens ab diesem Zeitpunkt war die Mitteilung an die Glaubenskongregation nach von der AG vertretener Ansicht also auch in vorliegender Sache trotz eingetretener Verjährung zwingend gewesen.

7. Jedenfalls hätten aber zumindest in einem Vermerk die Gründe für ein Absehen von der Einleitung der Voruntersuchung festgehalten und aufbewahrt werden müssen. Diese fehlende Dokumentation, die sich auch in anderen von der AG untersuchten Fällen als seinerzeit übliches Vorgehen der Verantwortlichen zeigte, hat später bei einem erneuten Vorstelligwerden des Betroffenen A Ende der 2010er-Jahre eine Bewertung des neuerlichen Vorbringens durch die Ansprechperson erschwert.

8. Das zweite Gespräch mit dem Betroffenen A und in Anwesenheit des Priesters erfolgte wenige Monate nach dem ersten Gespräch. Das „Format“ dieses Gesprächs entsprach in verschiedener Hinsicht nicht den LLMissbrauch2002. Die gleichzeitige Anwesenheit von Betroffenem und Beschuldigtem widersprach Nr. 3, 4. Absatz der Leitlinien, zuständig für das Gespräch war eigentlich der Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese (Nrn. 1 und 3 LLMissbrauch 2002). Schließlich wurde das Gespräch nicht entsprechend der Vorgaben aus Nr. 3 Abs. 3 der Leitlinien protokolliert.

9. Abgesehen von der fehlenden Protokollierung findet sich hierüber und über die – einzige – getroffene Maßnahme, die Glaubhaftigkeit

der Ausführungen des Beschuldigten (!) durch einen psychiatrischen Sachverständigen überprüfen zu lassen, auch kein sonstiger Vermerk in den Akten.

10. Auch hier wurde, nachdem nunmehr von demselben Betroffenen erneut derselbe Vorwurf gegen den Priester erhoben worden war, keine Voruntersuchung i.S. von can. 1717 CIC eingeleitet. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ob überhaupt und ggf. welcher der Ordinarien das Ergreifen weiterer Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten hat.

11. Auch sonstige Maßnahmen i.S. von can. 1341 und can. 1348 CIC sind offensichtlich nicht in Erwägung gezogen worden, weil man ohne Versuch einer weiteren Aufklärung dem Betroffenen nicht geglaubt hat.

12. Als sich der Betroffene A Ende der 2010er-Jahre erneut, nunmehr bei der Ansprechperson, aus Sorge wegen weiterhin gefährdeter Kinder und Jugendlicher gemeldet hatte, wurde eine weitere Aufklärung im Lichte des can. 1395 § 2 CIC i.V.m. Art. 6 § 1, 1° *Normae2010* ebenfalls nicht unternommen. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass der Betroffene A keine förmliche (neue) Anzeige erstattet hatte.

13. Nachdem sich der Betroffene B ca. ein Jahr später zu Beginn der 2020er-Jahre gemeldet hatte, sind alle folgenden Schritte, u. a. Anhörung des Beschuldigten, Einleitung einer Voruntersuchung, Durchführung und Abschluss derselben und Mitteilung an die Glaubenskongregation zeitnah und mit einer transparenten Aktendokumentation erfolgt. Eine gewisse und nicht vermeidbare Verzögerung des Verfahrens kam dadurch zustande, dass erst nach

Abschluss der Voruntersuchung die Vorwürfe der Betroffenen C bis E bekannt wurden.

14. Eine kritische Anmerkung ist allerdings insoweit erforderlich, als die erfolgte Anhörung des Beschuldigten durch die Ansprechperson nicht mit Nr. 26 MissbrauchsO zu vereinbaren ist.

15. Die Vorwürfe der Betroffenen B bis E wurden im Administrativen Strafverfahren durch eine eingehende Würdigung der Beweis- und Rechtslage ausgeschieden, wodurch letztlich nur der Vorwurf einer einzelnen Tat z. N. des Betroffenen A Grundlage des Strafdekrets wurde.

16. Der Priester wurde per Strafdekret mit verschiedenen Sühnestrafen belegt, ihm eine Buße auferlegt und letztlich dem Grunde nach zu Schadensersatzleistungen verpflichtet.

14.21 Fall U

[Der Einzelbericht umfasst 30 Seiten]

Erzbischof Tatzeiten:	Dr. Oskar Saier
Erzbischöfe Kenntniszeiten:	Dr. Oskar Saier
	Dr. Robert Zollitsch
Generalvikar Kenntniszeiten:	Dr. Otto Bechtold
	Dr. Fridolin Keck
Personalreferenten Kenntniszeiten:	Dr. Robert Zollitsch
	Personalreferent II

Auswahlkriterium

Der Vorgang wurde ausgewählt, da er in der MHG-Liste enthalten und des Öfteren in Ordinariatssitzungen thematisiert worden war.

Untersuchungen der AG

Die AG wertete die umfangreichen Personalakten, die Sonderakte Missbrauch und eine Pfarreiakte des Ordinariats aus.

Sachverhalt

Gegenstand der Untersuchung waren Vorwürfe bzw. Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch den Priester zum Nachteil von insgesamt vier Jugendlichen männlichen Geschlechts. Hierunter befand sich nur ein namentlich bekannter Betroffener A, der sich beim Ordinariat gemeldet und konkrete Angaben zu dem fortgesetzten Missbrauch von einiger Schwere gemacht hat. Die Tatvorwürfe betrafen einen Zeitraum von mehreren Monaten Mitte der 1980er-Jahre. Der Betroffene war in jenem Zeitraum 15 Jahre alt. Insoweit hat es ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegeben, welches wegen Verfolgungsverjährung

eingestellt wurde. In Bezug auf einen weiteren möglichen Betroffenen B gab es lediglich einen Hinweis auf eine in den 1990er-Jahren verübte Tat, ohne dass die Identität des Betroffenen und die näheren Tatumstände bekannt wurden. Schließlich ergab sich aus den Akten ein übergriffiges, einem sexuellen Missbrauch nicht eindeutig zuzuordnendes Verhalten Anfang der 1990er-Jahre zum Nachteil von zwei minderjährigen Ministranten C und D. Der Hinweis noch Anfang der 1990er-Jahre war von einem Pfarrgemeindemitglied erfolgt, welches namentlich bekannt war. Dem ersten Anschein nach hat es sich bei den berichteten Übergriffen – im einen Fall Griff zwischen die Beine mit blauen Flecken als Folge und im anderen Fall ein Fußtritt in den Po mit Schmerzen an den Hoden – auch um bloße Körperverletzungen handeln können. Den Vorfällen wurde, soweit erkennbar, nicht nachgegangen.

Kanonische Würdigung

Allein das Verhalten z. N. des Betroffenen A ist einer rechtlichen Würdigung zugänglich. Auf Grund dessen glaubhafter Angaben und auf Grund des im staatsanwaltschaftlichlichen Ermittlungsverfahren protokollierten Teilgeständnisses des Priesters handelte es sich materiellrechtlich zweifelsfrei um einen Verstoß gegen can. 1395 § 2 CIC.

Die Taten waren auch in kirchenrechtlicher Hinsicht verjährt (can. 1362 § 1, 2° CIC). Die Verjährung betrug fünf Jahre. Damit war die Einleitung einer Voruntersuchung nach can. 1717 CIC aber nicht obsolet:

Bei der eindeutigen Sach- und Beweislage, spätestens mit dem Eingang der mit Gründen versehenen Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft, lag eine *notitia de delicto* vor, die mindestens wahrscheinlich (*saltem veri similis*) i.S. von can. 1717 CIC war. Die *Normae2010* waren zu jenem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten, sodass der Vorgang nunmehr nach Abschluss der Voruntersuchung gem. Art. 16

Normae2010 an die Glaubenskongregation zu melden gewesen wäre, welche nach Art. 7 § 1 *Normae2010* die Befugnis hatte, von der Verjährung zu derogieren.

Kenntnis und Verhalten der Führungsverantwortlichen

Nach der ersten Unterrichtung des Ordinariats Anfang 2010 durch den Betroffenen A erfolgten weitere Erkenntnisse durch die Übersendung der Vernehmung des Priesters und der Gründe für die Einstellung des Verfahrens seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Nach der Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen, der Anhörung des Tatverdächtigen durch den örtlich zuständigen Dekan, der insgesamt dreifachen Unterrichtung der Teilnehmer der Ordinariatssitzung durch den Missbrauchsbeauftragten, bei denen in zwei Fällen auch Erzbischof Dr. Zollitsch anwesend war, sind weitere Maßnahmen, die Aufklärungscharakter gehabt haben könnten, nicht erkennbar geworden.

Anerkennungsleistung

Der Betroffene A hat eine Anerkennungsleistung in einem mittleren vierstelligen Bereich erhalten. Der Betrag lag über dem Vorschlag der Zentralen Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bischofskonferenz.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Im Fall des Betroffenen A ist zusammenfassend festzustellen, dass trotz der durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu den Akten gelangten Erkenntnisse zu den erheblichen, fortgesetzten Missbrauchshandlungen, die neben den Angaben des Betroffenen durch das Teilgeständnis des Priesters belegt, mithin i.S. von can. 1717 CIC wahrscheinlich waren, eine Voruntersuchung nicht

durchgeführt wurde. Ferner wäre die Causa nach Art. 6 § 1, 1°, Art. 16 *Normae2010* der Glaubenskongregation mitzuteilen gewesen.

2. Im Fall des Betroffenen B ist ein pflichtwidriges Unterlassen oder sonst vertuschendes Verhalten nicht zu erkennen.

3. Im Fall der Mitteilung zu den Betroffenen C und D ist nicht zu erkennen, dass eine mögliche Überprüfung des Sachverhalts veranlasst wurde, um eine Entscheidung über die Einleitung der Voruntersuchung nach can. 1717 CIC treffen zu können.

   Selbst wenn eine Voruntersuchung nach can. 1717 CIC von vorneherein nicht in Betracht gekommen sein mag, ist nicht zu erkennen, dass wenigstens im Hinblick auf Maßnahmen ohne Strafcharakter „zur Herstellung der Gerechtigkeit und Besserung des Täters“ bzw. „für das öffentliche Wohl“ i. S. von cann. 1341 und 1348 CIC das Erfordernis einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts gesehen wurde.

14.22 Fall V

[Der Einzelbericht umfasst 60 Seiten]

Erzbischof Tatzeiten:	Dr. Oskar Saier
Erzbischöfe Kenntniszeiten:	Dr. Oskar Saier
	Stephan Burger (ergänzend)
Generalvikare Kenntniszeiten:	Dr. Otto Bechtold
	Christoph Neubrand (ergänzend)
Personalreferenten Kenntniszeiten:	Dr. Robert Zollitsch
	Personalreferent III (ergänzend)

Auswahlkriterium

Der Fall war in keiner Beschuldigtenliste enthalten, jedoch in jüngerer Zeit Gegenstand einer Anfrage an den jetzigen Leitenden Pfarrer der betroffenen Seelsorgeeinheit. Aus der Beantwortung des Ordinariats ergaben sich Hinweise auf eine lange zurückliegende einschlägige staatliche Verurteilung des damaligen Pfarrers. Obgleich den vorhandenen Akten keine Hinweise zu entnehmen waren, zeigte sich – nur – anhand der ausgewerteten Protokolle über Ordinariatssitzungen im fraglichen Zeitraum, dass eine Verurteilung erfolgt war. Demzufolge stand der Verdacht einer Vertuschung von vornherein im Raum.

Untersuchungen der AG

Die AG wertete die Personalakten des beschuldigten Priesters und die im Ordinariat zu der fraglichen Pfarrei vorhandenen Pfarreiakten aus; ein Sonderband war nicht vorhanden. Des Weiteren wurde abgeklärt, ob in der Pfarrei noch Unterlagen vorhanden waren; ferner wurden einige Personen befragt. Die Ansprechpersonen stellten gegen Ende der Untersuchung aktuelle Protokolle zur Verfügung.

Sachverhalt

Der Verurteilung zugrundeliegende Vorfälle

Der Pfarrer nahm Anfang/Mitte der 1990er-Jahre bei einige Ministranten im Kindesalter unter deren Kleidung sexuell konnotierte Übergriffe im Genital- und Analbereich vor, was eine Verurteilung durch ein staatliches Gericht zur Folge hatte. Darüber hinaus besteht der Verdacht, dass er sich gegenüber weiteren Kindern in ähnlicher Weise verhalten hat.

Weitere Betroffene

Die bereits anzunehmende Mutmaßung, dass es weitere Betroffene gegeben haben dürfte, hat sich gegen Ende der Untersuchung der AG im Sinne eines Tatverdachts bestätigt. Danach soll es nach der Darlegung eines früheren Ministranten gegenüber der Ansprechperson Anfang der 1990er-Jahre – damals im Kindesalter – zu weiteren sexuell konnotierten Übergriffen des Beschuldigten, mitunter unmittelbar vor Beginn des Gottesdienstes (!), nicht nur bei ihm, sondern auch bei einer Vielzahl weiterer Ministranten gekommen sein. Obwohl er sich hiergegen körperlich zur Wehr gesetzt habe, habe der Beschuldigte nicht von ihm abgelassen. Nach seinen Äußerungen hätten die Übergriffe bei ihm zu erheblichen psychischen Folgen geführt.

Eine weitere Betroffene hat davon berichtet, im Alter von etwa zehn bis zwölf Jahren Anfang der 1990er-Jahre, nach der ersten Heiligen Kommunion, von dem Beschuldigten einmal „sehr fest an seinen Körper gedrückt worden“ zu sein; ferner habe er sie „überall mit seinem Mund berührt“. Sein Verhalten sei ihr äußerst unangenehm gewesen. Im Übrigen läge eine Erinnerungslücke vor. Nach Angaben der Betroffenen habe sie erhebliche psychische Folgen davongetragen, weshalb sie sich in einer ambulanten Therapie befinde.

Beide Betroffenen haben Anträge auf Zahlung von Anerkennungsleistungen gestellt.

Eine Stellungnahme des beschuldigten Priesters wurde nicht mehr eingeholt, da die zusätzlichen Erkenntnisse erst bei der Finalisierung des Abschlussberichts bekannt geworden waren und nach den Äußerungen beider Betroffener insbesondere keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass das sexualisierte Fehlverhalten des Beschuldigten seinerzeit Führungsverantwortlichen bekannt geworden sein dürfte.

Verfahren nach weltlichem Recht

Der Pfarrer wurde wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern durch einen Strafbefehl zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; ferner wurde als Bewährungsauflage eine höhere Geldzahlung an eine gemeinnützige Einrichtung verhängt. Nachdem der Beschuldigte gegen die Entscheidung keinen Einspruch eingelegt hatte, erwuchs sie nach Fristablauf in Rechtskraft.

Das Ordinariat forderte auf Anregung der AG den Strafbefehl mit dem zugehörigen Bewährungsbeschluss beim zuständigen Amtsgericht an, da dessen Inhalt für mögliche kanonische Entscheidungen nach wie vor weiterhin von Bedeutung sein kann. Die Verurteilung betraf insgesamt sechs Jungen – offensichtlich Ministranten – im Kindesalter (ein Junge zweifach). Der Pfarrer hatte ihnen in die Hosen und dort an Gesäß, Penis und Hoden gefasst. Der Gesamttatzeitraum erstreckte sich über etwa dreieinhalb Jahre.

Kanonische Würdigung

Ausgehend von dem in der rechtskräftigen weltlichen Verurteilung festgestellten Tatverhalten des Pfarrers, bei dem in allen Fällen unter Beachtung der erforderlichen Erheblichkeitsschwelle (§ 184c Nr. 1 StGB idF vom 23.11.1973) *sexuelle Handlungen* im Sinne des § 176 Abs. 1 StGB (idF vom 10.03.1983) an Personen unter vierzehn Jahren (Kind) abgeurteilt wurden, lagen auch die Voraussetzungen einer Verfehlung gegen das sechste Gebot an Minderjährigen nach can. 1395 § 2 CIC (idF bis 07.12.2021) vor.

Eine entsprechende kanonische Einordnung dürfte für die bekannt gewordenen weiteren Vorfälle gegenüber dem damaligen Ministranten ebenfalls zutreffen. Demgegenüber scheint eine abschließende Beurteilung hinsichtlich des Mädchens unter Berücksichtigung der bisherigen Darstellung derzeit nicht möglich; es könnte sich auch um ein sexualisiertes Verhalten unterhalb der Schwelle eines Verstoßes gegen das sechste Gebot gehandelt haben.

Die Verjährungsfrist betrug nach damaligem kanonischem Recht fünf Jahre (can. 1362 § 1, 2° CIC). Die erst nachfolgend in Kraft getretenen außerkodikarischen Änderungen, insbesondere durch das Motu proprio *SST*, haben außer Betracht zu bleiben. Zum Zeitpunkt der Kenntnis der Führungsverantwortlichen über die erfolgte Verurteilung waren sämtliche abgeurteilten Taten noch nicht verjährt; die Verjährung der frühesten Tat trat erst über ein Jahr später ein.

Hinsichtlich aller abgeurteilter Taten lagen die Voraussetzungen für die Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung (can. 1717 § 1 CIC) oder – wegen der erfolgten Verurteilung – möglicherweise sogleich einer Folgeentscheidung (can. 1718 CIC) vor.

Eine Mitteilungspflicht an die Glaubenskongregation bestand zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme mangels entsprechender Regelungen – unter Außerachtlassung der Instruktion *Crimen sollicitationis* – hinsichtlich der *abgeurteilten Taten* noch nicht. Das Motu proprio *SST* mit den zugrundeliegenden Normen ist erst später in Kraft getreten. Im Unterschied dazu unterliegen die gegenüber den weiteren Betroffenen bekannt gewordenen Vorfälle einer Unterrichtungspflicht (Art. 6, 1°, 10 § 1 *Normae202*1).

Soweit sich Schriftgut auf das (ggf. mögliche) sexuelle Fehlverhalten des Pfarrers bezogen hat, war es zu den Akten zu nehmen (can. 486 § 1 CIC) und im Geheimarchiv aufzubewahren (cann. 486 § 2, 1719 CIC). Da der beschuldigte Priester noch lebt, kam eine Kassation dieser Unterlagen nicht in Betracht (vgl. can. 489 § 2 CIC).

Kenntnis und Entscheidungen der Führungsverantwortlichen

Die Untersuchung erbrachte keine Erkenntnisse dahin, dass den Führungsverantwortlichen bereits zu den Zeiten der Tatbegehungen etwas über das sexuelle Fehlverhalten des Pfarrers bekannt war oder sie danach jedenfalls von den Ermittlungen der Kriminalpolizei erfahren hatten. Eine solche Feststellung anhand der Akten lag ohnehin von vornherein fern, da das Missbrauchsgeschehen in den Akten insgesamt umfassend unerwähnt blieb, mithin vertuscht werden sollte.

Nachdem den Führungsverantwortlichen die Verurteilung sicher bekannt war, sollte der Pfarrer zunächst gleichwohl noch für einige Zeit sein Amt wahrnehmen und erst später in eine andere Pfarrei versetzt werden. Erst durch einen „Druck von außen“ – eine Konkretisierung ist aus Gründen der Anonymisierung nicht möglich – wurde der ursprüngliche Plan geändert und der Pfarrer beurlaubt (*Recollectio*). Keines der Gespräche, die das weitere Vorgehen betrafen, wurde in den Akten dokumentiert.

Ungeachtet der erst kurz zuvor erfolgten Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Ministranten der eigenen Pfarrei fand ein feierlicher Abschiedsgottesdienst statt. Hinweise, dass die Belange der betroffenen Kinder und deren Eltern jemals in den Blick genommen worden wären, liegen nicht vor; eine nichtbetroffene befragte Person hat dies bestätigt. In der Abschiedspredigt versuchte der Dekan, „allen Belangen gerecht zu werden“. Einerseits stellte er das Geschehen für den Pfarrer als „schicksalhaft“ (!) dar und rügte unzureichende Ermittlungen, andererseits wies er auch auf mögliche Schädigungen der Kinder hin.

Der dem verurteilten Pfarrer nachfolgende Pfarradministrator wurde durch Personalreferent Dr. Zollitsch darüber kurz informiert, dass sein Vorgänger „wegen eines Strafbefehls in minder schweren Fällen“ habe „aus dem Verkehr gezogen werden“ müssen. Näheres erfuhr er nicht, auch nicht, um welche Familien es sich handelte.

Einem Briefwechsel des Personalreferenten Dr. Zollitsch mit dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden ist zu entnehmen, dass er – in Übereinstimmung mit dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden – die Verurteilung letztlich nicht akzeptiert hat, sondern dem Pfarrer „vieles unzutreffend angehängt“ worden sei. In späteren Würdigungen durch (nunmehr) Erzbischof Dr. Zollitsch (u. a. Zurruhesetzung des Pfarrers) wurde dessen Wirken, gerade auch die Jugendarbeit betreffend, uneingeschränkt einem großen Lob unterzogen.

Während der Beurlaubung befand sich der Pfarrer in einem Kloster in „psychologischer Begleitung“. Es bleibt unklar, um was es sich hierbei gehandelt hat und ob diese mit einer mutmaßlichen pädosexuellen Veranlagung des Pfarrers überhaupt in einem therapeutischen Zusammenhang stand.

Der dienstliche Einsatz nach der Beurlaubung erfolgte, nunmehr nur noch als Kooperator, obgleich keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das therapeutische Ergebnis der „psychologischen Begleitung“ abgeklärt und/oder ihm präventive Auflagen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemacht worden wären. Weder der nachfolgende unmittelbare Dienstvorgesetzte in der neuen Pfarrei noch der nunmehr zuständige Dekan wurden über das frühere Geschehen, immerhin eine mit dem Entfallen der Unschuldsvermutung einhergehende rechtskräftige staatliche Verurteilung (!), unterrichtet. Der für den neuen Dienstort zuständige Dekan merkte bei seiner Befragung – ersichtlich kritisch – allgemein an, dass „das Bistum in diesen Fragen [Missbrauchsvorwürfe, Anm. d. Verf.] üblicherweise alles möglichst im Geheimen verhandelte und selbst betroffene Personen, wie auch Dekane, nicht ausreichend, wenn überhaupt, informierte“.

Da es nach dem Dienstantritt des Kooperators gleichwohl entsprechende Gerüchte gab und dem neuen Dienstvorgesetzten vorgeworfen wurde, einen „Kinderschänder zu decken“, wurde er in große Aufregung versetzt und veranlasste ein Gespräch bei Personalreferent Dr. Zollitsch. In diesem unterstellte ihm – nach seinen gegenüber der AG gemachten Angaben – Dr. Zollitsch in lautem und zornigem Tonfall, den Kooperator „zu Unrecht zu verdächtigen“. Nachfolgende Erörterungen mit dem Dekan – dieser soll die dem Kooperator gemachten Vorwürfe geleugnet haben, woran er – der Dekan – sich aber nicht erinnerte, und anlässlich einer Dekanatskonferenz mit dem Regionaldekan – er soll ihn sofort unterbrochen und ihn als „Nestbeschmutzer“ beschimpft haben – verliefen ebenfalls ohne Unterstützung. Ungeachtet dessen nahm der Dienstvorgesetzte umfangreiche Maßnahmen vor und unterband insbesondere einen Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit. Anhaltspunkte für ein erneutes einschlägiges Fehlverhalten bestehen nicht.

Die Untersuchung der AG konnte, abgesehen von dem Strafbefehl und dem Bewährungsbeschluss, teilweise noch Unterlagen zu Tage fördern, die in den Akten pflichtwidrig nicht enthalten sind. Ferner ergab sich die Existenz weiterer Unterlagen aus Protokollen über Ordinariatssitzungen und Bezugnahmen in einem anderen Schreiben. Insgesamt handelt es sich um vier Dokumente sicherer Feststellung sowie zusätzlich den verurteilenden Strafbefehl, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft der obligatorischen Mitteilungspflicht an das Ordinariat nach Nr. 22 MiStra entsprochen hatte.

Es bestehen keine Hinweise für kanonisch-strafrechtliche Überlegungen, was der üblichen, bei anderen Untersuchungen bestätigten Haltung von Erzbischof Dr. Saier entspricht.

Erzbischof em. Dr. Zollitsch erhielt Gelegenheit, zu allen aufgeworfenen Umständen – mit Ausnahme der nunmehr erst bekannt gewordenen weiteren Vorfälle – Stellung zu nehmen. Eine solche ist bis zum Fristablauf nicht eingegangen.

Kanonisches Verfahren

Nachdem das Justitiariat des Ordinariats auf Anregung der AG die verurteilende Entscheidung bei dem zuständigen Gericht erhoben hatte, wurde Erzbischof Stephan Burger durch die AG darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Voraussetzungen einer kanonischen Strafbarkeit vorliegen dürften. Er beauftragte unverzüglich den Offizial mit der Erstellung eines Berichtes; von der Einleitung einer kanonischen Voruntersuchung wurde angesichts der rechtskräftigen staatlichen Verurteilung abgesehen. Bei der Anhörung durch den Offizial stellte der Beschuldigte ein eigenes Fehlverhalten weitgehend in Abrede; die beschuldigenden Äußerungen der Kinder seien unzutreffend gewesen. Zwischenzeitlich wurde die Causa dem Dikasterium für die

Glaubenslehre zur Entscheidung vorgelegt. Eine Derogation von der Verjährung wurde für nicht angezeigt erachtet.

Nachdem der AG die mutmaßlichen weiteren Übergriffe bekannt geworden waren, wurde Erzbischof Stephan Burger durch die AG entsprechend unterrichtet.

Zusammenfassende Bewertungen

1. Der Pfarrer wurde wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (Ministranten seiner Pfarrei) durch ein weltliches Gericht rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

2. Die Verurteilung war den Führungsverantwortlichen von Anfang an bekannt. Ob sie bereits zuvor gewisse Kenntnisse erlangt hatten, liegt zwar nach Aufnahme der kriminalpolizeilichen Ermittlungen nahe, lässt sich indes nicht sicher feststellen.

3. Personalreferent Dr. Zollitsch hat die Verurteilung nicht umfassend akzeptiert, sondern stellte ungeachtet deren Rechtskraft eine Falschbelastung in den Raum.

4. Das das sexuelle Fehlverhalten des Pfarrers betreffende Geschehen wurde in den Akten zur Gänze vertuscht, indem einschlägiges Schriftgut nicht veraktet oder nachträglich entfernt wurde. Wenngleich denkgesetzlich auch eine erst nachträgliche Entfernung nicht ausgeschlossen werden kann, dürfte unter Heranziehung des Gesamtvertuschungsverhaltens davon auszugehen sein, dass das entsprechende Schriftgut von vornherein den Akten nicht angeschlossen wurde.

Ferner wurden das Missbrauchsgeschehen betreffende relevante Gespräche und Überlegungen nicht dokumentiert. Obgleich dies keiner gesetzlichen Verpflichtung unterlag, wurde in der Gesamtheit die Vertuschung erst hierdurch umfassend optimiert. In der weiteren Konsequenz wurden – wie ohnehin üblich – trotz rechtskräftiger weltlicher Verurteilung auch keine kanonischen Maßnahmen ergriffen.

5. Nach den Berichten weiterer Betroffener gegen Ende der Untersuchung der AG bsteht der Verdacht, dass der Beschuldigte in dem entsprechenden Zeitraum sexuell konnotierte Übergriffe gegenüber einer Vielzahl von Kindern (insbeosndere Ministranten) begangen habe dürfte. Deren Angaben bestätigen die Glaubhaftigkeit der früheren beschuldigenden Äußerungen. Anhaltspunkte dafür, dass dieses Verhalten seinerzeit Führungsverantwortlichen bekannt geworden war, sind den Berichten nicht zu entnehmen.

   Eine Stellungnahme des Beschuldigten zu dem möglichen weiteren Geschehen wurde nicht mehr eingeholt.

6. Der verurteilte Pfarrer wurde nachfolgend – in einer niedrigeren Hierarchieebene - erneut in der Seelsorge eingesetzt, obgleich keine Erkenntnisse vorliegen, dass zuvor eine fachlich fundierte Abklärung wegen eines möglicherweise weiterhin bestehenden Risikos für Kinder und Jugendliche vorgenommen worden war. Ebenso wurde eine Überwachung seiner Tätigkeit nicht veranlasst.

7. Der nunmehr zuständige Dekan und der nachfolgende Dienstvorgesetzte in der neuen Pfarrei wurden über das abgeurteilte vorherige Missbrauchsgeschehen nicht unterrichtet. Letzterer wurde hierdurch in dienstliche Schwierigkeiten gebracht. Sein Ansinnen um Hilfe der Führungsverantwortlichen (Personalreferent Dr. Zollitsch, Regional-

dekan und Dekan) war vergeblich; es bewirkte im Gegenteil sogar, dass er sich Beschuldigungen ausgesetzt sah.

8. Ungeachtet der Haltung der Führungsverantwortlichen nahm der Dienstvorgesetzte gleichwohl von sich aus nachhaltige präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor. Es bestehen keine Hinweise, dass es in der neuen Pfarrei wiederum zu einem Missbrauchsverhalten gekommen ist.

9. In der Gesamtheit der Untersuchungen ist der Fall als ein solcher „besonders erfolgreicher“ Vertuschung zu bewerten, bei dem es den Führungsverantwortlichen sogar trotz rechtskräftiger Verurteilung (!) gelungen war, ihn bei den Vorarbeiten zur MHG-Studie als einschlägige Causa zu verbergen.

10. Nachdem Erzbischof Stephan Burger die verurteilende staatliche Entscheidung vorlag, veranlasste er unverzüglich die kanonisch gebotenen Maßnahmen. Soweit er eine Derogation von der Verjährung nicht für angezeigt erachtet hat, hielt sich diese Auffassung angesichts der sehr lange zurückliegenden Taten, deren Tatbildes, des sehr hohen Alters des Priesters und – so noch sein damaliger Wissensstand – keiner weiteren einschlägigen Auffälligkeiten ersichtlich im Rahmen des ihm eröffneten Bewertungsspielraums.

    Die zusätzlichen neuen Erkenntnisse wurden Erzbischof Stephan Burger durch die AG zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

14.23. Fall W

[Der Einzelbericht umfasst sieben Seiten]

Erzbischof Tatzeiten:	Dr. Oskar Saier
Erzbischof Kenntniszeit:	Stephan Burger
Generalvikar Kenntniszeit:	Dr. Axel Mehlmann
Personalreferent Kenntniszeit:	Personalreferent III

Auswahlkriterium

Die Person des Priesters fand in den 1990er-Jahren in einem Ordinariatsprotokoll dahin Erwähnung, dass es für den Fall seiner Zustimmung zu einer künftigen dienstlichen Tätigkeit bei einem Kleriker im Ausland kommen sollte, dem ein umfangreiches Missbrauchsverhalten zur Last gelegt wurde und bei dem eine „Aufnahme“ pädophiler Priester hätte im Raum stehen können. Zur Umsetzung der Überlegung kam es nicht.

Untersuchungen der AG

Die AG wertete die – sehr umfangreichen – Personalakten des beschuldigten Priesters, den Sonderband Missbrauch, einen weiteren Sonderband im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in einem Kloster, die Akten des Offizialats sowie die Protokolle über Ordinariatssitzungen in dem fraglichen Zeitraum – soweit noch vorhanden – aus.

Sachverhalt

Der Beschuldigte soll als Pfarrvikar den durch eine Erbkrankheit erheblich beeinträchtigten und in der körperlichen Entwicklung retardierten Betroffenen etwa Ende der 1980er-Jahre bis Anfang/Mitte der 1990er-Jahre kontinuierlich vielfach massiv sexuell missbraucht

haben (u. a. gegenseitiger Oralverkehr mit Samenerguss). Zu Beginn und Ende der Handlungen liegen erheblich unterschiedliche Zeitangaben vor. Anfänglich dürfte der Betroffene etwa 14 oder 15 Jahre alt, später über einige Zeit mindestens 16 Jahre und älter gewesen sein.

Der Betroffene hat das Geschenen anlässlich seines Antrages auf Zahlung einer Anerkennungsleistung umfassend glaubhaft geschildert. Es wurde vom Beschuldigten später weitgehend eingeräumt.

Kanonische Würdigung

Das Geschehen war bis zum Alter des Betroffenen von unter 16 Jahren nach can. 1395 § 2 CIC strafbar; die späteren Erhöhungen des Schutzalters haben außer Betracht zu bleiben (can. 1313 § 1 CIC). Die Voraussetzungen nach can. 1395 § 1 CIC dürften nach den Schilderungen des Betroffenen nicht vorgelegen haben. Da zur Tatzeit die Verjährungsfrist fünf Jahre betrug (can. 1362 § 1, 2° CIC), sind alle Taten seit spätestens etwa Mitte der 1990er-Jahre verjährt.

Kenntnis und Entscheidungen der Führungspersonen

Nach Durchsicht der Akten und der Inhalte der Protokolle über Ordinariatssitzungen bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass zu den Zeiten der Episkopate der Erzbischöfe Dres. Saier und Zollitsch das Missbrauchsverhalten während der Tatbegehungen oder nach deren Beendigung bereits bekannt geworden war. Zwar war der Priester durch Mitteilungen des Personalreferenten Dr. Zollitsch des Öfteren Thema in zahlreichen Sitzungen. Soweit „Probleme“ mit dem Priester erörtert wurden, standen diese mit seinen aus den Akten zeitgenössisch ersichtlichen andauernden erheblichen psychischen Schwierigkeiten plausibel in Einklang. Eine andere Schlussfolgerung war auch nicht aus der Überlegung einer Aufnahme durch den Kleriker im

Ausland zu ziehen. Die Affinität zu ihm lag bei dem Beschuldigten bereits seit längerer Zeit, schon vor der Priesterweihe, vor; daher kann kein Missbrauchszusammenhang geschlussfolgert werden. Hinweise für eine Unvollständigkeit und/oder spätere Manipulation der Akten lagen ebenfalls nicht vor.

Nachdem Personalreferent III über die Ansprechperson Ende der 2010er-/Anfang der 2020er-Jahre von dem Missbrauchsgeschehen erfahren hatte, veranlassten er und Erzbischof Stephan Burger unverzüglich das Gebotene. Es wurde eine Voruntersuchung eingeleitet und nach deren Abschluss die Glaubenskongregation unterrichtet. Ferner erging zeitnah ein Verbotsdekret nach can. 1722 CIC, Art. 19 *Normae2010* (u. a. keine seelsorgerliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen). Nach entsprechender Vorlage entschied die Glaubenskongregation, von der Verjährung nicht zu derogieren und kein förmliches Strafverfahren zu führen. Erzbischof Stephan Burger erließ demzufolge Anfang der 2020er-Jahre (lediglich) ein Dekret über ein Verbot mit Strafandrohung (can. 1319 CIC), das die seelsorgerische Tätigkeit einschränkte (mit Minderjährigen ein umfassendes Tätigkeitsverbot), und über die Verhängung einer Bußmaßnahme. Diesbezüglich wurden auch die präventiv gebotenen Benachrichtigungen veranlasst.

Von einer Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft wurde abgesehen, nachdem die Ansprechperson durch E-Mail mitgeteilt hatte, dass der Betroffene dies nicht wünsche (Nr. 34 Satz 1 MissbrauchsO); die vorgesehene förmliche Dokumentation ist indes nicht erfolgt (vgl. Nr. 35 MissbrauchsO).

Anerkennungsleistungen

Der Betroffene erhielt, in zwei getrennten Vorgängen, Anerkennungsleistungen in einer fünfstelligen Höhe. Erzbischof Stephan Burger legte

dem Beschuldigten auf, die Hälfte der zweiten Zahlung der Erzdiözese Freiburg zu erstatten. Nach Aktenlage steht die Zahlung noch aus (Stand 25.01.2023).

Zusammenfassende Bewertungen

1. Nach Durchsicht der Akten bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Missbrauchsverhalten des Priesters bereits zu den Zeiten der Episkopate Dres. Saier und Zollitsch bekannt geworden war. Ferner liegen keine Hinweise für mögliche Schriftgutmanipulationen, insbesondere eine Beseitigung einschlägig belastender Unterlagen, vor.

   Eine Kenntnis der Führungsverantwortlichen erfolgte erstmals Ende der 2010er-/Anfang der 2020er-Jahre. Im Anschluss wurden die gebotenen kanonischen Entscheidungen unverzüglich getroffen.

2. In förmlicher Hinsicht ist lediglich anzumerken, dass eine getrennte „Doppelanhörung“ des beschuldigten Priesters durch die Ansprechperson und den Personalreferenten III durchgeführt wurde. Nach der zu der Zeit maßgeblichen Nr. 26 Satz 1 MissbrauchsO soll die Anhörung in *einem* Termin durch den Vertreter oder Beauftragten des Ordinarius, ggf. in Anwesenheit der Ansprechperson, geschehen. Ferner erfüllten die Protokollierungen nicht die Anforderungen von Nr. 30 MissbrauchsO und die Dokumentation des einer Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden entgegenstehenden Willens des Betroffenen nicht diejenigen von Nr. 35 MissbrauchsO.

   Diese aufgezeigten Umstände, die das durch den Offizial geführte Voruntersuchungsverfahren nicht betreffen, stehen ersichtlich in keinem Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Vertuschungsverhalten.

14.24. Fall X

[Der Einzelbericht umfasst drei Seiten]

Erzbischof Kenntniszeit: Stephan Burger
Generalvikar Kenntniszeit: Dr. Fridolin Keck
Personalreferent Kenntniszeit: Personalreferent II

Auswahlkriterium

Der Hinweis eines ehemaligen Angehörigen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg in gehobener Position war Grund für eine Durchsicht der vorhandenen Personalakte des Priesters, der Mitte der 2010er-Jahre, soweit ersichtlich, nach offiziellen Feststellungen der staatlichen Ermittlungsbehörden bei einem Unfall verstorben ist. Der Hinweisgeber hatte von einem „Netzwerk der Diskretion“ berichtet und einen Zusammenhang zwischen einem „offenkundigen“ Selbstmord des Priesters und dessen Problemen „im Umgang mit Zölibat und der Macht der Sexualität“ hergestellt.

Untersuchungen der AG

Die AG wertete die Personalakten aus und befragte Erzbischof Stephan Burger über seine Erkenntnisse aus der Zeit als Offizial. .

Zusammenfassende Bewertungen

Die Überprüfung der Personalakte hat keinen Hinweis auf „sexuellen Missbrauch“ im Sinne des der AG erteilten Auftrags ergeben. Eine entsprechende Sonderakte existiert nicht. Erzbischof Stefan Burger, der zum Zeitpunkt des Todes des Priesters noch Offizial war, hat auf Nachfrage der AG zu den Mitteilungen des Hinweisgebers Stellung genommen. Nach seinen überzeugenden Ausführungen gab es

seinerzeit zwar Mutmaßungen über einen Suizid; er habe indes keinerlei Hinweise auf einen „sexuellen Missbrauch“ erhalten.

Da der AG sonst keine entsprechenden weiteren Hinweise vorlagen, war die Causa mit der Schlussbemerkung zu schließen, dass mangels greifbarer Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten auch keine Pflichtverletzung Führungsverantwortlicher festzustellen war.

15. Abschließende Empfehlungen der AG

Die AG ist sich dessen bewusst, dass manche ihrer Empfehlungen keine besonderen Neuerungen, sondern lediglich Selbstverständlichkeiten einer ordnungsgemäß ausgeübten Verwaltungstätigkeit betreffen. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass Anlass besteht, die Führungsverantwortlichen entsprechend zu sensibilisieren, wenngleich zwischenzeitlich durchaus eine erhebliche Optimierung der Arbeitsweise vorzuliegen scheint.

15.1. Bei einem Teil der untersuchten Fälle stellte sich heraus, dass vormalige Missbrauchsvorfälle, obgleich sehr lange Zeit zurückliegend, die Angehörigen der jeweiligen Pfarrgemeinden nach wie vor erheblich kontrovers beschäftigen. Daher sollte das Ordinariat nach Erstellung eines fachlichen Konzeptes nochmals auf jene Pfarrgemeinden zugehen, nunmehr vorliegende aktuelle Erkenntnisse darlegen und sich – ggf. – zu einem Fehlverhalten der damaligen Führungsverantwortlichen bekennen sowie die hieraus gezogenen konkreten Schlussfolgerungen für die Zukunft mitteilen.

15.2. Diözesane Führungsverantwortliche sollten, sofern dies nicht abgelehnt wird, nach wie vor einen persönlichen Kontakt zu Betroffenen suchen. Hierdurch vermitteln sie diesen eine eigene Anteilnahme an deren Schicksal. Ferner halten gerade persönliche Begegnungen die Sensibilität der Führungsverantwortlichen für Betroffene aufrecht und verhindern einen Übergang in ein bloß administratives Routineverhalten.

15.3. Betroffene sollten im Rahmen des rechtlich Möglichen über erfolgte Entscheidungen mindestens in allgemeiner Form unterrichtet werden. Auf diesem Wege wird ihnen aufgezeigt, dass ihre Beschuldigung nachhaltige Berücksichtigung gefunden hat und die Führungsverantwortlichen alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um

Wiederholungen zu vermeiden. Für Betroffene stellt es oft eine zusätzliche Belastung dar, „nie mehr etwas von der Sache zu hören“.

Durch eine entsprechende Unterrichtung kann zugleich bloßen Gerüchten und Mutmaßungen entgegenwirkt werden. Ferner wird die im kanonischen Recht weitgehend fehlende *förmliche* Beteiligung Betroffener etwas ausgeglichen.

15.4. Die im Ordinariat mit Missbrauchfällen befassten Personen bedürfen entsprechender Rechtskenntnisse im kanonischen Recht und – in den Grundzügen – im weltlichen Recht sowie allgemein einer, durch Fortbildungsmaßnahmen immer wieder zu optimierenden, Professionalisierung ihrer Verwaltungstätigkeit, insbesondere in der Bearbeitung solcher Fälle.

15.5. Mit Missbrauchsverfahren befassten Richtern des Offizialats und Mitarbeitenden des Ordinariats sollten über die bisherigen gelegentlichen Angebote hinaus spezifische Fortbildungsmöglichkeiten eröffnet werden (vgl. beispielsweise Vernehmungs- und Glaubhaftigkeitspsychologie). Hierbei kann auf die umfangreich vorhandenen Erkenntnisse in staatlichen Verfahren zurückgegriffen werden.

15.6. Die deutschen (Erz-)Bistümer sollten dem französischen Beispiel folgen und ein *zentrales* deutsches interdiözesanes Gericht für Strafsachen einrichten.[546] In Frankreich wurde – wie schon zuvor seit September 2012 in den Niederlanden – seit dem 01.01.2023 ein entsprechendes Gericht installiert (*Tribunal pénal canonique national* [TPCN][547]).

[546] Vgl. can. can. 1423 CIC

[547] Statut des Gerichts: vgl. https://eglise.catholique.fr/wp-content/uploads/sites/2/2022/12/Statuts-TPCN.pdf.

Die auch für Deutschland uneingeschränkt zutreffenden Erwägungen für die Einrichtung des TPCN waren folgende:[548]

> *„Les évêques de France ont décidé la mise en place du TPCN en vue d'assurer une meilleure administration de la justice pénale au sein de l'Église en France, en particulier via:*
>
> - *Le dépaysement des causes: il est apparu nécessaire d'éloigner le traitement des causes des diocèses où les faits ont été commis.*
>
> - *Le renforcement des compétences et l'harmonisation de la jurisprudence. Jusqu'à présent, le faible nombre de ces affaires pénales permettait difficilement aux nombreux tribunaux locaux chargés jusqu'alors de les instruire et de les juger, de disposer chacun de toutes les compétences spécifiques requises et de pouvoir s'appuyer sur une jurisprudence suffisante.“*

[Übersetzung:[549]

„Die Bischöfe von Frankreich haben die Einrichtung des TPCN beschlossen, um eine bessere Verwaltung der Strafjustiz innerhalb der Kirche in Frankreich zu gewährleisten, insbesondere durch:

- Die Verlagerung der Fälle: Es wurde als notwendig erachtet, die Bearbeitung der Fälle aus den Diözesen, in denen die Taten begangen wurden, auszulagern.

- Die Stärkung der Kompetenzen und die Harmonisierung der Rechtsprechung. Bisher war es aufgrund der geringen Zahl dieser Strafsachen schwierig, dass die zahlreichen lokalen Gerichte, die bislang mit der Untersuchung und Beurteilung dieser Fälle betraut waren, jeweils über alle erforderlichen spezifischen Kompetenzen verfügten und sich auf eine ausreichende Rechtsprechung stützen konnten.“]

[548] Vgl. https://eglise.catholique.fr/conference-des-eveques-de-france/cef/tribunal-penal-canonique-national/ (franz.)

[549] Übersetzung durch die Verfasser

Das entsprechende allgemeine Dekret zur Errichtung des TPCN der Französischen Bischofskonferenz war vom Gericht der Apostolischen Signatur am 29.09.2022 genehmigt worden.[550]

Nach den der AG vorliegenden Erkenntnissen wurden in der Deutschen Bischofskonferenz entsprechende Pläne für ein interdiözesanes Kirchengericht seit 2019 ausgearbeitet. Der Vorgang soll „im Genehmigungsverfahren hängen“.[551]

15.7. Den im Ordinariat mit Missbrauchsfällen befassten Personen ist neben ihren sonstigen Tätigkeiten die erforderliche Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Gerade der gebotene sensible Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten nimmt erhebliche Zeit in Anspruch. Bei umfangreicheren Vorwürfen erfordert eine genaue Durchdringung des Sachverhalts ebenfalls einen längeren Zeitraum.

15.8. Soweit wegen der erhobenen Beschuldigungen ein staatliches Ermittlungsverfahren – und ggf. Strafverfahren – anhängig war oder ist, sollten jene Akten durch das Ordinariat in aller Regel beigezogen und sorgfältig ausgewertet werden, um sich über das Gesamtverhalten des beschuldigten Klerikers ein möglichst umfassendes Bild verschaffen zu können. Dies ist nicht nur zur kanonisch-strafrechtlichen Beurteilung, sondern insbesondere auch aus präventiven Gründen geboten – sofern ein weiterer pastoraler Einsatz überhaupt verantwortbar ist.

15.9. Die erfolgende Sachbearbeitung ist zu verschriften. Dies betrifft – als Selbstverständlichkeit – nicht nur formelle Entscheidungen, sondern auch die informelle Ebene wie „formlose“ Gespräche mit einem Beschuldigten oder anderen Personen. Nur auf diesem Wege kann eine

[550] Can. 1445 § 3, 3° CIC; vgl. https://eglise.catholique.fr/conference-des-eveques-de-france/cef/tribunal-penal-canonique-national/ (franz.)

[551] Vgl. domradio.de vom 05.12.2022 (https://www.domradio.de/artikel/frankreichs-bischoefe-installieren-landesweites-strafgericht)

lückenlose Transparenz des Vorgehens und der Überlegungen gewährleistet werden.

15.10. Bei einer anstehenden *inhaltlichen* Bearbeitung empfiehlt es sich, bereits vorhandene Akten (ggf. Sonderband) sogleich beizuziehen. Falls dies nicht erfolgt, ist das angefallene Schriftgut *unverzüglich* den Akten anzuschließen. Ein längeres gesondertes Verwahren von Teilschriftgut beim Sachbearbeiter (meist Personalreferent) ist zu vermeiden. Ggf. ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung von Wiedervorlagefristen zuverlässig gewährleistet wird.

15.11. Bei der Aktenführung ist auf eine einheitliche Handhabung zu achten. Sämtliches Schriftgut ist den Akten in chronologischer Reihenfolge anzuschließen und – sofern in Papierform – sogleich zu paginieren. Spätere – gebotene – Herausnahmen sind durch ein zu begründendes Fehlblatt zu ersetzen.

Auf die im Offizialat praktizierte ordnungsgemäße Aktenführung kann verwiesen werden.

15.12. Die Einhaltung der eigenen rechtlichen Vorgaben für Missbrauchsfälle ist zu beachten (derzeit *OsM Intervention*). Dies schließt in einem *besonderen* Einzelfall eine Abweichung nicht aus. Angesichts der Erkenntnisse der Untersuchungen sind insbesondere in den Blick zu nehmen:

- Die Anhörung eines Beschuldigten obliegt nicht den Ansprechpersonen, sondern einem *Vertreter oder Beauftragten des Ordinarius*; die Ansprechperson kann lediglich eventuell anwesend sein. Falls hiervon seitens des Ordinariats *ausnahmsweise* abgewichen werden soll, wäre der Beschuldigte darüber entsprechend in Kenntnis zu setzen; ferner wäre ihm, sofern er es wünscht, die Gelegenheit zu

eröffnen, entsprechend der OsM Intervention eine interne Anhörung zu verlangen.

Falls das Ordinariat derzeit noch nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügt, sollten sie alsbald geschaffen werden.

- Sowohl bei Befragungen von Betroffenen durch die Ansprechpersonen als auch bei – unzuständig durchgeführten – Anhörungen von Beschuldigten sollte das Ordinariat sicherstellen, dass die Vorgaben über die Protokollierungen eingehalten werden. Nur ein inhaltlich und formal ordnungsgemäß erstelltes Protokoll kann Grundlage für nachfolgende kanonische und sonstige Entscheidungen sein.

- Das Ordinariat sollte mit den Ansprechpersonen nochmals sicherstellen, dass *alles* bei ihnen anfallende Schriftgut *unverzüglich* dem Ordinariat zugeleitet wird. Dies ist aus präventiven Gründen des Kinder- und Jugendschutzes in besonderem Maße bei noch lebenden Klerikern geboten.

  Nach dessen Eingang hat das Ordinariat für eine umgehende ordnungsgemäße Veraktung im Sonderband Sorge zu tragen.

- Zwischen dem Ordinariat und den Ansprechpersonen sollte *schriftlich* eine formalisierte Zusammenarbeit vereinbart werden (vgl. u. a. die vorstehenden Empfehlungen).

15.13. Angesichts der festgestellten umfangreichen Inanspruchnahme der Ansprechpersonen müssen sich die Führungsverantwortlichen dessen bewusst sein, dass diese lediglich als *Beauftragte des Erzbischofs* tätig werden. Die abschließenden Bewertungen und Entscheidungen (zwischenzeitliche Ausnahme: Anerkennungsleistungen) obliegen

ausschließlich dem Erzbischof und den von ihm beauftragten Personen in eigener Verantwortlichkeit.

15.14. Soweit es zur Beauftragung psychologischer oder psychiatrischer Sachverständiger kommt, ist bei deren Aufgabenstellung zu unterscheiden zwischen diagnostischer, prognostischer und therapeutischer Tätigkeit. Erfolgt die Auswahl durch das Ordinariat, sollte davon abgesehen werden, regelmäßig dieselbe Sachverständige oder denselben Sachverständigen heranzuziehen (Vermeidung eines „Hausgutachters“/einer „Hausgutachterin“). Stattdessen empfielt es sich, immer wieder unterschiedlich auf mehrere Sachverständige zurückzugreifen; hierdurch wird die gebotene professionelle Distanz zum Ordinariat und Neutralität gegenüber dem Ordinariat begünstigt. Bei einer im Raum stehenden pädosexuellen Veranlagung ist nicht erkennbar, dass es sich bei dem Sachverständigen um einen *Kleriker* handeln sollte.

15.15. Gegenüber Klerikern erfolgte Anweisungen zum Schutz Minderjähriger vor sexualisierter Gewalt, die immer schriftlich zu erteilen sind, sind engmaschig zu überwachen. Dies setzt eine Unterrichtung und Einbeziehung der unmittelbaren Vorgesetzten (Pfarrer, Dekane) und regelmäßige Nachfragen voraus. Es kann nicht von vornherein angenommen werden, dass jeder Angewiesene die einschränkenden Vorgaben zuverlässig befolgt.

Die Überwachung der Einhaltung ist auch nach der Zurruhesetzung jedenfalls solange fortzusetzen, als der Priester noch seelsorgerische Tätigkeiten wahrnimmt oder wahrnehmen kann.

15.16. Die diözesanen Führungspersonen unterhalb der episkopalen Ebene (insbesondere Generalvikare, Domprobst, Domdekan, weitere Domkapitulare und Offiziale) sind aufgerufen, die Tätigkeit des

Erzbischofs in Missbrauchsangelegenheiten kritisch zu begleiten und ggf. auf bestehende Bedenken hinzuweisen sowie konstruktive Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen. In Wahrnehmung einer Gesamtverantwortung für die katholische Kirche sollten sie sich nicht auf eine bloß formale Betrachtung über die Zuständigkeit und Letztverantwortlichkeit des Erzbischofs zurückziehen. Dies sollte durch den Erzbischof nachhaltig gefördert werden.

Der Erzbischof seinerseits ist aufgerufen, entsprechenden Äußerungen, Bewertungen und Vorschlägen offen zu begegnen und sie nicht als „Missachtung“ seiner hierarchischen Stellung einzuordnen. Darüber hinaus sollte er diese nachhaltig und nicht nur oberflächlich in seine Überlegungen und Entscheidungen einbeziehen.

Eugen Endress
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.

Edgar Villwock
Oberstaatsanwalt a. D.

PS

„So eine Arbeit wird eigentlich nie fertig,
man muss sie für fertig erklären,
wenn man nach Zeit und Umständen
das Mögliche getan hat.“

Johann Wolfgang von Goethe

Literaturverzeichnis

Althaus, Rüdiger/Lüdicke, Klaus	Der kirchliche Strafprozess nach dem CIC und Nebengesetzen, in: Beiheft zum Münsterischen Kommentar (BzMK) 61, 2. Aufl., Münster 2016
Beal, John P.	„The 1962 Instruction *crimen sollicitationis*: Caught red-handed or handed a red herring?“, in: Studia canonica 41 (2007), 199-236
Bier, Georg	Impeachment auf katholisch, in: Herder Korrespondenz, Heft 2 (2021),13-15
Cafardi, Nicholas P.	The Scandal of Secrecy, in: Commonweal Magazine, 21. Juli 2010
Demel, Sabine	Handbuch Kirchenrecht, 3. Aufl., Freiburg 2022
Friedrichs, Jan-Henrik	Delinquenz, Geschlecht und die Grenzen des Sagbaren. Sexualwissenschaftliche Diskursstränge zur Pädophilie in ausgewählten Periodika, 1960-1995, in: Zeitschrift für Sexualforschung, 30/2 (2017), 161-182
Graf von Westphalen, Friedrich	Krasses Versagen, in: Herder Korrespondenz Heft 7 (2021), 6
Graulich, Markus	Anmerkungen zur Abschaffung des päpstlichen Geheimnisses durch Papst Franziskus: Wie geheim ist ein Geheimnis?, in: Herder Korrespondenz, Heft 3 (2020), 30-32
Graulich, Markus/ Hallermann, Heribert	Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar, Münster 2021
Haering, Stephan	Zur rechtlichen Ordnung des kirchlichen Archivwesens, in: AfkKR 171 (2002), 442-457

Hauck, Ernst	Leistungsentscheidungen in Anerkennung des Leids, in: Herder Korrespondenz, Heft 10 (2022), 36-39
Ihli, Stefan	§ 113 Die Strafverfahren in: Haering/Rees/Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage, Regensburg 2015, 1733-1748
Jone, Heribert	Gesetzbuch der lateinischen Kirche – Erklärungen der Kanones, 2. Auflage, Paderborn 1950/1952/1953
Kiefer, Gerhard	Robert Zollitsch – Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz – Ein Porträt, Freiburg 2008
Kiefer, Gerhard	Ruf Norbert Dr. theol., Dr. iur. utr., Prälat, Offizial, in: Freiburger Diözesanarchiv, 137. Band (2017), 307-310
Kingata, Yves (Hg.)	Archiv für katholisches Kirchenrecht (AfkKR)
Kingata, Yves	Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche als „kirchengeschichtliche Zäsur”, in: MThZ 73 (2022), 307-330
Laubenthal, Klaus	Regelungen zur Sanktionierung von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche, in: Fahl, Christian et al. (Hg.): Ein menschliches Strafrecht als Lebensaufgabe. Festschrift für Werner Beulke, Heidelberg 2015, 481-493
Lüdecke, Norbert	Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, in: MThZ 62 (2011), 33-60
Lüdicke, Klaus (Hg.)	Münsterischer Kommentar zum CIC , Stand 62. Lieferung Oktober 2022 (Kommentator und Stand der Ergänzungslieferung)

Lütz, Manfred	Der falsche Verdacht, in: Herder Korrespondenz Heft 2 (2021), 6
Meyer-Goßner, Lutz/ Schmitt, Bertram	Strafprozessordnung, 63. Auflage München 2020
Ohly, Christoph	Das Motu proprio *Vos estis lux mundi.* Perspektiven und Anmerkungen De processibus matrimonialibus, DPM 27/28 (2020/21), 231-248
Pulte, Matthias	Strafanspruch des Staates – Strafanspruch der Kirche. Der juristische Umgang mit den *delicta graviora*. Rechtsdogmatische Anmerkungen in: Hallermann/Meckel/Pfannkuche/ Pulte (Hg.): Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Würzburg 2012, 49-65
Rees, Wilhelm	Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker, in: AfkKR 172 (2003), 392-426
Rees, Wilhelm	Zur Novellierung des kirchlichen Strafrechts im Blick auf sexuellen Missbrauch einer minderjährigen Person durch Kleriker und andere schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten, in: AfkKR 180 (2011), 466-513
Rehak, Martin	Stichwort „*Secretum pontificium* – Katholisch“, in: Hallermann et al. (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Band 4, Paderborn 2021
Renati, Charles G.	Prescription and derogation from prescription in sexual abuse of minor cases, in: The Jurist, Vol. 67 (2007), 503-519
Rieger, Rafael Manfred	Verjährung im kanonischen Recht, Münchener Theologische Studien, 79. Band, Sankt Ottilien 2021
Sauer, Wolfgang	Oskar Saier. *In memoriam et ad honorem*, 1. Aufl., Lindenberg 2021

Scheiper, Jessica	Lehrstuhl für Kirchenrecht der Universität Würzburg, Kanon des Monats, can. 489 §§ 1 und 2 CIC, (https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/fileadmin/01040030/2021/KdM_41__c._489__Geheim-archiv.pdf)
Schmitz, Heribert	Rescriptum ex Audientia SS.mi – Ein Beitrag zur Formtypik kirchlicher Erlasse, in: MThZ 42 (1991), 371-394
Schüller, Thomas	Das kirchliche Archivwesen im geltenden Kanonischen Recht, in: Neuheuser (Hg.), Pragmatische Quellen der kirchlichen Rechtsgeschichte, Köln 2011, 309-334
Scicluna, Charles	Ein Überblick über die Entwicklung des kanonischen Rechts im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, in: Hallermann/Meckel/Pfannkuche/Pulte (Hg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Würzburg 2012, 325-335
Scicluna, Charles	Sexueller Missbrauch: Wann und wie die Glaubenskongregation einschalten? in: Hallermann/Meckel/Pfannkuche/Pulte (Hg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Würzburg 2012, 307-324
Tapsell, Kieran	Canon law – A systemic factor in child sexuel abuse in the Catholic Church (Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse), 10.08.2015
Wehrle, Paul/ Schmider, Christoph	Erzbischof Dr. Dr. Oskar Saier (1932-2008) – Nachruf – in: Freiburger Diözesanarchiv, 127. Band (2007), 5-11
Zwingmann, Wolfgang	Erzbischof Dr. Hermann Schäufele (1906-1977), in: Freiburger Diözesanarchiv, 99. Band (1979), 5-19